BASISPROSPEKT

der DekaBank Deutsche Girozentrale vom 11. Mai 2020

für Nichtdividendenwerte gemäß Art. 8 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129, in ihrer jeweils gültigen Fassung ("PVO")) in deutscher Sprache; im Folgenden der "Prospekt" der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden auch "DekaBank", "Bank" oder "Emittentin" genannt und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch "Deka-Gruppe" oder "Konzern" genannt) unter dem



(Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts)

EMISSIONSPROGRAMM FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN I

(das "Programm", auch "EPIHS-I-20")

Der Prospekt wurde gemäß der PVO bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz von der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") als der zuständigen Behörde im Großherzogtum Luxemburg ("Luxemburg") (die "Zuständige Behörde") gemäß Art. 6 (1) des luxemburgischen Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières), in seiner jeweils gültigen Fassung, (das "Luxemburger Prospektgesetz") gebilligt. Die Emittentin hat gemäß Art. 25 der PVO zusammen mit dem Antrag auf Billigung des Prospekts bei der CSSF eine Notifizierung des Prospekts in die Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland") beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland für diesen Prospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Art. 25 PVO zu übermitteln ("Notifizierung"). Die Emittentin kann während der Gültigkeit des Prospekts Notifizierungen in weitere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeweils ein "Mitgliedstaat" und zusammen die "Mitgliedstaaten") bei der CSSF beantragen. Die Schuldverschreibungen (auch "Wertpapiere") sind und werden auch in der Zukunft nicht unter dem United States Securities Act of 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") registriert.

Dieser Prospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig (d.h. bis 11. Mai 2021).

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

-II- INHALT

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	-1-
A.1. Grundlegende Informationen zum Programm	-3-
A.1.1. Wertpapiere unter dem Programm	-3-
A.1.2. Clearing Systeme	-3-
A.1.3. Wertpapier-Kenn-Nummern, Serien und Tranchen	-4-
A.1.4. Programmvolumen	-4-
A.1.5. Genehmigung des Programms	-4-
A.1.6. Verwendung des Emissionserlöses	-4-
A.1.7. Emissionsverfahren	-5-
A.1.7.1. Beteiligte Stellen im Emissionsverfahren	-5-
A.1.7.2. Festlegung der Bedingungen einer Emission	-5-
A.1.8. Bestimmte verwendete Definitionen	-5-
A.1.9. Maßgebliche Sprache	-5-
A.1.10. Zukunftsgerichtete Aussagen	-5-
A.2. Grundlegende Informationen zu den prospektrechtlichen Bestandteilen des Prospekts für das Programm und weitere Informationen	-7-
A.2.1. Der Prospekt und seine Bestandteile	-7-
A.2.1.1. Endgültige Bedingungen, Nachträge zum Prospekt und Nachfolgeprospekte	-7-
A.2.1.2. In den Prospekt mittels Verweis aufgenommene Informationen	-7-
A.2.2. Weitere Informationen auf die Bezug genommen wird	-8-
A.2.2.1. Hinweis zu im Prospekt genannten Internetseiten	-8-
A.2.2.2. Verfügbare Dokumente	-8-
A.2.2.3. Informationen von Seiten Dritter	-8-
A.3. Informationen zur Nutzung des Programms für die verschiedenen Produkte	-9-
A.3.1. Die besondere Bedeutung der Endgültigen Bedingungen für das konkrete Produkt und die Nutzung des Prospekts	-9-
A.3.2. Überblick zu den verschiedenen Produkten	-10-
A.3.2.1. Einführende Informationen zu Status und Rang von Wertpapieren unter dem Programm	-10-
A.3.2.2. Einführende Informationen zur Rückzahlung von Wertpapieren unter dem Programm	-11-
A.3.2.3. Einführende Informationen zur Verzinsung	-11-
A.3.2.4. Einführende Informationen zu Basiswerten und zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen	-11-
A.3.2.5. Geeignetheit des Produkts für den jeweiligen Anleger	-11-
A.4. Informationen zu Angebot und Platzierung von Wertpapieren	-12-
A.4.1. Grundlegende Informationen zum Angebot und zur Platzierung	-12-
A.4.2. Wiederaufnahme bzw. erstmaliges öffentliches Angebot bestehender Wertpapiere	-12-
A.4.3. Fortsetzung öffentlicher Angebote	-12-
A.5. Möglichkeiten des Handels, der Börsennotierung und der Zulassung zum Börsenhandel	-13-
A.5.1. Grundlegende Informationen zum Handel der Wertpapiere an einer Börse	-13-
A.5.2. Stabilisierung	-13-

-III- INHALT

TEIL B RIS	IKOFAKTOREN	-15
B.1. Risiken	in Bezug auf die Emittentin	-17
B.1.1. Risi	ken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin	-18
	Adressenrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)	-18
B.1.1.2.	Marktpreisrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)	-18
B.1.1.3.	Liquiditätsrisiko im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos	-19
B.1.1.4.	Operationelles Risiko	-19
B.1.1.5.	Geschäftsrisiko	-20
B.1.2. Wei	tere spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin	-21
	Reputationsrisiko	-21
B.1.2.2.	Modellrisiko/Modellunsicherheit	-21
B.2. Risiken	in Bezug auf die Wertpapiere	-23
	ken aufgrund der Art sowie des Status und der Rangfolge der Wertpapiere	-24
	Emittentenrisiken/Bonitätsrisiken	-24
	Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen und hoheitlichen Eingriffen aufgrund des	-24
<i>D.</i> 2.1.2.	Sanierungs- und Abwicklungsrechts für Banken und des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes ("KredReorgG")	21
B.2.1.3.	Beschränkungen von Rechten des Gläubigers von Wertpapieren, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden	-25
B.2.1.4.	Keine Besicherung	-25
B.2.2. Risi	ken in Verbindung mit der Funktionsweise und den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere	-26
B.2.2.1.	Risiken in Bezug auf die wesentliche Funktionsweise der Wertpapiere nach Produktgruppen	-26
B.2.2.2.	Risiken aufgrund einer Sonderkündigung	-31
B.2.2.3.	Risiken bei einer ordentlichen Kündigung	-31
B.2.2.4.	Wiederanlagerisiko	-31
B.2.2.5.	Zusätzliches Risiko aufgrund des Einflusses eines Basispreises	-31
B.2.2.6.	Zusätzliches Risiko aufgrund der Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung	-31
B.2.2.7.	Zusätzliches Risiko aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen	-32
B.2.2.8.	Zusätzliches Risiko bei Doppel- oder Mehrwährungs-Wertpapieren	-32
B.2.2.9.	Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap	-32
B.2.2.10	2. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten	-32
B.2.2.11	. Zinsbezogene Risiken im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren	-33
B.2.2.12	2. Zinsbezogene Risiken im Falle von gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren (Reverse Floater)	-33
B.2.2.13	B. Zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine basiswertabhängige Verzinsung der Wertpapiere	-33
B.2.2.14	LZusätzliche zinsbezogene Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zinstagefaktor (Range Accrual)	-34
B.2.2.15	5. Zusätzliche Risiken im Fall von Zinsmodell-Wechseln während der Laufzeit	-34
B.2.2.16	5. Zusätzliche zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine Höchstverzinsung der Wertpapiere	-34
B.2.2.17	7. Zusätzliches Risiko in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten	-34
B.2.2.18	3. Zusätzliche weitere Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten bei der "Worst-of"- Variante	-35
B.2.2.19	9. Spezifische Risiken in Verbindung mit Green Bonds	-35
B.2.3. Risi	ken in Verbindung mit dem Erwerb, Halten und Veräußern der Wertpapiere	-37
B.2.3.1.	Marktpreisrisiko	-37
B.2.3.2.	Liquiditätsrisiko	-37
B.2.3.3.	Risiko bei Absicherungsgeschäften der Emittentin	-38
B.2.3.4.	Risiko in Verbindung mit der Preisfeststellung von basiswertabhängigen Wertpapieren	-38

-IV- INHALT

	B.2.3.5.	Gläubigerabhängiges Wechselkursrisiko / Währungsrisiko	-38
	B.2.3.6.	Abhängigkeit von Informationen Dritter	-38
	B.2.3.7.	Risiko aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger	-38
	B.2.3.8.	Risiko im Hinblick auf die Besteuerung	-39
	B.2.3.9.	Risiko aus möglichen Interessenkonflikten	-39
	B.2.3.10	Risiko aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfer, Zahlungen und Kommunikation	-40
	B.2.3.11	Risiko aufgrund der Ausübung von Ermessen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle	-40
B.2	2.4. Risik	ten in Verbindung mit Basiswerten	-41
	B.2.4.1.	Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert	-41
	B.2.4.2.	Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert	-42
	B.2.4.3.	Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert	-42
	B.2.4.4.	Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert	-43
	B.2.4.5.	Spezifische zusätzliche Risiken bei Referenzsätzen mit Bezug auf Risikofreie Zinssätze ("RFR")	-44
	B.2.4.6.	Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere	-45
	B.2.4.7.	Zusätzliches Risiko in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen	-46
	B.2.4.8.	Risiko in Verbindung mit Basiswerten bzw. Lieferwerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen	-46
	B.2.4.9.	Basiswertabhängiges Währungsrisiko	-46

-V- INHALT

TEIL C	WICHTIGE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN SOWIE WEITERE WARNHINWEISE UND GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN	-47-
C.1. Wic	chtige Hinweise	-49-
C.1.1.	Verantwortliche Personen	-49-
C.1.2.	Billigung, Notifizierung, Gültigkeit sowie Veröffentlichung und Verfügbarkeit des Prospekts	-49-
C.1	1.2.1. Billigung	-49-
C.1	1.2.2. Notifizierung	-49-
C.1	1.2.3. Gültigkeit	-49-
C.1	1.2.4. Veröffentlichung und Verfügbarkeit	-49-
C.1.3.	Verbreitung und Verwendung des Prospekts	-50-
C.1	1.3.1. Grundsätzliche Hinweise zur Verbreitung und Verwendung	-50-
C.1	1.3.2. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	-51-
C.1.4.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind sowie potentielle Konflikte	-51-
C.2. Ver	kaufsbeschränkungen	-53-
C.2.1.	Vereinigte Staaten von Amerika	-53-
C.2.2.	Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich	-55-
C.2.3.	Vereinigtes Königreich	-56-
C.2.4.	Luxemburg	-56-
C.2.5.	Japan	-56-
C.2.6.	Allgemeines	-57-
C.3. Wei	itere Warnhinweise und Grundlegende Informationen	-59-
C.3.1.	Hinweise zu rechtlichen Rahmenbedingungen (einschließlich Steuern)	-59-
C.3	3.1.1. Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen) nach dem Datum des Prospekts	-59-
C.3	3.1.2. Anleger aus anderen Rechtsordnungen, Rechtmäßigkeit des Erwerbs	-59-
C.3	3.1.3. Beschränkung von Investitionen	-59-
C.3	3.1.4. Steuern	-59-
	C.3.1.4.1. Warnhinweis	-59-
	C.3.1.4.2. Allgemeine Informationen zu Steuerabzügen (u.a. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer) bei Zahlungen unter den Wertpapieren	-59-
	C.3.1.4.3. Spezielle Informationen zu FATCA und U.SQuellensteuer	-60-
C.3.2.	Rating	-61-

-VI- INHALT

TEIL D INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	-63-
D.1. Wesentliche Informationen zu den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen	-64-
D.1.1. Grundlegende Informationen	-65-
D.1.1.1. Wertpapierart einschließlich Status und Rang der Wertpapiere	-65-
D.1.1.1.1. Wertpapierart	- 65-
D.1.1.1.2. Status	-65-
D.1.1.2. Rangfolge und Behandlung der Wertpapiere bei einer Abwicklung der Emittentin sowie sonstige hoheitliche Eingriffe	-67-
D.1.1.2.1. Überblick zum Sanierungs- und Abwicklungsregime des SAG, der SRM-Verordnung und des KredReorgG	-67-
D.1.1.2.2. Folgen der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten auf die Wertpapiere	-67-
D.1.1.2.3. Die Haftungskaskade im Zusammenhang mit einem Bail-in-Instrument und die Rangfolge von Wertpapieren der Emittentin	-68-
D.1.1.3. Währung	-69-
D.1.1.4. Stückelung	-69-
D.1.1.5. Verbriefung	-69-
D.1.1.6. Laufzeit	-69-
D.1.1.7. Rendite und Renditeberechnungsmethode	-69-
D.1.1.8. Methode der Preisfestlegung sowie Informationen zu Zuwendungen und Transaktionskosten	-70-
D.1.1.9. Bestimmungen zum Aufrechnungsausschluss der Gläubiger	-70-
D.1.1.10. Rückkauf	-70-
D.1.2. Informationen zu möglichen Basiswerten der Wertpapiere (einschließlich Referenzsätzen und Lieferwerte zur Referenzwert-VO (Benchmark Regulation) und wichtige Hinweise für den Anleger	en) und -71-
D.1.2.1. Grundlegende Informationen und wichtige Hinweise für den Anleger	-71-
D.1.2.1.1. Formen der Basiswertabhängigkeit	-71-
D.1.2.1.2. Marktstörungen und Anpassungen aufgrund von Ereignissen beim Basiswert	-71-
D.1.2.1.3. Wichtige Hinweise für den Anleger	-72-
D.1.2.2. Informationen zur Referenzwert-VO	-73-
D.1.2.3. Informationen zu möglichen Arten von Basiswerten	-73-
D.1.2.3.1. Referenzsätze	-73-
D.1.2.3.2. Aktien als Basiswert	-74-
D.1.2.3.3. Indizes als Basiswert	-74-
D.1.2.3.4. Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert	-74-
D.1.3. Funktionsbeschreibung der Wertpapiere nach Produktgruppen	-75-
D.1.3.1. Allgemeine Informationen	-75-
D.1.3.1.1. Wertpapiertypen	-75-
D.1.3.1.2. Tilgungsformen (Barausgleich und Lieferung)	-75-
D.1.3.1.3. Informationen zu Festlegungen	-76-
D.1.3.1.3.1. Festlegungen für die Tilgung der Wertpapiere	-76-
D.1.3.1.3.2. Festlegungen für die Verzinsung der Wertpapiere	-76-
D.1.3.1.3.3. Festlegungsregelungen im Zusammenhang mit den Basiswerten	-76-

-VII- INHALT

D.1.3.2. Zinsprodukte	-78-
D.1.3.2.1. Einleitung	-78-
D.1.3.2.1.1. Verzinsung	-78-
D.1.3.2.1.2. Vorzeitige Rückzahlung	-78-
D.1.3.2.1.3. Raten-Rückzahlung	-78-
D.1.3.2.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale	-78-
D.1.3.2.1.5. Mögliche Basiswerte	-78-
D.1.3.3. Aktienanleihen	-79-
D.1.3.3.1. Einleitung	-79-
D.1.3.3.1.1. Verzinsung	-79-
D.1.3.3.1.2. Vorzeitige Rückzahlung	-79-
D.1.3.3.1.3. Raten-Rückzahlung	-79-
D.1.3.3.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale	-79-
D.1.3.3.1.5. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte	-79-
D.1.3.3.2. Aktienanleihe Standard	-80-
D.1.3.3.3. Aktienanleihe Plus	-81-
D.1.3.3.4. Aktienanleihe Pro	-82-
D.1.3.3.5. Aktienanleihe Optizins	-83-
D.1.3.4. Bonus-Zertifikate	-84-
D.1.3.4.1. Einleitung	-84-
D.1.3.4.1.1. Verzinsung	-84-
D.1.3.4.1.2. Vorzeitige Rückzahlung	-84-
D.1.3.4.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale	-84-
D.1.3.4.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale	-84-
D.1.3.4.2. Bonus-Zertifikat Standard	-85-
D.1.3.4.3. Bonus-Zertifikat mit Cap	-86-
D.1.3.4.4. Bonus-Zertifikat Reverse	-87-
D.1.3.4.5. Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap	-87-
D.1.3.4.6. Bonus-Zertifikat Pro	-88-
D.1.3.4.7. Bonus-Zertifikat Pro mit Cap	-89-
D.1.3.4.8. Opti-Zertifikat	-90-
D.1.3.4.9. Zertifikat mit Bonusbetrag	-90-
D.1.3.5. Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen	-91-
D.1.3.5.1. Einleitung	-91-
D.1.3.5.1.1. Verzinsung	-91-
D.1.3.5.1.2. Automatische Express Beendigung	-91-
D.1.3.5.1.3. Vorzeitige Rückzahlung	-91-
D.1.3.5.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale	-91-
D.1.3.5.1.5. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte	-91-
D.1.3.5.2. Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard	-92-
D.1.3.5.3. Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Spezial Pro	-93-
D.1.3.5.4. Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus	-94-
D.1.3.5.5. Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory	-96-
D.1.3.5.6. Express-Zertifikat Spezial bzw. Express-Anleihe Spezial	-97-
D.1.3.5.7. Express-Zertifikat Plus Spezial bzw. Express-Anleihe Plus Spezial	-98-

-VIII- INHALT

D.1.3.6. Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate	-100-
D.1.3.6.1. Einleitung	-100-
D.1.3.6.1.1. Verzinsung	-100-
D.1.3.6.1.2. Vorzeitige Rückzahlung	-100-
D.1.3.6.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale	-100-
D.1.3.6.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte	-100-
D.1.3.6.2. Outperformance-Zertifikat	-101-
D.1.3.6.3. Outperformance-Zertifikat Pro	-102-
D.1.3.6.4. Outperformance-Zertifikat Plus	-102-
D.1.3.6.5. Outperformance-Zertifikat mit Cap	-103-
D.1.3.6.6. Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap bzw. Sprint-Zertifikat Pro	-103-
D.1.3.6.7. Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap	-104-
D.1.3.6.8. Sprint-Zertifikat	-104-
D.1.3.7. Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung	-105-
D.1.3.7.1. Einleitung	-105-
D.1.3.7.1.1. Verzinsung	-105-
D.1.3.7.1.2. Vorzeitige Rückzahlung	-105-
D.1.3.7.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale	-105-
D.1.3.7.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte	-105-
D.1.3.7.2. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung und Cap	-106-
D.1.3.7.3. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung ohne Cap	-109-
D.1.3.7.4. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag und Cap	-111-
D.1.3.7.5. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe mit Mindestrückzahlung	-111-
D.1.3.7.6. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Mindestrückzahlung	-112-
D.1.3.7.7. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung	-113-
D.1.3.7.8. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung und Cap	-113-
D.1.3.8. Discount Zertifikate	-114-
D.1.3.8.1. Einleitung	-114-
D.1.3.8.1.1. Verzinsung	-114-
D.1.3.8.1.2. Vorzeitige Rückzahlung	-114-
D.1.3.8.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale	-114-
D.1.3.8.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte	-114-
D.1.3.8.2. Discount-Zertifikat	-115-
D.1.3.8.3. Discount-Zertifikat Plus	-115-
D.1.3.9. TwinWin-Zertifikat	-116-
D.1.3.9.1. Einleitung	-116-
D.1.3.9.1.1. Verzinsung	-116-
D.1.3.9.1.2. Vorzeitige Rückzahlung	-116-
D.1.3.9.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale	-116-
D.1.3.9.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte	-116-
D.1.3.9.2. TwinWin-Zertifikat Plus	-117-
D.1.3.9.3. TwinWin-Zertifikat Plus mit Cap	-118-
D.1.3.9.4. TwinWin-Zertifikat Pro	-119-
D.1.3.9.5. TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap	-119-

-IX- INHALT

D.1.4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten	-121-
D.1.4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen	-121-
D.1.4.2. Zinsmodell-Wechsel	-122-
D.1.4.2.1. Einleitung	-122-
D.1.4.2.2. Abweichende vorangehende und/oder nachfolgende Zinskomponente	-122-
D.1.4.2.3. Fest definierter Zinsmodell-Wechsel	-122-
D.1.4.2.4. Optionaler Zinsmodell-Wechsel nach Wahl der Emittentin	-122-
D.1.4.2.5. Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel	-122-
D.1.4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente	-123-
D.1.4.3.1. Einleitung	-123-
D.1.4.3.2. Nullkupon-Komponente	-123-
D.1.4.3.3. Einheitliche Verzinsung	-123-
D.1.4.3.4. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten)	-124-
D.1.4.4. Variabel verzinsliche referenzsatzabhängige Zinskomponenten	-124-
D.1.4.4.1. Einleitung	-124-
D.1.4.4.2. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard	-124-
D.1.4.4.3. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread	-124-
D.1.4.4.4. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse	-124-
D.1.4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten	-125-
D.1.4.5.1. Einleitung	-125-
D.1.4.5.2. Basiswertabhängiger Floater – Vario	-125-
D.1.4.5.3. Basiswertabhängiger Floater – Best Standard	-125-
D.1.4.5.4. Basiswertabhängiger Floater – Best Spezial	-125-
D.1.4.5.5. Basiswertabhängiger Floater – TwinWin	-125-
D.1.4.5.6. Basiswertabhängiger Floater – Memory	-125-
D.1.4.6. Variabel verzinsliche digitale Zinskomponenten	-126-
D.1.4.6.1. Einleitung	-126-
D.1.4.6.2. Digital-Floater Standard – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)	-126-
D.1.4.6.3. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	-127-
D.1.4.6.4. Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung/laufzeitbezogen)	-128-
D.1.4.6.5. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	-129
D.1.4.6.6. Digital-Floater First-Hit – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/perioden- und laufzeitbezogen)	-130-
D.1.4.6.7. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	-131-
D.1.4.6.8. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	-132-
D.1.4.6.9. Digital-Floater Memory One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	-133-
D.1.4.6.10. Digital-Floater One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	-134-
D.1.4.6.11. Digital-Floater Plus – basiswertabhängig (Stichtags- und Zeitraumbetrachtung)	-135-
D.1.4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten	-136-
D.1.4.7.1. Einleitung	-136-
D.1.4.7.2. Floater – TARN Global-Floor	-136-
D.1.4.7.3. Floater – TARN Global-Cap	-136-
D.1.4.7.4. Floater – TARN Global-Cap und -Floor	-136-

-X- INHALT

D.1.4.8. Variabel verzinsliche Zinskomponenten mit Zinstagefaktor (Range Accrual)	-137
D.1.4.8.1. Einleitung	-137
D.1.4.8.2. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Standard	-137
D.1.4.8.3. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Standard	-138
D.1.4.8.4. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Korridor	-138
D.1.4.8.5. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Korridor	-138
D.1.5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten	-139
D.1.5.1. Automatische Beendigung gemäß § 5(4) der Emissionsbedingungen	-139
D.1.5.1.1. Einleitung	-139
D.1.5.1.2. Automatische TARN-Beendigung – Standard	-139
D.1.5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard	-140
D.1.5.2. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) der Emissionsbedingungen	-141
D.1.5.2.1. Allgemeine Informationen.	-141
D.1.5.2.2. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	-141
D.1.5.2.3. Sonderkündigungsrechte der Emittentin	-142
D.1.5.3. Anfechtungsrecht der Emittentin	-143
D.1.5.4. Gläubigerkündigungsrechte gemäß § 5(3) bzw. außerordentliche Kündigung	-144
D.1.5.4.1. Allgemeine Informationen	-144
D.1.5.4.2. Ordentliches Gläubigerkündigungsrecht (Einlösungsrecht)	-144
D.1.5.4.3. Außerordentliche Kündigung	-144
D.1.6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale	-145
D.1.6.1.Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option	-145
D.1.6.1.1. Mindestrückzahlungsbetrag	-145
D.1.6.1.2. Höchstrückzahlungsbetrag	-145
D.1.6.2. Airbag-Option	-145
D.1.6.3. Discount-Option	-145
D.1.6.4. Quanto-Option	-145
D.1.7. Ergänzende Informationen zu Wertpapieren mit besonderen Ausstattungsmerkmalen (Green Bonds)	-146
D.1.7.1. Informationen zu Green Bonds - Einführung	-146
D.1.7.2. Zusammenfassende Informationen zum Green Bond Framework	-146
D.2. Formular für die endgültigen Bedingungen	-149
D.3. Emissionsbedingungen	-169
D.3.1. Allgemeine Informationen	-169
D.3.2. Zweckbestimmung und Optionen der Emissionsbedingungen	-170
D.3.2.1. Einleitung der Emissionsbedingungen (Zweckbestimmung)	-170
D.3.2.2. Grundbedingungen für Wertpapiere (Option I und Option II)	-172
D.3.2.2.1. Option I —	-173
Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.	1,5
D.3.2.2.2. Option II - Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.	-209
D.3.2.3. Technischer Annex	-269

-XI- INHALT

	E-Seiten
TEIL E INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN	E-1-
E.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung	E-3-
E.1.1. Gründung, Firma und kommerzieller Name	E-3-
E.1.2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz, Register und Webseite	E-3-
E.1.3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank	E-4-
E.1.4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen	E-4-
E.1.5. Organe	E-4-
E.1.5.1. Hauptversammlung	E-4-
E.1.5.2. Verwaltungsrat	E-4-
E.1.5.3. Vorstand	E-6-
E.1.6. Anteilseignerstruktur	E-8-
E.1.7. Aufsicht	E-9-
E.1.7.1. Allgemeine Staatsaufsicht	E-9-
E.1.7.2. Allgemeine Bankaufsicht	E-9-
E.1.8. Sicherungseinrichtungen	E-9-
E.1.8.1. Freiwillige Institutssicherung	E-9-
E.1.8.2. Gesetzliche Einlagensicherung	E-9-
E.1.8.3. Anpassungen des Sicherungssystems	E-9-
E.2. Geschäftstätigkeit	E-9-
E.2.1. Geschäftsmodell der Deka-Gruppe	E-10-
E.2.2. Geschäftstätigkeit nach Geschäftsfeldern	E-11-
E.2.3. Vertriebe	E-14-
E.2.3.1. Sparkassenvertrieb & Marketing	E-14-
E.2.3.2. Vertrieb Institutionelle Kunden	E-14-
E.2.4. Zentralbereiche	E-14-
E.2.5. Organisations-/ Gruppenstruktur	E-15-
E.2.6. Wichtige Märkte / Marktposition	E-16-
E.2.7. Wichtige Standorte	E-17-
E.2.8. Kunden	E-17-
E.3. Ergebnissteuerung und Risikomanagement	E-18-
E.3.1. Risiko- und Ergebnissteuerung	E-18-
E.3.1.1. Finanzielle Leistungsindikatoren	E-18-
E.3.1.2. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	E-19-
E.3.2. Risikomanagement	E-20-
E.3.2.1. Risikopolitik und -strategie der Deka-Gruppe	E-20-
E.3.2.2. Konzept des Risikoappetits	E-20-
E.3.2.3. Risikoprofil der Deka-Gruppe und ihrer Geschäftsfelder	E-21-
E.3.2.4. Rahmen und Instrumente zur Steuerung der Angemessenheit der Kapitalausstattung	E-21-
E.3.2.5. Rahmen und Instrumente zur Steuerung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung	E-23-

-XII- INHALT

E.4. Kapital- / Eigenmittelausstattung und Finanzierung der Geschäftstätigkeit	E-26-
E.4.1. Kapital-/ Eigenmittelausstattung	E-26-
E.4.2. Finanzierung der Geschäftstätigkeit	E-28-
E.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren	E-30-
E.5.1. Wesentliche Verträge	E-30-
E.5.2. Gerichts- und Schiedsverfahren	E-30-
E.6. Geschäftsgang und Aussichten	E-31-
E.6.1. Wesentliche Veränderungen	E-31-
E.6.2. Geschäftsgang	E-31-
E.6.3. Aussichten	E-31-
E.6.3.1. Allgemeine Aussichten	E-31-
E.6.3.2. Geschäftsentwicklung	E-32-
E.6.3.3. Regulatorische Rahmenbedingungen	E-34-
E.7. Finanzinformationen der Emittentin	E-36-
E.7.1. Abschlussprüfer	E-36-
E.7.2. Historische Finanzinformationen	E-36-
FINANZTEIL	F-Seiten
FINANZTEIL - Inhaltsverzeichnis -	F-1 – F-2
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr (- wie in diesem Dokument auf den nachfolgenden F-Seiten enthalten -)	F_{19} -0 - F_{19} -132
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr (- wie gemäß TEIL A in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts mittels Verweis aufgenomm	$F_{18}\text{-}0 - F_{18}\text{-}130$ nen -)
ANNEX	A-Seiten
ANNEX 1	
Liste der Dokumente, aus denen Teile mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind	A-1-
ANNEX 2	A-3-
Abkürzungsverzeichnis / Glossar	
1. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	A-4-
2. GLOSSAR	A-6-
ANNEX 3	A-10-
Adressen-Liste	A-10-

-XIII- INHALT

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

-XIV- INHALT

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Dieser TEIL A ist zusammen mit den übrigen Teilen des Prospekts zu lesen. Eine detaillierte Gliederung des Prospekts ist dem Inhaltsverzeichnis auf den vorangehenden Seiten zu entnehmen. Nachfolgend eine einleitende Übersicht zum Inhalt der Prospekt-Teile:

- **TEIL B** enthält wesentliche Risikofaktoren, die mit der Emittentin (TEIL B.1.) und den auf der Grundlage dieses Prospekts begebenen Wertpapieren (TEIL B.2.) verbunden sind.
- **TEIL** C enthält Wichtige Hinweise und andere grundlegende Informationen u.a. Hinweis zu Verantwortlichkeit, Warnhinweise, Verkaufsbeschränkungen und andere v.a. prospektrechtlich relevante Angaben.
- **TEIL D** enthält die Beschreibungen der Produkte, die unter diesem Prospekt begeben werden können einschließlich der Emissionsbedingungen und dem Formular für die Endgültigen Bedingungen.
- **TEIL E** enthält die Informationen zur Emittentin (auf den E-Seiten).
- FINANZTEIL enthält die Finanzinformationen der Emittentin (auf den F-Seiten).
- ANNEX enthält auf den abschließenden A-Seiten eine Liste der mittels Verweis aufgenommenen Informationen, ein Abkürzungsverzeichnis / Glossar für bestimmte Definitionen sowie eine Adressenliste.

Dieser TEIL A enthält einleitende allgemeine Informationen zum Programm und zur Funktionsweise des Prospekts, gibt einen Überblick über die Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschreibt das Emissionsverfahren und gibt Informationen wie der Prospekt zu nutzen ist ("How to use the Prospectus"). Darüber hinaus enthält er Informationen zu Börsenzulassungen und Platzierungen von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden.

TEIL A ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt A.1.

enthält grundlegende Informationen zum Programm.

Hierzu gehören insbesondere programmtechnische Punkte wie Programmvolumen, die Zulassung bei Clearingsystemen und Kenn-Nummern (einschließlich Serien und Tranchenbezeichnungen) für Wertpapiere sowie die Möglichkeiten für die Verwendung von Emissionserlösen aus den Wertpapieren die auf der Grundlage des Programms begeben werden. Des Weiteren enthält er insbesondere Informationen zum Emissionsverfahren, verwendeten Definitionen und der maßgeblichen Sprache.

Abschnitt A.2.

gibt grundlegende Informationen zu den prospektrechtlichen Bestandteilen des Prospekt für das Programm und weiteren Informationen.

Insbesondere wird in diesem Abschnitt aus prospektregulatorischer Sicht erläutert, welche Bestandteile der Prospekt, in der Form des Basisprospekts hat, wie diese miteinander funktionieren und wie ggf. erforderliche Aktualisierungen vorgenommen werden.

Abschnitt A.3.

gibt Informationen zur Nutzung des Programms für die verschiedenen Produkte.

Der Abschnitt enthält insbesondere Hinweise zur Bedeutung der Endgültigen Bedingungen für eine Emission, gibt einen Überblick zu den verschiedenen Produkten, die auf der Grundlage des Programms möglich sind, und Hinweise zur Differenzierung der verschiedenen Produkte.

Abschnitt A.4.

gibt Informationen zu Angebot und Platzierung von Wertpapiere unter dem Programm.

Neben grundlegenden Informationen zum öffentlichen Angebot und zur Platzierung wird auf die Wiederaufnahme eines Angebots oder das erstmalige Angebot bestehender Wertpapiere und die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten eingegangen.

Abschnitt A.5.

gibt Informationen zu Möglichkeiten des Handels, der Börsennotierung und der Zulassung zum Börsenhandel von Wertpapieren unter dem Programm.

Neben wichtigen Informationen zur Handelbarkeit, werden grundlegende Informationen zum Handel der Wertpapiere an einer Börse, insbesondere in Luxemburg und Deutschland ausgeführt und wird auf kursstabilisierende Maßnahmen eingegangen.

-1- TEIL A

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

-2- TEIL A

A.1. Grundlegende Informationen zum Programm

Das Programm dient dem Zweck, die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere entsprechend der Vorschriften der PVO öffentlich anzubieten und/oder an einem Geregelten Markt (s. Glossar) zulassen zu können. Der Prospekt kann für öffentliche Angebote und Börsenzulassungen (s. dazu auch nachstehend Abschnitt A.4. und A.5.) von Wertpapieren in Luxemburg und in anderen Mitgliedstaaten, z.B. Deutschland, verwendet werden, wenn für diese eine Notifizierung erfolgt ist (s. TEIL C.1.). Die Verwendung des Prospekts ist nicht auf eine bestimmte Anlegergruppe beschränkt. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, für die einzelnen Emissionen die Kategorien potenzieller Anleger festzulegen. Ferner sind die Verkaufsbeschränkungen zu beachten (s. TEIL C.2.). Diesbezüglich weiterführende Wichtige Hinweise und weitere grundlegende Informationen sind TEIL C des Prospekts zu entnehmen.

A.1.1. Wertpapiere unter dem Programm

Auf der Grundlage dieses Programms können Nichtdividendenwerte (die "Wertpapiere", auch die "Schuldverschreibungen") begeben werden:

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Form und Inhalt sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin unterscheidet ihre Inhaberschuldverschreibungen in weitere **Wertpapierarten**, die sich nach dem Status und Rang der Wertpapiere richten (insbesondere Nachrangige und Nicht nachrangige Schuldverschreibungen). Ausführliche Informationen sind TEIL D.1.1. zu entnehmen.

Eine weitere für die Funktionsweise der verschiedenen Wertpapiere wesentliche Unterscheidung erfolgt durch die Zuordnung der Wertpapiere zum Wertpapiertyp. Der Wertpapiertyp unterscheidet, ob ein Wertpapier von einem oder mehreren Basiswerten (einschließlich Referenzsätzen) in der Verzinsungs- und/oder der Rückzahlungskomponente abhängig ist oder nicht. Liegt eine solche Abhängigkeit vor, wird von einem basiswertabhängigen Wertpapier gesprochen. Ausführliche Informationen zu Basiswerten (einschließlich Referenzsätzen) sind TEIL D.1.2. und zum Wertpapiertyp TEIL D.1.3. zu entnehmen.

Einen Überblick über die verschiedenen Produktgruppen, die unter diesem Programm begeben werden können, gibt nachstehend Abschnitt A.3.

A.1.2. Clearing Systeme

Die Wertpapiere werden in Inhabersammelurkunden ohne Zinsscheine (jeweils die "Globalurkunde") verbrieft. Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird bei einem Clearing System eingeliefert. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteilen an der Globalurkunde nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

Für die Wertpapiere wird in der Regel der Antrag auf Girosammelverwahrung beim Clearing System Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF") gestellt. Die Wertpapiere werden – soweit nicht anders bestimmt – über die CBF abgewickelt.

Für die Anerkennung zur Abwicklung durch Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear") und Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL") oder ein anderes Clearingsystem kann ebenfalls ein Antrag gestellt werden.

Die Emittentin leistet ihre Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren in Abhängigkeit von der Verbriefungsform mit schuldbefreiender Wirkung an das relevante Clearing-System oder die gemeinsame Verwahrstelle oder an die gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) für das Clearing-System zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber.

Der Anleger muss daher beachten, dass im Fall eines Ausfalls dieser Stellen keine erneute Zahlung an die Gläubiger erfolgt. Die Gläubiger sind auf die Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems angewiesen, um die auf die Wertpapiere entfallenden Zahlungen und/oder Lieferungen zu erhalten.

Die Form der Globalurkunde des Wertpapiers und das für die Serie der Wertpapiere relevante Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Für weitere Informationen zur Verbriefung der Wertpapiere s. TEIL D.1.1.5.

-3- TEIL A

A.1.3. Wertpapier-Kenn-Nummern, Serien und Tranchen

Die für ein Wertpapier jeweils erforderlichen Kenn-Nummern, wie z.B. die International Securities Identification Number ("ISIN"), die deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer ("WKN") und/oder der Commen Code und etwaige weitere Kenn-Nummern werden erst bei der Emission der jeweiligen Wertpapiere vergeben und festgelegt.

Wertpapiere werden darüber hinaus mit einer Serien-Nr. versehen. Das Gesamtemissionsvolumen einer Serie kann in einer oder mehreren Tranchen begeben werden. Tranchen können auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten begeben werden und das mögliche Gesamtemissionsvolumen der Serie erhöhen (sog. Aufstockung). Die Emissionsbedingungen der einzelnen Tranchen einer Serie dürfen sich nur in einzelnen wenigen Punkten in bestimmter Form unterscheiden, wie z.B. das Gesamtemissionsvolumen der jeweiligen Tranche und ihren Emissionszeitpunkt.

Für spezielle vorübergehende Fälle, wie z.B. eines abweichenden Verzinsungsbeginns oder unterschiedlicher Regelungen bzw. Fristen für Verkaufsbeschränkungen von Tranchen, wird für die hinzukommende Tranche der Serie eine separate, von der bestehenden Serie abweichende ISIN sog. Interims-ISIN vergeben. Sobald die Bedingungen aller Tranchen der Serie wieder identisch und die einzelnen Stücke wieder vollständig austauschbar ("fungibel") sind, werden sie wieder einheitlich unter der ISIN der Serie geführt. Die Interims-ISIN erlischt.

A.1.4. Programmvolumen

Der von Zeit zu Zeit ausstehende Gesamtnennbetrag aller unter dem Programm begebenen Wertpapiere (oder, (i) im Falle von Wertpapieren, die mit einem Abschlag begeben wurden, ihr Amortisationsbetrag bzw. (ii) im Fall von Wertpapieren, die ohne Nennwert begeben werden, ihr jeweiliger Ausgabepreis multipliziert mit der entsprechenden Gesamtstückzahl einer Emission) ist grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Höhe festgelegt. Das Programmvolumen wird entsprechend der geschäftspolitischen Zielsetzungen intern durch die entsprechenden Prozesse und zuständigen Fachbereiche/Gremien gesteuert.

A.1.5. Genehmigung des Programms

Die Etablierung des Programms erfolgte mit dem ordnungsgemäßen Beschluss des Vorstandes der DekaBank vom 22. April 2013. Seine vollständige Aktualisierung wurde durch den Vorstandsbeschluss vom 24. März 2020 genehmigt.

A.1.6. Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus den Wertpapieren frei. Der Nettoemissionserlös der Wertpapiere dient entweder

- (i) den allgemeinen Geschäftszwecken der Emittentin oder
- (ii) den spezifischen Zwecken eines Green Bonds der DekaBank (s. weitere Informationen in TEIL D.1.7.) oder
- (iii) anderen in den Endgültigen Bedingungen (s.u. im Abschnitt A.2.) angegebenen Zwecken.

Der für die jeweilige Emission gewählte, anwendbare Zweck wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

-4- TEIL A

A.1.7. Emissionsverfahren

A.1.7.1. Beteiligte Stellen im Emissionsverfahren

An der Emission eines Wertpapieres sind mehrere Stellen beteiligt, die für die Abwicklung der Emission und Betreuung während der Laufzeit verschiedene Funktionen übernehmen.

Bei Emissionen unter diesem Programm übernimmt die DekaBank die Funktion der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle (so erforderlich) und der Zahlstelle (neben etwaigen ggf. zusätzlichen erforderlichen Zahlstellen) (das "**DekaBank-Verfahren**"). Sie liefert auch die für das Wertpapier ausgestellte Urkunde für die Zwecke der Girosammelverwahrung bei der CBF (s.o. im Abschnitt A.1.2.) ein.

Dies gilt, jeweils soweit in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen (s.u. im Abschnitt A.3.) nicht etwas anderes festgelegt wird und z.B. ein Antrag zur Abwicklung bei einem anderen Clearingsystem gestellt und ggf. eine andere Emissionsstelle beauftragt wird (s. A.1.2.).

Neben den für die Abwicklung relevanten Stellen können weitere Stellen für den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen (sog. Vertriebsstellen oder Platzeure) und für die Börsenzulassung (sog. Listingstelle) an einer Emission beteiligt sein (s.u. im Abschnitt A.4. und A.5.).

1.7.2. Festlegung der Bedingungen einer Emission

Die Emittentin legt alle Bedingungen fest, die für die Emission einer bestimmten Tranche der Wertpapiere anwendbar sind. Neben den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, sind dies alle Bedingungen, die mit einem Angebot und/oder der Börsenzulassung sowie dem Emissionsprozess verbunden sind. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen, die für die jeweilige Tranche veröffentlicht werden, angegeben (s.u. im Abschnitt A.2.) Die grundlegenden Informationen zum Verfahren der Auswahl von Optionen bei der Erstellung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind TEIL D.3.1. zu entnehmen.

A.1.8. Bestimmte verwendete Definitionen

Soweit im Prospekt nicht anders definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, gelten die Definitionen wie im ANNEX 2 "2. Glossar" definiert. Definitionen, wie relevante Fachbegriffe, werden einmal im Prospekt definiert und die verwendete Definition an dieser Stelle mit Anführungszeichen und Fettdruck gekennzeichnet, sofern nicht durch den Klammerhinweis (s. Glossar) in den Annex verwiesen wird.

Produktspezifische Definitionen der Wertpapiere sind den Endgültigen Bedingungen – insbesondere ihren Maßgeblichen Emissionsbedingungen – zu entnehmen, sie sind nicht Bestandteil des ANNEX 2.

Im ANNEX 2 "1. Abkürzungen" sind zudem die üblichen im Prospekt verwendeten Abkürzungen angegeben; sie werden grundsätzlich an keiner anderen Stelle im Prospekt erklärt; gleiches gilt für Gesetze und andere Regularien.

A.1.9. Maßgebliche Sprache

Die bindende Sprache des Prospekts ist die deutsche Sprache.

Bestimmte Dokumente, die in diesen Prospekt mittels Verweis aufgenommen sind bzw. auf die anderweitig im Prospekt Bezug genommen wird (s.u. im Abschnitt A.2.), können in deutscher und englischer Sprache erstellt sein. Jede englische Version solcher Dokumente ist eine nicht bindende Übersetzung des deutschen Originals, es sei denn, es ist bei dem entsprechenden Dokument etwas anderes angegeben.

A.1.10. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen einschließlich Erklärungen der Emittentin über ihre gegenwärtigen Erwartungen sowie künftigen Entwicklungen und Erwartungen. Zukunftsgerichtete Aussagen werden insbesondere durch die Verwendung von "glauben", "einschätzen", "erwarten", "vermuten", "beabsichtigen" oder ähnlichen Formulierungen kenntlich gemacht. Dies gilt insbesondere immer dort, wo der Prospekt Angaben über zukünftige Ertragsfähigkeit, Pläne, Erwartungen, Wachstum und Profitabilität in Bezug auf das zukünftige Geschäft der DekaBank und der Deka-Gruppe sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die DekaBank und die Deka-Gruppe ausgesetzt sind, enthält. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Unsicherheiten, die außerhalb des Einflussbereichs der DekaBank liegen und die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen wesentlich von den Erwartungen der DekaBank abweichen. Für das tatsächliche Eintreten bzw. Nichteintreten dieser kann die Emittentin keine Haftung übernehmen. Die zukunftsgerichteten Aussagen werden ausschließlich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts abgegeben bzw. zu dem Datum, welches bei der Aussage bezeichnet ist.

-5- TEIL A

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

-6- TEIL A

TEIL A Allgemeine Beschreibung des Programms A.2. Grundlegende Informationen zu den prospektrechtlichen Bestandteilen des Prospekts für das Programm und weitere Informationen

A.2. Grundlegende Informationen zu den prospektrechtlichen Bestandteilen des Prospekts für das Programm und weitere Informationen

A.2.1. Der Prospekt und seine Bestandteile

Bei diesem Prospekt handelt es sich um einen Basisprospekt gemäß Art. 8 der PVO. Der Prospekt ist mit allen etwaigen Nachträgen und allen Informationen, die mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen sind, und den endgültigen Bedingungen zu lesen. Sie sind Bestandteil des Prospekts und geben jeweils den Stand zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Datums wider. Siehe hierzu die weiteren Informationen in Abschnitt A.3.1 und TEIL C.1.2. zu Billigung, Notifizierung, Gültigkeit sowie Veröffentlichung und Verfügbarkeit des Prospekts.

A.2.1.1. Endgültige Bedingungen, Nachträge zum Prospekt und Nachfolgeprospekte

Endgültige Bedingungen

Werden auf der Grundlage dieses Prospekts Wertpapiere öffentlich angeboten und/oder an einem Geregelten Markt (s. Glossar) zugelassen, werden für diese endgültige Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") erstellt. Die Endgültigen Bedingungen enthalten alle wertpapierspezifischen Angaben, die erst zum Zeitpunkt der einzelnen Emission festgelegt werden und für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung an einem Regulierten Markt erforderlich sind (einschließlich der Maßgeblichen Emissionsbedingungen). Die Auswahl der anwendbaren Angaben erfolgt in den Endgültigen Bedingungen entweder durch Verweis in den Prospekt oder durch Wiederholung der betreffenden Angaben in den Endgültigen Bedingungen oder durch Einfügen der relevanten wertpapierspezifischen Angaben in den Endgültigen Bedingungen.

Nachtrag zum Prospekt

Wird dieser Prospekt zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Vorschriften des Art. 23 PVO nachgetragen, so gilt er ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags in der nachgetragenen Fassung. Bisherige Aussagen werden durch die nachträglich entweder mittels Verweis aufgenommen oder im Nachtrag enthaltenen Aussagen verändert oder ersetzt. Diese Aussagen gelten ab diesem Zeitpunkt in der entsprechend veränderten oder ersetzten Fassung als Bestandteil des Prospekts. Die Veröffentlichung und Verfügbarkeit der Nachträge erfolgt entsprechend der des Prospekts (s. hierzu TEIL C.1.2.4.).

<u>Nachfolgeprospekt</u>

Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospekts kann ein Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden (s. hierzu auch in Abschnitt A.4.3.). In den Endgültigen Bedingungen wird dann angegeben, dass das Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden kann und wie die Veröffentlichung des Nachfolgeprospekts erfolgt.

A.2.1.2. In den Prospekt mittels Verweis aufgenommene Informationen

In diesen Prospekt sind gemäß Art. 19 PVO Informationen aus anderen Dokumenten mittels Verweis aufgenommen.

Die Liste der Dokumente, aus denen Informationen mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind, sind dem ANNEX 1 des Prospekts zu entnehmen. Die Dokumente sind während der gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (s. ANNEX 3 "Adressen-Liste") erhältlich sowie auf der Internetseite der Emittentin (unter https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte) und der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) verfügbar. Sämtliche in einem der als Quelldokumente in der Liste im ANNEX 1 des Prospekts genannten Dokumente enthaltenen Informationen, die nicht mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen sind, sind entweder nicht für den Anleger relevant oder an anderer Stelle in diesem Prospekt berücksichtigt.

Im Prospekt selbst sind die Stellen gekennzeichnet, an denen Informationen mittels Verweis aufgenommen sind.

-7- TEIL A

A.2.2. Weitere Informationen auf die Bezug genommen wird

A.2.2.1. Hinweis zu im Prospekt genannten Internetseiten

Verweise auf Internetseiten – mit Ausnahme der Internetseiten, die im Zusammenhang mit den mittels Verweis aufgenommenen Informationen aufgeführt sind (s.o. im Abschnitt A.2.1.2. und ANNEX 1), – sind nicht Bestandteil dieses Prospektes und wurden nicht von der CSSF geprüft und gebilligt.

A.2.2.2. Verfügbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente betreffend die Emittentin können während der Gültigkeit dieses Prospekts zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (s. ANNEX 3 "Adressen-Liste"), eingesehen werden und stehen darüber hinaus auf der Internetseite der Emittentin (unter https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte) zur Verfügung. Mit Ausnahme der im Finanzteil des Prospekts (s. F-Seiten) enthaltenen Angaben sind sie nicht Bestandteil dieses Prospektes und wurden nicht von der CSSF geprüft und gebilligt:

- (i) die Satzung der DekaBank in deutscher Sprache und
- (ii) die historischen Finanzinformationen (Einzelabschluss und Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Lagebericht, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der DekaBank und der Deka-Gruppe für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 beendeten Geschäftsjahre in deutscher Sprache).

Zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts sind von der DekaBank keine Zwischenberichte seit der Veröffentlichung der letzten historischen Finanzinformationen (s. oben (ii)) veröffentlicht worden. In Anwendung der geltenden Gesetze wird die DekaBank einen Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2020 erstellen. Etwaige weitere von der DekaBank während der Gültigkeit dieses Prospekts veröffentlichte Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der DekaBank bzw. der Deka-Gruppe, werden entsprechend nach deren jeweiliger Veröffentlichung zur Einsichtnahme bereitgehalten bzw. auf der angegebenen Internetseite zur Verfügung gestellt.

A.2.2.3. Informationen von Seiten Dritter

Soweit Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese Angaben korrekt wiedergegeben und nach Wissen des Emittenten und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden. Die Quelle(n) der Angaben werden genannt. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbstständig geprüft und übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Quelle selbst.

-8- TEIL A

TEIL A Allgemeine Beschreibung des Programms A.3. Informationen zur Nutzung des Programms für die verschiedenen Produkte

A.3. Informationen zur Nutzung des Programms für die verschiedenen Produkte

Für das Programm nutzt die Emittentin das Prospektformat des Basisprospekts gemäß PVO. Werden auf der Grundlage dieses Prospekts Wertpapiere öffentlich angeboten und/oder an einem Geregelten Markt zugelassen, werden für diese Endgültige Bedingungen zum Prospekt erstellt (s.o. zu Bestandteilen des Prospekts). Diese Endgültigen Bedingungen enthalten alle wertpapierspezifischen Angaben, die erst zum Zeitpunkt der einzelnen Emission festgelegt werden und für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung an einem Geregelten Markt erforderlich sind (einschließlich der Maßgeblichen Emissionsbedingungen). Den Endgültigen Bedingungen kommt daher eine zentrale Bedeutung für die jeweilige Emission zu. Der Anleger sollte daher die Endgültigen Bedingungen für sein Wertpapier immer zusammen mit dem gesamten Prospekt lesen. Das "Formular für die Endgültigen Bedingungen" ist in TEIL D.2. enthalten.

Die Endgültigen Bedingungen werden, sofern möglich vor Beginn des öffentlichen Angebots bzw. der Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt bei der Zuständigen Behörde hinterlegt und entsprechend der Vorschriften der PVO veröffentlicht (s. hierzu TEIL C.1.2.4.).

A.3.1. Die besondere Bedeutung der Endgültigen Bedingungen für das konkrete Produkt und die Nutzung des Prospekts

Das konkrete Produkt, welches ein Anleger erwirbt, wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, die Anlage und Bestandteil der Endgültigen Bedingungen sind. Um die vollständigen Informationen für die Beurteilung seines Wertpapiers, einschließlich der Art des Angebots und der etwaigen Börsenzulassung zu haben, und die mit diesem verbundenen Risiken (s. TEIL B des Prospekts) vornehmen zu können, muss jeder Anleger den Prospekt einschließlich aller seiner Bestandteile und insbesondere auch die Endgültigen Bedingungen lesen.

Die Endgültigen Bedingungen geben dem Anleger in **Teil I.A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN** bereits direkte Hinweise, zu welcher Wertpapierart und welchem Produkttyp sein Wertpapier (sein konkretes Produkt) gehört, welche produktspezifischen Ausstattungsmerkmale relevant sind und welche Funktionsbeschreibungen in TEIL D des Prospekts für sein Produkt von besonderer Bedeutung sind.

In **Teil I.B. EMISSIONSBEDINGUNGEN** der Endgültigen Bedingungen wird angegeben, welcher Satz an Grundbedingungen als Basis für die Erstellung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen dient. Dies richtet sich nach den Ausstattungsmerkmalen des angegebenen Produkts. Handelt es sich um Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist, wird die Option II der Grundbedingungen verwendet, handelt es sich um Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann, dient als Basis die Option I der Grundbedingungen. Die gewählte Option der Grundbedingungen enthält bestimmte Auswahlmöglichkeiten (erkennbar durch optionale Bestimmungen, Klammerungen, Anweisungen und Erklärungen) und Platzhalter (erkennbar durch eckige Klammern, welche die entsprechenden Informationen oder Hinweise auf einzufügende Informationen/Definitionen, ggf. aus dem Technischen Annex enthalten). Die Grundbedingungen werden basierend auf den für die konkrete Emission festgelegten Ausstattungsmerkmalen d.h. insbesondere die Festlegung

- der Wertpapierart (gemäß TEIL D.1.1.1.)
- beim Wertpapiertyp der basiswertabhängigen Wertpapieren des/der etwaigen gewählten Basiswerte (zu den Arten der Basiswerte s. TEIL D.1.2.)
- der Produktgruppe, des Produkttyps und der gewählten Ausstattungsalternativen (gemäß TEIL D.1.3.)
- der etwaigen anwendbaren Zinsmodelle und gewählten Ausstattungsalternativen (gemäß TEIL D.1.4.)
- etwaiger zusätzlicher Ausstattungsmerkmale wie z.B. Kündigungsrechte (gemäß TEIL D.1.5. und D.1.6.) sowie
- der erforderlichen produktspezifischen Definitionen

durch Streichung nicht anwendbarer Alternativen und Ausfüllen der Platzhalter angepasst. Alle für die Serie festgelegten konkreten Definitionen, wie z.B. Beträge, Zeitpunkte für Zinszahlung und Rückzahlung sowie Termine für Festlegungen werden in die Maßgeblichen Emissionsbedingungen eingefügt.

Die vollständig wiedergegebenen Maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ende der Endgültigen Bedingungen allein stellen die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen" der einzelnen Tranche der Wertpapiere dar, welche der jeweiligen Globalurkunde, die das Wertpapier verbrieft, beigefügt werden.

In **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen sind zusammenfassende Angaben zur Funktionsbeschreibung (Verzinsung, Rückzahlung – einschließlich einer etwaigen Automatischen Beendigung) sowie Informationen zu den etwaigen Basiswerten des Produkts enthalten.

Teil III. der Endgültigen Bedingungen enthält weitere Angaben, die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und/ oder der Börsenzulassung des Wertpapiers von wesentlicher Bedeutung sind.

-9- TEIL A

Bei Emissionen für Kleinanleger gemäß der PVO ("Kleinanleger") ist am Ende der Endgültigen Bedingungen als Anlage darüber hinaus die emissionsspezifische Zusammenfassung integriert.

Entsprechend seines in den Endgültigen Bedingungen konkret bezeichneten Wertpapiers, den Maßgeblichen Emissionsbedingungen und den festgelegten Bedingungen des Angebots und/oder der Börsenzulassung wird jedem Anleger dringend empfohlen, neben den Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin (s. TEIL B.1.) auch die Risiken in Bezug auf die Wertpapiere (s. TEIL B.2.) zu lesen und zu beurteilen.

A.3.2. Überblick zu den verschiedenen Produkten

Die Emittentin unterscheidet in diesem Prospekt die in der nachfolgenden Übersichtstabelle genannten Produktgruppen, welche aus mehreren Produkttypen bestehen. Die Tabelle zeigt ferner, welche Wertpapierart Produkten aus der jeweiligen Produktgruppe zugeordnet werden können, wenn ihre gewählten Ausstattungsmerkmale den jeweils relevanten regulatorischen Anforderungen entsprechen. In Bezug auf den Wertpapiertyp ist angegeben, ob und in welcher Form die Möglichkeit besteht, dass das Produkt basiswertabhängig (einschließlich referenzsatzabhängig) ausgestaltet werden kann. Verweise in TEIL D führen zu jeweils weiterführenden, ausführlichen Informationen.

Produktgruppe	Verweis auf TEIL D	Mögliche Wertpapierart**	Wertpapiertyp mögliche Basiswertabhängigkeit (einschließlich Referenzsatzabhängigkeit) (s. TEIL D.1.3.)		Ausgestaltung als sog. "senior non preferred (SNP)" möglich*
	Abschnitt	(s. TEIL D.1.1.1.1.)	bei der Verzinsung (s. TEIL D.1.4.)	bei der Rückzahlung	(s. TEIL D.1.1.2.2.)
Zinsprodukt	D.1.3.2.	Nicht Nachrangige SV (keine Pfandbriefe)	✓	-	✓
Aktienanleihe	D.1.3.3.	Nicht Nachrangige SV (keine Pfandbriefe)	✓	✓	-
Bonus-Zertifikate	D.1.3.4.	Nicht Nachrangige SV (keine Pfandbriefe)	✓	✓	-
Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen	D.1.3.5.	Nicht Nachrangige SV (keine Pfandbriefe)	✓	✓	-
Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate	D.1.3.6.	Nicht Nachrangige SV (keine Pfandbriefe)	✓	✓	-
Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung	D.1.3.7.	Nicht Nachrangige SV (keine Pfandbriefe)	✓	✓	-
Discount Zertifikat	D.1.3.8.	Nicht Nachrangige SV (keine Pfandbriefe)	√	✓	-
TwinWin-Zertifikat	D.1.3.9.	Nicht Nachrangige SV (keine Pfandbriefe)	√	√	-

in Bezug auf die Ausgestaltung als sog. "senior preferred" ("SP") und "senior non preferred" ("SNP") siehe nachfolgend die einführenden Informationen im Abschnitt A.3.2.1. in Verbindung mit TEIL D.1.1.

Klarstellungshalber sei erwähnt, dass die Entscheidung der Emittentin, das Wertpapier als Green Bond der DekaBank (s. TEIL D.1.7.) zu begeben grundsätzlich produktgruppenübergreifend möglich ist. Green Bonds unterscheiden sich in der Verwendung des Emissionserlöses (s.o. Abschnitt A.1.6.).

A.3.2.1. Einführende Informationen zu Status und Rang von Wertpapieren unter dem Programm

Die in Bezug auf die jeweilige Produktgruppe anwendbare Wertpapierart ist auch ein Element, welches den Status und den Rang des Wertpapiers mitbestimmt. Je nach Ausgestaltung können die Wertpapiere auch, nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch sog. "senior non preferred" ("SNP")) oder bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. "senior preferred" ("SP")) sein. Es können auch Nicht nachrangige Schuldverschreibungen im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden. Die Emissionsbedingungen dieser Wertpapiere enthalten zusätzlich bestimmte besondere Ausstattungsmerkmale, die auch bestimmte Rechte des Gläubigers beschränken bzw. ausschließen. Weiterführende Informationen sind im TEIL D.1.1. enthalten. Die für das jeweilige Wertpapier anwendbaren Bestimmungen sind den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen.

-10- TEIL A

^{**} SV = Schuldverschreibungen

A.3.2.2. Einführende Informationen zur Rückzahlung von Wertpapieren unter dem Programm

Wertpapiere können entweder durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags ("**Barausgleich**") oder im Fall von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Rückzahlung auch durch physische Lieferung (auch "**Lieferung**") von definierten lieferbaren Wertpapieren getilgt werden. Welche Rückzahlungskomponente zur Anwendung kommt richtet sich nach dem innerhalb der Produktgruppe gewählten Produkttyp und der für die Emission gewählten Ausstattungsmerkmalen.

Die Produktgruppen werden in den in der Übersichtstabelle angegebenen Abschnitten in TEIL D des Prospekts beschrieben. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen wird die Rückzahlungskomponente in § 5 angegeben.

Ist für die Emission eine Automatische Beendigung möglich, erfolgt die Rückzahlung stets mit Barausgleich. Gleiches gilt im Fall von etwaigen anderen vorzeitigen Rückzahlungen, z.B. bei Ausübung von Kündigungsrechten (s. TEIL D.1.5.).

A.3.2.3. Einführende Informationen zur Verzinsung

Die Wertpapiere aller Produktgruppen können verzinslich ausgestaltet sein (s.o. in der Tabelle in der Übersicht). Für verzinsliche Wertpapiere können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen in § 3 eine oder mehrere Methoden für die Berechnung der Zinsen ("**Zinsmodelle**") während der Laufzeit vorsehen. Diese beruhen auf den folgenden Zinskomponenten, die in TEIL D.1.4. detailliert beschrieben werden:

- D.1.4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente
- D.1.4.4. Variabel verzinsliche referenzsatzabhängige Zinskomponenten
- D.1.4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten
- D.1.4.6. Variabel verzinsliche digitale Zinskomponenten
- D.1.4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten
- D.1.4.8. Variabel verzinsliche Zinskomponenten mit Zinstagefaktor (Range Accrual)

Kommen während der Laufzeit der Wertpapiere mehrere Zinsmodelle zur Anwendung wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zusätzlich die Art des Zinsmodell-Wechsels aus den im TEIL D.1.4.2. beschriebenen Möglichkeiten ausgewählt.

A.3.2.4. Einführende Informationen zu Basiswerten und zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen

Informationen zu möglichen Basiswerten (einschließlich Referenzsätzen) sind in TEIL D.1.2. enthalten. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen werden Informationen zum Basiswert grundsätzlich in § 1 (6) in Verbindung mit § 8, §8a und/oder § 8b gegeben.

Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale umfassen insbesondere Kündigungsrechte und andere vorzeitige Rückzahlungen sowie Merkmale, die die festgelegte Zins- und/oder Rückzahlungskomponente in bestimmter Weise beeinflussen (z.B. Festlegung von Mindest- oder Höchstrückzahlungsbeträgen). Diese sind in TEIL D.1.5. und D.1.6. beschrieben. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen werden diese grundsätzlich in Verbindung mit der Zins- und/ oder Rückzahlungskomponente geregelt.

A.3.2.5. Geeignetheit des Produkts für den jeweiligen Anleger

Potentielle Anleger müssen beachten, dass die unter diesem Programm begebenen Wertpapiere möglicherweise kein geeignetes Investment für sie sind:

Eine Anlage in die Wertpapiere des Programms ist für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnis und Erfahrung mit den betreffenden Wertpapieren verfügen, möglichweise keine geeignete und sachgerechte Anlage.

Potentielle Anleger sollten zudem beachten, dass einige Wertpapiere, insbesondere die basiswertabhängigen Wertpapiere, die unter diesem Programm emittiert werden, komplexe Finanzinstrumente sind.

Jeder potenzielle Anleger in Wertpapiere unter diesem Programm sollte daher unter Beachtung seiner persönlichen Erfahrungen, Umstände und finanziellen Leistungsfähigkeit eine Anlage in die Wertpapiere sorgfältig abwägen.

Insbesondere erfordert eine Anlage in basiswertabhängige Wertpapiere eine genaue Kenntnis der Funktionsweise und der Risiken des betreffenden Wertpapiers. Potenzielle Anleger sollten zudem Erfahrungen mit einer Anlage bezogen auf Basiswerte haben.

Es wird dringend empfohlen, dass ein potenzieller Anleger neben der Beschreibung der Risiken und der Wertpapiere in diesem Prospekt unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheidet, ob der Kauf der Wertpapiere in Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen für ihn geltenden Anlagegrundsätzen und Beschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage ist.

-11- TEIL A

TEIL A Allgemeine Beschreibung des Programms A.4. Informationen zu Angebot und Platzierung von Wertpapieren

A.4. Informationen zu Angebot und Platzierung von Wertpapieren

A.4.1. Grundlegende Informationen zum Angebot und zur Platzierung

Unter diesem Programm werden fortlaufend Wertpapiere im Wege eines öffentlichen oder eines nicht öffentlichen Angebots platziert, und zwar jeweils durch die Emittentin direkt an den Anleger oder an einen oder mehrere Platzeur(e) (auf syndizierter oder nicht syndizierter Basis). Der Begriff Platzeur schließt im Prospekt auch die zusätzlichen Platzeure mit ein, die von Zeit zu Zeit unter diesem Programm ernannt werden.

Die Art der Platzierung einer Tranche ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger ("Anlegerkategorien") unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in TEIL C.2. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen, sie können für Qualifizierte Anleger (auch als "Grossanleger" bezeichnet) und/oder Kleinanleger vorgesehen sein, wie dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

A.4.2. Wiederaufnahme bzw. erstmaliges öffentliches Angebot bestehender Wertpapiere

Neben öffentlichen Angeboten von Neuemissionen, können unter diesem Prospekt auch öffentliche Angebote von bestehenden Wertpapieren wieder aufgenommen oder erstmalig begonnen werden. Wieder aufgenommen bedeutet, dass diese Wertpapiere bereits Gegenstand eines öffentlichen Angebots waren, dieses aber zwischenzeitlich beendet wurde. Für diesen Zweck werden Endgültige Bedingungen erstellt, hinterlegt und veröffentlicht. Der Zweck wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

A.4.3. Fortsetzung öffentlicher Angebote

Werden unter diesem Prospekt (zugleich der "Ursprungsprospekt") Wertpapiere öffentlich angeboten, kann das öffentliche Angebot auch nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts (s. TEIL C.1.2.3.) fortgesetzt werden, wenn spätestens am letzten Tag der Gültigkeit des Ursprungsprospekts ein Nachfolgeprospekt gebilligt und veröffentlicht wird und auf der ersten Seite der Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere ein entsprechender Hinweis aufgenommen ist.

Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen der jeweiligen Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen einschließlich der etwaigen Zusammenfassung dieser Emission in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d.h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in den Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sowie die mit den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Wertpapieren, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. "Nachfolgeprospekt" ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Wertpapiere zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungsprospekts mittels Verweis aufgenommen sind.

Unter diesem Prospekt werden keine öffentlichen Angebote von Wertpapieren fortgesetzt, die nicht auf der Grundlage dieses Prospekts begeben wurden.

-12- TEIL A

TEIL A Allgemeine Beschreibung des Programms A.5. Möglichkeiten des Handels, der Börsennotierung und der Zulassung zum Börsenhandel

A.5. Möglichkeiten des Handels, der Börsennotierung und der Zulassung zum Börsenhandel

Nicht für jedes Wertpapier, dass unter diesem Programm begeben wird, hat die Emittentin vorgesehen, einen Handel an einer Börse zu beantragen. Auch ist die Emittentin oder andere kursstablisierende Manager (s.u. in Abschnitt A.5.2.) nicht oder nur im Rahmen ihrer eingegangenen Vereinbarungen verpflichtet An- und Verkaufskurse zu stellen. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, was für die Emission zum Zeitpunkt der Endgültigen Bedingungen jeweils vorgesehen ist.

Anleger sollten daher beachten,

- (i) dass ggf. während der Laufzeit der Wertpapiere gar kein Handel an einer Börse möglich ist, er während der Laufzeit der Wertpapiere diese nur außerbörslich verkaufen kann;
- (ii) dass selbst wenn sich die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen verpflichtet hat bzw. vorgesehen ist, zu bestimmten Zeitpunkten oder laufend für ein Wertpapiere An- und/oder Verkaufskurse zu stellen (*market making*), sie jedoch nicht gewährleisten kann, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für einen Handel mit den Wertpapieren entwickeln wird oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, bestehen bleibt.

Ferner ist zu beachten, dass zwischen An- und Verkaufskurs üblicherweise eine Preisspanne (*spread*) besteht, die die Emittentin in außergewöhnlichen Marktsituationen unter Umständen auch erheblich ausweiten kann, um ihr eigenes wirtschaftliches Risiko zu begrenzen. In diesem Fall können die Wertpapiere trotz *market making* ggf. nur mit einem erheblichen Kursabschlag veräußert werden.

A.5.1. Grundlegende Informationen zum Handel der Wertpapiere an einer Börse

In Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, die unter diesem Prospekt emittiert werden, kann ein Antrag gestellt werden

- (i) bei der Luxemburger Wertpapierbörse auf Börsenzulassung der Wertpapiere zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Wertpapierbörse und auf Börsenhandel im Geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) sowie
- (ii) auf Zulassung von Wertpapiere zum Börsenhandel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, oder
- (iii) bei einer anderen oder weiteren Börse auf Börsenzulassung an einem anderen oder weiteren Geregelten Markt oder in einem anderem Marktsegment einer solchen anderen oder weiteren Börse für solche Wertpapiere.

Bezugnahmen auf "Geregelter Markt" oder "Regulierter Markt" bezeichnen einen geregelten Markt wie in Art. 2 (j) der PVO in Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der EU-Finanzmarktrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung) definiert.

Das Programm gestattet, dass Wertpapiere auf der Grundlage der Entscheidung der Emittentin auch an anderen oder weiteren Börsen zugelassen oder in anderen Marktsegmenten (z.B. Freiverkehr, MTF) gehandelt werden. Wertpapiere können auch ohne eine Börsenzulassung begeben werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine Zulassung an einer Börse oder den Handel in einem Marktsegment aufrecht zu erhalten. Eine erfolgte Zulassung kann auch zurückgenommen bzw. der Handel kann während der Laufzeit der Wertpapiere eingestellt werden ("Delisting").

A.5.2. Stabilisierung

Im Zusammenhang mit der Begebung einer Tranche von Wertpapieren kann oder können der oder die (ggf.) in den Endgültigen Bedingungen als kursstabilisierende(r) Manager eingesetzte(n) Platzeur(e) (dies kann auch die Emittentin sein) (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) eine erhöhte Anzahl an Wertpapieren zuteilen oder in größerem Umfang als unter normalen Umständen Maßnahmen zur Stützung des Kurses ergreifen. Jedoch besteht keine Verpflichtung des oder der kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnder Personen) Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine Stabilisierungsmaßnahme kann an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Endgültigen Bedingungen des Angebots der jeweiligen Tranche von Wertpapieren in angemessener Weise veröffentlicht wurden, und, sobald begonnen, zu jeder Zeit, aber spätestens 30 Tage nach dem Tag der Begebung der jeweiligen Tranche von Wertpapieren bzw. 60 Tage nach der Zuteilung der jeweiligen Tranche von Wertpapieren (je nachdem, welcher Tag früher ist) eingestellt werden.

Jede Stabilisierungsmaßnahme oder erhöhte Zuteilung muss in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Regelungen durch den oder die kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) vorgenommen werden.

-13- TEIL A

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

-14- TEIL A

RISIKOFAKTOREN

In diesem TEIL B des Prospekts werden die der Emittentin zum Datum des Prospekts bekannten und nach ihrer Einschätzung für eine Anlage in die Wertpapiere wesentlichen und spezifischen Risiken dargestellt.

Hierbei wird zwischen emittentenspezifischen und wertpapierspezifischen Risiken unterschieden:

Abschnitt B.1. enthält die Risiken in Bezug auf die Emittentin und

Abschnitt B.2. enthält die Risiken in Bezug auf die Wertpapiere.

Eine Anlage in Wertpapieren ist mit diversen Risiken verbunden, die dazu führen können, dass der Anleger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert und gegebenenfalls erwartete Zinsen ausfallen (Totalverlustrisiko). Die Risiken können auch zusammenwirken und sich dadurch verstärken.

Darüber hinaus können Risiken auch einzeln oder zusammen mit anderen Umständen und Unsicherheiten, die der Emittentin derzeit unbekannt sind oder die sie derzeit für unwesentlich hält, auftreten, die ebenfalls dazu führen können, dass der Anleger einen Kapitalverlust bis hin zum Totalverlust erleidet.

Vor dem Kauf eines Wertpapiers sollte jeder potentielle Anleger diesen TEIL B "Risikofaktoren" zusammen mit allen anderen im Prospekt enthaltenen Informationen (einschließlich der Informationen in etwaigen Nachträgen und Dokumenten, die mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind) sowie die Endgültigen Bedingungen für das Wertpapier lesen und sorgfältig prüfen. Ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des Wertpapiers und des sich aus diesem ergebenden Verlustrisikos sollte kein Wertpapier erworben werden.

Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt nicht die persönlichen Umstände oder den individuellen Kenntnisstand und die Anlageziele von einzelnen Anlegern. Jedem potentiellen Anleger wird daher empfohlen, sich von seinem eigenen Finanz-, Steuer- oder Rechtsberater oder anderen geeigneten Beratern hinsichtlich der Risiken beraten zu lassen, die mit einem Kauf, dem Halten oder Verkauf der Wertpapiere (einschließlich der Auswirkungen des Rechts des jeweiligen Landes, in dem der potentielle Anleger ansässig ist) verbunden sind. Sofern ein potenzieller Anleger der Wertpapiere diese im Rahmen seiner Funktion als Treuhänder für eine dritte Person erwerben möchte, sollte er besondere Rücksicht auf die Verhältnisse der Person nehmen, für deren Rechnung die Wertpapiere erworben werden sollen.

-15- TEIL B

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

-16- TEIL B

B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

In diesem Abschnitt werden die zum Datum des Prospekts bekannten wesentlichen und spezifischen Risiken der Emittentin als Muttergesellschaft der Deka-Gruppe beschrieben.

Die Risiken sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in die Kategorien

- Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin (s. nachfolgend Abschnitt B.1.1.) und
- Weitere spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin (s. nachfolgend Abschnitt B.1.2.)

eingeteilt, wobei innerhalb der jeweiligen Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Emittentin erfolgte durch die Emittentin auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. der Umfang der negativen Auswirkungen wurde hierbei durch verschiedene Instrumente, wie z.B. die jährliche und anlassbezogene Risikoinventur festgestellt.

Das Ergebnis der Beurteilung der Wesentlichkeit wird veranschaulicht, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob die Verwirklichung des jeweiligen Risikos

- zu Verlusten oder zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage, die Vermögenslage und/oder die Liquiditätslage der Emittentin führt. Hierbei gilt, dass die Formulierungen "wesentlich" und "erheblich" einen größeren Umfang der zu erwartenden negativen Auswirkungen kennzeichnen; und
- sich auf die Tilgungsleistung der Emittentin unter den von ihr begebenen Wertpapieren auswirken kann oder zu einer Zahlungsunfähigkeit führen kann. In diesem Fall ist ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich (**Totalverlustrisiko**).

-17- TEIL B

B.1.1. Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der Deka-Gruppe dargestellt, die für die Deka-Gruppe wesentlich sind. Zu den als wesentlich erachteten Risiken zählen

- das "Adressenrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)",
- das "Marktpreisrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)",
- das "Liquiditätsrisiko im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos",
- das "Operationelle Risiko" und
- das "Geschäftsrisiko".

B.1.1.1. Adressenrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)

Die Deka-Gruppe ist Adressenrisiken ausgesetzt. Das Adressenrisiko kennzeichnet die Gefahr finanzieller Verluste, weil sich die Bonität eines Kreditnehmers, Emittenten oder Kontrahenten verschlechtert (Migrationsrisiko) oder er seine vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (Adressenausfallrisiko). Zum Adressenrisiko zählt auch das Einzelwertberichtigungsänderungsrisiko als Gefahr, dass eine gebildete Einzelwertberichtigung den Verlust unterschätzt. Zudem wird im Hinblick auf das Länderrisiko im Adressenrisiko zwischen dem Länderrisiko im engeren und im weiteren Sinne unterschieden. Das Länderrisiko im engeren Sinne beschreibt das Transferrisiko, welches nicht durch den Geschäftspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht. Das Länderrisiko im weiteren Sinne stellt die Gefahr dar, dass Länder und Regierungen ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Forderungen nicht oder nur unvollständig erfüllen können. Das Adressenrisiko stellt diejenige Risikoart mit dem größten Anteil in der Risikotragfähigkeit dar.

Im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell geht die Deka-Gruppe bewusst auch Risikokonzentrationen ein. Vorrangig zu nennen ist im Kontext der Adressenrisiken die Fokussierung auf den inländischen öffentlichen Bereich, auf deutsche Sparkassen und deren Kunden sowie auf ausgewählte Kapitalmarktadressen und Zentrale Kontrahenten (Central Counterparties).

Die Verwirklichung des Adressenrisikos kann zu hohen Verlusten der Deka-Gruppe führen, in deren Folge erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage eintreten können. Dies gilt insbesondere für Zahlungsausfälle von Adressen aus dem inländischen öffentlichen Bereich, den deutschen Sparkassen und ausgewählten Kapitalmarktadressen. Im schlimmsten Fall (Worst Case-Szenario) besteht das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. In diesem Fall wäre ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich (**Totalverlustrisiko**).

B.1.1.2. Marktpreisrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)

Die Deka-Gruppe unterliegt Marktpreisrisiken. Marktpreisrisiken beschreiben den möglichen wirtschaftlichen Verlust aus künftigen Marktpreisschwankungen (sowie aus relevanten Bewertungsparametern) über einen festen Zeithorizont und umfassen in diesem Zusammenhang Zinsrisiken (einschließlich Spreadrisiken), Währungsrisiken und Aktienrisiken. Optionsrisiken sind in den genannten Risiken enthalten. Aufgrund der möglichen Auswirkungen des Marktpreisrisikos auf die Vermögenslage der Deka-Gruppe wird die Risikoart als wesentlich eingestuft.

Für die Deka-Gruppe resultieren diese Risiken aus gehaltenen Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs-Positionen, die sich hauptsächlich aus Eigenemissionen (inkl. Zertifikaten), im Rahmen des Kundengeschäfts vorgehaltener Positionen (Bestandsbevorratung), Krediten und Kreditersatzgeschäft inkl. der zur Absicherung der Marktpreisrisiken abgeschlossenen Hedge-Positionen (insbesondere Zinsswaps) ergeben.

Im Hinblick auf die Marktpreisrisiken ist das Geschäftsmodell der Deka-Gruppe so ausgerichtet, dass der Schwerpunkt auf Spreadrisiken liegt, die sich aus der Veränderungen von Marktpreisen aufgrund veränderter Bonitätseinschätzung des Marktes bezüglich einzelner Sektoren, Emittenten bzw. Einzelemissionen ergeben. Risikokonzentration ergeben sich vor allem aus Wertpapierbeständen im Kreditersatzgeschäft, der Liquiditätsreserve sowie im Rentenhandel (Bestandsbevorratung für Kundengeschäft). Der Schwerpunkt liegt hierbei auf europäischen und US-amerikanischen Unternehmensanleihen. Daneben leisten Zinsrisiken aus der Veränderung des aktuellen Barwertes von zukünftigen Verpflichtungen aus ausgesprochenen Garantien sowie zukünftigen Pensionsverpflichtungen einen wesentlichen Beitrag zum Marktpreisrisiko der Deka-Gruppe.

Allgemeine Zinsrisiken durch Veränderungen währungs- und tenorspezifischer Swapkurven auf unterschiedlichen Zinsbindungsfristen sowie Aktien- und Währungsrisiken sind aufgrund der weitgehend gehedgeten Positionen von geringerer Bedeutung.

Grundsätzlich sind Verluste aus Marktpreisrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeit mit Eigenkapital unterlegt. Sofern sich Marktpreisrisiken realisieren und die Gegenmaßnahmen der Emittentin unwirksam oder unzureichend sind, könnte sich dies erheblich negativ auf die Ertrags- und Vermögenslage der Deka-Gruppe auswirken. Im schlimmsten Fall (Worst Case-Szenario) besteht das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. In diesem Fall ist der Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich (**Totalverlustrisiko**).

-18-

TEIL B

B.1.1.3. Liquiditätsrisiko im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos

Die Deka-Gruppe ist Liquiditätsrisiken im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos ausgesetzt.

Unter dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die Deka-Gruppe ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllen kann, weil die Verbindlichkeiten die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel übersteigen.

Für die Durchführung ihrer Geschäftsaktivitäten ist die Deka-Gruppe auf den Zugang zu Liquiditätsquellen angewiesen. Wenn die Deka-Gruppe aufgrund besonderer Stressereignisse nicht mehr in der Lage ist, Zugang zu besicherten oder unbesicherten Refinanzierungsquellen zu erhalten, oder wenn es zu unvorhergesehenen Abflüssen von Bargeld oder Sicherheiten kommt, könnte ihre Liquidität beeinträchtigt werden. Begrenzter oder fehlender Zugang zu Finanzmitteln und Liquiditätsbeschränkungen können die Geschäftstätigkeit und die Fähigkeit der Deka-Gruppe, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gegenparteien nachzukommen, erheblich beeinträchtigen. Sofern sich Liquiditätsrisiken verwirklichen, könnte sich dies auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin und damit ihre Tilgungsleistung unter den von ihr begebenen Wertpapieren auswirken. Dies kann beim Anleger zu einem Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen (Totalverlustrisiko).

B.1.1.4. Operationelles Risiko

Die Deka-Gruppe unterliegt operationellen Risiken. Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken. Das operationelle Risiko umfasst gemäß seiner übergreifenden Definition auch wesentliche Teile der sogenannten nicht-finanziellen Risiken (Non-Financial Risks,"NFR"). Darunter versteht die Deka-Gruppe Risiken, die der allgemeinen Geschäftstätigkeit immanent sind, aber nicht im Zusammenhang mit einzelnen Geschäften im Sinne einer Risikoübernahme mit Gewinnerzielungsabsicht eingegangen werden. Zu den ganz oder teilweise dem operationellen Risiko zugeordneten NFR zählen dabei folgende Risikoarten: Compliance-Risiko, Conduct-Risiko, Rechtsrisiko, Informationstechnologie - und Sicherheitsrisiko, Dienstleisterrisiko, Projektrisiko und Personalrisiko.

Unter dem Compliance-Risiko versteht die Deka-Gruppe das Risiko, das sich aus der Nichteinhaltung der für die Deka-Gruppe wesentlichen gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften ergeben kann. Das Conduct-Risiko umfasst Gefährdungen der Ertrags- oder Vermögenslage der Deka-Gruppe durch vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten sowohl des Managements als auch der Mitarbeiter. Das Rechtsrisiko beschreibt die Gefahr von Verlusten aufgrund von (behaupteten) Rechtsverletzungen oder auslegbaren rechtlichen Regelungen. Das Informationstechnologie- und Sicherheitsrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund einer Verletzung der Vertraulichkeit, eines Verlusts der Integrität, der Nichtverfügbarkeit oder Ungeeignetheit von Systemen und Informationen bzw. aufgrund mangelnder Fähigkeit die IT-Systeme innerhalb angemessener Zeit und Kosten anzupassen, wenn sich das Geschäftsumfeld oder die Anforderungen ändern. Dienstleisterrisiken entstehen für die Deka-Gruppe im Zusammenhang mit dem Fremdbezug von Leistungen, einschließlich der Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen, aufgrund eines dauerhaften Ausfalls des Dienstleisters oder durch Minder- oder Mangelleistungen. Das Projektrisiko umfasst sowohl die Gefahr negativer Abweichungen von den zuvor definierten Projektzielen in zeitlicher, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht, als auch die Gefahr negativer Auswirkungen auf das Risikoprofil der Deka-Gruppe. Personalrisiken sind potenzielle Schäden, die aus Engpass-, Fluktuations-, Leistungs-, Ordnungs- oder Veränderungsrisiko resultieren.

Die Verwirklichung von operationellen Risiken kann die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin erheblich negativ beeinträchtigen. Insbesondere können die nachfolgend dargestellten Ursachen zu hohen Verlusten der Deka-Gruppe führen:

- Versagen oder Unangemessenheit von IT-Systemen, Kommunikationssystemen oder der Infrastruktur (z.B. Ausfall von Hardware oder Software, Ausfall von Netzwerken, ungenügende Systemperformance, Ausfall der Telefonanlage oder ein Ausfall der Aufzüge im Gebäude)
- Fehler der Mitarbeiter, inadäquate Mitarbeiterausstattung oder kriminelle Handlungen der Mitarbeiter (z.B. Fehleingaben in Systemen, Missverständnisse, Marktmissbrauch, Geldwäsche, unzureichende Qualifikation durch mangelhafte Aus-/Weiterbildung oder Mitarbeiterüberlastung)
- Mängel in der Aufbau-/Ablauforganisation, bei gruppeninternen Dienstleistern/Lieferanten, im Projektmanagement, in der firmeninternen Kommunikation oder durch ungeeignete Methoden und Modelle (z.B. fehlende Abstimmung zwischen Abteilungen, fehlerhafte Datenlieferung durch andere Einheiten, unklare Verantwortlichkeiten oder fehlerhafte Pricing-Modelle)
- Katastrophen, Abhängigkeiten von Lieferanten und Dienstleistern, politische Einflüsse oder externe Kriminalität (z.B. Sturmschäden, Ausfall wichtiger Lieferanten, mangelhafte Qualität externer Dienstleister oder unerwartete individuelle Rechtsstreitigkeiten)

Die Verwirklichung der oben dargestellten operationellen Risiken könnten im schlimmsten Fall (Worst Case-Szenario) zu sehr hohen Verlusten der Deka-Gruppe führen, in deren Folge eine Insolvenz der Deka-Gruppe eintreten kann. Dies kann zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen (**Totalverlustrisiko**).

-19- TEIL B

B.1.1.5. Geschäftsrisiko

Die Deka-Gruppe ist Geschäftsrisiken ausgesetzt. Das Geschäftsrisiko erfasst mögliche unerwartete negative Abweichungen von relevanten Plangrößen, die durch Änderungen des Verhaltens von Kunden oder Vertriebspartnern sowie durch Marktgegebenheiten, rechtliche Vorgaben oder Wettbewerbsbedingungen hervorgerufen werden und deren Ursachen nicht bereits durch andere Risikoarten berücksichtigt sind.

Eine maßgebliche Einflussgröße für das Geschäftsrisiko der Deka-Gruppe sind Provisionserträge aus dem Asset Management aus ihrer Funktion als Vermögensverwalter, welche vom Kundenverhalten und dem Marktumfeld abhängig sind.

Die Verwirklichung des Geschäftsrisikos kann zu hohen Verlusten der Deka-Gruppe führen, in deren Folge erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Deka-Gruppe entstehen können.

-20- TEIL B

B.1.2. Weitere spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin

In dieser Kategorie werden die weiteren spezifischen Risiken der Emittentin bzw. der Deka-Gruppe dargestellt. Dazu zählen

- das "Reputationsrisiko" und
- das "Modellrisiko/Modellunsicherheit".

B.1.2.1. Reputationsrisiko

Die Deka-Gruppe ist Reputationsrisiken ausgesetzt. Die Reputation der Deka-Gruppe und insbesondere der geschäftliche Erfolg als Vermögensverwalter und Treuhänder basieren auf dem Vertrauen von Eigentümern, Vertriebspartnern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit im Allgemeinen. Das Reputationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass Schadensfälle oder Ereignisse im Zusammenhang mit anderen Risikoarten die Außenwirkung der Deka-Gruppe negativ beeinflussen und das Vertrauen von Kunden, Geschäfts- oder Vertriebspartnern, Ratingagenturen oder Medien in die Fähigkeiten der Deka-Gruppe mindern. Hierdurch können sie sich in zusätzlichen Verlusten, sinkenden Erträgen, einer verschlechterten Liquiditätslage oder einem verringerten Unternehmenswert auswirken.

Sollten sich Reputationsrisiken verwirklichen kann dies die Ertrags- und Vermögenslage sowie die Liquiditätslage der Deka-Gruppe erheblich negativ beeinflussen.

B.1.2.2. Modellrisiko/Modellunsicherheit

Sowohl bei der Bewertung von Finanzprodukten als auch bei der Risikomessung innerhalb der Deka-Gruppe werden vielfältige finanzmathematische Modelle eingesetzt. Hierbei sind häufig Annahmen in Bezug auf die generelle Auswahl eines Modells, dessen Spezifikation und Parametrisierung zu treffen. Die damit verbundenen Unsicherheiten werden als Modellrisiken bzw. Modellunsicherheiten bezeichnet. Grundsätzlich sollen Modellunsicherheiten durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen vermieden bzw. minimiert werden. Zur Risikominderung werden entsprechende Instrumente und Prozesse eingesetzt. Obgleich die Deka-Gruppe bei der Auswahl und dem Einsatz von Modellen hohen Anforderungen unterliegt, sich an Marktstandards orientiert und zahlreichen Regularien unterworfen ist, können Modellunsicherheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ggf. schlagend werdende Modellrisiken können negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- oder Liquiditätslage der Deka-Gruppe haben.

-21- TEIL B

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

-22- TEIL B

B.2. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die zum Datum des Prospekts bekannten wesentlichen und spezifischen Risiken der Wertpapiere beschrieben.

Die Risiken sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in die Kategorien

- Risiken aufgrund der Art sowie des Status und der Rangfolge der Wertpapiere (s. nachfolgend Abschnitt B.2.1.)
- Risiken in Verbindung mit der Funktionsweise und den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere

(s. nachfolgend Abschnitt B.2.2.)

- Risiken in Verbindung mit dem Erwerb, Halten und Veräußern der Wertpapiere (s. nachfolgend Abschnitt B.2.3.)
- Risiken in Verbindung mit Basiswerten (s. nachfolgend Abschnitt B.2.4.)

eingeteilt, wobei innerhalb der jeweiligen Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Wertpapiere erfolgte durch die Emittentin auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit und der Umfang der negativen Auswirkungen der Risiken hängt dabei auch vom jeweiligen Basiswert, den für das jeweilige Wertpapier in den jeweils Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmalen und dem Marktumfeld zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ab.

Das Ergebnis der Beurteilung der Wesentlichkeit wird veranschaulicht, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob die Verwirklichung des jeweiligen Risikos

- zu negativen Auswirkungen auf die Tilgungsleistungen / zahlbaren Beträge der Wertpapiere und den Eintritt von Kapitalverlusten, den Wert der Wertpapiere, zur Entstehung von Mehrkosten für den Anleger oder zur Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren führt. Hierbei gilt, dass die Formulierungen "wesentlich" und "erheblich" einen größeren Umfang der zu erwartenden negativen Auswirkungen kennzeichnen; und
- ob ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich ist (Totalverlustrisiko).

-23- TEIL B

B.2.1. Risiken aufgrund der Art sowie des Status und der Rangfolge der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die wesentlichen und spezifischen Risiken aufgrund der Art sowie des Status und der Rangfolge der Wertpapiere dargestellt.

Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- die "Emittentenrisiken/Bonitätsrisiken" und
- die "Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen und hoheitlichen Eingriffen aufgrund des Sanierungs- und Abwicklungsrechts für Banken und des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes ("KredReorgG")".

B.2.1.1. Emittentenrisiken/Bonitätsrisiken

Die Wertpapiere sind als unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen mit den Emittentenrisiken, auch Bonitätsrisiken genannt, verbunden. Anleger sind daher dem Risiko der Insolvenz, das heißt einer Überschuldung, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der DekaBank als Emittentin ausgesetzt. Die Risiken in Bezug auf die Emittentin, welche zu einer Insolvenz führen können, sind dem vorstehenden Abschnitt "B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin" zu entnehmen.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin können Anleger ihre Ansprüche aus den Wertpapieren nur noch im Rahmen der Insolvenzordnung gegen die Insolvenzmasse der Emittentin geltend machen. Die Höhe der Rückzahlung wird in diesem Fall erheblich unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag des jeweiligen Wertpapiers liegen. Anleger können durch eine Insolvenz der Emittentin auch ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren (Totalverlustrisiko).

B.2.1.2. Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen und hoheitlichen Eingriffen aufgrund des Sanierungs- und Abwicklungsrechts für Banken und des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes ("KredReorgG")

Die Emittentin unterliegt den Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften der SRM-Verordnung und des SAG. Die SRM-Verordnung und das SAG berechtigen die Maßgebliche Behörde unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens Abwicklungsmaßnahmen gegenüber der Emittentin zu ergreifen. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist, der drohende Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt.

In dieser Situation ist die Maßgebliche Behörde zu weitreichenden Eingriffen berechtigt, insbesondere zur Anwendung des Bail-in-Instruments. Das Bail-in-Instrument ermöglicht es der Maßgeblichen Behörde relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten teilweise oder ganz herabzuschreiben oder in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umzuwandeln und diese an die Gläubiger zu übertragen. Dabei gilt eine vorgegebene Haftungskaskade. Das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente kann dabei alleine und vor einer Abwicklungsmaßnahme zur Anwendung kommen, wenn andernfalls die Überlebensfähigkeit nicht mehr anders sichergestellt werden kann (sog. Zeitpunkt der mangelnden Überlebensfähigkeit; *point of non-viability*), oder zusammen mit den anderen Abwicklungsinstrumenten angewendet werden.

Bei der Anwendung des Bail-in-Instruments kann daher die Maßgebliche Behörde den Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag der Wertpapiere teilweise oder vollständig herabschreiben oder die Wertpapiere können in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Zudem können Zinsen entfallen. Eine Herabschreibung des Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag der Wertpapiere oder eine Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin würde die Emittentin insoweit von ihren entsprechenden Verpflichtungen aus den Maßgeblichen Emissionsbedingungen befreien und die Gläubiger der Wertpapiere hätten insoweit keinen weiteren Anspruch aus den Wertpapieren gegen die Emittentin.

In Bezug auf die Wertpapiere des Programms bedeutet dies das Folgende:

• Gläubiger von Nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel (senior non-prefferred) sind,

werden nach den Eigentümern der Emittentin, den Gläubigern des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals sowie etwaiger anderer nachrangige Verbindlichkeiten und damit vor allen anderen gemäß der Haftungskaskade im Rang nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln stehenden Gläubigern von einer Herabschreibung oder Umwandlung betroffen. Sie unterliegen daher einer höhere Verlustwahrscheinlichkeit bei Abwicklungsmaßnahmen als die anderen gemäß der Haftungskaskade im Rang nach ihnen stehenden Gläubiger der Emittentin, beispielsweise die Gläubiger von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, einschließlich der Gläubiger von sog. bevorrechtigten Schuldtiteln.

-24- TEIL B

• <u>Gläubiger von Nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die sog. bevorrechtigte Schuldtitel (senior preferred)</u> sind,

werden nach den Eigentümern der Emittentin, den Gläubigern des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals sowie etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten und nach den Gläubigern von nicht bevorrechtigten Schuldtiteln von einer Herabschreibung oder Umwandlung betroffen.

Die Abwicklungsinstrumente gemäß der SRM-Verordnung und des SAG ermöglichen es der Maßgeblichen Behörde, außerdem beispielsweise die Vertragsbedingungen der Wertpapiere zu ändern, z.B. hinsichtlich der Fälligkeit von Verpflichtungen aus den Wertpapieren, oder die Wertpapiere auf ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft zu übertragen.

Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem KredReorgG. Dieses umfasst folgende Maßnahmen:

- (i) das Sanierungsverfahren gemäß den §§ 2 ff. KredReorgG und
- (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß den §§ 7 ff. KredReorgG.

Ein im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens nach dem KredReorgG erstellter Reorganisationsplan kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger von Kreditinstituten erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehenden Ansprüche einschränken. Die Ansprüche der Gläubiger aus den Wertpapieren können durch einen Reorganisationsplan daher erheblich negativ beeinflusst werden.

Alle diese hoheitlichen Eingriffe können die Rechte der Gläubiger erheblich beeinträchtigen, das Risikoprofil der Wertpapiere erheblich abändern und zu erheblichen Kapitalverlusten bis hin zum Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen (**Totalverlustrisiko**). Anleger sollten zudem beachten, dass eine vorrangige Heranziehung bei einer Abwicklung bereits im Vorfeld einer Bestandsgefährdung, den Marktwert der Wertpapiere erheblich negativ beeinträchtigen kann.

B.2.1.3. Beschränkungen von Rechten des Gläubigers von Wertpapieren, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden

Gläubiger von Wertpapieren, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, sind gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen nicht berechtigt, Forderungen aus den Wertpapieren gegen etwaige andere Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen. Ferner steht den Gläubigern das außerordentliche gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB sowie das Recht auf Anpassungen oder Rücktritt nach § 313 BGB nicht zu.

Gläubiger müssen daher zur Geltendmachung ihrer Forderungen aus den Wertpapieren die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkte abwarten. Die damit einhergehende Zeitverzögerung bei der Geltendmachung der Forderungen kann zu erheblichen Verlusten des eingesetzten Kapitals führen.

B.2.1.4. Keine Besicherung

Die Wertpapiere stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden nicht mit Sicherheiten unterlegt und sind auch nicht durch eine Sicherungseinrichtung abgesichert.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin besteht daher kein besonderer Schutz für die Wertpapiere und Anleger können ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren (**Totalverlustrisiko**).

-25- TEIL B

B.2.2. Risiken in Verbindung mit der Funktionsweise und den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die wesentlichen und spezifischen Risiken in Verbindung mit der Funktionsweise und den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere hinsichtlich der jeweiligen Produktgruppen und deren optionalen Ausstattungsmerkmalen für die Wertpapiere dargestellt.

Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Die jeweiligen "Risiken in Bezug auf die wesentliche Funktionsweise der Wertpapiere nach Produktgruppen" und
- die "Risiken aufgrund einer Sonderkündigung".

Die Wertpapiere der Produktgruppe "Zinsprodukte" sind nur im Fall einer referensatz- bzw. basiswertabhängigen Verzinsung basiswertabhängige Wertpapiere. Die Wertpapiere aller anderen Produktgruppen sind aufgrund ihrer basiswertabhängigen Rückzahlung stets basiswertabhängige Wertpapiere. Eine Anlage in basiswertabhängige Wertpapiere ist mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden. Insbesondere stehen bei diesen Wertpapieren weder die Art der Tilgung noch die Höhe der entsprechenden Leistung fest. Anleger sollten zudem stets die Risiken in Bezug auf den bzw. die jeweiligen zugrunde liegenden Basiswerte unter der Kategorie "B.2.4. Risiken in Verbindung mit Basiswerten" beachten.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der im Folgenden genannten Risiken ist erheblich von der Ausgestaltung der Werte, Grenzen und Schwellen (z.B. Basispreis, Anfänglicher Bewertungskurs, Barriere, Tilgungsschwelle, Caplevel, Bonuslevel, Teilschutzlevel, Basissatz, Faktor, Korridor), der Festlegung der Zinsfestlegungs- bzw. Bewertungs- bzw. (Zins-)Beobachtungstage sowie der Auswahl der Basiswerte in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen des jeweiligen Wertpapiers abhängig. Anleger sollten daher stets die Angaben in den Endgültigen Bedingungen bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen.

B.2.2.1. Risiken in Bezug auf die wesentliche Funktionsweise der Wertpapiere nach Produktgruppen

Nachfolgend werden die spezifischen Risiken der Funktionsweise der jeweiligen Produktgruppe getrennt von einander dargestellt.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Zinsprodukte

- Das spezifische Risiko der **Zinsprodukte** (mit Ausnahme der festverzinslichen Wertpapiere und der Nullkuponanleihen) besteht darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss sind. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, geringe oder keine Erträge zu erzielen. Siehe dazu die **zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken** unter
 - (i) B.2.2.11. Zinsbezogene Risiken im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren,
 - (ii) B.2.2.12. Zinsbezogene Risiken im Falle von gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren (Reverse Floater),
 - (iii) B.2.2.13. Zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine basiswertabhängige Verzinsung der Wertpapiere,
 - (iv) B.2.2.14. Zusätzliche zinsbezogene Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zinstagefaktor (Range Accrual),
 - (v) B.2.2.15. Zusätzliche Risiken im Fall von Zinsmodell-Wechseln während der Laufzeit sowie
 - (vi) B.2.2.16. Zusätzliche zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine Höchstverzinsung der Wertpapiere.
- Bei festverzinslichen Wertpapieren und Nullkuponanleihen besteht das spezifische Risiko in dem Marktpreisrisiko, welches unter anderem durch die Bonität der Emittentin während der Laufzeit beeinflusst wird (s. dazu "B.2.3.1. Marktpreisrisiko").

Spezifische Risiken in Bezug auf die Aktienanleihen

- Das spezifische Risiko der Aktienanleihen besteht darin, dass je nach Produkttyp
 - (i) der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
 - (ii) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
 - (iii) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
 - (iv) der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

In diesem Fall trägt der Gläubiger der Aktienanleihen das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der (Maßgebliche) Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**). Bei Aktienanleihen deren Rückzahlung in Raten erfolgt, tritt in diesem Fall ein Verlust in Höhe des noch nicht zurückgezahlten Teils des Nennbetrags (d.h. des Maßgeblichen Nennbetrags) ein.

- Die Rückzahlung von Aktienanleihen ist bei einer positiven Entwicklung des bzw. der Basiswert(e) stets auf den Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag begrenzt.
- Bei Aktienanleihen, die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen, bestehen zudem die Risiken unter "B.2.2.10. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten".
- Im Fall einer zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss sind. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.
- Bei Aktienanleihen **mit mehreren Basiswerten** sind darüber hinaus insbesondere die Risiken unter "B.2.2.17. Zusätzliches Risiko in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten" und "B.2.2.18. Zusätzliche weitere Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerte bei der "Worst-of"-Variante" zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Bonus-Zertifikate

- Das spezifische Risiko der **Bonus-Zertifikate** besteht darin, dass je nach Produkttyp
 - (i) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt, oder
 - (ii) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt, oder
 - (iii) der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Barriere liegt, oder
 - (iv) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder über der festgelegten Barriere liegt (Reverse-Struktur), oder
 - (v) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder über der festgelegten Barriere liegt (Reverse-Struktur).

In den vorgenannten Fällen (i), (ii) und (iii) trägt der Gläubiger der Bonus-Zertifikate das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der (Maßgebliche) Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

In den vorgenannten Fällen (iv) und (v) handelt es sich um Bonus-Zertifikaten **mit** *Reverse-Struktur*; bei diesen hängt die Rückzahlung dagegen entgegengesetzt (reverse) von der Wertentwicklung des (Maßgeblichen) Basiswerts ab, d. h. der Gläubiger trägt in den vorstehenden Fällen mit *Reverse-Struktur* das Risiko von Wertgewinnen des Basiswerts. Wenn der Referenzkurs am Laufzeitende auf oder über dem Reverselevel liegt, trägt der Gläubiger das Risiko sein gesamtes eingesetztes Kapital zu verlieren (**Totalverlustrisiko**).

- Bei Bonus-Zertifikaten, die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen, bestehen zudem die Risiken unter "B.2.2.10. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten".
- Im Fall von Bonus-Zertifikaten **mit Cap** ist die Rückzahlung stets auf diesen Cap begrenzt. Dementsprechend ist insbesondere auch das nachstehende Risiko unter "B.2.2.9. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap" zu beachten.
- Im Fall einer zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss sind. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.
- Bei Bonus-Zertifikaten **mit mehreren Basiswerten** sind darüber hinaus insbesondere die Risiken unter "B.2.2.17. Zusätzliches Risiko in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten" und "B.2.2.18. Zusätzliche weitere Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerte bei der "Worst-of"-Variante" zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen

- Das spezifische Risiko der Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen besteht darin, dass je nach Produkttyp
 - (i) der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Barriere liegt, oder
 - (ii) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
 - (iii) der Referenzkurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
 - (iv) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
 - (v) der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Unteren Barriere liegt, oder
 - (vi) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Unteren Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Oberen Barriere liegt, oder
 - (vii) der Referenzkurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Unteren Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Oberen Barriere liegt, oder
 - (viii)der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Unteren Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Oberen Barriere liegt.

In diesem Fall trägt der Gläubiger der Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der (Maßgebliche) Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

- Die Rückzahlung von Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen ist bei einer positiven Entwicklung des bzw. der Basiswert(e) stets auf den Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag oder je nach Produkutausgestaltung auf einen definierten Höchstbetrag begrenzt.
- Bei Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen, die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen, bestehen zudem die Risiken unter "B.2.2.10. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten".
- Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen sehen **stets die Möglichkeit für eine automatische Beendigung** vor. Anleger sollten daher insbesondere bei dieser Produktgruppe das nachstehend unter "B.2.2.4. Wiederanlagerisiko" beschriebene Risiko beachten.
- Im Fall einer zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss sind. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.
- Bei Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen **mit mehreren Basiswerten** sind darüber hinaus insbesondere die Risiken unter "B.2.2.17. Zusätzliches Risiko in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten" und "B.2.2.18. Zusätzliche weitere Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerte bei der "Worst-of"-Variante" zu beachten.

-28- TEIL B

Spezifische Risiken in Bezug auf die Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate

- Das spezifische Risiko der Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate besteht darin, dass je nach Produkttyp
 - (i) der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
 - (ii) der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Unteren Basispreis liegt, oder
 - (iii) der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Barriere liegt, oder
 - (iv) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
 - (v) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt.

In diesem Fall trägt der Gläubiger der Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der (Maßgebliche) Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

- Bei Outperformance-Zertifikaten bzw. Sprint-Zertifikaten kann je nach Produktausgestaltung die **Partizipation** an der negativen Entwicklung des Basiswerts **durch einen oder mehrere Faktoren** (sog. Partizipation oder Faktor) verstärkt oder im Fall einer positiven Entwicklung des Basiswerts abgeschwächt werden. Anleger tragen dann das Risiko überporportional an einer negativen Entwicklung des Basiswerts und unterproportional an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. In diesen Fällen ist inbesondere auch das Risiko unter "B.2.2.7. Zusätzliches Risiko aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen" zu beachten.
- Bei Outperformance-Zertifikaten bzw. Sprint-Zertifikaten, die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen, bestehen zudem die Risiken unter "B.2.2.10. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten".
- Im Fall von Outperformance-Zertifikaten bzw. Sprint-Zertifikaten **mit Cap** ist die Rückzahlung stets auf diesen Cap begrenzt. Dementsprechend ist insbesondere auch das nachstehende Risiko unter "B.2.2.9. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap" zu beachten.
- Im Fall einer zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss sind. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung

- Das spezifische Risiko der Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung besteht darin, dass
 - (i) bei **Produkttypen mit einer Mindestrückzahlung von weniger als 100%** des Maßgeblichen Nennbetrags bzw. Maßgeblichen Festbetrags der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel liegt.
 - In diesem Fall trägt der Gläubiger das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts bis zum vorgesehen Mindestrückzahlungsbetrag.
 - (ii) bei **Produkttypen mit einer Mindestrückzahlung in Höhe von 100%** des Maßgeblichen Nennbetrags bzw. Maßgeblichen Festbetrags besteht darin, dass die Höhe der Rückzahlung ungewiss sind.
 - In diesem Fall trägt der Gläubiger das Risiko nur geringe oder keine Erträge aus den Wertpapieren zu erzielen.
- Bei Zertifikaten bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung kann je nach Produktausgestaltung die Partizipation an der negativen Entwicklung des Basiswerts durch einen oder mehrere Faktoren (sog. Partizipation oder Faktor) verstärkt oder im Fall einer positiven Entwicklung des Basiswerts abgeschwächt werden. Anleger tragen dann das Risiko überporportional an einer negativen Entwicklung des Basiswerts und unterproportional an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. In diesen Fällen ist inbesondere auch das Risiko unter "B.2.2.7. Zusätzliches Risiko aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen" zu beachten.
- Im Fall von Zertifikaten bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung mit Cap ist die Rückzahlung stets auf diesen Cap begrenzt. Dementsprechend ist insbesondere auch das nachstehende Risiko unter "B.2.2.9. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap" zu beachten.
- Im Fall einer **zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung** besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss sind. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe

-29- TEIL B

oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.

• Bei Zertifikaten bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung **mit mehreren Basiswerten** sind darüber hinaus insbesondere die Risiken unter "B.2.2.17. Zusätzliches Risiko in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten" und "B.2.2.18. Zusätzliche weitere Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerte bei der "Worst-of"-Variante" zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Discount-Zertifikate

- Das spezifische Risiko der Discount-Zertifikate besteht darin, dass je nach Produkttyp
 - (i) der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Caplevel liegt, oder
 - (ii) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Caplevel liegt, oder
 - (iii) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Caplevel liegt.

In diesem Fall trägt der Gläubiger der Discount-Zertifikate das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der (Maßgebliche) Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

- Bei Discount-Zertifikaten, die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen, bestehen zudem die Risiken unter "B.2.2.10. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten".
- Im Fall von Discount-Zertifikaten **mit** Cap ist die Rückzahlung stets auf diesen Cap begrenzt. Dementsprechend ist insbesondere auch das nachstehende Risiko unter "B.2.2.9. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap" zu beachten.
- Im Fall einer zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss sind. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Twin-Win-Zertifikate

- Das spezifische Risiko der Twin-Win-Zertifikate besteht darin, dass je nach Produkttyp
 - (i) der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
 - (ii) der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Barriere liegt.

In diesem Fall trägt der Gläubiger der Twin-Win-Zertifikate das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der (Maßgebliche) Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

- Bei Twin-Win-Zertifikaten, die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen, bestehen zudem die Risiken unter "B.2.2.10. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten".
- Im Fall von Twin-Win-Zertifikaten **mit Cap** ist die Rückzahlung stets auf diesen Cap begrenzt. Dementsprechend ist insbesondere auch das nachstehende Risiko unter "B.2.2.9. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap" zu beachten.
- Im Fall einer zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss sind. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.
- Bei Twin-Win-Zertifikaten kann je nach Produktausgestaltung die **Partizipation** an der negativen Entwicklung des Basiswerts **durch einen oder mehrere Faktoren** (sog. Partizipation oder Faktor) verstärkt oder im Fall einer positiven Entwicklung des Basiswerts abgeschwächt werden. Anleger tragen dann das Risiko überporportional an einer negativen Entwicklung des Basiswerts und unterproportional an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. In diesen Fällen ist inbesondere auch das Risiko unter "B.2.2.7. Zusätzliches Risiko aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen" zu beachten.

-30- TEIL B

B.2.2.2. Risiken aufgrund einer Sonderkündigung

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen können **Sonderkündigungsrechte** der Emittentin vorgesehen sein. Sofern es zur Ausübung eines Sonderkündigungsrechts kommt, trägt der Gläubiger das Risiko, dass die Wertpapiere vor ihrem definierten Fälligkeitstag zurückgezahlt werden, ohne dass der Gläubiger dies beeinflussen könnte. Je nach Ausgestaltung in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen erhält der Gläubiger bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere infolge der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts oder aus anderen Gründen einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der ggf. auch Auflösungskosten beinhaltet) in Höhe des Marktwerts der Wertpapiere zurückgezahlt. Ein etwaiger bei Laufzeitende vorgesehener Mindestrückzahlungsbetrag oder Minimal-Zins gelten für diesen Fall ggf. nicht mehr.

Sonderkündigungsrechte der Emittentin können den Marktwert der Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen. Sollte es zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen, kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere erheblich unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder – im Fall von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Rückzahlung – des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben (**Totalverlustrisiko**). Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko (s. "*B.2.2.4. Wiederanlagerisiko*").

B.2.2.3. Risiken bei einer ordentlichen Kündigung

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen können **Ordentliche Kündigungsrechte** vorgesehen sein. In diesem Fall trägt der Gläubiger das Risiko, dass die Emittentin ein Kündigungsrecht im Zweifel dann ausüben wird, wenn dies aufgrund ihrer Einschätzungen für sie vorteilhaft bzw. erforderlich ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Verzinsung des Wertpapiers im Vergleich zum aktuellen Marktzinsniveau hoch ist.

Die Möglichkeit eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin kann daher den Marktwert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko (s. "B.2.2.4. Wiederanlagerisiko").

B.2.2.4. Wiederanlagerisiko

Die Ausübung von Sonderkündigungsrechten oder Ordentlichen Kündigungsrechten durch die Emittentin oder eine Automatische Beendigung der Wertpapiere führen zu einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, die Wertpapiere anzufechten und vorzeitig zurückzuzahlen.

Dem Gläubiger kann es unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung oder Rendite vergleichbare Anlageform zu reinvestieren. Er trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko.

B.2.2.5. Zusätzliches Risiko aufgrund des Einflusses eines Basispreises

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen eines Wertpapiers können in der Rückzahlungsformel einen Basispreis (auch Unterer Basispreis, Mittlerer Basispreis oder Oberer Basispreis) vorsehen, der nicht genau dem anfänglichen Wert des Basiswerts entspricht. Sollte dieser Basispreis über dem anfänglichen Wert des Basiswerts (bzw. bei *Reverse-Strukturen* unter dem anfänglichen Wert des Basiswerts) liegen kann sich das erheblich auf das Risikoprofil des Wertpapiers der jeweiligen Produktgruppe auswirken.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der mit der jeweiligen Produktgruppe verbundenen Risiken in Bezug auf einen Kapitalverlusten und die Reduzierung oder den Ausfall von Erträgen kann dadurch erheblich erhöht sein.

B.2.2.6. Zusätzliches Risiko aufgrund der Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf

- (i) den Letzten Bewertungskurs des Basiswerts,
- (ii) den Bewertungskurs bzw. Referenzkurs des Basiswerts an bestimmten Tagen oder innerhalb bestimmter Zeiträume (z.B. ein Beobachtunsgzeitraum),
- (iii) die Betrachtung der Wertentwicklung des Basiswerts innerhalb bestimmter Zeiträume (z.B. ein Beobachtunsgzeitraum) und
- (iv) den Wert des Basiswerts zu bestimmten Zeitpunkten an einem Tag oder in bestimmten Zeiträumen innerhalb eines Tages

festgestellt werden. Wertveränderungen des Basiswertes an anderen Tagen bleiben daher grundsätzlich im Rahmen der Funktionsweise des Wertpapiers unberücksichtigt. Sofern der Basiswert gerade an einem für die Wertpapiere relevanten Tag oder innerhalb eines relevanten Zeitraums eine erhebliche ungünstige Wertentwicklung vollzieht, kann dies negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

-31- TEIL B

Eine Betrachtung des Basiswerts während eines bestimmten Zeitraums kann auch kontinuierlich erfolgen. Das bedeutet, dass während des Beobachtungszeitraums jede ungünstige Wertentwicklung des Basiswerts maßgeblich sein kann. Dabei kann auch nur der für den Gläubiger ungünstigste Wert des Basiswerte oder ein aus den ungünstigsten Werten gebildeter Durchschnittswert an festgelegten Tagen für die Ermittlung der zu zahlenden Beträge maßgeblich sein. Insbesondere bei einer kontinuierlichen Betrachtung über einen längeren Zeitraum besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass eine ungünstige Wertentwicklung eintritt und zu negativen Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge führen kann.

Gläubiger tragen somit das Risiko, dass – beispielsweise bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen – die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als es der Wert des Basiswerts während der übrigen Laufzeit der Wertpapiere erwarten lässt.

B.2.2.7. Zusätzliches Risiko aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen

Falls die Formel zur Ermittlung der fällig werdenden Zahlungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen einen oder mehrere Faktoren in Form von Multiplikatoren (sog. Partizipation oder Faktor) vorsehen, die größer als "1" sind, werden die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für die Gläubiger noch verstärkt; dies ist insbesondere bei gehebelten Produkten der Fall.

Ebenso kann die Anwendung eines in den Emissionsbedingungen vorgesehenen **Bezugsverhältnisses** bei der Berechnung der Rückzahlungsbeträge oder der zu liefernden Basiswerte bzw. Lieferwerte dazu führen, dass eine Anlage in die Wertpapiere einer Direktinvestition nicht vergleichbar ist, da Gläubiger nur in einem dem Bezugsverhältnis entsprechendem Verhältnis beteiligt sind (z. B. 1:100).

Gläubiger tragen bei diesen Wertpapieren somit das Risiko, dass durch eine für sie ungünstige Wertentwicklung des Basiswerts überproportionale Verluste betreffend den Wert der Wertpapiere entstehen und dass derartige Produkte größeren Preisschwankungen unterliegen können als Produkte ohne eine solche Hebelung. Ist ein Multiplikator oder ein Bezugsverhältnis kleiner als "1", können sich mögliche für den Anleger günstige Wertentwicklungen des Basiswerts abschwächen, so dass er im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nur unterproportional an der Wertentwicklung partizipiert.

B.2.2.8. Zusätzliches Risiko bei Doppel- oder Mehrwährungs-Wertpapieren

Doppel- oder Mehrwährungs-Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Festgelegte Währung für die Emission ("Emissionswährung") von der für die Zinszahlung ("Zins-Währung") und/oder für die Rückzahlung ("Rückzahlungs-Währung") abweicht. Zusätzlich können die Zins- und Rückzahlungs-Währung voneinander abweichen, so dass insgesamt drei Währungen für die Wertpapiere relevant sein können. Der Gläubiger ist dem besonderen Risiko ausgesetzt, dass es zu Veränderungen in den Wechselkursen kommt, die den Zins- und/oder Rückzahlungsbetrag solcher Wertpapiere beeinflussen können.

Eine ungünstige Wertentwicklung der Zins- oder Rückzahlungs-Währung kann sich daher wesentlich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge auswirken und sogar zu einem teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust führen (**Totalverlustrisiko**).

B.2.2.9. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap

Bei Wertpapieren mit basiswertabhängiger Rückzahlung kann vorgesehen sein, dass der Rückzahlungsbetrag oder ein etwaiger vorzeitiger Rückzahlungsbetrag einen bestimmten Höchstrückzahlungsbetrag (z. B. Capbetrag oder Höchstbetrag genannt) nicht überschreiten wird.

In diesen Fällen ist der maximal erzielbare Rückzahlungsbetrag und somit die Partizipation an einer für den Gläubiger vorteilhaften Wertentwicklung des bzw. der Basiswert(e) von vornherein entsprechend begrenzt.

B.2.2.10. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten

Für den Fall, dass die Wertpapiere statt Barzahlung eine Lieferung von Basiswerten oder einen zusätzlich definierten Lieferwert vorsehen, können weitere Kosten anfallen und bis zur tatsächlichen Übertragung in das Depot des Gläubigers Wertverluste des gelieferten Basiswerts bzw. Lieferwerts eintreten. Zudem sollten Gläubiger beachten, dass die Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten an sie aufgrund der jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Usancen Beschränkungen unterliegen können und im ungünstigsten Fall überhaupt nicht geliefert werden kann. Die Emittentin leistet in diesen Fällen unter Umständen nur einen Barausgleich. Für die Gläubiger besteht ferner das Risiko, dass die empfangenen Basiswerte bzw. Lieferwerte unter Umständen nur eingeschränkt veräußerbar oder im ungünstigsten Fall sogar wertlos sein können.

Gläubiger von Wertpapieren, die eine physische Lieferung vorsehen, können daher erhebliche Verluste bis hin zu einem vollständigen Kapitalverlust erleiden (**Totalverlustrisiko**).

-32- TEIL B

B.2.2.11. Zinsbezogene Risiken im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren

Gläubiger von variabel verzinslichen Wertpapieren sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Erträge von variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

- Bei Wertpapieren, bei denen die Zinszahlung von der Differenz zweier Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskursen abhängt (Spread), unterliegen Gläubiger dem Risiko, dass sich die Differenz zwischen den Entwicklungen der beiden Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse verringert.
- Bei Wertpapieren, bei denen die Zinszahlung davon abhängt, dass bestimmte Schwellen erreicht oder überbzw. unterschritten sind oder ein Wert des Basiswerts innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt, können bereits geringfügige Wertänderungen zu einer erheblichen Verminderung der Zinszahlung und des Marktwerts der Wertpapiere führen.
- Bei Wertpapieren, bei denen im Vergleich zu herkömmlichen variabel verzinslichen Wertpapieren zum Beispiel einzelne Formelbestandteile (wie z. B. ein Bewertungskurs, Basispreis, ein Faktor oder eine Marge) von einem oder mehreren Basiswerten abhängen, ist das nachfolgende Risiko unter "B.2.2.13. Zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine basiswertabhängige Verzinsung der Wertpapiere" zusätzlich zu berücksichtigen.
- Bei Wertpapieren, bei denen an einem Zinsfestlegungstag der Zinssatz bzw. Zinsbetrag für mehrere Zinsperioden festgelegt wird, besteht das Risiko, dass die Verzinsung in einem für den Gläubiger ungünstigen Marktumfeld für einen längeren Zeitraum festgelegt wird und er an einer positiven Entwicklung des Zinsniveau in diesem Zeitraum nicht partizipieren kann.

Der den variabel verzinslichen Wertpapieren **zugrunde liegende Referenzsatz** kann auch einen **negativen Wert annehmen**. In diesem Fall kann eine etwaige dem Referenzsatz hinzuzufügende Marge teilweise oder vollständig aufgezehrt werden und der Zinssatz bzw. Zinsbetrag Null betragen.

Veränderungen der Marktpreise und -zinssätze können somit einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktwert dieser Wertpapiere haben. Sollte in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag mit Null festgelegt werden, können auf diese Wertpapiere (neben den Erträgen oder Verlusten bei Rückzahlung zum Laufzeitende) nur geringe Erträge und im ungünstigsten Fall überhaupt keine Erträge anfallen.

B.2.2.12. Zinsbezogene Risiken im Falle von gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren (Reverse Floater)

Bei gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren tragen Gläubiger das Risiko, dass der Marktpreis dieser Wertpapiere grundsätzlich volatiler ist als der Marktpreis von variabel verzinslichen Wertpapieren, die auf dem gleichen Referenzsatz basieren (und auch andere vergleichbare Bedingungen haben), da die Erhöhung des Referenzsatzes nicht nur eine Reduzierung des Zinssatzes des Wertpapiers bewirkt, sondern auch eine Erhöhung der maßgeblichen Zinssätze, die in der Zukunft den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen können. Ein schwankendes Zinsniveau macht es zudem unmöglich, die Erträge von gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen. Der Zinssatz kann auch den Wert Null betragen und ist in der Regel maximal auf den Basissatz beschränkt. Auch bei gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren können die Verzinsung bzw. die für die Verzinsung maßgeblichen Formelbestandteile von einem Spread oder von einem oder mehreren Basiswerten abhängen oder davon, dass bestimmte Schwellen erreicht oder über- bzw. unterschritten sind oder ein Wert des Basiswert innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt. In diesem Fall ist das vorstehend unter "B.2.2.11. Zinsbezogene Risiken im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren" dargestellte Risiko entsprechend zu berücksichtigen.

Veränderungen der Marktpreise und -zinssätze sowie die in der Regel in den Wertpapieren vorgesehene maximal erzielbare Erträge können somit einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktwert dieser Wertpapiere haben. Sollte in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null sein, können auf diese Wertpapiere (neben den Erträgen oder Verlusten bei Rückzahlung zum Laufzeitende) nur geringe Erträge und im ungünstigsten Fall überhaupt keine Erträge anfallen.

B.2.2.13. Zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine basiswertabhängige Verzinsung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit basiswertabhängiger Verzinsung tragen Gläubiger das Risiko, dass – vorbehaltlich einer in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vereinbarten Mindestverzinsung – die Höhe der Zinszahlungen (sofern es solche gibt) im Vorhinein noch nicht fest steht, sondern primär von der Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. der Erträge dieser Basiswerte (z. B. in Form von Ausschüttungen oder Dividenden) oder ähnlichen Faktoren abhängt. Die Rendite solcher Wertpapiere kann daher nicht im Voraus bestimmt werden.

Veränderungen in dem bzw. den Basiswert(en) können somit einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktwert dieser Wertpapiere haben (dies wird zusätzlich erheblich verstärkt, wenn die Rückzahlung von demselben bzw. denselben Basiswert(en) abhängig ist). Sollte in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag mit Null festgelegt werden, können auf diese Wertpapiere (neben den Erträgen oder Verlusten bei Rückzahlung zum Laufzeitende) nur geringe Erträge und im ungünstigsten Fall überhaupt keine Erträge anfallen.

-33- TEIL B

B.2.2.14. Zusätzliche zinsbezogene Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zinstagefaktor (Range Accrual)

Bei Wertpapieren mit Zinstagefaktor tragen Gläubiger das Risiko, dass nur solche Tage eines bestimmten Zeitraums verzinst werden, an denen eine in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierte Bedingung (z.B. Erreichen eines Schwellenwerts) erfüllt ist.

Sollten die definierten Bedingungen an einem oder mehreren relevanten Tagen nicht erfüllt sein, kann der Zinsbetrag in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden gering oder sogar Null sein. Es können daher auf diese Wertpapiere (neben den Erträgen oder Verlusten bei Rückzahlung zum Laufzeitende) nur geringe Erträge oder im ungünstigsten Fall überhaupt keine Erträge anfallen.

B.2.2.15. Zusätzliche Risiken im Fall von Zinsmodell-Wechseln während der Laufzeit

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass das Modell der Verzinsung ein oder mehrmals verändert wird (Zinsmodell-Wechsel) und somit verschiedene Zinskomponenten zur Ermittlung des Zinssatzes und/oder des Zinsbetrages während der Laufzeit zur Anwendung kommen. Der Wechsel kann jeweils von Fest-zu-Variabel, von Variabel-zu-Fest oder von Variabel-zu-Variabel erfolgen. Der Wechsel kann von festgelegten Bedingungen, festgelegten Zeitpunkten oder von der Ausübung eines Wahlrechts der Emittentin abhängig sein. Der Gläubiger hat dabei keinen Einfluss auf den Wechsel.

Darüber hinaus trägt der Gläubiger jeweils das Risiko, dass durch eine Wandlung der Verzinsung der neue variable bzw. feste Zinssatz niedriger als aktuell vorherrschende Zinssätze von Wertpapieren mit vergleichbarer Restlaufzeit und Ausstattung sein kann.

Die Möglichkeit der Emittentin die Verzinsung bei solchen Wertpapieren zu wandeln kann den Handel in den Wertpapieren am Sekundärmarkt negativ beeinflussen und den Marktwert der Wertpapiere von dem Zeitpunkt an, ab dem eine Wandlung der Verzinsung als wahrscheinlich angesehen wird, negativ beeinträchtigen.

B.2.2.16. Zusätzliche zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine Höchstverzinsung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Höchstverzinsung tragen Gläubiger das Risiko, dass die erzielbaren Erträge (sofern es solche gibt) unter Umständen unter den erzielbaren Erträgen für Anlagen ohne Höchstverzinsung liegen, da die Verzinsung in einzelnen oder in allen Zinsperioden oder über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere einen bestimmten Höchstzinssatz bzw. Höchstzinsbetrag nicht überschreiten wird.

In allen diesen Fällen sind die maximal erzielbaren Erträge von vornherein begrenzt. Sollten die Marktzinsen oberhalb der in den Wertpapieren vorgesehenen Höchstverzinsung liegen, kann dies den Marktwert der Wertpapiere negativ beeinträchtigen.

B.2.2.17. Zusätzliches Risiko in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten

Ein basiswertabhängiges Wertpapier kann bei der Verzinsung und/oder bei der Rückzahlung von mehreren Basiswerten abhängig sein. Das bedeutet, dass ungünstige und erhebliche Wertveränderungen schon einzelner den Wertpapieren zugrunde liegender Basiswerte den Marktwert der Wertpapiere und/oder die Höhe der Zahlungen unter den Wertpapieren entsprechend erheblich negativ beeinflussen können. Ungünstige Wertentwicklungen einzelner Basiswerte können gegebenenfalls nicht durch günstige Wertentwicklungen anderer Basiswerte kompensiert werden.

Weisen die den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerte ähnliche Merkmale auf, wie zum Beispiel gleiche Region, Währung oder Branche, können sich bestimmte Risiken in Bezug auf die Basiswerte häufen und sich gegenseitig verstärken. Gläubiger der Wertpapiere können dann in Bezug auf die Basiswerte der Wertpapiere unter Umständen auch dem sog. Korrelationsrisiko ausgesetzt sein.

Werden in Bezug auf das Überschreiten bzw. Unterschreiten von Schwellen oder den Eintritt eines Ereignisses alle Basiswerte betrachtet, kann die Rückzahlung und/oder Verzinsung bereits dann geringer ausfallen, wenn nur ein Basiswert die zugehörige Schwelle nicht überschreitet bzw. unterschreitet oder das Ereignis nur in Bezug auf einen Basiswert nicht eintritt.

Sofern es bei den Basiswerten infolge von Verschmelzungen oder sonstigen Ereignissen zu Änderungen oder Ersetzungen der Basiswerte kommt, kann dies zu einer Konzentration von einzelnen Basiswerten mit denselben Eigenschaften führen und somit das Risikoprofil des Wertpapiers negativ beeinträchtigen.

-34- TEIL B

B.2.2.18. Zusätzliche weitere Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten bei der "Worst-of"-Variante

Bei Wertpapieren mit mehreren Basiswerten in der "Worst-of"-Variante kann für die Frage, ob bestimmte Schwellen über- bzw. unterschritten werden oder bestimmte Ereignisse eintreten, die Wertentwicklung nur eines Basiswerts, d.h. des Maßgeblichen Basiswerts, oder die Wertentwicklung aller Basiswerte ausschlaggebend sein. Im Fall, dass ausschließlich der Maßgebliche Basiswert ausschlaggebend ist, sind daher nur die Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts und die für den Maßgeblichen Basiswert festgelegten Schwellen, Barrieren oder sonstigen Werte entscheidend. Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert mit der für den Gläubiger ungünstigsten Wertentwicklung.

Des Weiteren ist für die Bestimmung der Höhe der Verzinsung und/oder Rückzahlung der Wertpapiere (bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte) stets der Maßgebliche Basiswert entscheidend, d.h. die Höhe der Zahlungen wird ausschließlich anhand des Basiswerts mit der für den Gläubiger ungünstigsten Wertentwicklung ermittelt.

Ungünstige Wertentwicklungen des Maßgeblichen Basiswerts können nicht durch günstige Wertentwicklungen anderer Basiswerte kompensiert werden. Bei einer ungünstigen Entwicklung nur im Hinblick auf den Maßgeblichen Basiswert, können Gläubiger daher erhebliche Verluste bis hin zu einem vollständigen Kapitalverlust erleiden (**Totalverlustrisiko**). Damit unterliegen Gläubiger von Worst-Of-Wertpapieren einem erhöhten Verlustrisiko im Vergleich zu Gläubigern von Wertpapieren mit nur einem Basiswerten bzw. im Vergleich zu Gläubigern von Wertpapieren mit mehreren Basiswerten die nicht als "Worst-of"-Variante ausgestaltet sind.

B.2.2.19. Spezifische Risiken in Verbindung mit Green Bonds

Wertpapiere können auch als Green Bonds begeben werden. Hierfür hat die Emittentin ein freiwilliges Green Bond Framework entwickelt. Dieses Green Bond Framework stellt den Rahmen dar, innerhalb dessen die Emittentin beabsichtigt, die Emissionserlöse aus Green Bonds zu verwenden.

Es gibt derzeit keine klare und einheitliche Definition (rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger Art) oder einen Marktkonsens darüber, welche exakten Eigenschaften erforderlich sind, damit ein bestimmtes Investment (z.B. ein Wertpapier wie der Green Bond der DekaBank oder ein Darlehen) als "Grün" anzusehen ist. Vielmehr gibt es diverse parallele Konzepte. Es ist aktuell nicht absehbar, ob sich eine klare und einheitliche Definition oder ein Konsens zu grünen Investments entwickelt. Auch wenn das Green Bond Framework an den diversen aktuellen Konzepten aus dem Bereich der nachhaltigen Investments orientiert ist, heißt das nicht, dass es mit jedem dieser Konzepte in allen Punkten in Einklang steht und dass die Green Bonds der DekaBank mit anderen Green Bonds ohne Weiteres vergleichbar sind. Jedes grüne Investment, sei es ein Wertpapier oder ein Darlehen, hat bestimmte Regeln oder erfüllt bestimmte z.T. freiwillig auferlegte Voraussetzungen hinsichtlich der Verwendung der aus diesen generierten Beträge.

Die Emissionserlöse der Green Bonds der DekaBank sollen entsprechend dem Green Bond Framework grundsätzlich für Geeignete grüne Darlehen verwendet werden. Was aus Sicht der DekaBank ein Geeignetes grünes Darlehen ist und welche Kriterien die damit finanzierten Projekte erfüllen müssen, bestimmt sich ausschließlich nach dem jeweils aktuellen Green Bond Framework der DekaBank, welches von Zeit zu Zeit geändert werden kann. Dementsprechend sollten Anleger berücksichtigen, dass nicht sichergestellt ist, dass jedes Geeignete grüne Darlehen bzw. die Kriterien für grüne Projekte den Erwartungen einzelner oder aller Anleger betreffend grüne Eigenschaften entspricht. Auch ist nicht sichergestellt, dass keine nachteiligen ökologischen und/oder andere Auswirkungen von finanzierten Projekten ausgehen können.

Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Emittentin die Emissionserlöse nicht oder nicht vollständig während der Laufzeit eines Green Bonds in Geeignete grüne Darlehen investiert bzw. investieren kann. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn – mangels geeigneter Projekte – nicht ausreichend Geeignete grüne Darlehen vergeben werden können oder die Vergabe nicht zum gleichen Zeitpunkt oder über den gesamten der Laufzeit entsprechenden Zeitraum erfolgen kann. Auch können vorzeitige Rückflüsse von Beträgen aus Geeigneten grünen Darlehen dazu führen, dass vorübergehend oder für die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere diese Beträge nicht mehr in andere Geeignete grüne Darlehen investiert werden können. Für den Fall, dass die Mittel nicht unmittelbar und vollständig eingesetzt werden können, werden die Erlöse in Übereinstimmung mit dem Green Bond Framework entsprechend den allgemeinen Liquiditätsrichtlinien der Emittentin verwendet, bis die Zuteilung für Geeignete grüne Darlehen (wieder) möglich ist.

-35- TEIL B

Gläubiger sollten daher beachten, dass die Emittentin ihnen gegenüber in keiner Weise gewährleistet und keine Haftung dafür übernimmt, dass

- (i) ein bestimmtes mit einem Geeigneten grünen Darlehen finanziertes Projekt umgesetzt wird bzw. im Wesentlichen in einer grünen Weise und/oder gemäß einem bestimmten Zeitplan durchgeführt werden kann und, dass
- (ii) der Emissionserlös vollständig oder teilweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt in Geeignete grüne Darlehen investiert werden kann und/oder
- (iii) der Emissionserlös mit den Ergebnissen oder dem Resultat (unabhängig ob in Bezug auf die Umwelt oder nicht) in der ursprünglich von der Emittentin erwarteten oder prognostizierten Weise verwendet wird.

Eine etwaige anderweitige vollständige oder teilweise Verwendung des Emissionserlöses aus den Green Bonds durch die Emittentin stellt daher weder für die Emittentin, noch für den Gläubiger, einen Kündigungsgrund im Rahmen der Emissionsbedingungen dar. Die Emittentin wird ferner in den Emissionsbedingungen und auch anderweitig eine Gewährleistung und Haftung weder für die Umsetzung des Green Bond Frameworks, noch für die Veröffentlichung oder den Inhalt von Berichten über die Allokation der Erlöse übernehmen. Ein Verstoß berechtigt den Gläubiger nicht zur Kündigung des Wertpapiers.

Bei Nichtverwendung des Erlöses aus der Emission der betreffenden Wertpapiere für Geeignete grüne Darlehen besteht das Risiko, dass die eigenen "grünen" Erwartungen oder Ziele des Anlegers letztlich nicht erfüllt werden und dass sich ferner eine nachteilige Wirkung auf den Wert der Wertpapiere ergibt.

-36-

B.2.3. Risiken in Verbindung mit dem Erwerb, Halten und Veräußern der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die wesentlichen und spezifischen Risiken in Verbindung mit dem Erwerb, Halten und Veräußern der Wertpapiere dargestellt.

Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- das "Marktpreisrisiko" und
- das "Liquiditätsrisiko".

B.2.3.1. Marktpreisrisiko

Der Marktpreis der Wertpapiere wird durch die Bonität der Emittentin, durch eine Vielzahl zusätzlicher marktpreisbestimmender Faktoren, wie z. B. Marktzinssätze und Renditen, sowie bei basiswertabhängigen Wertpapieren vielfältiger basiswertbezogener Faktoren, wie u.a. die Ausstattung der betreffenden Wertpapiere, den Wert oder die Volatilität eines Basiswerts oder Dividenden für Wertpapiere bzw. die Bonität der Emittenten dieser Wertpapiere, welche Basiswert bzw. Bestandteil eines relevanten Index sind, sowie die Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag der Wertpapiere beeinflusst. Grundsätzlich gilt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere ist, desto größer ist die Volatilität ihres Marktpreises im Vergleich zu herkömmlichen, verzinslichen Wertpapieren mit einer vergleichbaren Laufzeit/Fälligkeit. Der Marktpreis von Wertpapieren, die mit einem wesentlichen Abschlag (Discount) oder Aufschlag (Agio) begeben werden, tendiert bei generellen Zinsänderungen im Vergleich zu herkömmlich verzinslichen Wertpapieren zu stärkeren Preisänderungen.

Zudem kann der Marktpreis als Folge allgemeiner Entwicklungen der Kapitalmärkte fallen.

Eine Anlage in die Wertpapiere beinhaltet somit das Risiko von Änderungen der marktpreisbestimmenden und etwaiger basiswertbezogener Faktoren während der Laufzeit, die den Wert der Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen können. Dementsprechend kann der Preis der Wertpapiere, zu dem der Gläubiger die Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen kann, erheblich unter dem Erwerbspreis (unter Berücksichtigung etwaiger Kosten und ggf. Stückzinsen) liegen, zu dem er das Wertpapier gekauft hat.

B.2.3.2. Liquiditätsrisiko

Wertpapiere, die in diesem Prospekt beschrieben werden, können nicht weit verbreitet sein, und es kann kein aktiver Handel (Sekundärmarkt) vorhanden sein. Die in den jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen genannte Gesamtstückzahl bzw. der in den jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen genannte Gesamtnennbetrag lässt dabei in der Regel keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu. Sollten nur wenige Wertpapiere einer Serie im Umlauf sein, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben.

Die Möglichkeit unter diesem Prospekt eine Börsennotierung bzw. eine Zulassung an einem Geregelten Markt für die Wertpapiere vorzunehmen, ist keine Sicherheit dafür, dass ein solcher Antrag auch für jede einzelne Serie an Wertpapieren tatsächlich gestellt und akzeptiert wird und dass sich aufgrund der Börsenzulassung ein aktiver Handel entwickelt. Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistrade-Regeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistrade-Antrag stellen kann, um Geschäfte in einem gehandelten Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Dies kann unter Umständen nachteilige wirtschaftliche Folgen für den betroffenen Anleger haben. Im Fall, dass Wertpapiere überhaupt nicht an einer Börse notiert sind, kann es passieren, dass Gläubiger nicht in der Lage sind, ihre Wertpapiere zum von ihnen gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen, weil unter Umständen keine Gegenpartei vorhanden ist.

Die Handelszeiten der Wertpapiere können von den Handelszeiten des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abweichen, so dass ein Gläubiger unter Umständen nicht auf eine für ihn nachteilige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (z. B. drohender Eintritt eines nachteiligen Ereignisses oder Über-/Unterschreiten einer Schwelle) oder eine nachteilige Entwicklung eines Wechselkurses zeitnah durch einen Verkauf der Wertpapiere reagieren kann.

Eine Einlösungsmöglichkeit für die Gläubiger vor Fälligkeit besteht nur dann, wenn dies in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen für die Wertpapiere vorgesehen ist. Je nach Ausgestaltung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen können die Wertpapiere von den Gläubigern nur zu bestimmten Terminen vor Fälligkeit oder erst am Fälligkeitstag eingelöst werden.

Selbst wenn die Emittentin für einige Wertpapiere An- und Verkaufskurse stellt (sog. *market making*), ist nicht sichergestellt, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für einen Handel mit den Wertpapieren entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, bestehen bleibt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht üblicherweise eine Preisspanne (*spread*), die die Emittentin in außergewöhnlichen Marktsituationen unter Umständen auch erheblich ausweiten kann, um ihr eigenes wirtschaftliches Risiko zu begrenzen. In diesem Fall kann der Gläubiger die Wertpapiere trotz *market making*

-37- TEIL B

gegebenenfalls nur mit einem erheblichen Preisabschlag veräußern. Gläubiger sollten zudem beachten, dass die Emittentin das *market making* schon vor der Endfälligkeit der Wertpapiere einstellen kann.

Gläubiger tragen somit das Risiko, dass sie ihre Wertpapiere nicht oder nur mit großen Preisabschlägen veräußern können. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor etwaigen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehenen Einlösungsterminen zu realisieren.

B.2.3.3. Risiko bei Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tätigen. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen von Zeit zu Zeit Transaktionen tätigen, mit denen die aus der Begebung der Wertpapiere resultierenden Risiken abgesichert werden sollen.

Diese Aktivitäten können daher einen negativen Einfluss auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Wertpapiere sowie die Rückzahlung und/oder Verzinsung unter den Wertpapieren haben.

B.2.3.4. Risiko in Verbindung mit der Preisfeststellung von basiswertabhängigen Wertpapieren

Da Wertpapiere mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bestimmte derivative Strukturen beinhalten, haben Anleger unter Umständen keine Möglichkeit, einen rechnerischen Wert für diese Wertpapiere zu bestimmen. Der Preis wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u.a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Ein Vergleich mit anderen strukturierten Wertpapieren kann wegen des Fehlens von Produkten mit vergleichbaren Ausstattungsmerkmalen schwierig sein.

Gläubiger tragen somit das Risiko, dass den an der Börse bekanntgegebenen Preisen nicht immer Transaktionen zu Grunde liegen, sodass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Wertpapiere widerspiegeln müssen und die bekanntgegebene Preise auch unter dem rechnerischen Wert liegen können.

B.2.3.5. Gläubigerabhängiges Wechselkursrisiko / Währungsrisiko

Gläubiger tragen das Risiko von wirtschaftlichen Verlusten, wenn die Währung der Heimat-Jurisdiktion des Gläubigers oder die Währung, in der er seine Finanzaktivitäten hauptsächlich tätigt, im Vergleich zur Währung, in der die Wertpapiere begeben werden, aufgewertet wird oder umgekehrt letztere im Vergleich zu ersteren abgewertet wird.

Gläubiger tragen somit das Risiko, dass bei Wertsteigerungen der Wertpapiere durch eine ungünstige Entwicklung der Währung(en) entstandene Gewinne vollständig aufgezehrt werden können oder sogar zu Verlusten führen kann.

B.2.3.6. Abhängigkeit von Informationen Dritter

Bei Wertpapieren mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung liegen den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen in der Regel Informationen zu dem Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. dem Lieferwert zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Methode der Gewinnung dieser Daten durch die jeweiligen Dritten (etwa Händler oder Datenlieferanten) kann sich von der Methode vergleichbarer Dritter unterscheiden und die Ausübung von Ermessen umfassen.

Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen und damit den Marktwert der Wertpapiere oder Zahlungen unter den Wertpapieren negativ beeinträchtigen.

B.2.3.7. Risiko aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann für einen Gläubiger im Vergleich zu nicht basiswertabhängigen Wertpapieren mit zusätzlichen regulatorischen oder anderen Konsequenzen (beispielsweise steuerlicher Art) verbunden sein. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie Wertpapiere mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung unter Umständen keine gefestigten amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen, um etwaige Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit und der Folgen eines Erwerbs zu beurteilen zu können. Potenziellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Rechts- und Steuerberater hinsichtlich der Folgen des Erwerbs, Haltens und/oder der Veräußerung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, diese besondere individuelle Situation des jeweiligen potenziellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass sie im ungünstigsten Fall die Wertpapiere nicht halten dürfen oder zur Zahlung von Strafen, Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können.

-38- TEIL B

B.2.3.8. Risiko im Hinblick auf die Besteuerung

Bei einer Anlage in die Wertpapiere ist aus steuerlicher Sicht möglicherweise Folgendes zu berücksichtigen:

- Doppelbesteuerung,
- Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung,
- Abzüge und Einbehalte auf Zahlungen unter den Wertpapieren und besondere Regelungen zu Spekulationsfristen.
- bei einem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren kann der Anleger verpflichtet sein, Steuern oder andere Verwaltungsgebühren gemäß der Gesetze und Verwaltungspraxis der Länder, in welche die Wertpapiere transferiert werden, oder anderer Rechtsordnungen zu zahlen.
- Darüber hinaus können U.S.-Steuern gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Steuergesetzes im Zusammenhang mit Zahlungen, die als dividendenäquivalent aus U.S.-Quellen behandelt werden ("dividendenäquivalente" Zahlungen), einbehalten werden. Dividendenäquivalente Zahlungen könnten auf Wertpapiere erfolgen, die U.S.-Aktien oder einen U.S.-Index als Basiswert haben. Dividendenäquivalente Zahlungen unterliegen im Allgemeinen einer U.S.-Quellensteuer von 30%. Es könnte somit für die Emittentin erforderlich sein, die U.S.-Quellensteuer von Zinszahlungen, Kapitalbeträgen, oder sonstigen Zahlungen unter den Wertpapieren einzubehalten. In diesem Fall erhalten die Anleger keine Ausgleichszahlung für den einbehaltenen Betrag.

Zudem unterliegen Steuerrecht und -praxis fortlaufenden Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere zum Datum dieses Prospekts oder des Erwerbs nachteilig ändert.

Potenziellen Anleger wird geraten, sich nicht allein auf die in diesem Prospekt enthaltenen zusammenfassenden Angaben zu einzelnen steuerlichen Aspekten zu verlassen, sondern sich von ihrem eigenen Steuerberater bezogen auf ihre individuelle steuerliche Situation in Bezug auf den Erwerb, das Halten, den Verkauf und die Fälligkeit der Wertpapiere beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Die Anleger unterliegen damit dem Risiko, dass aufgrund einer oder mehrerer dieser steuerlichen Umstände die Erträge aus den Wertpapieren geringer sind als erwartet oder sogar ganz ausfallen.

B.2.3.9. Risiko aus möglichen Interessenkonflikten

Tätigkeiten, Transaktionen und Geschäfte von der Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle, der etwaigen Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, des kursstabilisierenden Managers sowie der für das Market Making zuständigen Person ("an der Emission/dem Angebot beteiligte Personen") in Bezug auf die Wertpapiere können zu Interessenkonflikten zwischen den eigenen Interessen der genannten Personen und den Interessen der Gläubiger führen. Dabei können diese Personen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Gläubiger entgegenlaufen.

Die an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen unterliegen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit in Bezug auf Basiswerte oder Lieferwerte oder ihren Funktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren Interessenkonflikten (beispielsweise kann die Emittentin für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen betreffend einen Basiswert beteiligen sein).

Weiterhin können die an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (einschließlich nicht öffentlich zugänglicher) Informationen über Basiswerte oder Lieferwerte besitzen oder erhalten.

Zudem können sich Interessenkonflikte aus der Tätigkeit der Emissions-, der Berechnungs- oder der Zahlstelle (u.a. im Hinblick auf bestimmte Ermessensausübungen, Festlegungen und Entscheidungen, welche diese Emissionsstelle, Berechnungsstelle oder Zahlstelle unter den Emissionsbedingungen trifft und welche die Höhe der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu erbringenden Leistungen beeinflusst) sowie aus der Tätigkeit der Kursstabilisierung und/oder im Rahmen des Market Making ergeben.

Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeiten bzw. Funktionen dieser an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen kann sich erheblich negativ auf einen Basiswert, Lieferwert und den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

-39- TEIL B

B.2.3.10. Risiko aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfer, Zahlungen und Kommunikation

Die Wertpapiere werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunden werden bei einem Clearing-System und/oder bei der maßgeblichen Stelle (gemeinsamen Verwahrstelle bzw. bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle) verwahrt und geführt. Das Clearing-System wird die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde führen. Gläubiger können ihre Ansprüche nur über das entsprechende Clearing-System und entsprechend dessen maßgeblichen Regularien geltend machen.

Die Emittentin wird ihre Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung an das Clearing-System oder die maßgebliche Stelle für das Clearing-System zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber leisten; im Fall eines Ausfalls dieser Stellen erfolgt daher keine erneute Zahlung an die Gläubiger. Die Gläubiger sind auf die Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems angewiesen, um die auf das Wertpapier entfallenden Zahlungen und/oder Lieferungen zu erhalten.

Für den Fall, dass ein Clearing-System die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht oder verspätet ausführt, unterliegen Gläubiger dem Risiko von verspäteten Zahlungen oder von Kapitalverlusten. Bei Insolvenz eines Clearing-Systems kann ein vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals drohen (**Totalverlustrisiko**).

B.2.3.11. Risiko aufgrund der Ausübung von Ermessen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle

Die DekaBank kann in ihrer Funktion als Emittentin und/oder soweit entsprechend festgelegt auch in der Funktion als Berechnungsstelle, in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Entscheidungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Basiswerte oder Lieferwerte und die Erträge der Gläubiger haben können, billiges Ermessen ausüben. Dies gilt entsprechend für andere Berechnungsstellen. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können entsprechend den Regelungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen u.a. berechtigt sein, festzulegen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind (z. B. Erreichen, Über-/Unterschreiten einer Schwelle) oder den Wert eines Basiswerts oder Lieferwerts bestimmen oder den Eintritt eines bestimmten Ereignisses. Die Emittentin kann zudem nach den Maßgeblichen Emissionsbedingungen berechtigt sein, eine vor der Begebung der Wertpapiere angegebene Spanne auf einen sich in der Spanne bewegenden Wert im billigen Ermessen festzusetzen, dies kann auch der für den Gläubiger nachteiligste Wert sein.

Die Ausübung dieses Ermessens kann sich erheblich negativ auf den Marktwert der betreffenden Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

-40- TEIL B

B.2.4. Risiken in Verbindung mit Basiswerten

In dieser Kategorie werden die wesentlichen und spezifischen Risiken in Verbindung mit Basiswerten dargestellt.

Die **wesentlichsten Risiken dieser Kategorie** sind jeweils in Abhängigkeit von dem bzw. den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Basiswert(en) bzw. Lieferwert,

- die "Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert",
- die "Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert",
- die "Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert",
- die "Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert" und "Risiken bezogen auf Risikofreie Referenzsätze" sowie
- die "Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere".

Im Fall von Wertpapieren die einen Index oder Referenzsatz als Basiswert haben, ist zusätzlich

• das "Risiko in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen"

als wesentlichstes Risiko dieser Kategorie zu betrachten.

Die Art und die Höhe der Tilgung der Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung, sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren mit basiswertabhängiger Verzinsung sowie der Marktwert dieser basiswertabhängigen Wertpapiere sind von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Das bedeutet: Wenn potenzielle Anleger ein Wertpapier kaufen, tragen sie nicht nur die Risiken, die spezifisch mit der Emittentin und den Wertpapieren selbst verbunden sind, sondern sie tragen zusätzlich auch die Risiken, die mit dem oder den Basiswerten verbunden sind.

B.2.4.1. Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert

Aktien sind mit spezifischen Risiken verbunden. Auch wenn die Wertpapiere keine Beteiligung am jeweiligen Basiswert vermitteln, ist die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie (oder mehreren Aktien) als Basiswert abhängig von der Wertentwicklung dieser Aktie (bzw. dieser Aktien). Aktien sind mit spezifischen Risiken verbunden. Hierzu zählen beispielsweise das Insolvenzrisiko des jeweiligen Aktienemittenten, das Kursänderungsrisiko, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Unternehmens, das Dividendenausfallrisiko sowie Leerverkaufs-, Marktliquiditätsrisiken und Risiken von Handelsbeschränkungen. Die Emittentin hat auf diese Risiken im Zweifel keinen Einfluss. Es bestehen für den Gläubiger der Wertpapiere keine direkten Ansprüche auf erklärte oder gezahlte Dividenden und Zahlungen oder sonstige Rechte (z.B. Stimmrechte), die sich aus der Aktie ergeben.

Die Wertentwicklung von Aktien hängt zudem ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z. B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko) als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Aktienvertretende Wertpapiere (z. B. American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs)) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung und unter welchen Bedingungen die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt, was insbesondere bei einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese dazu führen kann, dass der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verliert und das aktienvertretende Wertpapier wertlos wird.

Eine Aktie kann bestimmten gesellschaftsrechtlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusionen aber auch eine Liquidation oder Verstaatlichung. Die Aktie kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Zudem können Marktstörungen betreffend den Handel in den Aktien eintreten. Diese Ereignisse können Auswirkungen auf die Wertpapiere haben (s. "B.2.4.5. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere").

Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung von Aktien können nicht getroffen werden. Daher kann auch die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden.

Anleger unterliegen daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung oder gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen der den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben.

-41- TEIL B

B.2.4.2. Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert

Indizes sind mit spezifischen Risiken verbunden. Der Stand eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (z.B. Aktien, andere Indizes oder Fonds) berechnet. Veränderungen des Wertes der Indexbestandteile beeinflussen den Wert des Index daher unmittelbar. Anleger sollten insofern neben den nachfolgenden Risiken auch zusätzlich die Risiken betreffend Aktien und/oder Fonds als Bestandteil eines Index berücksichtigen (s. "B.2.4.1. Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert" und "B.2.4.3. Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert").

Jedem Index liegt ein bestimmtes Indexkonzept zugrunde. Insbesondere gibt das Indexkonzept die Regeln vor, nach denen die Indexbestandteile ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige Indexstand ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige Indexkonzept maßgeblich auf die Wertentwicklung des betreffenden Index aus.

Bei einem zu Grunde liegenden Index können während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen eintreten, z.B. hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Bestandteile des Index, welche wiederum den Wert des Index beeinflussen können.

Indexgebundene Wertpapiere werden grundsätzlich in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor oder dem Lizenzgeber des jeweiligen Index gefördert, unterstützt oder beworben. Der Indexsponsor bzw. der Lizenzgeber gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, und/oder bezüglich des Indexstandes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der jeweilige Index wird ausschließlich vom jeweiligen Indexsponsor oder Lizenzgeber ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder auf die Wertpapiere bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass ein Indexsponsor bzw. Lizenzgeber den Index und des Indexkonzept erheblich inhaltlich ändert. Die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf das Indexkonzept sowie die Zusammensetzung und Berechnung der Indizes.

Unter Umständen kann ein Index, auf den die Wertpapiere bezogen sind, nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Wertpapiere fortgeführt werden oder die Veröffentlichung des Indexstands wird ausgesetzt bzw. verzögert sich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Indizes, die den Wertpapieren zugrunde liegen, während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Indizes zur Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Zudem können Marktstörungen betrefffend die Veröffentlichung des Indexstands eintreten. Diese Ereignisse können Auswirkungen auf die Wertpapiere haben (s. "B.2.4.5. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere").

Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung von Indizes können nicht getroffen werden. Daher kann auch die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden.

Anleger unterliegen daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung oder Änderungen hinsichtlich der den Wertpapieren zugrunde liegenden Indizes. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben.

B.2.4.3. Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert

Fonds sind mit spezifischen Risiken verbunden. Dazu zählen insbesondere die Risiken, welche mit der vom Portfolio-Manager des Fonds verfolgten Anlagestrategie und dem Erwerb der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (wie z. B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) verbunden sind sowie das Kursänderungsrisiko, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Fonds und des jeweiligen Marktes der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte. Hinzu können Risiken aus einer etwaigen Börsennotierung (u.a. Exchange Traded Funds), Risiken aufgrund von Leerverkäufen und/oder einer Fremdkapitalaufnahme für Rechnung des Fonds, Fremdwährungsrisiken, Bewertungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen.

Bei offenen Fonds können erhebliche Rücknahmeanträge den Fonds dazu veranlassen, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeanträge sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Fonds führen und/oder die Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds kann ausgesetzt werden. Fonds, die entsprechend den Vorgaben der EU-OGAW-Richtlinie operieren ("OGAW"), unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Rahmenbedingungen und Vorschriften (z. B. hinsichtlich der Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte) als Fonds, die entsprechend den Vorgaben AIFM-Richtlinie operieren ("AIF"). Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden. Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein. Die wirtschaftliche Entwicklung eines

-42- TEIL B

Fonds hängt von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager und dabei entscheidend von den für die Anlage verantwortlichen Personen ab. Außerdem kann ein Gläubiger dem Risiko ausgesetzt sein, dass das Management des oder der Fonds nachlässig oder arglistig handeln kann.

In einigen Staaten kann der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von fondsgebundenen Wertpapieren unter Umständen den besonderen aufsichts- und/oder steuerrechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen sein, die für eine Direktanlage in Fonds zur Anwendung kommen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Veräußer- und Übertragbarkeit der betreffenden Wertpapiere, ihren Wert und/oder die Beträge haben, welche die Gläubiger unter den Wertpapiere erhalten.

Ein Fonds kann bestimmten fondspezifischen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere eine Änderung der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Werts des Fonds oder andere nicht vorgesehene Veränderungen am Fonds durch die Fondgesellschaft, wie z.B. Fusionen aber auch eine Liquidation. Der Fonds kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern. Zudem können Marktstörungen betreffend die Preisveröffentlichung oder den Handel in den Fonds eintreten. Diese Ereignisse können Auswirkungen auf die Wertpapiere haben (s. "B.2.4.5. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere").

Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung von Fonds können nicht getroffen werden. Daher kann auch die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden.

Anleger unterliegen daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung oder fondsspezifischer Änderungen der den Wertpapieren zugrunde liegenden Fonds. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben.

B.2.4.4. Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert

Ein Gläubiger eines auf einen Referenzsatz bezogenen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt.

Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z.B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Stabilität der Währung, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierte Faktoren beeinflusst.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr zur Verfügung stehen (z. B. Einstellung der Ermittlung oder aufsichtsrechtliche Eingriffe), nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt.

Des Weiteren ist der Ausgang von Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von bedeutenden Referenzsätzen wie dem EURIBOR und dem LIBOR oder deren potentiellen Nachfolgern weiterhin ungewiss und deren Verfügbarkeit ist während der Laufzeit der jeweiligen Wertpapiere nicht garantiert. Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit Administratoren ausreichend viele Quotierungen seitens Referenzbanken erhalten, um den betreffenden Referenzsatz bestimmen zu können und ob der betreffende Referenzsatz auf dieselbe Art und Weise administriert und erstellt wird wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies könnte dazu führen, dass der Referenzsatz eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Zudem können Störungen betreffend die Veröffentlichung des Referenzsatzes eintreten.

Diese Ereignisse können Auswirkungen auf die Wertpapiere haben (s. "B.2.4.6. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere").

Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung von Referenzsätzen können nicht getroffen werden. Daher kann auch die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden.

Bei Wertpapieren bei denen der Wert des Referenzsatzes nicht vor Beginn einer Zinsperiode, sondern eine definierte Anzahl von Tagen vor dem jeweiligen Zinszahlungstag festgelegt wird, ist die Höhe der Zinszahlung erst kurz vor dem Zinszahlungstag bekannt. Für Anleger in die Wertpapiere ist es nicht möglich, die für eine Zinsperiode zu leistenden Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen, dies kann negative Auswirkungen auf den Handel während der Laufzeit haben.

Anleger unterliegen daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung oder einem Wegfall der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzsätzen. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben.

-43- TEIL B

B.2.4.5. Spezifische zusätzliche Risiken bei Referenzsätzen mit Bezug auf Risikofreie Zinssätze ("RFR")

Bei Wertpapieren, bei denen der Referenzsatz einen Bezug zu einem Risikofreien Zinssatz (auch "Risk Free Rate" oder "RFR") wie z.B. €STR bzw. SOFR hat, d.h. ein sog. "RFR-Compounded-Referenzsatz" ist (z.B. €STR-Compound-Rate oder die SOFR-Compound-Rate), bestehen spezifische Risiken zusätzlich zu den unter "B.2.4.1. Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert" beschriebenen Risiken.

Nur der RFR, nicht der RFR-Compounded-Referenzsatz, wird vom Administrator auf der Relevanten Webseite veröffentlicht. Der RFR-Compounded-Referenzsatz wird rückblickend am Zinsfestlegungstag auf der Grundlage einer in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Formel von der Berechnungsstelle ermittelt und bekanntgegeben. In die Formel fließt der Wert des zugrundeliegenden RFRs an den definierten Relevanten Tagen im Relevanten Zeitraum, der spätestens mit dem Zinsfestlegungstag endet, ein. Falls der RFR negativ ist, wird sich der Wert des RFR-Compounded-Referenzsatzes entsprechend reduzieren.

Bei Wertpapieren mit Bezug zu einem RFR-Compounded-Referensatz liegt, im Gegensatz zu Wertpapieren bezogen auf andere Referenzsätze, der Zinsfestlegungstag somit stets eine definierte Anzahl von Tagen vor dem jeweiligen Zinszahlungstag. Daher ist die Höhe der Zinszahlung erst kurz vor dem Zinszahlungstag bekannt und dem Anleger ist es nicht möglich, die für eine Zinsperiode zu leistenden Zinszahlungen vor dem Zinsfestlegungstag zuverlässig einzuschätzen

RFRs sind erst seit 2018 bzw. 2019 verfügbar. Somit bestehen diese Risikofreien Zinssätze erst seit kurzer Zeit. Dies hat zur Folge, dass

- es schwierig ist, die zukünftige Kursentwicklung der Risikofreien Zinssätze vorherzusagen,
- sie aktuell noch nicht breit im Markt etabliert sind, sodass hinsichtlich ihrer Entwicklung und Einbindung in Finanztransaktionen, wenig Erfahrungen vorliegen und Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob die Marktteilnehmer die RFRs bzw. RFR-Compounded-Referenzsätze als passenden Ersatz für alle Zwecke, für die EURIBOR und LIBOR bisher üblicherweise verwendet wurden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verkörperung der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten von Banken) ansehen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Marktakzeptanz der RFRs haben und auch dazu führen, dass die RFRs oder die RFR-Compounded-Referenzsätze keine Verbreitung finden,
- seit der ersten Veröffentlichung der RFRs z.B. die täglichen Veränderungen der RFRs gelegentlich volatiler als die täglichen Veränderungen anderer Marktsätze, wie des EURIBOR oder LIBOR, innerhalb desselben Zeitraums waren. Wie sich dies weiterentwickelt ist nicht abschätzbar.
- die Möglichkeit besteht, dass die Administratoren der RFRs Änderungen an der Methodik oder weitere Veränderungen vornehmen, welche eine Wertveränderung der RFR bewirkt, einschließlich Änderungen der Methode nach der die RFRs berechnet werden, die Auswahlkriterien für Transaktionen, welche für die Berechnung der RFRs verwendet werden, oder des Zeitpunkts der Veröffentlichung der RFRs, um eine breite Marktakzeptanz zu erreichen und
- die am Markt mit Bezug auf RFR-Compounded-Referenzsätzen oder RFRs verfügbaren Wertpapiere bzw.
 Investments können sehr unterschiedlich gestaltet sind, es existiert kein Marktstandard. Die Methoden zur
 Ermittlung des Zinssatzes können daher erheblich voneinander abweichen. Die verschiedenen Wertpapiere bzw.
 Investments können daher auch ganz unterschiedliche Kursentwicklungen aufweisen und sind nicht vergleichbar.

Für den Fall, dass der RFR eingestellt wird oder sonst nicht zur Verfügung steht, sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen diesbezüglich Marktstörungs- und Anpassungsvorschriften, einschließlich der Verwendung eines Nachfolge-Satz, vor. Zu den sich daraus ergebenden Risiken siehe "B.2.4.6. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere".

Da es für Anleger in die Wertpapiere schwierig ist, die Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen, bleibt unklar, ob Anleger unter bestimmten Umständen willens und in der Lage sind die Wertpapiere zu handeln. Jeder dieser Faktoren kann daher gegebenenfalls einen erheblichen negativen Einfluss auf den Marktwert und die Zinszahlungen der Wertpapiere haben. Zusätzlich kann auch der Handel der Wertpapiere erheblich beeinträchtigt werden (siehe hierzu "B.2.3.2. Liquiditätsrisiko").

-44- TEIL B

B.2.4.6. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere

Die Feststellung des Werts eines Basiswerts, oder eines seiner Bestandteile kann zu bestimmten Zeitpunkten oder für einen längeren Zeitraum ausgeschlossen sein. Wertpapiere mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung enthalten für diese Fälle in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen Regelungen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere auftreten, eine Ersatzfestellung durch die Emittentin oder Berechnungsstelle oder gewisse Änderungen an den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen werden können. Verzögerungen können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängert oder Zinszahlungen erst nach dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag erfolgen.

Wie zuvor in den "B.2.4.1. Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert", "B.2.4.2. Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert", "B.2.4.3. Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert", "B.2.4.4. Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert" und "B.2.4.5 Spezifische zusätzliche Risiken bei Referenzsätzen mit Bezug auf Risikofreie Zinssätze ("RFR")" beschrieben, kann ein Basiswert von Änderungen betroffen sein oder aufgelöst, dauerhaft eingestellt oder anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Dies kann dazu führen, dass der jeweils zugrunde liegende Basiswert unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung steht oder verwendet werden darf.

Für diese Fälle sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen spezifische Anpassungsbestimmungen vor. Insbesondere können diese vorsehen, dass

- beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf eine Aktie, ein Index oder ein Fonds Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts bzw. Lieferwerts und/oder der Emissionsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts bzw. Lieferwerts durch einen anderen Basiswert ("Nachfolge-Basiswert") bzw. Lieferwert ("Nachfolge-Lieferwert") vorsehen. In bestimmten Fällen, insbesondere sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, hat die Emittentin auch ein Sonderkündigungsrecht (im Hinblick auf die Risiken bei Sonderkündigung s. unter "B.2.2.2. Risiken aufgrund einer Sonderkündigung"). Wenn ausschließlich der Lieferwert betroffen ist, kann in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen ferner vorgesehen sein, dass bei Fälligkeit statt einer Lieferung des Lieferwerts die Zahlung eines Barbetrags erfolgt. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen kann zudem vorgesehen sein, dass sich auch Ereignisse vor dem Tag der Begebung auf die Wertpapiere auswirken und die Emittentin kann entsprechend der Maßgeblichen Emissionsbedingungen berechtigt aber nicht verpflichtet sein, Maßnahmen in ihrem billigen Ermessen vorzunehmen (wie z.B. Kündigung und vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung der Emissionsbedingungen), wenn und soweit sie nicht von der Emission Abstand nimmt.
- beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf einen Referenzsatz oder den RFR-Bestandteil des Referenzsatzes, dieser durch Verweis auf einen Nachfolgesatz bzw. Ersatz-RFR oder auf einen alternativen Satz (soweit jeweils anwendbar) (jeweils ein "Nachfolge-Satz") festgelegt oder (gegebenenfalls) bestimmt wird und ein solcher Nachfolgesatz möglicherweise angepasst wird (soweit notwendig). Weiterhin kann die Emittentin feststellen, dass weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen der Wertpapiere (z.B. Festlegung eines Zinsanpassungsfaktors) notwendig sind, um der Marktpraxis hinsichtlich des betreffenden Nachfolgesatzes zu folgen und um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt der vorbezeichneten Ereignisse gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Alternativ hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht (Im Hinblick auf die Risiken bei Sonderkündigung s. unter "B.2.2.2. Risiken aufgrund einer Sonderkündigung").

Die Rückzahlung der Wertpapiere kann ferner von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. des Lieferwerts abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. Lieferwerts aufzuschieben oder zu beschränken und die Wertpapiere auf einer von ihr nach billigem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen.

Derartige Markstörungen oder Anpassungen können sich erheblich negativ auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge bzw. die Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten in Verbindung mit den Wertpapieren auswirken und den Marktwert der Wertpapiere erheblich beeinträchtigen.

-45- TEIL B

B.2.4.7. Zusätzliches Risiko in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen

Referenzsätze bzw. Indizes, die als Basiswert von Wertpapieren verwendet werden, können als sog. "Referenzwerte" Gegenstand der Regulierungen gemäß der Referenzwert-VO sein. Die Anwendung oder eine künftige Änderung der Referenzwert-VO kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert angepasst wird und dadurch eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Es besteht daher das Risiko, dass ein Referenzwert im Rahmen der Wertpapiere nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung, Anerkennung oder (rechtzeitige) Registrierung des Administrators oder eine Registrierung des Referenzwerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen bzw. ein Delisting der Wertpapiere durchzuführen oder gegebenenfalls die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

Jede dieser Auswirkungen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und die zu zahlenden Beträge oder die zu liefernden Basiswerte bzw. Lieferwerte auf die Wertpapiere, die sich auf einen solchen Referenzwert beziehen, haben.

B.2.4.8. Risiko in Verbindung mit Basiswerten bzw. Lieferwerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Basiswerte (wie z. B. Aktien, Indizes, Fonds, Referenzsätze) bzw. Lieferwerte (wie z.B. Aktien, Fonds) können auch der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen oder mehrere solcher Basiswerte beziehen bzw. eine Lieferung von solchen Lieferwerten vorsehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden. Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den oder die Basiswerte bzw. Lieferwerte verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören insbesondere die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u. a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Werte des oder der Basiswerte bzw. des Lieferwerts in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte bzw. Lieferwerte, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Gläubigern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern und es kann zu staatlichen Eingriffen in die Märkte kommen. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Basiswerte bzw. Lieferwerte sind weniger liquide und deren Preise sind größeren Schwankungen ausgesetzt als Basiswerte bzw. Lieferwerte in entwickelten Märkten. Sämtliche der vorgenannten Faktoren können erhebliche negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben.

B.2.4.9. Basiswertabhängiges Währungsrisiko

Potenzielle Gläubiger müssen sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in basiswertabhängige Wertpapiere bezogen auf Basiswerte, die in einer anderen Währung als die Währung der Wertpapiere notiert oder geführt werden, von der Wertentwicklung dieser anderen Währungen abhängig sind.

Sehen die Endgültigen Bedingungen keine ausdrückliche Währungsabsicherung ("Quanto") vor, tragen Gläubiger somit das Risiko, dass Wertsteigerungen des bzw. der Basiswert(e) durch eine ungünstige Entwicklung der Währung(en) des bzw. der Basiswert(e) entstandene Gewinne vollständig aufgezehrt werden können. Eine ungünstige Wertentwicklung des bzw. der Basiswert(e) kann durch eine ungünstige Wertentwicklung der Währung(en) dieser Basiswerte sogar noch verstärkt werden. Eine ungünstige Entwicklung der Währung(en) kann sich daher wesentlich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken und sogar zu einem teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust führen (Totalverlustrisiko).

-46- TEIL B

TEIL C Wichtige Hinweise, Verkaufsbeschränkungen sowie weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen

WICHTIGE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN SOWIE WEITERE WARNHINWEISE UND GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

TEIL C ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt C.1.

enthält Wichtige Hinweise

insbesondere Hinweise zu Verantwortlichkeiten für den Prospekt, zu weiteren prospektregulatorischen Angaben (Billigung, Notifizierung, Gültigkeit) zur Verbreitung und Verwendung des Prospekts und zu Interessen von an der Emission Beteiligter.

Abschnitt C.2.

enthält Verkaufsbeschränkungen

die bei einem Angebot von Wertpapiere einzuhalten sind.

Abschnitt C.3.

enthält weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen

zu regulatorischen Rahmenbedingungen (einschließlich Steuern) sowie zum Rating.

-47- TEIL C

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

-48- TEIL C

TEIL C Wichtige Hinweise, Verkaufsbeschränkungen sowie weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen C.1. Wichtige Hinweise

C.1. Wichtige Hinweise

C.1.1. Verantwortliche Personen

Die DekaBank Deutsche Girozentrale, mit Sitz in Frankfurt am Main und Berlin übernimmt die Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt. Sie erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

C.1.2. Billigung, Notifizierung, Gültigkeit sowie Veröffentlichung und Verfügbarkeit des Prospekts

C.1.2.1. Billigung

Dieser Prospekt wurde durch die CSSF als Zuständige Behörde gemäß der PVO am 11. Mai 2020 gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der PVO. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung des Emittenten oder Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Jeder Anleger sollte seine eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Die CSSF übernimmt keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, oder für die Qualität oder Bonität der Emittenten gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 des Luxemburger Prospektgesetz).

C.1.2.2. Notifizierung

Zum Datum dieses Prospekts wurde von der Emittentin die Notifizierung gemäß Art. 25 Abs. 1 PVO nur für Deutschland beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland für diesen Prospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Art. 25 Abs. 1 PVO zu übermitteln. Die Emittentin hat grundsätzlich die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Prospekts bei der CSSF die Notifizierung an die zuständigen Behörden in weiteren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu beantragen.

C.1.2.3. Gültigkeit

Dieser Prospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig (d.h. bis 11. Mai 2021). Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospekts besteht keine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten.

C.1.2.4. Veröffentlichung und Verfügbarkeit

Dieser Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) und alle Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme von Endgültigen Bedingungen für Wertpapiere, die bereits fällig sind) nebst einer separaten Datei der etwaigen am Ende der Endgültigen Bedingungen enthaltenen Zusammenfassung,

- werden auf der Internetseite der DekaBank unter der Rubrik für die Wertpapierprospekte (unter https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte) veröffentlicht und
 - sind auf Anfrage während der Gültigkeit dieses Prospekts zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der DekaBank (s. ANNEX 3) in Papierform und auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich.

Darüber hinaus wird der gebilligte Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) von der CSSF als Zuständigen Behörde gemäß Art. 21 Abs. 5 PVO in Verbindung mit dem Luxemburger Prospektgesetz auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse www.bourse.lu veröffentlicht.

Die Bereitstellung ist auf Rechtsordnungen beschränkt, in denen im Rahmen der PVO das öffentliche Angebot von Wertpapieren unterbreitet wird und/oder die Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt erfolgt.

-49- TEIL C

C.1.3. Verbreitung und Verwendung des Prospekts

C.1.3.1. Grundsätzliche Hinweise zur Verbreitung und Verwendung

Vollständige Informationen zur Emittentin und zu den Wertpapieren erhält der Anleger nur auf der Basis des Prospekts jeweils zusammen mit etwaigen Nachträgen und den Endgültigen Bedingungen.

Der Prospekt und alle etwaigen Nachträge sowie alle Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zu dem Tag wieder, auf den sie datiert sind. Weder die Aushändigung des Prospekts, eines Nachtrags (falls vorhanden) oder von Endgültigen Bedingungen, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren sind dahingehend auszulegen, dass die Informationen in einem solchen Dokument nach dem Datum des jeweiligen Dokuments noch richtig und vollständig sind und, dass keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe seit dem Datum des jeweiligen Dokuments eingetreten sind.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf von Wertpapieren andere als in dem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin oder einem der Platzeure genehmigt angesehen werden. Die Bezeichnung "Platzeur(e)" im Prospekt umfasst auch etwaige Vertriebsstellen, die von Zeit zu Zeit unter diesem Programm benannt werden.

Weder der Prospekt oder etwaige Nachträge noch die Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der oder namens der DekaBank bzw. der Platzeure dar.

Die Verbreitung des Prospekts und das Angebot bzw. der Vertrieb der Wertpapiere kann in einigen Jurisdiktionen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen, Beschränkungen oder Verboten unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts kommen, sind von der Emittentin und den etwaigen Platzeuren aufgefordert, sich über die für sie geltenden Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S.-Wertpapiergesetz (wie nachfolgend in Abschnitt C.2. definiert) registriert und sind Inhaberschuldverschreibungen, die den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine Erläuterung bestimmter Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren und für den Vertrieb dieses Prospekts findet sich in nachfolgendem Abschnitt C.2. Weder der Prospekt noch ein anderes Dokument, auf das im Prospekt Bezug genommen wird, darf von irgendjemandem für die Zwecke eines Angebots oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verboten ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines solchen rechtswidrig ist.

Kein Platzeur gibt ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung ab oder übernimmt eine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit irgendwelcher Informationen im Prospekt. Weder dieser Prospekt noch irgendein anderes Dokument, welches in diesen Prospekt mittels Verweis aufgenommen wurde, ist als Basis für eine Bonitätsbeurteilung oder eine andere Beurteilung geeignet und darf nicht als Empfehlung der Emittentin oder der Platzeure an die Empfänger dieses Prospekts oder jedweder anderen Dokumente, die in den Prospekt mittels Verweis aufgenommen wurden, zum Kauf von Wertpapieren verstanden werden. Jeder potenzielle Anleger sollte für sich selbst die Bedeutung der Informationen, die im Prospekt und etwaigen Nachträgen einschließlich der Endgültigen Bedingungen für die Emission seines Wertpapiers enthalten sind, beurteilen und einen Kauf von Wertpapieren nur auf der Grundlage eigener Nachforschungen, die er für erforderlich hält, vornehmen. Jeder Anleger, der einen Kauf von Wertpapieren in Erwägung zieht, sollte seine eigene, unabhängige Analyse der finanziellen Umstände und Angelegenheiten und eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der DekaBank und der Deka-Gruppe und der steuerlichen, bilanziellen und rechtlichen Konsequenzen der Investition in die Wertpapiere für sich durchführen. Die Platzeure haben sich weder verpflichtet, die finanziellen Umstände und Angelegenheiten der DekaBank oder der Deka-Gruppe während der Gültigkeit der mit diesem Prospekt verbundenen Vereinbarungen zu überprüfen, noch irgendeinem Anleger oder potenziellen Anleger von Wertpapieren irgendwelche Informationen mitzuteilen, die ihnen zur Kenntnis gelangen.

-50- TEIL C

C.1.3.2. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der darin beschriebenen Wertpapiere in Deutschland und/oder Luxemburg während des Angebotszeitraums oder eines anderen definierten Zeitraums (wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. angegeben)

- (i) nicht zustimmt oder
- (ii) eine generelle Zustimmung für alle anbietenden Platzeure und/oder Finanzintermediäre erteilt oder
- (iii) eine individuelle Zustimmung für die in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietendenden Platzeure und/oder Finanzintermediäre erteilt.

Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass der Prospekt noch gültig ist und, gegebenenfalls, dass die Billigung dieses Prospekts in die anderen bezeichneten Mitgliedstaaten, in denen das öffentliche Angebot erfolgen soll, notifiziert wurde (s. auch vorstehend unter Abschnitt C.1.2.). Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten sind auch im Hinblick auf den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Wertpapiere, für die sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung gegeben hat.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Wertpapieren kann Bedingungen unterworfen werden, die in den Endgültigen Bedingungen genannt werden. Die Emittentin kann eine solche Zustimmung nach ihrem alleinigen Ermessen widerrufen.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Information zu anbietenden Platzeuren und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts oder gegebenenfalls der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren (einschließlich des Widerrufs einer solchen Zustimmung) auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) bekanntgemacht.

Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden.

Bei der Verwendung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.

Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

C.1.4. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind sowie potentielle Konflikte

Sofern im Hinblick auf die Emission bzw. auf das Angebot von Wertpapieren wesentliche Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen bestehen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, wird die Emittentin diese Interessen und die betreffenden Personen in den Endgültigen Bedingungen angeben. Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

Die an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen können sich gegenwärtig oder zukünftig für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren, dem bzw. den Basiswert(en) (einschließlich Referenzsätzen) und/ oder einem Lieferwert in Verbindung stehen. Hierzu zählen auch Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren, oder Transaktionen mit den Emittenten oder Sponsoren des Basiswerts bzw. der Basiswerte.

Außerdem können die an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen jederzeit

- (i) Handel mit bereits begebenen Wertpapieren sowie im Fall von basiswertabhängigen Wertpapieren auch in den Basiswerten bzw. Lieferwerten (z. B. Aktien, Indizes, Fonds, Referenzsätze) treiben, und sich bei diesen Geschäften so verhalten, als existierten die Wertpapiere der Emittentin nicht und
- (ii) Finanzinstrumente begeben, die sich auf den oder die gleichen Basiswerte bzw. Lieferwerte beziehen, wie die von der Emittentin bereits begebenen Wertpapiere und
- (iii) während der Laufzeit der Wertpapiere Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte bzw. den Lieferwert der basiswertabhängigen Wertpapiere publizieren.

-51-

TEIL C

Derartige Tätigkeiten, Transaktionen und Geschäfte können zu möglichen Interessenkonflikten zwischen den eigenen Interessen der genannten Personen und den Interessen der Gläubiger führen. Dabei können diese Personen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Gläubiger entgegenlaufen.

Weiterhin kann eine an der Emission/dem Angebot beteiligte Person im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere Informationen (einschließlich nicht öffentlich zugänglicher) über den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte und den Lieferwert besitzen oder erhalten, die für die betreffenden Wertpapiere wesentlich sind oder sein können. Die Emission von Wertpapieren begründet für keine der vorgenannten Personen eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben (unabhängig davon, ob sie vertraulich sind oder nicht).

Mögliche Interessenkonflikte zwischen den eigenen Interessen der Emittentin und/oder der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle und den Interessen der Gläubiger können sich auch aus der Tätigkeit der Emissions, der Berechnungs- oder der Zahlstelle (u.a. im Hinblick auf bestimmte Ermessensausübungen, Festlegungen und Entscheidungen, welche diese Emissionsstelle, Berechnungsstelle oder Zahlstelle unter den Emissionsbedingungen trifft und welche die Höhe der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu erbringenden Leistungen beeinflusst) sowie aus der Tätigkeit des kursstabilisierenden Managers und/oder im Rahmen des Market Making ergeben. Ein möglicher Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Gläubiger und den eigenen Interessen der Emittentin, der Emissions-, der Berechnungs-, der Zahlstelle, des kursstabilisierenden Managers und/oder den Interessen der für das Market Making zuständigen Person kann insbesondere dann auftreten oder verstärkt werden, wenn eine Stelle mehrere Funktionen wahrnimmt (z. B. wenn die Emittentin zugleich Emissionsstelle, Berechnungsstelle und/oder Zahlstelle ist oder eine andere Stelle Emissionsstelle und Berechnungsstelle ist).

-52- TEIL C

TEIL C Wichtige Hinweise, Verkaufsbeschränkungen sowie weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen C.2. Verkaufsbeschränkungen

C.2. Verkaufsbeschränkungen

C.2.1. Vereinigte Staaten von Amerika

(i) Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") oder den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert und werden nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft, ausgenommen in Übereinstimmung mit der Regulation S Ausnahme des Securities Act oder aufgrund einer anderen Ausnahme von Registrierungsanforderungen des Securities Act.

Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er Wertpapiere identifizierbarer Tranchen (i) jederzeit als Teil seiner Platzierung oder (ii) andernfalls bis 40 Tage nach Abschluss der Platzierung dieser Tranche weder angeboten noch verkauft hat und diese weder anbieten noch verkaufen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act. Folglich hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen, noch ein für ihn oder diese handelnder Dritter in Bezug auf die Wertpapiere gezielte Verkaufsbemühungen ("directed selling efforts") unternommen haben und dies auch nicht tun wird und dass sie die sich aus Regulation S ergebenden Angebotsbeschränkungen eingehalten haben und diese einhalten werden. Jeder Platzeur hat sich damit einverstanden erklärt, dass er während der oben genannten Restriktionsperiode jeweils vor oder bei Bestätigung eines Verkaufs von Wertpapieren jedem Händler, Platzeur oder sonstigen Dritten, der Wertpapiere kauft und der von ihnen eine Verkaufsvergütung oder ein sonstiges Entgelt erhält, eine Bestätigung oder Mitteilung mit im Wesentlichen folgendem Inhalt zusenden wird:

"Die hiervon erfassten Wertpapiere sind nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") registriert worden und dürfen von einer in Rule 903(b)(2)(iii) der Regulation S des Securities Act genannten Person weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S.-Personen oder Dritte für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden (i) zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen der Platzierung und (ii) bis zum Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots bzw. dem Schlusstermin (maßgeblich ist der spätere dieser beiden Zeitpunkte), es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit Regulation S des Securities Act. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung."

Die in diesem Abschnitt (i) verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S des Securities Act zugewiesene Bedeutung.

(ii) Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von (1) Wertpapieren mit einer anfänglichen Laufzeit von einem Jahr oder weniger und (2) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* (die "U.S. Treasury Regulations") und der *Notice 2012-20* des U.S. Internal Revenue Service (der "IRS") als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die "D Bestimmungen") sind oder gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) (die "C Bestimmungen") sind begeben.

Außerdem hat jeder Platzeur, in Bezug auf gemäß den D Bestimmungen begebene Wertpapiere, zugesichert und sich verpflichtet:

- (a) dass er, außer soweit nach den D Bestimmungen erlaubt:
 - (x) auf den Inhaber lautende Wertpapiere potenziellen Erwerbern, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer U.S. Person weder angeboten noch verkauft hat, noch während der Restriktionsperiode anbieten und verkaufen wird; und
 - (y) Einzelurkunden von auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, die während der Restriktionsperiode verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen weder geliefert hat noch liefern wird: und
- (b) dass er geeignete Maßnahmen getroffen hat und während der Restriktionsperiode solche Maßnahmen treffen wird, die angemessen gewährleisten, dass seine Angestellten und Vertreter, die direkt in den Verkauf von auf den Inhaber lautenden Wertpapiere eingeschaltet sind, sich der Tatsache bewusst sind, dass diese Wertpapiere während der Restriktionsperiode nicht Personen, die sich innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer U.S. Person angeboten oder verkauft werden dürfen, außer in Übereinstimmung mit den D Bestimmungen; und

-53- TEIL C

- (c) dass er, sofern es sich bei ihm um eine U.S. Person handelt, die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere für Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung erwirbt und, sofern er diese für eigene Rechnung hält, dies nur in Übereinstimmung mit Bestimmungen, die identisch mit der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) ist, tut; und
- (d) dass für jedes verbundene Unternehmen, das von ihm während der Restriktionsperiode auf den Inhaber lautende Wertpapiere zum Angebot und Verkauf erwirbt, er entweder (i) die Einhaltung der in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen im Namen des verbundenen Unternehmens bestätigt, oder (ii) von jedem solchen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin die in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen einholen wird; und
- (e) dass er im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere während der Restriktionsperiode von jeder Person, die kein verbundenes Unternehmen ist und mit der er einen schriftlichen Vertrag, wie in § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4) der U.S. Treasury Regulations definiert, abschließt, die in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in diesem Absatz (ii) verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (der "U.S.-Internal Revenue Code"), und den darunter erlassenen U.S. Treasury Regulations, einschließlich der D Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

Außerdem müssen die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, soweit die Kaufinformationen oder der Übernahmevertrag in Bezug auf eine oder mehrere Tranchen von auf den Inhaber lautenden Wertpapiere angibt, dass die anwendbare TEFRA Ausnahme die C Bestimmungen sind, im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen begeben und geliefert werden. In Bezug auf jede solche Tranche hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass er in Zusammenhang mit der Begebung der Wertpapiere diese weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert hat und solche nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. Darüber hinaus versichert jeder Platzeur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung der auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, dass er weder direkt noch indirekt mit einem potenziellen Erwerber, wenn sich dieser oder der Platzeur in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befindet, Verbindung aufgenommen hat oder aufnehmen wird, noch in anderer Art und Weise seine U.S. Geschäftsstelle in das Angebot oder den Verkauf der auf den Inhaber lautenden Wertpapiere einbezieht. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen U.S. Treasury Regulations, einschließlich der C Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

- (iii) Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er keine vertraglichen Vereinbarungen mit einer Vertriebsstelle (so wie dieser Begriff für die Zwecke der Regulation S des Securities Act und der D Bestimmungen definiert ist) in Bezug auf den Vertrieb der Wertpapiere geschlossen hat oder schließen wird, ausgenommen mit den mit ihm verbundenen Unternehmen oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin.
- (iv) Jede Emission von index- oder währungsgebundenen Wertpapieren unterliegt zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen zu denen sich der/die relevanten Platzeur(e) mit der Emittentin als Bestandteil der Emission, des Kaufs bzw. der Zeichnung der Wertpapiere verpflichten muss/müssen. Jeder Platzeur verpflichtet sich, solche Wertpapiere nur in Übereinstimmung mit diesen zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen anzubieten, zu verkaufen und zu liefern.
- (v) Die Emittentin kann mit einem oder mehreren Platzeuren vereinbaren, dass diese(r) Platzeur(e) den Verkauf von Wertpapieren unter Verfahren und Beschränkungen organisiert/organisieren, die es erlauben, dass dieser Verkauf von den Registrierungsanforderungen des Securities Act befreit ist.

-54-

TEIL C

C.2.2. Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich

Sofern in den Endgültigen Bedingungen in Hinblick auf die Wertpapiere das "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum und dem Vereinigten Königreich" als "Anwendbar" angegeben ist, hat jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er Wertpapiere, deren Angebot unter dem Programm in den Endgültigen Bedingungen erwogen wird, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum und dem Vereinigten Königreich nicht angeboten, verkauft oder auf sonstige Art und Weise zugänglich gemacht hat und nicht anbieten, verkaufen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich machen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet:

- (i) "Kleinanleger" eine Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - (a) Ein Kleinanleger im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, in ihrer jeweils geänderten Fassung, ("MiFID II"), oder
 - (b) ein Verbraucher im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97, in ihrer jeweils geänderten Fassung ("Versicherungsverteilungsrichtlinie") über Versicherungsvermittlung, wobei dieser Verbraucher nicht als professioneller Kunde im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II zu qualifizieren ist, oder
 - (c) nicht als qualifizierter Investor im Sinne der PVO zu qualifizieren ist und
- (ii) "Angebot" die Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden

Sofern in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere das "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum und dem Vereinigten Königreich" als "Nicht anwendbar" angegeben ist, hat in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums¹ und das Vereinigte Königreich jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen und durch die darauf bezogenen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in diesem Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich unterbreitet hat und unterbreiten wird. Ausgenommen sind öffentliche Angebote von solchen Wertpapieren in Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich:

- (i) Gebilligter Prospekt: wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich gemäß der PVO gemacht werden darf und die Bedingungen des Angebots im Basisprospekt bzw. in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nur in dem Zeitraum gelten, dessen Beginn und Ende in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, vorausgesetzt dass die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (ii) *Qualifizierte Anleger*: zu jeder Zeit an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der PVO handelt ("**Qualifizierte Anleger**");
- (iii) Weniger als 150 Angebotsempfänger: zu jeder Zeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von Qualifizierten Anlegern) richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des/der relevanten Platzeur(s)(e), der oder die von der Emittentin für ein solches Angebot benannt wurde bzw. wurden; oder
- (iv) Andere befreite Angebote: die zu jeder Zeit unter die Ausnahme von der Prospektpflicht (wie nachfolgend definiert) fallen

vorausgesetzt, dass kein solches Angebot, auf das in (ii) bis (iv) Bezug genommen wird, voraussetzt, dass die Emittentin oder ein Platzeur einen Prospekt gemäß der PVO veröffentlichen muss oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß der PVO erstellen muss.

Für Zwecke dieser Regelungen bedeutet:

Der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Der Begriff "Ausnahmen von der Prospektpflicht" die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 4 PVO.

-

¹ Der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Norwegen und Liechtenstein mit einbezieht.

C.2.3. Vereinigtes Königreich

Jeder Platzeur hat zugesichert, gewährleistet und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu gewährleisten und sich zu verpflichten, dass

- (i) in Bezug auf Wertpapiere, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben:
 - (a) es sich bei ihm um eine Person handelt, die im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit den Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet und
 - (b) er keine Wertpapiere angeboten oder verkauft hat oder sie anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen,
 - (x) deren übliche Tätigkeit der Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet, oder
 - (y) von denen er vernünftigerweise erwarten kann, dass es sich bei ihnen um Personen handelt, deren übliche Tätigkeit den Kauf, Besitz, die Verwaltung oder den Verkauf von Wertpapieren (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet,

sofern die Begebung der Wertpapiere anderenfalls einen Verstoß der Emittentin gegen die Vorschrift von Section 19 Financial Services and Markets Act 2000, in seiner jeweils gültigen Fassung ("FSMA") darstellen würde;

- (ii) er eine Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne von Section 21 FSMA in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen, in denen Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- (iii) er bei seinem Handeln hinsichtlich der Wertpapiere in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte(n) Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

C.2.4. Luxemburg

Wertpapiere mit einer Laufzeit zum Ausgabezeitpunkt von weniger als zwölf Monaten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne des Art. 17 (1) des Luxemburger Prospektgesetzes, welches die PVO durchführt, darstellen können, dürfen im Hoheitsgebiet von Luxemburg nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, es sei denn

- (i) ein vereinfachter Prospekt wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetz gebilligt und veröffentlicht; oder
- (ii) das Angebot profitiert von einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines vereinfachten Prospekts gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetzes oder stellt keine Transaktion dar, die einer solchen Verpflichtung unterliegt.

C.2.5. Japan

Die Wertpapiere sind nicht und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzinstrumente- und Börsengesetz (*Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948)*, in seiner jeweils gültigen Fassung ("FIEA")) registriert. Entsprechend hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, und es wird von jedem weiteren Platzeur, der im Rahmen des Programms bestellt wird, verlangt, zuzusichern und sich zu verpflichten, dass er die Wertpapiere weder direkt noch indirekt in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan (wobei dieser Begriff im hier verwendeten Sinne jeden Bewohner Japans, einschließlich Unternehmen oder sonstiger juristischer Personen, die nach japanischem Recht gegründet sind, umfasst) oder an andere Personen zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, in Übereinstimmung mit einer Ausnahmevorschrift von den Registrierungserfordernissen des – und ansonsten in Übereinstimmung mit dem – FIEA oder andere in Japan anwendbare Gesetze oder Rechtsvorschriften und die ministeriellen Leitlinien Japans.

-56- TEIL C

C.2.6. Allgemeines

Es wurde keinerlei Maßnahme in irgendeiner Jurisdiktion ergriffen, die ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder den Besitz oder Vertrieb des Prospekts oder von anderen Angebotsmaterialien oder von Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Jurisdiktion ermöglichen würde, in dem/der für diesen Zweck Maßnahmen erforderlich sind. Jeder Platzeur hat sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat sich zu verpflichten, alle auf gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen basierenden Beschränkungen oder Verbote in jedem Land, in dem er Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt, Endgültige Bedingungen oder jedwedes Verkaufsmaterial vertreibt, zu beachten, und jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihm für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der ihn betreffenden Rechtsordnung oder der Rechtsordnung, in der er solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren vornimmt, einzuholen. Weder die Emittentin noch jeder andere Platzeur übernehmen dafür die Haftung.

Die Verkaufsbeschränkungen können durch eine Vereinbarung zwischen der DekaBank und den Platzeuren u.a. in Folge von Änderungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften oder Verordnungen modifiziert werden. Jede solche Modifizierung wird in einen Nachtrag zu diesem Prospekt aufgenommen.

-57- TEIL C

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

-58- TEIL C

TEIL C Wichtige Hinweise, Verkaufsbeschränkungen sowie weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen C.3. Weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen

C.3. Weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen

C.3.1. Hinweise zu rechtlichen Rahmenbedingungen (einschließlich Steuern)

C.3.1.1. Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen) nach dem Datum des Prospekts

Die in diesem Prospekt enthaltenen Darstellungen basieren auf den Gesetzen zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich möglicher Auswirkungen aufgrund möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen der Gesetze oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen gegeben werden.

C.3.1.2. Anleger aus anderen Rechtsordnungen, Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus den Wertpapieren kann daher anderen Grundsätzen unterliegen, als der Rechtsordnung in der der Gläubiger ansässig ist. Die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren vor Gerichten in Deutschland durch einen Gläubiger einer anderen Rechtsordnung kann für diesen Gläubiger im Vergleich zur Rechtsdurchsetzung in seiner Rechtsordnung mit einem höheren Aufwand und höheren Kosten verbunden sein.

Weder die Emittentin, die Berechnungsstelle noch einer der Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Wertpapieren durch einen potenziellen Anleger, und zwar weder unter der Rechtsordnung, in der er seinen Sitz hat, oder der Rechtsordnung, in der er seine Geschäfte betreibt (sofern abweichend), noch für die Übereinstimmung mit den Gesetzen, Bestimmungen und regulatorischen Grundsätzen, die auf den potenziellen Anleger anwendbar sind.

C.3.1.3. Beschränkung von Investitionen

Die Anlageaktivitäten bestimmter Anleger können investitionsbezogenen Gesetzen und Regelwerken oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden unterliegen. Jeder potenzielle Anleger sollte daher seinen Rechtsberater konsultieren, um zu bestimmen, ob und zu welchem Umfang

- (i) die Wertpapiere rechtlich zulässige Anlagen für ihn sind,
- (ii) die Wertpapiere als Sicherheit für verschiedene Typen von Darlehen verwendet werden können und
- (iii) andere Beschränkungen im Hinblick auf den Erwerb oder die Verpfändung von Wertpapieren Anwendung finden. Potenzielle Anleger sollten ihre Rechtsberater oder, soweit anwendbar, die einschlägigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die erforderliche Behandlung der Wertpapiere unter Betrachtung jedweder risikobezogener Kapitalregeln oder dergleichen zu bestimmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erwerb von Wertpapieren nach dem jeweils anwendbaren Recht als eine Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel behandelt wird. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Wertpapiere auf einen bestimmten Basiswert beziehen (z.B. Fonds) und/oder eine bestimmte Tilgungsform vorsehen (z.B. Lieferung). Ferner kann im Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu liefernden Basiswerten bzw. Lieferwerten eine solche Investition vorliegen. Dadurch können negative Steuerfolgen (z.B. eine Steuer auf nicht realisierte, thesaurierte oder pauschal ermittelte Erträge) eintreten, die sich negativ auf die Renditen der Anleger auswirken können.

C.3.1.4. Steuern

C.3.1.4.1. Warnhinweis

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Steuergesetzgebung in Deutschland, in der die Emittentin ihren Sitz hat. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass sich auch die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken können. Potenziellen Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

C.3.1.4.2. Allgemeine Informationen zu Steuerabzügen (u.a. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer) bei Zahlungen unter den Wertpapieren

Wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, erfolgen alle Zahlungen auf Kapital und etwaige Zinsen abzüglich gesetzlich geschuldeter Steuereinbehalte (u.a. Quellensteuern/Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer inklusive etwaiger Zuschläge und etwaiger Kirchensteuer) und je nach Auswahl in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in § 7 – unter Berücksichtigung etwaiger festgelegter Ausnahmen – mit oder ohne Zahlung von zusätzlichen Beträgen.

-59- TEIL C

C.3.1.4.3. Spezielle Informationen zu FATCA und U.S.-Quellensteuer

FATCA

Gemäß den Bestimmungen des U.S. Internal Revenue Code, allgemein bekannt als FATCA, wird eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen an Nicht-U.S.-Finanzinstitute, die die Melde- oder Zertifizierungsanforderungen in Bezug auf ihre direkten und indirekten Aktionäre und/oder Kontoinhaber in den Vereinigten Staaten nicht erfüllen, sowie auf bestimmte Zahlungen von Nicht-U.S.-Finanzinstituten, erhoben.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit der Bundesrepublik Deutschland eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf die Umsetzung von FATCA abgeschlossen (die "Deutsche Umsetzungsvereinbarung"). Nach der Deutschen Umsetzungsvereinbarung in der derzeitigen Fassung unterliegt ein Finanzinstitut, welches als in Deutschland ansässig behandelt wird und welches die Anforderungen der Deutschen Umsetzungsvereinbarung erfüllt, nicht dem Einbehalt von FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält. Infolgedessen geht die Emittentin nicht davon aus, dass Zahlungen unter den Wertpapieren oder in Bezug auf die Wertpapiere Gegenstand eines Einbehalts von Quellensteuer unter FATCA sein werden. Kontoinhaber und Anleger sind jedoch verpflichtet, bestimmte Angaben gegenüber der Emittentin zu machen und die Emittentin ist verpflichtet, diese Angaben in Bezug auf ihre Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes zur Weiterleitung an den U.S. Internal Revenue Service (der "IRS") gemäß IRS-Notice 2012-20 zu melden. Allerdings verbleiben in Bezug auf die Frage, wann und in welcher Form FATCA Anwendung finden wird, wesentliche Aspekte unklar, und es können keinerlei Zusicherungen gemacht werden, dass ein Einbehalt von Quellensteuer unter FATCA in Zukunft nicht für Zahlungen unter den Wertpapieren oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant wird.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA deshalb ihre Steuerberater konsultieren.

Ouellensteuern in Verbindung mit "dividendenäquivalenten" Zahlungen an nicht-amerikanische Anleger

Abschnitt 871(m) U.S. Internal Revenue Code und die dazugehörenden Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten vor, wie z.B. Wertpapiere, die U.S.-Aktien oder einen U.S.-Index als Basiswert haben, dass Steuern einbehalten werden. Zahlungen (einschließlich fiktiver Zahlungen) der Emittentin im Zusammenhang mit den können für U.S.-Bundesbesteuerungszwecke gleichwertig Schuldverschreibungen als mit Dividenden ("Dividendenäquivalente") behandelt werden. Das bedeutet: Die Emittentin oder die Depotbank des Nicht-U.S.-Anlegers ist berechtigt, von den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen, die Dividendenäquivalente sind, einschließlich der Zinszahlungen oder der bei Fälligkeit erhaltenen Beträge, einen Steuerbetrag einzubehalten. Diese Zahlungen unterliegen der U.S.-Quellensteuer von 30 %. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen ("DBA") einen niedrigeren Steuersatz vorsieht. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der U.S.-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf alle Zahlungen an Nicht-U.S.-Investoren erhoben, die unter Bezugnahme auf Dividenden aus einem Basiswert, der eine U.S.-Aktie oder ein U.S.-Index ist, ausgelöst oder bestimmt werden.

Abschnitt 871(m) U.S. Internal Revenue Code ist generell auf Finanzprodukte anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2017 ausgegeben werden, wenn das Produkt ein Delta von 1,00 aufweist. Wenn das Finanzprodukt kein Delta von Eins aufweist, gelten die U.S.-Vorschriften für die Einbehaltung von Steuern für Finanzprodukte, die am oder nach dem 1. Januar 2023 ausgegeben werden.

Auch für U.S.-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) U.S. Internal Revenue Code gilt: Es müssen eventuell von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen U.S.-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden Nicht-U.S.-Investoren für diesen Abzug keine Ausgleichszahlung erhalten. Weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Nicht-U.S.-Investoren verpflichtet. Daher erhalten Nicht-U.S.-Investoren eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall, wenn die Dividendenäquivalente eines Wertpapiers die auf das Wertpapier geleisteten Zahlungen übersteigen, könnten die Zahlungen auf das Wertpapier auf Null reduziert werden. Es könnte auch der Fall eintreten, dass der Betrag der fälligen Steuern die auf die Wertpapiere zu leistenden Zahlungen übersteigen könnte. Wenn dies der Fall ist, könnten Anleger eine Steuerschuld haben, auch wenn sie keine Zahlungen von der Emittentin erhalten haben, und sie müssten Steuern zahlen, auch wenn die Schuldverschreibungen wertlos verfallen.

Bestimmte Wertpapiere, die sich auf einen "qualifizierten Index" (wie in den Bestimmungen des U.S.-Finanzministeriums gemäß Abschnitt 871(m) U.S. Internal Revenue Code definiert) beziehen, oder börsengehandelte Fonds, die einen qualifizierten Index nachbilden, sind von der Einbehaltung von Steuern gemäß Abschnitt 871(m) U.S. Internal Revenue Code ausgenommen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich mit ihrem U.S.-Steuerberater darüber zu beraten, ob bestimmte Schuldverschreibungen auf einen qualifizierten Index verweist.

Die U.S.-Bundessteuervorschriften in Bezug auf die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderen festen oder bestimmbaren Einkommen als Einkommen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten sind komplex. Änderungen in den anwendbaren U.S.-Bundes-, Bundesstaats- und lokalen Steuergesetzen und deren Auslegungen können zur Anwendung von U.S.-Quellensteuern und anderen Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Kauf der Schuldverschreibungen mit ihrem U.S.-Steuerberater über die Folgen der hier beschriebenen Bestimmungen und einer möglichen U.S.-Quellensteuer zu beraten.

-60- TEIL C

C.3.2. Rating

Die Emittentin hat von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH ("Moody's"), und S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Ireland), Dublin ("S&P"), Ratings erhalten. Zum Datum dieses Prospekts sind dies unter anderem die folgenden Ratings (Ausblick jeweils in Klammern, sofern von den Agenturen vergeben):

	S&P	Moody's
Bank Rating		
Emittenten Rating	A+ (negativ)	Aa2 (stabil)
Kurzfrist-Rating	A-1	P-1
Emissionsratings (Verbindlichkeiten) - Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind	senior unsecured debt A+ (n/a)	senior unsecured debt Aa2 (stabil)
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind	senior subordinated debt A (n/a)	junior senior unsecured debt A1 (n/a)

Moody's und S&P haben ihren Sitz in der Europäischen Union, sie sind gemäß der Rating-VO registriert und werden in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die unter www.esma.eu veröffentlicht wurde.

Jede Ratingagentur hat eine Ratingskala. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Ratingskala der jeweiligen Ratingagentur ist, desto höher schätzt diese das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Nachfolgend die Bedeutung der wesentlichen Ratings entsprechend der jeweiligen Ratingscala der Ratingagentur.

Für die Zwecke der Ratings von S&P bedeutet:

- das Langfrist-Rating "AAA", dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, außerordentlich gut ist;
- das Langfrist-Rating "AA", dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, sehr gut ist;
- das Langfrist-Rating "A", dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, noch gut ist, jedoch anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeiten in einer höheren Rating-Kategorie.

Die Langfrist-Ratings von "AA" bis einschließlich "CCC" können durch das Hinzufügen von Plus (+) oder Minus (-) modifiziert werden, um die Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

- Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit "A-1" Rating ist in der höchsten Kurzfristratingkategorie geratet. Die Fähigkeit des Schuldners den finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen ist gut. Innerhalb dieser Kategorie werden bestimmte Verbindlichkeiten mit einem (+) Zeichen versehen. Dies zeigt, dass die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen außerordentlich gut ist;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die "A-2" geratet ist, ist etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeit in höheren Rating-Kategorien. Dennoch ist die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen zufriedenstellend;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die "A-3" geratet ist, zeigt angemessene Sicherungsparameter. Dennoch ist es wahrscheinlicher, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Umstände zu einer Schwächung der Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, führen können.

Für die Zwecke von Moody's Ratings bedeutet:

- das Langfrist-Rating "Aaa", dass die Verbindlichkeiten mit höchster Qualität und minimalem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating "Aa", dass die Verbindlichkeiten mit hoher Qualität und sehr geringem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating "A", dass die Verbindlichkeiten der "oberen Mittelklasse" zugerechnet werden und ein geringes Kreditrisiko bergen.

Moody's verwendet für die Langfrist-Ratings von "Aa" bis "Caa" (einschließlich) numerische Zusätze "1", "2" oder "3", um die relativen Einschätzungen innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

-61-

TEIL C

Kurzfrist-Ratings können für Emittenten, kurzfristige Programme oder individuelle kurzfristige Schuldtitel vergeben werden. Kurzfrist-Ratings werden in der Regel für Verbindlichkeiten vergeben, deren Ursprungslaufzeit dreizehn Monate nicht überschreitet, es sei denn dies ist explizit vereinbart. Moody's verwendet die nachfolgenden Bezeichnungen um die relative Rückzahlungsfähigkeit der gerateten Emittenten abzubilden:

- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -1 (P-1) geratet sind, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -2 (P-2) geratet sind, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -3 (P-3) geratet sind, haben akzeptable Fähigkeiten kurzfristige Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

S&P und Moody's versehen die Langfrist-Ratings in der Regel mit einem Ausblick (Outlook). Dieser gibt an, ob ein Rating mittelfristig möglicherweise eine Herabstufung erhalten könnte ("negative"), eine Heraufstufung erhalten könnte ("positive"), stabil bleiben könnte ("stable") oder ob dessen Tendenz ungewiss ist ("developing").

Der Ausblick stellt lediglich eine Einschätzung der jeweiligen Ratingagentur über die mögliche mittelfristige Entwicklung des Ratings dar und ist weder eine zwingende Vorstufe einer Ratingmaßnahme noch führt sie zwangsläufig zu einer solchen. Anleger sollten daher bei ihrer Anlageentscheidung insbesondere nicht darauf vertrauen, dass ein Ausblick mit hoher Wahrscheinlichkeit oder tatsächlich zu einer bestimmten Ratingveränderung führt.

Die vorstehenden Rating-Definitionen wurden für S&P der Internetseite www.standardandpoors.com und für Moody's www.moodys.com entnommen (und sofern erforderlich übersetzt). Soweit der Emittentin bekannt und aus den von S&P oder Moody's jeweils veröffentlichten Informationen ableitbar, wurden keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Eine oder mehrere Ratingagenturen können für Wertpapiere, die unter dem Prospekt begeben werden, Ratings abgeben. Dieses Rating muss nicht notwendigerweise mit dem vorstehend genannten identisch sein. Sollten die Wertpapiere über ein Rating verfügen, so werden die Endgültigen Bedingungen das Rating zum Datum der Endgültigen Bedingungen sowie die rechtlich vorgeschriebenen weiteren Informationen bezüglich dieses Ratings enthalten, soweit diese nicht bereits im Prospekt enthalten sind. Weitere Informationen in Verbindung mit § 46f KWG sind dem TEIL D.1.1. zu entnehmen.

Der Anleger sollte beachten:

Eine Ratingangabe (einschließlich einer Angabe zum Ausblick) ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten der Wertpapiere. Sie kann jederzeit von der vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, verändert oder zurückgenommen werden. Eine Aussetzung, Veränderung, Rücknahme oder das Ausbleiben einer vom Markt erwarteten Veränderung des den Wertpapieren erteilten Ratings kann den Marktpreis der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Ein Ausblick stellt lediglich eine Einschätzung der jeweiligen Ratingagentur über die mögliche Entwicklung des Ratings dar und ist weder eine Vorstufe einer Ratingmaßnahme, noch führt sie zwangsläufig zu einer solchen. Die Ratings spiegeln unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken, die mit der Struktur (d. h., dem jeweiligen Zinsund/oder Rückzahlungsprofil der Wertpapiere), dem Markt, anderen Risiken und den weiteren Faktoren, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen können, wider.

-62- TEIL C

INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

In diesem TEIL D des Prospekts werden die spezifischen Informationen zu den Wertpapieren dargestellt.

TEIL D ist wie folgt gegliedert:

In Abschnitt D.1.

wird auf die wesentlichen Informationen zu den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen

eingegangen. Es werden neben Status und Rang der Wertpapiere wesentliche Funktionsaspekte aller Wertpapiere und der spezifischen Produktgruppen dargestellt/erläutert, einschließlich der für die einzelnen Wertpapiere auswählbaren Optionen, die in ihren jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen produktspezifisch festgelegt werden.

In Abschnitt D.2.

ist das Formular für die Endgültigen Bedingungen

dargestellt. Dieses Formular ist die Basis für die zu erstellenden Endgültigen Bedingungen.

In Abschnitt D.3.

Emissionsbedingungen

sind die Emissionsbedingungen mit den beiden Optionen der Grundbedingungen und dem Technischen Annex – jeweils einschließlich der Ausgestaltungsoptionen – dargestellt auf deren Basis die jeweils Maßgeblichen Emissionsbedingungen erstellt werden, die Anlage und Bestandteil der für die jeweilige Emission erstellten Endgültigen Bedingungen sind.

-63- TEIL D

D.1. Wesentliche Informationen zu den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen

D.1. Wesentliche Informationen zu den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen

TEIL D.1. ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt D.1.1.

Grundlegende Informationen

stellt die Grundausstattungsmerkmale und deren Optionen dar, die für alle Wertpapiere unter diesem Programm wesentlich sind. Hierzu gehören insbesondere auch die Informationen zum Status und Rang der Wertpapiere.

Abschnitt D.1.2

Informationen zu möglichen Basiswerten der Wertpapiere (einschließlich Referenzsätzen und Lieferwerten) und zur Referenzwert-VO sowie wichtige Hinweise für den Anleger

geht auf die möglichen Basiswerte – einschließlich Referenzsätze und Lieferwerte – ein, die den Wertpapieren zugrunde liegen können. Darüber hinaus werden die für Basiswerte wesentlichen Aspekte der Referenzwert-VO berücksichtigt und wichtige Hinweise für den Anleger im Zusammenhang mit den Basiswerten gegeben.

Abschnitt D.1.3.

Funktionsbeschreibung der Wertpapiere nach Produktgruppen

beschreibt die acht Produktgruppen dieses Prospekts und deren wesentliche, produktspezifische und zum Teil optional wählbaren Ausstattungsmerkmale. Jedes Wertpapier dieser Produktgruppen kann darüber hinaus eines oder mehrere der zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmale, die in den Abschnitten D.1.4. und D.1.6. beschrieben werden, vorsehen.

Abschnitt D.1.4.

Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten

geht auf die für die in Abschnitt D.1.3. dargestellten Produktgruppen auswählbaren Zinskomponenten spezifisch ein und beschreibt deren Funktion.

Abschnitt D.1.5.

Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten

beschreibt für die in Abschnitt D.1.3. dargestellten Produktgruppen die Möglichkeiten vorzeitiger Rückzahlungen, die für die einzelnen Wertpapiere zur Anwendung kommen können.

Abschnitt D.1.6.

Funktionsweise weiterer optionaler Zusatzausstattungsmerkmale

geht auf besondere Gestaltungskonstellationen für die in Abschnitt D.1.3. dargestellten Produktgruppen ein, dieaufgrund spezifischer Konditionsfestlegungen für die einzelne Emission zur Anwendung kommen können.

Abschnitt D.1.7.

Ergänzende Informationen zu Wertpapieren mit besonderen Ausstattungsmerkmalen

enthält weiterführende Informationen zu "Green Bonds" der DekaBank.

-64- TEIL D

D.1.1. Grundlegende Informationen

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundausstattungsmerkmale der Wertpapiere dargestellt und hierbei auf optionale Ausgestaltungsformen und Definitionen hingewiesen.

Für die jeweilige Emission erfolgt die Auswahl der Optionen in den Endgültigen Bedingungen.

D.1.1.1. Wertpapierart einschließlich Status und Rang der Wertpapiere

D.1.1.1.1. Wertpapierart

Die Emittentin unterscheidet sämtliche von ihr begebenen Inhaberwertpapiere, die sie als Schuldverschreibungen begibt, in die in der nachfolgenden Übersicht angegebenen Wertpapierarten. Unter diesem Prospekt können ausschließlich die in der Übersicht mit ■ gekennzeichneten Wertpapierarten begeben werden.

- Inhaberschuldverschreibungen (keine Pfandbriefe)
 - Nicht nachrangige Schuldverschreibungen
 - <u>Keine</u> Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (sog. "senior preferred", "bevorrechtigte")
 - Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (sog. "senior non preferred", "nicht bevorrechtigte")

	Nachrangige Schuldverschreibungen (Tier 2)
	Nachrangige Schuldverschreibungen (AT1)
□ Inha	aberpfandbriefe (die "Pfandbriefe")
	Öffentliche Pfandbriefe
	Hypothekenpfandbriefe

Die für das jeweilige Wertpapier maßgebliche Wertpapierart wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt.

D.1.1.1.2. Status

Wertpapiere dieses Programms können, je nach Ausgestaltung in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, nicht bevorrechtigte Schuldtitel oder bevorrechtigte Schuldtitel sein.

Es können auch Nicht nachrangige Schuldverschreibungen im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden. Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten setzt gesetzliche Vorgaben für MREL der auf die Emittentin anwendbaren SRM II i.V.m. der CRR II um. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen dieser Schuldverschreibungen enthalten daher im Vergleich zu anderen Schuldverschreibungen bestimmte besondere Ausstattungsmerkmale.

Unabhängig davon können bestimmte Nicht nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, die derzeit noch bestehenden gesetzlichen Kriterien für MREL erfüllen und auch nach dem Inkrafttreten der neuen Standards für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in der CRR II und der SRM II bzw. BRRD II aufgrund der Übergangsregelung in diesen neuen Regelwerken weiter – zumindest bis 1. Januar 2024 – als MREL angerechnet werden. Dies hat jedoch aufgrund des § 10 Abs. 5 KWG zur Folge, dass per Gesetz auch bestimmte Rechte des Gläubigers beschränkt bzw. ausgeschlossen sind (s. auch D.1.1.9 und D.1.5.4.).

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen kann eine der folgenden Status-Regelungen in Abhängigkeit von der Wertpapierart (s. vorstehend D.1.1.1.1.) vorgesehen werden:

-65- TEIL D

<u>Nicht nachrangige Schuldverschreibungen - Keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (sog. "senior preferred", "bevorrechtigte")</u>

Status gemäß § 2 der Emissionsbedingungen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen die Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. "senior preferred") im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG im Rang vor allen nicht bevorrechtigten Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Die bevorrechtigten Schuldverschreibungen können auch im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden.

<u>Nicht nachrangige Schuldverschreibungen - Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG</u> (sog. "senior non preferred", "nicht bevorrechtigte")

Status gemäß § 2 der Emissionsbedingungen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen werden als nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG begeben und haben einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin (sog. "senior non preferred"). Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind

- (i) gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie
- (ii) vorrangig gegenüber allen Schuldverschreibungen der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten sind.

Die Schuldverschreibungen stehen im Insolvenzverfahren damit im Rang nach den übrigen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (einschließlich aller bevorrechtigten Schuldtitel).

Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Die nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen werden im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben.

-66- TEIL D

D.1.1.2. Rangfolge und Behandlung der Wertpapiere bei einer Abwicklung der Emittentin sowie sonstige hoheitliche Eingriffe

D.1.1.2.1. Überblick zum Sanierungs- und Abwicklungsregime des SAG, der SRM-Verordnung und des KredReorgG

Seit dem 1. Januar 2015 unterliegt die Emittentin dem SAG sowie seit dem 1. Januar 2016 auch der durch die SRM II geänderte SRM-Verordnung. Im Rahmen des SAG und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Möglichkeit geben, gegenüber Kreditinstituten die Vornahme gewisser Sanierungsmaßnahmen anzuordnen oder sie abzuwickeln und bestimmte Abwicklungsinstrumente anzuwenden (wie z. B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts). Zudem können die Behörden Maßnahmen anordnen, welche die Widerstandsfähigkeit bzw. die Erfolgsaussichten einer etwaigen späteren Sanierung oder Abwicklung erhöhen sollen. So kann die Maßgebliche Behörde, ohne dass sich die Finanzlage eines Kreditinstituts wesentlich verschlechtert hat oder eine Bestandsgefährdung vorliegt, anordnen, dass dieses Kreditinstitut einen Mindestbestand an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und damit die sog. "MREL" (s. Glossar) erfüllen muss, welche das Verhältnis von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten des Instituts ausdrückt.

Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut darüber hinaus dem KredReorgG. Dieses umfasst folgende Maßnahmen:

- (i) das Sanierungsverfahren gemäß den §§ 2 ff. KredReorgG und
- (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß den §§ 7 ff. KredReorgG.

Während ein Sanierungsverfahren grundsätzlich die Rechte eines Gläubigers nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellt wurde, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger von Kreditinstituten erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehenden Ansprüche einschränken. Diese Maßnahmen sind abhängig von einem Mehrheitsbeschluss der Gläubiger und Aktionäre des jeweiligen Kreditinstituts, gelten aber mit Wirkung für alle betroffenen Gläubiger (ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens). Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des jeweiligen Kreditinstitutes und nach entsprechender gerichtlicher Genehmigung unter Mitwirkung der BaFin ergriffen. Die Ansprüche der Gläubiger können durch einen Reorganisationsplan daher erheblich negativ beeinflusst werden.

D.1.1.2.2. Folgen der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten auf die Wertpapiere

Die Maßgebliche Behörde gemäß der SRM-Verordnung und dem SAG kann gegenüber der DekaBank Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn diese in ihrem Bestand gefährdet ist, der drohende Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. In dieser Situation ist die Maßgebliche Behörde zu weitreichenden Eingriffen berechtigt. Diese beinhalten unter anderem die Bail-in-Instrumente (s. Glossar), welche es der Maßgeblichen Behörde ermöglichen, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten teilweise oder ganz herabzuschreiben oder in Anteile an der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umzuwandeln und diese an die Gläubiger zu übertragen. Dabei gilt eine vorgegebene Haftungskaskade. Das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente kann dabei alleine und vor einer Abwicklungsmaßnahme zur Anwendung kommen, wenn andernfalls die Überlebensfähigkeit nicht mehr anders sichergestellt werden kann (sog. Zeitpunkt der mangelnden Überlebensfähigkeit; point of non-viability), oder zusammen mit den anderen Abwicklungsinstrumenten angewendet werden. Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen tragen daher eine höhere Verlustwahrscheinlichkeit als andere nicht nachrangige Gläubiger.

Die Maßgebliche Behörde kann zudem die Vertragsbedingungen dieser relevanten Kapitalinstrumente bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ändern, z.B. hinsichtlich der Fälligkeit von Verpflichtungen aus den Wertpapieren. Die Maßgebliche Emissionsbedingungen sind Vertragsbedingungen in diesem Sinne. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Wertpapieren ergebenden Ansprüche durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente umgewandelt werden oder erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die das jeweilige Kreditinstitut unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Maßgebliche Behörde zudem als Alternative oder in Kombination mit der Anwendung der Bail-in-Instrumente anordnen, dass die Anteile oder Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sog. Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden. Die Ansprüche der Gläubiger können durch diese Übertragung negativ beeinträchtigt werden, insbesondere kann die DekaBank als ursprünglicher Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität negativ von derjenigen vor der Übertragung abweichen kann. Neben den Abwicklungsinstrumenten hat die Maßgebliche Behörde zahlreiche ergänzende Befugnisse, die sie einsetzen kann, um die praktische Wirksamkeit von Abwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten.

-67- TEIL D

D.1.1.2.3. Die Haftungskaskade im Zusammenhang mit einem Bail-in-Instrument und die Rangfolge von Wertpapieren der Emittentin

Die Rangstufe eines Gläubigers von Wertpapieren der Emittentin bei der Anwendung des Bail-in-Instrumentes richtet sich grundsätzlich nach der Rangposition bzw. der Nachrangigkeit der Wertpapiere in der Insolvenz der DekaBank (Emittentin). Die im Zusammenhang mit den Bail-in-Instrumenten zur Anwendung kommende Haftungskaskade sieht die folgenden Rangstufen, die der Reihe nach von einem Bail-in Instrument betroffen werden, vor:

• RANGSTUFE EIGENTÜMER

Die Eigentümer der Emittentin werden als Erstes herangezogen.

• RANGSTUFE KERNKAPITAL

Anschließend werden Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals herangezogen. In Bezug auf die in Abschnitt D.1.1.1.1. genannten Wertpapierarten der Emittentin können z.B. die Nachrangigen Schuldverschreibungen (AT1) in diese Rangstufe fallen.

• RANGSTUFE ERGÄNZUNGSKAPITAL & ANDERER NACHRANG

In die nächste Rangstufe fallen Gläubiger des Ergänzungskapitals gefolgt von Gläubigern anderer unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten.

In Bezug auf die in Abschnitt D.1.1.1.1. genannten Wertpapierarten der Emittentin können – abhängig von der Restlaufzeit – in diese Rangstufe ihre Nachrangigen Schuldverschreibungen (Tier 2) fallen.

• RANGSTUFE NICHT BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL

Die nächste Rangstufe betrifft unbesicherte nicht nachrangige Wertpapiere gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG. Das sind Schuldtitel, bei denen die folgenden Anforderungen zu erfüllen sind:

zum einen (a)

- (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und durch Geldzahlung erfolgt und
- (ii) die Verzinsung an einen festen Zinssatz geknüpft ist oder ausschließlich von einem festen oder einem variablen Referenzzins abhängig ist und

zum anderen (b)

in den vertraglichen Bedingungen wird ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren als andere unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten hingewiesen (sog. "nicht bevorrechtigte Schuldtitel"). Gleichgestellt sind dabei alle ausstehenden Schuldtitel, die gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel eingestuft worden sind.

In diese Rangstufe fallen die Wertpapiere, die unter diesem Programm als nicht bevorrechtigte Schuldtitel begeben werden, d.h. zum einen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in § 2 Status (s.o.) die Anforderung (b) erfüllen und zum anderen aufgrund ihrer produktspezifischen Ausstattungsmerkmale die Anforderung (a) erfüllen.

In Bezug auf die Produkte und die Anforderungen an ihre Ausstattungsmerkmale gemäß (a) bedeutet dies:

Die vorstehenden Bedingungen (i) und (ii) können ausschließlich von Produkten der Produktgruppe "Zinsprodukte" erfüllt werden, die eine feste Zinskomponente gemäß Abschnitt D.1.4.3. oder – vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung – eine variabel verzinsliche Zinskomponente gemäß Abschnitt D.1.4.4.2. aufweisen, vorausgesetzt als Basiswert liegt ausschließlich ein Referenzsatz gemäß Abschnitt D.1.2.3.1. vor.

• RANGSTUFE UNBESICHERTE, NICHT NACHRANGIGE (NICHT GESCHÜTZTE) VERBINDLICHKEITEN

Der abschließenden Rangstufe unterfallen alle übrigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten die keiner der vorangehenden Rangstufen zugeordnet wurden.

In Bezug auf die unter diesem Programm begebenen Wertpapieren, sind dies die unbesicherten und nicht nachrangige Verbindlichkeiten die – entsprechend der o.g. Wertpapierart (s. Abschnitt D.1.1.1.1.) – als bevorrechtigte Schuldtitel begeben werden. Somit können alle Produkte der in D.1.3. genannten Produktgruppen mit Ausnahme der Zinsprodukte, die in die RANGSTUFE NICHT BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL fallen, dieser RANGSTUFE UNBESICHERTE, NICHT NACHRANGIGE (NICHT GESCHÜTZTE) VERBINDLICHKEITEN zugeordnet werden.

Die im Abschnitt D.1.1.1.1. genannte weitere Wertpapierart der Emittentin "Pfandbriefe" unterliegen nicht der Anwendung der Bail-in-Instrumente.

Der Anleger sollte entsprechend vorstehender Darstellung beachten, dass je näher die Rangstufe in der Haftungskaskade, in der sein Wertpapier eingestuft wird, an der RANGSTUFE EIGENTÜMER ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er im Fall einer Anwendung der Bail-in-Instrumente von einer Gläubigerbeteiligung betroffen ist. Diese gesetzlich angeordnete Heranziehung kann erheblich negative Auswirkungen auf seine Rechte haben und kann bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

-68- TEIL D

D.1.1.3. Währung

Unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können Wertpapiere in der jeweiligen Währung begeben werden, die zwischen der Emittentin und dem/den etwaigen Platzeur(en) vereinbart und entsprechend in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie definiert wird. Die Währung eines etwaigen Basiswerts bzw. die Währung, auf die sich ein Referenzsatz bezieht, kann von dieser Währung abweichen. Eine etwaige abweichende Währung für die Zins- und/oder Rückzahlung oder ein etwaiger erforderlicher Umrechnungskurs werden in den Endgültigen Bedingungen definiert. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welcher Ort, welche Kursquelle und welcher Zeitpunkt für die Feststellung des jeweiligen Wechselkurses verwendet wird.

In den Endgültigen Bedingungen kann auch eine Währungsabsicherung vorgesehen sein, d. h. es wird ein Umrechnungskurs im Verhältnis 1:1 zugrunde gelegt ("Quanto"); weitere Informationen s. Abschnitt D.1.6.4.

Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass Kapitalzahlungen und/oder Zinszahlungen in unterschiedlichen Währungen erfolgen können, wobei Zahlungen in der jeweils Festgelegten Währung erfolgen und etwaige erforderliche Umrechnungen unter Berücksichtigung des definierten Umrechnungskurses vorgenommen werden.

Bestimmte Beschränkungen:

Jede Emission von Wertpapieren, die auf eine Währung lauten, für die bestimmte Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten gelten, wird nur unter Beachtung dieser Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten begeben (s. zu Verkaufsbeschränkungen TEIL C.2.).

D.1.1.4. Stückelung

Wertpapiere können entweder ohne Nennbetrag (d.h. als nennwertlose Wertpapiere) oder mit einem festgelegten Nennbetrag bzw. Festbetrag je Festgelegte Stückelung, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, begeben werden.

Bei Wertpapiere mit Nennbetrag bzw. Festbetrag muss dieser mindestens Euro 1.000,00 (oder den entsprechenden Gegenwert am Emissionstag in einer anderen Währung) (kleinste Stückelung) betragen, sofern es sich nicht um Wertpapiere handelt, welche das Recht verbriefen, bei Umwandlung der Wertpapiere oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, wobei die DekaBank oder ein zur Deka-Gruppe gehörendes Unternehmen nicht Emittent dieser übertragbaren Wertpapiere sein kann.

D.1.1.5. Verbriefung

Die Wertpapiere werden in ein oder mehreren Globalurkunden ohne Zinsschein verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunden werden bei einem Clearing-System und/oder im Fall von Euroclear und/oder Clearstream Luxembourg bei der maßgeblichen gemeinsamen Verwahrstelle (im Fall einer Classical Global Note, "CGN") bzw. bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer New Global Note, "NGN") verwahrt. Das Clearing-System führt die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung und keine Haftung für diese Unterlagen. Gläubiger können ihre Ansprüche nur über das entsprechende Clearing-System und entsprechend dessen maßgeblichen Regularien geltend machen. Weitere Informationen zu den Clearing-Systemen s. TEIL A.1.2. Die Form der Urkunde und das eingeschaltete Clearing-System wird im Rahmen der Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt.

D.1.1.6. Laufzeit

Wertpapiere unter diesem Programm können für jede Laufzeit begeben werden, die in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien vereinbart werden kann.

D.1.1.7. Rendite und Renditeberechnungsmethode

Sofern im Emissionszeitpunkt eine Rendite bereits berechenbar ist, wird diese nach der ICMA Methode berechnet und in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Wertpapieren unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Die Berechnung bezieht sich im Emissionszeitpunkt auf eine Rückzahlung am Fälligkeitstag bzw. soweit anwendbar eine etwaige vorzeitige Rückzahlung an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag bei Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts seitens der Emittentin oder einen anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag für eine vorzeitige Rückzahlung, jeweils bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis und ohne Berücksichtigung von Kosten.

-69- TEIL D

D.1.1.8. Methode der Preisfestlegung sowie Informationen zu Zuwendungen und Transaktionskosten

Sofern der Anfängliche Ausgabepreis zum Datum der Endgültigen Bedingungen bereits feststeht, wird er in diesen angegeben. Anderenfalls wird die Emittentin den Anfänglichen Ausgabepreis am Anfänglichen Bewertungstag festlegen und entsprechend § 12 umgehend nach dessen jeweiliger Festlegung veröffentlichen. Der festgelegte Anfängliche Ausgabepreis ist darüber hinaus ab dessen Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.

Die Festlegung des Anfänglichen Ausgabepreises sowie ggf. die fortlaufende Festlegung weiterer Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise basiert auf dem jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodell der Emittentin oder des jeweiligen Platzeurs bzw. der jeweiligen Vertriebsstelle orientiert an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage für die betreffenden Wertpapiere. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie ggf. die weiteren Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

Der Kaufpreis für die Wertpapiere kann Ausgabeaufschläge enthalten, deren Höhe und Rahmen in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Des Weiteren können im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot der Wertpapiere sowie deren Börsenzulassung von der Emittentin bestimmte Zuwendungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z. B. den Platzeur oder die jeweilige Vertriebsstelle) (oder intern) gewährt werden. Hierzu zählen unter anderem Platzierungsprovisionen, umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen (z. B. Verwaltungsentgelte und Bestandsprovisionen) und ggf. Abschläge auf den Emissionspreis.

Die Emittentin kann sich vorbehalten, sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, im Rahmen der Begebung der Wertpapiere nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und die Wertpapiere an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.

Die Wertpapiere können in Form eines Festpreisgeschäfts oder im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts erworben werden. Im Fall des Kommissionsgeschäfts können zusätzliche Entgelte anfallen (z. B. ein Agio oder Provisionen). Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmbaren Preises ("Festpreisgeschäft") werden für den Erwerb und die Veräußerung keine zusätzlichen Entgelte und fremden Kosten berechnet. Diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Im Kommissionsund Festpreisgeschäft können für den Erwerb oder die Veräußerung neben dem aktuellen Preis verschiedene Entgelte der jeweiligen depotführenden Bank anfallen. Wenn Mindestentgelte berechnet werden, können die Transaktionskosten bei geringen Ordervolumina prozentual zum investierten Kapital höher sein. Daneben können weitere Kosten, wie zum Beispiel Börsengebühren, anfallen.

Potentielle Anleger müssen beachten, dass neben dem reinen Ausgabepreis bei einer Neuemission bzw. dem Erwerbspreis weitere Kosten anfallen können.

D.1.1.9. Bestimmungen zum Aufrechnungsausschluss der Gläubiger

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sehen bei Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begeben werden, vor, dass der Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht berechtigt ist, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen ihn aufzurechnen.

D.1.1.10. Rückkauf

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurück zu kaufen. Die Emittentin kann die von ihr erworbenen Wertpapiere jederzeit halten, weiterverkaufen, tilgen oder entwerten lassen. Im Fall von Rückkäufen von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begeben werden, sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vor, dass die Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten sind, wie zum Beispiel eine etwaige Erlaubnis der Maßgeblichen Behörde zum Rückkauf nach Art. 78 a CRR.

-70- TEIL D

D.1.2. Informationen zu möglichen Basiswerten der Wertpapiere (einschließlich Referenzsätzen und Lieferwerten) und zur Referenzwert-VO (Benchmark Regulation) und wichtige Hinweise für den Anleger

D.1.2.1. Grundlegende Informationen und wichtige Hinweise für den Anleger

D.1.2.1.1. Formen der Basiswertabhängigkeit

Bei den basiswertabhängigen Wertpapieren (einschließlich referenzsatzabhängigen Wertpapieren) hängen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen (einschließlich des Zeitpunkts der Rückzahlung im Falle einer basiswertabhängigen Automatischen Beendigung) und/oder ggf. sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert bzw. Referenzsatz ("einfache Abhängigkeit") oder mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen ab ("mehrfache Abhängigkeit"). Die Arten der möglichen Basiswerte sind hier nachfolgend unter Abschnitt D.1.2.3. genannt. Weitere Informationen zu basiswertabhängigen Wertpapieren s. im Abschnitt D.1.3.1.1.

Ist die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Wertpapiere (einschließlich einer Automatischen Beendigung) von mehreren Basiswerten abhängig, kann die Wertentwicklung aller Basiswerte oder aber auch nur eines Basiswerts, der entsprechend der Bestimmungen der Maßgeblichen Emissionsbedingungen als der Maßgebliche Basiswert für den jeweiligen Tag bzw. die relevante Ermittlung ausgewählt wird, ausschlaggebend sein. Beispielsweise kann der Maßgebliche Basiswert derjenige Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung aller Basiswerte sein. Die Wertpapiere werden in diesem Fall als sog. "Worst-Of-Schuldverschreibungen" begeben. Ist hingegen der Basiswert mit der besten Wertentwicklung aller Basiswerte ausschlaggebend werden die Wertpapiere als sogenannte "Best-Of-Schuldverschreibungen" bezeichnet.

Die Zinszahlung und die Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) können jeweils von unterschiedlichen oder identischen Basiswerten (inklusive Referenzsätzen) abhängen. Beispielsweise kann die Zinskomponente von einem Referenzsatz und die Rückzahlungskomponente von einer oder mehreren Aktien abhängig sein.

Darüber hinaus kann für den Fall einer Tilgung durch Lieferung s. im Abschnitt D.1.3.1.2. ein Basiswert bzw. Lieferwert festgelegt werden. Der gelieferte Wert kann der Basiswert bzw. einer der Basiswerte oder ein in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierter Lieferwert sein.

D.1.2.1.2. Marktstörungen und Anpassungen aufgrund von Ereignissen beim Basiswert

Während der Laufzeit eines Wertpapiers kann es bei basiswertabhängigen Wertpapieren zu Störungen bei der Wertfeststellung des jeweiligen Basiswert kommen (Marktstörungen). Marktstörungen können beispielsweise dazu führen, dass die Festlegung des Werts des betreffenden Basiswerts nicht oder verspätet erfolgt, oder ein Ersatzwert ermittelt werden muss. Dementsprechend kann es zu Verschiebungen der Zeitpunkte für die Zahlungen von Zinsen oder Kapital kommen. Die diesbezüglich anwendbaren Regelungen für das Wertpapier werden in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt und ergeben sich aus den § 8 und/oder § 8a der Maßgeblichen Emissionsbedingungen.

Darüber hinaus kann es zu verschiedenen, den jeweiligen Basiswert beeinflussenden oder verändernden Ereignissen bei den Basiswerten (Anpassungsereignis) kommen, Anpassungsereignisse können zur Folge haben, dass die Maßgeblichen Emissionsbedingungen während der Laufzeit des Wertpapiers angepasst werden müssen. Anpassungen sollen den Gläubiger des Wertpapiers wirtschaftlich möglichst so stellen, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. Über eine etwaige erforderliche Anpassung entscheidet die Emittentin bei Eintritt eines Anpassungsereignisses nach billigem Ermessen und gibt diese Anpassung bekannt. Die für das jeweilige Wertpapier diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen und Ereignisse werden in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt und ergeben sich aus den dort vorgesehenen Regelungen in den § 8 und/oder § 8b. Ist es nach Auffassung der Emittentin nicht möglich eine Anpassung in geeigneter Weise vorzunehmen, kann die Emittentin auch berechtigt sein, die Wertpapiere aufgrund eines Sonderkündigungsrechts zu kündigen; dieses wird in § 5(2)(e) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt. Eine solche Entscheidung wird ebenfalls bekanntgegeben.

-71- TEIL D

D.1.2.1.3. Wichtige Hinweise für den Anleger

Der Anleger sollte im Fall einer Basiswertabhängigkeit seiner Wertpapiere folgende wichtigen Hinweise beachten:

- In den Endgültigen Bedingungen wird eine Quelle angegeben, wo Informationen zum Basiswert bzw. zu den Basiswerten bzw. zum Lieferwert erhältlich sind.
- Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Basiswerte können nicht getroffen werden. Die historische Entwicklung eines Basiswerts kann nicht als aussagekräftig für dessen künftige Entwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. Für RFRs ist zusätzlich zu beachten, dass diese erst seit sehr kurzer Zeit bestehen und noch keine Marktdurchdringung erreicht haben und dass die täglichen Veränderungen der RFRs gelegentlich volatiler als die täglichen Veränderungen anderer Marktsätze, wie des wie des EURIBOR oder LIBOR, innerhalb desselben Zeitraums waren. Es gibt keine Zusicherung, dass die Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere in einer für die Gläubiger günstigen Weise verläuft. Dies gilt auch für einen Lieferwert.
- Fälle von Fehlverhalten wie Betrug und andere schädigende Handlungsweisen von Marktteilnehmern können Basiswerte beeinträchtigen oder unternommene Due Diligence Bemühungen unterlaufen. Sie können außerdem, wenn sie aufgedeckt werden, zur Volatilität des Gesamtmarktes beitragen, wodurch die Basiswerte bzw. Lieferwerte beeinflusst werden können.
- Im Fall von Indices und Fonds (s.u.) muss darüber hinaus deren Zusammensetzung (Bestandteile des Basiswerts) beachtet werden und deren jeweiligen Regeln und Managements.
- Mit den Wertpapieren werden keine Rechte, insbesondere Eigentumsrechte (z. B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden, Ausschüttungen und Zahlungen), an den Basiswerten erworben. Die Emittentin ist auch nicht verpflichtet, den Basiswert bzw. die Basiswerte (oder deren Bestandteile) zugunsten der Gläubiger zu erwerben oder zu halten oder bei der Ausübung etwaiger Rechte aus dem Basiswert bzw. den Basiswerten in irgendeiner Weise auf die Gläubiger Rücksicht zu nehmen.
- Emittenten, Sponsoren oder Verwalter eines Basiswerts sind in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger der Wertpapiere unter diesem Programm zu berücksichtigen, wenn sie geschäftspolitische oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen ergreifen, die sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere haben Anleger auch kein Rückgriffsrecht gegenüber diesen Personen wegen eines Verlustes, den sie aus einer Anlage in die Wertpapiere erleiden. Entsprechendes gilt für einen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Lieferwert.
- Die an der Emission/dem Angebot beteiligte Personen können im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit oder ihren Funktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren und den Basiswerten Interessenkonflikten unterliegen (s. TEIL C.1.4.). Diese sollten von Anlegern beachtet werden.

-72- TEIL D

D.1.2.2. Informationen zur Referenzwert-VO

Basiswerte von Wertpapieren, einschließlich Referenzsätze wie z.B. EURIBOR und LIBOR, können als "Referenzwerte" Gegenstand der EU-Referenzwert-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die "Referenzwert-VO") sein. Die Referenzwert-VO verlangt die Zulassung und Registrierung oder die Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt (der "Administrator").

Voraussetzung für die Einordnung als Referenzwert ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen – vorbehaltlich der noch zum Teil laufenden Übergangsfrist – einen Referenzwert im Rahmen von Wertpapieren nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register eingetragen ist.

Für bestimmte Referenzwerte, die von der Europäischen Kommission als kritische Referenzwerte anerkannt wurden sowie für bestimmte Referenzwerte die von einem in einem Drittstaat ansässigen Administrator bereitgestellt werden gilt jedoch noch eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021. Investoren sollten beachten, dass der Prospekt während der Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerten nicht oder nur teilweise enthalten kann.

Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, die der Emittentin zum Datum der Endgültigen Bedingungen bekannt sind. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob ein Administrator bzw. der Referenzwert zu diesem Zeitpunkt in das öffentliche Register gemäß Artikel 36 der Referenzwert-VO eingetragen ist oder nicht sowie ggf. etwaige anwendbare zusätzliche Informationen, wie z.B. ob der Basiswert der Wertpapiere von der vorstehend beschriebenen Übergangsregelung betroffen ist.

Die Umsetzung der Referenzwert-VO kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

D.1.2.3. Informationen zu möglichen Arten von Basiswerten

Im Folgenden sind die Basiswerte dargestellt, die den Wertpapieren unter dem Programm zugrunde liegen können. Einzelne gekennzeichnete Arten können in den Wertpapieren zusätzlich auch als Lieferwert definiert werden.

D.1.2.3.1. Referenzsätze

Bei referenzsatzabhängigen Wertpapieren hängen Zahlungen von Zinsen und ggf. eine vorzeitige Rückzahlung von der Entwicklung des jeweils als Basiswert bestimmten Referenzsatzes ab. Referenzsätze können sein:

- (i) Referenzsatzes, die keine RFRs gemäß nachstehend (ii) sind. Zu diesen gehören z. B. EURIBOR, LIBOR oder die ICE Swap Rate, welche ein sog. Constant-Maturity-Swap-(CMS)-Satz ist, oder
- (ii) Referenzsätze, die mit Bezug auf die Entwicklung eines risikofreien, auf getätigten Transaktionen basierender Tageszinssatz über einen vordefinierten Zeitraum berechnet werden (z.B. auf Basis der Euro Short-Term Rate (€STR) oder die Secured Overnight Financing Rate für U.S. Dollar Finanzierungen (SOFR), jeweils ein "Risikofreier Zinssatz" auch "RFR",

Die Entwicklung des jeweiligen Referenzsatzes wiederum wird maßgeblich von der Zinsentwicklung an den Finanzmärkten in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region beeinflusst.

Zum Datum des Prospekts ist in Bezug auf die vorstehend bezeichneten beispielhaften Referenzsätze der Administrator des EURIBOR (European Money Markets Institute (EMMI)) sowie des LIBOR und der ICE Swap Rate (ICE Benchmark Administration Limited (IBA)) in das öffentliche Register nach Art. 36 der Referenzwert-VO eingetragen. Im Zusammenhang mit dem LIBOR sei darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich darauf hingewiesen hat, dass LIBOR nach 2021 nicht mehr verwendet werden soll.

Der Administrator des €STR ist die Europäische Zentralbank und der Administrator des SOFR ist die Federal Reserve Bank of New York. Diese beiden RFR sind nicht vom Anwendungsbereich der Referenzwert-VO umfasst und müssen nicht in das öffentliche Register nach Art. 36 der Referenzwert-VO eingetragen werden.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann es zu einem Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis kommen, beispielsweise, wenn der Referenzsatz oder der RFR als Basis für seine Berechnung vom Administrator nicht fortgeführt wird. In einem solchen Fall sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen Anpassungsrechte vor. Die Emittentin ist gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in der Regel berechtigt, einen Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz festzulegen. Falls dies nicht möglich ist, wird der Referenzsatz von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt. Alternativ hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht. Darüber hinaus kann die Emittentin z.B. einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des Zinssatzes festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt des Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Zudem kann die Emittentin andere Bestimmungen der Maßgeblichen Emissionsbedingungen ändern.

-73- TEIL D

D.1.2.3.2. Aktien als Basiswert

Bei aktiengebundenen Wertpapieren hängen Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital von der Wertentwicklung der jeweils als Basiswert bestimmten Aktie ab. Die Wertentwicklung einer Aktie wiederum wird maßgeblich von der Entwicklung, wirtschaftlichen Lage und Solvenz, Dividendenpolitik sowie den Handelsbedingungen des jeweiligen Aktienemittenten beeinflusst. Bei Aktien, die an einer Börse notiert sind oder an einer Börse gehandelt werden, ist die Wertentwicklung zudem wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte abhängig, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft bzw. des relevanten Wirtschaftsraums des Aktienemittenten, der Branche des Aktienemittenten sowie von den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden.

Aktien einer Gesellschaft der Deka-Gruppe dürfen unter diesem Prospekt nicht als Basiswert verwendet werden.

D.1.2.3.3. Indizes als Basiswert

Bei indexgebundenen Wertpapieren hängen Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital von der Wertentwicklung des jeweils als Basiswert bestimmten Index ab, wie z.B. DAX®-Performance-Index oder EUROSTOXX 50®-Kursindex. Die Wertentwicklung eines Index wird maßgebliche von seinem Indexkonzept, seiner Zusammensetzung und den Wertschwankungen seiner Bestandteile beeinflusst. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Ein Index wird ausschließlich vom jeweiligen Indexsponsor oder ggf. Lizenzgeber bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. Indizes, die von der Emittentin, einer juristischen Person der Deka-Gruppe oder einer juristischen oder natürlichen Person, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, zusammengestellt werden, können nicht als Basiswert herangezogen werden.

Zum Datum des Prospekts ist der Administrator der vorstehend bezeichneten beispielhaften Indizes DAX und EUROSTOXX, die STOXX Ltd., und diese Indizes in das öffentliche Register nach Artikel 36 der Referenzwert-VO eingetragen.

D.1.2.3.4. Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert

Bei fondsgebundenen Wertpapieren hängen Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital von der Wertentwicklung der jeweils als Basiswert bestimmten Fondsanteile ab. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils wird maßgeblich durch die Vermögensgegenstände, die der Fonds erwirbt, hält bzw. abbildet (wie z. B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate oder Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) beeinflusst und hängt insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager ab. Sog. Exchange Traded Funds (ETF) sind an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Anteile an Fonds, die von der Emittentin zusammengestellt werden, können nicht als Basiswert herangezogen werden.

-74- TEIL D

D.1.3. Funktionsbeschreibung der Wertpapiere nach Produktgruppen

D.1.3.1. Allgemeine Informationen

In diesem Abschnitt sind die acht Produktgruppen dieses Basisprospekts und deren wesentliche, produktspezifische und zum Teil optional wählbaren Ausstattungsmerkmale beschrieben. Jedes Wertpapier dieser Produktgruppen kann darüber hinaus eines oder mehrere der zusätzlichen optionalen Komponenten, die in den Abschnitten D.1.4. und D.1.6. beschrieben werden, vorsehen. Beim jeweiligen Produkt sind seine Ausstattungsvarianten, einschließlich der Festlegungsoptionen, die für die Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgewählt werden können (gekennzeichnet u.a. durch "wie alternativ festgelegt", "bzw.", "oder"), dargestellt. In **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen wird diese Darstellung unter den Punkten "Verzinsung" bzw. "Rückzahlung" angepasst auf die produktspezifisch gewählten Optionen angegeben.

D.1.3.1.1. Wertpapiertypen

Beim Wertpapiertyp wird unterschieden, ob ein Produkt bzw. eine Produktgruppe von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (einschließlich Referenzsätzen) abhängig ist oder nicht. Hierbei kann entweder die Verzinsungskomponente oder die Rückzahlungskomponente oder beide Komponenten basiswertabhängig sein.

Im Hinblick auf die Rückzahlungskomponente wird wie folgt unterschieden:

- Ist die Rückzahlung nicht von einem oder mehreren Basiswerten abhängig, liegt ein sog. "**Zinsprodukt**" vor. *Die entsprechende Rückzahlungskomponente ist in der Funktionsbeschreibung unter Abschnitt D.1.3.2. beschrieben.*
- Ist die Rückzahlung bzw. die Tilgungsleistung von einem oder mehreren Basiswerten abhängig, liegt eine sog. "basiswertabhängige Rückzahlung" vor.

Die entsprechenden Rückzahlungskomponenten sind in den jeweiligen Funktionsbeschreibungen unter den Abschnitten D.1.3.3. bis D.1.3.9. beschrieben.

Im Hinblick auf die Verzinsungskomponente wird wie folgt unterschieden:

- Ist die Verzinsung nicht von einem oder mehreren Basiswerten abhängig, liegt eine sog. "feste Verzinsung" vor. Die entsprechenden optionalen Zinskomponenten sind in Abschnitt D.1.4.3. beschrieben.
- Ist die Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten abhängig, liegt eine sog. "basiswertabhängige Verzinsung" vor.

Die entsprechenden optionalen Zinskomponenten sind in den Abschnitten D.1.4.4. bis D.1.4.8. beschrieben.

- Bei einer basiswertabhängigen Verzinsung, die ausschließlich von einem oder mehreren Referenzsätzen abhängig ist, wird im Speziellen auch von einer "referenzsatzabhängigen Verzinsung" gesprochen. Die für diese Art der basiswertabhängigen Verzinsung spezifischen optionalen Zinskomponenten sind in den Abschnitten D.1.4.4., D.1.4.7. oder D.1.4.8. sowie in den als "referenzsatzabhängig" bezeichneten optionalen Zinskomponenten in Abschnitt D.1.4.6. beschrieben.
- Bei allen anderen Arten der basiswertabhängigen Verzinsung wird generell von "basiswertabhängiger Verzinsung" gesprochen. Die Verzinsung kann dabei von allen in Abschnitt D.1.2.3. definierten Arten von Basiswerten abhängig sein, die keine Referenzsätze sind.

 Die für diese Arten der basiswertabhängigen Verzinsung spezifischen optionalen Zinskomponenten sind in den
 - Die für diese Arten der basiswertabhängigen Verzinsung spezifischen optionalen Zinskomponenten sind in den Abschnitten D.1.4.5., D.1.4.7. oder D.1.4.8. sowie in den als "basiswertabhängig" bezeichneten optionalen Zinskomponenten in Abschnitt D.1.4.6. beschrieben.

D.1.3.1.2. Tilgungsformen (Barausgleich und Lieferung)

Wertpapiere können entweder durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags ("Barausgleich") oder im Fall von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Rückzahlung auch durch physische Lieferung (auch "Lieferung") von definierten lieferbaren Wertpapieren getilgt werden.

Abhängig von der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen können entsprechend

- Wertpapiere mit definiertem Nennbetrag zu einem festgelegten Prozentsatz ihres Nennbetrages in bar zurückgezahlt werden (Barausgleich);
- Wertpapiere ohne definierten Nennbetrag zu einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Festbetrag oder einem Prozentsatz davon in bar zurückgezahlt werden (Barausgleich); oder
- Wertpapiere mit einer basiswertabhängigen Rückzahlung entweder in bar zu einem ermittelten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden (Barausgleich) oder durch Lieferung einer festgelegten oder ermittelten Anzahl von Basiswerten oder anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten lieferbaren Wertpapieren (z.B. der Lieferwert), ggf. mit teilweisem Barbetrag bei der Berücksichtigung von Bruchteilen, getilgt werden (Lieferung). Sowohl der Kurs des Basiswerts als auch der Kurs des etwaigen Lieferwerts können in die Ermittlung der Anzahl der zu liefernden Werte (Referenzanzahl) einbezogen werden.

Bei Wertpapieren mit basiswertabhängiger Rückzahlung sollte der Anleger beachten, dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag Null oder die zu liefernden Basiswerte oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Wertpapiere wertlos sein können. Dadurch kann es für die Anleger zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

-75- TEIL D

D.1.3.1.3. Informationen zu Festlegungen

D.1.3.1.3.1. Festlegungen für die Tilgung der Wertpapiere

Für die jeweilige Serie der Wertpapiere werden in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen die Bestimmungen festgelegt für:

- die Art der Rückzahlung, sei es in bar oder durch Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten, einschließlich etwaiger Wahlmöglichkeiten seitens der Emittentin oder definierter Voraussetzungen für die Rückzahlungsart sowie etwaige Regelungen zur Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrages in Höhe des Wertes, des Bruchteils einer Anzahl an zu liefernden Basiswerten bzw. anderen definierten lieferbaren Wertpapieren wie z.B. der Lieferwert,
- einen Rückzahlungszeitpunkt und/oder mögliche vorzeitige Rückzahlungszeitpunkte,
- die anwendbaren Wahlrechte und/oder Bedingungen bei vorzeitigen Rückzahlungen,
- die für die einzelnen Rückzahlungszeitpunkte maßgeblichen Rückzahlungsbeträge bzw. vorzeitigen Rückzahlungsbeträge und/oder entsprechenden Tilgungsleistungen,
- einen festen Rückzahlungsbetrag bzw. eine feste Tilgungsleistung oder die Methode bzw. die Methoden für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. der Tilgungsleistung, einschließlich der etwaigen vorzeitigen Rückzahlungsbeträge/Tilgungsleistungen, und/oder die Zeitpunkte bzw. die Bedingungen für die Festlegung der jeweils anwendbaren Methode,
- ob die Tilgung der Wertpapiere in zwei oder mehreren Raten erfolgt (Ratenschuldverschreibungen) und wie die Zeitpunkte und Tilgungsleistungen der jeweiligen Raten festgelegt sind.

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können darüber hinaus weitere Regelungen für den Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung vorsehen, wobei diese jeweils für die gesamte Laufzeit und/oder für einzelne Rückzahlungszeiträume oder in Bezug auf anwendbare Rückzahlungsmodelle festgelegt sein können oder in Abhängigkeit von definierten Bedingungen erst während der Laufzeit festgelegt werden, wie z.B. ein Höchstrückzahlungsbetrag und/oder ein Mindestrückzahlungsbetrag bzw. eine Höchstanzahl und/oder eine Mindestanzahl von zu liefernden Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Wertpapieren wie z.B. der Lieferwert (s. hierzu auch die weiteren spezifischen Informationen zu den Produktgruppen in den Abschnitten D.1.3.3. bis D.1.3.9.).

D.1.3.1.3.2. Festlegungen für die Verzinsung der Wertpapiere

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt entweder auf der Basis des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes bzw. einer etwaigen anderen definierten Größe (z. B. Zinstagequotient) unter Berücksichtigung aller sonstigen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Regeln und Bedingungen oder, sofern kein Zinssatz festgelegt ist, in der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmten Weise. Ist der Zinssatz bzw. der Zinsbetrag nicht bereits bei Emission festgelegt, erfolgt die Festlegung während der Laufzeit auf der Grundlage des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinsmodells. Das anwendbare Zinsmodell kann keine Verzinsung, eine feste Verzinsung mit einem definierten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder auch referenzsatz- oder basiswertabhängige Verzinsungen vorsehen.

Sind sowohl Zins- als auch Rückzahlung basiswertabhängig, können die jeweils zugrundeliegenden Bedingungen – einschließlich der Bedingung für eine etwaige Automatische Beendigung – in einem Zusammenhang stehen oder auch unabhängig voneinander ausgestaltet sein, jeweils wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehen.

Weitere spezifische Informationen zu den verschiedenen Zinskomponenten sind in Abschnitt D.1.4. dargestellt.

D.1.3.1.3.3. Festlegungsregelungen im Zusammenhang mit den Basiswerten

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können z. B. eine oder mehrere der folgenden Regelungen in Bezug auf die Tilgung und/oder die Verzinsung von basiswertabhängigen Wertpapiere vorsehen:

- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu einem oder mehreren bestimmten Stichtagen (ggf. auch alle Handelstage, regelmäßig wiederkehrende Tage, aufeinanderfolgende Tage in einem bestimmten Zeitraum oder individuell festgelegte Tage) oder auf einen an bestimmten Tagen erreichten Durchschnittswert abgestellt;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unter kontinuierlicher Betrachtung während der gesamten Laufzeit oder in Bezug auf einen oder mehrere Zeiträume abgestellt;
- es wird auf den bzw. die höchsten bzw. niedrigsten Werte des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen abgestellt bzw. auf einen Durchschnittswert aus den höchsten oder niedrigsten Werten eines Basiswerts an den festgelegten Tagen;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte im Verhältnis bzw. in Bezug zu einem oder mehreren definierten Werten, Grenzen oder Schwellen abgestellt;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann in Abhängigkeit von einer bestimmten Bedingung hinsichtlich des Basiswerts bzw. der Basiswerte nur zwei verschiedene Werte annehmen;

- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann von einem Vergleich der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte abhängen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann auf bereits während der Laufzeit der Wertpapiere erreichte Werte des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abstellen; oder
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann von der Höhe des Ertrages beim Basiswert, z. B. Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Faktoren abhängig sein.

Schließlich können die Endgültigen Bedingungen auch vorsehen, dass die Verpflichtung der Emittentin zur Erbringung von Zahlungen oder Lieferungen vom Eintritt einer bestimmten Bedingung (im Hinblick auf den Basiswert oder anderweitig) abhängt oder beim Eintritt einer bestimmten Bedingung (im Hinblick auf den Basiswert oder anderweitig) automatisch erlischt.

Die Ermittlung des Zinstagequotienten kann ebenfalls referenzsatz- oder basiswertabhängig ausgestaltet sein.

Feststellungen zum Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und des Lieferwerts unterliegen in jeder Hinsicht den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen (s. im Abschnitt D.1.2.).

-77- TEIL D

D.1.3.2. Zinsprodukte

D.1.3.2.1. Einleitung

Bei Zinsprodukten handelt es sich um Wertpapiere mit – ggf. referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger – Verzinsung und fester Rückzahlung (auch die "Anleihe").

Die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung zum definierten Rückzahlungsbetrag.

Diese Einleitung ist im Zusammenhang mit den Angaben zur Verzinsung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zur Raten-Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten unter Abschnitt D.1.3.2.1.1. bis D.1.3.2.1.5. zu lesen.

D.1.3.2.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine feste und/oder referenzsatz- oder basiswertabhängige Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.2.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.2.1.3. Raten-Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine Rückzahlung in zwei oder mehreren Raten vorsehen. Die Wertpapiere werden in diesem Fall, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der definierten Rate zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag.

Die Höhe der einzelnen Raten während der Laufzeit kann entweder

- in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben sein oder
- dem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Tilgungsfaktor multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Festbetrag

entsprechen.

D.1.3.2.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

Quanto-Option

D.1.3.2.1.5. Mögliche Basiswerte

Die Verzinsung und/oder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere kann von einem oder mehreren Basiswerten abhängig sein. Informationen zu Basiswerten sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

-78- TEIL D

D.1.3.3. Aktienanleihen

D.1.3.3.1. Einleitung

Bei Aktienanleihen handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch die "Anleihe").

Die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Anleihe bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Aktienanleihen lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.3.2. bis D.1.3.3.5. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung des jeweiligen Produkttyps ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zur Raten-Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter Abschnitt D.1.3.3.1.1. bis D.1.3.3.1.5. zu lesen.

D.1.3.3.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.3.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.3.1.3. Raten-Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine Rückzahlung in zwei oder mehreren Raten vorsehen. Die Wertpapiere werden in diesem Fall, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der definierten Rate zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag.

Die Höhe der einzelnen Raten während der Laufzeit (mit Ausnahme der letzten Rate) kann entweder

- in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben sein oder
- dem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Tilgungsfaktor multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Festbetrag

entsprechen.

Die Höhe der letzten Rate kann darüber hinaus in ihrer Höhe vom Basiswert oder Referenzsatz entsprechend der jeweiligen nachfolgend dargestellten Rückzahlungskomponente abhängen.

D.1.3.3.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option
- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.3.1.5. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

-79- TEIL D

D.1.3.3.2. Aktienanleihe Standard

Aktienanleihe Standard - ein Basiswert

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

Aktienanleihe Standard – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis liegt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-80- TEIL D

D.1.3.3.3. Aktienanleihe Plus

Aktienanleihe Plus – ein Basiswert

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt.

Aktienanleihe Plus – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der jeweiligen Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis liegt und der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt.

Im Fall von (2)(b) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

-81- TEIL D

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.3.4. Aktienanleihe Pro

Aktienanleihe Pro - ein Basiswert

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

Aktienanleihe Pro - mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann dabei in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am <u>höchsten</u> ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-82-

D.1.3.3.5. Aktienanleihe Optizins

Aktienanleihe Optizins - ein Basiswert

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

Aktienanleihe Optizins - mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-83- TEIL D

D.1.3.4. Bonus-Zertifikate

D.1.3.4.1. Einleitung

Bei Bonus-Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das "Zertifikat").

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Bonus-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.4.2. bis D.1.3.4.9. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten D.1.3.4.1.1. bis D.1.3.4.1.4. zu lesen.

D.1.3.4.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.4.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.4.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option
- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.4.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

-84- TEIL D

D.1.3.4.2. Bonus-Zertifikat Standard

Bonus-Zertifikat Standard - ein Basiswert

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs, mindestens aber dem Bonusbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei mindestens dem Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Basiswert mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der Barriere liegt.

Bonus-Zertifikat Standard – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis des Maßgeblichen Basiswerts multiplizierten Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, mindestens aber dem Bonusbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis des Maßgeblichen Basiswerts multiplizierten Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei mindestens dem Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Referenzkurs des Maßgebliche Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt.

Mit Ausnahme des Bonusbetrags, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-85- TEIL D

D.1.3.4.3. Bonus-Zertifikat mit Cap

Bonus-Zertifikat mit Cap – ein Basiswert

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs, mindestens aber dem Bonusbetrag und maximal dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, maximal jedoch den Capbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Basiswert mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der Barriere liegt es sei denn, der Wert der zu liefernden Basiswerte entspricht mindestens dem Capbetrag - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

Bonus-Zertifikat mit Cap – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis des Maßgeblichen Basiswerts multiplizierten Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, mindestens aber dem Bonusbetrag und maximal dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis des Maßgeblichen Basiswerts multiplizierten Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, maximal jedoch den Capbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt es sei denn, der Wert der zu liefernden Maßgeblichen Basiswerte entspricht mindestens dem Capbetrag - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

Mit Ausnahme des Bonusbetrags und des Capbetrags, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-86- TEIL D

D.1.3.4.4. Bonus-Zertifikat Reverse

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber den Bonusbetrag und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Basiswert auf Null fällt).
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber Null und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Letzte Bewertungskurs Null ist).

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (reverse) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem rechnerischen Höchstbetrag. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

D.1.3.4.5. Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber den Bonusbetrag und maximal den Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber Null und maximal den Capbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (reverse) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

-87- TEIL D

D.1.3.4.6. Bonus-Zertifikat Pro

Bonus-Zertifikat Pro - ein Basiswert

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei mindestens dem Bonusbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel oder unter der Barriere liegt.

Bonus-Zertifikat Pro - mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte über dem jeweiligen Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts auf oder unter dem jeweiligen Bonuslevel und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte über dem jeweiligen Bonuslevel oder wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt.

Mit Ausnahme des Bonusbetrags ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-88- TEIL D

D.1.3.4.7. Bonus-Zertifikat Pro mit Cap

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap - ein Basiswert

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel oder unter der Barriere liegt es sei denn, der Letzte Bewertungskurs liegt auf oder über dem Caplevel - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Caplevel und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte über dem jeweiligen Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts auf oder unter dem jeweiligen Bonuslevel und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte über dem jeweiligen Bonuslevel oder der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt es sei denn, der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte liegt auf oder über dem jeweiligen Caplevel - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

Mit Ausnahme des Bonusbetrags und des Capbetrags, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom <u>Maßgeblichen Basiswert</u> in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.4.8. Opti-Zertifikat

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Prämie.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets der Prämie, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

D.1.3.4.9. Zertifikat mit Bonusbetrag

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Bonusbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel liegt, bzw. der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel, aber auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

-90- TEIL D

D.1.3.5. Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen

D.1.3.5.1. *Einleitung*

Bei Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das "Zertifikat" bzw. die "Anleihe").

Das Zertifikat bzw. die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Automatischen Express Beendigung, einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe oder die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.5.2. bis D.1.3.5.7. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur Automatischen Beendigung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten.1.3.5.1.1. bis D.1.3.5.1.5. zu lesen.

D.1.3.5.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.5.1.2. Automatische Express Beendigung

Die Wertpapiere sehen eine Automatische Express Beendigung vor. Diese ist in § 5 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem der unter Abschnitt D.1.5.1.3. dargestellten Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.5.1.3. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung, welche nicht bereits vorstehend unter Abschnitt D.1.3.5.1.2. beschrieben wurde) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.5.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter "D.1.6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale" beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option
- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.5.1.5. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

-91- TEIL D

D.1.3.5.2. Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard

Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard - ein Basiswert

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Oberen Barriere und auf oder über der Unteren Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Unteren Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei dem Höchstbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Oberen Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Oberen Barriere, aber auf oder über der Unteren Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Unteren Barriere liegt.

Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Oberen Barriere und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Unteren Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Unteren Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei dem Höchstbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Oberen Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Oberen Barriere, aber der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Unteren Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Unteren Barriere liegt.

Im Fall von (3) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-92- TEIL D

D.1.3.5.3. Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Pro

Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Pro – ein Basiswert

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Pro – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-93- TEIL D

D.1.3.5.4. Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus

Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus – ein Basiswert

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt:
 - (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

-94- TEIL D

Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Barriere, gilt:
 - (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der jeweiligen Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis liegt.

Im Fall von (2)(b) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-95- TEIL D

D.1.3.5.5. Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory

Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory – ein Basiswert

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-96- TEIL D

D.1.3.5.6. Express-Zertifikat Spezial bzw. Express-Anleihe Spezial

Express-Zertifikat Spezial bzw. Express-Anleihe Spezial – ein Basiswert

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

Express-Zertifikat Spezial bzw. Express-Anleihe Spezial – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-97- TEIL D

D.1.3.5.7. Express-Zertifikat Plus Spezial bzw. Express-Anleihe Plus Spezial

Express-Zertifikat Plus Spezial bzw. Express-Anleihe Plus Spezial – ein Basiswert

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Oberen Barriere, gilt:
 - (a) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Unteren Barriere liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Unteren Barriere liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Oberen Barriere liegt oder der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen über der Unteren Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Oberen Barriere liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Unteren Barriere liegt.

Express-Zertifikat Plus Spezial bzw. Express-Anleihe Plus Spezial – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Oberen Barriere, gilt:
 - (a) Wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der jeweiligen Unteren Barriere liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) Wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ Emissionsbedingungen angegeben, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweilige Unteren Barriere liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Oberen Barriere liegt oder der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen über der jeweiligen Unteren Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der

-98- TEIL D

Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Oberen Barriere liegt und der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Unteren Barriere liegt.

Im Fall von (2)(b) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-99- TEIL D

D.1.3.6. Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate

D.1.3.6.1. Einleitung

Bei Outperformance-Zertifikaten bzw. Sprint-Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das "Zertifikat").

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.8.2. bis D.1.3.8.8. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur Automatischen Beendigung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten D.1.3.8.1.1. bis D.1.3.8.1.4. zu lesen.

D.1.3.6.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.6.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.6.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter "D.1.6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale" beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option
- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.6.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter "D.1.2.3. Informationen zu möglichen Arten von Basiswerten" dargestellt.

-100- TEIL D

D.1.3.6.2. Outperformance-Zertifikat

Variante – ein Basispreis

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation). Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

Variante – Oberer und Unterer Basispreis

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Oberen Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Unteren Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Oberen Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation), wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis liegt bzw. vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Unteren Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt.

-101- TEIL D

D.1.3.6.3. Outperformance-Zertifikat Pro

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis bzw. unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

D.1.3.6.4. Outperformance-Zertifikat Plus

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere und liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

-102- TEIL D

D.1.3.6.5. Outperformance-Zertifikat mit Cap

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Oberen Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Unteren Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Oberen Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation), wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis liegt bzw. vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Unteren Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt. Die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt.

D.1.3.6.6. Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap bzw. Sprint-Zertifikat Pro

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis bzw. unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

-103- TEIL D

D.1.3.6.7. Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere und liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

D.1.3.6.8. Sprint-Zertifikat

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt). Die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

-104- TEIL D

D.1.3.7. Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung

D.1.3.7.1. Einleitung

Bei den Zertifikaten bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das "Zertifikat" bzw. die "Anleihe").

Das Zertifikat bzw. die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe oder die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.7.2. bis D.1.3.7.7. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten D.1.3.7.1.1. bis D.1.3.7.1.4. zu lesen.

D.1.3.7.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.7.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem der unter Abschnitt *D.1.5*. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.7.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.7.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

-105- TEIL D

D.1.3.7.2. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung und Cap

<u>Variante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag – eine Partizipation – ein Basiswert</u>

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag gezahlt.

<u>Variante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag</u> – eine Partizipation – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Caplevel und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag gezahlt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags stets vom <u>Maßgeblichen Basiswert</u> in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig, wobei der Einfluss der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-106- TEIL D

<u>Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation – ein Basiswert</u>

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

<u>Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation – mehrere Basiswerte</u>

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Caplevel und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags stets vom <u>Maßgeblichen Basiswert</u> in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig, wobei der Einfluss der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-107- TEIL D

<u>Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs</u>

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem Mindestrückzahlungsbetrag und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, der Partizipation und der Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Teilschutzlevel und (y) dem Anfänglichen Bewertungskurs.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungskurs abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

<u>Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen</u>

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Die Partizipation (2) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis liegt, die Partizipation (1) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

-108- TEIL D

D.1.3.7.3. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung ohne Cap

<u>Variante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag – eine Partizipation – ein Basiswert</u>

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag gezahlt.

<u>Variante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag – eine Partizipation – mehrere Basiswerte</u>

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist dabei stets von der Wertentwicklung des <u>Maßgeblichen Basiswerts</u> in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig, deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis, wird stets der Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag gezahlt.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-109- TEIL D

<u>Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation – ein Basiswert</u>

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

<u>Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation – mehrere Basiswerte</u>

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist dabei stets von der Wertentwicklung des <u>Maßgeblichen Basiswerts</u> in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig, deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

<u>Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen –</u> eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem Mindestrückzahlungsbetrag und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, der Partizipation und der Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Teilschutzlevel und (y) dem Anfänglichen Bewertungskurs.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungskurs abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

-110- TEIL D

D.1.3.7.4. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag und Cap

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Bonuslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (a) der Zahl Eins und (b) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins)
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, wird stets der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

D.1.3.7.5. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe mit Mindestrückzahlung

<u>Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe mit Mindestrückzahlung – ein Basiswert</u>

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Teilschutzlevel, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

<u>Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe mit Mindestrückzahlung – mehrere Basiswerte</u>

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-111- TEIL D

D.1.3.7.6. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Mindestrückzahlung

Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Mindestrückzahlung - ein Basiswert

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei dem Höchstbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, aber auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Mindestrückzahlung – mehrere Basiswerte

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem Basispreis und liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei dem Höchstbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis liegt, aber der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

"Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

"Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

-112- TEIL D

D.1.3.7.7. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Partizipation findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, aber auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

D.1.3.7.8. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung und Cap

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Die Partizipation findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, aber auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

-113- TEIL D

D.1.3.8. Discount Zertifikate

D.1.3.8.1. Einleitung

Bei Discount-Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das "Zertifikat").

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Schuldverschreibung bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Discount-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.8.2. bis D.1.3.8.3. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur Automatischen Beendigung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten D.1.3.8.1.1. bis D.1.3.8.1.4. zu lesen.

D.1.3.8.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.8.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.8.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

Quanto-Option

D.1.3.8.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

-114- TEIL D

D.1.3.8.2. Discount-Zertifikat

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel liegt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der "Discount") im Vergleich zu einer zeitgleichen Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts. Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

D.1.3.8.3. Discount-Zertifikat Plus

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Der Gläubiger erhält stets den Capbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der "Discount") im Vergleich zu einer zeitgleichen Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts. Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

-115- TEIL D

D.1.3.9. Twin Win-Zertifikat

D.1.3.9.1. Einleitung

Bei TwinWin-Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das "Zertifikat").

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Schuldverschreibung bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

TwinWin-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.9.2. bis D.1.3.9.5. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur Automatischen Beendigung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten D.1.3.9.1.1. bis D.1.3.9.1.4. zu lesen.

D.1.3.9.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.9.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.9.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option
- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.9.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

-116- TEIL D

D.1.3.9.2. TwinWin-Zertifikat Plus

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation (2) multiplizierten positiven Wertentwicklung in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Einfluss der Wertenwicklung kann um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt werden, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Partizipation (1) findet Anwendung auf die umgekehrte Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt. Die Partizipation (2) findet Anwendung auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Umgekehrte Wertentwicklung bedeutet, dass eine in Bezug auf den Basispreis negative Wertentwicklung sich aufgrund der Berechnungsformel als positiver Wert unter diesem Zertifikat auswirkt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

-117- TEIL D

D.1.3.9.3. TwinWin-Zertifikat Plus mit Cap

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation (2) multiplizierten positiven Wertentwicklung in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Einfluss der Wertentwicklung kann um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt werden, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei im Fall einer positiven Wertentwicklung höchstens dem Capbetrag. Die Partizipation (1) findet Anwendung auf die umgekehrte Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt. Die Partizipation (2) findet Anwendung auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Umgekehrte Wertentwicklung bedeutet, dass eine in Bezug auf den Basispreis negative Wertentwicklung sich aufgrund der Berechnungsformel als positiver Wert unter diesem Zertifikat auswirkt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

-118- TEIL D

D.1.3.9.4. TwinWin-Zertifikat Pro

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Einfluss der Wertentwicklung kann um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt werden, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Partizipation (1) findet Anwendung auf die umgekehrte Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere und unter dem Basispreis liegt. Die Partizipation (2) findet Anwendung auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Umgekehrte Wertentwicklung bedeutet, dass eine in Bezug auf den Basispreis negative Wertentwicklung aufgrund der Berechnungsformel zu einer positiven Wertentwicklung unter diesem Zertifikat führt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

D.1.3.9.5. TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Einfluss der Wertentwicklung kann um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt werden, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei im Fall einer positiven Wertentwicklung höchstens dem Capbetrag. Die Partizipation (1) findet Anwendung auf die umgekehrte Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere und unter dem Basispreis liegt. Die Partizipation (2) findet Anwendung auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Umgekehrte Wertentwicklung bedeutet, dass eine in Bezug auf den Basispreis negative Wertentwicklung aufgrund der Berechnungsformel zu einer positiven Wertentwicklung unter diesem Zertifikat. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

-119- TEIL D

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

-120- TEIL D

D.1.4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten

D.1.4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen

In diesem Abschnitt sind die für die Produktgruppen optionalen Zinskomponenten beschrieben.

- Die Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponenten (s. Abschnitt D.1.4.3.)
- Variabel verzinsliche referenzsatzabhängige Zinskomponenten (s. Abschnitt D.1.4.4.)
- Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten (s. Abschnitt D.1.4.5.)
- Variabel verzinsliche digitale Zinskomponenten (s. Abschnitt D.1.4.6.)
- Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten (s. Abschnitt D.1.4.7.)
- Variabel verzinsliche Zinskomponente mit Zinstagefaktor (Range Accrual) (s. Abschnitt D.1.4.8.)

Wertpapiere jeder Produktgruppe können verzinslich sein (wie jeweils in Abschnitt D.1.3.2. bis D.1.3.9. angegeben). Für verzinsliche Wertpapiere können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen eine oder mehrere Methoden für die Berechnung der Zinsen ("**Zinsmodelle**") vorsehen. Diese beruhen auf den folgenden Zinskomponenten, die nachfolgend beschrieben werden.

Die Verzinsung der Wertpapiere kann dabei hinsichtlich

- der Länge der Zinsperioden und/oder,
- der für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge und/oder,
- der Basis, auf der die Zinsen berechnet werden (z. B. Zinstagequotient), und/oder,
- der Zinsmodelle und deren Zuordnung zu bestimmten Zinsperioden

während der Laufzeit der Wertpapiere variiert/variieren oder konstant bleibt/bleiben. Die Festlegung kann bei Emission oder während der Laufzeit (an einem oder mehreren Tagen für eine oder mehrere Zinsperioden) in Abhängigkeit von definierten Bedingungen oder Wahlrechten seitens der Emittentin erfolgen (s. nachfolgend im Abschnitt D.1.4.2.). Darüber hinaus können Wertpapiere auch in einzelnen Zinsperioden oder für die gesamte Laufzeit ohne Verzinsung bzw. ohne periodische Verzinsung (ggf. jedoch mit einer zusätzlichen Zahlung am Rückzahlungstag) begeben werden.

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen können ferner weitere Regelungen für den bzw. die maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge von Beginn an vorgesehen sein oder während der Laufzeit – für die gesamte Laufzeit oder in Bezug auf einzelne Zinsperioden und/oder Zinsmodelle bzw. in Abhängigkeit von definierten Bedingungen – festgelegt werden, wie z. B.:

- Höchstzinssätze bzw. -beträge und/oder Mindestzinssätze bzw. -beträge für einzelne oder alle Zinsperioden und/oder Zinsmodelle,
- eine Festlegung der Zinssätze bzw. Zinsbeträge durch Bezugnahme auf vorhergehende Zinssätze bzw. Zinsbeträge, z. B. dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz bzw. Zinsbetrag mindestens oder höchstens genauso hoch ist, wie der für die vorausgehende Zinsperiode, oder dass er sich um eine definierte Größe gegenüber der Vorperiode erhöht oder reduziert,
- bei Erreichen bestimmter Zinssätze bzw. Zinsbeträge eine automatische Festlegung der Verzinsung für die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere oder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere, oder
- ein Mindest- und/oder Höchstbetrag bzw. Mindest- und/oder Höchstzinssatz für maximal durch die Emittentin zu erbringende Zinszahlungen während der Laufzeit.

Bei den jeweils nachfolgend dargestellten Zinsmodellen sind die jeweiligen Ausstattungsvarianten, einschließlich der Festlegungsoptionen, die für die Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgewählt werden können (gekennzeichnet z.B. durch "oder", "ggf." oder "wie alternativ festgelegt"), dargestellt. In **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen wird diese Darstellung unter dem Punkt "Verzinsung" angepasst auf die produktspezifisch gewählten Optionen angegeben.

D.1.4.2. Zinsmodell-Wechsel

D.1.4.2.1. *Einleitung*

Die Endgültigen Bedingungen können bezüglich der Verzinsung der Wertpapiere nicht nur ein einzelnes der im Folgenden dargestellten Zinsmodelle vorsehen, sondern festlegen, dass in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen.

Die Zinsmodell-Wechsel lassen sich in die nachfolgend in Abschnitt D.1.4.2.2. bis D.1.4.2.5. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.2.2. Abweichende vorangehende und/oder nachfolgende Zinskomponente

Bei einem variabel verzinslichen Wertpapier können eine oder mehrere Zinsperioden vorliegen, die eine feste Verzinsung oder abweichende Festlegung für die Zinskomponente aufweisen. Gemäß § 3(2) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag dann für die erste(n) und/oder die letzte(n) Zinsperiode(n) ein fester Zinssatz bzw. Zinsbetrag festgelegt oder dieser nach der angegebenen abweichenden Methode ermittelt. Die weiteren Zinskonventionen (wie z. B. der Zinstagequotient) bleiben in einem solchen Fall beim Übergang der vorangehenden und/oder nachfolgenden, abweichenden zu den übrigen Zinsperioden grundsätzlich unverändert.

D.1.4.2.3. Fest definierter Zinsmodell-Wechsel

Fest definierter Zinsmodell-Wechsel bedeutet, dass neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung, soweit in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, auch weitere Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen (wie z. B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt gewechselt werden. Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Wertpapiere werden üblicherweise mit einem Zinssatz bzw. Zinsbetrag verzinst, der von einem festen zu einem variablen bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann. Darüber hinaus kann auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden. Ein fest definierter Zinsmodell-Wechsel liegt z.B. auch bei sog. "Reset"-Vereinbarungen vor. In diesem Fall wird in der Regel zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Zinssatz auf der Grundlage einer variabel verzinslichen Zinskomponente für eine bestimmte Anzahl von Zinsperioden neu festgelegt.

Ein fest definierter Zinsmodell-Wechsel erfolgt zu einem bestimmten Zeitpunkt und ist nicht von einem Wahlrecht der Emittentin abhängig.

D.1.4.2.4. Optionaler Zinsmodell-Wechsel nach Wahl der Emittentin

Optionaler Zinsmodell-Wechsel bedeutet, dass neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung, soweit in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, auch die weiteren Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen (wie z. B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Wertpapiere gewechselt werden können, wenn die Emittentin ihr Wahlrecht zum Wechsel ausübt. Der Emittentin steht in diesem Fall das Recht zu (ohne dazu verpflichtet zu sein), üblicherweise zu bestimmten Terminen die Verzinsung von einem der definierten Zinsmodelle zu einem anderen der definierten Zinsmodelle zu wechseln. Die Emittentin gibt die Ausübung ihres Wahlrechts bekannt. Bei jedem definierten Wechsel kann von Fest-zu-Variabel, von Variabel-zu-Fest oder auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann auch von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

D.1.4.2.5. Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel

Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel bedeutet, dass neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung, soweit in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, auch die weiteren Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen (wie z.B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Wertpapiere in Abhängigkeit von Zinswechselbedingungen gewechselt werden können. Liegt etwa der Referenzsatz bzw., wie alternativ festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz bzw. Zinsbetrag am Zinsfestlegungstag, über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über oder unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter der jeweiligen Zinswandlungsschwelle, wird die Verzinsung der Schuldverschreibung vom einen zum anderen definierten Zinsmodell gewechselt. Bei jedem definierten Wechsel kann von Fest-zu-Variabel, von Variabel-zu-Fest oder auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann auch von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

-122- TEIL D

D.1.4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente

D.1.4.3.1. Einleitung

Bei Wertpapiere mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich entweder um festverzinsliche Wertpapiere oder um Nullkupon-Wertpapiere. Die mögliche Rendite solcher Wertpapiere steht bereits zu Beginn der Laufzeit fest.

Die festverzinslichen Zinskomponenten lassen sich in die nachfolgend in D.1.4.3.2. bis D.1.4.3.4. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.3.2. Nullkupon-Komponente

Nullkupon-Wertpapiere werden zum Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag oder mit einem Discount (Abschlag) oder Agio (Aufschlag) auf diesen oder auf Basis aufgelaufener Zinsen begeben und gewähren in keinem Fall periodische Zinszahlungen. Anstelle von periodischen Zinszahlungen beinhaltet die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis Zinseinkünfte bis zur Fälligkeit und gibt so den Marktzinssatz wieder.

D.1.4.3.3. Einheitliche Verzinsung

Bei festverzinslichen Wertpapiere mit einheitlicher Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz für jede Zinsperiode während der Laufzeit der Wertpapiere ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag einheitlich festgelegt.

D.1.4.3.4. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten)

Bei festverzinslichen Wertpapiere mit variierender Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag nicht einheitlich festgelegt, sondern kann für die verschiedenen Zinsperioden variieren. Insbesondere kann der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ansteigen, sog. Step up, oder absinken, sog. Step down (Schuldverschreibung mit Stufenzins).

-123- TEIL D

D.1.4.4. Variabel verzinsliche referenzsatzabhängige Zinskomponenten

D.1.4.4.1. Einleitung

Bei Wertpapiere mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Wertpapiere mit referenzsatzabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit von einem oder mehreren Referenzsätzen festgelegt. Im Fall variabel verzinslicher Wertpapiere kann, wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz Anwendung finden. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert.

Die variabel verzinslichen, referenzsatzabhängigen Zinskomponenten lassen sich in die nachfolgend in D.1.4.4.2. bis D.1.4.4.4. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.4.2. Referenzsatzabhängiger Floater - Standard

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit vom Referenzsatz festgelegt.

Der Zinssatz entspricht einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) dem Referenzsatz
- (ii) dem Referenzsatz zuzüglich oder abzüglich einer Marge;
- (iii) dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz;
- (iv) dem mit dem Faktor multipliziertem Referenzsatz zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder
- (v) der mit dem Faktor multiplizierten Summe oder der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz und der Marge.

D.1.4.4.3. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit von der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen festgelegt.

Der Zinssatz entspricht einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, ggf. zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder
- (ii) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 ggf. zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

D.1.4.4.4. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse

Bei Wertpapiere mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung des Referenzsatzes. Dazu wird der Zinssatz aus der Differenz zwischen (1) einem festen Zinssatz (Basissatz) und (2) einem veränderlichen Referenzsatz unter Berücksichtigung des Faktors und einer etwaigen Marge festgelegt.

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, ggf. zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

-124- TEIL D

D.1.4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten

D.1.4.5.1. Einleitung

Bei den Wertpapieren mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Wertpapiere mit basiswertabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der Zinssatz oder der zinssatzunabhängige Zinsbetrag je Schuldverschreibung in der Festgelegten Währung wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag in Abhängigkeit des Basiswerts ermittelt. Im Fall variabel verzinslicher Wertpapiere kann, wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz bzw. Mindestzinsbetrag und/oder Höchstzinsbetrag Anwendung finden. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert.

Die variabel verzinslichen, basiswertabhängigen Zinskomponenten lassen sich in die nachfolgend in D.1.4.5.2. bis D.1.4.5.6. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die nachfolgende Darstellung beschreibt hierbei die Zinskomponenten mit Bezug auf einen Basiswert. Bei Wertpapieren mit mehreren Basiswerten sind die jeweiligen Zinskomponenten so zu verstehen, dass diese sich auf den Maßgeblichen Basiswert bzw. alle Basiswerte beziehen. Dies wird in **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen entsprechend spezifisch dargestellt.

Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.5.2. Basiswertabhängiger Floater – Vario

Der Zinssatz bzw. wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, der Zinsbetrag entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag).

D.1.4.5.3. Basiswertabhängiger Floater – Best Standard

Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts.

Im Fall von einem zinssatzunabhängigen Zinsbetrag entspricht der Zinsbetrag der mit dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw., wie alternativ festgelegt, Maßgeblichen Nennbetrag und dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung entspricht dem Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweils in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag), dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich der Zahl Eins.

D.1.4.5.4. Basiswertabhängiger Floater – Best Spezial

Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Quotienten aus (i) dem Größeren aus (x) Null und (y) der Differenz aus dem Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweils in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) und dem Basispreislevel für diesen definierten Tag als Zähler und (ii) dem Zinsstartwert als Nenner.

Im Fall von einem zinssatzunabhängigen Zinsbetrag entspricht der Zinsbetrag dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw., wie alternativ festgelegt, Maßgeblichen Nennbetrag und dem Faktor multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Größeren aus (x) Null und (y) der Differenz aus dem Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweils in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) und dem Basispreislevel für diesen definierten Tag als Zähler und (ii) dem Zinsstartwert als Nenner.

D.1.4.5.5. Basiswertabhängiger Floater - TwinWin

Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung des Basiswerts.

Im Fall von einem zinssatzunabhängigen Zinsbetrag entspricht der Zinsbetrag der mit dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw., wie alternativ festgelegt, Maßgeblichen Nennbetrag und dem Faktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung entspricht dem Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweils in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag), dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich der Zahl Eins. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass der sich bei der Ermittlung der Wertentwicklung ergebende Wert ohne Berücksichtigung eines evtl. negativen Vorzeichens ("-") für die weitere Berechnung verwendet wird.

D.1.4.5.6. Basiswertabhängiger Floater – Memory

Der Zinssatz für die entsprechende Zinsperiode entspricht der Summe der Vorgesehenen Zinssätze aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits ermittelten Zinssätze. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

-125- TEIL D

D.1.4.6. Variabel verzinsliche digitale Zinskomponenten

D.1.4.6.1. Einleitung

Bei Wertpapieren mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Wertpapiere mit einer Verzinsung, die von einer basiswert- bzw. referenzsatzabhängigen Bedingung abhängt. D. h., der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen bestimmten Zinsbetrag je Schuldverschreibung in der Festgelegten Währung ausgezahlt, wenn eine in den Emissionsbedingungen definierte Bedingung mit Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz eingetreten bzw. ausgeblieben ist. Dabei kann in Abhängigkeit des Eintritts einer Bedingung der Zinssatz und/oder der Zinsbetrag bereits festgelegt sein (s. zu Zinssatz Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.) oder mittels einer referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.5.) Komponente ermittelt werden. Die entsprechenden Beschreibungen sind im Zusammenhang zu lesen. Im Fall variabel verzinslicher Wertpapiere kann, wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz bzw. -betrag und/oder Höchstzinssatz bzw. -betrag in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden.

Ereignisse, die die Verzinsung beeinflussen können von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) als maßgebliche Größen abhängen. Dabei kann es zu einer Betrachtung dieser Größen in Bezug auf einen Stichtag oder mehrere Stichtage (z. B. Beobachtungstage, Zinsfestlegungstage) oder einen festgelegten Zeitraum kommen. Die Betrachtung kann in Bezug auf einen oder mehrere Werte, Grenzen, Schwellen (z. B. Zins-Barriere, Basispreis, Tilgungsschwelle) erfolgen, wobei im Fall der Variante "Reverse" eine negative Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) ein für den Gläubiger günstiges Ereignis herbeiführen kann. Die Betrachtung kann zudem in der Variante "Korridorbezogen" in Bezug auf einen aus mehreren Schwellen bestehenden Korridor erfolgen. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert; der Zinssatz oder -betrag kann auch Null betragen.

Wird eine der nachfolgenden Zinskomponenten mit einer Automatischen Express Beendigung – Standard (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.5.1.3.) kombiniert, kann die für die Verzinsung relevante Barriere gleich der Tilgungsschwelle sein. Die vom Eintritt einer Bedingung abhängige Verzinsung kann dann auch in Form der Zahlung einer sog. Prämie bzw. Expressprämie oder eines Vorgesehenen Zinsbetrags auftreten. Erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung durch eine Automatische Beendigung, wird letztmalig der Zinsbetrag gezahlt.

Die variabel verzinslichen digitalen Zinskomponenten lassen sich in die nachfolgend in D.1.4.6.2. bis D.1.4.6.15. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die nachfolgende Darstellung beschreibt hierbei die Zinskomponenten mit Bezug auf einen Basiswert. Bei Wertpapieren mit mehreren Basiswerten sind die jeweiligen Zinskomponenten so zu verstehen, dass diese sich auf den Maßgeblichen Basiswert bzw. alle Basiswerte beziehen. Dies wird in **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen entsprechend spezifisch dargestellt.

Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.6.2. Digital-Floater Standard – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)

Variante – Basissatzabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag innerhalb des Korridors liegt. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Basissatzabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

-126- TEIL D

D.1.4.6.3. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)

Variante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors liegt. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

-127- TEIL D

D.1.4.6.4. Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung/laufzeitbezogen)

Variante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der Zins-Barriere liegt oder wenn während der Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors liegt oder, wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter der Zins-Barriere liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder unter bzw., wie alternativ festgelegt, unter der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

-128- TEIL D

D.1.4.6.5. Digital-Floater Standard - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)

Variante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

Variante - Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors liegt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

-129- TEIL D

D.1.4.6.6. Digital-Floater First-Hit - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/perioden- und laufzeitbezogen)

Variante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

Variante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

<u>Variante – Barriereabhängig – Reverse</u>

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie alternativ festgelegt, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

-130- TEIL D

D.1.4.6.7. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung) Variante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

-131- TEIL D

D.1.4.6.8. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen) Variante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

<u>Variante – Korridorbezogen</u>

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

-132- TEIL D

D.1.4.6.9. Digital-Floater Memory One Touch-basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen) Variante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

Variante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag innerhalb des Korridors liegen. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

-133- TEIL D

D.1.4.6.10. Digital Floater One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)

Variante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

Variante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors liegt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag innerhalb des Korridors liegen. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

-134- TEIL D

D.1.4.6.11. Digital-Floater Plus – basiswertabhängig (Stichtags- und Zeitraumbetrachtung)

Variante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) einen vom vorstehend genannten Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Für die letzte Zinsperiode erhält der Gläubiger einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt (dessen Bestimmung sich von den vorherigen Zinsperioden unterscheidet), wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem letzten Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt oder wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen Zins-Barriere-Beobachtungstagen, die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum (z. B. Zins-Beobachtungszeitraum) liegen, über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt.

Tritt keines der vorstehend genannten Ereignisse ein, erhält der Gläubiger für die letzte Zinsperiode einen vom vorstehend genannten Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante - Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen Zinsfestlegungstage innerhalb des Korridors liegt. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am jeweiligen Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperioden) einen vom vorstehend genannten Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Für die letzte Zinsperiode erhält der Gläubiger einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt (dessen Bestimmung sich von den vorherigen Zinsperioden unterscheidet), wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen Zinsfestlegungstagen innerhalb des Korridors liegt oder wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen Zins-Barriere-Beobachtungstagen, die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zins-Beobachtungszeitraum) liegen, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch für die erste Bedingung in Bezug auf den Korridor vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am letzten Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt keines der vorstehend genannten Ereignisse ein, erhält der Gläubiger für die letzte Zinsperiode einen vom vorstehend genannten Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

-135- TEIL D

D.1.4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten

D.1.4.7.1. Einleitung

Bei Wertpapieren mit dem folgenden Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Wertpapiere, bei denen für die Gesamtlaufzeit ein Minimal-Zins (Global-Floor) und/oder ein Maximal-Zins (Global-Cap) festgelegt werden, die Auswirkungen auf die Verzinsung in den jeweiligen Zinsperioden und die Laufzeit der Wertpapiere haben können. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Dabei kann ein Zinsmodell mit festverzinslichen (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.), referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.4.) und/oder basiswertabhängigen Zinssatz (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.5.) vorgesehen sein (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben). Im Fall variabel verzinslicher Wertpapiere kann, wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, ein Minimal-Zins und/oder Maximal-Zins in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden; der Zinssatz kann auch Null betragen.

Um zu ermitteln, ob der Global-Floor und/oder Global-Cap erreicht wurde, werden die Zinssätze der einzelnen Zinsperioden bzw. die auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge addiert. Wird gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Ziel-Zins erreicht, kommt es zu einer Automatischen Beendigung (s. Abschnitt D.1.5.).

Der Global-Floor bzw. Global-Cap wird von der Emittentin als Prozentsatz bzw. als Betrag festgelegt.

Die variabel verzinslichen TARN-Zinskomponenten lassen sich in die nachfolgend in D.1.4.7.2. bis D.1.4.7.4. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.7.2. Floater - TARN Global-Floor

Ist für die Wertpapiere ein Global-Floor und damit ein Minimal-Zins festgelegt, hat dies in der Letzten Zinsperiode folgende Auswirkung:

Liegt die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die Letzte Zinsperiode ermittelten Zinssatzes bzw. die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die Letzte Zinsperiode berechneten Zinsbetrags unter dem Minimal-Zins, wird der Zinssatz für die Letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des Zinssatzes für die Letzte Zinsperiode bzw. die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die Letzte Zinsperiode insgesamt dem Minimal-Zins entspricht.

D.1.4.7.3. Floater - TARN Global-Cap

Ist für die Wertpapiere ein Global-Cap und damit ein Maximal-Zins festgelegt, hat dies folgende Auswirkung:

Liegt die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die relevante Zinsperiode ermittelten Zinssatzes bzw. die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags über dem Maximal-Zins, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und festgelegt, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des für die relevante Zinsperiode ermittelten Zinssatzes bzw. die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Maximal-Zins entspricht.

D.1.4.7.4. Floater - TARN Global-Cap und -Floor

Ist für die Wertpapiere in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen sowohl ein Global-Cap und damit ein Maximal-Zins sowie ein Global-Floor und damit ein Minimal-Zins festgelegt, so gelten beide vorstehend unter Abschnitt D.1.4.7.2. und D.1.4.7.3. dargestellten Bedingungen. Dies hat zur Folge, dass der für die Wertpapiere für die Laufzeit zu ermittelnde Zinssatz bzw. zu zahlende Zinsbetrag insgesamt mindestens dem festgelegten Minimal-Zins, maximal jedoch dem Maximal-Zins entspricht.

-136- TEIL D

D.1.4.8. Variabel verzinsliche Zinskomponenten mit Zinstagefaktor (Range Accrual)

D.1.4.8.1. Einleitung

Bei Wertpapieren mit dem folgenden Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Wertpapiere, bei denen die Höhe der Verzinsung davon abhängt, ob an einem oder mehreren Tagen eine basiswert- bzw. referenzsatzabhängige Bedingung eintritt. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, ein Zinsbetrag gemäß der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Formel festgelegt. Hierbei kann, wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz bzw. -betrag und/oder Höchstzinssatz bzw. -betrag in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden; der Zinssatz oder -betrag kann auch Null betragen.

Ereignisse, die bestimmen, ob an einem Tag eine basiswert- bzw. referenzsatzabhängige Bedingung eingetreten ist, können von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) als maßgebliche Größen abhängen.

Darüber hinaus, können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Referenz- oder Bewertungskurs bzw. Referenzsatz, welcher an einem Tag bzw. Kalendertag bzw. Zins-Beobachtungstag bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tag planmäßig nicht festgestellt und veröffentlicht wird bzw., wie alternativ festgelegt, planmäßig nicht von der Berechnungsstelle ermittelt werden kann, dem Referenz- oder Bewertungskurs bzw. Referenzsatz entspricht, der am unmittelbar vorhergehenden Tag, Kalendertag, Zins-Beobachtungstag bzw. anderen definierten Tag festgestellt und veröffentlicht bzw. durch die Berechnungsstelle ermittelt wurde. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können zusätzlich vorsehen, dass ein für einen bestimmten Tag festgestellter und veröffentlichter bzw. durch die Berechnungsstelle ermittelter Referenz- oder Bewertungskurs bzw. Referenzsatz als Referenz- oder Bewertungskurs bzw. Referenzsatz für einen bestimmten nachfolgenden Zeitraum gilt.

Die Variabel verzinslichen Zinskomponenten mit Zinstagefaktor (Range Accrual) lassen sich in die nachfolgend in D.1.4.8.2. bis D.1.4.8.5. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.8.2. Floater - referenzsatzabhängiger Range Accrual - Standard

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, ein Zinsbetrag ermittelt, in dem der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag mit dem Zinstagefaktor multipliziert wird.

Der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.4. bzw. Abschnitt D.1.4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode,

- (i) an denen der Referenzsatz über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über dem Basissatz liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (ii) an denen der Referenzsatz unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter dem Basissatz liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode.

-137- TEIL D

D.1.4.8.3. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Standard

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, ein Zinsbetrag ermittelt, in dem der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag mit dem Zinstagefaktor multipliziert wird.

Der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.4. bzw. Abschnitt D.1.4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Emissionsbedingungen angegebenen Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode,

- (i) an denen der Bewertungskurs über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der Zins-Barriere liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (ii) an denen der Bewertungskurs unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter der Zins-Barriere liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode.

D.1.4.8.4. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Korridor

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, ein Zinsbetrag ermittelt, in dem der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag mit dem Zinstagefaktor multipliziert wird.

Der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.4. bzw. Abschnitt D.1.4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz innerhalb bzw., wie alternativ festgelegt, außerhalb des Korridors liegt, geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode.

D.1.4.8.5. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Korridor

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, ein Zinsbetrag ermittelt, in dem der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag mit dem Zinstagefaktor multipliziert wird.

Der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.4. bzw. Abschnitt D.1.4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgbelichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Bewertungskurs innerhalb bzw., wie alternativ festgelegt, außerhalb des Korridors liegt, geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode.

-138- TEIL D

D.1.5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten

In diesem Abschnitt sind die für die Produktgruppen optional wählbaren Möglichkeiten einer vorzeitigen Rückzahlung beschrieben. Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur im Rahmen der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgewählten Optionen der Kündigungs- und Beendigungsgründe möglich.

D.1.5.1. Automatische Beendigung gemäß § 5(4) der Emissionsbedingungen

D.1.5.1.1. Einleitung

Die Nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die nicht im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, können gemäß § 5(4) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen mit einer Automatischen Beendigungsoption ausgestattet sein. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen wird festgelegt, welche Bedingungen die automatische Beendigung auslösen und zu welchem Zeitpunkt dann bei Eintritt der definierten Bedingung die Rückzahlung vor dem festgelegten Fälligkeitstag erfolgt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag festgelegt oder deren Ermittlung definiert. Für den Fall, dass ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Wertpapiere als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrages am Automatischen Beendigungstag (jeweils entsprechend der Maßgeblichen Emissionsbedingungen) vorzeitig zurückgezahlt.

Die vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten lassen sich in die nachfolgend in Abschnitt D.1.5.1.2. bis D.1.5.1.3. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungskomponenten einteilen. Bei der jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit sind seine Ausstattungsvarianten, einschließlich der Festlegungsoptionen, die für die Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgewählt werden können (gekennzeichnet z.B. durch "oder", "ggf." oder "wie alternativ festgelegt"), dargestellt. In **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen wird diese Darstellung unter dem Punkt "Automatische Beendigung" angepasst auf die produktspezifisch gewählten Optionen angegeben. Die Beschreibung der jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.5.1.2. Automatische TARN-Beendigung – Standard

Die Nicht nachrangige Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund der festgestellten Summe der Zinssätze bzw. der Zinsbeträge zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes, in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definiertes, die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische TARN-Beendigung) eintritt. Als Automatische Beendigungsereignisse können in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehen sein:

- die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags liegt rechnerisch auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über dem Ziel-Zins bzw. der Tilgungsschwelle; oder
- die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die laufende bzw. nächstfolgende Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über dem Ziel-Zins bzw. der Tilgungsschwelle; oder
- die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die relevante Zinsperiode ermittelten Zinssatzes liegt rechnerisch auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über dem Ziel-Zins bzw. der Tilgungsschwelle; oder
- die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die laufende bzw. nächstfolgende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes liegt rechnerisch auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über dem Ziel-Zins bzw. der Tilgungsschwelle.

-139- TEIL D

D.1.5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard

Die Nicht nachrangige Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund des festgestellten Bewertungskurses eines Basiswerts bzw. des festgestellten Referenzsatzes ein die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische Express Beendigung) eintritt.

Die nachfolgende Darstellung beschreibt hierbei die Automatischen Beendigungsereignisse mit Bezug auf einen Basiswert. Bei Wertpapieren mit mehreren Basiswerten sind die jeweiligen Automatischen Beendigungsereignisse so zu verstehen, dass diese sich auf den Maßgeblichen Basiswert bzw. alle Basiswerte beziehen. Dies wird in **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen entsprechend spezifisch dargestellt.

Es sind folgende Varianten der Automatischen Beendigungsereignisse, die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt werden können zu unterscheiden:

Variante - Tilgungsschwellenabhängig

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Referenzsatz bzw., wie alternativ festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Zinsfestlegungstag), ggf. wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle.

Variante - Korridorbezogen

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, innerhalb bzw., wie alternativ festgelegt, außerhalb des Korridors; oder
- der Referenzsatz bzw., wie alternativ festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Zinsfestlegungstag), ggf. wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, innerhalb bzw., wie alternativ festgelegt, außerhalb des Korridors.

Variante - Tilgungsschwellenabhängig - Reverse

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Referenzsatz bzw., wie alternativ festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Zinsfestlegungstag), ggf. wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle.

-140- TEIL D

D.1.5.2. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) der Emissionsbedingungen

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch die Emittentin vor dem festgelegten Fälligkeitstag fällig gestellt und zurückgezahlt werden können. Dies kann durch die Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 5(2)(b) oder eines Sonderkündigungsrechts gemäß §5(2)(c) bis (e) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen erfolgen.

D.1.5.2.1. Allgemeine Informationen

Nach einer Kündigung der Wertpapiere gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen wird die Emittentin die Wertpapiere insgesamt oder teilweise (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben oder im Rahmen der Kündigung ausgewählt) am jeweils definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, ggf. zuzüglich aufgelaufener und bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) noch nicht gezahlter Zinsen.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann in Abhängigkeit vom jeweils anwendbaren Kündigungsrecht in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unterschiedlich festgelegt werden. Während im Falle eines Ordentlichen Kündigungsrecht ein festgelegter Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag zur Anwendung kommt, kann im Fall von Sonderkündigungsrechten der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag auch in Abhängigkeit vom aktuellen Marktwert der Wertpapiere festgelegt, ggf. Auflösungskosten beinhalten und geringer als der Maßgebliche Nennbetrag oder Maßgebliche Festbetrag bzw. geringer als das vom Anleger eingesetzte Kapital sein.

In Bezug auf den Vorzeitigen Rückzahlungstag ist zu beachten, dass dieser im Fall einer Ordentlichen Kündigung in der Regel ein definierter Tag ist, hingegen bei Sonderkündigungsrechten der Vorzeitige Rückzahlungstag erst im Rahmen der Kündigung mitgeteilt werden kann.

Besonderheit bei bestimmten Nicht nachrangigen Schuldverschreibungen:

Bei einer Kündigung aufgrund eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder aufgrund eines Sonderkündigungsrechts oder der Rückzahlung aufgrund einer etwaigen Anfechtung können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen von Nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begeben werden vorsehen, dass Besondere Rückzahlungsbedingungen zu beachten sind, zum Beispiel eine etwaige Erlaubnis der Maßgeblichen Behörde zur Kündigung nach Art. 78 a CRR.

D.1.5.2.2. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können in § 5(2)(b) vorsehen, dass die Wertpapiere aufgrund eines Ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin ohne besondere Angabe von Gründen, ordentlich gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können. Das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin kann dabei z.B. derart ausgestaltet sein, dass es während der gesamten Laufzeit oder aber nur an bestimmten Terminen oder in bestimmten Perioden oder nur beim Eintritt bestimmter Bedingungen ausgeübt werden kann.

Bei der Ausgestaltung für die einzelne Emission bzw. bei der Ausübung des Kündigungsrechts kann es erforderlich sein, aktuelle, aufsichtsrechtliche Vorgaben wie z.B. eine Mindestlaufzeit der Wertpapiere oder andere Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu berücksichtigen (s. hierzu auch vorstehend die Informationen unter Abschnitt D.1.5.2.1.).

-141- TEIL D

D.1.5.2.3. Sonderkündigungsrechte der Emittentin

Zudem können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der Vorschriften für die jeweilige Art des Wertpapiers Sonderkündigungsrechte in §5(2)(c) bis (e) vorsehen. Die für das jeweilige Sonderkündigungsrecht anwendbare Kündigungsfrist wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt.

Die folgenden Sonderkündigungsrechte sind möglich:

- gemäß § 5(2)(c) der Emissionsbedingungen aus steuerlichen Gründen;
- gemäß § 5(2)(d) der Emissionsbedingungen beim Eintritt bestimmter Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (d.h. Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen) und/oder Steueränderungen oder bestehender Vereinbarungen zur Absicherung der sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen (d.h. Eintritt einer Absicherungsstörung und/oder Erhöhung von Absicherungskosten);

Sofern es sich um Nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, handelt, umfassen

(i) Rechtsänderung auch bzw. ausschließlich die Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Wertpapiere durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der Maßgeblichen Behörde. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine solche Änderung wahrscheinlich zur Folge hat, dass Schuldverschreibungen, die im Format von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben wurden (außer einer Amortisierung) nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der SRM-Verordnung und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden.

Und soweit vereinbart,

- (ii) Steueränderung, wesentliche Änderungen der geltenden steuerlichen Behandlung der Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihrer Begebung nicht absehbar war; sowie
- gemäß § 5(2)(e) der Emissionsbedingungen soweit nach den anwendbaren Vorschriften möglich oder erforderlich aufgrund des Eintritts eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Referenzsätze bzw. beim Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Zusammenhang mit erforderlichen Anpassungen in Bezug auf Veränderungen oder den Wegfall des Basiswerts bzw. der Basiswerte der Zins- und/oder der Rückzahlungskomponente (einschließlich des Lieferwerts) bzw. dem Eintritt von bestimmten steuerlichen Änderungen in Bezug auf den Basiswert oder bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung bzw. Abrechnung von Termin- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert bzw. die Basiswerte, entsprechend dem Regelwerk der Maßgeblichen Terminbörse.

-142- TEIL D

D.1.5.3. Anfechtungsrecht der Emittentin

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können gemäß § 14(2) vorsehen, dass die Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Wertpapiere oder deren wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, zur Anfechtung berechtigt ist.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu den berichtigten Maßgeblichen Emissionsbedingungen verknüpfen, welches als angenommen gilt, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots ablehnt.

Sofern die Emittentin kein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere mit der Anfechtung verknüpft oder der Gläubiger das Angebot auf Fortführung der Wertpapiere ablehnt, werden die Wertpapiere zum nachweislich für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Kapitalzahlungen zum in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Anfechtungs-Auszahlungsbetrag am Anfechtungs-Rückzahlungstag vorzeitig zurückgezahlt.

-143- TEIL D

D.1.5.4. Gläubigerkündigungsrechte gemäß § 5(3) bzw. außerordentliche Kündigung

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu jeder Emission von Wertpapieren wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch den Gläubiger vor dem festgelegten Fälligkeitstag fällig gestellt werden können. Dies kann durch die Ausübung eines gemäß § 5(3) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen vereinbartes Rückzahlungswahlrecht des Gläubigers (Einlösungsrecht) oder darüber hinaus durch ein ggf. bestehendes gesetzliches außerordentlichen Kündigungsrechts erfolgen. Bei der Auswahl von anwendbaren Rechten für eine Emission werden die für die jeweilige Wertpapierart zum Zeitpunkt ihrer Begebung anwendbaren Bestimmungen berücksichtigt.

D.1.5.4.1. Allgemeine Informationen

Nach einer Kündigung der Wertpapiere gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch den einzelnen Gläubiger wird die Emittentin die Anzahl der vom Gläubiger gekündigten Wertpapiere am jeweils definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, ggf. zuzüglich aufgelaufener und bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) noch nicht gezahlter Zinsen.

Besonderheit bei Nachrangigen Schuldverschreibungen:

Bei Nachrangigen Schuldverschreibungen besteht kein Ordentliches Gläubigerkündigungsrecht.

D.1.5.4.2. Ordentliches Gläubigerkündigungsrecht (Einlösungsrecht)

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können insoweit z.B. gemäß § 5(3) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Wertpapiere aufgrund von Rückzahlungswahlrechten des Gläubigers (Einlösungsrecht) gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können. Das Wahlrecht des Gläubigers kann dabei z.B. derart ausgestaltet sein, dass es während der gesamten Laufzeit oder aber nur an bestimmten Terminen oder in bestimmten Perioden oder nur beim Eintritt bestimmter Bedingungen ausgeübt werden kann.

Bei der Ausgestaltung für die einzelne Emission bzw. bei der Ausübung des Kündigungsrechts kann es erforderlich sein, aktuelle, aufsichtsrechtliche Vorgaben, wie z.B. eine Mindestlaufzeit der Wertpapiere oder andere Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu berücksichtigen (s. hierzu auch vorstehend im Abschnitt D.1.5.2.1.).

Nach einer gemäß § 5(3) der Emissionsbedingungen erfolgten Kündigung der Wertpapiere durch einen Gläubiger, wird die Emittentin die entsprechende Anzahl der Wertpapiere des Gläubigers am jeweils in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zum definierten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag ggf. zuzüglich aufgelaufener und bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) noch nicht gezahlter Zinsen, zurückzahlen.

D.1.5.4.3. Außerordentliche Kündigung

Etwaige dem Gläubiger zustehende gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte, wie z.B. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (BGB), richten sich nach den auf die Wertpapiere zum jeweils relevanten Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Wertpapieren,

- (i) die im Format für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begeben werden, oder
- (ii) welche die vor Inkrafttreten der Vorgaben der SRM II und CRR II für MREL anwendbaren gesetzlichen Kriterien für MREL erfüllen oder von etwaigen Übergangsregelungen erfasst sind (s. zu MREL Abschnitt D.1.1.2.)

hat der Gläubiger aufgrund der Emissionsbedingungen grundsätzlich kein Recht zur Kündigung.

-144- TEIL D

D.1.6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale

Bei dem jeweiligen optionalen Zusatzausstattungsmerkmal sind seine Ausstattungsvarianten, einschließlich der Festlegungsoptionen, die für die Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgewählt werden können (gekennzeichnet z.B. durch "oder", "ggf." oder "wie alternativ festgelegt"), dargestellt. In **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen wird diese Darstellung unter dem Punkt "Verzinsung" oder "Rückzahlung" angepasst auf die produktspezifisch gewählten Optionen angegeben.

D.1.6.1. Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option

Bei Wertpapieren, die im Fall der Rückzahlung bei Fälligkeit und in allen anderen Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung (s. Abschnitt D.1.5.) keinen festen Rückzahlungsbetrag vorsehen, kann ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag definiert werden. Der Rückzahlungsbetrag wird durch die Vereinbarung nach unten und/oder nach oben begrenzt.

D.1.6.1.1. Mindestrückzahlungsbetrag

Zusätzlich zu den Wertpapieren, die bereits in der Rückzahlungskomponente mit einer Mindestrückzahlung ausgestattet sind, kann auch bei anderen basiswertabhängigen Wertpapieren ein Mindestrückzahlungsbetrag in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt sein. Liegt der auf Grundlage der Rückzahlungskomponente ermittelte Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit (s. § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen) unter dem Mindestrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Wertpapiere in diesem Fall trotzdem den Mindestrückzahlungsbetrag. Gleiches gilt in Verbindung mit anderen Vorzeitigen Rückzahlungsbeträgen, sofern bei diesen ebenfalls ein Mindestrückzahlungsbetrag definiert ist (s. § 5(2) der Emissionsbedingungen).

D.1.6.1.2. Höchstrückzahlungsbetrag

Zusätzlich zu den Wertpapieren, die bereits in der Rückzahlungskomponente mit einer Höchstrückzahlung (z. B. einem Capbetrag, Höchstbetrag) ausgestattet sind, kann auch bei anderen basiswertabhängigen Wertpapieren ein Höchstrückzahlungsbetrag in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt sein. Liegt der auf Grundlage der Rückzahlungskomponente ermittelte Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit (s. § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen) über dem festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Wertpapiere in diesem Fall lediglich den Höchstrückzahlungsbetrag, d. h., der Rückzahlungsbetrag ist auf den Höchstrückzahlungsbetrag beschränkt.

D.1.6.2. Airbag-Option

Erfolgt bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags eine Betrachtung mit Bezug auf einen Basispreis, der unter 100% des Anfänglichen Bewertungskurses, bzw. bei Wertpapieren mit Reverse-Profil über 100%, des Anfänglichen Bewertungskurses liegt, entsteht dadurch ein sog. Airbag, d. h. eine für den Gläubiger ungünstige Partizipation an einer negativen Wertentwicklung, bzw. bei Wertpapieren mit Reverse-Profil einer positiven Wertentwicklung, des Basiswerts erfolgt erst, wenn der Kurs des Basiswerts unter dem Basispreis, bzw. bei Wertpapieren mit Reverse-Profil über dem Basispreis, liegt.

D.1.6.3. Discount-Option

Zusätzlich zu den Discount Zertifikaten (s. Abschnitt D.1.3.8.), kann auch bei anderen Wertpapieren eine Discount-Option in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt sein. Bei einer solchen Option beinhaltet der Anfängliche Ausgabepreis einen Abschlag (der "Discount") im Vergleich zu einem typgleichen Wertpapier ohne Discount-Option. Im Gegenzug kann die Gewährung des Discounts einen Einfluss auf die Festlegung anderer Größen und Werte im Vergleich zu einem typgleichen Wertpapier ohne diese Option haben (z. B. der Höhe einer Barriere oder einer anderen Schwelle). Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

D.1.6.4. Quanto-Option

Bei basiswertabhängigen Wertpapieren, können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorsehen, dass diese währungsgesichert sind. Das heißt, obwohl der Basiswert bzw. die Basiswerte in einer anderen Währung ("Fremdwährung") notiert oder geführt werden als der Emissionswährung, können etwaige Zahlungen von Zinsen und Zahlungen von Kapital in der Emissionswährung der Wertpapiere unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses im Verhältnis von 1:1 erfolgen, d. h. eine Einheit der Fremdwährung entspricht einer Einheit der Emissionswährung ("Quanto").

-145- TEIL D

D.1.7. Ergänzende Informationen zu Wertpapieren mit besonderen Ausstattungsmerkmalen (Green Bonds)

D.1.7.1. Informationen zu Green Bonds der DekaBank - Einführung

Unter diesem Prospekt kann die DekaBank auch sog. "grüne" Schuldverschreibungen ("Green Bonds") in Form von nicht nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen begeben. Green Bonds sind ein Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der Deka-Gruppe. Die Nachhaltigkeitsstrategie ist integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie der DekaBank. Die DekaBank hat sich für die Zwecke der Emission von Green Bonds eine freiwillige interne Richtlinie, das sog. "Green Bond Framework" (in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung), im Einklang mit den ICMA Green Bond Principles 2018 entwickelt. Das Green Bond Framework hat die vier Kernkomponenten

- 1. Verwendung der Emissionserlöse
- 2. Prozess zur Projektbewertung und -auswahl
- 3. Management der Emissionserlöse
- 4. Berichterstattung

und wird durch eine externe Prüfung ergänzt.

In den Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers wird bei der Information zu den Gründen für die Emission in **Teil III. D.** angegeben, ob für das jeweilige Wertpapier das Green Bond Framework zur Anwendung kommt.

Anleger sollten beachten, dass das Green Bond Framework eine freiwillige interne Richtlinie ist, welches keinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt und auch nicht von einer Aufsichtsbehörde geprüft bzw. gebilligt wurde bzw. wird. Das Green Bond Framework kann bei Bedarf jederzeit aktualisiert werden.

D.1.7.2. Zusammenfassende Informationen zum Green Bond Framework

Der jeweils aktuelle Stand des Green Bond Frameworks ist auf Anfrage bei der Emittentin erhältlich und wird auch auf ihrer Internetseite www.DekaBank.de bereitgehalten. Die nachfolgenden zusammenfassenden Informationen geben den Stand des Green Bond Frameworks zum Datum des Prospekts wieder.

Verwendung der Emissionserlöse

Die Erlöse der Green Bonds sollen zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung geeigneter "grüner" Darlehen genutzt werden. Geeignete grüne Darlehen sind neue Kredite oder bestehende Darlehen, die in die Kategorien geeigneter grüner Projekte fallen und die jeweiligen definierten Zulassungskriterien erfüllen.

Kategorien geeigneter grüner Projekte sind aktuell:

a) Erneuerbare Energien

Kredite zur Finanzierung oder Refinanzierung von Anlagen, der Entwicklung, des Baus, des Betriebs, der Verteilung, der Infrastruktur und Wartung von erneuerbaren Energiequellen sowie des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien an das Stromnetz und des Transports durch das Netz. Quellen erneuerbarer Energien sind unter anderem:

- On- und Offshore-Windenergie
- Solarenergie

b) <u>Grüne Gebäude (Gewerbeimmobilien)</u>

Die Zulassung als "grünes Gebäude" wird im Green Bond Framework länderspezifisch betrachtet. Kredite zur Finanzierung oder Refinanzierung von Gebäuden, die regional, national oder international anerkannten Vorschriften, Normen oder Zertifizierungen entsprechen. Dies umfasst neue oder bestehende Gewerbeimmobiliengebäude, die eine der folgenden Zertifizierungen für grüne Gebäude erhalten haben:

LEED "Gold" und besser
BREEAM "Very Good" und besser
DGNB "Gold" und besser
HQE: "Excellent" und besser

und/oder Gewerbeimmobilien, die die jeweiligen landesspezifischen Kriterien erfüllen.

Alle Kategorien zulässiger grüner Projekte der DekaBank sollen zum Umweltziel des Klimaschutzes beitragen und die Erreichung der UN Sustainable Development Goals ("UN SDGs") unterstützen. Darüber hinaus wurden die Kategorien im Einklang mit den übergeordneten Zielen der EU-Taxonomie und insbesondere dem Bericht der Technischen Expertengruppe (TEG) gewählt.

-146- TEIL D

Prozess für Projektbewertung und -auswahl

Mit dem Prozess für Projektbewertung und -auswahl soll erreicht werden, dass die Erlöse aus DekaBank Green Bonds ausschließlich für zulässige neue oder bestehende grüne Darlehen eingesetzt werden, die die Kriterien für die "Verwendung der Emissionserlöse" erfüllen.

Die DekaBank hat zur Steuerung dieses Prozesses ein internes Green Bond Committee eingerichtet. Dieses ist für den Inhalt, die Umsetzung sowie für Anpassungen des Green Bond Frameworks verantwortlich, einschließlich der Definition von Kriterien für geeignete grüne Darlehen und deren Auswahl, der regelmäßigen Erörterung und Festlegung, ob die Zulassungskriterien noch mit den Best Practices des Marktes übereinstimmen, dem Management der Emissionserlöse, der Berichterstattung und Beauftragung einer externen Prüfung. Das Green Bond Committee führt den Bewertungs- und Auswahlprozess für die Allokation der Erlöse der Green Bonds der DekaBank durch.

Management der Emissionserlöse

Die Nettoerlöse aus Green Bonds werden auf Portfoliobasis verwaltet. Die DekaBank beabsichtigt, die Erlöse aus den Green Bonds einem Portfolio aus geeigneten grünen Darlehen, dem Eligible Green Loan Portfolio, zuzuordnen, das mithilfe des im Green Bond Framework festgelegten Bewertungs- und Auswahlverfahren ausgewählt wird.

Anleger sollten folgendes beachten: Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Erlöse während der gesamten Laufzeit eines Green Bonds in "geeignete grüne Darlehen" investiert sind. Für den Fall, dass die Mittel nicht unmittelbar und vollständig zugeteilt werden können, oder wenn es zu vorzeitigen Tilgungen kommt, werden die Erlöse in Übereinstimmung mit den allgemeinen Liquiditätsrichtlinien der DekaBank bis zur Zuteilung für geeignete grüne Darlehen verwendet (s. TEIL B.2.2.19.).

Berichterstattung (Allokations- und Auswirkungsbericht)

Während der Laufzeit eines Green Bonds ist vorgesehen dem Anleger regelmäßig in geeigneter Weise Informationen über die Allokation der Erlöse (Allokationsbericht) und die ökologischen Auswirkungen (Auswirkungsbericht) der durch eine Green Bond-Emission refinanzierten geeigneten grünen Darlehen zur Verfügung zu stellen.

-147- TEIL D

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

-148- TEIL D

FORMULAR FÜR DIE – ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN¹

Endgültige Bedingungen [Nr. [Nr. einfügen]]² vom [Datum] []³

zum Basisprospekt vom 11. Mai 2020 [nachgetragen durch:

[alle relevanten Nachträge mit Datum einfügen]] []

(der "Prospekt") für das

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I ("EPIHS-I-20")

der



DekaBank Deutsche Girozentrale

(die "Emittentin")

Rechtsträgerkennung (LEI): [0W2PZJM8XOY22M4GG883][]]

[Pazaiahnung dar hatroffandan Saria dar Sahuldvarsahraihungan]

[Serie []] ⁴				
[Serie]	[]	[Tranche: []] ⁵	$[[\]]^6$	[[]]
([jeweils][das "Zerti	fikat"][d	ie "Anleihe"], auch die "Schuldve	erschreibungen" oder d	ie " Wertpapiere ") ⁷
		FICINI F 118		

[ISIN [Common Code	[[]]]]
[WKN	[]]
[andere einfügen]	[]]

[Diese Serie [wird][wurde] in mehreren Tranchen [begeben][aufgestockt]. Die [Tranche bildet] [Tranchen bilden] [zusammen mit [der] [den] bereits begebenen Tranche[n] dieser Serie] eine einheitliche Serie. Die Summe der [[Gesamtnennbeträge][Gesamtstückzahl] der Tranchen] ergibt [den Gesamtnennbetrag][die Gesamtstückzahl] der Serie [zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen][zum [Datum einfügen]]:

Tranche:	[Gesamtnennbetrag]	[Anfänglicher] Ausgabepreis	[Tag der Begebung der
	[Gesamtstückzahl] der Tranche:[*]	der Tranche:][*] ⁹	Tranche:]
[] 10	[bis zu][]	[]	[]

[Diese [Tranche bildet] [Tranchen bilden] zusammen mit [der] [den] nachfolgend angegebenen Tranche [n] dieser Serie eine einheitliche Serie und [erhöht][erhöhen] [ihren Gesamtnennbetrag][ihre Gesamtstückzahl] entsprechend: Tranche 1, begeben am [Tag der Begebung dieser Tranche einfügen] über [Gesamtnennbetrag in Festgelegte Währung bzw. Gesamtstückzahl dieser Tranche einfügen [, [] [und] [][.]]¹¹

-149-TEIL D

Das Formular für die Endgültigen Bedingungen berücksichtigt die Anhänge 14, 15,17, 22 und 28 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei einer Emission für Großanleger können Informationen, die ausschließlich bei Emissionen für Kleinanleger Pflichtangaben sind, freiwillig zusätzlich integriert werden.

Die Nummer wird von der Emittentin vergeben.

Im Falle von a) etwaigen nachträglichen Korrekturen, die nicht unter die Anwendung des Art. 23 PVO fallen ist einzufügen: (in der geänderten/korrigierten Fassung vom [DATUM einfügen])

b) sonstigen Hinweisen, z. B. "zum Zwecke einer nachträglichen Börsennotierung einer bestehenden Emission" o.ä. können hier einfügt werden.

Die Bezeichnung (einschließlich der Serie) wird von der Emittentin festgelegt.

Nur erforderlich, wenn Wertpapiere unter einer bestehenden Serie emittiert werden (im Falle einer Aufstockung).

Im Fall von mehrerer Tranchen einer Serie, die in diesen Endgültigen Bedingungen zusammengefaßt dargestellt werden, ggf. weitere einleitende unterschiedliche Merkmale tabellarisch aufnehmen.

In Abhängigkeit von der Bezeichnung und den in diesen Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffen - soweit erforderlich zusätzlich einfügen.

Im Falle einer Aufstockung mit anfänglich abweichenden Wertpapierkennnummern ist sowohl die der aufzustockenden Serie als auch die Übergangsweise für die Tranche der Aufstockung anzugeben. Gleiches gilt - sofern anwendbar für die anderen Kennnummern. Die tabellarische Darstellung wird für den jeweiligen Zweck angepasst.

Bei Emissionen für Kleinanleger auszufüllen (im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag) als Prozentsatz [X%] und als Stückzahl (im Fall von Wertpapieren ohne Nennbetrag) [EUR X] oder Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen, falls der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

Im Fall von einer Serie, die in mehreren Tranchen begeben oder aufgestockt wurde/wird und die in diesen Endgültigen Bedingungen zusammengefasst dargestellt werden.

Im Fall, dass der Tag der Begebung der Tranchen nicht einheitlich ist, ist dieser in der Tabelle mit anzugeben.

¹¹ Bei Aufstockungen nach der Bezeichnung der Serie für jede weitere Tranche dieser Serie entsprechende Informationen hinzufügen. [FT]

[Ges	amtnennbetrag:] [Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen:] [*] ¹²		
	[[ursprünglich] begeben [aufgrund [de	es Programms][des Prospekt	s]][] ¹³
[Ausgabepreis:[*]	[] ¹⁴ [[("Anfänglicher Ausgabepreis"] [, danach freibleibend])] ¹⁵ [zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen) seit dem ersten Tag der laufenden Zinsperiode (einschließlich).] [([,,[Anfänglicher] Ausgabepreis der Tranche"[, danach freibleibend])] ¹⁶ [[zuzüglich][einschließlich] eines [etwaigen] Ausgabeaufschlags][.] ¹⁷ [Der [Anfängliche] Ausgabepreis [der Tranche] wird am [Ende der Zeichnungsfrist][] gemäß den Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt.] [] ¹⁸ .] [] ¹⁹	[Tag der Begebung:	[] [der Tranche[n][Nummer(n) einfügen]] ²⁰
[Kleinste handelbare Einheit:]	[] [Ist die Festgelegte Stückelung] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon][.]	Fälligkeitstag:	[] ²¹
Angebot:[*] [* Ausführlichere In	[nicht öffentliches Angebot.] [Öffentliches Angebot.] formationen siehe nachfolgend unter T	[Angebotszeitraum:[*]] ²²	[] [Zeichnungsfrist: []] [(vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung).]
L Austummente III	normanonen siene nacinoigena unter 1	on m. C. in diesen Endguld	igen bedingungen.]

Im Fall von einer Serie dessen Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden kann, einfügen: Die Gültigkeit dieses Prospekts ("Ursprungsprospekt") endet am 11. Mai 2021. Nach Ablauf der Gültigkeit kann das Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden, sofern die Wertpapiere in diesem bezeichnet werden. Jeder solche Nachfolgeprospekt wird auf der im nachfolgenden Abschnitt "WICHTIGE **HINWEISE"** angegebenen Internetseite veröffentlicht. 1^{23}

-150-TEIL D [FT]

Auszufüllen für alle Wertpapiere. Gesamtbetrag im Falle von Wertpapieren mit Nennbetrag und Gesamtstückzahl im Falle von Wertpapieren ohne Nennbetrag einfügen oder, falls der Betrag oder die Stückzahl zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht, Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen. Im Fall einer Aufstockung die Unterteilung in Tranche (der Aufstockungsbetrag ist relevant) und Serie vornehmen.

¹³ Kalenderjahr des relevanten Programms / Prospekts (einschließlich Bezeichnung) für die erste Tranche der Wertpapiere einfügen, wenn dieses nicht das aktuelle Programm ist.

Bei Emissionen für Kleinanleger auszufüllen (im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag) als Prozentsatz [X%] und als Stückzahl (im Fall von Wertpapieren ohne Nennbetrag) [EUR X] oder Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen, falls der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

Soweit für die jeweiligen Wertpapiere anwendbar, einfügen.

¹⁶ Im Fall von Aufstockungen einfügen, soweit für die jeweiligen Wertpapiere anwendbar.

Für den Fall, dass ein Ausgabeaufschlag vereinbart ist, zusätzlich einfügen.

¹⁸ Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen vor der Festlegung zwecks Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht werden müssen: "Der Anfängliche Verkaufspreis wird erst kurz vor dem öffentlichen Angebot auf der Basis der aktuellen Marktdaten zu Verkaufsbeginn festgelegt".

Einfügen, sofern nicht bereits vorstehend angegeben.

Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Wertpapiere begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung nicht

zwingend der Tag der Lieferung. Einfügen, sofern nicht bereits vorstehend genannt. Einzufügen ist der definierte Fälligkeitstag.

Nur anwendbar, wenn es sich um ein Öffentliches Angebot handelt.

Soweit anwendbar ist dieser Absatz auf der ersten Seite der Endgültigen Bedingungen zu integrieren. Soweit erforderlich ist eine Änderung der Positionierung / des Layouts vorzunehmen.

WICHTIGE HINWEISE

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I der DekaBank Deutsche Girozentrale (das "Programm").

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Art. 8 Abs. 5 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129, in ihrer jeweils gültigen Fassung ("PVO")) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I vom 11. Mai 2020, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der "Prospekt")

IIm Fall von einer Serie dessen Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden kann, einfügen: und in Bezug auf die Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt, wie nachstehend definiert, "Ursprungsprospekt" für der diese Emission von Wertpapieren zu lesen.

IIm Fall von einer Serie dessen Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden kann, einfügen: Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots dieser Emission unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen dieser Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen einfügen: [Soweit anwendbar einschließlich der Zusammenfassung dieser Emission 24 in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d.h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in diesen Endgültigen Bedingungen dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. gilt Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit den Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Wertpapieren, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. "Nachfolgeprospekt" ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Wertpapiere zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungsprospekts mittels Verweis aufgenommen sind.

Kopien dieser oben genannten Dokumente sind auf Anfrage bei der DekaBank, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie - sofern erforderlich - die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (unter https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte) veröffentlicht. Endgültige Bedingungen, die sich auf Wertpapiere beziehen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (Cote Officielle) und die zum Börsenhandel am Geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden zudem auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengenommen werden.

ISoweit anwendbar einfügen: Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt. | 25

-151-

Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen. [FT]

INHALT

- I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN
 - A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN
 - **B. EMISSIONSBEDINGUNGEN**
- ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, [REFERENZSATZ,] II. [BASISWERT] [[,][UND] LIEFERWERT] [UND ZUM UMRECHNUNGSKURS]
- III. WEITERE ANGABEN
 - A. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION [/ DEM ANGEBOT] BETEILIGT SIND
 - B. ANGABEN ÜBER DIE [ÖFFENTLICH ANZUBIETENDEN] [BZW.] [ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN| WERTPAPIERE
 - C. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN
 - D. INFORMATIONEN ÜBER GRÜNDE, VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN
 - E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN
 - F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

ANLAGE[N]:

- MAßGEBLICHE EMISSIONSBEDINGUNGEN²⁶ [- ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION]²⁷

²⁷ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

Die vollständigen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Zweck der Endgültigen Bedingungen werden als Anlage angefügt.

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Dieser Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen einschließlich der anderen Informationen zu den Wertpapieren, die in der jeweils geltenden Fassung des in diesen Prospekt mittels Verweis aufgenommenen Teils des Prospekts vom 13. Juni 2019 enthalten sind, zu lesen. Im Übrigen sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Prospekt vom 11. Mai 2020 zu lesen. Die für die Wertpapiere geltenden Bedingungen ergeben sich durch Auswahl, Ausfüllen, Wiedergabe oder Löschen von in den Grundbedingungen enthaltenen Optionen und sind am Ende dieser Endgültigen Bedingungen beigefügt, die "Maßgebliche Emissionsbedingungen".

Begriffe, die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze von Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Maßgeblichen Emissionsbedingungen.]²⁸

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Zweck der Endgültigen Bedingungen:

[⊏	Neuemission von Wertpapieren ([mit] [öffentlichem Angebot] [und] [Börsenzulassung am regulierten Markt)]]
[[Öffentliches Angebot][und][Börsenzulassung] eines bestehenden Wertpapiers]
[Aufstockung eines bestehenden Wertpapiers]
Aı	rt der Wertpapiere
X	Inhaberschuldverschreibungen
	☑ Nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	[(keine Schuldtitel [im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG][] [(sogenannte [,,senior preferred*'][,][,,bevorrechtigte*'])])]
	[(Schuldtitel [im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG][] [(sogenannte [,,senior non preferred"][,][,,nicht bevorrechtigte"])])]

L

Einfügen, falls die für die betreffende Tranche von Wertpapieren geltenden Bedingungen durch Verweisung auf einen Satz von Emissionsbedingungen in einem mittels Verweis aufgenommenen Teil eines Prospekts bestimmt werden.
[FT]

Art des Produkts (Produktgruppe / Produkttyp / Produktspezifische Ausstattungsmerkmale)

☐ Schuldverschreibung ohne Abhängigkeit von einem **Produktgruppe: Basiswert** Zinsprodukte (siehe D.1.3.2. des Prospekts) Produkttyp: [Bezeichnung des Produkttyps einfügen] Produktspezifische Ausstattungsmerkmale: [Bezeichnung der etwaigen Zinskomponente(n) und etwaiger Vorzeitiger Rückzahlungskomponenten) sowie optionaler Zusatzausstattungsmerkmale entsprechend der Darstellung in TEIL D.1. nachstehend einfügen]]. [Verzinsung: [Bezeichnung(en) gemäß D.1.4. einfügen]/ [Vorzeitige Rückzahlung: [Bezeichnung(en) gemäß D.1.5. einfügen]/ [Zusatzausstattungsmerkmale: [Bezeichnung(en) gemäß D.1.6. einfügen]/ [Besondere Ausstattungsmerkmale: [Green-Bond gemäß TEIL D.1.7. des Prospekts]/ ☐ Basiswertabhängige Schuldverschreibung Produktgruppe: [Produktgruppe einfügen] [Bezeichnung der Produktgruppe entsprechend der Darstellung in TEIL D.1. einfügen Produkttvp: [Bezeichnung des Produkttyps einfügen][Basiswert[und/oder Lieferwert]bezug/ Tilgungsform: mit [einem Basiswert] [mehreren Basiswerten [und mit möglicher Lieferung [des Lieferwerts][des [Maßgeblichen] Basiswerts]]] Produktspezifische Ausstattungsmerkmale: [Bezeichnung der etwaigen Zinskomponente(n) und etwaiger Vorzeitiger Rückzahlungskomponenten) sowie optionaler Zusatzausstattungsmerkmale entsprechend der Darstellung in TEIL D.1. nachstehend einfügen] [Verzinsung: [Bezeichnung(en) gemäß D.1.4. einfügen]/ [Vorzeitige Rückzahlung: [Bezeichnung(en) gemäß D.1.5. einfügen]/ [Zusatzausstattungsmerkmale: [Bezeichnung(en) gemäß D.1.6. einfügen]/ [Besondere Ausstattungsmerkmale: [Green Bond gemäß TEIL D.1.7. des Prospekts]/

[FT] -154- TEIL D

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für den vorstehend unter A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN angegebenen "Zweck der Endgültigen Bedingungen" erstellten Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind am Ende des Dokuments als Anlage wiedergegeben.²⁹ [□ Neuemission von Wertpapieren [(Alternative A)]

-	
	Anwendbare Option der Grundbedingungen
	[□ Option I − Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.]
	[□ Option II − Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.]
]	
[□	[Öffentliches Angebot][und][Börsenzulassung] einer bestehenden Serie von Wertpapieren [(Alternative B)]
	Anwendbare Option der Grundbedingungen
	[□ Option I – Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.]
	[□ Option II – Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.]
	[[Abweichende Bezeichnung der anwendbaren Option für die Emissionsbedingungen einfügen, sofern die erste Tranche der Serie unter einem anderen Prospekt begeben wurde (wie in Teil I.A. angegeben)]]
]	
[[Aufstockung einer bestehenden Serie von Wertpapieren [(Alternative C)]
	Anwendbare Option der Grundbedingungen
	[□ Option I − Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.]
	[□ Option II – Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.]
	[[Abweichende Bezeichnung der anwendbaren Option für die Emissionsbedingungen einfügen, sofern die erste Tranche der Serie unter einem anderen Prospekt begeben wurde (wie in Teil I.A. angegeben)]]
]	

²⁹ In der Anlage einzufügen sind jeweils die Maßgeblichen Emissionsbedingungen (wie diese der Globalurkunde beigefügt sind).
[FT]
-155-[FT]

TEIL D

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG[,][UND] [REFERENZSATZ [ALS BASISWERT][,]]

[BASISWERT][[,][UND] LIEFERWERT	[UND ZUM UMRECHNUNGSKURS]
----------------------------------	---------------------------

Ve	rzinsung			
	Keine Verzinsung	Die Wertpapiere werden nicht verzinst. [(Nullkupon-Anleihe)]]		
	Festverzinslich	Der [Zinssatz][Zinsbetrag] ist gemäß § 3 für jede Zinsperiode festgelegt.]		
	[Referenzsatz-] [Basiswert]abhängige Verzinsung	Der [Zinssatz][Zinsbetrag] wird gemäß § 3 ermittelt.]		
]	Beeinflussung der Wertpapiere durch den Wert [des [Referenzsatzes][Basiswerts]][/][der [Referenzsätze][Basiswerte]][/][des Umrechnungskurses]. ³⁰ [Option der anwendbaren Zinskomponentenbeschreibung(en) gemäß TEIL D.1.4. (mit Überschrift und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einleitung, der Auswahl der anwendbaren Optionen) hier angeben und ggf. weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen] [Weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]]			
Rü	ckzahlung			
	Festgelegte Rückzahlung	[Die Wertpapiere werden planmäßig gemäß § 5(1) zum festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]		
	[Referenzsatz-] [Basiswert]abhängige Rückzahlung	Die Rückzahlung [oder Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten]] wird gemäß § 5 ermittelt.]		
[Beeinflussung der Wertpapiere durch [der [Referenzsätze][Basiswerte]][/][der [Referenzsätze][Basiswerte][Absiswert	den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswerts]][/] des Umrechnungskurses]: ³¹		
	[Option der anwendbaren Rückzahlungskomponenten gemäß TEIL D.1.3. (mit Überschrift und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einleitung, der Auswahl der anwendbaren Optionen) hier angeben und ggf. weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen] [Weitere Informationen zur Veranschaulichung: [weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]]			
	Automatische Beendigung gemäß § 5	(4)]		
]	Beeinflussung der Wertpapiere durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswerts]][/] [der [Referenzsätze][Basiswerte]][/][des Umrechnungsfaktors]: ³² [Option der anwendbaren Automatischen Beendigung gemäß TEIL D.1.5. (mit Überschrift und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einleitung, der Auswahl der anwendbaren Optionen) hier angeben und ggf. weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen] [Weitere Informationen zur Veranschaulichung: [weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]]			
	eitere Informationen zur Funktions			

[gegebenenfalls weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]]

TEIL D

Bei basiswertabhängigen Wertpapieren für Kleinanleger einzufügen.
Bei basiswertabhängigen Wertpapieren für Kleinanleger einzufügen.
Bei basiswertabhängigen Wertpapieren für Kleinanleger einzufügen.
-156-

]

Wenn für den Basiswert bzw. Referenzsatz bzw. Lieferwert zusätzliche Informationen erforderlich sind, sind nachfolgend die zusätzlichen Informationen einzufügen; bei mehr als einem Basiswert bzw. Referenzsatz kann auch eine geeignete tabellarische Darstellung gewählt werden.
[FT]
-157TEIL D

	Referenzsatz	[Wenn mehr als ein Referenzsatz die Nummer gemäß den Emissionsbedingungen einfügen]	
	Referenzsatz-Bezeichnung:	[]	
	Quelle[n] für Informationen:	[insbesondere (eine) Quelle(n) bei der auf elektronischem Wege Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität (z.B. eine Internetseite) eingeholt werden können und etwaige damit verbundene Kosten, einfügen.]	
	[Weitere Angaben zum Referenzsatz:	[Einzelheiten einfügen]]	
	Zusätzliche Angaben gemäß Referenzwert-Verordnung:	[Der Referenzsatz wird nicht von einem Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Art. 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist.]	
		[Administrator des Referenzsatzes ist: [Bezeichnung des Administrators einfügen]]	
		[Der Referenzsatz wird vom folgenden Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Art. 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist: [Bezeichnung des Administrators einfügen]]	
1		[andere anwendbare Information/Einzelheiten einfügen]]	
]			
[Ang	gaben zum Lieferwert:		
[Für	den Fall, dass der Lieferwert eine	Aktie ist, einfügen:	
	Aktie		
	Aktienemittenin:	[]	
	Aktiengattung:		
	[Internationale Wertpapier- Identifikationsnummer (ISIN):	[]]	
	Quelle[n] für Informationen:	[insbesondere (eine) Quelle(n) bei der auf elektronischem Wege Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität (z. B. eine Internetseite) eingeholt werden können und etwaige damit verbundene Kosten, einfügen.]	
	[Weitere Angaben zur Aktie:	[Einzelheiten einfügen]]	
-	den Fall, dass der Lieferwert ein Anteile an Fonds	Anteil an einem Fonds ist, einfügen:	
	Fonds-Bezeichnung:	[]	
	[Internationale Wertpapier- Identifikationsnummer (ISIN):		
	Quelle[n] für Informationen:	[insbesondere (eine) Quelle(n) bei der auf elektronischem Wege Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität (z.B. eine Internetseite) eingeholt werden können und etwaige damit verbundene Kosten, einfügen.]	
	Weitere Angaben zum Fonds:	[Einzelheiten einfügen] [Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen]	
]]]			

[FT] -158- TEIL D

III. WEITERE ANGABEN

A. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION [/ DEM ANGEBOT] BETEILIGT SIND

[Entfällt. Es sind keine Interessen natürlicher und juristischer Personen bekannt, die an der Emission [/ dem Angebot] beteiligt sind.][Einzelheiten einfügen]

B. ANGABEN ÜBER DIE [ÖFFENTLICH ANZUBIETENDEN] [BZW.] [ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN] WERTPAPIERE

Wertpapier-Kenn-Nummern ³⁴	[siehe [auch] Seite 1	dieser Endgültigen Bedingungen]
[ISIN (Internationale Wertpapierkennnumm	ner) []]	
[WKN (Deutsche Wertpapierkennnummer)	[]]	
[Common Code	[]]	
[Sonstige Wertpapierkennnummern einf	ügen] []]	
[Voraussichtliche Emissionsrendite ³⁵	[] [([vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rüc [Anfänglichen] Ausgabepreis [dieser] von Kosten.)] []	
	[Bezogen auf den [Anfänglichen] Ausgabepreis [der [jeweiligen] Tranche] und ohne Berücksichtigung von Kosten:] [[][% p.a.] bei Rückzahlung am Fälligkeitstag (d. h. vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung [durch Ausübung Sonderkündigungsrecht durch die Emittentin])]	
	[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlu Rückzahlungstag][Automatischen Bee	
	[Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)] [Automatischer Beendigungstag (t)]	Voraussichtliche Emissionsrendite [in % p.a.][in Prozent pro Jahr]
	[]	[]
	[Im Falle von mehreren Tranchen gilt:	
	[Tranche Nr.]	Voraussichtliche Emissionsrendite [in % p.a.] [in Prozent pro Jahr]
	[]	
]]	

Nur für nicht basiswertabhängige Wertpapiere anwendbar, soweit der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen vorliegt.

_

Wenn vorläufige Wertpapierkennnummern erforderlich sind, sind die relevanten Nummern für die Zeiträume vor ("vorläufige") und nach der Konsolidierung anzugeben (einschließlich vorgesehenem Konsolidierungsdatum). Kenn-Nummern, die bereits auf der ersten Seite angegeben wurden müssen nicht wiederholt werden, auch nicht, wenn hier zusätzliche Kenn-Nummern angegeben werden.

[Angebotskonditionen/Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen ³⁷

Angebotskonditionen [einschließlich Angebotsvolumen]

Angebotskonditionen: [Entfällt.] [Einzelheiten der Bedingungen, denen das Angebot

unterliegt, einfügen]

[Angebotsvolumen: [Einzelheiten einfügen zur Beschreibung der Vereinbarungen und des

Zeitpunktes für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an

das Publikum]38]

Frist und Verfahren für [Angebot][und][Zeichnung] sowie Zahlung und Lieferung

[Angebotszeitraum] [und] [Einzelheiten zu Zeitraum – einschließlich etwaiger Änderungen –

[Zeichnungsfrist]: während dem das Angebot vorliegt, einfügen]

[Erwerb [und Zeichnung]]] : [Einzelheiten zur Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des

Angebots einfügen]

Zeichnungsaufträge und etwaige

Zuteilungen][]:

[Einzelheiten zur Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der

Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zuviel

gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen]

[Mindest- und/oder Höchstbetrag

der Zeichnung][]:

[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten

zu investierenden Summe einfügen]

Zahlung und Lieferung: [Einzelheiten zur Methode und Fristen für Zahlung und Lieferung der

Wertpapiere einfügen]

Veröffentlichung von [Umfassende Beschreibung der Modalitäten und Termin für die Angebotsbedingungen: öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen]

[Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen oder geänderten Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C [] der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen

Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.] []

Verteilungs- und Zuteilungsplan sowie Preisfestsetzung, Platzierung und Übernahme

Kategorien potenzieller Anleger, denen die Wertpapiere angeboten

werden:

[Qualifizierte Anleger][und][Kleinanleger]

[Andere Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen

Anleger, denen die Wertpapiere angeboten werden.]

Tranchen und Märkte: [Entfällt.][Angabe einfügen inwieweit Tranchen bestimmten Märkten

vorbehalten sind] 39

Mitteilung über Zuteilung und

Handel vor Zuteilung:

[Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des

Handels vor der Meldung möglich ist einfügen]

. '

³⁶ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen. Die nachfolgenden Einzelheiten im Abschnitt C werden gelöscht, sofern dieser Abschnitt C als "entfällt" gekennzeichnet ist.

³⁷ Sofern anwendbar Details jeweils an der entsprechenden Stelle der Unterpunkte einfügen. Nicht anwendbare Unterpunkte sind zu löschen.

Ist eine Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere nicht möglich, ist eine Information einzufügen, dass eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden kann.

³⁹ Nur anzugeben, sofern das Angebot gleichzeitig auf Märkten in zwei oder mehreren Staaten erfolgt.
[FT] -160-

Ausgabepreis [/ Preisfestlegung] 40: [s. Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen] anfängliche Ausgabepreis [Der [beträgt [bis [Währungskürzel einfügen][%][in zu] [] Prozent] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung] [des Nennbetrags][in Prozent des Nennbetrags][je Festgelegte Stückelung]] [.][und] Anfänglichen Bewertungstag [wird am von der Emittentin [auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie Angebot und Nachfrage] festgelegt]] [(der "Anfängliche Ausgabepreis")].] Zeichnungsfrist festgelegte Preisspanne für die

[] [Währungskürzel einfügen] [%] bis [] [Währungskürzel einfügen] [%] [je Nennbetrag] [je Zertifikat] [je Schuldverschreibung].]
[Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit vom Wert des Basiswerts am [Anfänglichen Bewertungstag] [] [und beträgt indikativ [] [Währungskürzel einfügen] [%]].]
[Der für die Zeichnungsfrist festgelegte Höchstpreis beträgt [[] [Währungskürzel einfügen] [je Zertifikat] [je Schuldverschreibung]]
[[] % des Nennbetrags].]

[Er wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen zur Veröffentlichung von Angebotsbedingungen bekannt gemacht.]

[Zusätzlich wird bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen] [%] [des Nennbetrags] [je Schuldverschreibung] [des Anfänglichen Ausgabepreises] [je Zertifikat] [je Schuldverschreibung] erhoben.]

[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ist im Anfänglichen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen][%][des Nennbetrags][des Anfänglichen Ausgabepreis] je Schuldverschreibung enthalten.]

[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.]

[Bei Erwerb während der Laufzeit ist im [jeweiligen] Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [] % des jeweiligen [Rücknahmepreises][Verkaufspreises], der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten.]

[Der Ausgabeaufschlag [während der Laufzeit] entspricht der Differenz zwischen den jeweiligen Ausgabe- und [Rücknahmepreisen][Verkaufspreisen] (Geld/Brief-Spanne), die von der Emittentin gestellt werden. Er berücksichtigt verschiedene Kosten (z. B. Strukturierungs-, Risikoabsicherungs- und Marketingkosten) sowie Ertragserwartungen der Emittentin [und verbleibt vollständig bei ihr].]

[Die weiteren [Ausgabepreise][Verkaufspreise] werden fortlaufend angepasst und festgelegt.]

[Danach wird der [Ausgabepreis] [Verkaufspreis] freibleibend festgelegt.]

[Die fortlaufende Festlegung weiterer [Verkaufspreise] [und] [Ausgabepreise] orientiert sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage.]

[[Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die] [Die] weiteren [Verkaufspreise][Ausgabepreise] können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.]

4

⁰ Ist eine Angabe des voraussichtlichen Preises nicht möglich, Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Art. 17 PVO und des Verfahrens für seine Veröffentlichung.

[Die Emittentin [bzw. der Platzeur] behält sich vor, im Rahmen der Begebung [bzw. Platzierung] der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren [Ausgabepreisen] [Verkaufspreisen] zu begeben.]

[Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten [der Emittentin (Produktkosten)]]⁴¹

[Entfällt.] [Zum [**Datum**] sind im Anfänglichen Ausgabepreis [(einschließlich Ausgabeaufschlag)] Kosten in Höhe von [] enthalten.]

[[Darüber hinaus stellt die][Die] Emittentin [stellt] den Anlegern keine Kosten in Rechnung. Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Kosten und Gebühren der Vertriebsstellen unterliegen.]

[andere angeben]]

[In den Kosten enthaltene maximale Zuwendungen:

[angeben]]

[Platzierung und Übernahme:

]

[Einzelheiten zum Namen und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen]

[[Weitere Informationen] siehe nachfolgend unter D.]⁴²

-162- TEIL D

 $^{^{\}rm 41}~$ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

⁴² Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.. [FT]

D. INFORMATIONEN ÜBER GRÜNDE, VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

Vertriebsmethode [N

[Nicht syndiziert.][Syndiziert.]

Einzelheiten bezüglich Platzeur[,][und]/] Bankenkonsortium [,][und] [andere einfügen] [einschließlich der Art der Übernahme [und Übernahmevertrag]]⁴³

[Entfällt.]

[[Platzeur/Bankenkonsortium] [/][andere einfügen]

[Name und Adresse einzufügen]]

[Art der Übernahme [Feste Zusage.]

[Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen.]

[Nicht offengelegt.] [andere angeben]]

Übernahmevertrag⁴⁴ [Entfällt.]

[Datum des Übernahmevertrags []]

[Angabe der Hauptmerkmale des

Übernahmevertrages []]⁴⁵

Provisionen⁴⁶ [Entfällt.]

[Management- und Übernahmeprovision [Keine.] [angeben]]
[Verkaufsprovision [Keine.] [angeben]]
[Börsenzulassungsprovision [Keine.] [angeben]]
[Sonstige [Keine.] [angeben]]

Geschätzte Gesamtkosten

für die Emission/das Angebot und/oder

die Zulassung zum Handel [Entfällt.] [angeben]

Geschätzter Nettoerlös der Emission⁴⁷ [Entfällt.] [angeben]

Gründe für die Emission⁴⁸ [Der Nettoerlös der Emission dient den allgemeinen Geschäftszwecken der

Emittentin.]

[Bei der Emission handelt es sich um einen Green Bond, der unter dem Green Bond Framework der DekaBank begeben wird (zu Green Bonds der

DekaBank siehe im Prospekt in TEIL D.1.7.).]

[andere Zweckbestimmung angeben]

[FT]

⁴³ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

Hei Emissionen für Kleinanleger einzufügen. In anderen Fällen können alle oder einzelne Angaben eingefügt werden oder es kann "Entfällt." gewählt werden

⁴⁵ Sofern anwendbar z. B. einfügen "Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin, die Wertpapiere zu begeben und die Manager verpflichten sich, die Wertpapiere zu zeichnen und die Emittentin und die Manager vereinbaren die Provisionen"; Sonstiges angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar.

⁴⁶ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.. In anderen Fällen können alle oder einzelne Angaben eingefügt werden oder es kann "Entfällt." gewählt werden.

Ausgabepreis abzüglich Management- und Übernahmeprovision sowie Verkaufsprovision. Nicht anwendbar, falls der Ausgabepreis und/oder der Nennbetrag zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht. Gegebenenfalls auch bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

Sollten die Nettoerlöse nicht dem allgemeinen Geschäftszweck dienen (s. Abschnitt "Verwendung des Emissionserlöses" im Prospekt), sondern eine andere Zweckbestimmung vorgesehen sein, ist diese hier anzugeben. [Bei Emissionen für Kleinanleger zusätzlich einzufügen: einschließlich gegebenenfalls ergänzender Hinweise zu weiteren Finanzierungen und Finanzierungsquellen.]

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Handel⁴⁹ [Entfällt, es ist keine Börsenzulassung vorgesehen.] Der Antrag auf [Einführung zugelassener Wertpapiere] [bzw.] [Zulassung von [Regulierter Markt: Wertpapieren] im Regulierten Markt an [der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)] [im Zertifikate Standard-Segment] Γim Zertifikate Premium-Segment] [[wird] [für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [Datum einfügen]] [bzw.] [der Antrag an] [und][,][an] [der Luxemburger Wertpapierbörse (Luxemburg)] [(Marktsegment: [Professional Segment][])] [[wird] frühestens [für diese Tranche] mit Wirkung zum [Datum einfügen]] [bzw.] [der Antrag an] [und] [,] [an] [andere Börse einfügen] [wird [für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [Datum einfügen]] gestellt. [Dieser Antrag erfolgt auf der Grundlage des Zulassungsbeschlusses [der Frankfurter Wertpapierbörse vom [Datum einfügen]] [bzw.] Luxemburger Wertpapierbörse] in Bezug auf die Zulassung von [unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen [I][unter dem EPIHS-I-20]][] begebenen Schuldverschreibungen.] [Ab dem Datum ihrer Einführung ist diese Tranche fungibel mit allen anderen Tranchen dieser Serie, die bereits zum Handel zugelassen sind.] [Details angeben]] [Andere Märkte: Es ist vorgesehen, für die Wertpapiere einen Antrag auf Einbeziehung [in Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)] [der Börse Frankfurt Zertifikate AG] [im Zertifikate Standard-Segment] Zertifikate Premium-Segment] [im anderes Marktsegment] [[für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [Datum einfügen]] [in den Euro MTF Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (Luxemburg)] Marktsegment] [[für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [Datum einfügen]] [andere Börse und Land einfügen] [(Marktsegment einfügen)] [[für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [Datum einfügen]] zu stellen.] [Details angeben]] [Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung [bzw. eines Delistings] ist als [Letzter Handelstag: Handelstag für diese Wertpapiere [] [Börsenhandelstag] [Bankgeschäftstag] vor dem [Letzten] Bewertungstag vorgesehen.] [[Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung [bzw. eines Delistings] ist] Letzter Handelstag für diese Wertpapiere [ist] [vorbehaltlich Delistings] [regelmäßig] Wertpapiere einbezogen bzw. zum Handel zugelassen sind,]

[FT] -164-TEIL D

^{[[] [}Tag, der für [alle Börsen] [mindestens eine Börse], an [denen] [der] die Börsenhandelstag [ist,]] [[] [Börsenhandelstag][Bankgeschäftstag] vor dem [Fälligkeitstag][in der Kündigungsmitteilung definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw.] [dem durch vorangegangene Ausübung entsprechenden Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][.]

Einzufügen sind 1) bei jeder relevanten Börse/Markt Angaben zur Zulassung zum Handel der [Serie] [Tranche]: [Zulassung wurde beantragt] [Sonstige Angaben] und 2) soweit bekannt, Angabe des frühestmöglichen Termins der Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Wirkung zum [Datum einfügen]].

[Börsenhandelstag ist [in Bezug auf die [jeweilige] Börse, an der die Wertpapiere in den [Freiverkehr einbezogen] [bzw. in den] [Regulierten Markt eingeführt] wurden,] jeder Tag, an dem die [jeweilige] Börse nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist. [Sofern die Wertpapiere zum relevanten Zeitpunkt nicht oder nicht mehr im [Freiverkehr] [bzw. in den] [Regulierten Markt] [einer der jeweiligen Börsen] [der Börse] [einbezogen][bzw.] [eingeführt] sind, gilt als Börsenhandelstag jeder [Tag in Frankfurt am Main, an dem die DekaBank für den Handel geöffnet ist][Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.][andere Definition einfügen]]

[Details angeben]]

[Zulassungsantragsteller (Listingstelle):

[Für alle vorstehenden Zulassungen die Emittentin.]

[andere Details einfügen]]⁵⁰

[Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel⁵¹

[Entfällt.] [Keine.]

[Luxemburg [Geregelter Markt der Luxemburger Wertpapierbörse

(Bourse de Luxembourg)]
[Details angeben]]

[Deutschland [Details angeben]]

[Sonstige [Einzelheiten für alle weiteren relevanten Märkte einfügen]]]

[Sekundärhandel⁵² [Entfällt.]

 $[\Box$ Intermediäre im Sekundärhandel⁵³

[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen

- [Kursstabilisierender Manager] [] ihrer Zusage]]

[□ [Market Making][Sonstige]

[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung]]]

in Ist nicht die Emittentin die Listingstelle, ist die Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI) einzufügen.

Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen, jedoch nur anwendbar bei Wertpapieren, die unter einer bereits bestehenden Serie ausgegeben werden. Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

⁵² Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

Einzufügen sind Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

[C Bestimmungen][D Bestimmungen] [Weder C Bestimmungen noch D Bestimmungen]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts und Anbieter

Zusätzliche Informationen zur Zustimmung:

[Falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:

Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre.]

[Falls eine generelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:

Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere während der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Art. 11 des Luxemburger Prospektgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, noch gültig ist:

[[a)] in Deutschland [und][,]]

[[b)] in Luxemburg].]

[Falls eine individuelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:

Die Emittentin hat [dem][den] nachfolgend genannten [Platzeur[en]] [und] [weiteren] [Finanzintermediär[en]] die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere während der Angebotsfrist erteilt, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Art. 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, noch gültig ist:

[in Deutschland: [Namen und Adressen einfügen][]] [in Luxemburg: [Namen und Adressen einfügen][]].]

Angebotsfrist:

[Ist der unter Teil C. dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.]

[Ist der Zeitraum vom [] bis zum []]

[[Ist die Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Art. 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung][, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher].]

[Entfällt, nicht öffentliches Angebot.]

Bedingungen betreffend die Zustimmung:

[Bedingungen einfügen]

[Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.]

Anbieter:

[Die Emittentin.]

[andere Details einfügen]⁵⁴

TEIL D

⁵⁴ Ist nicht die Emittentin der Anbieter, ist die Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI) einzufügen. [FT] -166-

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf [den][die] Basiswert[e] [bzw. den Lieferwert]⁵⁵

[Entfällt.]

[Die Emittentin beabsichtigt [keine] Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.]

[Im Fall, dass Informationen veröffentlicht werden, Einzelheiten einfügen, wo die Informationen veröffentlicht werden, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man die Informationen erhalten kann, angeben.]

Mindesterwerbsbetrag

[Entfällt.]

[[EUR 100.000][EUR 1.000][anderen Betrag einfügen] oder mindestens der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung.]
[(Anzahl Schuldverschreibungen einfügen) Schuldverschreibungen.]

Rating⁵⁶

Zum Rating der Emittentin einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung der einzelnen Ratings siehe im Prospekt TEIL C.3.2. "Rating".

[Falls Einzelrating beantragt/vergeben, folgende Informationen zusätzlich einfügen:

Darüber hinaus [ist bei [der][den]] [[hat][haben] die] nachfolgend genannte[n] Ratingagentur[en] [für diese Serie von Schuldverschreibungen] [folgende[s] Rating[s] vergeben][ein Rating beantragt]:

Ratingagentur	Rating
[Firma und Sitz der Ratingagentur, die das Rating abgegeben hat einfügen] ("[Abkürzung einfügen]")	[Rating-Bezeichnung und/oder z.B. "beantragt"einfügen]
[]	[]

[Die vorgenannte[n] Ratingagentur[en] [Kurzbezeichnung einfügen], [[hat] [haben] [ihren] Sitz nicht in der Europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Rating-VO beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [Kurzbezeichnung einfügen] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.]

[[hat][haben] [ihren] Sitz in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Rating-VO beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.]

[[hat] [haben] [ihren] Sitz [nicht] in der Europäischen Union. Sie [ist][sind][nicht] gemäß der Rating-VO registriert [und [wird][werden] in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority www.esma.eu veröffentlicht wird].]

Rating-VO bedeutet die EU-Verordnung über Ratingagenturen (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009), in ihrer jeweils gültigen Fassung.]

[Soweit anwendbar und nicht bereits im Prospekt an der vorstehend bezeichneten Stelle enthalten, hier kurze Erläuterung der Bedeutung der vorstehend genannten Ratings einfügen]]

TEIL D

L

⁵⁵ Soweit nicht bereits in den Emissionsbedingungen beschrieben, nur anwendbar für basiswertabhängige Wertpapiere.

Anwendbaren Hinweis gemäß Rating-VO in Bezug auf die jeweils vorstehend genannte Ratingagentur rechts mit einfügen.
[FT] -167-

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs⁵⁷:

[Entfällt.]

[Im Fall der Anwendbarkeit der NGN ist damit beabsichtigt, die Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Emission bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle einzureichen. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der Innertageskredite durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Erfüllung der Kriterien der Eignung des Eurosystems ab.]

Zusätzliche Informationen zur Verwahrung:

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:

Īα

Es wird darauf hingewiesen, dass "ja" hier lediglich bedeutet, dass die Wertpapiere nach ihrer Begebung bei einem der ICSDs als gemeinsamen Verwahrer verwahrt werden; es bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Wertpapiere bei ihrer Begebung, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als zulässige Sicherheiten für die Zwecke der Geldpolitik oder für Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung ist abhängig davon, ob die EZB die Zulassungskriterien des Eurosystems als erfüllt ansieht.]⁵⁸

[Börsenzulassung und Zulassung zum Börsenhandel:59

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Wertpapieren [voraussichtlich] ab dem Tag und an der/den Börse(n) wie unter "E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN" genannten unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale erforderlich sind.]

Anlage[n]:

- Maßgebliche Emissionsbedingungen

[- Zusammenfassung der einzelnen Emission]⁶⁰

Anwendbar für alle Wertpapiere, die in NGN-Form begeben werden, andernfalls "Entfällt" auswählen und Unterpunkte löschen.

Nur einzufügen, wenn vorgesehen ist, die Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) zuzulassen.

TEIL D

Nur ausfüllen, falls die Wertpapiere als NGN begeben werden und in EZB-fähiger Weise von einem Common Safekeeper im Namen der ICSDs gehalten werden sollen.

⁶⁰ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen. Die emissionsspezifische Zusammenfassung wird gemäß Art. 7 der PVO erstellt.

D.3. Emissionsbedingungen

D.3.1. Allgemeine Informationen

Die nachfolgend dargestellten Emissionsbedingungen der Wertpapiere (die "Emissionsbedingungen") unterscheiden sich zum einen in der Einleitung nach dem Zweck der Emission

Alternative A: Neuemission von Wertpapieren

Alternative B: Öffentliches Angebot und/oder Börsenzulassung einer bestehenden Serie von Wertpapieren

Alternative C: Aufstockung einer bestehenden Serie von Wertpapieren

Ferner werden sie nach bestimmten Ausstattungsmerkmalen differenziert und in verschiedenen Sätzen von Emissionsbedingungen zusammengefasst (den jeweiligen "Grundbedingungen"). Diese sind jeweils durch Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bausteine und Platzhalter gekennzeichnet.

Für die jeweilige Tranche einer Serie von Wertpapieren, ergeben sich die Maßgeblichen Emissionsbedingungen aus

- a) der in D.3.2.1. anwendbaren Alternative der Zweckbestimmung und
- b) den anwendbaren Grundbedingungen entsprechend der gewählten produktspezifischen Option:

Option I -

Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann;

Option II -

Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist;

jeweils unter Berücksichtigung der Auswahl des jeweils anwendbaren Bausteins in einzelnen Abschnitten der Grundbedingungen (ggf. aus dem **Technischen Annex** in Abschnitt D.3.2.3.), in dem Definitionen, Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bestimmungen für einzelne Abschnitte der Grundbedingungen u.a. für verzinsliche Wertpapiere und Wertpapiere mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung geregelt werden.

Im Fall der Zweckbestimmung gemäß vorstehender Alternative B und C können abweichend die Maßgeblichen Emissionsbedingungen einer Emission auch auf der Grundlage der mittels Verweis aufgenommenen Informationen zu den Emissionsbedingungen erstellt werden. Dies ist der Fall, wenn der Laufzeitbeginn, d.h. der Tag der Begebung, der ersten Tranche einer Serie von Wertpapieren vor dem Ablauf der Gültigkeit eines mittels Verweis aufgenommenen Prospekts liegt, auf dessen Grundlage die Emission ursprünglich begeben wurde.

Die Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten für die Wertpapiere so, wie sie durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission vervollständigt und den Endgültigen Bedingungen am Ende beigefügt werden (s. hierzu auch die im "Formular der Endgültigen Bedingungen" in Abschnitt D.2. vorgesehene Anlage "Maßgebliche Emissionsbedingungen").

Die Platzhalter in den Grundbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, so als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären.

Alternative oder wählbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich gewählt oder ausgefüllt bzw. die gestrichen sind, gelten als aus den Maßgeblichen Emissionsbedingungen gestrichen.

Zusammenfassend gilt:

Die Emittentin wird die Maßgeblichen Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Wertpapieren in der nachfolgend beschriebenen Art dokumentieren:

Die Endgültigen Bedingungen legen durch die vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Auswahlmöglichkeiten und das Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter die entsprechende anwendbare Option der Grundbedingungen fest einschließlich welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Wertpapieren anwendbar sein sollen. Im Fall der Zweckbestimmung gemäß Alternative B und C wird die zweckbezogene Einleitung vorangestellt und werden – soweit anwendbar – die entsprechenden mittels Verweis aufgenommenen Informationen zu den Emissionsbedingungen als Grundlage für die vollständige Wiedergabe gewählt.

D.3.2. Zweckbestimmung und Optionen der Emissionsbedingungen

Jede Tranche eines Wertpapiers ist mit seinen spezifischen Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgestattet. Diese werden den Endgültigen Bedingungen beigefügt. Gemäß der PVO sind Endgültige Bedingungen für unterschiedliche Zwecke erforderlich. Die nachstehenden Ausführungen enthalten die zweckabhängige Einleitung in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen.

D.3.2.1. Einleitung der Emissionsbedingungen (Zweckbestimmung)

Alternative A –Emissionsbedingungen für die Neuemission von Wertpapieren:

Im Fall einer Neuemission werden die Maßgeblichen Emissionsbedingungen für die erste Tranche der Serie eines Wertpapiers ausschließlich auf der Grundlage der jeweils anwendbaren Option der Grundbedingungen s. Abschnitt D.3.2.2. erstellt und es bedarf keiner besonderen Einleitung. Welche Option gewählt wird, ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

<u>Alternative B – Emissionsbedingungen für Öffentliche Angebote und/oder Börsenzulassungen einer bestehenden</u> <u>Serie von Wertpapieren</u>

Im Fall eines Öffentlichen Angebots und/oder einer Börsenzulassung einer bestehenden Serie, werden die Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch die vollständige Wiedergabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche und unter Berücksichtigung der folgenden Einleitung erstellt:

[Für Alternative B einfügen: [MAßGEBLICHE] [EMISSIONSBEDINGUNGEN] [Bezeichnung des Wertpapiers einfügen] Serie [Nr. einfügen]] [(die "Serie der Schuldverschreibungen")]

Diese Serie wurde ursprünglich am [Tag der Begebung der ersten Tranche einfügen] begeben. Die für sie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind [(in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie)] die nachfolgenden [(die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen")].

[#1-Für	Wertpapiere,	die seit	dem ursprünglichen Tag	der Be	gebung	aufgestockt wi	ırden, zusä	tzlich einfü	gen:	
Die	Serie	wurde	zwischenzeitlich	[Anza	ahl	der Au	ıfstockunge	n] ma	al aut	fgestockt.
#1-Ende										
#2-Für	Wertpapiere	deren	Gesamtemissionsvolume	en seit	dem u	ursprünglichen	Tag der	Begebung	reduziert	wurde:
Das	G	esamten	nissionsvolumen		wurde		zwischenze	itlich	1	reduziert.
#2-Ende										

Das Gesamtemissionsvolumen beläuft sich zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen [abweichend von den Angaben in den nachfolgenden Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche der Serie] auf:

Gesamtemissionsvolumen:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen] (auch [die "Gesamtstückzahl"] [der "Gesamtnennbetrag"]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie in Worten einfügen])
[Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]]

[Hiervon entfällt auf Tranchen die unter Interims-Kenn-Nummern geführt werden:

Tranche Nr.	Anteil am vorgenannten Gesamtemissionsvolumen	Anteil an der vorgenannten Anzahl	Interims-ISIN der Tranche	Termin für die Zusammenlegung der ISINs
[]	[]	[]	[]	[]
]				

[Hier sind im Weiteren die Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche in vollständiger Form einzufügen a) für Emissionen, deren erste Tranche unter diesem Prospekt begeben wurden, erstellt auf der Grundlage der ausgewählten Option aus den Grundbedingungen

b) für Emissionen, deren erste Tranche auf der Basis eines anderen Prospekts begeben wurde auf der Grundlage der entsprechenden mittels Verweis aufgenommenen Informationen zu den Emissionsbedingungen aus dem für die Emission maßgeblichen Prospekt]

Für Alternative B einfügen-Ende]

[TC OPTION I] -170- TEIL D

Alternative C – Emissionsbedingungen für Aufstockungen einer bestehenden Serie von Wertpapieren

Im Fall einer Aufstockung einer bestehenden Serie, werden die Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch die vollständige Wiedergabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche und unter Berücksichtigung der folgenden Einleitung erstellt:

[Für Alternative C einfügen:

[MAßGEBLICHE] [EMISSIONSBEDINGUNGEN] [Bezeichnung des Wertpapiers einfügen] Serie [Nr. einfügen]] [(die "Serie der Schuldverschreibungen")] Tranche[n] [Nr. einfügen]

Die Tranche [Nummer [n] einfügen]) [bildet] [bilden] zusammen mit bereits existierenden Tranchen der Serie eine einheitliche Serie.

[+# soweit erforderlich

1. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung der ersten Tranche einfügen][,][und][.]

[Für jede weitere Tranche entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen][,][und][.]] +#-Ende|

Die für die Serie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind [(in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie)] die nachfolgenden [(die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen")]. Von diesen Maßgeblichen Emissionsbedingungen zum Zwecke der Aufstockung abweichende Angaben für diese Tranche sind nachfolgend angegeben.

In § [1(1)][] – Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Schuldverschreibungen:

Gesamtemissionsvolumen der Tranche:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][Währungskürzel einfügen] (auch [die "Gesamtstückzahl der Tranche"] [der "Gesamtnennbetrag der Tranche"]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen] [Stück][Währung einfügen])
Gesamtemissionsvolumen der Serie nach der Aufstockung durch Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung einfügen] [Stück][Währungskürzel einfügen] (auch [die "Gesamtstückzahl"] [der "Gesamtnennbetrag"]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung in Worten einfügen] [Stück][Währung einfügen])
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die [jeweilige] Tranche:	[Tranche [Nr. einfügen]:][Anzahl Schuldverschreibungen einfügen] [entsprechende Angaben für alle etwaigen weiteren Tranchen einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie nach der Aufstockung durch Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]

In §[1(6)(a)][] – Tag der Begebung der Tranche:

Tag der Begebung:	[ist für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der]
	[Tag der Begebung einfügen – Verwendung einer Baustein-Option aus dem Technischen Annex]

[+#1-Für Schuldverschreibungen mit Verzinsung (keine Nullkupon-Anleihen) und einer Aufstockung nach dem Ersten Zinszahlungstag zusätzlich einfügen:

In § [3][] – Verzinsungsbeginn, Zinszahlungstag:

Verzinsungsbeginn:	ist für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der [Im Fall einheitlicher Verzinsung mit den bereits laufenden Tranchen: erste Tag der laufenden Zinsperiode der Serie, d. h. der [Datum einfügen].] [Im Fall vorübergehender abweichender Verzinsung gegenüber den bereits laufenden Tranchen: [Datum des Zinstermins/Zinszahlungstags einfügen, an dem die Tranchen zusammengeführt werden]]	
Erster Zinszahlungstag (der Tranche):	vorbehaltlich der für den/die Zinszahlungstag(e) geltenden Regelungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, ist der Erste Zinszahlungstag für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der [Datum des für diese Tranche ersten Zinszahlungstags einfügen].	

+#1-Ende]

[+#2-Für Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Anleihen sind, zusätzlich einfügen: In § [3(2)][] – Amortisationsrendite:

[Auflaufende Zinsen:	[aufgezinst][abgezinst]]					
[Amortisationsrendite:	dieser Tranche[n]					
	Im Fall von Unterschieden bei den einzelnen Tranchen, nachfolgend für					
	jede Tranche separat angeben: [Nr. (Nummer einfügen)][Zahl einfügen] % p.a.]					
	([jeweils] berechnet in Bezug auf den Fälligkeitstag auf der Grundlage des					
	[Anfänglichen] Ausgabepreises dieser Tranche)]					

+#2-Ende]]

[Hier sind im Weiteren die Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche in vollständiger Form einzufügen a) für Emissionen, deren erste Tranche unter diesem Prospekt begeben wurden, erstellt auf der Grundlage der ausgewählten Option aus den Grundbedingungen;

b) für Emissionen, deren erste Tranche auf der Basis eines anderen Prospekts begeben wurde auf der Grundlage der entsprechenden mittels Verweis aufgenommenen Informationen zu den Emissionsbedingungen aus dem für die Emission maßgeblichen Prospekt.]

Für Alternative C einfügen-Ende

D.3.2.2. Grundbedingungen für Wertpapiere (Option I und Option II)

Auf den folgenden Seiten sind die beiden Optionen der Grundbedingungen des Prospekts dargestellt:

Option I -

Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.

Option II -

Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.

Werden die Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Emission nicht auf der Grundlage dieses Prospekts, sondern auf der Basis eines anderen Prospekts erstellt, sind die relevanten Informationen den mittels Verweis aufgenommenen Dokumenten im ANNEX 1 zu entnehmen.

D.3.2.2.1. Option I -

Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.

[Auf der Basis der nachfolgenden Grundbedingungen sind durch produktspezifische Auswahl und Vervollständigung (soweit jeweils erforderlich unter Berücksichtigung anwendbarer Bausteine aus dem in Abschnitt D.3.2.3. enthaltenen Technischen Annex) und den für das Wertpapier festgelegten Definitionen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu erstellen, wie sie der Urkunde und den Endgültigen Bedingungen beigefügt werden:

OPTION I GRUNDBEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERE, DEREN RÜCKZAHLUNGSKOMPONENTE NICHT BASISWERTABHÄNGIG IST UND DEREN ZINSKOMPONENTE FESTVERZINSLICH (EINSCHLIESSLICH NULLKUPON) UND/ODER REFERENZSATZABHÄNGIG SEIN KANN

[MAßGEBLICHE] [EMISSIONSBEDINGUNGEN]

[Bezeichnung des Wertpapiers einfügen]
Serie [Nr. einfügen]]
[(die "Serie der Schuldverschreibungen")]

[+#-Bei Aufstockungen einfügen, sofern nicht bereits in der Urkunde oder den Endgültigen Bedingungen an anderer Stelle angegeben; dies gilt auch für die weiteren Auswahlanweisungen in diesen Grundbedingungen in Bezug auf Aufstockungen:

Tranche[n]: [Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]

Diese vorgenannte[n] Tranche[n] [bildet][bilden] zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

1. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung der ersten Tranche einfügen][,][und][.]

[Für jede weitere Tranche entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen][,][und][.]

+#-Ende]

[TC OPTION I] -173- TEIL D

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, [Nennbetrag,][Festbetrag,] Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung [(auch "Emissionswährung")] im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen[, auch [,,Anleihe"] [,,Zertifikat[e]"]].
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]
Gesamtemissionsvolumen:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]
Festgelegte Stückelung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]
[Nennbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Maßgeblicher Nennbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Festbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Maßgeblicher Festbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Verbriefung ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde, einfügen:

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die "Dauerglobalurkunde" oder "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin [+#1-Soweit anwendbar einfügen:

und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen +#1-Ende

[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (Common Safekeeper) bestellt ist, unterzeichnet

+#2-Ende].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Endel

[#2-Bei anfänglicher Verbriefung durch eine Vorläufige Globalurkunde (D Bestimmungen), einfügen:

(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "Vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine "Globalurkunde") tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[+#1-Soweit anwendbar einfügen:

und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen

+#1-Endel

[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (Common Safekeeper) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

+#2-Ende].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

[TC OPTION I] -174- TEIL D

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "Austauschtag") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[+#-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note "NGN") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden. +#-Ende|

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[+#-bei mehr als einem Clearing-System einfügen: Jeweils +#-Ende] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (,,CBF")] [Adresse einfügen][,] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg (,,CBL")] [Adresse einfügen]
	[und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear")] [Adresse einfügen]
	[(CBL und Euroclear jeweils ein "ICSD" und zusammen die "ICSDs")][,] [und] [anderes Clearing-System angeben] oder deren Funktionsnachfolger.

[#1-Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den						
	schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbarer						
	Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.						

#1-Endel

[#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+#-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

+#-Endel

#2-Ende]

(6) Weitere Definitionen.

[+#-Für Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen, Referenzsätzen, Währungen oder anderen Ausstattungsmerkmalen, bei denen die jeweilige nachfolgende Definition nach diesem Kriterium unterschieden werden muss, ist in der Definition eine entsprechende Gliederung vorzunehmen, und hier Folgendes voranzustellen:

[Anwendbaren B:	austein	für	§ 1(6)(a)	aus	dem	Technischen	Annex	einfügen]
-----------------	---------	-----	-----------	-----	-----	-------------	-------	-----------

+#-Ende]

(a) Allgemeine Definitionen.

[Anfänglicher Festlegungstag:	[Datum einfügen]
[Bankgeschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]]
Clearing-System- Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]
Fälligkeitstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]
Geschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]
[[relevantes Finanzzentrum einfügen-]Geschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Handelstag:	[Datum einfügen]]
Rundungsregeln:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
[Vereinigte Staaten von Amerika:	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(b) Spezielle Definitionen.

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.
[EStG:	Bezeichnet das deutsche Einkommenssteuergesetz.]

[+#-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, und/oder soweit § 4(8) anwendbar ist, einfügen:

[KWG:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[SAG:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[SRM-Verordnung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
Maßgebliche Behörde:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Besondere Rückzahlungsbedingungen:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]

+#-Ende]

[+#3-Für basiswertabhängige Wertpapiere, nachfolgend anwendbare Definitionen einfügen:

[##1-Definition des jeweiligen für die Zins- und/oder Rückzahlungskomponente relevanten Basiswerts einfügen:

[Wenn mehr als ein Referenzsatz zu definieren ist, Referenzsatz Nr. einfügen von [Referenzsatz [Nr. [R]] [Im Fall des Verweises auf eine R=1 bis R=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anlage einfügen: Anlage diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren bis Nr.[R]]: [Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: Siehe Anlage [ggf. Nr. einfügen] dieser Emissionsbedingungen] von mehr als einem Referenzsatz zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzsätze [Nr. [R] bis Nr. [R]], ein Referenzsatz. Im Fall von mehreren Referenzsätzen, die für bestimmte Zeiträume anwendbar sind, für den jeweiligen Referenzsatz einfügen: [Für den Zeitraum ab [Verzinsungsbeginn][dem [Datum einfügen]][der [Zahl einfügen] Zinsperiode] bis [zur [Zahl einfügen] Zinsperiode][zum [Datum einfügen]] gilt der Referenzsatz Nr. [].]] [Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) für den relevanten Referenzsatz aus dem

##1-Endel

[##2-Alle weiteren produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen einfügen:

[relevanten, zu	[Anwendbare Bausteine für § 1(6)(b) für den relevanten produktspezifisch zu
definierenden Begriff	definierenden Begriff aus dem Technischen Annex einfügen]
einfügen]	

##2-Ende]

[##3-Die Zeichen in Formeln einfügen, die in diesen Emissionsbedingungen enthalten und nicht an anderer Stelle bereits definiert sind:

Technischen Annex einfügen]]

(c) Zeichen und Größen in Formeln.

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

[Anwendbare Bausteine für § 1(6)(c) aus dem Technischen Annex einfügen]

##3-Endel

+#3-Endel

[TC OPTION I] -177- TEIL D

§ 2 STATUS

#1-Für Schuldverschreibungen, die <u>nicht</u> im Format für berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen die Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. "senior preferred") im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG im Rang vor allen nicht bevorrechtigten Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

#1-Ende]

[#2-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

(1) Allgemeine Bestimmungen.

##1-Für bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen die Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. "senior preferred") im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG im Rang vor allen nicht bevorrechtigten Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

##1-Ende

##2-Für nicht bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen werden als nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne von [§ 46f Abs. 6 Satz 1 KWG] [andere relevante Norm(en) einfügen] begeben und haben einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin (auch sog. "senior non preferred"). Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind

- (i) gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie
- (ii) vorrangig gegenüber allen Schuldverschreibungen der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten sind.

##2-Ende

(2) Keine Garantie.

Die Schuldverschreibungen sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht. Es besteht daher keine Ausfallgarantie von Dritten. Für die Schuldverschreibungen ist und wird zukünftig zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

Die Schuldverschreibungen sind auch nicht Gegenstand einer sonstigen Vereinbarung, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht.

(3) Ausschluss der Aufrechnung durch die Gläubiger.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen ihn aufzurechnen.

#2-Ende

[TC OPTION I] -178- TEIL D

#A-NULLKUPON:

(1) Keine periodischen Zinszahlungen.

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) Auflaufende Zinsen.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden

[Im Falle der Abzinsung einfügen: [Maßgeblichen] Nennbetrag]

[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Rückzahlungsbetrag]

der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich)

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen für die die geltende Amortisationsrendite gemäß diesem § 3 anwendbar ist,

einfügen:

Höhe der Amortisationsrendite an.

#1-Ende]

gesetzliche [#2-Im Fall. der Verzugszins anwendbar ist einfügen: dass in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen an. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB. #2-Ende]

Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[Es gilt die folgende Definition:

Amortisations rendite: [Amortisationsrendite einfügen] per annum.]

[+#-Im Fall, dass ein Zinstagequotient festgelegt wird, einfügen:

(3) bis (6) (Absichtlich freigelassen)

+#-Ende]

#A-ENDE

#B-MIT ZINSKOMPONENTE

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage[,] [und] Zinsperioden [[und][,] Zinsfestlegungstage].

[+#-Wenn während der Laufzeit mehrere Zinsmodelle zur Anwendung kommen bzw. kommen können

[Anwendbaren Baustein für § 3(1) - Mehrere Zinsmodelle aus dem Technischen Annex einfügen]

+#- Ende]

(a) Zinszahlungen.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Zinssatz einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe ihres [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Raten-[Nennbetrags][Festbetrags]] mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung [(Zins-Währung)] [– unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses (wie in § 1(6) (b) definiert) –] zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten. #1-Ende|

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Zinssatz aber mit Zinsbetrag einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – mit dem in Absatz (3) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinsbetrag verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung [(Zins-Währung)] [– unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses (wie in § 1(6)(b) definiert) –] zahlbar.

[Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.] #2-Ende|

[+#-Wert-Null:	Soweit	anwendbar	zusätzlich	einfügen:
[Der [Zinssatz] [bzw.]	[Zinsbetrag] kann	auch den Wert Null b	betragen; es erfolgt dann keine	Zinszahlung.]
[+##-Erweiterte				Angabe:
Sollte bei der Ermittlung	g [des Zinssatzes] [bz	w.] [des Zinsbetrags] ein	Wert unter Null berechnet werde	n, so wird der
Zinsbetrag für dies	se Zinsperiode r	mit Null festgelegt	und es erfolgt keine	Zinszahlung.
±## Endel	z zmspeniede i	int I toll lesigning	unu es erreige neme	21110241114115

+#-Wert-Null: Endel

(b) Zinszahlungstage.

	Zinszahlungstag:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]
--	------------------	---

[+#-Definitionen – soweit erforderlich einfügen:

Hierbei gilt:

[Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstage-Konvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]
1	

[Festgelegter Zinszahlungstag:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Festgelegter Zinstermin:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Festzinstermin:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]
[Erster Zinszahlungstag:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Sofern anwendbar und nicht bereits vorstehend definiert: Zinsmodell-Wechseltermin:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]

+#-Ende]

[TC OPTION I] -180- TEIL D

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(c) aus dem Technischen Annex einfügen]
Zinsperioue.	[min enabar en Baustem far 3 b(1)(e) aus dem Teenmisenen finnen emiagen]

[+#-Im Fall einer kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:

Es gibt [eine] [mehrere] [andere Anzahl einfügen] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode[n].]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im	Fall	unte	erschiedli	ch	la	nger			Zin	sperioden		einfügen:
Die Zinsp	perioden sind [insofern] in ihi	rer Länge	variabel[,	als das	s sie	sich	nach	dem !	Zinszahlungs	stag richten	, der vom
variablen	Zinsfestlegung	stag abhängig i	st].]									

+#-Ende]

Hierbei gilt:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen]
[Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinstermin] [Festgelegte Zinstermin] [anderen maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen].]
[Erster Festgelegter Zinszahlungstag:	[Ersten Festgelegten Zinszahlungstag einfügen]]
[Erster Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	[Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag einfügen]]
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechseltermin:	Ist der Zinsmodell-Wechseltermin gemäß Absatz (1), an dem die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, das Zinsmodell zu wechseln.]

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt, zusätzlich einfügen:

(d) Zinsfestlegungstage.

Zinsfestlegungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(d) aus dem Technischen Annex einfügen]
Zinstestiegungstug.	[This endourer Budstein für § 5(1)(u) aus dem Teenmisenen finnex emitagen]

+#-Ende]

[TC OPTION I] -181- TEIL D

(2) Zinssatz[,] [und] [[Mindest][- und] [Höchst]zinssatz].

[#1-Wenn kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag ermittelt wird bzw. festgelegt ist:

Für die Schuldverschreibungen wird kein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis des gemäß Absatz (3) berechneten bzw. festgelegten Zinsbetrags.

#1-Ende]

[#2-Wenn ein Zinssatz festgelegt ist

[Anwendbaren Baustein für § 3(2) aus dem Technischen Annex für Festgelegten Zinssatz einfügen]

#2-Ende]

[#3-Wenn ein Zinssatz ermittelt wird:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(a) aus dem Technischen Annex für die Allgemeinen Bestimmungen einfügen]

(b) Ermittlung des Zinssatzes.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) aus dem Technischen Annex für die Einleitung der Ermittlung des Zinssatzes einfügen

Zinssatz:		[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinssatzes einfügen, einschließlich Berücksichtigung der anwendbaren Definitionen]					
	[+#1-Wenn für Zinsperiode(n) abw bereits vorstehend genannt, einfügen	eichende Bestimmungen gelten und soweit nicht					
	Für die [[Nr. der Zinsperiode(n) ein gilt abweichend:	Für die [[Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode[n]][nachfolgenden Zinsperioden] gilt abweichend: [Zinssatz (i) = [Zahl oder Spanne einfügen] % [p.a.][*]] [
	[Zinssatz (i) = [Zahl oder Spanne eins						
	[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Zinssatz [(i)] in % [p.a.][*]					
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] [relevante Zinsperiode(n) einfügen)	[Zahl oder Spanne einfügen] [anwendbaren Baustein aus dem Technischen Annex für § 3(2)(b) zur Ermittlung des Zinssatzes einschließlich möglicher Definitionen einfügen]					
	[Zinssatz (i) =						
	[anwendbaren Baustein aus dem Tec Zinssatzes einschließlich möglicher I +#1-Ende]	chnischen Annex für § 3(2)(b) zur Ermittlung des Definitionen einfügen]]					
	[+#2-Wenn der Zinssatz für die erste	[+#2-Wenn der Zinssatz für die erste Zinsperiode bereits festgelegt wurde, einfügen:					
		Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit [Zahl einfügen] % [p.a.] festgelegt.]					
[Alle relevent anwendbaren Definitionen gauswahl des Bauste der Bausteine einfüg	die Ermittlung des Zinssatzes, ein Definitionen einfügen	austeinen für § 3(2)(b) aus Technischen Annex für schließlich Berücksichtigung der anwendbaren					

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest][- und] [Höchst]zinssatz.

[+#1-Falls ein Mindestzinssatz gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinssatz.

+#-1-Ende]

[+#-2-Falls ein Höchstzinssatz gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinssatz.

+#-2-Ende]

Hierbei gilt:

[Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen]]
[Höchstzinssatz:	[Höchstzinssatz einfügen]]

+#-Ende]

#3-Ende]

[TC OPTION I] -183-TEIL D

(3) Zinsbetrag.

[#1-Im Fall, dass der Zinsbetrag unter Berücksichtigung des Zinssatzes gemäß vorstehend (2) ermittelt wird, einfügen: wird der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode von ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) [+#1-Im Fall von Raten Schuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, bei denen die Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung erfolgt direkt auf den [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Raten-[Nennbetrag][Festbetrag]] angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. +#1-Ende] [+#2-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag zunächst auf den Maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung ergibt sich, in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird. +#-2-Ende] Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag – soweit anwendbar – einfügen:

Hierbei gilt:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	[Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen] [Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.]
[Zinsberechnungszeitpunkt:	[Ist der [soweit erforderlich Anzahl einfügen] [TARGET-][Geschäftstag[e]] [andere Tagedefinition einfügen] vor dem Zinszahlungstag.] [Anderen Zinsberechnungszeitpunkt einfügen]]

#1-Endel

[#2-Wenn kein Zinsbetrag festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber ein fester Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode definiert ist, einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(3) aus dem Technischen Annex für Festgelegten Zinsbetrag einfügen]

#2-Endel

[TC OPTION I] TEIL D -184#3-Wenn kein Zinssatz festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber der Zinsbetrag von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes bzw. mehrerer Referenzsätze abhängig ist, einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(a) aus dem Technischen Annex für die Allgemeinen Bestimmungen einfügen]

(b) Ermittlung des Zinsbetrags.

#1-Anwendbare Einleitung einfügen

[Für die Schuldverschreibungen wird der][Der] Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [wird] wie folgt ermittelt:]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

#1-Ende

#2-Anwendbare Ermittlungsmethode einschließlich aller für diese jeweils anwendbaren Definitionen einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]

[+#1-Wenn für Zinsperiode(n) abweichende Bestimmungen gelten und soweit nicht bereits vorstehend genannt, einfügen:

Für die [[Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode[n] [[nachfolgenden] Zinsperioden] gilt abweichend:

[Zinsbetrag (i) = [Betrag oder Spanne einfügen] [*]]

[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] [relevante Zinsperiode(n) einfügen)]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Zinsbetrag (i) =
	[Baustein aus Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]

[Zinssatz (i) =

[Baustein aus Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]]

+#1-Ende]

[+#2-Wenn der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode bereits festgelegt wurde, einfügen:

Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit [Betrag einfügen] festgelegt.

+#2-Ende]

[Alle Anwendbaren	[Anwendbare Definitionen aus den Bausteinen für § 3(2)(b) aus dem Technischen
Definitionen gemäß	Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags, einschließlich der anwendbaren
Auswahl des Bausteins /	Definitionen einfügen]
der Bausteine einfügen]	

[TC OPTION I] -185- TEIL D

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinsbetrag gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest][- und] [Höchst]zinsbetrag.

[+#1a-Falls ein bestimmter Mindestzinsbetrag gilt, einfügen: Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinsbetrag. +#-1a-Ende

[+#-2a-Falls ein Höchstzinsbetrag gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinsbetrag. +#-2a-Endel

Hierbei gilt:

[Mindestzinsbetrag:	[Mindestzinsbetrag einfügen]]
[Höchstzinsbetrag:	[Höchstzinsbetrag einfügen]]

+#-Endel

#3-Ende]

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[#1-Wenn in §1(1) ein Nennbetrag definiert ist, einfügen:

(6) Auflaufende Zinsen.

[#1-Wenn der jeweils geltende Zinssatz gemäß § 3 anwendbar ist, einfügen: Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, sondern erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

#1-Ende]

[#2-Wenn der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist, einfügen: Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.

#2-Ende]

#1-Endel

[#2-Wenn in §1(1) kein Nennbetrag definiert ist, einfügen:

(6) Zinslauf.

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Verzinsungsbeginn und endet mit dem Ablauf des Tages, der [dem Endtag der [letzten] [Letzten] Zinsperiode] [dem [letzten] [Letzten] Zinszahlungstag] [Anderer Endtag des Zinslaufs einfügen] gemäß Absatz (1)[()] vorangeht.

#2-Ende]

#B-Ende]

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Zinssatzermittlung bzw. Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinstagequotient benötigt wird, zusätzlich einfügen:

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient [(anwendbare Kurzbezeichnung einfügen)]:	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):
	[Anwendbaren Baustein für § 3(7) aus dem Technischen Annex einfügen]

+#-Ende]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren Festgelegten Währung.

[+#-Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente und Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

+#-Endel

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(4) Erfüllung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist,

[#1-Bei	Anwendung	der	Folgender	Geschäftstag-Konvention	einfügen:	
dann hat der	r Gläubiger keinen A	nspruch auf Zahlun	g vor dem nächsten Z	ahltag.		
[#2-Bei	Anwendung	der Modif	fizierte Folgen	der Geschäftstag-Konvention	einfügen:	
dann hat de	er Gläubiger keinen	Anspruch auf Zahlı	ing vor dem nächster	n Zahltag, es sei denn, der Tag würde	dadurch in den	
nächsten Ka	alendermonat fallen;	in diesem Fall wird	er auf den unmittelba	r vorausgehenden Geschäftstag vorgezo	ogen.	
[#3-Bei	Anwendung	der	Vorangegangener	Geschäftstag-Konvention	einfügen:	
dann wird e	r auf den unmittelba	r vorausgehenden G	eschäftstag vorgezoge	n.		

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Hierbei gilt:

Zahltag:	Ist jeder 7 Zahlungen	Tag (außer	einem Samst	ag oder	Sonntag), a	an dem das	s Clearing-System abwickelt
	[#1-Falls d	lie Festgele	egte Währung	Euro ist	oder wenn	Zahlunge	n über TARGET,
	einfügen:	1			TARGET	T.C. 1"0	
	und #1-Endel	der	ein		TARGE	Γ-Geschäfts	tag ist.
		die Festge	legte Währu	ng nicht	Euro ist	und es e	in oder mehrere
	Finanzzent	U		٠.	bt,		einfügen:
	L-/						d Devisenmärkte in
	L	s Haupt-	Finanzzentru	m oder	sämtliche	relevant	e Finanzzentren
	einfügen]						abwickeln.
	Zahlungen #2-Endel						adwickein.

(6) Bezugnahmen auf Kapital [Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1)

```
[+#-Zusätzlich anwendbare Beträge einfügen:

[Im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen:

, die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Raten gemäß § 5(1)

]

[Falls die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht hat, einfügen:
```

[TC OPTION I] -188- TEIL D

```
, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:
, den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2)

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:
, den Amortisationsbetrag gemäß § 5(2),

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:
den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(3),

[Im Fall der Anwendbarkeit von § 14(2) einfügen:
den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14

]
+#-Ende
```

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[+#-Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß §5(2)(c) bzw. (d) anwendbar ist, ggf. einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

+#-Ende]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[+#-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, und soweit anwendbar einfügen:

(8) Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme.

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen können die Schuldverschreibungen Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme aufgrund von Befugnissen der Maßgeblichen Behörde entsprechend der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften nach der SRM-Verordnung und des SAG sein.

Die Zuständige Abwicklungsbehörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere aber nicht abschließend

- (i) den Nennbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabschreiben;
- (ii) Zinsen oder Ansprüche auf sonstige Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise streichen;
- (iii) die Schuldverschreibung ganz oder teilweise in Anteile oder ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umwandeln und diese an die Gläubiger übertragen;
- (iv) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) der Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger und einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Sämtliche Ansprüche der Gläubiger dieser Schuldverschreibungen erlöschen in dem Umfang, in dem die Zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen vornimmt oder anordnet. In diesem Umfang wird die Emittentin von ihren entsprechenden Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen befreit.

Angeordnete Abwicklungsmaßnahmen der Maßgeblichen Behörde sind für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen verbindlich; sie stellen insbesondere kein Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar.

+#-Endel

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[#1-Bei Raten-Schuldverschreibungen einfügen:

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der genannten Rate zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

Nr. [("t")][(t)][t]	Ratenzahlungstermine	Rate [(je Festgelegte Stückelung)][] [in Festgelegter Währung][]	[Tilgungsfaktor (i)]
[Nummer einfügen] [] [Nummer einfügen]	[Termin einfügen] [] [Termin einfügen] [der Fälligkeitstag]	Betrag einfügen [Der Rückzahlungsbetrag [Nr. 1] gemäß Absatz (b) [Nennbetrag x Tilgungsfaktor] [Festbetrag x Tilungsfaktor] [I] [Betrag einfügen] [Der Rückzahlungsbetrag [Nr.[]] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilgungsfaktor] [Festbetrag x Tilungsfaktor]	[Tilgungsfaktor einfügen] [nicht anwendbar]

#1-Endel

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die nicht in Raten getilgt werden, einfügen:

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Endel

(b) Rückzahlungsbetrag.

#1-Für Raten-Schuldverschreibungen mit unter (a) definiertem Festgelegten Rückzahlungsbetrag einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht der unter (a) genannten letzten Rate.

#1-Endel

[#2-Für Schuldverschreibungen für die ein Festgelegter Rückzahlungsbetrag unter (b) definiert wird, einfügen: [Es gilt folgende Definition:]

Rückzahlungsbetrag:	[RB =]
	[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen: [100] [Zahl einfügen] [%] [des [Maßgeblichen] Nennbetrags]
	[je] [Nennbetrag] [Festgelegter Stückelung] [je] [Schuldverschreibung] [[der] Maßgebliche[r] Nennbetrag] [].
	Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen: [Betrag einfügen] [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [[der] Maßgebliche[r] Festbetrag][].]

#2-Ende]

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

[#1-Falls die Emittentin kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

#1-Endel

#2-Falls die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, folgendes einfügen und bei der Festlegung von Kündigungs- bzw. Ausübungsfristen im Rahmen der anwendbaren Kündigungsrechte die operationellen Anforderungen der Clearing-Systeme bei der Begebung der Schuldverschreibungen jeweils berücksichtigen (derzeit mindestens 5 Clearing-System-Geschäftstage, im Fall von Euroclear und CBL):

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschro	eibungen kön	nen im billige	en Ermessen de	r Emittentin	gemäß den	nachfolgeno	den Bestimmu	ngen dieses
Unterabsatzes		(a	1)		durch			Ausübung
[Falls die Emitten	tin das Wah	lrecht hat, di	e Schuldversch	reibungen o	hne beson	dere Angab	e von Gründe	n vorzeitig
zurückzuzahlen	bzw.	zu ti	lgen, einf	fügen:	des (Ordentlichen	Kündig	ungsrechts]
[und]	[der	jev	weils	anwen	dbaren		Sonderkündig	ungsrechte]
gemäß	dem	jeweils	a	nwendbaren		folgenden	1	Unterabsatz
[vor dem Fälligke	itstag] am V	orzeitigen Ri	ickzahlungstag	und zu ihre	m Vorzeiti	gen Rückzal	hlungsbetrag v	wie jeweils
nachfolgend		definie	ert		zurückgeza	ahlt		werden.
[Im Fall von Schu	ldverschreib	ungen, die in	Format für be	erücksichtig	ungsfähige	Verbindlich	hkeiten begeb	en werden,
kann sowei	t erfo	rderlich	die fo	lgende	Bestimm	ung e	eingefügt	werden:
Im Fall einer Künd beachten.	digung gemäß	3 diesem § 5(2	2) sind die in §	1(6)(b) defin	ierten Beso	onderen Rücl	kzahlungsbedii	ngungen zu
Die Ausübung	des jev	weiligen K	ündigungsrecht	s (der	"Zeitpunk	t der	Kündigung") erfolgt
– unter	I	Einhaltung	einer	et	waigen	Kün	digungsfrist	=
entsprechend der na	achfolgenden	Bestimmung	en durch Mitteil	ung (die "Kü	indigungsn	nitteilung")	gemäß § 12.	

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) einen Verweis auf die betreffenden Emissionsbedingungen sowie bei einem Sonderkündigungsrecht eine zusammenfassende Beschreibung der Umstände des Sonderkündigungsrechts.

Im Fall, dass ein anwendbares Kündigungsrecht die teilweise vorzeitige Rückzahlung gewährt, zusätzlich einfügen: Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach den Regeln des betreffenden Clearing-Systems ausgewählt die **NGN** einfügen: Globalurkunde eine ist. (was in den Unterlagen des Clearing Systems nach dessen Ermessen entweder durch einen Pool-Faktor oder durch eine Verringerung des Nennbetrags widerzuspiegeln ist)].]

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen des jeweils anwendbaren Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist [Im Fall von Sonderkündigungsrechten gemäß Unterabsatz (c), (d) und/oder (e) zusätzlich einfügen:		
	der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag		
	[Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Unterabsatz (b) (zusätzlich) einfügen:		
	[bzw.] der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag].		
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist [Im Fall von Sonderkündigungsrechten gemäß Unterabsatz (c), (d) und/oder (e) zusätzlich der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige		
	Rückzahlungstag] [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Unterabsatz (b) zusätzlich einfügen: [bzw.] der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag].		

[TC OPTION I] -191- TEIL D

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

[#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#1-Endel

[#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen [insgesamt] [oder] [teilweise] am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert,

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter

Zinsen]
zurückzahlen.

[##1-Im Fall Standard-Kündigungsregel mit festgelegtem Kündigungstermin, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen Festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag:	[Ist der [Tag und Monat folgenden Kalenderjahres.] [andere Bestimmung einf	ermin] [maßgeblichen Bewertungstag].] einfügen] des auf den Festgelegten Kündigungstermin		
	Nr. (K)	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag [ist der folgende Zinszahlungstag:] [sind die folgenden Zinszahlungstage:]		
	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag [bei mehr als einem Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen/tabellarisch zuordnen] [relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag] einfügen bei mehr als einem relevanten Emittenten- Wahlrückzahlungstag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]			
Emittenten-Wahl- Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein f	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]		
Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Kündigungstermin[e] einfügen].] [Der [Tag und Monat einfügen] [eines jeden Jahres] [[im Kalenderjahr] Kalenderjahren] [Jahre einfügen]], beginnend mit dem [Datum einfügen [Ist der nachfolgend für den jeweils bezeichneten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (K) angegebene Termin:			
	Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag Nr. (K)	Festgelegter Kündigungstermin		
	l [bei mehr als einem Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag die Ifd. Zahl einfügen / Tabellarisch zuordnen]	[Datum einfügen, bei mehr als einem Termin tabellarisch die weiteren Daten einfügen und der Nr. zuordnen]		

##1-Endel

[##2-Im Fall anderer Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:

Um	das	Wahlrecht	auszuüben,	hat	die	Emittentin
[Im	Fall	der	Ausübungsart	-		Ausübungstag:
[nicht weniger	als die Minde	stzahl von Tagen ur	nd nicht mehr als die	Höchstzahl von	Γagen vor den	n maßgeblichen
Ausübungstag	für	den jeweiliger	n Emittenten-Wa	ahl-Rückzahlungst	ag die	Ausübung]
[[spätestens]		am	Ausübungstag	die		Ausübung]]
[Im	Fall	der	Ausübungsart	_	A	Ausübungsfrist:
innerhalb der gemäß § 12 bek		für den jeweiligen	Emittenten-Wahl-Rü	ckzahlungstag das	s Wahlrecht a	auszuüben und]

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag:	[Ist der folgende Zinszahlungstag][Sind die folgenden Zinszahlungstage]: [jeweiligen Zinszahlungstag einfügen]] [Ist jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist.] [Ist jeder Ausübungstag.]		
	[Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem [maßgeblichen Bewertungstag] [Ausübungstag]]		
	[Ist der [Tag und Monat einfügen] des auf den Ausübungstag folgenden Kalenderjahres.]		
	[andere Bestimmung einfügen]		
Emittenten-Wahl-			
Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]		

[Anwendbare Definitionen einfügen:

Ausübungsfrist:	[Bezeichnet den Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]] [andere Definition einfügen].	
Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].	
Mindestzahl:	[fünf] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].	
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].	

##2-Ende]

#2-Ende]

[#A-Falls kein Sonderkündigungsrecht nach den Unterabsätzen (c), (d) und (e) anwendbar ist, einfügen:

(c) Sonderkündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin steht gemäß den Emissionsbedingungen kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#A-Endel

[#B-Falls mindestens ein Sonderkündigungsrecht nach den folgenden Unterabsätzen (c), (d) und (e) anwendbar ist, einfügen:

(c) [#1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen: (Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untereinheiten oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Schuldverschreibungen Serie begeben wird. wirksam) Im Fall von Schuldverschreibungen, die verzinst werden und die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen: nächstfolgenden Zinszahlungstag am (wie in § 3(1) definiert) [Im Fall Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: von Falle oder Endfälligkeit des Kaufs Tauschs Schuldverschreibung bei im oder einer zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird. Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils

Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurück.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Kündigungsfrist:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]		
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]		
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.		

#2-Ende]

[TC OPTION I] -194-TEIL D [(d)]#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: (Absichtlich freigelassen)

#1-Endel

[#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung)][,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].

#2-Endel

[#3-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, mindestens eines der genannten Sonderkündigungsrechte hat, einfügen:
Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung [(einschließlich Steuerrechtsänderung)]][,] [oder einer Steueränderung] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].
#3-Ende]

[(i) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit [vor dem Fälligkeitstag] unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), [Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückgezahlt werden, falls es zu einem [der] [im folgenden Absatz][in den folgenden Absätzen] [[(ii)] [(anwendbaren Absatz einfügen)] [bis][und] [(anwendbaren Absatz einfügen)][(v)]] definierten Ereignisse kommt.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes § 5(2)(d) gilt:

[Für den Fall mehrerer Referenzsätze, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, ist entsprechend zu gliedern ["Für [den] Referenzsatz [(Nummer[n] einfügen)] gilt:"] [bzw.][,] ["Für [den] Referenzsatz [Nr.] [(Nummer(n) einfügen)] gilt:"] [und][oder][,] [bzw.][,]

[Für [relevante(n) Referenzsatz/Referenzsätze [(Nummer(n) einfügen)] einfügen] gilt hiervon abweichend:] [andere anwendbare Gliederung der Referenzsätze einfügen]

Kündigungsfrist:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus dem Technischen Annex einfügen]		
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5(1).]		
	[Anderen anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus dem Technischen Annex einfügen]		
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.		

[TC OPTION I] -195- TEIL D

(ii) [(absichtlich freigelassen)] [Kündigungsrecht bei Eintritt einer Rechtsänderung.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Rechtsänderung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Rechtsänderung:	[+#1-Sofern für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden anwendbar, einfügen bzw. zusätzlich einfügen:
	Bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der Maßgeblichen Behörde nach dem Tag der Begebung ändert, was [wahrscheinlich] zur Folge hat, dass die Schuldverschreibungen (außer einer Amortisierung) nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der SRM-Verordnung und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden.
	[+#2-Sofern anwendbar einfügen bzw. zusätzlich einfügen:
	[Bzw.][Bedeutet], dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag][Anfänglichen Bewertungstag][anderer definierter Tag] [der Schuldverschreibungen]
	(A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes) [+#-Soweit in Bezug auf einen Referenzsatz anwendbar, einfügen: oder aufgrund einer nicht erfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des [jeweiligen] Referenzsatzes [bzw.] [des [jeweiligen] Administrators] auf der Grundlage eines neuen oder eines bestehenden Gesetzes +#-Ende], oder
	(B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden)
	die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass (1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen [+#-Soweit in Bezug auf einen Referenzsatz anwendbar, einfügen: [,] [oder] die Verwendung des [jeweiligen] Referenzsatzes im Rahmen der Schuldverschreibungen
	+#-Ende] [+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen Absicherungsgeschäfte zusätzlich anwendbar sind, einfügen: oder eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) +#-Ende] unzulässig geworden ist,
	(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position)[.][;]
	[(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.] +#2-Ende

[TC OPTION I] -196- TEIL D

(iii) [(absichtlich freigelassen)]

[+#-Sofern für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden anwendbar,

Kündigungsrecht bei Eintritt einer Steueränderung.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Steueränderung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Steueränderung:	Bedeutet, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert [(insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn die Emittentin zur Zahlung		
	von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 verpflichtet ist)], die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.		

+#-Ende

(iv) [(absichtlich freigelassen)] [Kündigungsrecht bei Eintritt einer Absicherungsstörung.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Absicherungsstörung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Absicherungsstörung:	Bedeutet, dass es für die Emittentin oder für eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist, eine Transaktion bzw. eine
	Vermögensgegenstand, die bzw. den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern.

(v) [(absichtlich freigelassen)] [Kündigungsrecht bei Eintritt einer Erhöhung der Absicherungskosten.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Erhöhung der Absicherungskosten gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Erhöhung der Absicherungskosten:	Bedeutet, dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am [Tag der Begebung][Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) zahlen müsste, um
	(A) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern,
	(B) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt.

]

[(e) |#1-Falls eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Referenzsätze nicht anwendbar ist, einfügen:

 (Absichtlich freigelassen)
 #1-Ende]

[#2-Falls eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Referenzsätze anwendbar ist, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte [einschließlich Referenzsätze] [und den Lieferwert].

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen, zurückzahlen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

[Für den Fall mehrerer Referenzsätze, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, ist ["Für [den] Referenzsatz [(Nummer[n] einfügen)] gilt:"] [bzw.][,] ["Für [den] Referenzsatz [Nr.] [(Nummer(n) einfügen)] gilt:"] [und][oder][,] [bzw.][,] [Für [den Referenzsatz][die Referenzsätze] [Nummer(n) einfügen) abweichend:] Für den Besonderen Beendigungsgrund "Ersetzungsereignisses gemäß § 8(3)(a)(iv)" gilt abweichend: Anwendbare **Definition** einfügen] [Für [relevante(n) Referenzsatz/Referenzsätze [(Nummer(n) einfügen)] einfügen] gilt hiervon abweichend:] [andere anwendbare Gliederung der Basiswerte, Referenzsätze und des Lieferwerts

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].		
	Anfangstag:	[Ist] [der Handelstag][der Tag der Begebung] [Anfänglicher Bewertungstag] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen]	
	Endtag:	[Ist [jeweils] der] [Letzte[r] Bewertungstag] [[Letzte][letzter] Zinsfestlegungstag][Fälligkeitstag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]	
Kündigungsfrist:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]		
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]		
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin		

[Anwendbaren Baustein für § 5(2)(e) aus dem Technischen Annex einfügen]]

festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Endel

Besonderer Beendigungsgrund:

#B-ENDE

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

[#1-Wenn der Gläubiger kein Recht hat, die vorzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

#1-Endel

[#2-Wenn der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und einen Barausgleich (Geldleistung) erhält, folgendes einfügen und bei der Festlegung von Kündigungs- bzw. Ausübungsfristen im Rahmen der anwendbaren Kündigungsrechte die operationellen Anforderungen der Clearing-Systeme bei der Begebung der Schuldverschreibungen jeweils berücksichtigen (derzeit mindestens 15 Clearing-System-Geschäftstage, im Fall von Euroclear und CBL):

Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger (gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) am maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zum maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen, wie nachstehend definiert,

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,

zurückzuzahlen.

Wenn die Ausübung mindestens auf die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit beschränkt ist, einfügen:

Es können nur jeweils mindestens die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit oder ein ganzzahliges Vielfaches davon an Schuldverschreibungen übertragen werden. Eine Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf mehr Schuldverschreibungen als die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit, deren Anzahl nicht durch die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist, gilt als Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist.

Um	das	Wahlrecht		auszuüben,				hat	der		Gläubiger		ıbiger
[Im	Fall	der		Ausübungsart					-	Ausübungstag:			
[nicht wenige	er als die	Mindestzahl von	Tagen	und	nicht	mehr	als	die	Höchstzahl	von	Tagen	vor	dem
[maßgeblichen	Au	sübungstag	für	de	n	jewe	iliger	1	Gläubige	er-Wah	ıl-Rückz	ahlung	gstag]
[jeweiligen									Gläubige	er-Wah	l-Rückz	ahlung	gstag]
1													
[[spätestens]				aı	m						Aus	sübung	gstag
[Im	Fall	der		A	usübuı	igsart			_		Ausü	bungs	frist:
innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag],													

[an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll,] bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle nach seiner Wahl eine Mitteilung in Textform oder Schriftform (die "Ausübungserklärung") einzureichen.

Wenn Mindestinhalt der Ausübungserklärung vorgegeben ist:
Die Ausübungserklärung hat auf jeden Fall die folgenden Angaben zu enthalten:

- (1) Name und vollständige Anschrift des Gläubigers,
- (2) den Ausübungstag auf den sich die Ausübungserklärung bezieht,
- (3) die genaue Bezeichnung der Schuldverschreibungen (inklusive der ISIN) und die Anzahl der Schuldverschreibungen auf die sich die Ausübung des Wahlrechts bezieht und
- (4) das Konto des Gläubigers der Schuldverschreibung bei einer genau bezeichneten Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem ggf. der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

Ein unverbindliches Muster für die Ausübungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.

Wenn Schuldverschreibungen über Euroclear und/oder CBL gehalten werden, einfügen: Um das Kündigungsrecht auszuüben, muss der Gläubiger die Emissionsstelle innerhalb der [Kündigungsfrist][Ausübungsfrist] über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von [Euroclear] [und] [CBL] in einer für [Euroclear] [und] [CBL] im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von [Euroclear] [oder] [CBL] oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird).

Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Mit der Zahlung des Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

[TC OPTION I] -199- TEIL D

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gläubiger-Wahl-					
Rückzahlungstag(e):	[Bedeutet [jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist]				
	[jeder Ausübungstag]]				
	[Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Ausübungstag]				
	[Ist der [Tag und Monat einfügen] des auf den Ausübungstag folgenden				
	Kalenderjahres.]				
	[Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem maßgeblichen				
	Bewertungstag.]				
	[andere Bestimmung einfügen].				
Gläubiger-Wahl-					
Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]				

[Anwendbare Definitionen, einfügen:

Ausübungsfrist:	[Bedeutet der Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]].
Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

#2-Ende]

]

(4) (Absichtlich freigelassen)

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []]] [andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am ggf. vorgeschriebenen Ort ggf. mit Telefax und Email einfügen]
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: Bezeichnet jeweils:
	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []]] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen ggf. mit Telefax und Email einfügen.]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, dass keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen:
	Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].]
	DekaBank Deutsche Girozentrale
	Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Mainl
	andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am ggf.
	vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen:; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] [in demselben Land] [andere Voraussetzung einfügen] sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen: Darüber hinaus:

[[([iii][])] eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten][;] [und] [.]

[[([iv][])] eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten][;] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in U.S.-Dollar einfügen:

[([v][])] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

[TC OPTION I] -201- TEIL D

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls Gross-Up Ausnahmen nicht anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, die die Gläubiger so stellen würden, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

[Falls die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-Up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen (den Bezug auf (c) und/oder (d) entsprechend der Anwendbarkeit der Regelung setzen):

In letzterem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5(2)[(c)][oder][(d)] vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z. B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("FATCA Quellensteuer") (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden.

$[\#(A)\text{-}F\"{u}r\ Schuldverschreibungen\ ohne\ referenzsatzabh\"{a}ngige\ Verzinsung\ und/oder\ R\"{u}ckzahlung\ einf\"{u}gen:$

§ 8 MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich Marktstörungen und/oder Anpassungen.

#(A)-Ende]

[TC OPTION I] -202- TEIL D

[#(B)-Für Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung einfügen:

8 8 MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN], ANPASSUNGEN

(1) Allgemeines.

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die Berechnungsstelle in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	[Anwendbaren Baustein für § 8(1) aus dem Technischen Annex einfügen]
[Risikofreier Referenzsatz:]	[Anwendbaren Baustein für §8(1) aus dem Technischen Annex einfügen]

[+#-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8[([])] anwendbar ist, einfügen:

Referenzsatz-Festlegungstag: [Anwendbaren Baustein für §8(1) aus dem Technischen Annex einfügen]
--

+#-Ende]

(2) Marktstörung.

[In Abhängigkeit von der Art des Referenzsatzes kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung] [Anwendbaren Baustein für § 8(2) aus dem Technischen Annex einfügen]

(3) Anpassungen aufgrund eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses.

[In Abhängigkeit von der Art des Referenzsatzes kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung] [Anwendbaren Baustein für § 8(2) aus dem Technischen Annex einfügen]

#(B)-Endel

§ 9 (Absichtlich freigelassen)

§ 10 ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist [Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden: mit Erlaubnis der Maßgeblichen Behörde nach den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, soweit eine solche Erlaubnis erforderlich ist, und vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger zum relevanten Zeitpunkt erforderlicher weitergehender Anforderungen nach den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften,

jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle ggf. erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

(d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert und die Forderungen aus der Garantie den gleichen Rang haben, wie zuvor die Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen [;] [und][.]

[+#-Für	Schuldversch	ıreibun	gen,	I	bei	denen	§	4(8)	anwendbar	ist,	einfügen:
(e) die	Anwendbarkeit	der	in	§	4(8)	beschrie	ebenen	Abwickl	ungsmaßnahmen	gewährle	eistet ist.
+#-Endel											

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7

[+#-Falls die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen (den Bezug auf (c) und/oder (d) entsprechend der Anwendbarkeit der Regelung setzen): und § 5(2)[(c)][oder][(d)] +#-Endel

eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, [ANKAUF][RÜCKKAUF] UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

#1-Im Standardfall (soweit nicht Baustein #2 anwendbar ist) einfügen

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

#1-Ende

#2-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

(2) Rückkauf.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurück zu kaufen.

Im Fall eines Rückkaufs nach diesem Absatz sind die in §1(6)(b) definierten Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin und unter Beachtung der Besonderen Rückzahlungsbedingungen von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

#2-Ende

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die "Zeitungsveröffentlichung") in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) Mitteilung an das Clearing-System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii)bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 14 AUSÜBUNG VON ERMESSEN[, ANFECHTUNG] [UND BERICHTIGUNGEN]

(1) Ausübung von Ermessen.

Festlegungen oder Entscheidungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Festlegungen oder Entscheidungen nach "billigem Ermessen" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB.

[+#-Für Schuldverschreibungen, für die die Anfechtung nicht anwendbar ist, einfügen:

(2) (Absichtlich freigelassen)

+#-Endel

[+#-Für Schuldverschreibungen, bei denen die Anfechtung anwendbar ist, einfügen:

(2) Anfechtung durch die Emittentin.

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots gemäß § 12 ablehnt. Die Emittentin ist verpflichtet, bei Abgabe des Angebots den Gläubiger auf die Frist und die automatische Annahme des Angebots durch den Gläubiger bei Fristablauf (Fiktion der Annahme) hinzuweisen.

Die Ablehnung des Angebots auf Fortführung der Schuldverschreibung hat der Gläubiger innerhalb der 6-Wochen-Frist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 6 (1) nach seiner Wahl in Textform oder Schriftform einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ablehnungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

Hat die Emittentin wirksam angefochten und kommt keine Einigung über die Fortführung der Schuldverschreibung zustande, zahlt am Anfechtungs-Auszahlungstag die Emittentin an den Gläubiger den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

 $Im\ Fall\ einer\ Anfechtung\ nach\ diesem\ Absatz\ sind\ die\ in\ \S1(6)(b)\ definierten\ Besonderen\ R\"{u}ckzahlungsbedingungen\ zu\ beachten.$

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zins- und Kapitalzahlungen. [Der Anfechtungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag].]						
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. – bei einem Angebot der Fortführung – nach dem Tag des Ablaufs der 6-Wochen-Frist.						

§ 122 BGB gilt für Fälle der Anfechtung gemäß diesem Absatz (2) analog.

Das Anfechtungsrecht der Emittentin nach §§ 119 ff BGB bleibt unberührt.

+#-Ende]

(3) Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Gläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

[TC OPTION I] -206- TEIL D

§ 15 ERHALTUNGSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[+#Im Fall der Emission mit mehr als einem Referenzsatz – soweit erforderlich - einfügen:

ANLAGE DEFINITIONEN FÜR MEHRERE REFERENZZINSSÄTZE

[In der nachstehenden Tabelle vorgesehene Werte und Informationen können, aus dem Technischen Annex, unter "Bausteine für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert-, Lieferwert- und Referenzsatzbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung", ausgewählt werden bzw. emissionsspezifisch ausgefüllt werden. Benötigte Größen, Beträge und Werte in Abhängigkeit von dem anwendbaren Zins- und/oder Rückzahlungsprofil in der Tabelle ergänzen (ggf. weitere Spalten einfügen).]

[Gliederung der Tabellen gegebenenfalls auch nach Referenzsätzen durch Zwischenüberschriften.]

[Nr. des Referenzsat zes]	[Referenzsatz [(Kurzbeschreibung)] [Administrator]	[Relevante Währung]	[ISIN] [[Bloomberg] [Reuters] [anderes Informations- system]-Kürzel] [Bildschirmseite] [Relevante Webseite] [andere einfügen] [Common Code]	[Relevanter Zeitraum] [Relevanter Ort] [Referenzbanken]	[Größen, Beträge und Werte einfügen] [Referenzsätze, Zinssätze für abweichende Zinsperioden][*]	[Größen, Beträge und Werte einfügen][*]
1	[Angaben einfügen] [**]	[Währung einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]
[n]	[Angaben einfügen] [**]	[Währung einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

[* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag] [Festlegungstag] festgelegt.]

[** Anwendbaren Baustein aus der relevanten Definition einfügen, wenn Text für Tabelle zu lang]

+#-Ende]

D.3.2.2.2. Option II -

Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig sein kann.

[Auf der Basis der nachfolgenden Grundbedingungen sind durch produktspezifische Auswahl und Vervollständigung (soweit jeweils erforderlich unter Berücksichtigung anwendbarer Bausteine aus dem in Abschnitt D.3.2.3. enthaltenen Technischen Annex) und den für das Wertpapier festgelegten Definitionen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu erstellen, wie sie der Urkunde und den Endgültigen Bedingungen beigefügt werden:

OPTION II GRUNDBEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERE, DEREN ZINS- UND/ODER RÜCKZAHLUNGSKOMPONENTE BASISWERTABHÄNGIG IST

[MAßGEBLICHE] [EMISSIONSBEDINGUNGEN]

[Bezeichnung des Wertpapiers einfügen] Serie [Nr. einfügen]]

[(die "Serie der Schuldverschreibungen")]

[+#-Bei Aufstockungen einfügen, sofern nicht bereits in der Urkunde oder den Endgültigen Bedingungen an anderer Stelle angegeben; dies gilt auch für die weiteren Auswahlanweisungen in diesen Grundbedingungen in Bezug auf Aufstockungen:

Tranche[n]: [Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]

Diese vorgenannte[n] Tranche[n] [bildet][bilden] zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

1. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung der ersten Tranche einfügen][,][und][.]

[Für jede weitere Tranche entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen][,][und][.]

+#-Ende]

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, [Nennbetrag,] [Festbetrag,] Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung [(auch "Emissionswährung")] im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen[, auch [,,Anleihe"] [,,Zertifikat[e]"]].
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]
Gesamtemissionsvolumen:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]
Festgelegte Stückelung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]
[Nennbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Maßgeblicher Nennbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Festbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Maßgeblicher Festbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Verbriefung ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde, einfügen:

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die "Dauerglobalurkunde" oder "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin I+#1-Soweit anwendbar einfügen:

und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen +#1-Ende

[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet

+#2-Ende].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Endel

[#2-Bei anfänglicher Verbriefung durch eine Vorläufige Globalurkunde (D Bestimmungen), einfügen:

(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "Vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine "Globalurkunde") tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[+#1-Soweit anwendbar einfügen:

und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen

+#1-Endel

[+#1-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (Common Safekeeper) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

+#1-Ende].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

[TC OPTION II] -210- TEIL D

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "Austauschtag") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[+#-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note "NGN") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden. +#-Endel

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[+#-bei mehr als einem Clearing-System einfügen: Jeweils +#-Ende]
	[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Adresse einfügen][,]
	[Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL")] [Adresse einfügen]
	[und]
	[Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear")]
	[Adresse einfügen]
	[(CBL und Euroclear jeweils ein "ICSD" und zusammen die "ICSDs")][,] [und]
	[anderes Clearing-System angeben]
	oder deren Funktionsnachfolger.

[#1-Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den
	Schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren
	Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.

#1-Endel

[#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+#-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

+#-Ende]

#2-Endel

(6) Weitere Definitionen.

[+#-Für Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen, Referenzsätzen, Basiswerten (einschließlich Lieferwert), Währungen oder anderen Ausstattungsmerkmalen, bei denen die jeweilige nachfolgende Definition nach diesem Kriterium unterschieden werden muss, ist in der Definition eine entsprechende Gliederung vorzunehmen, und hier Folgendes

[Anwendbaren	Baustein	für	§ 1(6)(a)	aus	dem	Technischen	Annex	einfügen]

+#-Ende]

(a) Allgemeine Definitionen.

[Anfänglicher Festlegungstag:	[Datum einfügen]
[Bankgeschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]]
Clearing-System- Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]
Fälligkeitstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]
Geschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]
[[relevantes Finanzzentrum einfügen-]Geschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Handelstag:	[Datum einfügen]]
Rundungsregeln:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
[Vereinigte Staaten von Amerika:	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(b) Spezielle Definitionen.

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.
[EStG:	Bezeichnet das deutsche Einkommenssteuergesetz.]

[+#-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, und/oder soweit § 4(8) anwendbar ist, einfügen:

[KWG:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[SAG:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[SRM-Verordnung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
Maßgebliche Behörde:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Besondere Rückzahlungsbedingungen:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]

+#-Ende]

[+#-Für basiswertabhängige Wertpapiere, nachfolgend anwendbare Definitionen einfügen:

[##1-Definition des jeweiligen für die Zins- und/oder Rückzahlungskomponente relevanten Basiswerts (einschließlich Referenzsätze) einfügen:

[Basiswert :	[Im Fall von mehr als einem Basiswert zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Basiswerte [Nr. [Nr. einfügen] [bis][und][,] Nr. [Nr. einfügen]] [Weitere Nr. einfügen], jeweils ein Basiswert. [Basiswert [Nr. [B] [bis Nr. [B]]] [, jeweils][ist] [eine Aktie][ein Index][ein Fonds][ein ETF][][Basiswert [Nr. [B] [bis Nr. [B]]], [jeweils][]].] [Anwendbare Baustein für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Basiswert aus dem Technischen Annex einfügen]] [Im Fall dass der Basiswert ein Referenzsatz ist ggf. zusätzlich einfügen: Ist der Referenzsatz [Nr. [einfügen].]	
[Referenzsatz [Nr. [R]] [Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: bis Nr.[R]]:	[Wenn mehr als ein Referenzsatz zu definieren ist, Referenzsatz Nr. einfügen von R=1 bis R=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anlage diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren] [Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: Siehe Anlage [ggf. Nr. einfügen] dieser Emissionsbedingungen] [Im Fall von mehr als einem Referenzsatz zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzsätze [Nr. [R] bis Nr. [R]],	
	jeweils ein Referenzsatz.] [Im Fall von mehreren Referenzsätzen, die für bestimmte Zeiträume anwendbar sind, für den jeweiligen Referenzsatz einfügen: [Für den Zeitraum ab [Verzinsungsbeginn][dem [Datum einfügen]][der [Zahl einfügen] Zinsperiode] bis [zur [Zahl einfügen] Zinsperiode][zum [Datum einfügen]] gilt der Referenzsatz Nr. [].] [Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) für den relevanten Referenzsatz aus dem	
[Lieferwert:	Technischen Annex einfügen] [Anwendbaren Baustein für den relevanten Lieferwert aus "Bausteine für § 1(6)(b) — Basiswert-, Lieferwert- und Referenzsatzbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung" aus dem Technischen Annex auswählen und angepasst für den Lieferwert einfügen]	

##1-Ende]

[##2-Alle weiteren produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen einfügen:

[relevanten, zu	[Anwendbare Bausteine für § 1(6)(b) für den relevanten produktspezifisch zu
definierenden Begriff	definierenden Begriff aus dem Technischen Annex einfügen]
einfügen]	

##2-Ende]

[##3-Die Zeichen in Formeln einfügen, die in diesen Emissionsbedingungen enthalten und nicht an anderer Stelle bereits definiert sind:

(c) Zeichen und Größen in Formeln.

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

[Anwendbare Bausteine für § 1(6)(c) aus dem Technischen Annex einfügen]

##3-Ende] +#-Ende]

[TC OPTION II] -213- TEIL D

§ 2 STATU

#1-Für Schuldverschreibungen, die nicht im Format für berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen die Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. "senior preferred") im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG im Rang vor allen nicht bevorrechtigten Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

#1-Ende]

[#2-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

(1) Allgemeine Bestimmungen

##1-Für bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen die Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. "senior preferred") im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG im Rang vor allen nicht bevorrechtigten Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

##1-Ende

##2-Für nicht bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen werden als nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne von [§ 46f Abs. 6 Satz 1 KWG] [andere relevante Norm(en) einfügen] begeben und haben einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin (auch sog. "senior non preferred"). Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind

- (i) gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie
- (ii) vorrangig gegenüber allen Schuldverschreibungen der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten sind.

##2-Ende

(2) Keine Garantie.

Die Schuldverschreibungen sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht. Es besteht daher keine Ausfallgarantie von Dritten. Für die Schuldverschreibungen ist und wird zukünftig zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

Die Schuldverschreibungen sind auch nicht Gegenstand einer sonstigen Vereinbarung, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht.

(3) Ausschluss der Aufrechnung durch die Gläubiger.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen ihn aufzurechnen.

#2-Ende

§ 3 ZINSEN

#A-OHNE ZINSKOMPONENTE:

Es erfolgen keine Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

#A-ENDE

#B-MIT ZINSKOMPONENTE

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage[,] [und] Zinsperioden [[und][,] Zinsfestlegungstage].

[+#-Wenn während der Laufzeit mehrere Zinsmodelle zur Anwendung kommen bzw. kommen können

[Anwendbaren Baustein für § 3(1) - Mehrere Zinsmodelle aus dem Technischen Annex einfügen]

+#-Mehrere Zinsmodelle-Endel

(a) Zinszahlungen.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Zinssatz einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe ihres [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Raten-[Nennbetrags][Festbetrags]] mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung [(Zins-Währung)] [– unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses (wie in § 1(6) (b) definiert) –] zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten. #1-Ende|

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Zinssatz aber mit Zinsbetrag einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – mit dem in Absatz (3) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinsbetrag verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung [(Zins-Währung)] [– unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses (wie in § 1(6)(b) definiert) –] zahlbar.

[Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.] [#2-Ende]

[+#-Wert-Null:	Soweit	anwendbar	zusätzlich	einfügen:
[Der [Zinssatz] [bzw.	[Zinsbetrag] kann	auch den Wert Null	betragen; es erfolgt dann	keine Zinszahlung.]
[+##-Erweiterte				Angabe:
Sollte bei der Ermittlur	ng [des Zinssatzes] [b.	zw.] [des Zinsbetrags] e	in Wert unter Null berechnet	werden, so wird der
Zinsbetrag für die	ese Zinsperiode	mit Null festgeleg	t und es erfolgt k	ceine Zinszahlung.
+##-Fndel	-		_	_

+#-Wert-Null: Endel

[+#-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für § 3 erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke dieses § 3 gilt:

[Basiswert:	[Ist der Basiswert [Nr.][]] [Sind die Basiswerte Nr. [] [und][bis] []]
[Referenzsatz:	[Ist der Referenzsatz [Nr.][]] [Sind die Referenzsätze Nr. [] [und][bis] []]

+#-Ende]

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]

[+#-Definitionen - soweit erforderlich einfügen:

Hierbei gilt:

[Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstage-Konvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]

[Festgelegter	
Zinszahlungstag:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Festgelegter Zinstermin:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Festzinstermin:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Erster Zinszahlungstag:	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
Sofern anwendbar und nicht	[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]
bereits vorstehend definiert:	
Zinsmodell-Wechseltermin:	

+#-Ende]

[TC OPTION II] -215- TEIL D

(c) Zinsperioden.

7	14 H D ('6" 62(4)() 1 T 1 1 1 4 '6" 1
Zinsperiode:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(c) aus dem Technischen Annex einfügen]

[+#-Im Fall einer kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:

Es gibt [eine] [mehrere] [andere Anzahl einfügen] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode[n].]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im	Fall	unterschiedlich	langer	Zinsperioden	einfügen:
Die Zinsperioder	n sind [insofern]	in ihrer Länge variabel	, als dass sie sich nac	h dem Zinszahlungstag	richten, der vom
variablen Zinsfes	tlegungstag abhä	ngig ist].]			

+#-Ende]

Hierbei gilt:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen]	
[Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinstermin] [Festgelegte Zinstermin] [anderen maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen].]	
[Erster Festgelegter Zinszahlungstag:	[Ersten Festgelegten Zinszahlungstag einfügen]]	
[Erster Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	[Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag einfügen]]	
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechseltermin:	Ist der Zinsmodell-Wechseltermin gemäß Absatz (1), an dem die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, das Zinsmodell zu wechseln.]	

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt zusätzlich einfügen:

(d) Zinsfestlegungstage.

Zinsfestlegungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(d) aus dem Technischen Annex einfügen]
	0 () ()

+#-Ende]

(2) Zinssatz[,] [und] [[Mindest][- und] [Höchst]zinssatz].

[#1-Wenn kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag ermittelt wird bzw. festgelegt ist:

Für die Schuldverschreibungen wird kein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis des gemäß Absatz (3) berechneten bzw. festgelegten Zinsbetrags.

#1-Ende]

[#2-Wenn ein Zinssatz festgelegt ist

[Anwendbaren Baustein für § 3(2) aus dem Technischen Annex für Festgelegten Zinssatz einfügen]

#2-Ende]

[#3-Wenn ein Zinssatz ermittelt wird:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(a) aus dem Technischen Annex für die Allgemeinen Bestimmungen einfügen]

(b) Ermittlung des Zinssatzes.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) aus dem Technischen Annex für die Einleitung der Ermittlung des Zinssatzes einfügen

Zinssatz:		[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinssatzes einfügen, einschließlich Berücksichtigung der anwendbaren Definitionen.]			
	[+#1-Wenn für Zinsperiode(n) abweich bereits vorstehend genannt, einfügen:	[+#1-Wenn für Zinsperiode(n) abweichende Bestimmungen gelten und soweit nicht bereits vorstehend genannt, einfügen:			
	Für die [[Nr. der Zinsperiode(n) einfüg gilt abweichend:	gen] Zinsperiode[n]][nachfolgenden Zinsperioden]			
	[Zinssatz (i) = [Zahl oder Spanne einfüg	en] % [p.a.][*]]			
	[ZP][Zinsperiode] [(,,i")][(i)][i]	Zinssatz [(i)] in % [p.a.][*]			
	[1] [bis x]	[Zahl oder Spanne einfügen]			
	[Für alle Zinsperioden gilt:] [relevante Zinsperiode(n) einfügen)]	[anwendbaren Baustein aus dem Technischen Annex für § 3(2)(b) zur Ermittlung des Zinssatzes einschließlich möglicher Definitionen einfügen]]			
] [Zinssatz (i) =				
	[anwendbaren Baustein aus dem Techn Zinssatzes einschließlich möglicher Def	ischen Annex für § 3(2)(b) zur Ermittlung des initionen einfügen]]			
	+#1-Ende]				
		insperiode bereits festgelegt wurde, einfügen: rde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit			
anwendbaren	ionen gemäß Definitionen einfügen.] hl des Bausteins /				

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest][- und] [Höchst]zinssatz.

[+#1-Falls ein Mindestzinssatz gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinssatz.

+#-1-Ende]

[+#-2-Falls ein Höchstzinssatz gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinssatz.

+#-2-Ende]

Hierbei gilt:

[Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen]]
[Höchstzinssatz:	[Höchstzinssatz einfügen]]

+#-Ende]

#3-Ende]

[TC OPTION II] -218- TEIL D

(3) Zinsbetrag.

[#1-Im Fall, dass der Zinsbetrag unter Berücksichtigung des Zinssatzes gemäß vorstehend (2) ermittelt wird, einfügen:

Der "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert)

[+#1-Im Fall von Raten Schuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, bei denen die Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung erfolgt einfügen: direkt auf den [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Raten-[Nennbetrag]] angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. +#1-Ende]

[+#2-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen: zunächst auf den Maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung ergibt sich, in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.

+#-2-Ende]

[+#Für Schuldverschreibungen mit Global-Floor und/oder Global-Cap zusätzlich einfügen: Die Festlegung des Zinsbetrags erfolgt unter Berücksichtigung der Bedingungen [des Minimal-Zins][und][des Maximal-Zins]. +#-Ende]

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag – soweit anwendbar – einfügen: Hierbei gilt:

[Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen] [Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.]	
[Ist der [soweit erforderlich Anzahl einfügen] [TARGET-][Geschäftstag[e]] [andere Tagedefinition einfügen] vor dem Zinszahlungstag.] [Anderen Zinsberechnungszeitpunkt einfügen]]	

#1-Endel

[#2-Wenn kein Zinsbetrag festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber ein fester Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode definiert ist, einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(3) aus dem Technischen Annex für Festgelegten Zinsbetrag einfügen]

#2-Ende]

[TC OPTION II] -219- TEIL D

[#3-Wenn kein Zinssatz festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber der Zinsbetrag von der Wertentwicklung eines Basiswerts, Referenzsatzes bzw. mehrerer Basiswerte oder Referenzsätze abhängig ist, einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(a) aus dem Technischen Annex für die Allgemeinen Bestimmungen einfügen]

(b) Ermittlung des Zinsbetrags.

#1-Anwendbare Einleitung einfügen

[Für die Schuldverschreibungen wird der][Der] Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [wird] wie folgt ermittelt:]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

#1-Ende

#2-Anwendbare Ermittlungsmethode einschließlich aller für diese jeweils anwendbaren Definitionen einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags, einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]

[+#1-Wenn für Zinsperiode(n) abweichende Bestimmungen gelten und soweit nicht bereits vorstehend genannt, einfügen:

Für die [[Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode[n] [[nachfolgenden] Zinsperioden] gilt abweichend:

[Zinsbetrag (i) = [Betrag oder Spanne einfügen] [*]]

[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] [relevante Zinsperiode(n) einfügen)]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Zinsbetrag (i) =
	[Baustein aus Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags, einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]]

[Zinssatz (i) =

[Baustein aus Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags, einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]]

+#1-Endel

[+#2-Wenn der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode bereits festgelegt wurde, einfügen:

Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit [Betrag einfügen] festgelegt. +#2-Ende]

[Alle Anwendbaren Definitionen gemäß	[Anwendbare Definitionen aus den Bausteinen für § 3(2)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags, einschließlich der anwendbaren
	Definitionen einfügen.]
der Bausteine einfügen]	

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinsbetrag gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist bzw. falls ein Minimal-und/oder Maximal-Zins gilt, einfügen:

(c) [Mindest][- und] [Höchst]zinsbetrag [bzw.] [Minimal][- und] [Maximal-Zins].

[+#1a-Falls ein bestimmter Mindestzinsbetrag gilt, einfügen: Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinsbetrag. +#-1a-Endel

[+#1b-Falls ein Global-Floor gilt, einfügen: Liegt die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die Letzte Zinsperiode berechneten Zinsbetrags, der auf der Grundlage des Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(b) beschriebenen Formel ermittelt wurde, unter dem Minimal-Zins, wird der Zinssatz für die Letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die Letzte Zinsperiode insgesamt dem Minimal-Zins entspricht.

+#-1a-Ende]

[+#-2a-Falls ein Höchstzinsbetrag gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinsbetrag. +#-2a-Ende

[+#2b-Falls ein Global-Cap gilt, einfügen: Liegt die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags, der auf der Grundlage des Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(b) beschriebenen Formel ermittelt wurde, über dem Maximal-Zins, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Maximal-Zins entspricht.

+#-2b-Endel

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinsbetrag:	[Mindestzinsbetrag einfügen]]	
[Höchstzinsbetrag:	[Höchstzinsbetrag einfügen]]	
[Minimal-Zins ("Global-Floor"):	Nur anwendbar für die Letzte Zinsperiode: Der Global-Floor beträgt:	
	[Zahl, Betrag oder Spanne einfügen] [%] [des Nennbetrags]	
	[Der Global-Floor wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]	
[Maximal-Zins		
("Global-Cap"):	Der Global-Cap beträgt:	
	[Zahl, Betrag oder Spanne einfügen] [%] [des Nennbetrags].	
	[Der Global-Cap wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]	

+#-Ende]

#3-Endel

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[#1-Wenn in §1(1) ein Nennbetrag definiert ist, einfügen:

(6) Auflaufende Zinsen.

|#1-Wenn der jeweils geltende Zinssatz gemäß § 3 anwendbar ist, einfügen: Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, sondern erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

#1-Ende]

|#2-Wenn der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist, einfügen: Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.

#2-Ende]

#1-Ende]

[#2-Wenn in §1(1) kein Nennbetrag definiert ist, einfügen:

(6) Zinslauf.

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Verzinsungsbeginn und endet mit dem Ablauf des Tages, der [dem Endtag der [letzten][Letzten] Zinsperiode] [dem [letzten][Letzten] Zinszahlungstag] [Anderer Endtag des Zinslaufs einfügen]

gemäß Absatz (1)[()] vorangeht.

#2-Ende]

#B-Ende]

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Zinssatzermittlung bzw. Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinstagequotient benötigt wird, zusätzlich einfügen:

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient [(anwendbare Kurzbezeichnung	
einfügen)]:	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum
	(der "Zinsberechnungszeitraum"):
	[Anwendbaren Baustein für § 3(7) aus dem Technischen Annex einfügen]

+#-Ende]

[TC OPTION II] -222- TEIL D

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren Festgelegten Währung.

[+#-Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente und Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

+#-Ende]

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(4) Erfüllung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist,

Folgender Geschäftstag-Konvention dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. [#2-Bei Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag, es sei denn, der Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird er auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. [#3-Bei Anwendung einfügen: der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention dann wird er auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Hierbei gilt:

Zahltag:	Ist jeder 7 Zahlungen	ag (außer	einem Samstag	oder Sonntag),	an dem das	Clearing-System abwickelt
	[#1-Falls d	ie Festgele	gte Währung E	uro ist oder wen	n Zahlungen	über TARGET,
	einfügen:			TAR CE	T. C. 1 " C.	
	und #1 Endal	der	ein	TARGE	T-Geschäftstag	g ist.
	#1-Ende] [#2-Falls (lie Festge	legte Währung	nicht Euro ist	und es ein	oder mehrere
	Finanzzent	U	regte wantung	gibt,	una es em	einfügen:
	[, der ein T.	ARGET-Ge	eschäftstag ist] un	d an dem Geschäf	tsbanken und I	Devisenmärkte in
	L	s Haupt-	Finanzzentrum	oder sämtlich	e relevante	Finanzzentren
	einfügen]					1 1 1
	Zahlungen #2-Endel					abwickeln.

(6) Bezugnahmen auf Kapital [Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1)

```
[+#-Zusätzlich anwendbare Beträge einfügen:
[Im Fall, dass §4a anwendbar ist, einfügen:
```

den Zusätzlichen Geldbetrag [und den Abrechnungspreis] gemäß § 4a,

[Im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen:

[TC OPTION II] -223- TEIL D

```
die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Raten gemäß § 5(1)
[Falls die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht hat, einfügen:
 den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2)
[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig
zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:
den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2)
[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:
 den Amortisationsbetrag gemäß § 5(2),
[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:
den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(3),
[Im Fall einer Automatischen Beendigung der Schuldverschreibung, einfügen:
den Automatischen Einlösungsbetrag gemäß § 5(4),
[Im Fall, dass §8b und ein Ausgleichsbetrag anwendbar sind, einfügen:
den Ausgleichsbetrag gemäß § 8b,
[Im Fall der Anwendbarkeit von § 14(2) einfügen:
den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14
+#-Ende
sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.
```

[+#-Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß §5(2)(c) bzw. (d) anwendbar ist, ggf. einfügen:

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein. +#-Endel

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem [Fälligkeitstag] [gemäß § 5(2) festgelegten Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen] beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[+#-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, und soweit anwendbar einfügen:

(8) Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen können die Schuldverschreibungen Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme aufgrund von Befugnissen der Maßgeblichen Behörde entsprechend der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften nach der SRM-Verordnung und des SAG sein.

Die Zuständige Abwicklungsbehörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere aber nicht abschließend

- (i) den Nennbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabschreiben;
- (ii) Zinsen oder Ansprüche auf sonstige Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise streichen;
- (iii) die Schuldverschreibung ganz oder teilweise in Anteile oder ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umwandeln und diese an die Gläubiger übertragen;
- (iv) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) der Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger und einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Sämtliche Ansprüche der Gläubiger dieser Schuldverschreibungen erlöschen in dem Umfang, in dem die Zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen vornimmt oder anordnet. In diesem Umfang wird die Emittentin von ihren entsprechenden Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen befreit.

Angeordnete Abwicklungsmaßnahmen der Maßgeblichen Behörde sind für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen verbindlich; sie stellen insbesondere kein Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar.

+#-Endel

[+#-Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, die (neben Geldzahlungen) eine mögliche Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten durch die Emittentin vorsehen, § 4a zusätzlich einfügen:

§ 4a LIEFERUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Lieferungen von [Basiswerten][Lieferwerten] durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Lieferungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, insbesondere den Gesetzen, die den Abzug bzw. die Einbehaltung von Steuern auf diese Lieferungen verlangen. Weder die Emittentin, noch die Lieferungsstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin und/oder die Lieferungsstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte(n), die geschuldeten Lieferungen von [Basiswerten][Lieferwerten] unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Lieferungsort:	[Lieferungsort einfügen]	
Lieferungsstelle:	[Clearing-System][andere Lieferungsstelle einfügen]	

[+#-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind oder zusätzlich der Lieferwert und eine Einschränkung oder Erweiterung der Definition für § 4a erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

[Basiswert:	Ist [- soweit nicht anders angegeben -] für die Zwecke dieses §4a [der Basiswert [Nr. []] gemäß § 1(6).][andere Definition einfügen]]
[Lieferwert:	Ist der Lieferwert gemäß § 1(6).]

+#-Endel

(2) Lieferungsmethode und Erfüllung.

Die Lieferung von [Basiswerten] [Lieferwerten] auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes (1) über die Lieferungsstelle an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Depotinhaber des Clearing-Systems.

Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf erklärte oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den [Basiswerten][Lieferwerten] ergeben, soweit der Termin, an dem die [Basiswerte][Lieferwerte] ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die [Basiswerte][Lieferwerte] dem Wertpapier-Depotkonto des Gläubigers ordnungsgemäß gutgeschrieben werden.

Die Emittentin wird durch Leistung der Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Leistungspflicht befreit.

Es gilt die folgende Definition:

Lieferungstag:	[Lieferungstag einfügen]

(3) Ausgleichsbetrag.

[#1-1-Sofern die Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle und keine Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] ist vorbehaltlich anderer Regelungen die Referenzanzahl. Sofern die Referenzanzahl Nachkommastellen enthält, werden diese Bruchteile bis zur dritten Nachkommastelle ([abgerundet][kaufmännisch gerundet][ungerundet]) geliefert. Etwaige weitergehende Bruchteile sind von der Lieferung oder Zahlung eines Gegenwerts ausgeschlossen.

[#1-2-Sofern die Lieferung der Ganzen Zahl und die Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags für die Bruchteile erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] ist eine ganze Zahl von [Basiswerten][Lieferwerten]. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von [Basiswerten][Lieferwerten] (der "Bruchteil") beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] der auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Referenzanzahl und der Gegenwert des verbleibenden Bruchteils (der "Zusätzliche Geldbetrag") wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.

#1-3-Sofern die Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle und die Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags für die Verbleibenden Bruchteile erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] ist eine Zahl von [Basiswerten][Lieferwerten] mit maximal drei Nachkommastellen. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von [Basiswerten][Lieferwerten] kleiner als die dritte Nachkommastelle (der "Verbleibende Bruchteil") beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] der auf die dritte Nachkommastelle [abgerundeten][kaufmännisch gerundeten][ungerundeten] Referenzanzahl und der Gegenwert des Verbleibenden Bruchteils (der "Zusätzliche Geldbetrag") wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.

[TC OPTION II] -225- TEIL D

[#2-1-Sofern keine Zusammenrechnung erfolgt, einfügen:

Die von einem Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Zwecke der Bestimmung der Anzahl von [Basiswerten] [Lieferwerten], die im Hinblick auf eine dieser Schuldverschreibungen zu liefern sind, nicht zusammengerechnet, die liefernde Anzahl [Basiswerten][Lieferwerten] d. h. zu von gezahlt [+#-Im Fall, Zusätzlicher Geldbetrag zusätzlich einfügen: wird. dass ein sowie etwaiger Zusätzlicher Geldbetrag zahlender +#-Endel

wird [in Bezug auf die Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] bestimmt.

#2-1-Ende]

[#2-2-Sofern Zusammenrechnung erfolgt, einfügen:

Die von ein und demselben Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Bestimmung der Anzahl der [Basiswerte][Lieferwerte], die im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu liefern sind, zusammengerechnet. #2-2-Ende]

[+#-Im Fall, dass ein Zusätzlicher Geldbetrag gezahlt wird, zusätzlich einfügen: Der Zusätzliche Geldbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung und wird unter Berücksichtigung der Rundungsregel [sowie des Umrechnungskurses] wie folgt ermittelt:

Zusätzlicher Geldbetrag:	Der Zusätzliche Geldbetrag ist das Produkt aus
	(a) dem Bruchteil und
	(b) dem Maßgeblichen Preis[.]
	+#-Im Fall, dass eine Währungsumrechnung erfolgt, zusätzlich einfügen:
	, umgerechnet (gemäß Umrechnungskurs) in die für die betroffene Zahlung relevante
	Festgelegte Währung.
	+#-Ende]

Hierbei gilt:

Maßgeblicher Preis:	Ist +#-Im Fall der Ermittlung mit Bezug auf § 8a zusätzlich einfügen: - vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8a — +#-Ende der [Bewertungskurs des Basiswerts, der für die Ermittlung des zu zahlenden Betrages bzw. für die Entscheidung der Lieferung von Basiswerten zugrundgelegt wird] [Bewertungskurs des Lieferwerts, der für die Ermittlung der Referenzanzahl zugrundegelegt wird] [Letzte Bewertungskurs [des [Lieferwerts][Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]]] [anderen relevanten Tag bzw. Tage bzw. Kurs einfügen] +#-Im Fall der Ermittlung ohne Bezug auf § 8a zusätzlich einfügen: oder, falls dieser Preis an diesem Tag nach der Auffassung der Berechnungsstelle nicht verfügbar ist, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmte Preis. +#-Ende] [.]
[Umrechnungskurs:	Ist der für die relevanten Währungen des Maßgeblichen Preises und der relevanten Zahlung in § 1(6) definierte Umrechnungskurs.

+#-Endel

(4) Lieferkosten.

Alle etwaigen Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuern, Stempelsteuer-Ersatzsteuern und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden (die "Lieferungskosten"), gehen zu Lasten des betreffenden Gläubigers.

Zurückbehaltungsrecht:	Es	erfolgt	keine	Lieferung	der	[Basiswerte][Lieferwerte]	bezüglich	einer
	Sch	uldversch	reibung,	solange der	betref	fende Gläubiger nicht alle Li	ieferkosten,	die bei
	der l	Emittenti	n anfalle	n, an die Em	ittentii	n geleistet hat.		

(5) Registrierungen, Rechte.

Weder die Emittentin noch die Lieferungsstelle sind verpflichtet, die Registrierung eines Gläubigers oder einer anderen Person, die auf Rechnung eines solchen Gläubigers handelt, oder irgendeiner anderen Person als Inhaber irgendwelcher [Basiswerte][Lieferwerte] im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu registrieren oder registrieren zu lassen. Vor dem jeweiligen Lieferungstag steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] zu verlangen.

(6) Lieferungsstörung.

Liegt an dem maßgeblichen Lieferungstag nach billigem Ermessen der Lieferungsstelle eine Lieferungsstörung vor, welche die Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten] undurchführbar macht und dauert diese an, so kann – vorbehaltlich der Entscheidung über die Zahlung eines Abrechnungspreises wie hier nachstehend beschrieben – der maßgebliche Lieferungstag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden, an dem keine Lieferungsstörung vorliegt; hiervon werden die Gläubiger entsprechend § 12 informiert.

In diesem Fall hat der betreffende Gläubiger keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden [Basiswerte][Lieferwerte] gemäß diesem Abschnitt. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug.

Solange die Lieferung der [Basiswerte] [Lieferwerte] in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung der [Basiswerte] [Lieferwerte], durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises an den betreffenden Gläubiger erfüllen, und zwar spätestens am Abrechnungstag. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung erfolgt auf die den Gläubigern gegebenenfalls entsprechend § 12 mitgeteilte Art und Weise.

Hierbei gilt:

Abrechnungspreis:	Der Abrechnungspreis je Schuldverschreibung errechnet sich [– unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses –] als die mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][des Lieferwerts] multiplizierte Referenzanzahl gegebenenfalls entsprechend den Rundungsregeln gerundet
	+#-Im Fall, dass eine Währungsumrechnung erfolgt einfügen:
	und unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses
	+#-Ende] , abzüglich eines etwaigen bereits gezahlten Zusätzlichen Geldbetrags.
Abrechnungstag:	Ist der [dritte] [anderen Zeitpunkt einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] [anderern relevanten Tag einfügen] nach dem Tag, an dem die Emittentin die Gläubiger gemäß § 12 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung, durch Zahlung des
	entsprechenden Abrechnungspreises zu erfüllen.

+#-Endel

[TC OPTION II] -227- TEIL D

Im Fall von Schuldverschreibungen, die eine mögliche Tilgung durch Lieferung vorsehen, zusätzlich einfügen: , TILGUNG DURCH LIEFERUNG

(1) Rückzahlung [Im Fall möglicher Tilgung durch Lieferung zusätzlich einfügen: bzw. Tilgung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[#1-Bei Raten-Schuldverschreibungen und bei Schuldverschreibungen, deren Tilgung durch Zahlung bzw. Lieferung an verschiedenen Terminen erfolgt, einfügen:

#1-Rückzahlung-Standard

mit Barausgleich: Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der genannten Rate zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Rückzahlung-Standard Barausgleich und möglicher Lieferung: Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin entweder durch Zahlung der genannten Rate (auch der "Barausgleich") oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des [Im Fall, dass aus mehreren Basiswerten wird einfügen: ein **Basiswert** Lieferung fiir die ausgewählt Maßgeblichen] [Basiswerts] [Nr.] [(Nummer einfügen)]] [Lieferwerts] (auch die ..Physische Lieferung") - wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende

Nr. [("t")][(t)][t]	Ratenzahlungstermine	Rate [(je Festgelegte Stückelung)][] [in Festgelegter Währung][]	[Tilgungsfaktor (i)]
[Nummer einfügen] [] [Nummer einfügen]	[Termin einfügen] [] [Termin einfügen] [der Fälligkeitstag]	[Betrag einfügen] [Der Rückzahlungsbetrag [Nr. 1] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilgungsfaktor] [Festbetrag x Tilungsfaktor] [] [Betrag einfügen][Der Rückzahlungsbetrag [Nr.[]] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilgungsfaktor] [Festbetrag x Tilungsfaktor]	[Tilgungsfaktor einfügen] [nicht anwendbar]

[+#-Gleichtägige Zahlungen bei Schuldverschreibungen, bei denen § 5(4) anwendbar ist, zusätzlich einfügen:

[+##1-Alle ausstehenden Beträge werden über den Automatischen Einlösungsbetrag gezahlt:

Die Zahlung der Rate erfolgt nicht, wenn der Ratenzahlungstermin einem Automatischen Beendigungstag gemäß § 5(4) folgt oder mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt

+##1-Ende]

[+##2-Gleichtägig fällige Rate wird zusätzlich zum Automatischen Einlösungsbetrag gezahlt:

Die Zahlung der Rate erfolgt letztmalig, wenn der Ratenzahlungstermin mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt.

+##2-Ende] +#-Ende]

#1-Endel

[TC OPTION II] TEIL D -228-

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die nicht in Raten getilgt werden, einfügen:

[#1-Rückzahlung-Standard-Barausgleich:

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#1-Endel

[#2-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich und möglicher Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des definierten Rückzahlungsbetrags (auch der "Barausgleich") oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl [Im Fall, dass aus mehreren Basiswerten ein Basiswert für die Lieferung ausgewählt wird einfügen: Maßgeblichen] [Basiswerts] [Nr.] [(Nr. einfügen)]] [Lieferwerts] (auch die "Physische Lieferung") – wie nachfolgend unter (b) beschrieben - getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende]

#2-Ende]

[+#-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für § 5 erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5[()] gilt:

[Basiswert:	[Ist der Basiswert [Nr.][]] [Sind die Basiswerte Nr. [] [und][bis] []]
[Referenzsatz:	[Ist der Referenzsatz [Nr.][]] [Sind die Referenzsätze Nr. [] [und][bis] []]

+#-Endel

[#1-Bei Festgelegtem Rückzahlungsbetrag einfügen:

(b) Rückzahlungsbetrag.

[#1-Für Raten-Schuldverschreibungen mit unter (a) definiertem Festgelegten Rückzahlungsbetrag einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht der unter (a) genannten letzten Rate.

#1-Ende]

[#2-Für Schuldverschreibungen für die ein Festgelegter Rückzahlungsbetrag unter (b) definiert wird, einfügen: [Es gilt folgende Definition:]

Rückzahlungsbetrag:	[RB =]
	[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen: [100] [Zahl einfügen] [%] [des [Maßgeblichen] Nennbetrags]
	[je] [Nennbetrag] [Festgelegter Stückelung] [je] [Schuldverschreibung] [[der] Maßgebliche[r] Nennbetrag] [].
	Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen: [Betrag einfügen] [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [[der] Maßgebliche[r] Festbetrag][].]

#2-Ende]

#1-Ende]

[#2-Falls ein Rückzahlungsbetrag ermittelt wird, einfügen:

(b) Rückzahlungsbetrag [Im Fall möglicher Tilgung durch Lieferung zusätzlich einfügen: bzw. Anzahl zu liefernder [Basiswerte][Lieferwerte]].

[#1-Falls Mehrere Rückzahlungsbeträge anwendbar sind, nachfolgend eine Untergliederung einfügen und die jeweils erforderlichen Angaben einfügen:

Für Rückzahlungsbetrag [1][bis][Nr. einfügen] gilt:

[Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. Formel, maßgeblicher Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen aus nachstehenden Bausteinen (b)ff entnommen werden können.]

#1-Ende]

#2a-Falls eine Tilgung durch Barausgleich erfolgt und eine produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags definiert ist, die anwendbaren allgemeinen Bestimmungen auswählen und einfügen:

##1-Bei einfacher Abhängigkeit und Barausgleich einfügen:

Der "Rückzahlungsbetrag" (auch "RB") in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbs [Nr. einfügen]].

##1-Endel

##2-Bei Abhängigkeit von mehreren Basiswerten und Barausgleich einfügen: Der "Rückzahlungsbetrag" (auch "RB") in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte [bzw. von der Wertentwicklung eines Korbs].

[+##1-Mit Bezug auf einen Maßgeblichen Basiswert:

Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem Letzten Bewertungstag am [geringsten][höchsten] ist (der "Maßgebliche Basiswert"). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$

[Mit:

 S_T = Letzter Bewertungskurs

 $S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs$

+##1-Ende]

[+##2-Mit Bezug auf alle Basiswerte:

Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf [alle Basiswerte] [den Korb] Bezug genommen wird, sind die [jeweiligen] [Referenzkurse] [Bewertungskurse] [sämtlicher in § 1(6)(b) genannter Basiswerte] [des Korbs wie in § 1(6)(b) definiert] maßgeblich.

+##2-Ende]

##1-Ende]

Der Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] [und] [vorbehaltlich Absatz c] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet:

#2a-Ende

#2b-Falls eine Tilgung durch Lieferung erfolgen kann und eine produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags definiert ist, die anwendbaren allgemeinen Bestimmungen auswählen und einfügen:

##1-Bei einfacher Abhängigkeit und möglicher Lieferung einfügen:

Der "Rückzahlungsbetrag" (auch "RB") in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [Nr. [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes] [Nr. [Nr. einfügen]] [des Korbs] [Nr. [Nr. einfügen]].]

##1-Ende

##2-Bei Abhängigkeit von mehreren Basiswerten und möglicher Lieferung einfügen:

Der "Rückzahlungsbetrag" (auch "RB") in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] sind abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

+##1-Mit Bezug auf einen Maßgeblichen Basiswert:

Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. bei der Lieferung von [Basiswerten] [Lieferwerten] auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist [aus den Basiswerten [Nr. [Nummern der Basiswerte einfügen, die zur Ermittlung des Maßgeblichen Basiswerts relevant sind]]] der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handestag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem Letzten Bewertungstag am [geringsten] [höchsten] ist (der "Maßgebliche Basiswert"). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

+##1

Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$.

[Mit:

 $S_T = Letzter Bewertungskurs$

 $S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs$

+##1-Ende

+##2-Mit Bezug auf alle Basiswerte:

Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. bei der Lieferung auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse] [Bewertungskurse] [sämtlicher in § 1(6)(b) genannter Basiswerte [der Basiswerte Nr. [Nummern der Basiswerte einfügen, die zur Ermittlung des Maßgeblichen Basiswerts relevant sind]] maßgeblich. +##2-Ende

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

##2-Ende

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

#2b-Ende

[Baustein für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags einfügen, einschließlich der anwendbaren Definitionen.]

[+#1-Wert-Null bei Barausgleich – soweit anwendbar zusätzlich einfügen: Der Rückzahlungsbetrag kann auch den Wert Null betragen[, d. h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren].

+#1- Wert-Null:Endel

[+#2-Wert-Null bei möglicher Lieferung – soweit anwendbar zusätzlich einfügen: Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] (inklusive des Zusätzlichen Geldbetrags) kann auch den Wert Null betragen[, d. h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren]. +#2- Wert-Null:Ende

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

(c) [[Mindest][-] [und] [Höchstrückzahlungs[betrag]]].

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen: [+#-1-Falls ein bestimmter Mindestrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Mindestrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Mindestrückzahlungsbetrag.

+#1-Endel

[+#2-Falls ein bestimmter Höchstrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag höher ist als der Höchstrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Höchstrückzahlungsbetrag.

+#2-Endel

I

[+#-Definitionen, soweit nicht bereits vorstehend definiert, einfügen:

Hierbei gilt:

[Höchstrückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) aus dem Technischen Annex einfügen]]
[Mindestrückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) aus dem Technischen Annex einfügen]]

+#-Definitionen-Endel

+#-Ende]

#2-Endel

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

[#1-Falls die Emittentin kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

#1-Endel

[#2-Falls die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, folgendes einfügen und bei der Festlegung von Kündigungs- bzw. Ausübungsfristen im Rahmen der anwendbaren Kündigungsrechte die operationellen Anforderungen der Clearing-Systeme bei der Begebung der Schuldverschreibungen jeweils berücksichtigen (derzeit mindestens 5 Clearing-System-Geschäftstage, im Fall von Euroclear und CBL):

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Sc	huldverschrei	bungen	können im bil	lligen Erme	essen der E	Emittenti	n gemäß de	en nac	hfolger	nden Bestimm	ungen dieses
Unteral	osatzes			(a)			durch				Ausübung
[Falls of	die Emittenti	in das W	ahlrecht hat	, die Schul	dverschrei	ibungen	ohne beso	ndere	Angal	be von Gründ	en vorzeitig
zurück	zuzahlen	bzw.	zu	tilgen,	einfüg	gen:	des	Orde	ntliche	n Kündi	gungsrechts
[und]		[der		jeweils		anwe	endbaren			Sonderkündi	gungsrechte]
gemäß		dem	jew	veils	anw	endbare	n	fo	lgende	n	Unterabsatz
[vor de	em Fälligkeit	stag] an	n Vorzeitigen	Rückzahlu	ıngstag un	ıd zu ih	rem Vorze	itigen	Rückz	ahlungsbetrag	wie jeweils
nachfol	lgend		def	iniert			zurückge	zahlt			werden.
[Im Fa	ll von Schule	lverschr	eibungen, die	e im Forma	ıt für berü	icksichti	igungsfähig	ge Ver	bindli	chkeiten bege	ben werden,
kann	soweit	e	rforderlich	die	folge	ende	Bestim	mung		eingefügt	werden:
Im Fall	einer Kündi	gung ge	mäß diesem §	5(2) sind	die in §1(6	6)(b) def	inierten Be	sonde	ren Rü	ckzahlungsbed	lingungen zu
beachte	en.]				- '						
Die	Ausübung	des	jeweiligen	Kündigu	ngsrechts	(der	"Zeitpu	nkt	der	Kündigung	") erfolgt
_	unter		Einhaltung		einer		etwaigen		Kü	ndigungsfrist	_
entspre	chend der nac	chfolgen	den Bestimmı	ıngen durch	n Mitteilun	g (die "I	Kündigung	smitte	ilung") gemäß § 12.	

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) einen Verweis auf die betreffenden Emissionsbedingungen sowie bei einem Sonderkündigungsrecht eine zusammenfassende Beschreibung der Umstände des Sonderkündigungsrechts.

Im Fall, dass ein anwendbares Kündigungsrecht die teilweise vorzeitige Rückzahlung gewährt, zusätzlich einfügen: Wenn die Schuldverschreibungen nur zurückgezahlt werden, teilweise werden die zurückzuzahlenden den Clearing-Systems Schuldverschreibungen Regeln des betreffenden ausgewählt nach eine **NGN** einfügen: die Globalurkunde ist, (was in den Unterlagen des Clearing Systems nach dessen Ermessen entweder durch einen Pool-Faktor oder durch eine Verringerung des Nennbetrags widerzuspiegeln ist)].]

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen des jeweils anwendbaren Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

	· ·					
Vorzeitiger	Ist					
Rückzahlungsbetrag:	[Im Fall von Sonderkündigungsrechten gemäß Unterabsatz (c), (d) und/oder (e) zusätzlich einfügen:					
	der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag					
	[Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Unterabsatz (b) (zusätzlich)					
	einfügen:					
	[bzw.] der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag].					
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist					
, or zeroiger reading and	[Im Fall von Sonderkündigungsrechten gemäß Unterabsatz (c), (d) und/oder (e)					
	zusätzlich einfügen:					
	der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige					
	Rückzahlungstag					
	[Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Unterabsatz (b) zusätzlich einfügen:					
	[bzw.] der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag].					

[TC OPTION II] -232- TEIL D

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

[#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#1-Endel

[#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen [insgesamt] [oder] [teilweise] am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert,

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter
Zinsen]
zurückzahlen.

[##1-Im Fall Standard-Kündigungsregel mit festgelegtem Kündigungstermin, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen Festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag:	[Festgelegten Kündigungste [Ist der [Tag und Monat folgenden Kalenderjahres.] [andere Bestimmung einf					
	Nr. (K)	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag [ist der folgende Zinszahlungstag:] [sind die folgenden Zinszahlungstage:]				
	l [bei mehr als einem Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag die Ifd. Zahl einfügen/tabellarisch zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (soweit anwendbar zugleich der Zinszahlungstag) einfügen bei mehr als einem relevanten Emittenten- Wahlrückzahlungstag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]				
Emittenten-Wahl- Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein f	ür § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]				
Festgelegter Kündigungstermin:	Kalenderjahren] [Jahre e [Ist der nachfolgend für der	ügen] [eines jeden Jahres] [[im Kalenderjahr] [in den infügen]], beginnend mit dem [Datum einfügen].]				
	Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag Nr. (K)	Festgelegter Kündigungstermin				
	l [bei mehr als einem Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag die Ifd. Zahl einfügen / Tabellarisch zuordnen]	[Datum einfügen, bei mehr als einem Termin tabellarisch die weiteren Daten einfügen und der Nr. zuordnen]				

##1-Endel

[##2-Im Fall anderer Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:

Um	das	Wahlred	cht	auszuüben,	hat	die	e	Emitte	entin
[Im	Fall	d	ler	Ausübungsart	t	-	A	usübungs	stag:
[nicht weniger	als die Minde	stzahl von	Tagen und	nicht mehr als die	Höchstzahl v	on Tagen	vor dem	maßgeblie	chen
Ausübungstag	für	den	jeweiligen	Emittenten-Wa	ahl-Rückzahlu	ıngstag	die	Ausüb	ung]
[[spätestens]		am		Ausübungstag		die		Ausübu	ıng]]
[Im	Fall	de	er	Ausübungsart		_	Au	sübungsf	rist:
innerhalb der	Ausübungsfrist	für den	jeweiligen	Emittenten-Wahl-Rü	ickzahlungstag	g das Wah	nlrecht au	szuüben	und]
gemäß § 12 bel	kanntzugeben.								

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag:	[Ist der folgende Zinszahlungstag][Sind die folgenden Zinszahlungstage]: [jeweiligen Zinszahlungstag einfügen]] [Ist jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist.] [Ist jeder Ausübungstag.]
	[Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem [maßgeblichen Bewertungstag] [Ausübungstag]]
	[Ist der [Tag und Monat einfügen] des auf den Ausübungstag folgenden Kalenderjahres.]
	[andere Bestimmung einfügen]
Emittenten-Wahl-	
Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]

[Anwendbare Definitionen einfügen:

Ausübungsfrist:	[Bezeichnet den Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]] [andere Definition einfügen].
Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].

##2-Ende]

#2-Ende]

[#A-Falls kein Sonderkündigungsrecht nach den Unterabsätzen (c), (d) und (e) anwendbar ist, einfügen:

(c) Sonderkündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin steht gemäß den Emissionsbedingungen kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#A-Endel

#B-Falls mindestens ein Sonderkündigungsrecht nach den folgenden Unterabsätzen (c), (d) und (e) anwendbar ist, einfügen:

[(c) [#1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende

[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und –vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untereinheiten oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam)

Im Fall von Schuldverschreibungen, die verzinst werden und die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert)

am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definier

[ImFallvonNullkupon-Schuldverschreibungeneinfügen:beiEndfälligkeitoderimFalledesKaufsoderTauschseinerSchuldverschreibung

zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert)

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen

zurück.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Kündigungsfrist:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

[TC OPTION II] -235- TEIL D

[(d)]#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: (Absichtlich freigelassen)

#1-Endel

[#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung)][,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].

#2-Endel

[#3-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden mindestens eines der genannten Sonderkündigungsrechte hat, einfügen:

Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung [(einschließlich Steuerrechtsänderung)]][,] [oder einer Steueränderung] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].

#3-Ende]

[(i) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit [vor dem Fälligkeitstag] unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), [Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

zurückgezahlt werden, falls es zu einem [der] [im folgenden Absatz][in den folgenden Absätzen] [[(ii)] [(anwendbaren Absatz einfügen)] [bis][und] [(anwendbaren Absatz einfügen)][(v)]] definierten Ereignisse kommt.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes § 5(2)(d) gilt:

[Für den Fall mehrerer Basiswerte (einschließlich Referenzsätze) bzw. einem Lieferwert, für die nachstehende werden, Definitionen unterschiedlich festgelegt ist entsprechend zu ["Für [den] Referenzsatz [(Nummer[n] einfügen)] gilt:"] [bzw.][,] ["Für [den] Referenzsatz [Nr.] [(Nummer(n) einfügen)] gilt:"] [und][oder][,] ["Für [den] Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:" [bzw.][,] ["Für [den] [Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:"] [und][oder][,][bzw.][,] ["Für Lieferwert gilt:"] den [Für [relevante(n) Basiswert(e), Referenzsatz/Referenzsätze [(Nummer(n) einfügen)] oder Lieferwert einfügen] hiervon abweichend:] [andere anwendbare Gliederung der Basiswerte, Referenzsätze und des Lieferwerts einfügen]

Kündigungsfrist:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus dem Technischen Annex einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5(1).]
	[Anderen anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus dem Technischen Annex einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

(ii) [(absichtlich freigelassen)] [Kündigungsrecht bei Eintritt einer Rechtsänderung.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Rechtsänderung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Rechtsänderung:	[+#1-Sofern für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden anwendbar,
	einfügen bzw. zusätzlich einfügen:
	Bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der Maßgeblichen Behörde nach dem Tag der Begebung ändert, was [wahrscheinlich] zur Folge hat, dass die Schuldverschreibungen (außer einer Amortisierung) nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der SRM-Verordnung und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden
	[+#2-Sofern anwendbar einfügen bzw. zusätzlich einfügen:
	[Bzw.][Bedeutet], dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag][Anfänglichen Bewertungstag][anderer definierter Tag] [der Schuldverschreibungen]
	(A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes)
	[+#-Soweit in Bezug auf einen Basiswert bzw. Referenzsatz anwendbar,
	einfügen: oder aufgrund einer nicht erfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung [des [jeweiligen] Basiswerts] [bzw.] [des [jeweiligen] Referenzsatzes] [bzw.] [des [jeweiligen] Administrators] auf der Grundlage eines neuen oder eines bestehenden Gesetzes +#-Ende], oder
	(B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden)
	die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass
	(1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen
	[Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen, anwendbare Auswahl entsprechend dem bzw. der Basiswerte einfügen:
	[,][des [jeweiligen] Basiswerts] [,][bzw.] [des Lieferwerts] [bzw.]
	[der Bestandteile [des [jeweiligen] Basiswerts]]] [+#-Soweit in Bezug auf einen Basiswert bzw. Referenzsatz anwendbar,
	einfügen:
	[,] [oder] die Verwendung [des [jeweiligen] Basiswerts][,] [bzw.] [des Lieferwerts] [bzw.] [des [jeweiligen] Referenzsatzes]
	im Rahmen der Schuldverschreibungen +#-Ende
	[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen Absicherungsgeschäfte
	zusätzlich anwendbar sind, einfügen: oder eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) +#-Ende] unzulässig geworden ist,
	(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position)[.][;]
	[(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]
	+#2-Ende]]

[TC OPTION II] -237- TEIL D

(iii) [(absichtlich freigelassen)]

[+#-Sofern für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden anwendbar,

Kündigungsrecht bei Eintritt einer Steueränderung.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Steueränderung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Steueränderung:	Bedeutet, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen
	ändert [(insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn die Emittentin zur Zahlung
	von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 verpflichtet ist)], die Änderung wesentlich ist
	und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

+#-Ende

(iv) [(absichtlich freigelassen)] [Kündigungsrecht bei Eintritt einer Absicherungsstörung.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Absicherungsstörung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Absicherungsstörung:	Bedeutet, dass es für die Emittentin oder für eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist, eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, die bzw. den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen
	bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern.

(v) [(absichtlich freigelassen)] [Kündigungsrecht bei Eintritt einer Erhöhung der Absicherungskosten.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Erhöhung der Absicherungskosten gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Erhöhung der Absicherungskosten:	Bedeutet, dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am [Tag der Begebung][Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) zahlen müsste, um
	(A) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern,
	(B) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt.

]

[TC OPTION II] -238- TEIL D

[(e) |#1-Falls eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte (einschließlich Referenzsätze) bzw. den Lieferwert nicht anwendbar ist, einfügen:
(Absichtlich freigelassen)
#1-Ende]

[#2-Falls eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. den Lieferwert anwendbar ist, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte [einschließlich Referenzsätze] [und den Lieferwert].

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: [im Fall eines Hinblick auf Besonderen Beendigungsgrunds im einen Referenzsatzl zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen, zurückzahlen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Für den Fall mehrerer Basiswerte (einschließlich Referenzsätze) bzw. einem Lieferwert, für die nachstehende unterschiedlich festgelegt werden, ist entsprechend ["Für [den] Referenzsatz [(Nummer[n] einfügen)] gilt:" [bzw.][,] ["Für [den] Referenzsatz [Nr.] [(Nummer(n) einfügen)] [und][oder][,] ["Für [den] Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:"] [bzw.][,] ["Für [den] [Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:"] [und][oder][,][bzw.][,] ["Für Lieferwert den gilt:"] gilt [Für Referenzsatz][die Referenzsätze] [Nummer(n) einfügen) hiervon abweichend: [Für den Besonderen Beendigungsgrund "Ersetzungsereignisses gemäß § 8(3)(a)(iv)" gilt abweichend: Anwendbare **Definition [andere**] einfügenl [Für [relevante(n) Basiswert(e), Referenzsatz/Referenzsätze [(Nummer(n) einfügen)] oder Lieferwert einfügen] gilt hiervon abweichend: [andere anwendbare Gliederung der Basiswerte, Referenzsätze und des Lieferwerts einfügen]

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].			
	Anfangstag:	[Ist] [der Handelstag][der Tag der Begebung][Anfänglicher Bewertungstag][anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen]		
	Endtag:	[Ist [jeweils] der] [Letzte[r] Bewertungstag][des Lieferwerts] [[Letzte][letzter] Zinsfestlegungstag][Fälligkeitstag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]		

[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]
Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.
[Anwendbaren Baustein für § 5(2)(e) aus dem Technischen Annex einfügen]]
_

#2-Endel

#B-ENDE

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

[#1-Wenn der Gläubiger kein Recht hat, die vorzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Wenn der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und einen Barausgleich (Geldleistung) erhält, folgendes einfügen und bei der Festlegung von Kündigungs- bzw. Ausübungsfristen im Rahmen der anwendbaren Kündigungsrechte die operationellen Anforderungen der Clearing-Systeme bei der Begebung der Schuldverschreibungen jeweils berücksichtigen (derzeit mindestens 15 Clearing-System-Geschäftstage, im Fall von Euroclear und CBL):

Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger (gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) am maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zum maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen, wie nachstehend definiert,

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,

zurückzuzahlen.

Wenn die Ausübung mindestens auf die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit beschränkt ist, einfügen:

Es können nur jeweils mindestens die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit oder ein ganzzahliges Vielfaches davon an Schuldverschreibungen übertragen werden. Eine Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf mehr Schuldverschreibungen als die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit, deren Anzahl nicht durch die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist, gilt als Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist.

Um	das	Wahlrecht	hlrecht		auszuüben,			hat	der			Gläu	ıbiger
[Im	Fall	der	der		Ausübungsart				_		Ausübungstag:		stag:
[nicht weniger	als die	Mindestzahl von	Tagen	und	nicht	mehr	als	die	Höchstzahl	von	Tagen	vor	dem
[maßgeblichen	Aus	sübungstag	für	de	1	jewe	iliger	ı	Gläubige	r-Wah	ıl-Rückz	ahlung	gstag]
[jeweiligen									Gläubige	r-Wah	l-Rückz	ahlung	gstag]
Ĩ													
[[spätestens]				aı	n						Aus	übung	gstag
[Im	Fall	der		A	usübur	igsart			_		Ausü	bungs	frist:
innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag],													

[an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll,] bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle nach seiner Wahl eine Mitteilung in Textform oder Schriftform (die "Ausübungserklärung") einzureichen.

Wenn Mindestinhalt der Ausübungserklärung vorgegeben ist:
Die Ausübungserklärung hat auf jeden Fall die folgenden Angaben zu enthalten:

- (1) Name und vollständige Anschrift des Gläubigers,
- (2) den Ausübungstag auf den sich die Ausübungserklärung bezieht,
- (3) die genaue Bezeichnung der Schuldverschreibungen (inklusive der ISIN) und die Anzahl der Schuldverschreibungen auf die sich die Ausübung des Wahlrechts bezieht und
- (4) das Konto des Gläubigers der Schuldverschreibung bei einer genau bezeichneten Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem ggf. der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

Ein unverbindliches Muster für die Ausübungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.

[Wenn Schuldverschreibungen über Euroclear und/oder CBL gehalten werden, einfügen: Um das Kündigungsrecht auszuüben, muss der Gläubiger die Emissionsstelle innerhalb der [Kündigungsfrist][Ausübungsfrist] über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von [Euroclear] [und] [CBL] in einer für [Euroclear] [und] [CBL] im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von [Euroclear] [oder] [CBL] oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird).]

Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Mit der Zahlung des Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

[TC OPTION II] -240- TEIL D

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gläubiger-Wahl-	
Rückzahlungstag(e):	[Bedeutet [jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist]
	[jeder Ausübungstag]]
	[Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Ausübungstag]
	[Ist der [Tag und Monat einfügen] des auf den Ausübungstag folgenden
	Kalenderjahres.]
	[Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem maßgeblichen
	Bewertungstag.]
	[andere Bestimmung einfügen].
Gläubiger-Wahl-	
Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]

[Anwendbare Definitionen, einfügen:

Ausübungsfrist:	[Bedeutet der Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]].
Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

...

#2-Ende]

(4) [#1-Bei Schuldverschreibungen ohne Automatische Beendigung, einfügen: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende|

[#2-Bei Schuldverschreibungen mit Automatischer Beendigung, einfügen: Automatische Beendigung der Schuldverschreibungen.

Sofern an einem Automatischen Beendigungs-Bewertungstag ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch die Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags am Automatischen Beendigungstag eingelöst.

Es erfolgt keine Verzinsung des Automatischen Einlösungsbetrags zwischen dem Automatischen Beendigungstag und dem tatsächlichen Erhalt der Zahlung. Mit der Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

[+#-Im Fall, gleichtägigem Ratenzahlungstermin und Automatischem Beendigungstag und separater Zahlung der letzten Rate gemäß § 5(1) zusätzlich einfügen:

Die letztmalige Zahlung der Rate an dem Ratenzahlungstermin, der mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt, bleibt hiervon unberührt. +#-Ende|

Die Gläubiger sind über jede automatische Beendigung der Schuldverschreibungen nach diesem § 5(4) unverzüglich entsprechend § 12 zu informieren.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[Die nachfolgenden Definitionen können teilweise oder vollständig auch in tabellarischer Form eingefügt oder in § 1(6) vorgezogen werden.]

Automatischer Beendigungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(4) aus dem Technischen Annex einfügen]
Automatischer Beendigungs- Bewertungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(4) aus dem Technischen Annex einfügen]
Automatischer Einlösungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(4) aus dem Technischen Annex einfügen]
Beendigungsereignis:	[Anwendbaren Baustein für § 5(4) aus dem Technischen Annex einfügen]

#2-Endel

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[TC OPTION II] -242- TEIL D

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []]] [andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am ggf. vorgeschriebenen Ort ggf. mit Telefax und Email einfügen
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: Bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []]] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen ggf. mit Telefax und Email einfügen.]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, dass keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am ggf. vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen [Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen: ; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] [in demselben Land] [andere Voraussetzung einfügen] sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen: Darüber hinaus:

[[([iii][])] eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten][;] [und] [.]]

[[([iv][])] eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten][;] [und] [.]]

[im Fall von Zahlungen in U.S.-Dollar einfügen:

[([v][])] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

[TC OPTION II] -243- TEIL D

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls Gross-Up Ausnahmen nicht anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, die die Gläubiger so stellen würden, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

[Falls die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-Up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen (den Bezug auf (c) und/oder (d) entsprechend der Anwendbarkeit der Regelung setzen):

In letzterem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5(2)[(c)][oder][(d)] vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z. B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird: oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen (,,FATCA **Ouellensteuer**") Zusammenhang mit den Vorschriften der Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer Ouellensteuer gem. 871(m) Revenue **T**oder die Section des U.S. Internal Codel schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden.

[TC OPTION II] -244- TEIL D

[#(A)-Für Schuldverschreibungen ohne basiswertabhängige bzw. referenzsatzabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

§ 8 <u>marktstöru</u>ngen, anpassungen

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich Marktstörungen und/oder Anpassungen.

#(A)-Endel

[#(B)-Für Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigen Referenzsätzen) einfügen:

§ 8 <u>marktstörungen [</u>beim referenzsatz][bei den referenzsätzen], anpassungen

(1) Allgemeines.

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die Berechnungsstelle in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	[Anwendbaren Baustein für § 8(1) aus dem Technischen Annex einfügen]
[Risikofreier Referenzsatz:]	[Anwendbaren Baustein für § 8(1) aus dem Technischen Annex einfügen]

[+#-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8[([])] anwendbar ist, einfügen:

Referenzsatz-Festlegungstag: [Anwendbaren Baustein für § 8(1) aus dem Technischen Annex einfügen]

+#-Ende]

(2) Marktstörung.

[In Abhängigkeit von der Art des Referenzsatzes kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung] [Anwendbaren Baustein für § 8(2) aus dem Technischen Annex einfügen]

(3) Anpassungen aufgrund eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses.

[In Abhängigkeit von der Art des Referenzsatzes kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung] [Anwendbaren Baustein für § 8(2) aus dem Technischen Annex einfügen]

#(B)-Ende]

[#(C) Für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, bei denen der Basiswert <u>kein</u> Referenzsatz ist, und sofern ein Lieferwert definiert ist, einfügen:

§ 8a MARKTSTÖRUNGEN [BEIM BASISWERT][BEI DEN BASISWERTEN] [UND BEIM LIEFERWERT]

Für den Fall mehrerer Basiswerte bzw. einem Lieferwert, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, sind in den nachfolgenden Absätzen dieses § 8a Gliederungen vorzunehmen und die jeweils anwendbaren Regeln entsprechend einzufügen: ["Für [den] **Basiswert** [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:"] [und][oder][,][bzw.][,] ["Für den Lieferwert gilt:"] [[Für [relevante(n) Basiswert(e), Referenzsatz/Referenzsätze [(Nummer(n) einfügen)] oder Lieferwert einfügen]gilt hiervon abweichend:1 [andere anwendbare Gliederung der Basiswerte, Referenzsätze und des Lieferwerts einfügen]

(1) Allgemeines.

Liegt an einem Bewertungstag eine Marktstörung im Sinne dieses § 8a vor, so wird entsprechend der anwendbaren Bewertungstag-Konvention verfahren:

[+#-Im Fall, dass neben der Standard-Konvention im Einzelfall eine abweichende Konvention zur Anwendung kommen soll einfügen: [(a)] Folgende-Konvention (Following-Convention) +#-Ende]

[#1-Bei nur einem Basiswert und ggf. einem Lieferwert einfügen:

Wenn für den [Basiswert][Nr.][(Nummmer einfügen)][bzw.][den][Lieferwert] an einem Bewertungstag (der "Ursprüngliche Bewertungstag") nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][andere Anzahl einfügen] aufeinanderfolgende [Planmäßige Handelstage][anderen relevanten Tag einfügen] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][andere relevante Anzahl von Tagen einfügen] [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] als "Endgültigen Bewertungstag" festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, Verschiebungen von mit einfügen: dass Tagen Bezug verschieben Die mit Ursprünglichen Bewertungstag Tage auf den sich entsprechend. [+#-mit Lieferwert Bewertungstage einheitlich einfügen: soweit festgelegt Klarstellungshalber gilt: Dies schließt im Falle einer Marktstörung beim [Basiswert][Nr.][(Nummmer einfügen)] auch die Verschiebung des Bewertungstags des Lieferwerts ein. +#-Ende

#1-Endel

#2-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und nur die Regelungen bezüglich des betroffenen Basiswerts modifiziert werden sollen (Modifizierung des betroffenen Basiswerts):

Wenn für mindestens einen Basiswert (der "Betroffene Basiswert") an einem Bewertungstag (der "Ursprüngliche Bewertungstag") nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so ist der Bewertungstag für alle anderen Basiswert dieser Ursprüngliche Bewertungstag. Für jeden Betroffenen Basiswert wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][andere Anzahl einfügen] aufeinanderfolgende [Planmäßige Handelstage][anderen relevanten Tag einfügen] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][andere relevante Anzahl von Tagen einfügen] [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] als "Endgültigen Bewertungstag" für diesen Betroffenen Basiswert festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen: Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#2-Ende]

[#3-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und die Regelungen bezüglich aller Basiswerte modifiziert werden sollen (Modifizierung aller Basiswerte):

Wenn für mindestens einen Basiswert an einem Bewertungstag (der "Ursprüngliche Bewertungstag") nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag für alle (d. h. auch die nicht betroffenen) Basiswerte auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] verschoben, bis für den bzw. alle der betroffenen Basiswerte keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][andere Anzahl einfügen] aufeinanderfolgende [Planmäßige Handelstage][anderen relevanten Tag einfügen] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][andere relevante Anzahl von Tagen einfügen] [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] als "Endgültigen Bewertungstag" festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen: Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#3-Ende]

[+#-Im Fall, dass die Vorangehende-Konvention als Ausnahme in gekennzeichneten Einzelfällen zur Anwendung kommen soll einfügen:

(b) Vorangehende-Konvention (Preceding-Convention) +#-Endel

[#1-Bei nur einem Basiswert:

Wenn für den Basiswert an einem Bewertungstag (der "Ursprüngliche Bewertungstag") nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] als "Endgültigen Bewertungstag" festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#1-Endel

#2-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und nur die Regelungen bezüglich des betroffenen Basiswerts modifiziert werden sollen (Modifizierung des betroffenen Basiswerts):

Wenn für mindestens einen Basiswert (der "Betroffene Basiswert") an einem Bewertungstag (der "Ursprüngliche Bewertungstag") nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so ist der Bewertungstag für alle anderen Basiswert dieser Ursprüngliche Bewertungstag. Für jeden Betroffenen Basiswert wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] [anderen relevanten Tag einfügen] verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] [anderen relevanten Tag einfügen] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] [anderen relevanten Tag einfügen] als "Endgültigen Bewertungstag" für diesen Betroffenen Basiswert festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#2-Ende

[#3-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und die Regelungen bezüglich aller Basiswerte modifiziert werden sollen (Modifizierung aller Basiswerte):

Wenn für mindestens einen Basiswert an einem Bewertungstag (der "Ursprüngliche Bewertungstag") nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag für alle (d. h. auch die nicht betroffenen) Basiswerte auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] [anderen relevanten Tag einfügen] verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] [anderen relevanten Tag einfügen] eine Marktstörung gemäß Absatz (2) für mindestens einen Basiswert vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] [anderen relevanten Tag einfügen] als "Endgültigen Bewertungstag" festlegen und für die betroffenen Basiswerte einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#3-Endel

[+#-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8[()] anwendbar sind, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 8(a) gilt:

Basiswert:	#1-Im Fall eines definierter Basiswerts: [Basiswert ist][Ist] der in § 1(6)(b) definierte Basiswert. #1-Ende
	#2-Im Fall mehrerer definierte Basiswerte einfügen: [Basiswert sind][Sind] die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende
	#3-Im Fall eines Korbes als Basiswert: [Basiswert sind][Sind] die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6)(b). #3-Ende
Bewertungstag:	[relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

+#-Endel

(2) Marktstörung.

[#1-Für Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+#-Gibt es neben Aktien auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, eine Gliederung einfügen:

[[(i)][()] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um eine Aktie handelt, gilt:] [andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+#-Endel

Marktstörung:

Bedeutet

- (a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den [Basiswert][Lieferwert] bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im [Basiswert][Lieferwert] stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.

Eine vorzeitige Beendigung des Handels im [Basiswert][Lieferwert] gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird.

#1-Endel

[#2-Für Indizes als Basiswert einfügen:

[+#1-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, eine Gliederung einfügen:

[[(ii)] [()] Im Hinblick auf [den] Basiswert[e], bei [denen][dem] es sich um einen Index handelt, gilt:] [andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+#1-Endel

[+#2-Aktien-Indizes

Marktstörung:

Bedeutet

- (a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden oder
- (c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für Bestandteile des Index an der jeweiligen relevanten Börse, die [20%][andere relevante Zahl] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen.

Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert oder in Bezug auf Wertpapiere, die [20%][andere relevante Zahl] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen, stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.

Für die Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist, wenn eine Marktstörung im Hinblick auf einen im Basiswert enthaltenen Bestandteil eingetreten ist, ist der prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Wert des Basiswerts des auf der Basis eines Vergleichs zwischen

- (x) dem Anteil am Wert des Basiswerts, der diesem Bestandteil zuzurechnen ist, und
- (y) dem Wert des Basiswerts insgesamt (jeweils unmittelbar vor dem Eintritt dieser Marktstörung) zu ermitteln.

+#2-Aktien-Indizes Ende]

#2-Ende]

[TC OPTION II] -249- TEIL D

[#3-Für Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+#Gibt es neben Anteilen an Fonds auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, eine Gliederung einfügen:

[[(iii)] [()] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um Anteile an Fonds handelt, gilt:]

[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+#-Ende]

Marktstörung:

Bedeutet

- (1) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses, d. h.
 - (a) der Bewertungskurs des [Basiswerts][Lieferwerts] wird nicht veröffentlicht;
 - (b) die Ermittlung des Bewertungskurses wurde ausgesetzt;
 - (c) andere für die Berechnung des [Basiswerts][Lieferwerts] relevante Marktdaten werden temporär oder dauerhaft nicht mehr veröffentlicht;
- (2) der Eintritt einer Liquiditätsstörung, d. h.

die Fondgesellschaft ist nicht in der Lage bzw. es ist zu erwarten, dass die Fondsgesellschaft nicht in der Lage ist, fristgerecht gestellte Ausgabe- oder Rückgabeorders für den [Basiswert][Lieferwert] ganz oder in Teilen auszuführen und/oder geplante Ausschüttungen werden von ihr nicht fristgemäß und/oder nicht vollständig bar gezahlt;

(3) **#1-Im Fall, dass der Bewertungskurs der NAV des Fondsanteils ist einfügen:** die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts], d. h.

die Handelbarkeit der Fondsanteile ist eingeschränkt oder Handelsanfragen von Anteilsinhabern bzw. potenziellen Anteilsinhabern werden vollständig oder in Teilen zeitlich zurückgestellt.

#1-Endel

|#2-Im Fall, dass der Bewertungskurs ein Börsenkurs ist einfügen: |+#1-Mit Terminbörsenbezug:

die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts], d. h.

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse oder
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den [Basiswert][Lieferwert] bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

+#1-Ende]

[+#2-Ohne

Terminbörsenbezug:

die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse.

+#2-Ende]

Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im [Basiswert] [Lieferwert] stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.

Eine vorzeitige Beendigung des Handels im [Basiswert] [Lieferwert] gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt

#2-Ende]

#3-Ende]

(3) Ersatzkurs.

[Gibt es verschiedene Basiswerte bzw. einen Lieferwert und wird der Ersatzkurs auf unterschiedliche Weise ermittelt, in Anpassung an vorstehende Kennzeichnung gliedern und für jeden die anwendbare Definition einfügen]

Ersatzkurs:

[#1-Standard – Marktgegebenheiten für Aktien, Index, Fonds einschließlich ETFs:

Ist für den [Basiswert][Lieferwert] derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter

Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden

Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird.

#1-Ende]

[#2-Standard orientiert an der Terminbörse: Ist für den [Basiswert][Lieferwert] derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an Endgültigen Bewertungstag herrschenden dem Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den [Basiswert][Lieferwert] gehandelten Optionskontrakten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #2-Endel

[#3-Alternative-1-für Index:

Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakten und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, und unter Verwendung der Börsenkurse der einzelnen Wertpapiere im Index, wie sie an der Börse für den Bewertungszeitpunkt am Endgültigen Bewertungstag festgestellt wurden. #3-Endel

[#4-Standard – orientiert an der Maßgeblichen Börse: Ist für den [Basiswert][Lieferwert] derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #4-Ende|

[#5-Alternative-1-für Fonds:

Ist für den [Basiswert][Lieferwert] derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kurse der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (soweit solche verfügbar sind) und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Referenzkurses des [Basiswerts][Lieferwerts], die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, festgestellt wurden. #5-Ende|

(4) Verbindlichkeit der Festlegungen oder sonstige Entscheidungen.

Festlegungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 8a gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(5) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und die Gläubiger gemäß § 12 über das Eintreten einer Marktstörung informieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

[TC OPTION II] -251- TEIL D

§ 8b ANPASSUNGEN

[Für den Fall mehrerer Basiswerte bzw. einem Lieferwert, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, sind in den nachfolgenden Absätzen dieses § 8a Gliederungen vorzunehmen und die jeweils anwendbaren Regeln einzufügen ["Für [den] Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:"] [bzw.][,] ["Für [den] [Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:"] [und][oder][,][bzw.][,] [,,Für Lieferwert gilt:"] den [Für [relevante(n) Basiswert(e), Referenzsatz/Referenzsätze [(Nummer(n) einfügen)] oder Lieferwert einfügen] gilt hiervon abweichend:] einfügen] [andere anwendbare Gliederung der Basiswerte, Referenzsätze und des Lieferwerts

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Falls im Anpassungszeitraum im Hinblick auf einen Basiswert [bzw. einen Lieferwert] bestimmte in Absatz (2) definierte Mögliche Anpassungsereignisse eintreten, ist die Berechnungsstelle – vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5(2)(e) – berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen die in Absatz (2) beschriebenen Anpassungen im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Für die Zwecke dieses § 8b gilt:

Anpassungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag]
	[anderen Startzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum [jeweiligen][Letzten Bewertungstag] [maßgeblichen [Festgelegten
	Kündigungstermin] [bzw.] [Ausübungstag]] [Endzeitpunkt einfügen]
	[(einschließlich)][(ausschließlich)].

[+#-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8(b) anwendbar ist, einfügen:

Basiswert:	#1-Im Fall eines definierten Basiswerts: Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert. #1-Ende
	#2-Im Fall mehrerer definierte Basiswerte einfügen: Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende
	#3-Im Fall eines Korbes als Basiswert: Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6). #3-Ende
Bewertungstag:	[relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

+#-Endel

[TC OPTION II] -252- TEIL D

- (2) Korrekturen von Feststellungen und Anpassungen.
 - (a) Korrektur von Feststellungen.

#1-Für Aktien und Anteile an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs) als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+#-Gibt es neben Aktien bzw. Anteilen an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs) auch andere Basiswerte bzw.

einen
Lieferwert,
einfügen:
[[(i)] [()] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um [eine Aktie][Anteile an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs)] handelt, gilt:]
[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+#-Endel

Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des [Basiswerts][Lieferwerts], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die "Ursprüngliche Feststellung") verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der "Korrigierte Wert") innerhalb von einem Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am zweiten Planmäßigen Handelstag (der "Letzte Korrekturtermin") Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag unmittelbar vor dem Fall [+#1-Im der möglichen Lieferung eines Basiswerts bzw. Lieferwerts bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte], der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung "Ersatzfeststellung") (die unter Verwendung des Korrigierten +#-Endel [+#2-Im Fall Barausgleichs einfügen: des

[+#2-Im Fall des Barausgleichs einfügen: , der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die "Ersatzfeststellung") unter Verwendung des Korrigierten Werts. +#2-Ende

Es gilt die folgende Definition:

Abwicklungszyklus:	Ist die Anzahl von Clearing-System-Geschäftstagen nach Abschluss eines Geschäfts
	im [Basiswert][Lieferwert] an der Börse, innerhalb dessen die Abwicklung
	üblicherweise entsprechend den Regeln dieser Börse erfolgt.

- (2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des [Basiswerts][Lieferwerts], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.
 - (A) Falls innerhalb von [acht] [andere relevante Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstagen][anderen relevanten Tag einfügen] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die "Ersatzfeststellung") unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.
 - (B) Falls innerhalb von [acht] [andere relevante Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstagen][anderen relevanten Tag einfügen] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a(3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#1-Ende]

#2-Für Indizes und Anteile an Fonds (mit NAV des Fondsanteils als Bewertungskurs) als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

| +#-Gibt es neben Indizes bzw. Anteilen an Fonds (mit NAV des Fondsanteils als Bewertungskurs) auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, einfügen: [[(ii)] [()] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um [einen Index][Anteile an Fonds (mit NAV der Fondsanteile als Bewertungskurs)] handelt, gilt: [andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+#-Endel

- (1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des [Basiswerts] [Lieferwerts], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die "Ursprüngliche Feststellung") verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der "Korrigierte Wert") innerhalb von [zwei] [andere relevante Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstagen][anderen relevanten Tag einfügen] nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am [zweiten] [andere relevante Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] (der "Letzte Korrekturtermin") unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen [+#1-Im Fall von Anteilen an Fonds und der möglichen Lieferung von Anteilen zusätzlich einfügen: bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte], der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung "Ersatzfeststellung") (die unter Verwendung Korrigierten +#1-Endel [+#2-Im Barausgleich zusätzlich einfügen: der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die "Ersatzfeststellung") unter Verwendung des Korrigierten Werts. +#2-Endel
- (2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des [Basiswerts][Lieferwerts], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.
 - (A) Falls innerhalb von [acht] [andere relevante Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstagen][anderen relevanten Tag einfügen] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die "Ersatzfeststellung") unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.
 - (B) Falls innerhalb von [acht] [andere relevante Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstagen][anderen relevanten Tag einfügen] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a(3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#2-Endel

Unterscheidet sich die Ersatzfeststellung vom Ergebnis der Ursprünglichen Feststellung, kann die Berechnungsstelle, soweit sie dies nach billigem Ermessen für nötig hält, die maßgeblichen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen entsprechend

Klarstellungshalber gilt, dass die Gläubiger nicht berechtigt sind, Ansprüche gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle geltend zu machen, wenn die Ursprüngliche Feststellung nicht anschließend korrigiert wird und/oder die Korrektur der Ursprünglichen Feststellung nach dem Letzten Korrekturtermin unmittelbar vor dem Zahlungstag für den fälligen gemäß den Schuldverschreibungen Betrag [+#1-Im Fall dass keine Lieferung zusätzlich einfügen: vorgesehen der Ursprünglichen Feststellung abhängig veröffentlicht der ist. wird. +#1-Endel

[+#2-Im Fall der möglichen Lieferung zusätzlich einfügen: bzw. die zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte], der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird. +#2-Endel

(b) Mögliches Anpassungsereignis und Anpassungen.

[#1-Für Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+#-Gibt es neben Aktien auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, eine Gliederung einfügen: [[(i)] [()] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um eine Aktie handelt, gilt:] [andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]+#-Ende]

Mögliches Anpassungsereignis:

Ist grundsätzlich jede der folgenden Maßnahmen:

- (1) Anpassung von Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder Ankündigung einer solchen Maßnahme,
- (2) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
- (3) Angebot zur Fusion, zur Übernahme oder zum Tausch oder ein sonstiges Angebot oder eine sonstige Handlung, das bzw. die darauf abzielt, dass eine andere natürliche oder juristische Person umlaufende Aktien des [Basiswerts][Lieferwerts] erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt und das zu einer Übertragung oder unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung all dieser Aktien führt,
- (4) Auf-/Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Aktienemittentin in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil bzw. die Aktienemittentin von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (5) Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach einem anderen anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Aktienemittentin,
- (6) endgültige Einstellung der Notierung des [Basiswerts][Lieferwerts] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
- (7) andere als den vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des [Basiswerts][Lieferwerts] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf den [Basiswert][Lieferwert] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

Anpassungen:

- (i) Allgemeine Grundsätze. Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand.
 - Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4) in Verbindung mit § 5(2) wird die Berechnungsstelle sich dabei an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren, ist jedoch berechtigt, von diesen nach billigem Ermessen abzuweichen und gegebenenfalls auch auf eine Anpassung vollständig zu verzichten.
- (ii) Festlegung einer Ersatzbörse. Bei Einstellung der Notierung des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse kann es beispielsweise erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die "Ersatzbörse") zu bestimmen.
- (iii)Festlegung eines Nachfolge-[Basiswerts][Lieferwerts]. Ist der [Basiswert][Lieferwert] aufgrund eines Anpassungsereignisses zu irgendeiner Zeit durch einen anderen [Basiswert][Lieferwert] zu ersetzen, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher [Basiswert][Lieferwert] künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrags zugrunde zu legen ist (der "Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert]"). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][Lieferwert] gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert]. Der Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert] und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.

[TC OPTION II] -255- TEIL D

[+#-Im Fall, dass es sich um einen Lieferwert handelt – soweit anwendbar - einfügen:

(iv) Vorbehaltlich einer [Festlegung eines Nachfolge-Lieferwerts] [oder] [einer] [Kündigung der Schuldverschreibungen] seitens der Emittentin gemäß Absatz (4), kann die Emittentin nach billigem Ermessen im Rahmen der Anpassung entscheiden, statt der Lieferung der Referenzanzahl gemäß § 5(1) einen Ausgleichsbetrag in Bar zu zahlen, der sich wie nachstehend angegeben berechnet.

+#-Ende]

#1-Ende

[#2-Für Indizes als Basiswert einfügen:

[+#1-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, einfügen:

[[(ii)] [()] Im Hinblick auf [den] Basiswert[e], bei [denen][dem] es sich um einen Index handelt, gilt:] [andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+#1-Endel

Mögliches Anpassungsereignis:

Ist jede Maßnahme, die der Indexsponsor oder ein Dritter beim Basiswert vornimmt und nicht vom Regelwerk des Index gedeckt ist, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den Basiswert hat, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit mit dem Basiswert zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist.

Hierzu zählen:

- (1) ein Wechsel des Indexsponsors, d. h. der Index wird nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht; oder
- (2) eine Indexersetzung, d. h. der Index wird durch einen Nachfolgeindex (der "Nachfolge-Basiswert") ersetzt; oder
- (3) eine Indexänderung, d. h., dass der Indexsponsor eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen sind Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle einer Änderung in Bezug auf die den Index bildenden Bestandteile, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen aufrecht zu erhalten)[; oder]
- (4) eine Indexeinstellung, d. h., dass der Indexsponsor den Index dauerhaft einstellt und kein Nachfolge-Basiswert besteht; oder
- (5) eine Indexstörung, d. h., dass
 - der Indexsponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Index entsprechend den bis dahin für den Index maßgeblichen Regularien versäumt, oder
 - die Verwendung des Index wird auf Grundlage eines neuen oder bestehenden Gesetzes und/oder behördlichen Anordnung unzulässig, insbesondere aufgrund der fehlenden Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Administrators des Index oder des Index selbst [.][; oder]
- [(6)andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]

[TC OPTION II] -257- TEIL D

Anpassungen:

- (1) Allgemeine Grundsätze: Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand.
 - [Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4) in Verbindung mit § 5(2) wird die Berechnungsstelle sich dabei an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren, ist jedoch berechtigt, von diesen nach billigem Ermessen abzuweichen und gegebenenfalls auch auf eine Anpassung vollständig zu verzichten.]
 - Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des Basiswerts bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den Basiswert selbst (z.B. Austausch oder Ersetzung), den Indexsponsor sowie sonstige Emissionsbedingungen.
- (2) Festlegung eines Nachfolgesponsors: Wenn im Falle eines Wechsel des Indexsponsors, der Index von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht wird, dann gilt dieser Nachfolgesponsor als Indexsponsor. [Die Funktion des Nachfolgesponsors kann auch durch die Emittentin übernommen werden.]
- (3) Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts: Wenn im Falle eines Nachfolge-Basiswerts, dieser Nachfolge-Basiswert nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung einsetzt wie für den Index, dann gilt dieser Nachfolge-Basiswert als der Index. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Der Nachfolge-Basiswert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.
- (4) Ersatzfeststellungen oder Austausch des Index:

Die Berechnungsstelle kann im billigen Ermessen

- (i) im Fall einer Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung den Indexstand gemäß der vor der Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung (jeweils wie nachstehend definiert) zuletzt geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Index, jedoch ausschließlich unter Verwendung der unmittelbar vor dem Möglichen Anpassungsereignis im Index enthaltenen Bestandteile, berechnen; oder
- (ii) im Fall einer Indexänderung den Index durch den geänderten Index bzw. gegebenenfalls den neuen Index ersetzen, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die Berechnungsstelle die erforderlichen Änderungen an den Emissionsbedingungen vornimmt, um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten, als wäre der Index nicht durch einen geänderten oder neuen Index ersetzt worden und, falls erforderlich, den geänderten oder neuen Index mit einem von der Berechnungsstelle bestimmten Anpassungsfaktor multipliziert; und/oder
- (iii)diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere soweit jeweils anwendbar - an dem Bezugsverhältnis, dem Basiswert, den zahlbaren Beträgen bzw. zu liefernden Wertpapieren und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen des Möglichen Anpassungsereignisses auszugleichen und um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß der an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten.

#2-Endel

[TC OPTION II] -258- TEIL D

[#3-Für Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+#Gibt es neben Anteilen an Fonds (einschließlich ETFs) auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, einfügen:

[[(iii)] [()] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]][den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um Anteile an [Fonds][ETFs] handelt, gilt:]

[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+#-Ende]

Mögliches Anpassungsereignis:

Ist jede Maßnahme, die die Fondsgesellschaft oder ein Dritter beim [Basiswert][Lieferwert] vornimmt, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den [Basiswert][Lieferwert] hat oder nach vernünftiger Auffassung der Berechnungsstelle ein solcher Einfluss zu erwarten ist, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit des [Basiswerts][Lieferwerts] zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist und/oder die Rechte der Gläubiger beeinträchtigt werden.

Hierzu zählen:

- (1) Veränderungen hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Werts des [Basiswerts][Lieferwerts] am oder vor einem [Planmäßigen Handelstag][Fondsberechnungstag] mit Auswirkungen an dem [Planmäßigen Handelstag][Fondsberechnungstag];
- (2) Aufteilung, Verschmelzung oder Umwandlung oder eine andere Veränderung am Fonds durch die Fondsgesellschaft oder einen Dritten auf irgendeine andere Weise (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswerts][Lieferwerts] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert][Lieferwert] zugrunde gelegten Wertpapiere bzw. Vermögensgegenstände, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist);
- (3) Auflösung bzw. Liquidation des Fonds, Einstellung des [Basiswerts][Lieferwerts] wird empfohlen bzw. beschlossen oder dessen Ersetzung durch einen anderen Fonds bzw. aufsichtsrechtliche Maßnahmen; Änderung der Fondsgesellschaft bzw. des Fondsmanagers wird beschlossen bzw. tritt in Kraft;
- (4) Änderungen in den Fondsverkaufsunterlagen, insbesondere die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlage des NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils, Änderung der Anlagestrategie und/oder der Anlagegrundsätze bzw. der Anlageziele, Restriktionen oder des Risikoprofils des [Basiswerts][Lieferwerts], eine Konsolidierung, Änderung der Handelsfrequenz der Fondsanteile, Änderung der Währung, in der der NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils veröffentlicht wird, Änderung der Veröffentlichungsfrequenz des NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils, Einführung von Gebühren oder Kosten, die dem Vermögen des [Basiswerts][Lieferwerts] belastet werden bzw. Veränderung eines etwaigen Ausgabeaufschlags bzw. einer etwaigen Rücknahmegebühr;
- (5) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die Einfluss auf den Referenzkurs des [Basiswerts][Lieferwerts] haben können.

Anpassungen:

- (1) Allgemeine Grundsätze: Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand.
 - Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des [Basiswerts][Lieferwerts] bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den [Basiswert][Lieferwert] selbst (z. B. Austausch oder Ersetzung), die Fondsgesellschaft sowie sonstige Emissionsbedingungen.
- (2) [Im Fall von Basiswerten bzw. Lieferwerten für die eine Maßgebliche Börse definiert ist, einfügen: Festlegung einer Ersatzbörse: Im Falle der Maßgeblichen Börse kann es z. B. aufgrund einer Einstellung der Notierung des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die ("Ersatzbörse") zu bestimmen.]
 [Im Fall von Basiswerten bzw. Lieferwerten für die keine Maßgebliche Börse definiert ist, einfügen: (Absichtlich freigelassen)]
- (3) Festlegung einer Ersatz-Fondsgesellschaft: Für den Fall, dass die Fondsgesellschaft durch eine geeignete "Ersatz-Fondsgesellschaft" ersetzt wird, gilt jede Bezugnahme auf die Fondsgesellschaft, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatz-Fondsgesellschaft.
- (4) Festlegung eines Nachfolge-[Basiswerts][Lieferwerts]: Wird der [Basiswert][Lieferwert] zu irgendeiner Zeit durch einen anderen [Basiswert][Lieferwert] ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher [Basiswert][Lieferwert] künftig für die Berechnung des Rückzahlungsbzw. Abrechnungsbetrags zugrunde zu legen ist (der "Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert]"). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][Lieferwert] gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert]. Der Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert] und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.

[+#-Im Fall, dass es sich um einen Lieferwert handelt – soweit anwendbar - einfügen:

(5) Vorbehaltlich einer [Festlegung eines Nachfolge-Lieferwerts] [oder] [einer] [Kündigung der Schuldverschreibungen] seitens der Emittentin gemäß Absatz (4), kann die Emittentin nach billigem Ermessen im Rahmen der Anpassung entscheiden, statt der Lieferung der Referenzanzahl gemäß § 5(1) einen Ausgleichsbetrag in Bar zu zahlen, der sich wie nachstehend angegeben berechnet.

+#-Endel

#3-Ende]

[+#-Im Fall, dass es sich um einen Lieferwert handelt die zusätzlichen Definitionen soweit gemäß vorstehender Auswahl erforderlich einfügen:

Ausgleichsbetrag:	#1 Ausgleichsbetrag = N x S _T / K Mit: N = Maßgeblicher Nennbetrag				
	S _T = Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts [Nr. [Nummer einfügen]]]				
	K = Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] #1] [#2				
	[andere Ermittlung des Ausgleichsbetrags entsprechend der in § 5(1)(b) gewählten Rückzahlungskomponente einfügen] #2-Ende].				

+#-Endel

(3) Mehrere Anpassungsereignisse.

Falls mehr als eines der in § 8b(2) beschriebenen Ereignisse eintritt, sind die gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassungen für das zweite und die nachfolgenden Ereignisse an den Emissionsbedingungen vorzunehmen, wie diese bereits auf Grund der vorhergehenden Ereignisse angepasst sind.

(4) Außerordentliche Maßnahmen und Besondere Beendigungsgründe.

Die Emittentin kann im Hinblick auf die Schuldverschreibungen eine Außerordentliche Maßnahme ergreifen, wenn ein Besonderer Beendigungsgrund vorliegt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Außerordentliche Maßnahme:	#1-Außerordentliche Kündigung
	Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach § 5(2)(e) (die "Außerordentliche Kündigung") #1-Ende [und][/][oder] [#2-bei weiteren Maßnahmen z. B. in einem Korb einfügen:
	[oder eine Entnahme des betreffenden Basiswerts aus dem Korb mit Wirkung zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Termin] [oder eine Ersetzung des betreffenden Basiswerts [Kriterien für die Ersetzung hier einfügen]] #2-Ende].
Besonderer Beendigungsgrund:	[#1: Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass in den Fällen des Absatzes (2) [oder (3)] eine Anpassung [im Hinblick auf [den][die] Basiswert[e] [bzw. den Lieferwert]] nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist, um den Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. #1-Ende] [#2:
	[Im Fall von weiteren Besonderen Beendigungsgründen Gliederung einfügen: [Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]][den Lieferwert] bei [dem][denen] es sich um einen Fonds handelt liegt ein Besonderer Beendigungsgrund zusätzlich vor] [Ein Besonderer Beendigungsgrund liegt zusätzlich vor] [andere Gliederung einfügen], [(1)]
	 [wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, (a) dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist, um den Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie er vor dem Anpassungsereignis stand, und/oder
	(b) dass ein anhaltendes Marktstörungsereignis gemäß § 8a vorliegt [und][/][oder]] [+#1-Im Fall von weiteren Besonderen Beendigungsgründen diese hier mit
	Gliederung einfügen: [] +#1-Ende]
	[+#2-Fonds-Standardregeln: [(2)]
	 (1) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, (a) dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist, um den Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie er vor dem Anpassungsereignis stand, und/oder
	 (b) dass ein anhaltendes Marktstörungsereignis gemäß § 8a vorliegt. (2) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass es zu einer Auflösung oder signifikanten Änderung der Umstände oder Bedingungen des zugrundeliegenden Fonds kommt:
	 (a) In Bezug auf den Fonds tritt insbesondere einer der folgenden Fälle ein: (i) Es wird ein Beschluss zur Auflösung oder Abwicklung des Fonds oder ein Beschluss mit vergleichbaren Auswirkungen gefasst.
	(ii) Es kommt zu einer Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentvermögen oder zu einer anderen Maßnahme, die eine vergleichbare Auswirkung hat.
	(iii) Der NAV des Fonds und / oder der NAV des Fondsanteils wird nicht wie in der Fondsverkaufsunterlagen vorgesehen ermittelt.

- (iv) Der Wert der Assets under Management des Fonds sinkt seit dem Handelstag um mehr als [30 %][andere relevante Zahl einfügen].
- (b) In Bezug auf die Fondsgesellschaft tritt insbesondere einer der folgenden Fälle ein:
 - (i) Es wird ein Beschluss zur Auflösung, Abwicklung oder offiziellen Liquidation der Gesellschaft gefasst.
 - (ii) In Bezug auf die Fondsgesellschaft oder ihr Vermögen
 - (A) wird durch die Fondsgesellschaft selbst, durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Stelle mit primärer insolvenzrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in ihrer jeweiligen Gründungsjurisdiktion oder der Jurisdiktion ihres Sitzes oder ihrer Heimatniederlassung ein Verfahren auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach einem sonstigen Gesetz, das die Rechte von Gläubigern betrifft, eingeleitet oder es wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation der Fondsgesellschaft gestellt oder
 - (B) wird von einer anderen als den unter (A) genannten Personen ein solches Verfahren eingeleitet oder ein solcher Antrag gestellt und das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt oder
 - (C) kommt es zu einer anderen wesentlichen negativen Veränderung im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögenswerte, den operativen Betrieb oder die finanzielle Situation.
 - (iii)Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft in Bezug auf den Fonds wird durch Rücktritt, Kündigung oder auf andere Weise beendet.
 - (iv) Hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und das jeweilige Verfahren wird nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt.
 - (v) In Bezug auf die Fondsgesellschaft einschließlich ihrer etwaigen Service Provider und Mitarbeiter werden seitens der Aufsichtsbehörde Untersuchungen oder ähnliche Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt und/oder die Aufsichtsbehörde hat aus Gründen von Fehlverhalten bzw. im Zusammenhang mit Zulassungen, Lizenzen oder Mitgliedschaften Verfahren eingeleitet oder andere Maßnahmen ergriffen oder angedroht.
- (c) Es kommt zu einem Verstoß gegen die in den Fondsverkaufsunterlagen angegebenen Strategien, Bewertungs-/Berechnungsmethoden, Informationspflichten oder die Anlagerichtlinien des Fonds, der nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Auswirkung auf den Wert des [Basiswerts][Lieferwerts] haben kann.
- (d) Die Rücknahme von [Basiswerten][Lieferwerten] wird nicht wie in den Fondsverkaufsunterlagen vorgesehen durchgeführt oder entsprechend den Regelungen in den Fondsverkaufsunterlagen ausgesetzt.
- (e) Eine Änderung in rechtlicher, bilanzieller, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Hinsicht mit Bezug zum [Basiswert][Lieferwert] tritt in Kraft, die einen wirtschaftlichen Einfluss auf den Fonds oder Anteilsinhaber des Fonds oder einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf den [Basiswert][Lieferwert] haben könnte; einschließlich z. B. einer gesetzlichen oder behördlichen Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die ein Anteilsinhaber halten darf.
- (f) Die Fondsgesellschaft verlangt, dass ein Anteilsinhaber am Fonds seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt.

+#2-Ende] #2-Ende]

(5) Verbindlichkeit von Festsetzungen.

Alle Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin für die Zwecke dieses § 8b gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird, soweit dies unter den gegebenen Umständen sinnvoll und durchführbar ist, nach den vorstehenden Absätzen vorgenommene Anpassungen oder Änderungen sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entsprechend § 12 bekannt geben.

[+#Sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten vorsehen, zusätzlich einfügen:

(7) Physische Lieferung.

Für den Fall, dass bezüglich von Schuldverschreibungen, die durch Lieferung von [Basiswerten] [Lieferwerten] eingelöst werden können, am oder nach dem Relevanten Bewertungstag (aber vor dem Endgültigen Abwicklungstag [bzw. dem Vorzeitigen Abwicklungstag]) Ereignisse eintreten, die zu Anpassungen oder Änderungen nach diesem § 8[b] berechtigen, ist die Emittentin berechtigt (aber nicht verpflichtet), nach unverzüglicher Anzeige an die Gläubiger die Berechnungsstelle zu veranlassen, dass diese nach billigem Ermessen

- (i) einen Barausgleichsbetrag festsetzt, welchen die Emittentin anstelle der zu liefernden [Basiswerte] [Lieferwerte] in Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen an die Gläubiger leisten kann und der den angemessenen wirtschaftlichen Wert dieser [Basiswerte] [Lieferwerte] (unter Berücksichtigung des Ereignisses, welches zu einer Anpassung oder Änderung nach diesem § 8b berechtigt) widerspiegelt; und/oder
- (ii) die für die Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] maßgeblichen Bestimmungen in den Emissionsbedingungen entsprechend den hierin enthaltenen Bestimmungen angepasst werden.

Für diese Zwecke gilt:

Endgültiger Abwicklungstag:	[[Der][Ist der] Lieferungstag gemäß § 4a.] [andere Definition einfügen]		
[Vorzeitiger Abwicklungstag:	[Definition einfügen]		
Relevanter Bewertungstag:	[Ist der] [Letzter Bewertungstag [des Lieferwerts].][anderen für die Lieferung relevanten Bewertungstag einfügen].		

+#-Endel

#(C)-Ende]

§ 9 (Absichtlich freigelassen)

§ 10 ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist [Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden: mit Erlaubnis der Maßgeblichen Behörde nach den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, soweit eine solche Erlaubnis erforderlich ist, und vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger zum relevanten Zeitpunkt erforderlicher weitergehender Anforderungen nach den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften,

jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle ggf. erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

[TC OPTION II] -263- TEIL D

- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert und die Forderungen aus der Garantie den gleichen Rang haben, wie zuvor die Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen [;][und][.]

[+#-Für	Schuldverschi	reibunger	١,	bei	denen	§4(8)	anwendbar	ist	einfügen:
(e) die	Anwendbarkeit	der i	1	§ 4(8)	beschriebenen	Abwi	cklungsmaßnahmen	gewährlei	istet ist.
+#-Ende]									

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7

[+#-Falls die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen (den Bezug auf (c) und/oder (d) entsprechend der Anwendbarkeit der Regelung setzen): und § 5(2)[(c)][oder][(d)] +#-Endel

eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, [ANKAUF][RÜCKKAUF] UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

#1-Im Standardfall (soweit nicht Baustein #2 anwendbar ist) einfügen

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

#1-Ende

#2-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

(2) Rückkauf.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurück zu kaufen.

Im Fall eines Rückkaufs nach diesem Absatz sind die in §1(6)(b) definierten Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin und unter Beachtung der Besonderen Rückzahlungsbedingungen von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

#2-Ende

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die "Zeitungsveröffentlichung") in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) Mitteilung an das Clearing-System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii)bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

[TC OPTION II] -265- TEIL D

§ 14 AUSÜBUNG VON ERMESSEN[, ANFECHTUNG] [UND BERICHTIGUNGEN]

(1) Ausübung von Ermessen.

Festlegungen oder Entscheidungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Festlegungen oder Entscheidungen nach "billigem Ermessen" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB.

[+#-Für Schuldverschreibungen, für die die Anfechtung nicht anwendbar ist, einfügen:

(2) (Absichtlich freigelassen)

+#-Endel

[+#-Für Schuldverschreibungen, bei denen die Anfechtung anwendbar ist, einfügen:

(2) Anfechtung durch die Emittentin.

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots gemäß § 12 ablehnt. Die Emittentin ist verpflichtet, bei Abgabe des Angebots den Gläubiger auf die Frist und die automatische Annahme des Angebots durch den Gläubiger bei Fristablauf (Fiktion der Annahme) hinzuweisen.

Die Ablehnung des Angebots auf Fortführung der Schuldverschreibung hat der Gläubiger innerhalb der 6-Wochen-Frist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 6 (1) nach seiner Wahl in Textform oder Schriftform einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ablehnungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

Hat die Emittentin wirksam angefochten und kommt keine Einigung über die Fortführung der Schuldverschreibung zustande, zahlt am Anfechtungs-Auszahlungstag die Emittentin an den Gläubiger den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

Im Fall einer Anfechtung nach diesem Absatz sind die in §1(6)(b) definierten Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zins- und Kapitalzahlungen. [Der Anfechtungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag].]
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. – bei einem Angebot der Fortführung – nach dem Tag des Ablaufs der 6-Wochen-Frist.

§ 122 BGB gilt für Fälle der Anfechtung gemäß diesem Absatz (2) analog.

Das Anfechtungsrecht der Emittentin nach §§ 119 ff BGB bleibt unberührt.

+#-Ende]

(3) Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Gläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

[TC OPTION II] -266- TEIL D

§ 15 ERHALTUNGSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[+#Im Fall der Emission mit mehr als einem Basiswert oder Referenzsatz einfügen:

ANLAGE DEFINITIONEN FÜR MEHRERE [REFERENZZINSSÄTZE] [BASISWERTE]

[In der nachstehenden Tabelle vorgesehene Werte und Informationen können, aus dem Technischen Annex, unter "Bausteine für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert-, Lieferwert- und Referenzsatzbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung", ausgewählt werden bzw. emissionsspezifisch ausgefüllt werden. Benötigte Größen, Beträge und Werte in Abhängigkeit von dem anwendbaren Zins- und/oder Rückzahlungsprofil in der Tabelle ergänzen (ggf. weitere Spalten einfügen).]

[Gliederung der Tabellen gegebenenfalls auch nach Basiswerten durch Zwischenüberschriften.]

[Nr. des Basiswerts] [Nr. des Referenzsat zes]	[Aktienemittentin [(Kurzbezeichnung)] / Aktiengattung] [Index-Bezeichnung [(Kurzbezeichnung)] / Indexsponsor] [Investmentvermögen [(Kurzbezeichnung)] / Art des Investmentvermögens / Anteilsklasse] [Währung des Basiswerts] [Referenzsatz [(Kurzbeschreibung)] [Administrator]	[Relevante Währung]	[ISIN] [[Bloomberg] [Reuters] [anderes Informations- system]-Kürzel] [Bildschirmseite] [Relevante Webseite] [andere einfügen] [Common Code]	[Maßgebliche Börse [/] [Maßgebliche Terminbörse] [Fondsgesellschaft / Fondsmanager / Bewertungsstelle [/ Maßgebliche Börse] [Relevanter Zeitraum] [Relevanter Ort] [Referenzbanken]	[Größen, Beträge und Werte einfügen] [Referenzsätze, Zinssätze für abweichende Zinsperioden][*]	[Größen, Beträge und Werte einfügen][*]
1	[Angaben einfügen] [**]	[Währung einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]
[n]	[Angaben einfügen] [**]	[Währung einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

[FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: ** [Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.][]] [WENN BASISWERTE INDIZES SIND, ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: Der jeweilige Index ist ein vom [Indexsponsor][Administrator] berechneter und veröffentlichter Index.]

Nr. des Basiswerts	Bezeichnung	urzbeschreibung	
1	[Bezeichnung einfügen]	[Beschreibung einfügen]	
n	[Bezeichnung einfügen]	[Beschreibung einfügen]	

[* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag] [Festlegungstag] festgelegt.]
[** Anwendbaren Baustein aus der relevanten Definition einfügen, wenn Text für Tabelle zu lang]

+#-Endel

ſ

D.3.2.3. Technischer Annex

Der nachfolgende Technische Annex enthält Bausteine mit Definitionen und anderen Bestimmungen, um die Maßgeblichen Emissionsbedingungen für das spezifische Wertpapier zu erstellen.

Auswahlhinweise in den Grundbedingungen bzw. in den Bausteinen des Technischen Annex geben die jeweils relevante Stelle an, bei der in Abhängigkeit von den Ausstattungsmerkmalen des Wertpapiers ein Baustein aufzunehmen ist. Soweit erforderlich, können einzelne Bausteine auch mehrfach verwendet werden. Die nachfolgende Inhaltsübersicht gibt einen Überblick über die Bausteine:

INHALTSÜBERSICHT

BAUSTEINE FÜR BESTIMMTE VORSCHRIFTEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN NACH DEN §§ DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

BAUSTEINE FÜR § 1

- (1) Bausteine für § 1(1) Definitionen
- (2) Bausteine für § 1(6) Einleitung für Mehrfachdefinitionen
- (3) Bausteine für § 1(6)(a) Allgemeine Definitionen
- (4) Bausteine für § 1(6)(b) Spezielle Definitionen für Nicht nachrangige Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden und soweit § 4(8) anwendbar ist
- (5) Bausteine für § 1(6)(b) Basiswert-, Lieferwert- und Referenzsatzbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung
- (6) Bausteine für § 1(6)(b) produkt-/strukturspezifische Definitionen
- (7) Bausteine für § 1(6)(c) Zeichen und Größen in Formeln

BAUSTEINE FÜR § 3

- (1) Bausteine für § 3(1) Mehrere Zinsmodelle
- (2) Bausteine für $\S 3(1)(b)$ Zinszahlungstage und weitere Definitionen
- (3) Bausteine für § 3(1)(c) Zinsperioden
- (4) Bausteine für § 3(1)(d) Zinsfestlegungstage
- (5) Bausteine für § 3(2) Festgelegte Zinssätze
- (6) Bausteine für § 3(2) produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes
- (7) Bausteine für § 3(3) Festgelegter Zinsbetrag
- (8) Bausteine für § 3(3) produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags
- (9) Bausteine für § 3(7) Zinstagequotient

BAUSTEINE FÜR § 5

- (1) Bausteine für § 5(1)(b) produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags
- (2) Bausteine für § 5(1)(c) Definitionen für Mindest- und Höchstrückzahlungsbetrag
- (3) Bausteine für § 5(2) Definitionen
- (4) Bausteine für § 5(2)(e) Definitionen für Besonderer Beendigungsgrund
- (5) Bausteine für § 5(3) Definitionen
- (6) Bausteine für § 5(4) Definitionen für den Automatischen Einlösungsbetrag und für Beendigungsereignisse

BAUSTEINE FÜR § 8

- (1) Bausteine für § 8(1) Definitionen
- (2) Bausteine für § 8(2) Regelungen für Marktstörungen
- (3) Bausteine für § 8(3) Regelungen für Anpassungen

(1) Bausteine für § 1(1)– Definitionen

Festgelegte Währung: Gesamtemissionsvolumen:	[In Bezug auf die Emission (auch "Emissionswährung"):] [Euro (auch "EUR")] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen] [In Bezug auf Zinszahlungen (auch "Zins-Währung"): [Euro (auch "EUR")] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]] [In Bezug auf Tilgungen (auch "Tilgungs-Währung"): [Euro (auch "EUR")] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]] [Im Fall von Aufstockungen je Tranche einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Tranche [Nummer einfügen]: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][EUR][andere Währungskürzel einfügen] (auch [die "Gesamtstückzahl der Tranche [Nummer einfügen]"]
	[der "Gesamtnennbetrag der Tranche [Nummer einfügen]"]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen][Stück][Euro][andere Währung einfügen]) [[Im Fall von Aufstockungen für alle enthaltenen Tranchen zusammenfassend einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. [Nummer(n) einfügen]: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen][Stück][EUR][anderes Währungskürzel einfügen] (auch [die "Gesamtstückzahl"] [der "Gesamtnennbetrag der Serie"]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen in Worten einfügen] [Stück][Euro][andere Währung einfügen])
Festgelegte Stückelung:	[Eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag] [Ein Zertifikat] [mit definiertem Festbetrag].
[Nennbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Nennbetrag der Festgelegten Stückelung einfügen] je Festgelegte Stückelung].
[Festbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Festbetrag in Bezug auf die Festgelegten Stückelung einfügen]]
[Maßgeblicher Nennbetrag] [Maßgeblicher Festbetrag]:	[Ist der definierte [Nennbetrag][Festbetrag] je [Schuldverschreibung][Festgelegte Stückelung].] [Ist jeweils der [Nennbetrag][Festbetrag] abzüglich der bereits gezahlten Raten gemäß § 5(1) zum jeweils relevanten Zeitpunkt.] [[Ist][a)] für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Maßgebliche [Nennbetrag][Festbetrag]:

Zinsperiode	Maßgeblicher [Nennbetrag][Festbetrag]
[([lfd.] [Nr.][(i)][i])]	(je Festgelegte Stückelung)
[lfd. Nr. einfügen]	[Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] einfügen]

[und]

[Ist][a)][b)] für den Zeitraum vom [Tag der Begebung] [Handelstag] [anderen definierten Tag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum ersten Ratenzahlungstermin [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (Ratenzahlungszeitraum mit der laufenden Nr. (t=[1] [Nr. einfügen])) und danach von jedem Ratenzahlungstermin [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum jeweils darauf folgenden Ratenzahlungstermin [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (Ratenzahlungszeitraum mit der laufenden Nr. (t=[2][Nr. einfügen]) und die Folgenden) jeweils der folgende Maßgebliche [Nennbetrag][Festbetrag]:

Ratenzahlungszeitraum [([lfd.] [Nr.] [(t)][t])]	Maßgeblicher [Nennbetrag][Festbetrag] (je Festgelegte Stückelung)
[lfd. Nr. einfügen]	[Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] einfügen]

] [und]

[Ist][b)] für die Rückzahlung [am [jeweiligen] Ratenzahlungstermin bzw.] am Fälligkeitstag gemäß § 5(1) oder bei einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung [([einschließlich][ausschließlich] einer Automatischen Beendigung gemäß § 5(4))] der [Nennbetrag][Festbetrag] abzüglich der bereits gezahlten Raten gemäß § 5(1) zum jeweils relevanten Zeitpunkt

[([betreffend den Automatischen Einlösungsbetrag gemäß § 5(4) [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung [der][des] an dem zugehörigen Automatischen Beendigungstag taggleich gezahlten Rate] [bzw.]

[betreffend die Zahlungen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung [der][des] an dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung taggleich gezahlten Rate)].

1

Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen					
Schuldverschreibungen:	[Im Fall	von	Aufstockungen	einfügen:	
	[je Tranche, die in	diesen Emissionsbeding	gungen zusammengefasst si	nd, einfügen:	
	Für die	Tranche[n]	[Nummer(n)	einfügen]:	
	[Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen in Bezug auf die Tranche einfügen] [Ist die				
	Gesamtstückzahl	der Tranche[[n] [Nummer(n)	einfügen].]	
	Ī		anche[n] Nr. [Nummer(n einfügen][Stück][Ist die Ge	, 3 :	
[Kleinste handelbare und			iederung jeweils voranstelle		
übertragbare Einheit:	[Für die Kleinste hand	elbare Einheit gilt:][Für	die Kleinste übertragbare Eir	nheit gilt:]	
S	+#-Ende]				
	[Anzahl	einf	fügen][Zertifikate][Schuldver	schreibungen]	
	[Betrag in	Festgelegter	Währung	einfügen]	
		ze Zahl größer gleich ein ganzzahliges Vielfa	h 1 einfügen]-fache der] ches davon].]	Festgelegte[n]	

(2) Bausteine für § 1(6) – Einleitung für Mehrfachdefinitionen

[Anwendbare	Einleitung	zur		Gliederung	auswählen]
[vom jeweiligen [in Bezug auf] [den Referenzs nachstehend definiert)] [und][o Hinweis auf den Ort der Defini Definitionen	atz (wie nachsteher der][,][die Währung tion in diesen Emis durch	gemäß nd definiert)] g gemäß Absa sionsbedingu	§ 3]] [und][oder][,] [die tz (1)] [und][oder ngen einfügen)] zu ein	[][,][(anderes relevant ar Anwendung komme en	Regelungen en Lieferwert] (wie tes Kriterium und n, sind die einzelnen Hinweis
[,,Für Zinsmodell [Ni				Zinsmodell [Nr.	
[+#Für alle	weiteren		Zinsmodelle	analog	einfügen:
[,][bzw.] [,,Für +#Ende]	Zinsmodell	[Nr.]		ner einfüge	
[und][oder][,][,,Für [den] Re [+#Für alle			Referenzsätze		einfügen:
	den] Refere				igen)] gilt:"
+#Ende]	uenj Kelere	HIZSALZ	[111.]	vummer emru	igen)] gnt.
[und][oder][,][,,Für [den]	Basiswert	[Nr.]	[(Nummer[n]	einfügen)] gi	ilt:"] [bzw.][,]
["Für [[den] Basisv	vert [Nr.]	[(Nummer	einfügen)]]		erwert] gilt:"]
[+#Für alle	weiteren		Basiswerte	analog	einfügen:
[,][bzw.] ,, Für	[den]	Basiswert	[(Numn	ner einfüge	n)] gilt:"
+#Ende]					
[und][oder][,][,,Für die [Emis	sions-][Festgelegte] Währu		Währung [Nr.]	1 gilt:"] [bzw.][,]	[,,Für die [Zins-gilt:"]
	weiteren			analog	einfügen:
[,][bzw.] "Für die [Rück +#Ende]	zahlungs-][Festgele			[Nr.] [(Nummer	einfügen)] gilt:"
[,,Für (relevantes Kriterium	einfügen) [Nr.] 1 g	zilt:"l [bzw.][.] [Für (relevan	tes Kriterium einfüg	gen) [Nr.] 2 gilt:"]
[+#Für alle	weiteren	relevanten	Kriteri		einfügen:
	antes Kriteriu	m einfüg	gen) [Nr.]	[(Nummer ein	nfügen)], gilt:"
gekennzeichnet. Andernfalls gelten die Bestimmungen für [alle] [Zinsmodelle][,] [Referenzsätze][,] [[den] Basiswert[e] [und den					
Lieferwert]][,] []] gleichermaßen.]					

(3) Bausteine für § 1(6)(a) – Allgemeine Definitionen

Bankgeschäftstag:	[Ist ein][Ein] Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [andere(n) relevante(n) Ort(e) einfügen] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]			
Tag der Begebung:	[#1-Falls ein Datum definiert ist: [Datum einfügen] #1-Ende] [#2-Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht, einfügen: [Ist der][Der] [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Handelstag] [anderen Bezug einfügen], voraussichtlich der [Datum einfügen].			
Fälligkeitstag:	#2-Ende [#1-Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages diesen Fälligkeitstag einfügen: [Fälligkeitstag einfügen] #1-Ende			
	[#2-Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: [Ist der][Der] in den Rückzahlungsmonat fallende Zinszahlungstag. Hierbei gilt: Rückzahlungsmonat: [Rückzahlungsmonat einfügen]			
	#2-Ende #3-Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht einfügen: [Ist der][Der] [dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem [Letzten Bewertungstag][Zinsfestlegungstag [der [Nr.] [Nr. einfügen] Zinsperiode]] [für den [Basiswert [Nr.] [Nummer einfügen]] [des Lieferwerts]] (wie nachfolgend unter (b) definiert), vorbehaltlich [einer vorzeitigen Rückzahlung und/ oder] etwaiger Marktstörungen gemäß § [8][8a], [andere Abhängigkeit einfügen] voraussichtlich der [Datum einfügen]. #3-Ende			
Geschäftstag:	[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen Zahlungen abwickelt #1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET abgewickelt werden einfügen: und der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende			
	[#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]]			
[relevantes Finanzzentrum einfügen]-Geschäftstag:	[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [+#1-Im Fall von einem Bezug auf das Clearing-System, einfügen: an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt			
	+#1-Ende [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [relevantes Finanzzentrum einfügen] Zahlungen abwickeln. [und][für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].] [andere Definition einfügen]]			

Rundungsregeln:

Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln:

a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

b)	[#1-Wenn	kein	Zinssatz	definiert	ist:
	(Absichtlich				freigelassen)
	#1-Ende]				
	[#2-Wenn	ein	Zinssatz	definiert	ist:

Zinssätze in Prozent per annum

[+#1-falls die Rundung auf tausendstel Prozent erfolgt, einfügen:

werden auf- oder abgerundet auf das nächste ein tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird.

+#1-Endel

[+#2-falls die Rundung auf eine definierte Nachkommastelle erfolgt, einfügen: werden grundsätzlich auf die [Relevante Nachkommastelle angeben] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [Relevante Zahl in folgendem Format einfügen 0,xx5aufgerundet wird.

+#2-Ende] #2-Ende]

[+#-Falls ein Basiswert definiert ist zusätzlich einfügen:

c) Sonstige Zahlen und Beträge werden auf die [Relevante Nachkommastelle angeben] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [Relevante Zahl einfügen 0,xx5] aufgerundet wird. Im Falle von [Anpassungen gemäß § 8[b]] [weitere Maßnahmen einfügen] kann die Berechnungsstelle in Abhängigkeit vom Anpassungsereignis sowie der anzupassenden Größe nach billigem Ermessen hiervon abweichen.

+#-Ende]

(4) Bausteine für § 1(6)(b) – Spezielle Definitionen für Nicht nachrangige Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden und soweit §4(8) anwendbar ist

KWG:	Bezeichnet das Kreditwesengesetz.		
SAG:	Bezeichnet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - SAG)		
SRM-Verordnung:	Bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Verordnung EU 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.		
Maßgebliche Behörde:	[bezeichnet in Bezug auf die Emittentin die zuständige Behörde für die Beaufsichtigung und Anwendung der auf den betreffenden Sachzusammenhang und Zeitpunkt anwendbaren aufsichtsrechtlichen oder bankabwicklungsrechtlichen Vorgaben.] [andere Maßgebliche Behörde einfügen]		
[Besondere	[Im Fall, dass für die relevanten §§ der Emissionsbedingungen unterschiedliche		
Rückzahlungsbedingungen:	Regelungen zur Anwendung kommen, ist hier nach den §§ zu gliedern "Für § [] gilt:" und die Definition jeweils einzufügen]		
	[Jede][Jeder] [vorzeitige Rückzahlung [(z.B. [aufgrund einer Kündigung] [oder] [im Fall einer Anfechtung])]] [und] [jeder] [Rückkauf] [,] [(einschließlich] [das] [Halten][,] [und] [der] [Weiterverkauf][,] [und] [das] [Tilgen][,] [und] [das] [Entwerten] [)] der Schuldverschreibungen [durch die Emittentin] ist nur zulässig, [(i)] wenn die Maßgebliche Behörde entsprechend der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften ihre Erlaubnis erteilt [[und][/][oder] [diese] nicht widerrufen] hat[, sofern und soweit zum relevanten Zeitpunkt eine Erlaubnis erforderlich ist] [bzw., wenn eine Mitteilungspflicht [gegenüber] [der Maßgeblichen Behörde] besteht, diese erfüllt wurde][.][; und]		
	[[(ii)] wenn etwaige weitergehende Anforderungen nach den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften im [relevanten] Zeitpunkt [einer Vorzeitigen Rückzahlung] [oder] [im Fall einer Anfechtung] [oder] [des Rückkaufs] erfüllt sind[.]		

(5) Bausteine für § 1(6)(b) – Basiswert-, Lieferwert- und Referenzsatzbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung

(a) Baustein "Referenzsatz":

[#1-Für Referenzsatz EURIBOR einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	Euribor®
	Kurzbeschreibung:	Euro Interbank Offered Rate (Euribor®) ist der Zinssatz für Einlagen in Euro für einen bestimmten Zeitraum.
		[Euribor® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).][]
	Administrator:	[European Money Markets Institute (EMMI)] [(oder einen Nachfolgeadministrator)] [andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen]
	Relevanter Zeitraum:	[relevanten Zeitraum einfügen] [[Zahl einfügen] Monate.]
		[Für die [erste][andere einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:]
		[[Zahl einfügen] Monate.] [Ermittlungsmethode [(Interpolation)] einfügen]
		[Mit:
		[Definitionen für Ermittlungsmethode einfügen]]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.][Euro][EUR] [relevante Währung einfügen]

#1-Ende]

[#2-Für Referenzsatz LIBOR einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	LIBOR[®]
	Kurzbeschreibung:	London Interbank Offered Rate (LIBOR[®]) ist der Zinssatz für Einlagen in verschiedenen Währungen für einen bestimmten Zeitraum. [anwendbaren Zusatz einfügen]
	Administrator:	[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [(oder einen Nachfolgeadministrator)] [andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen]
	Relevanter Zeitraum:	[relevanten Zeitraum einfügen] [[Zahl einfügen] Monate.]
		[Für die [erste][andere einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:]
		[[Zahl einfügen] Monate.] [Ermittlungsmethode [(Interpolation)] einfügen]
		[Mit:
		[Definitionen für Ermittlungsmethode einfügen]]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [relevante Währung einfügen]

#2-Ende]

[#3-Für Referenzsatz Euribor-EUR-CMS einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	[Zahl einfügen]-Jahres Euribor Euro CMS-Satz
	Kurzbeschreibung:	Der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den Euribor® – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem Relevanten Zeitraum. [Euribor® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).][]
	Administrator:	[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [(oder einen Nachfolgeadministrator)] [andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen]
	Relevanter Zeitraum:	[a) Jährlicher Festzinsteil (annual fixed leg): [[jährlich 30/360 für] [Zahl einfügen.]] [-]Jahr[e]][b) variabler Zinsteil (floating leg):[[Zahl einfügen] [-][Monats-Euribor®][Monat[e]]][] [anderen relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [Euro] [EUR] [relevante Währung einfügen]

#3-Ende] [#4-Für Referenzsatz €STR-Compound-Rate einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	RFR-Compound-Rate (basierend auf €STR) [(auch "€STR-Compound-Rate")]
	Kurzbeschreibung:	Die RFR-Compound-Rate wird als täglich aufgezinste Rate auf der Basis des vom Administrator zur Verfügung gestellten Risikofreien Zinssatzes, der Euro Short-Term Rate (€STR), berechnet. []
	Administrator:	[Europäische Zentralbank] [(oder einen Nachfolgeadministrator)] [andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen]
	Relevanter Zeitraum:	[Der Zeitraum beginnend [Zahl einfügen][] [TARGET][-Geschäftstag[e]][] vor dem [jeweiligen] ersten Tag der Zinsperiode bis zum [Zahl einfügen][] [TARGET][-Geschäftstag[e]][] vor dem [jeweiligen] letzten Tag der Zinsperiode.)
		[anderen relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [Euro] [EUR] [relevante Währung einfügen]

#4-Ende| |#5- Für Referenzsatz SOFR-Compound-Rate einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	RFR-Compound-Rate (basierend auf SOFR) [(auch "SOFR-Compound-Rate")]
	Kurzbeschreibung:	Die RFR-Compound-Rate wird als täglich aufgezinste Rate auf der Basis des vom Administrator zur Verfügung gestellten Risikofreien Zinssatzes, der Secured Overnight Financing Rate (SOFR), berechnet. []
	Administrator:	[Federal Reserve Bank of New York] [(oder einen Nachfolgeadministrator)] [andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen]
	Relevanter Zeitraum:	[Der Zeitraum beginnend [Zahl einfügen][] [New York][-Geschäftstag[e]][] vor dem [jeweiligen] ersten Tag der Zinsperiode bis zum [Zahl einfügen][] [New York][-Geschäftstag[e]][] vor dem [jeweiligen] letzten Tag der Zinsperiode.]
		[anderen relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [U.S. \$] [relevante Währung einfügen]

#5-Ende]

[#6-Für andere entsprechende Referenzsätze entsprechende Informationen (Bezeichnung, Kurzbeschreibung, Relevanter Zeitraum oder andere Definitionen) einfügen

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	[Bezeichnung einfügen]
	Kurzbeschreibung:	[Kurzbeschreibung einfügen]
	[Administrator:	[Relevante Information einfügen] [Administrator des Referenzsatzes ist die natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung des Referenzsatzes ausübt.] [andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen]]
	Relevanter Zeitraum:	[Relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[Relevante Währung einfügen]

#6-Endel

+#-Für alle vorangehenden Bausteine zusätzlich den nachfolgenden Baustein mit den jeweils anwendbaren Definitionen einfügen:

[Der jeweils anwendbare Baustein für die Ermittlung der Referenzsätze ist direkt unter der Definition der Referenzsätze einzufügen]

Ermittlung:

[+#-Im Fall von mehr als einem Referenzsatz einfügen, sofern nachfolgend unterschiedliche Regelungen zu berücksichtigen sind:

Soweit für die Referenzsätze unterschiedliche Regelungen bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind, ist dies nachfolgend durch den Zusatz "[(i)][()] Für Referenzsatz Nr. [R] gilt:" gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen.

+#-Endel

Der [jeweils anwendbare] Referenzsatz wird wie folgt ermittelt:

[+#1-Für Referenzsätze ohne Bezug auf RFR einfügen:

vorbehaltlich der Regelungen gemäß § 8, ist der Referenzsatz entweder:

- (1) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist), oder
- (2) das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich entsprechend der definierten Rundungsregel, auf- oder abgerundet),

(ausgedrückt als Prozentsatz p.a.), der bzw. die auf der Bildschirmseite am Referenzsatz-Festlegungstag [zur][für die] Relevante[n] Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) (jeweils wie nachstehend definiert) angezeigt werden, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Es gelten folgende Definitionen:

Angebotssatz:	[Im Fall von FRN mit EURIBOR/LIBOR als Referenzsatz, einfügen: Ist der Satz für Einlagen in der Relevanten Währung für den Relevanten Zeitraum.] [Im Fall von Euribor-EUR-CMS-Floater, einfügen: Ist der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den definierten Euribor® – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem definierten Relevanten Zeitraum.
	[Im Fall von anderen Referenzsätzen, andere
	Definitionen einfügen [Im Falle der Veröffentlichung eines Nachfolge-Referenzsatzes wird die Berechnungsstelle den für diesen Nachfolge-Referenzsatz verfügbaren Angebotssatz nach billigem Ermessen auswählen und gemäß § 12 veröffentlichen.]
Bildschirmseite:	[REUTERS Seite EURIBOR01, oder eine andere Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.]
	[REUTERS Seite LIBOR01, oder eine andere Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.]
	[REUTERS Seite ICESWAP2[, Spalte EURIBOR BASIS-EUR über dem Titel 11:00 Uhr a.m. Frankfurt,] oder einer anderen Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.]
	[andere Bildschirmseite oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen]
Relevante Uhrzeit:	[um] [11.00 Uhr] [andere Uhrzeit oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen]
Relevanter Ort:	[Brüssel][London][anderer relevanter Ort oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen]

+#1-Für Referenzsätze ohne Bezug auf RFR-Ende

+#2-Für Referenzsätze mit Bezug auf RFR einfügen:

vorbehaltlich der Regelungen gemäß § 8, ist der Referenzsatz die von der Berechnungsstelle am Referenzsatz-Festlegungstag für den Relevanten Zeitraum wie folgt ermittelte RFR-Compound-Rate ausgedrückt als Prozentsatz p.a. (falls erforderlich entsprechend der definierten Rundungsregel, auf- oder abgerundet).

Es gelten folgende Definitionen:

8			
RFR-Compound-Rate:	[SOFR][a	Die RFR-Compound-Rate mit Bezug auf [€STR] [SOFR][anderen RFR einfügen] [(auch "[€STR][SOFR][anderen RFR einfügen]-Compound-Rate")] wird wie folgt berechnet:	
		$\left(\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{RFR_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right) \times \frac{360}{d}$	
	Hierbei g	ilt: pare Definition auswählen und einfügen]	
	d ₀ :	Anzahl der Relevanten Tage im Relevanten	
	0	Zeitraum.	
	i:	Reihe ganzer Zahlen, bei der die jeweilige Zahl in chronologischer Reihenfolge den jeweiligen Relevanten Tag im Relevanten Zeitraum bezeichnet.	
	RFR:	Ist der folgende Risikofreie Zinssatz:	
		#1-Für €STR-Compound-Rate einfügen:	
		Die von der Europäischen Zentralbank als Administrator (oder durch einen Nachfolgeadministrator) auf der Relevanten Webseite zur Verfügung gestellte Euro Short-Term Rate (ESTR). #1-Ende	
		#2-Für SOFR-Compound-Rate einfügen:	
		Die von der Federal Reserve Bank of New York	
		als Administrator (oder durch einen Nachfolgeadministrator) auf der Relevanten Webseite zur Verfügung gestellte Secured Overnight Financing Rate (SOFR).	
		#2-Ende [andere Definition einfügen]	
	RFR _i :	#1-Für €STR-Compound-Rate einfügen:	
		Die RFR für jeden Relevanten Tag i im Relevanten Zeitraum.	
		#1-Ende	
		#2-Für SOFR-Compound-Rate einfügen:	
		Die RFR, die für den Relevanten Tag i im Relevanten Zeitraum auf der Relevanten Webseite veröffentlicht wird.	
		[Die Veröffentlichung erfolgt regelmäßig am auf den Relevanten Tag i unmittelbar folgenden Relevanten Tag zur Relevanten Uhrzeit] #2-Ende [andere Definition einfügen]	
	n _i :	Anzahl der Kalendertage im Relevanten	
		Zeitraum [, für welche der Referenzsatz die [€STR][SOFR][]-Compound-Rate ist].	
	d:	Anzahl der Kalendertage im Relevanten Zeitraum.	
	[]	[weitere erforderliche Definitionen einfügen]	

Relevante Webseite:	#1-Für €STR-Compound-Rate einfügen:	
	[Die EZB-Webseite	
	(https://www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html) oder	
	eine andere Informationsquelle als Nachfolger, welche diese	
	Seite ersetzt.]	
	#1-Ende	
	#2-Für SOFR-Compound-Rate einfügen:	
	[Die New-York-Fed's-Webseite	
	(http://www.newyorkfed.org) oder eine andere	
	Informationsquelle als Nachfolger, welche diese Seite	
	ersetzt.]	
	#2-Ende	
	[andere Webseite oder Definition zu deren zukünftiger	
	Feststellung einfügen].	
Relevanter Tag:	Ist der [TARGET-][New York-][Geschäftstag]	
	[andere Definition angeben]	
[Relevante Uhrzeit:	[um] [oder] [in etwa] [um] [8:00 Uhr]	
	[andere Uhrzeit oder Definition zu deren zukünftiger	
	Feststellung einfügen]]	
[Relevanter Ort:	[New York][Brüssel]	
	[anderer relevanter Ort oder Definition zu deren	
	zukünftiger Feststellung einfügen]]	
Relevanter		
Ersatzzeitpunkt:	[(Uhrzeit einfügen) Uhr (New Yorker Zeit) am auf den	
_	Relevanten Tag folgenden Relevanten Tag (i+1)]	
	[anwendbare für den Ersatzzeitpunkt relevante Uhrzeit	
	am zu definierenden relevanten Ort und Relevanten Tag	
	(z.B. i+1) einfügen]]	

+#-Ende

[Basiswert [Nr. [B]]][Lieferwert]: Ist die nachfolgend bezeichnete Aktie:

Aktienemittentin:	[Name der Gesellschaft einfügen] [Kurzbezeichnung der Gesellschaft einfügen, soweit erforderlich]
Aktiengattung:	[Bezeichnung der Aktiengattung einfügen]
[Wertpapier- Kennnummer][ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]
[Währung des [Basiswerts][Lieferwerts]:	[Währungskürzel einfügen]]

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstellend einfügen:

Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]: [Es gelten folgende Definitionen:]

[Es genen rolgende Dennitionen.]		
Börse (auch "Maßgebliche Börse"):	[Name der Börse einfügen] [Die Börse, an welcher die Aktie nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich die Kursfeststellung für die Aktie bzw. der Handel in der Aktie vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Aktie eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).	
Maßgebliche Terminbörse [(auch "Bezugsbörse")]:	[Name der Maßgebliche Terminbörse einfügen] [die Börse, an der nach Feststellung der Berechnungsstelle (nach billigem Ermessen) Terminbzw. Optionskontrakte auf die Aktie[n] hauptsächlich gehandelt werden] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Terminoder Optionskontrakten auf die Akie vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf die Akie eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]	
Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgebliche Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.	
Planmäßiger Handelstag:	[Ist jeder] [Jeder] Tag, an dem die Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet sind.	

T 1 D '1			
Index-Bezeichnung:	[Bezeichnung des Index einfügen]		
	[DAX®-Performance-Index (auch der "Index").]		
	[EURO STOXX 50®-Kursindex (auch der "Index").]		
[Kurzbeschreibung:	[kurze Beschreibung des Index einfügen]]		
[Wertpapier- Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]- Kürzel]]:	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]		
[Indexsponsor:	[[Name der Person oder Gesellschaft einfügen] [Ist der Administrator], oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der "Nachfolgesponsor").]		
	[Deutsche Börse AG, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der "Nachfolgesponsor").]		
	[STOXX Ltd., Zürich, Schweiz, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der "Nachfolgesponsor").]		
	[Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Indexsponsor, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der "Nachfolgesponsor").]		
[Administrator:	[Administrator des Index ist die natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung des Basiswerts ausübt.] [Deutsche Börse AG]		
	[STOXX Ltd.][]		
[Währung des Basiswerts:	[Währungskürzel einfügen]]		

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstellend einfügen:

Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]: [Es gelten folgende Definitionen:]

Börse				
(auch "Maßgebliche Börse"):	[Name	der	Börse	einfügen]
	[e, an der die	n Index gehörer e betreffende Ak	,
	genannte oder jede jede ander die bzw. a gehörende (sofern of Ermessen	Machfolgeei e Börse bzw uf das sich on Aktien v die Berech der Auffass	m Basiswert in laßgebliche inrichtung diese das andere Kuder Handel in de vorübergehend nungsstelle nasung ist, dass atzbörse bzw.	Börse] or Börse oder urssystem, auf en zum Index verlagert hat uch billigem es an dieser
			ssystem für die	

	gehörenden Aktien eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Maßgebliche Terminbörse:	[Name der Maßgeblichen Terminbörse einfügen] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Terminoder Optionskontrakten auf den Index vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf den Index eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
Planmäßiger Handelstag:	[Ist jeder][Jeder] Tag, an dem der Indexsponsor den Stand des Index veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.

[Basiswert [Nr. [B]]][Lieferwert]:

Ist der nachfolgend beschriebene Anteil am Investmentvermögen (der "Fondsanteil"):

Investmentvermögen:	[Bezeichnung des Fonds einfügen] (der "Fonds").		
Art des Investmentvermögens:	[Für ETF: Exchange-Traded-Fund ([der] "ETF" oder		
	"Fonds"[; zugrundliegender Index []])]		
	[allgemeine[r][s]] [offene[r][s]] [geschlossene[r][s]]		
	[inländische[r][s]] [ausländische[r][s]] [EU-] [Spezial-]		
	[Publikums-] [Investmentvermögen] [Alternativer		
	Investmentfonds] [Immobilien-]Sondervermögen]		
	[Investmentaktiengesellschaft]		
	[Investmentkommanditgesellschaft] [(AIF)]		
	[Investmentvermögen gemäß OGAW-Richtlinie] [mit		
	festen Anlagebedingungen]		
[Anteilsklasse:	[Bezeichnung der Anteilsklasse einfügen]]		
[Wertpapier-	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen]		
Kennnummer] [ISIN]:	[relevantes Kürzel des Informationssystems		
[[Bloomberg][Reuters]	einfügen]]		
[anderes Informationssystem]-			
Kürzel]]:			
Fondsverkaufsunterlagen:	[][Der Verkaufsprospekt einschließlich der		
	[Vertragsbedingungen] [Anlagebedingungen] ist bei		
	der Fondsgesellschaft erhältlich.]		

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstellend einfügen:

Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]: [Es gelten folgende Definitionen:]

Les genen forgende Demintionen	•]
Fondsgesellschaft:	[Name der Fondsgesellschaft] [Ist die jeweilige beim
	Basiswert in der Anlage genannte Fondsgesellschaft]
	[Ist das Investmentvermögen] [Ist das jeweilige beim
	Basiswert in der Anlage genannte
	Investmentvermögen], oder jeder Nachfolger, in dieser
	Funktion (die "Nachfolge-Fondsgesellschaft").
[Verwaltungsgesellschaft:	[[Name der Verwaltungsgesellschaft] (als externe
	Verwaltungsgesellschaft)] [Ist die jeweilige beim
	Basiswert in der Anlage genannte
	Verwaltungsgesellschaft (als externe
	Verwaltungsgesellschaft)] [Ist das
	Investmentvermögen (als interne
	Verwaltungsgesellschaft)] [Ist das jeweilige beim
	Basiswert in der Anlage genannte Investmentvermögen
	(als interne Verwaltungsgesellschaft)], oder jeder
	Nachfolger in dieser Funktion.]
Fondsmanager:	[Name des Fondsmanagers] [Ist der jeweilige beim
_	Basiswert in der Anlage genannte Fondsmanager] [Ist
	die Verwaltungsgesellschaft] [Ist die jeweilige beim
	Basiswert in der Anlage genannte
	Verwaltungsgesellschaft] [Die Fondsgsellschaft] [Die
	Investmentgesellschaft], oder jeder Nachfolger in
	dieser Funktion.
[Anlageberater:	[Name des Anlageberaters] [Ist der jeweilige beim
	Basiswert in der Anlage genannte Anlageberater] [Ist
	der Fondsmanager] [Ist der jeweilige beim Basiswert in
	der Anlage genannte Fondsmanager], oder jeder
	Nachfolger in dieser Funktion.]
[Bewertungsstelle:	Die Fondsgesellschaft oder jede andere Stelle, die in
. 0	den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist,
	welche den NAV des Fonds und/oder den NAV des
	Fondsanteils berechnet.]
[NAV des Fonds:	Ist der gemäß den Fondsverkaufsunterlagen ermittelte
•	Wert des Fonds (Net Asset Value), der von der
	Bewertungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.]
[NAV des Fondsanteils:	Ist der gemäß den Fondsverkaufsunterlagen ermittelte
	Wert des Fondsanteils (Net Asset Value), der von der
	Bewertungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.]

[Börse	
(auch "Maßgebliche Börse"):	[Name der Börse]
(wash mirangeanene zorse).	[Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage
	genannte Maßgebliche Börse]
	oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede
	andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die
	[bzw. auf das] sich [die Kursfeststellung für bzw.] der
	Handel in dem [Basiswert][Lieferwert] vorübergehend
	verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach
	billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser
	vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für den
	vorübergehenden Kurssystem für den [Basiswert][Lieferwert] eine vergleichbare Liquidität
	gibt wie an der ursprünglichen Börse).]
[Maßgebliche Terminbörse:	[Name der Börse]
	[Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage
	genannte Maßgebliche Terminbörse]
	oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede
	andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche
	bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder
	Optionskontrakten auf den ETF vorübergehend
	verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser
	vorübergehenden Börse bzw. an diesem
	vorübergehenden Kurssystem für die Termin- und
	Optionskontrakte auf den ETF eine vergleichbare
	Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]
[Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse [und (sofern vorhanden) auf die
	Maßgebliche Terminbörse] und einen Planmäßigen
	Handelstag, der vorgesehene wochentägliche
	Handelsschluss dieser Börse [oder (sofern vorhanden)
	der Maßgeblichen Terminbörse] an diesem
	Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der
	gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.]
Planmäßiger Handelstag:	Für ETFs und andere Fonds, bei denen der
	Bewertungskurs der von der Bewertungsstelle
	berechnete und veröffentlichte NAV des
	Fondsanteils ist einfügen: [Ist jeder] [Jeder] Tag, der
	ein Fondsberechnungstag ist[, an dem die
	Fondsgesellschaft Anteile zurücknimmt].
	[Für Fonds, bei denen der Bewertungskurs an der Maßgeblichen Börse festgestellt wird, einfügen:
	[Ist jeder] [Jeder] Tag, [der ein Fondsberechnungstag ist
	und] an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für
	den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen
	Handelszeiten geöffnet ist.]
[Fondsberechnungstag:	[Ist jeder][Jeder] Tag, an dem die Bewertungsstelle
	üblicherweise nach den Fondsverkaufsunterlagen [den
	NAV des Fonds] [und/oder] [den NAV des
	Fondsanteils] berechnet und veröffentlicht.]
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1.1.11
[Währung des [Basiswerts][Lieferwerts]:	

(6) Bausteine für $\S 1(6)(b)$ – produkt-/strukturspezifische Definitionen

Maßgeblicher Basiswert:	Ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen [dem][seinem] Anfänglichen Bewertungskurs S ₀ und [dem][seinem] Letzten Bewertungskurs S _T am [geringsten][höchsten] ist. Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:	
	Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$	
	[Mit:	
	S _T = [Letzter Bewertungskurs][anderen Bewertungskurs einfügen][des jeweiligen Basiswerts]	
	S ₀ = [Anfänglicher Bewertungskurs][anderen Bewertungskurs einfügen] [des jeweiligen Basiswerts]]	
Referenzsatz-Festlegungstag:	Ist der jeweilige [Zinsfestlegungstag gemäß § 3(1)(d)][anderen Tag einfügen].	
Bewertungstag:	[Ist [jeweils]:	
	[- der Anfängliche Bewertungstag]	
	[- der [jeweilige] Letzte Bewertungstag]	
	[- jeder Beobachtungstag]	
	[- jeder Zins-Beobachtungstag]	
	[- jeder Barriere-Beobachtungstag]	
	[- jeder Zins-Barriere-Beobachtungstag]	
	[- jeder Anfängliche Beobachtungstag]	
	[- jeder Finale Beobachtungstag]	
	[- jeder Automatische Beendigungs-Beobachtungstag]	
	[- jeder Zinsfestlegungstag gemäß § 3(1)(d)]	
	[- jeder Festgelegte Kündigungstermin gemäß § 5(2)(b)]	
	[- jeder Ausübungstag gemäß [§ 5(2)(b)] [und] [§ 5(3)]	
	[- jeder Automatische Beendigungs-Bewertungstag gemäß § 5(4)]	
	[anderen definierten Tag einfügen]	
	[.]]	
Bewertungstag-Konvention:	[Für alle Bewertungstage gilt: Folgende Konvention gemäß § 8a.]	
	[Soweit nicht bei einzelnen Tagen in diesen Emissionsbedingungen abweichend angegeben, gilt die Folgende Konvention gemäß § 8a.]	
	[Bei den relevanten Definitionen, bei denen die abweichende Regelung Anwendung findet, folgenden Zusatz einfügen:	
	**Für den [relevanten Tag entsprechend der Definition einfügen] gilt im Falle einer Marktstörung die Vorangehende-Konvention gemäß § 8a.]	
	[Für alle Bewertungstage gilt: die Vorangehende–Konvention gemäß § 8a.]	
Anfänglicher Bewertungstag:	[Datum einfügen] [anderen definierten Tag einfügen]	
Letzter Bewertungstag:	[Datum einfügen] [anderen definierten Tag einfügen]	
	[[Ein][andere Zahl einfügen] [[TARGET-]Geschäftstag[e]][Planmäßige[r] Handelstag[e]][anderen Tag einfügen] nach dem Letzten Bewertungstag [des Basiswerts][der Basiswerte] [Nr. [Nr. einfügen]].]	

Beobachtungstag:

[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum]

[vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)]][(ausschließlich)]][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]

[Ist [in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)]] jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Beobachtungstag:

Nr. ["t"][(t)][t]	Beobachtungstag	
[Nr. einfügen]	[Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]	

1

[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend einfügen] Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Monat [des [Wochentag[e] einfügen] [Datum einfügen] und endend [den] mit [[Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]

[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] [der [jeweilige] Automatische Beendigungs-Bewertungstag [(t)] sowie] [jeweils] die [Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstage] [andere Tagedefinition einfügen], die dem [jeweiligen] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [(t)] [Datum einfügen] unmittelbar vorausgehen[.][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].

[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] [jeweils] alle Planmäßigen Handelstage in [dem][den] in der nachfolgenden Tabelle genannten [Zeitraum][Zeiträume]:

Nr. [,,t"][(t)][t]	Zeitraum
[Nr. einfügen]	[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis
LJ	[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]

]

[Ist [jeweils]

[- jeder Zins-Barriere-Beobachtungstag]

[- jeder Zins-Beobachtungstag]

[- jeder Barriere-Beobachtungstag]

[- jeder Finale Beobachtungstag]

[- jeder Automatische Beendigungs-Beobachtungstag]

[- jeder Anfängliche Beobachtungstag]]

Zins-Beobachtungstag:

[Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] $[(S_{t;(i)})]$ [(t) $(=S_t)$]][Ist] jeder [Kalendertag][Tag][Bankgeschäftstag][Geschäftstag][Planmäßige Handelstag] [anderen Tag einfügen] [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)]] [, an dem der [Referenzkurs des Basiswerts][Referenzsatz] festgestellt und veröffentlicht wird].]

[Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] $[(S_{t;(i)})]$ [(t) (= S_t)]][Ist] jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Zins-Beobachtungstag:

Nr. [,,t"][(t)][t]	Zins-Beobachtungstag	
[Nr. einfügen]	[Zins-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]	

1

[Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [($\mathbf{S}_{t;(i)}$)] [(t) (= \mathbf{S}_{t})]][Ist] jeder [[**Zahl einfügen**] Kalendertag [eines jeden Monats][**andere Regel einfügen**] [[**Wochentag einfügen**] bzw. der darauf folgende [Planmäßige Handelstag] [Bankgeschäftstag][Geschäftstag] beginnend mit [**Monat einfügen**] [des Kalenderjahres **Einfügen**] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit

[Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [[Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]

[Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [($S_{t:(i)}$)] [(t) (= S_t)]][Ist] der [**Zahl einfügen**] [Kalendertag] [Tag] [eines jeden Monats][**andere Regel einfügen**] [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum][,] [an dem der Referenzkurs des Basiswerts [für diesen Monat] festgestellt und veröffentlicht wird].]

[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [($\mathbf{S}_{t:(i)}$)] [(t) (= S_t)]] [der [jeweilige] Zinsfestlegungstag [(t)] [($\mathbf{S}_{t:(i)}$)] [(t) (= S_t)] sowie] [Sind] [jeweils] die [Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstage] [andere Tagedefinition einfügen], die dem [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][(t)] [($\mathbf{S}_{t:(i)}$)] [(t) (= S_t)]] [Datum einfügen] unmittelbar vorausgehen.]

[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] $[(S_{t(i)})]$ [(t) (= S_t)]] [Sind] [jeweils] alle Planmäßigen Handelstage in [dem][den] in der nachfolgenden Tabelle genannten [Zeitraum][Zeiträumen]:

Nr. [,,t"][(t)][t]	Zeitraum
[Nr. einfügen]	[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
[]	bis
	[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
1	

Barriere-Beobachtungstag:

[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum]

[vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)]][(ausschließlich)]][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]

[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Barriere-Beobachtungstag:

Nr. ["t"][(t)][t]	Barriere-Beobachtungstag
[Nr. einfügen]	[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]

1

[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]

Zins-Barriere-Beobachtungstag:

[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [**Datum einfügen**]

[(einschließlich)][(ausschließlich)]

[, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]

[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Zins-Barriere-Beobachtungstag:

Nr. [,,t"][(t)][t]	Zins-Barriere-Beobachtungstag
[Nr. einfügen]	[Zins-Barriere-Beobachtungstag einfügen]
LJ	[der Letzte Bewertungstag]

1

[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [Datum einfügen] und endend mit [den] [[Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]

Anfängliche Beobachtungstage:	[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Anfäng Beobachtungstag:			
	Nr. [,,t"][(t)][t]	Anfänglicher Beobachtungstag		
	[Nr. einfügen]	[Anfänglichen Beobachtungstag einfügen]		
	Handelstage] [andere Bewertungstag] [Datum ei [Sind alle Planmäßigen [(einschließlich)][(ausschlie [(einschließlich)]][(ausschließlich)]			
Finale Beobachtungstage:	[Ist jeder in der nacht Beobachtungstag:	folgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Finaler		
	Nr. [,,t"][(t)][t]	Finaler Beobachtungstag		
	[Nr. einfügen]	[Finaler Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]		
	Handelstage] [andere Tag Bewertungstag] unmittelba [Sind alle Planmäßigen [(einschließlich)][(ausschlie [(einschließlich)]](ausschlie	Handelstage im Zeitraum von [Datum einfügen] eßlich)] bis [Datum einfügen] eßlich)]]		
	[, an dem der Referenzkurs	des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].		
Automatische Beendigungs-Beobachtungstage:		ligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)]][Ist] den Tabelle genannte Tag, jeweils ein Automatischer stag:		
	Nr. [,,t"][(t)][t]	Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag		
	[Nr. einfügen]	[Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag]		
	[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] [der [jeweilige] Automatische Beendigungs-Bewertungstag [(t)] sowie] [Sind] [jeweils] die [Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstage] [andere Tagedefinition einfügen], die dem [jeweiligen] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [Beobachtungstag] [(t)] [Datum einfügen] unmittelbar vorausgehen.]			
	[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] [jeweils] alle Planmäßigen Handelstage in [dem][den] in der nachfolgenden Tabelle genannten [Zeitraum][Zeiträumen][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird]:			
	Nr. [,,t"][(t)][t]	Zeitraum		
	[Nr. einfügen]	[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]		
]			

Beobachtungszeitraum:

[Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [Datum einfügen] (einschließlich) bis [zur Feststellung [des Letzten Bewertungskurses][des Bewertungskurses am [Datum [Maßgeblichen] einfügen [des Basiswerts]] [[12:00][13:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ) am [Letzten Bewertungstag] [Datum einfügen]] (einschließlich).]

ΓIst der Zeitraum der Feststellung des Anfänglichen Bewertungskurses] **Tvon** [vom Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag] (einschließlich) bis

[zur Feststellung des Letzten Bewertungskurses [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag] [[12:00][13:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ) am Letzten Bewertungstag] (einschließlich).]

[Ist der Zeitraum [vom Bewertungszeitpunkt] [[von [Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ)] [am] [vom] [von] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Tag der Begebung] [Datum einfügen] (einschließlich) bis [zum Bewertungszeitpunkt] [[12:00][13:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ)] [am] [zum] [Letzten Bewertungstag] [[ersten] Ratenzahlungstermin] [Datum einfügen] (einschließlich).]

[Ist der Zeitraum vom [Bewertungszeitpunkt am] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Tag der Begebung] [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum Ratenzahlungstermin [Bewertungszeitpunkt am] ersten (einschließlich) (Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nr. i=1) bzw. [vom][von] [Bewertungszeitpunkt an] jedem Ratenzahlungstermin (ausschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt des] jeweils darauf folgenden Ratenzahlungstermins (einschließlich) (Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nr. i=2 fortfolgende).] [Ist der Zins-Beobachtungszeitraum.]

Zins-Beobachtungszeitraum:

[Ist der Zeitraum vom [Bewertungszeitpunkt am] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt am] [Zinsfestlegungstag][Letzten Bewertungstag] [Datum einfügen] (einschließlich).] [Ist der Zeitraum vom [Bewertungszeitpunkt am] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Verzinsungsbeginn] [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt am] ersten Zinsfestlegungstag (einschließlich) (Zins-

Nr. i=1) bzw. [vom][von] Beobachtungszeitraum mit der laufenden [Bewertungszeitpunkt an] jedem Zinsfestlegungstag (ausschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt des] jeweils darauf folgenden Zinsfestlegungstags (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nr. i=2 fortfolgende).] [Ist der Beobachtungszeitraum.]

[Ist die [jeweilige] Zinsperiode [(Zinsperiode mit der laufenden Nr. i=1 fortfolgende)].]

Bewertungszeitpunkt:

[Ist] [jeweils]

[am Anfänglichen Bewertungstag:

[anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]

[am Letzten Bewertungstag:

[anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]

[am jeweiligen Zinsfestlegungstag:

[anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]

[am jeweiligen Beobachtungstag:

[anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]

[am jeweiligen Zins-Beobachtungstag:

[anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]

[am jeweiligen Barriere-Beobachtungstag:

[anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]

[am jeweiligen Zins-Barriere-Beobachtungstag:

[anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]

[am jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstagen:

[anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]

[an den jeweiligen Finalen Beobachtungstagen:

[anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]

[an den jeweiligen Anfänglichen Beobachtungstagen:

 $[anwendbare\ BEWERTUNGSZEITPUNKT\text{-}KOMPONENTE\ (s.\ nachstehend)\\ einfügen]\]$

[am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin:

[anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]

[am jeweiligen Ausübungstag:

[anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]

[an den jeweiligen Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen:

 $[anwendbare\ BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE\ (s.\ nachstehend)\\ einfügen]\]$

[[anderen relevanten definierten Tag einfügen]:

 $[anwendbare\ BEWERTUNGSZEITPUNKT\text{-}KOMPONENTE\ (s.\ nachstehend)\\ einfügen]\]$

[+#-BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTEN:

[nicht anwendbar]

[NAV des Fondsanteils]

[Settlement-Kurs]

[Schlusskurs]

[Ist der Schlusskurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts], d. h. Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.]

[Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert feststellt.]

[Ist der Settlement-Kurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts], d. h. der Zeitpunkt, zu dem das Settlement bei Optionsverfall für Optionen auf den [[jeweiligen] Basiswert [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwert] an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet und [vom Indexsponsor der entsprechende Kurs des [jeweiligen] Basiswerts hierfür festgestellt und] veröffentlicht wird. Falls die Maßgebliche Terminbörse das Settlement verschiebt, gilt der entsprechende neue Settlement-Zeitpunkt, für den die Maßgebliche Terminbörse bzw. Maßgebliche Börse den Kurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts] feststellt und veröffentlicht.]

[Ist der Zeitpunkt, zu dem der [offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts] festgestellt wird.]

[Ist der Zeitpunkt, für den nach den Fondsverkaufsunterlagen der [NAV des Fondsanteils][anderen relevanten Preis einfügen] berechnet wird.]

[[[Uhrzeit einfügen] Uhr, [Frankfurt am Main][anderen relevante(n) Ort(e) einfügen]]

[Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des Bewertungszeitpunkts der Ersatz-Bewertungszeitpunkt.

Es gilt folgende Definition:

Ersatz-Bewertungszeitpunkt:

[Der Zeitpunkt zu dem der Schlusskurs des [Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts] [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor] festgestellt [und von der Maßgeblichen Terminbörse veröffentlicht] wird.]][anderen Ersatz-Bewertungszeitpunkt einfügen] +#-ENDE]

Schlusskurs:

[Ist der Schlusskurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts], d. h. Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.]

[Ist der von der Maßgeblichen Börse nach ihren jeweils gültigen Bedingungen festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts], d. h. der Kurs, der zum Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.]

[Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert feststellt.]

[Ist der vom Indexsponsor nach seinen jeweils gültigen Bedingungen festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert.]

[Offizieller] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis:

[Ist] [jeweils] der von der Maßgeblichen Terminbörse nach ihren jeweils gültigen Bedingungen festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Schlussabrechnungspreis des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts].

[Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des [Offiziellen] [Eurex-[andere Maßgebliche Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis der Ersatz-Bewertungskurs.

Es gilt folgende Definition:

Ersatz-Bewertungskurs:	[Ist [anderen		der Ersatz-Bewertungsku		[Schlusskurs] Irs einfügen]	
		LW	reiligen] Lieferwert	Basiswerts s]].	[Nr.]	[Nr.

1

Settlement-Kurs:

[Ist der Settlement-Kurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts], d. h. der Zeitpunkt, zu dem das Settlement bei Optionsverfall für Optionen auf den [[jeweiligen] Basiswert [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwert] an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet und [vom Indexsponsor der entsprechende Kurs des [jeweiligen] Basiswerts hierfür festgestellt und] veröffentlicht wird. Falls die Maßgebliche Terminbörse das Settlement verschiebt, gilt der entsprechende neue Settlement-Zeitpunkt, für den die Maßgebliche Terminbörse bzw. Maßgebliche Börse den Kurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts] feststellt und veröffentlicht.]

[Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des [Offiziellen] [Eurex-[andere Maßgebliche Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis der Ersatz-Bewertungskurs.

Es gilt folgende Definition:

Ersatz-Bewertungskurs:	[Ist	der		[Schlusskurs]	
G	L	weiligen]	Bewertungsku Basiswerts s]].	rs ein [Nr.]	fügen] [Nr.

Bewertungskurs:

[Ist [jeweils] der

[Anfängliche Bewertungskurs ([S₀)]]

[Letzte

[Bewertungskurs [(S_T)]]

[Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen $[(S_{t;(i)})][(S_i)]$]

[Bewertungskurs an den Zins-Beobachtungstagen [(Si; t)]]

[Bewertungskurs an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen [(Si; n)]]

 $[Bewertungskurs\ an\ den\ Barriere-Beobachtungstagen\ [(S_n)]]$

[Bewertungskurs an den Beobachtungstagen [(St)]]

[Bewertungskurs an den Anfänglichen Beobachtungstagen [(St, Anfang)]]

[Bewertungskurs an den Finalen Beobachtungstagen [(St, Final)]]

[Bewertungskurs an den Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen]]

 $[Referenzkurs\ des\ [Basiswerts\ [Nr.]\ [\textbf{Nr.\ einfügen}]][Lieferwerts]$

[Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts] [zum Bewertungszeitpunkt] am [jeweiligen] Bewertungstag.]

[Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts] [zum Bewertungszeitpunkt]

[an den Beobachtungstagen [(t) (= S_t)]]

[an den Zins-Beobachtungstagen [= S_{i; t}]]

[an den Barriere-Beobachtungstagen [= S_n]]

[an den Anfänglichen Beobachtungstagen [= $S_{t, \, Anfang}$]]

[an den Finalen Beobachtungstagen [= St, Final]]

[an den Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen]

[an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen $[= S_{i; n}]$]

[an den Zinsfestlegungstagen [(i) (=S_i)]]

[am Zinsfestlegungstag]

[am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin]

```
[am jeweiligen Ausübungstag]
[[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]]
[am Anfänglichen Bewertungstag]
[am Letzten Bewertungstag]
[am jeweiligen Bewertungstag]
[.]]
[Ist in Bezug auf
    den jeweils einzelnen Basiswert [(Bestandteil des Korbs)]:
         der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt]:
         [an den Beobachtungstagen [(t) (= S_t)]]
         [an den Zins-Beobachtungstagen [= S_{i;t}]]
         [an den Barriere-Beobachtungstagen [= S_n]]
         [an den Anfänglichen Beobachtungstagen [= St, Anfang]]
         [an den Finalen Beobachtungstagen [= S_{t, Final}]]
         [an den Automatischen Beendigungs- Beobachtungstagen]
         [an den Zinsfestlegungstagen [(i) (=S_i)]]
         [am Zinsfestlegungstag]
         [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]]
         [am Anfänglichen Bewertungstag]
         [am Letzten Bewertungstag]
         [am jeweiligen Bewertungstag]
    den Korb: der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt]
         [an den Beobachtungstagen [(t) (= S_t)]]
         [an den Barriere-Beobachtungstagen [= S<sub>n</sub>]]
         [an den Anfänglichen Beobachtungstagen [= St, Anfang]]
         [an den Finalen Beobachtungstagen [= St, Final]]
         [an den Automatischen Beendigungs- Beobachtungstagen]
         [an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen [= S_{i;n}]]
         [an den Zinsfestlegungstagen [(i) (=S<sub>i</sub>)]]
         [am Zinsfestlegungstag]
         [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]]
         [am Anfänglichen Bewertungstag]
         [am Letzten Bewertungstag]
         [am jeweiligen Bewertungstag]
1
[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen]
Schlussabrechnungspreis][NAV
                                         des
                                                      Fondsanteils][Settlement-Kurs]
[des [jeweiligen] [Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts]]
[Abweichend hiervon gilt in Bezug auf [den][die] nachfolgenden Bewertungskurs[e]:
[relevante definierte Bewertungskurse einfügen]
der gemäß seiner jeweiligen Definition ermittelte Bewertungskurs.]
```

Anfänglicher Bewertungskurs $[(S_0)]$:

[Betrag oder Zahl einfügen]

[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Anfängliche Bewertungskurs ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

[Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]] [zum Bewertungszeitpunkt] am Anfänglichen Bewertungstag.]

[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag.]

[#-Best/Worst-In

Der Anfängliche Bewertungskurs S_0 [am Anfänglichen Bewertungstag] ist der [höchste][niedrigste]

[an den Anfänglichen Beobachtungstagen ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs]] [am Anfänglichen Beobachtungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts]. [#-Best/Worst-In-Ende]

[#-Asian-Standard [(arithmetrisches Mittel)]

Der Anfängliche Bewertungskurs S_0 [am Anfänglichen Bewertungstag] ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs (arithmetrisches Mittel):

$$S_0 = \frac{1}{n} \times \sum_{t=1}^{n} S_{t,Anfang}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).

Mit:

n:	Anzahl der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgelegten Bewertungskurse $S_{t,\mathrm{Anfang}}$
St, Anfang:	Bewertungskurs am Anfänglichen Beobachtungstag t.
$\sum_{t=1}^{n} S_{t,Anfang}$	Summe der n Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen t

#-Asian-Standard-Endel

[#-Asian-X-aus-n

Der Anfängliche Bewertungskurs S₀ [am Anfänglichen Bewertungstag] ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen:

$$S_0 = \frac{1}{X} \times \sum_{tx=1}^{X} S_{tx,Anfang}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).

Mit:

X	[Anzahl der relevanten Bewertungskurse, die aus den Anfänglichen Bewertungskursen ausgewählt werden sollen, einfügen] (Anzahl der auszuwählenden Bewertungskurse).
Stx, Anfang:	Ausgewählte Bewertungskurse S _{tx, Anfang} , d. h. die Anzahl der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen.
$\sum_{tx=1}^{X} S_{tx,Anfang}$	Summe der X ausgewählten Bewertungskurse $S_{tx,Anfang}$

#-Asian-X-aus-n-Endel

[(Es erfolgt keine Rundung.)]

Letzter Bewertungskurs [(S_T)]:

[Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]] [Lieferwerts] [des Korbs] [zum Bewertungszeitpunkt] am Letzten Bewertungstag.]

[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts] am Letzten Bewertungstag.]

[#-Best/Worst-Out

Der Letzte Bewertungskurs S_T [am Letzten Bewertungstag] ist der [höchste][niedrigste] [an den Finalen Beobachtungstagen ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs][des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [am Letzten Bewertungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts]. [#-Best/Worst-Out-Ende]

[#-Asian-Standard [(arithmetrisches Mittel)]

Der Letzte Bewertungskurs S_T [am Letzten Bewertungstag] ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs des Basiswerts (arithmetrisches Mittel):

$$S_T = \frac{1}{n} \times \sum_{t=1}^{n} S_{t,Final}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).

Mit:

n:	Anzahl der an den Finalen Beobachtungstagen festgelegten Bewertungskurse St, Final
St, Final:	Bewertungskurs am Finalen Beobachtungstag t
$\sum_{t=1}^{n} S_{t,Final}$	Summe der n Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen t.

#-Asian-Standard-Endel

[#-Asian-X-aus-n

Der Letzte Bewertungskurs S_T [am Letzten Bewertungstag] ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den Finalen Beobachtungstagen:

$$S_T = \frac{1}{X} \times \sum_{tx=1}^{X} S_{tx,Final}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte] [andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).

Mit:

X:	[Anzahl der relevanten Bewertungskurse, die aus den Finalen Bewertungskursen ausgewählt werden sollen, einfügen] (Anzahl der auszuwählenden Bewertungskurse).
S _{tx, Final} :	Ausgewählte Bewertungskurse S _{tx,Final} , d. h. die Anzahl der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen.
$\sum_{tx=1}^{X} S_{t,Final}$	Summe der X ausgewählten Bewertungskurse S _{tx,Final}

[(Es erfolgt keine Rundung.)]

Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen [(t)] $[(S_{t;(i)})]$ [(t) (= S_t)]]:	[Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]
	[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Zinsfestlegungstag.]
	$\begin{tabular}{ll} \begin{tabular}{ll} \hline \textbf{#-Best/Worst} \\ Der Bewertungskurs am [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t:(i)})] [(t) (= S_t)] ist der [höchste][niedrigste] [an den, dem jeweiligen Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t:(i)})] [(t) (= S_t)] zugeordneten, [jeweiligen] [Zins-][Beobachtungstagen] ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs]] [am [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t:(i)})] [(t) (= S_t)] ermittelte Referenzkurs des Basiswerts]. \\ \begin{tabular}{ll} \begin{tabular}{ll}$
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]
Bewertungskurs an den Zins-Beobachtungstagen $[(S_{i;t})]$:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen] [Maßgeblichen Basiswerts][zum Bewertungszeitpunkt] an den Zins-Beobachtungstagen.]
	[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Zins-Beobachtungstag.]
	(Es erfolgt keine Rundung.)
Bewertungskurs an den Zins-	
Barriere-Beobachtungstagen $[(S_{i;n})]$:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen.]
	[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Zins-Barriere-Beobachtungstag.]
	(Es erfolgt keine Rundung.)
Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen $[(S_n)]$:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen] [[Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Barriere-Beobachtungstagen.]
	[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Barriere-Beobachtungstag.]
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]
Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $[(S_t)]$:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Beobachtungstagen.]
	[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Beobachtungstag.]
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]

Bewertungskurs an den Automatischen Beendigungs- Bewertungstagen:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Automatischen Beendigungs-
	Bewertungstagen.]
	[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag.]
	[#-Best/Worst-Out Der Bewertungskurs am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] ist der [höchste][niedrigste] [an den, dem jeweiligen Automatischen Beendigungs- Bewertungstag [(t)] zugeordneten, [jeweiligen] [Beobachtungstagen] [Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen] ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs]] [am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts]. [#-Best/Worst-Out-Ende]
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]
Bewertungskurs an den Anfänglichen	
Beobachtungstagen [(St, Anfang)]:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Anfänglichen Beobachtungstagen.]
	[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Anfänglichen Beobachtungstag.]
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]
Bewertungskurs an den Finalen Beobachtungstagen	
[(St, Final)]:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Finalen Beobachtungstagen.]
	[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Finalen Beobachtungstag.]
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]
Bewertungskurs am	
Festgelegten Kündigungstermin:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin.]
	[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin.]
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]
Bewertungskurs am Ausübungstag:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Ausübungstag.]
	[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am jeweiligen Ausübungstag.]
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]
	W

Bewertungskurs an den	
Automatischen Beendigungs- Beobachtungstagen:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen.]
	[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs- Beobachtungstag.]
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]
Referenzkurs [des Basiswerts]:	[Für den [jeweiligen] Basiswert [Nr.] [Nr. einfügen] gilt:] [Für den Lieferwert gilt:]
	[Für den jeweiligen Basiswert im Korb gilt:]
	[Ist der Kurs des [Basiswerts [Nr.] [Nr. einfügen]][Lieferwerts], der an den Planmäßigen Handelstagen an der Maßgeblichen [Börse][Terminbörse] fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.]
	[Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen vom Indexsponsor fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.]
	[Ist der von der Fondsgesellschaft an jedem Fondsberechnungstag ermittelte und für diesen auf [ihrer Internetseite [www.etflab.de][www.deka.de] [] (oder einer Nachfolgeseite) unter der Bezeichnung ["NAV je Anteil"]["Anteilspreis"]["Wert je Anteil"]["Aktueller Rücknahmepreis"][] (oder einer dieser ersetzenden Bezeichnung) veröffentlichte NAV des Fondsanteils zu dem eine Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet.
	[(Der NAV des Fondsanteils wird grundsätzlich auf [vier][] Nachkommastellen angegeben)].]
	[Ist der Kurs des Basiswerts, der vom Indexsponsor veröffentlicht wird.]

Barriere [Nr. einfügen]:

[Betrag oder Zahl einfügen]

[[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].

[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Barriere:

Nr. [,,t"][,,i"] [(t)][(i)]	Barriere [Nr. einfügen] [*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]
	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]

1

[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] die jeweils nachfolgend genannte Barriere:

Ratenzahlungstermin [,,t"][(t)][]	Barriere [Nr. einfügen] [*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]
	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]

1

[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]

[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]

[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Untere Barriere [Nr. einfügen]:

[Betrag oder Zahl einfügen]

[Ist die definierte [Barriere] [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]

[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung)].

[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Barriere:

Nr. [,,t"][,,i"] [(t)][(i)]	Untere Barriere [Nr. einfügen] [*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]

ī

[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] die jeweils nachfolgend genannte Untere Barriere:

Ratenzahlungstermin [,,t"][(t)][]	Untere Barriere [Nr. einfügen] [*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]
[]	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]

1

[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen]].

[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]

[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Obere Barriere [Nr. einfügen]:

[Betrag oder Zahl einfügen]

[Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]

[[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].]

[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Barriere:

Nr. [,,t"][,,i"] [(t)][(i)]	Obere Barriere [Nr. einfügen] [*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]
	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]

1

[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin $[(t)][\]$ die jeweils nachfolgend genannte Obere Barriere:

Ratenzahlungstermin ["t"][(t)][]	Obere Barriere [Nr. einfügen] [*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]
[]	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]

1

[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]

[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]

[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Zins-Barriere [Nr. einfügen]:

[Betrag oder Zahl einfügen]

[Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]

[[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]

[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] die jeweils nachfolgend genannte Zins-Barriere:

Nr. ["t"]["i"] [(t)][(i)]	Zins-Barriere [Nr. einfügen][*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]
	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]

1

[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]

[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]

[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zins-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Untere Korridor-Barriere [Betrag oder Zahl einfügen] [Ist die definierte [Untere [Zins-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert [Nr. einfügen]: [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)]. jeweilige [den Bezug auf [die Zinsperiode] jeweiligen ſΙn |Beobachtungszeitraum| [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Korridor-Barriere: Nr. [,,t"][,,i"] [(t)][(i)] Untere Korridor-Barriere [Nr. einfügen][*] [Nr.(n) einfügen] [Betrag oder Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des [] Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Korridor-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.] Obere Korridor-Barriere [Nr. [Betrag Zahl einfügen] [Ist die definierte [Obere [Zins-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen]: einfügen].] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)]. Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-|Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Korridor-Barriere: Nr. [,,t"][,,i"] [(t)][(i)] Obere Korridor-Barriere [Nr. einfügen] [*] [Nr.(n) einfügen] [Betrag oder Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des [] Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]

[in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin

[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Korridor-Barriere ist der Tabelle

festgelegt.]

Basispreis (K) [Nr. einfügen]:

[Betrag oder Zahl einfügen]

[[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].

[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Basispreis:

Nr. [,,t"][,,i"] [(t)][(i)]	Basispreis [Nr. einfügen] [*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]
	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]

1

[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Basispreis:

Ratenzahlungstermin ["t"][(t)][]	Basispreis [Nr. einfügen] [*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]
[]	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]

1

[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]

[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]

[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Basispreislevel [(i)][Nr. einfügen]:

[Betrag oder Zahl einfügen]

[[**Zahl oder Spanne einfügen**] % [des Anfänglichen Bewertungskurses][von S_{Start}][von $S_{t;(i)}$] [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].

[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] das jeweils nachfolgend genannte Basispreislevel:

Nr. [,,t"][,,i"] [(t)][(i)]	Basispreislevel [(i)][Nr. einfügen] [*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]
[]	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]

]

[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Basispreislevel:

Ratenzahlungstermin ["t"][(t)][]	Basispreislevel [Nr. einfügen] [*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]
[]	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]

[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]

[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]

[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreislevel (i) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

[TC-Technischer Annex] -306- TEIL D

Unterer Basispreis (K_U) [Nr. einfügen]:

[Betrag oder Zahl einfügen]

[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].

[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Untere Basispreis:

Nr. [,,t"][,,i"] [(t)][(i)]	Unterer Basispreis [Nr. einfügen] [*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]
	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]

1

[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Untere Basispreis:

Ratenzahlungstermin ["t"][(t)][]	Unterer Basispreis [Nr. einfügen]	
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]	
[]	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des	
	Anfänglichen Bewertungskurses	
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]	

1

[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen]]

[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]

[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Mittlerer Basispreis (K_M) [Nr. einfügen]:

[Betrag oder Zahl einfügen]

[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].

[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Mittlere Basispreis:

Nr. [,,t"][,,i"] [(t)][(i)]	Mittlerer Basispreis [Nr. einfügen] [*]	
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]	
	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des	
	Anfänglichen Bewertungskurses	
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]	

]

[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Mittlere Basispreis:

Ratenzahlungstermin ["t"][(t)][]	Mittlerer Basispreis [Nr. einfügen]	
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]	
[]	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des	
	Anfänglichen Bewertungskurses	
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]	

[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen]]

[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]

[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Mittlere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Oberer Basispreis (K_O) [Nr. einfügen]:

[Betrag oder Zahl einfügen]

[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].

[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Obere Basispreis:

	* *
Nr. [,,t"][,,i"] [(t)][(i)]	Oberer Basispreis [Nr. einfügen] [*]
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]
	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des
	Anfänglichen Bewertungskurses
	[(Es erfolgt keine Rundung.)]]

1

[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin $[(t)][\]$ der jeweils nachfolgend genannte Obere Basispreis:

Ratenzahlungstermin ["t"][(t)][]	Oberer Basispreis [Nr. einfügen] [*]	
[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]	
[]	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des	
	Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine	
	Rundung.)]]	

1

[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen]]

[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]

[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Korridor [Nr. einfügen]:

[Der [Zinssatz] [Referenzsatz] liegt innerhalb des Korridors [Nr. einfügen], wenn er [auf oder] über [Zahl oder Spanne einfügen] [% [p.a.][*]] und [auf oder] unter [Zahl oder Spanne einfügen] [% [p.a.][*]] liegt.

Ansonsten liegt der [Zinssatz] [Referenzsatz] außerhalb des Korridors [Nr. einfügen].] [[*]Der endgültige Wert wird am Anfänglichen [Bewertungstag] [Festlegungstag] von der Emittentin festgelegt.]]

[Der [Referenzkurs] [Bewertungskurs] liegt innerhalb des Korridors [Nr. einfügen], wenn er [auf oder] über [dem Unteren Basispreis] [der Unteren [Zins-][Korridor-]Barriere] [andere definierte Größe einfügen] [Nr. einfügen] und [auf oder] unter [dem Oberen Basispreis] [der Oberen [Zins-][Korridor-]Barriere] [andere definierte Größe einfügen] [Nr. einfügen] liegt.

Ansonsten liegt der [Referenzkurs] [Bewertungskurs] außerhalb des Korridors [Nr. einfügen].]

Bezugsverhältnis (BV):	[[Zahl einfügen] [je Festgeleg	[[Zahl einfügen] [je Festgelegte Stückelung].]		
	[BV = [Betrag oder Zahl einfügen] geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs] [BV = Capbetrag geteilt durch das Caplevel.]			
	$\label{eq:BV = 1/(Ko - Ku)} $$ [BV = 1/(Ko - Ku)] $$ [[100][andere Zahl einfügen][Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag] / (Rev - Basispreis)] $$$			
	[(kaufmännisch gerundet auf [sechs][andere Anzahl einfügen] Nachkommastellen [Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bezugsverhältnis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]			
Bonusbetrag (BB):	[Betrag oder Spanne einfügen] [*]			
	[Ist das Produkt aus Bonuslevel und Bezugsverhältnis in der Festgelegten Währung.]			
	[Ist in Bezug auf den jeweilige genannte Bonusbetrag:	en Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend		
	Ratenzahlungstermin [,,t"][(t)][]	Bonusbetrag[*]		
	[Nr. einfügen]	[Betrag oder Spanne einfügen]		
] [[*] Der endgültige Wert wir festgelegt.]	d am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin		
	[Der für den jeweiligen E [in der Anlage der Emissionsb	Basiswert anwendbare Bonusbetrag ist der Tabelle edingungen] zu entnehmen.]		
Bonuslevel (BL):	[Betrag oder Zahl einfügen]			
	[BL = Basispreis x (2 - Bonush	petrag / Maßgeblicher Festbetrag)]		
	[BL = Reverselevel – (Reverselevel – Basispreis) x Bonusbetrag / [100][areinfügen] [Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag]]			
	[(kaufmännisch gerundet auf [sechs][andere Anzahl einfügen] Nachkommastellen).]		
	[[Zahl oder Spanne einfi [(Es erfolgt keine Rundung.)].	ügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*]		
	[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] das jeweils nachfolgend genannte Bonuslevel:			
	Ratenzahlungstermin ["t"][(t)][]	Bonuslevel[*]		
	[Nr. einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]		
	l [[*] Der endgültige Wert wir festgelegt.]]	d am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin		
	[Das für den jeweiligen [in der Anlage der Emissionsb	Basiswert anwendbare Bonuslevel ist der Tabelle edingungen] zu entnehmen.]		

Capbetrag (CB): [Betrag oder Spanne einfügen] [*] [Ist das Produkt aus Caplevel und Bezugsverhältnis in der Festgelegten Währung.] $[CB = N \times (1 + P \times (CL / K - 1)).]$ [CB = Maßgeblicher Festbetrag x (1 + P x (CL / K - 1)).] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Capbetrag: Ratenzahlungstermin Capbetrag[*] $[,,t^{*}][(t)][$ [Nr. einfügen] [Betrag oder Spanne einfügen] [] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Capbetrag ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.] Caplevel (CL): [Betrag oder Zahl einfügen] [CL = Basispreis x (2 - Capbetrag / Maßgeblicher Festbetrag)] [CL = Reverselevel – (Reverselevel – Basispreis) x Capbetrag / [100][andere Zahl einfügen] [Maßgeblicher] [Nennbetrag] [Festbetrag] [(kaufmännisch gerundet auf [sechs][andere Anzahl einfügen] Nachkommastellen).] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] das jeweils nachfolgend genannte Caplevel: Ratenzahlungstermin Caplevel[*] [,,t"][(t)][] [Nr. einfügen] [Betrag oder Zahl einfügen] [] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Caplevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.] Capfaktor (CF): [Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Capfaktor: Ratenzahlungstermin Capfaktor[*] $[,,t^{*}][(t)][$ [Nr. einfügen] [Zahl einfügen] [%] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des [] Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]

[in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Capfaktor (CF) ist der Tabelle

Korrekturwert (KW): [[Zahl oder Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Korrekturwert: Ratenzahlungstermin Korrekturwert[*] $[,,t^{*}][(t)][$ [Nr. einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine [] Rundung.)]] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Korrekturwert (KW) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.] Reverselevel: [Betrag einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] das jeweils nachfolgend genannte Reverselevel: Ratenzahlungstermin Reverselevel[*] [,,t"][(t)][] [Nr. einfügen] [Betrag einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] [%] [% des [] Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Reverselevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.] [Betrag einfügen] Teilschutzlevel (T): [[Zahl oder Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] das jeweils nachfolgend genannte Teilschutzlevel: Ratenzahlungstermin Teilschutzlevel[*] $[,,t^{*}][(t)][$ [Nr. einfügen] [Betrag einfügen] [] [Zahl oder Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Teilschutzlevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.] [Betrag, Zahl oder Spanne einfügen] [*] Expressprämie (EP): [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen |Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] die jeweils nachfolgend genannte Expressprämie: Nr. [,,t"][,,i"] [(t)][(i)] Expressprämie[*] [Nr. einfügen][] [Betrag, Zahl oder Spanne einfügen] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]

Prämie (P):	[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen] [*]					
	[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins] Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den jeweiligen Zinsfestlegungstag] [(t)] [den jeweiligen Ratenzahlungstermin [die jeweils nachfolgend genannte Prämie:					
	[Relevanten Bezug Prämie[*] einfügen] Nr. ["t"] [(t)][(i)]					
	[Nr. einfügen]	[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen]				
	[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emitte festgelegt.]					
Höchstbetrag (HB):	[Betrag oder Spanne einfügen] [*]					
	[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]					
	[HB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + (1 / Anfänglicher Bewertungskurs x Partizipation x (Oberer Basispreis – Mittlerer Basispreis))]$					
	[HB = Maßgeblicher Festbetrag + Bezugsverhältnis x Partizipation x (Oberer Basispreis – Anfänglicher Bewertungskurs)]					
	[HB = Maßgeblicher Festbetrag x (1 + Partizipation x (Oberer Basispreis – Mittle Basispreis / Anfänglicher Bewertungskurs))]					

Partizipation [Nr. einfügen] (P[Nr. einfügen]):	[[Zahl oder Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]				
Partizipationsfaktor [Nr. einfügen] (P[Nr. einfügen]):	[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]				
Lock-In-Schwelle:	[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] die jeweils nachfolgend genannte Lock-In-Schwelle:				
	Nr. ["t"]["i"] [(t)][(i)]	Lock-In-Schwelle[*]			
	[Betrag oder Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des [] Anfänglichen Bewertungskurses] [(Es erfokeine Rundung.)]				
	[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentir festgelegt.]] [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Lock-In-Schwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]				
Lock-In-Ereignis:	[Ein Lock-In-Ereignis liegt dann vor, wenn der [jeweilige] Bewertungskurs [des Basiswerts] [aller Basiswerte] [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [an einem der [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstage] [Zinsfestlegungstag][anderen definierten Tag einfügen]][, der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [über] [auf oder über] [auf oder unter][unter] der jeweiligen Lock-In-Schwelle liegt.]				
Zinswandlungsschwelle:		[[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] [Automatischen festlegungstag (t)] die jeweils nachfolgend angegebene			
	Nr. ["t"] [(t)]	Zinswandlungsschwelle[*]			
	[Nr. einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] [%][p.a.]				
	[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] der Emittentin festgelegt.]] [Die für den jeweiligen Referenzsatz anwendbare Zinswandlungsschwelle ist Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]				

Referenzanzahl: #1-Festgelegte Referenzanzahl [Zahl einfügen] +#1 Das geteilt durch den +#1-Ende +#2 Rückzahlung

[Ist die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des [Basiswerts][Lieferwerts].]

#2-Ermittlung der Referenzanzahl

Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts[[Nr.] [Nr. einfügen]]][des <u>Lieferwerts</u>]] wird wie folgt ermittelt:

Bezugsverhältnis multipliziert mit dem [Anfänglichen][Letzten] Bewertungskurs [des Basiswerts] [Basispreis][Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts]

[Die Festgelegte Stückelung] [Maßgeblicher [Festbetrag][Nennbetrag] [für die Fälligkeitstag]] am

geteilt [[jeweiligen]] [Unteren] [Mittleren] Basispreis durch den +##1-Ende

+##2

multipliziert mit der Partizipation geteilt durch den [jeweiligen] Basispreis +##2-Ende

+#2-Ende

+#3

[Die Festgelegte Stückelung] [Der Maßgebliche [Festbetrag][Nennbetrag] [für die Rückzahlung Fälligkeitstag]] am +##1

multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts [Nr.][(**Nr.** einfügen)] geteilt [Unteren][Oberen] durch den und

Basispreis geteilt durch den Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts. +##1-Ende

+##2

multipliziert mit [der Summe aus der (i) Zahl Eins und (ii)] der Partizipation [multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts (Differenz aus (a) dem Letzten Bewertungskurs Basiswerts des geteilt durch den **Basispreis** und (b) der Zahl Eins)] geteilt durch den [Basispreis][Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts] +##2-Ende

+#3-Ende

gerundet einfügen] (kaufmännisch [sechs][drei][andere auf Anzahl Nachkommastellen).

#2-Ende

[Im Fall von unterschiedlichen Referenzanzahlen bei Ratenzahlungen die jeweiligen voranstehenden Definitionen in die folgende Tabelle Die Referenzanzahl wird in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] jeweils wie folgt ermittelt:

Ratenzahlungstermin $[,t^*][(t)][$	Referenzanzahl
[Nr. einfügen] []	[anwendbare voranstehende Definition mit Angabe zur Rundung hier einfügen]

[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Referenzanzahl ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Ziel-Zins:		[Ist in Bezug auf den [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (t)] [Zinsfestlegungstag [(t)][(i)]] der jeweils nachfolgend angegebene Ziel-Zins:			
	Nr. [,,t"] [(t)][,,i"][(i)]	Ziel-Zins[*]			
	[Nr. einfügen]	[Zahl, Betrag oder Spanne einfügen] [%] [des Nennbetrags].			
	[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der festgelegt.]				
Tilgungsschwelle:	Tilgungsschwelle: [Ist in Bezug auf den [[Zins-][Barriere-]Beobachtungsta Beendigungs-Bewertungstag (t)] [Zinsfestlegungstag (t)] angegebene Tilgungsschwelle:				
	Nr. ["t"] [(t)]	Tilgungsschwelle[*]			
	[Nr. einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen]			
		[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].			
	[[*] Der endgültige Wert wird a festgelegt.]	[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]			
		[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Tilgungsschwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]			

Umrechnungskurs:

[Für [Währung einfügen] und [Währung einfügen] gilt:]

[#1

Ist – vorbehaltlich der Regelungen für Marktstörungen – der Relevante Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert), der auf der Bildschirmseite am Relevanten Umrechnungstag zum Umrechnungszeitpunkt (Ortszeit am Relevanen Ort) angezeigt wird. Die Festlegung erfolgt durch die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Rundungsregeln.

[Im Fall von mehr als zwei Währungen ggf. mehrere Tabellen einfügen: Für die Umrechnung [Währung 1 einfügen]/[Währung 2 einfügen] gilt:]

Relevanter Umrechnungskurs:	[Währung 1 einfügen]/[Währung 2 einfügen]	
Bildschirmseite:	[Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg] [anderer Informationsanbieter][]]	
	oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt ([die] "Nachfolge-Bildschirmseite"). Die Nachfolge-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.	
Ersatz-Bildschirmseite:	[Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg] [anderer Informationsanbieter][]] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder][] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt ([die] "Nachfolge- Ersatz-Bildschirmseite"). Die Nachfolge-Ersatz- Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.	
Umrechnungszeitpunkt:	[Uhrzeit einfügen]	
Relevanter Ort:	[Ort einfügen]	
Relevanter Umrechnungstag:	ist der bei der jeweiligen Berechnung angegebene Tag.	

Regelungen für Marktstörungen:

[Sollte am Relevanten Umrechnungstag zum Umrechnungszeitpunkt kein Umrechnungskurs festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Berechnungsstelle den anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]

[Ist auf der Bildschirmseite zum bzw. für den Umrechnungszeitpunkt kein Relevanter Umrechnungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung

- a) im Falle eines kurzfristigen, vorübergehenden, technischen Fehlers auf der Grundlage des zuletzt angezeigten Relevanten Umrechnungskurses;
- b) in allen anderen Fällen auf der Grundlage des auf der Ersatz-Bildschirmseite angezeigten betreffenden Relevanten Umrechnungskurses; sollte auch auf der Ersatz-Bildschirmseite kein Relevanter Umrechnungskurs verfügbar sein, wird die Emittentin vier von ihr ausgewählte Referenzbanken auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Relevanten Umrechnungskurs etwa zum Umrechnungszeitpunkt mitzuteilen. Das arithmetische Mittel der Mittelkurse wird als Relevanter Umrechnungskurs festgelegt.]

#1-Endel

[#2

Eine Einheit der Währung [Währung 1 einfügen] entspricht einer Einheit der Währung [Währung 2 einfügen] [(der relevante [Referenzkurs des Basiswerts][Referenzsatz] fließt währungsgesichert in die Ermittlung der Zahlungen/Leistungen ein – dies entspricht einem Umrechnungskurs von 1 [Währung 1 einfügen] / 1 [Währung 2 einfügen] – "Quanto".)]. #2-Ende]

Vorzeitiger Beendigungstag:

Ist der Automatische Beendigungstag gemäß § 5(4).

[+#-Falls bei den vorstehenden Definitionen oder ggf. in der Anlage der Emissionbedingungen Spannen oder andere Größen angegeben sind, die erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, zusätzlich einfügen: Sofern vorstehend [bzw. in der Anlage der Emissionbedingungen] Spannen oder Prozentsätze in Bezug auf eine Bezugsgröße angegeben sind und die Festlegung der relevanten Größe erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird die jeweils relevante Größe am in der Definition bezeichneten Tag bzw. zum bezeichneten Zeitpunkt von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und entsprechend § 12 bekanntgegeben. +#-Ende|

(7) Bausteine für § 1(6)(c) – Zeichen und Größen in Formeln

=	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen entspricht der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen.
+	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird zu der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen addiert.
-	die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen wird von der Größe oder der Zahl vor diesem Zeichen subtrahiert.
X	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird mit der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen multipliziert.
>	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer größer sein, als die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen.
<	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer kleiner sein, als die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen.
≥	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer größer oder gleich der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen sein.
≤	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer kleiner oder gleich der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen sein.
Max	gefolgt von einer Serie an Größen oder Zahlen in Klammern, dass die Größe oder die Zahl gemeint ist, welche auch immer der/die größte der Größen oder Zahlen ist, die durch ein ";" innerhalb der Klammern getrennt sind.
Min	gefolgt von einer Serie an Größen oder Zahlen in Klammern, dass die Größe oder die Zahl gemeint ist, welche auch immer der/die kleinste der Größen oder Zahlen ist, die durch ein ";" innerhalb der Klammern getrennt sind.
/ bzw. —	die Größe oder die Zahl vor bzw. über diesem Zeichen wird durch die Größe oder die Zahl nach bzw. unter diesem Zeichen dividiert.
$\sum_{n=1}^{X}$	die Summe der x Zahlenwerte welche die Größe auf die dieses Zeichen anwendbar ist für die Fälle n=1 bis X annehmen kann.
abs()	der Wert, der sich aus einer Formel innerhalb der runden Klammern errechnet, stets ohne Berücksichtigung eines negativen Vorzeichens ("-") verwendet wird.

(1) Bausteine für § 3(1) – Mehrere Zinsmodelle

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen [Im Fall des festgelegten Modellwechsels einfügen: kommen die folgenden verschiedenen nachfolgend definierten Anwendungsbedingungen] zur Anwendung [Im Fall eines möglichen Modellwechsel einfügen: können die folgenden verschiedenen Zinsmodelle [gemäß den nachfolgend definierten Anwendungsbedingungen] zur Anwendung kommen.]

[Die verschiedenen anwendbaren Zinsmodelle (P) von P=1 bis P=n einfügen:

Zinsmodell Nr.	Kurzbezeichnung:		
Zinsmodell (1)	[Kurzbezeichnung für Zinsmodell (1) einfügen]		
[Zinsmodell (P)]	[Kurzbezeichnung für Zinsmodell (P) einfügen]		
Anwendungsbedingungen:	#1-Standard-festgelegter Modellwechsel in Abhängigkeit von den Zinsperioden:		
	Das anwendbare Zinsmodell ist in Bezug auf die Zinsperiode festgelegt.		
	#2-Standard-festgelegter Modellwechsel an Zinsmodell-Wechselterminen:		
	Die Emittentin ändert das Zinsmodell zu den nachstehend genannten Zinsmodell-Wechselterminen in der nachfolgend beschriebenen Weise:		
	#3-Standard-möglicher Modellwechsel an Zinsmodell-Wechselterminen:		
	Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet zum Zinsmodell-Wechseltermin die Zinsmodelle in der nachstehend beschriebenen Weise zu wechseln. Sie wird den Zinsmodell-Wechsel bis zum nachstehend jeweils definierten Avisierungstermin gemäß § 12 der Emissionsbedingungen bekanntgeben.		
	#4-Standard-bedingungsabhängiger Modellwechsel:		
	Das Zinsmodell [1][(P)]kommt für die [erste][] und alle weiteren Zinsperioden zur Anwendung, bis an einem Zinsfestlegungstag die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind. Zinsmodell [2][(P)] kommt ab der Zinsperiode zur Anwendung, die mit dem Zinsmodell-Wechseltermin beginnt.		

[+#1-Im Fall, dass die jeweilige Zinsperiode (p) einzige Bedingung für die Anwendung des jeweiligen Zinsmodells ist, für jede Zinsperiode die Nr. des anwendbaren Zinsmodells einfügen:

Zinsperiode [([lfd.] [Nr.][(i)][i])]	Zinsmodell Nr. [(P)]
[Zinsperiode einfügen] [lfd Nr.] [lfd. Nr. von [] bis []]	[Zinsmodell (P) einfügen]
[Zinsperiode einfügen] [lfd Nr.] [lfd. Nr. von [] bis []]	[Zinsmodell (P) einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall, dass ein Zinsmodell-Wechseltermin definiert ist, die Zinsmodell-Wechseltermine und die zu diesem Termin vorgesehene Beschreibung des Zinsmodellwechsels einfügen; im Fall des optionalen Wechsels nach Wahl der Emittentin zusätzlich den, dem jeweiligen Zinsmodell-Wechseltermin zugeordneten Avisierungstermin hinzufügen:

[Avisierungstermin (in Bezug auf den Zinsmodell- Wechseltermin)	Zinsmodell- Wechseltermin	Zinsmodellwechsel- beschreibung:
[Avisierungstermin – 1 einfügen]	[Zinsmodell- Wechseltermin – 1 einfügen]	[Von Zinsmodell (P) einfügen] zum Zinsmodell (P) einfügen
[Avisierungstermin – [Nr.] einfügen]]	[Zinsmodell- Wechseltermin – [Nr.] einfügen]	[Von [Zinsmodell (P) einfügen] zum [Zinsmodell (P) einfügen]]

+#2-Ende]

[+#3-Im Fall, dass der Zinsmodell-Wechseltermin von einer Bedingung abhängig ist:

Zinswandlungsbedingungen:	Der für die Zinsperiode am Zinsfestlegungstag festgestellte [Referenzsatz][Zinssatz] liegt [auf][auf oder über][über][auf oder unter][unter] der jeweiligen Zinswandlungsschwelle.			
Zinsmodell-Wechseltermin:	Ist der [Zinszahlungstag][Festzinstermin][Festgelegte Zinstermin][anderen relevanten definierten Termin einfügen], der dem Zinsfestlegungstag [, an dem die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind,] [direkt][anderen Bezug einfügen] folgt. #2 Ist der erste Tag der Zinsperiode, für die am Zinsfestlegungstag, an dem die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind, der [relevante Referenzsatz][Zinssatz] festgelegt wurde. #3 Andere Definition für den Zinsmodell-Wechseltermin einfügen			

+#3-Ende]

[Für alle Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen nachfolgenden Absatz einfügen und im Weiteren § 3 in Abhängigkeit von der Art der kombinierten Zinsmodelle und dem Erfordernis der Unterscheidung die entsprechende Gliederung vornehmen, dies kann sich z.B. auf einen gesamten Absatz, einen Unterabsatz oder auch nur auf einzelne Definitionen beziehen:

Soweit im Folgenden in diesem § 3 in Abhängigkeit vom jeweiligen Zinsmodell unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis "Für Zinsmodell 1, gilt:" [bzw.][,] "Für Zinsmodell 2, gilt:"

[+#Für alle weiteren Zinsmodelle analog einfügen: [,][bzw.] "Für Zinsmodell [(Nummer einfügen)], gilt:"+#Ende] gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Zinsmodelle gleichermaßen.]

(2) Bausteine für § 3(1)(b)- Zinszahlungstage und weitere Definitionen

Zinszahlungstag:

[+#-Im Fall von unterschiedlichen Definitionen der Zinszahlungstage für die Zinsperioden, vor der jeweils anwendbaren Definition einfügen: Für die Zinsperiode [Nummer einfügen] [bis [Nummer einfügen]] gilt:

Ist [vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben)] [der] [jeweilige]

[#-Definition des Zinszahlungstags in Abhängigkeit von der für das Produkt festgelgeten Struktur und Zins- und Geschäftstagekonvention auswählen:

##1-Bestimmte definierte Tage:

[Festgelegte Zinszahlungstag.]

[Festzinstermin.]

[Festgelegte Zinstermin.]

[der Fälligkeitstag.]

[[Maßgebliche[r]] [Zinsperioden-]Endtag [der Zinsperiode] gemäß der nachfolgenden Definition unter (c).]

##1-Ende

##2-Bestimmte Anzahl von Tagen nach einem definierten Tag:

[[Relevante Anzahl einfügen]

[Relevanten Tag einfügen] nach dem [Zinsfestlegungstag] [anderen definierten Tag einfügen] gemäß der nachfolgenden Definition unter (d).]

##2-Ende

##3-Bestimmte wiederkehrende Tage:

[[der jeweils] [Zahl einfügen]. [Geschäftstag] [anderen Relevanten Tag einfügen] nach dem [Festgelegte(n) Tag(e) einfügen] [eines jeden [Jahres] [Monats] [anderen Zeitraum einfügen] [, [beginnend mit [ersten Zeitraum einfügen] [des Jahres[]] und] endend mit [letzten Zeitraum einfügen] [des Jahres[]]].]

[(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der [Zahl einfügen] [Wochen] [Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] [andere Zinsperioden einfügen] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]

[[Der][[Tag einfügen][.] [Monat(e) einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen], der] [jeweils] [Tag(e) einfügen][.] [Monat(e) einfügen] [der Kalenderjahre][des Kalenderjahres] [Jahr(e) einfügen] [sowie der [Tag einfügen][.] [der][des] [Monat(e) einfügen] im [Fälligkeitsjahr einfügen] [und] [der [Datum einfügen] [("Letzte Festzinstermin")][andere Definition für den Tag einfügen] [und der Fälligkeitstag]], beginnend mit dem [[Datum einfügen] [("Erster Zinszahlungstag")]] [Datum und andere Definition für den Tag einfügen] [Ersten Zinszahlungstag] [und endend mit dem Fälligkeitstag]][Datum einfügen] [.]]

##3-Ende

##4-Andere Formulierung

[[Andere anwendbare Definition der Zinszahlungstage einfügen]]

##4-Ende

#-Ende]

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag		
	#1-Bei Anwendung der Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention		
	einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den		
	nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den		
	unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.		
	l vorausgenenden Geschaftstag vorgezogen.		
	[#2-Bei Anwendung der FRN-Konvention einfügen:		
	auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall		
	(i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und		
	(ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] nach dem vorausgehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.		
	[#3-bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:		
	auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.		
	[#4-Bei Anwendung der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention einfügen:		
	auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.		
[Festgelegter			
Zinszahlungstag:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinszahlungstag[e] einfügen].]		
[Festgelegter Zinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinstermin[e] einfügen].]		
[Festzinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinstermin[e] einfügen].]		
[Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [Ersten Zinszahlungstag einfügen].]		
Sofern anwendbar und nicht	[Ist][jeweils][Sind]		
bereits vorstehend definiert:			
Zinsmodell-Wechseltermin:	[der Letzte Festzinstermin.]		
	[andere[n] Zinsmodell-Wechseltermin[e] einfügen]		
	[]		
	1		

[TC-Technischer Annex] -321- TEIL D

(3) Bausteine für $\S 3(1)(c)$ – Zinsperioden

[#1-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (angepasst, auch "adjusted"), einfügen:

Zinsperiode:	Ist			
	[#1-Bei	einer	Zinsperiode	einfügen:
		vom [Verzinsungsbeginn] pis zum Zinszahlungstag (a		Tag einfügen]
	[#2-Bei	mehreren	Zinsperioden	einfügen:
	jeweils der Zeitr	aum vom [Verzinsungsbeg	ginn] [<mark>anderen definiert</mark>	en Tag einfügen]
	(einschließlich)	bis	zum	[ersten][Ersten]
	Zinszahlungstag	(ausschließlich) (Zinsper	riode mit der laufende	n Nr. (i=[1][Nr.
		. von jedem Zinszahlungs		
		ahlungstag (Zinsperioden n		
		den) [, letztmals bis zum		definierten Tag
	einfügen] [(die ,	,Letzte Zinsperiode")]] (at	usschließlich)	
	1			
	(angepasst).			

#1-Endel

[#2-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag nicht maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (nicht angepasst, auch "unadjusted"), gilt (tabellarisch wie nachstehend oder in Textform angeben):

[#1-Bei tabellarischer Darstellung einfügen:

Zinsperiode:	Ist der jeweils nachfolgend angegebene Zeitraum (nicht angepasst):		
	Zinsperiode	Zinsperiode Zeitraum	
	[([lfd.] [Nr.] [(i)][i])]	von [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	bis [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [(auch ,,[Zinsperioden-]Endtag [der Zinsperiode]")]
	[1]	[Anfangstag einfügen] [Verzinsungsbeginn]	[[Zinsperioden-]Endtag einfügen]
	[laufende Nr. einfügen] [(die "Letzte Zinsperiode")]	[Anfangstag einfügen]	[[Zinsperioden-]Endtag einfügen]

#1-Endel

[#2-Bei Textform/nicht tabellarischer Form (z.B. bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Festzinstermin und nicht angepassten Zinsperioden (unadjusted) oder anderen Schuldverschreibungen mit definiertem [Zinsperioden-]Endtag) einfügen:

Zinsperiode:	[#1 -Bei	einer	Zinsperiode	einfügen:
-	İst der Zeitraum vo	m [Verzinsungsbeginn]	[anderen definierten	Tag einfügen]
	(einschließlich) bis	zum Maßgeblichen	[Zinsperioden-]Endtag	(ausschließlich)
	[#2-Bei	mehreren	Zinsperioden	einfügen:
	Ist jeweils der Zeitrau	m vom [Verzinsungsbeg	ginn][anderen definierte	n Tag einfügen]
			Maßgeblichen [Zinsp	
			den Nr. (i=[1][Nr. einfü	
	jedem Maßgeblichen	[Zinsperioden-]Endtag	(einschließlich) bis zur	n jeweils darauf
	folgenden Maßgeblic	hen [Zinsperioden-]End	tag (Zinsperioden mit d	er laufenden Nr.
	(i=[2][Nr. einfügen])	und die Folgenden) [, le	tztmals bis zum [Fälligke	eitstag] [anderen
	definierten Tag	einfügen] [(die "Le	tzte Zinsperiode")]]	(ausschließlich)
]			
	(nicht angepasst).			

#2-Ende]

#2-Ende]

[#3-Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Wechsel des Zinsmodells mit gleichzeitigem Wechsel von "nicht angepassten" zu "angepassten" Zinsperioden oder umgekehrt erfolgt:

[#1-Textform – einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von "nicht angepassten" zu "angepassten" Zinsperioden:

Zinsperiode:

[#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:

Ist

- a) jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn][anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr. (i=[1][Nr. einfügen])) und danach von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nr. (i=[2][Nr. einfügen]) bis Nr. (i=[Nr. einfügen])), letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (nicht angepasst) und
- b) nach dem Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr. (i= [Nr. einfügen])) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (Zinsperioden mit der laufenden Nr. (i= [Nr. einfügen]) und die Folgenden) [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen] [(die "Letzte Zinsperiode")]] (ausschließlich) (angepasst).

[#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:

Ist

- a) jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr. (i=[1][Nr. einfügen])) und danach von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich), letztmals bis zum [Fälligkeitstag][anderen definierten Tag einfügen] bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nr. (i=[2][Nr. einfügen]) und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (nicht angepasst) und
- b) gegebenenfalls nach dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr., die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nr.n) [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen] [(die "Letzte Zinsperiode")]] (ausschließlich) (angepasst).

#1-Endel

[TC-Technischer Annex] -323- TEIL D

[#2-Textform - einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von "angepassten" zu "nicht angepassten" Zinsperioden:

Zinsperiode:

[#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:

Ist

- a) jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn][anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr. (i=[1][Nr. einfügen])) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperioden mit den laufenden mit der laufenden Nr. (i=[2][Nr. einfügen]) bis Nr. (i=[Nr. einfügen])), letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (angepasst) und
- b) nach dem Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr. (i= [Nr. einfügen])) und danach von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (Zinsperioden mit der laufenden Nr. (i= [Nr. einfügen]) und die Folgenden) [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen] [(die "Letzte Zinsperiode")]] (ausschließlich) (nicht angepasst).

[#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:

- a) jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr. (i=[1][Nr. einfügen])) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen] bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit den laufenden mit der laufenden Nr. (i=[2][Nr. einfügen]) und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (angepasst) und
- b) gegebenenfalls nach dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr., die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) und danach von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nr.n) [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen] [(die "Letzte Zinsperiode")]] (ausschließlich) (nicht angepasst).

#2-Ende]

#3-Ende]

(4) Bausteine für § 3(1)(d)– Zinsfestlegungstage

[#1-Im Fall von Zinsfestlegungen in Abhängigkeit von einem definierten Tag einfügen:

Zinsfestlegungstag:	[Ist für][Für die Zinsperiode Nr. [Nummer einfügen] [bis Nr. [Nummer einfügen]][gilt]: [Ist [jeweils einheitlich] der [zweite][dritte][fünfte] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] [TARGET-Geschäftstag][Feststellungstag][zutreffende andere Bezugnahmen [vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [vor dem [Festgelegten Zinstermin] [Endtag [der [jeweiligen] Zinsperiode]] [[Maßgeblichen] [Zinsperioden-]Endtag] [vor dem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag] [zutreffende andere Bezugnahmen]
	einfügen]] [der [jeweiligen] Zinsperiode] [, beginnend mit der [Nr. der Zinsperiode einfügen] Zinsperiode].]
	[+#-Mit Festlegung für mehrere Zinsperioden an einem einheitlichen Zinsfestlegungstag: Zur Klarstellung: Am Zinsfestlegungstag wird der Zinssatz einmalig für die Zinsperioden Nr. [Nummer einfügen] bis Nr. [Nummer einfügen] einheitlich festgelegt.
	+#-Ende] [anderen Zinsfestlegungstag einfügen]
	[Falls die Zinsfestlegung in Abhängigkeit des Feststellungstages bzw. einem nicht bereits definierten Tag vorgenommen wird, einfügen: Hierbei gilt:
	[Feststellungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]: Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) [an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt][,] [der ein TARGET-Geschäftstag ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln].

#1-Ende]

[#2-Im Fall von Zinsfestlegungen an festgelegten Tagen einfügen:

Zinsfestlegungstag:	Kalenderjahren] [Jahre einfügen], begin	Monat(e) einfügen] [im Kalenderjahr] [in den nnend mit dem [Datum einfügen] (der "Erste it dem [Datum einfügen] (der "Letzte
	[Ist][Sind] [- vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Markts § 8[(a)][] - [der] [die] folgende[n] Tag[e]] [für die jeweils angegebene [Zinsfestlegungstag(e) soweit erforderlich mit Bezug zur jeweilige einfügen].	
	Zinsperiode [([lfd.] [Nr.][(i)][i])]	Zinsfestlegungstag [(i)][t]
	[Lfd. Nr. einfügen]	[relevanter Zinsfestlegungstag einfügen]

#2-Ende]

(5) Bausteine für § 3(2) – Festgelegte Zinssätze

Für die Schuldverschreibungen [ist] [wird] [ein][folgender] Zinssatz festgelegt[.][:]

[Zinssatz:]	[[Festzinssatz einfügen] % [p.a.]]			
	[anderen definierten Tag oder Datum	[Der von der Emittentin am [Anfänglichen [Festlegungstag]] [Bewertungstag]] [anderen definierten Tag oder Datum einfügen] festgelegte Prozentsatz p.a., der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.] [+#-tabellarische Darstellung:		
	[+#-tabellarische Darstellung:			
	[Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils de	er folgende Zinssatz:]		
	definierten Tag oder Datum einfügen] für	[Ist der von der Emittentin am [Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag]] [anderen definierten Tag oder Datum einfügen] für die einzelnen Zinsperioden jeweils im Rahmen der angegebenen Spanne festgelegte Prozentsatz p.a.:]]		
	[Zinsperiode [([lfd.] Nr.)]]	[Zinssatz [in % [p.a.]]] [Spanne für die Festlegung des Zinssatzes [in % [p.a.]]*]		
	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz oder Spanne einfügen]		
		[Der [von der Emittentin] am [Anfänglichen [Festlegungstag]] [Bewertungstag]] [anderen definierten Tag oder Datum einfügen] festgelegte Prozentsatz p.a., der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]		
[*	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin : [Bewertungstag][Festlegungstag]] [anderen +#-Ende]			

(6) Bausteine für § 3(2)- produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes

(a) Baustein für § 3(2)(a) - Allgemeine Bestimmungen:

[#1-Bei einfacher Abhängigkeit des Zinssatzes:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung [Nr. einfügen]] [Nr. einfügen]]. [des [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [des Korbes Basiswerts [Der für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Referenzsatz bestimmt sich gemäß § 1(6)(b).]

#1-Endel

[#2-Bei kombinierter Abhängigkeit des Zinssatzes:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl

- (i) [des Basiswerts [Nr. einfügen]][des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] als auch
- (ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]][des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]].

#2-Ende]

[#3-Bei Abhängigkeit des Zinssatzes von mehreren Basiswerten:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[+#1-Mit Bezug auf einen Maßgeblichen Basiswert:

Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinssatzes auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem [[[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) und [dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1)] [dem Handelstag] [dem Anfänglichen Bewertungstag]] [Letzten Bewertungstag] am [geringsten][höchsten] ist (der "Maßgebliche Basiswert"). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[+##1]

Wertentwicklung = Bewertungskurs am jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] (i) $/ S_0 - 1$.

Mit:

 $S_0 = Anfänglicher \ Bewertungskurs$

+##1-Ende]

[+##2

Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$.

Mit

 $S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs$

 $S_T = Letzter Bewertungskurs$

+##2-Ende]

[+##3

Wertentwicklung =

Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) / Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1) – 1.

+##3-Ende]

+#1-Ende]

[+#2-Mit Bezug auf alle Basiswerte:

Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinssatzes auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse] [Bewertungskurse] sämtlicher in § 1(6)(b) genannter Basiswerte maßgeblich.

+#2-Ende]

#3-Ende]

(b) Baustein für § 3(2)(b) - Einleitung zur Ermittlung des Zinssatzes:

#1-Anwendbare Einleitung einfügen

[Der Zinssatz wird wie folgt ermittelt:]

[Der Zinssatz ist ein Prozentsatz p.a.[, der] [am jeweiligen Zinsfestlegungstag] wie folgt ermittelt wird:]

[

[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Zinssatz in % [p.a.][*] [[, der [am jeweiligen Zinsfestlegungstag] wie folgt ermittelt wird:]	
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.]	
9 1	[Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige, digitale oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen oder hier bezeichnen und nachfolgend einfügen.]	

[[*]Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

1

[Hierbei gilt:]

#1-Ende

#2-Anwendbare Ermittlungsmethode einschließlich aller für diese jeweils anwendbaren Definitionen einfügen; sollten verschiedene Ermittlungsmethoden während der Laufzeit zur Anwendung kommen, diese entsprechend vorstehender Tabelle untergliedern, z.B.

"Für die Zinsperiode [Nummer(n) einfügen] gilt" oder "Für das Zinsmodell [Nummer oder Bezeichnung des Zinsmodells einfügen] gilt":

[Im Fall gleichnamiger Formelbestandteile diese mit laufender Nr. versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß \S 1(6)(b) verwenden.

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z.B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform "[(i)] Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:" oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.] #2-Ende

(c) Baustein für § 3(2)(b) - Ermittlung des Zinssatzes einschließlich möglicher anwendbarer Definitionen:

VARIABEL VERZINSLICHE REFERENZSATZABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN:

[Zinssatz:] [#1-Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit/ohne Marge

 $\underline{Zinssatz}(i) = Referenzsatz[+][-][Marge]$

#1-Ende]

[#2-Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Marge und Faktor

Zinssatz (i) = (Referenzsatz [+][-] Marge) x Faktor

#2-Ende

[#3-Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Faktor

Zinssatz (i) = Referenzsatz x Faktor

#3-Ende]

[#4-Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Faktor und Marge

Zinssatz (i) = Referenzsatz x Faktor [+][-] Marge

#4-Ende]

[#5-Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Spread zwei Referenzsätze und zwei

Zinssatz (i) = [Faktor x] (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) [+][–] [Marge]

#5-Ende]

[#6-Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse

Zinssatz (i) = Basissatz – Faktor x Referenzsatz [+][–] [Marge]

#6-Ende]

[+#1-Wenn ein Mindest- und / oder ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:

[Der Zinssatz entspricht] [,][mindestens [jedoch] [der][dem]

Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz]

+#1-Endel

[Weitere relevante
Definitionen gemäß
Auswahl des Bausteins
einfügen]

[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. Basissatz; Faktor, Marge, Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Referenzsatz, *)]

VARIABEL VERZINSLICHE ZINSKOMPONENTEN MIT ZINSTAGEFAKTOR (RANGE ACCRUAL)

[Zinssatz:			
	Zinssatz (i) = VZS x Zinstagefal	ctor	
	[+#-Wenn ein Mindest- [Der Zinssatz entspr Mindestzinssatz][und][höchstens	richt] [,][mindestens [jedoch] [der][dem]	
	+#-Ende]		
Zinstagefaktor:	[im jeweiligen [Zinsbere [jeweiligen] Zinsperiode], an de [am Zins-Beobachtungstate] [im Fall einer Zins-[unter] [auf oder unter] [auf oder un	e][Tage][Zins-Beobachtungstage][anderen Tag einfügen] chnungszeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum]][in der enen der [Referenzsatz] [Bewertungskurs [des Basiswerts] ag]] [andere Bezugsgröße einfügen] Barriere oder eines Basissatzes einfügen: oder über][über] [der [jeweiligen] Zins-Barriere][dem Basissatz]] eines Korridors einfügen: des [jeweiligen] Korridors], liegt [die Anzahl [der Kalendertage][der Tage][der Zins- Tag einfügen] [des][der] jeweiligen ns-Beobachtungszeitraums] [Zinsperiode]]	
	[Kalendertag][Tag][Zins-Beobac [festgestellt und veröffentlicht können], dann entspricht der [R [Kalendertag][Tag][Zins-Beobac [Referenzsatz][Bewertungskurs [Kalendertag][Tag][Zins-Beobac	[Bewertungskurs [des Basiswerts]] an einem chtungstag][anderen Tag einfügen] [planmäßig] nicht werden][durch die Berechnungsstelle ermittelt werden deferenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]] für diesen chtungstag][anderen Tag einfügen] dem [des Basiswerts]], der am unmittelbar vorhergehenden chtungstag][anderen Tag einfügen] [festgestellt und Berechnungsstelle ermittelt wurde].]	
	[Zins-Beobachtungszeitraum]] [bzw.] [[jeweiligen] Zins- [Zinsperioden-]Endtag [der [Referenzsatz][Bewertungskurs [Referenzsatz][Bewertungskurs [Kalendertag][Tag][Zins-Beobac [jeweiligen] [Beobachtungsze	ag einfügen] [im [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] vor dem [Ende des [[jeweiligen] Beobachtungszeitraum] Beobachtungszeitraum] [[jeweiligen] Maßgeblichen [jeweiligen] Zinsperiode]]] entspricht der [des Basiswerts]] [in jedem dieser Fälle] dem [des Basiswerts]], der am [fünften][andere Zahl einfügen] ehtungstag][anderen Tag einfügen] vor dem [Ende des itraum] [Zins-Beobachtungszeitraum]] [Maßgeblichen eiligen] Zinsperiode]] [festgestellt und veröffentlicht][durch	
Vorgesehener Zinssatz (VZS):	[Ratrag Zahl odar Spanna air	fiigan [% [p a]] [*]	
(+ £45).	[Ist in][In] Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)][(i)] der jeweils nachfolgend genannte Vorgesehene Zinssatz:		
	Nr. ["t"]["i"] [(t)][(i)] Vorgesehener Zinssatz [in % [p.a.]]:[*]		
	[Nr.(n) einfügen]	[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen]	
	[Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen]		
	[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]		
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]		n gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. tz, *)]	

[Zinssatz:]

[DIGITAL-FLOATER

(i) [#1-DIGITAL-FLOATER STANDARD referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen]): Zinsfestlegungstag der Referenzsatz Nr. einfügen] am [[auf oderl [über] [unter] dem Basissatzl [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, dann gilt:

#1-ENDE

|#2-DIGITAL-FLOATER STANDARD basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]): liegt der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts], dann gilt:

#2-ENDE

[#3-DIGITAL-FLOATER STANDARD mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

liegt der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, dann gilt:

#3-ENDE

[#4-DIGITAL-FLOATER STANDARD basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]) liegt der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen allen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] Zins-[Beobachtungszeitraums]

[[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dann gilt:

#4-ENDEI

[#5-DIGITAL-FLOATER FIRST-HIT – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / perioden- und laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]

liegt der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts], dann gilt:

#5-ENDE]

#6-DIGITAL-FLOATER ONE TOUCH (basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

liegt der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

[[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts], dann gilt:

#6-ENDE

#7-DIGITAL-FLOATER MEMORY (basiswertabhängig (|Stichtagsbetrachtung | Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen], |barriereabhängig| [korridorbezogen] | liegt der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] [am] [an allen] [jeweiligen] [Zins-] [Barriere-] [Beobachtungstag[en]] [Zinsfestlegungstag[en]] [während] [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-] Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere]

[[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts], dann gilt:

#7-ENDE

[Baustein aus vorstehender Auswahl "Festgelegte Zinssätze" einfügen]

	[Baustein aus vorstehender Auswahl "Referenzsatzabhängiger Zinssatz" einfügen]		
	[Baustein aus nachstehender Auswahl "Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente" einfügen]		
	(ii) andernfalls:		
	[#1-Falls der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen: ist der Zinssatz Null und es erfolgt <u>keine</u> Zinszahlung[.] #1-Ende		
	[#2-Falls der Mindestzinssatz nicht für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen: entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Mindestzinssatz[.] #2-Ende]		
	[#3-Falls der Höchstzinssatz gilt: entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Höchstzinssatz[.] #3-Ende]		
	[#4-Falls der Zinssatz in anderer Weise ermittelt/festgelegt wird, einfügen:		
	[Baustein aus vorstehender Auswahl "Festgelegte Zinssätze" einfügen]		
	[Baustein aus vorstehender Auswahl "Referenzsatzabhängiger Zinssatz" einfügen]		
	#4-Ende]		
	[+#Für First-Hit einfügen: für diese und alle zukünftigen Zinsperioden, an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen. +#-ENDE]		
	DIGITAL-FLOATER-ENDE]		
Spread:	[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2] [(Referenzsatz 1– Referenzsatz 2) x Faktor]]		
Lock-In-Ereignis:	Lock-In-Ereignis ist das in § 1(6)(b) definierte Lock-In-Ereignis.		
$S_{t;(i)}$:	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen].		
Zinsstartwert (Sstart):	[[Ist der] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des [Maßgeblichen] Basiswerts].]		
	[Zahl, Betrag oder Spanne einfügen]		
	[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]		
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. Basissatz, Faktor, Marge, Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Zinssatz (i-1), *)]		

[TC-Technischer Annex] -332- TEIL D

VARIABEL VERZINSLICHE TARN-ZINSKOMPONENTEN

[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. Basissatz, Faktor, Marge, Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Zinssatz (i-1), *)]		
	Liegt die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die relevante Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(b) beschriebenen Formel ermittelt wurde, über dem Maximal-Zins, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des Zinssatzes für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Maximal-Zins entspricht.		
	[Der Global-Cap wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]]		
	[Zahl oder Spanne einfügen] [%].		
("Global-Cap"):	Der Global-Cap beträgt:		
Maximal-Zins			
	Liegt die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die Letzte Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(b) beschriebenen Formel ermittelt wurde, unter dem Minimal-Zins, wird der Zinssatz für die Letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des Zinssatzes für die Letzte Zinsperiode insgesamt dem Minimal-Zins entspricht.		
	[Der Global-Floor wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]]		
	[Zahl oder Spanne einfügen] [%].		
("Global-Floor"):	Der Global-Floor beträgt:		
Minimal-Zins	Nur anwendbar für die Letzte Zinsperiode:		
	[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]		
	[Zahl, Betrag oder Spanne einfügen]		
Zinsstartwert (S _{Start}):	[[Ist der] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des [Maßgeblichen] Basiswerts].]		
$S_{t;(i)}$:	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen].		
	+#3-ENDE] [,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz], sofern nicht die Bedingungen [des Minimal-Zinses ("Global-Floor")] [oder] [des Maximal-Zinses ("Global-Cap")] [gemäß Absatz (3)(b)] zur Anwendung kommen und diese zu einer Anpassung des Zinssatzes führen.		
	[Baustein aus vorstehender Auswahl "Variabel Verzinsliche Digitale Zinskomponenten" einfügen]		
	[+#3-Basiswertabhängige Zinskomponente		
	+#2-ENDE]		
	[Baustein aus nachstehender Auswahl "Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponenten" einfügen]		
	[+#2-Basiswertabhängige Zinskomponente		
	+#1-ENDE]		
	[Baustein aus vorstehender Auswahl "Variabel Verzinsliche Referenzsatzabhängige Zinskomponenten" einfügen]		

[TC-Technischer Annex] -333- TEIL D

VARIABEL VERZINSLICHE BASISWERTABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN

Zinssatz:	[#1-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – VARIO	
	Zinssatz (i) = Faktor x $S_{t;(i)}$	
	#1-ENDE]	
	[#2-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – BEST STANDARD	
	$Zinssatz(i) = Faktor x (S_{t;(i)} / S_{Start} - 1)$	
	#2-ENDE]	
	[#3- BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – BEST SPEZIAL	
	Zinssatz (i) = Faktor x Max(0; $S_{t;(i)}$ - Basispreislevel _(i)) / S_{Start}	
	#3-ENDE]	
	[#4-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – TWINWIN	
	Zinssatz (i) = Faktor x abs($S_{t;(i)} / S_{Start} - 1$)	
	#4-ENDE]	
	[#5-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – MEMORY	
	$ZS_i = \sum_{j=1}^{i} VZS_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZS_j$	
	#5-ENDE	
	[+#1-Wenn ein Mindest- und / oder ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:	
	[Der Zinssatz entspricht] [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz] +#1-Ende]	
$ S_{t[:(i)]}:$	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen].	
	[Ist der] [Bewertungskurs][Referenzkurs] des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den [jeweiligen][Zinsfestlegungstag][Zins-Beobachtungstag] [anderen definierten Tag einfügen][(t)].	
Zinsstartwert (Sstart):	[[Ist der] [[Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des [Maßgeblichen] Basiswerts].]	
	[Betrag oder Spanne einfügen]	
	[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]	
ZSi	der [am Zinsfestlegungstag (i) ermittelte] Zinssatz für die Zinsperiode (i).	
$\sum_{j=1}^{i-1} ZS_j$ $\sum_{j=1}^{i} VZS_j$	bedeutet die Summe aller Zinssätze, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) ermittelt wurden.	
$\sum_{j=1}^{i} VZS_{j}$	bedeutet die Summe aller Vorgesehenen Zinssätze, die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die Zinsperiode (i) definiert sind.	

Basispreislevel [(i)][einfügen]:	Nr. [Betrag einfügen] [Zahl einfü	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]		
		[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % [des Anfänglichen Bewertungskurses][von S _{Start}][von S _{t; (i)}] [(Es erfolgt keine Rundung.)].		
	[den jeweiligen [Zins-][Barrie	[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] das jeweils nachfolgend genannte Basispreislevel:		
	Nr. ["t"]["i"] [(t)][(i)]	Basispreislevel [(i)][Nr. einfügen]		
	[Nr.(n) einfügen]			
		[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreislevel (i) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]		
	[Der endgültige Wert wird am			
	1 2			
[Weitere releva Definitionen gen Auswahl des Bauste einfügen]	äß Höchstzinssatz, Mindestzinss	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. Faktor, Höchstzinssatz, Mindestzinssatz, *)]		

DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT JEWEILS ANWENDBAR EINFÜGEN

Basissatz [Ifd. Nr.]:	[Der Basissatz [ggf. lfd. Nr. einfügen] beträgt [Zahl oder Spanne einfügen][*][.]] [Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt: Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][-]Marge]] [Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend: [Basissatz (i) = [Zahl oder Spanne einfügen] % [p.a.] [*]] [Basissatz (i) = [anwendbare Formel einfügen]] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum]		
	[Zinsberechnungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Basissatz:		
	Nr. ["t"]["i"] [(t)][(i)] Basissatz [ggf. lfd. Nr. einfügen][*] [Nr.(n) einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen]		
	Der Basissatz entspricht] [,][n [jedoch] der Höchstzinssatz]]	nindestens [je	edoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens
Faktor [lfd. Nr.]:	[[Der Faktor [ggf. lfd. Nr. einf [Für die nachfolgenden Zinspe		t] [Zahl oder Spanne einfügen][*][.]] t:
	[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Faktor [lfd. Nr. einfügen] [*]
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] [relevante Zinsperiode(n) einfügen)] [Zahl oder Spanne einfügen]		[Zahl oder Spanne einfügen]
Marge [lfd. Nr.]:	[Die Marge [ggf. lfd. Nr. einfügen]] beträgt [Zahl oder Spanne einfügen] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:		
	[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Marge [ggf. lfd. Nr. einfügen] [in % [p.a.]][*]
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] [relevante Zinsperiode(n) einfügen)]		[Zahl oder Spanne einfügen]
M' . I	[[Der Mindestzinssatz beträgt] [Zahl oder Spanne einfügen] % [p.a.][*][.]]		
Mindestzinssatz:	[Für die nachfolgenden Zinspe	-	
	[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Mindestzinssatz [in % [p.a.]][*]
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] [relevante Zinsperiode(n) einfügen)] [Zahl oder Spanne einfügen]		[Zahl oder Spanne einfügen]
	1		
Höchstzinssatz:		[[Der Höchstzinssatz beträgt] [Zahl oder Spanne einfügen] % [p.a.][*][.]] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:	
	[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i] Höchstzinssatz [in % [p.a.]][*] [1] [bis x] [Zahl oder Spanne einfügen] [Für alle Zinsperiode (n) einfügen)]		Höchstzinssatz [in % [p.a.]][*]
			[Zahl oder Spanne einfügen]
Zinssatz (i-1):	[Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.]		
Zilissatz (1-1).	[15t det Zinssatz det direkt vorangenenden Zinsperiode.]		

Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nr. einfügen]]	#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen: Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nr. einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nr. einfügen]. #2-Endel
	[#3-Im Fall der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: Referenzsatz ist die Wertentwicklung des Basiswerts [relevante Nr. einfügen]. #3-Ende]
Basiswert	[anwendbare Definition oder Referenz einfügen]
[*	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

(7) Bausteine für § 3(3) – Festgelegter Zinsbetrag

[Die Emittentin zahlt am Zinszahlungstag für die Zinsperiode (i) je Festgelegter Stückelung folgenden festgelegten Zinsbetrag in Festgelegter Währung gemäß § 1(1) [(die "**Zins-Währung**")]:]

[#1-Im Fall festgelegter Zinsbeträge in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode:

[Zinsbetrag:]	[Ist für die einzelnen Zinsperiode	[Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinsbetrag:]			
	Zinsperiode (lfd. Nr.)	Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]			
	[lfd. Nr. einfügen]	[Zinsbetrag einfügen] [Spanne einfügen]			

#1-Ende]

[#2- Im Fall festgelegter Zinsbeträgen in Bezug auf einen anderen relevanten Tag:

[Zinsbetrag:]	[Ist in Bezug auf den jeweiligen [relevanten Tag für den Zinsbetrag einfügen] de jeweils nachfolgend genannte Zinsbetrag:]			
	[relevanten Tag für den Zinsbetrag einfügen]	Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]		
	[Datum oder andere Definition einfügen]	[Zinsbetrag einfügen] [Spanne einfügen]		

#2-Ende]

[*	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen
	[Bewertungstag][Festlegungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen]
	festgelegt.]

(8) Bausteine für § 3(3) – produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags

(a) Baustein "Allgemeine Bestimmungen des Zinsbetrags":

Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**" auch "**ZB**") – unter Berücksichtigung der Rundungsregeln [sowie des Umrechnungskurses (wie in § 1(6) (b) definiert)] – gemäß nachfolgender Bestimmungen ermitteln.

[#1-Bei einfacher Abhängigkeit des Zinsbetrags:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [].

[Der für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Referenzsatz bestimmt sich gemäß § 1(6)(b).] **#1-Ende**]

[#2-Bei kombinierter Abhängigkeit des Zinsbetrags:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl

- (i) [des Basiswerts [Nr. einfügen]][des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] als auch
- (ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]][des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]].

[Die für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Referenzsätze bestimmen sich gemäß § 1(6)(b).]

#2-Ende

[#3-Bei Abhängigkeit des Zinsbetrags von mehrere Basiswerten:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[+#1-Mit Bezug auf einen Maßgeblichen Basiswert:

Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinsbetrags auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem [[[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) und [dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1)] [dem Handelstag] [dem Anfänglichen Bewertungstag]] [Letzten Bewertungstag] am [geringsten][höchsten] ist (der "Maßgebliche Basiswert"). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[+##]

Wertentwicklung = Bewertungskurs am jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag][[Zinsfestlegungstag] (i) / S₀ - 1.

Mit

 $S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs$

+##1-Ende]

[+##2

Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$.

Mit:

 $S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs$

 $S_T = Letzter Bewertungskurs$

+##2-Ende]

[+##3

Wertentwicklung =

Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) / Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1) – 1. +##3-Ende]

+#1-Endel

[+#2-Mit Bezug auf alle Basiswerte:

Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinsbetrags auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1(6)(b) genannter Basiswerte maßgeblich.

+#2-Endel

#3-Endel

[Die Emittentin zahlt am Zinszahlungstag für die Zinsperiode (i) je Festgelegter Stückelung folgenden festgelegten Zinsbetrag in Festgelegter Währung gemäß § 1(1) [(die "**Zins-Währung**")]:]

[Der Zinsbetrag für die Zinsperiode (i) je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung wird gemäß Absatz (b) ermittelt.]

(b) Baustein – Ermittlung des Zinsbetrags:

[Den bzw. die jeweils anwendbaren produktspezifischen Bausteine auswählen und in die Emissionsbedingungen einfügen. Soweit Zeichen und Größen in Formeln verwendet werden, sind die relevanten Definitionen in § 1(6)(c) aufzunehmen, sofern sie nicht im produktspezifischen Baustein selbst definiert sind.]

VARIABEL VERZINSLICHE ZINSKOMPONENTEN MIT ZINSTAGEFAKTOR (RANGE ACCRUAL)

[Zinsbetrag:]	ZB _i = VZB x Zinstagefaktor			
	[+#-Wenn ein Mindest- und / oder ein Höchstzinsbetrag gilt, einfügen: [,][mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag] +#-Ende]			
ZBi	der Zinsbetrag für die Zinsperio	ode (i).		
Zinstagefaktor:	Ist die Anzahl der [Kalendertage][Tage][Zins-Beobachtungszeitraum]][in der [jeweiligen] Zinsperiode], an denen der [Referenzsatz] [Bewertungskurs [des Basiswerts] [am Zins-Beobachtungstag]] [andere Bezugsgröße einfügen] [im Fall einer Zins-Barriere oder eines Basissatzes einfügen: [unter][auf oder unter][auf oder über][über] [der [jeweiligen] Zins-Barriere][dem [jeweiligen] Basissatz] [im Fall eines Korridors einfügen: [innerhalb] [außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], liegt geteilt durch [Zahl einfügen] [die Anzahl [der Kalendertage][der Tage][der Zins-Beobachtungstage][anderen Tag einfügen] [des][der] jeweiligen [Zinsberechnungszeitraums] [Zins-Beobachtungszeitraums] [Zins-Beobachtungszeitraums] [Jeseptich der [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]] an einem [Kalendertag][Tag][Zins-Beobachtungstag][anderen Tag einfügen] [planmäßig] nicht [festgestellt und veröffentlicht werden][durch die Berechnungsstelle ermittelt werden können], dann entspricht der [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]] für diesen [Kalendertag][Tag][Zins-Beobachtungstag][anderen Tag einfügen] dem [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]], der am unmittelbar vorhergehenden [Kalendertag][Tag][Zins-Beobachtungstag][anderen Tag einfügen] [festgestellt und veröffentlicht wurde][durch die Berechnungsstelle ermittelt wurde].] [Für die letzten [fünf][andere Zahl einfügen] [Kalendertage][Tage][Zins-Beobachtungszeitraum] [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [jeweiligen] Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag [der [jeweiligen] Zinsperiode]]] entspricht der [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]], der am [fünften][andere Zahl einfügen] [kalendertage][Tage][Zins-Beobachtungszeitraum] [Jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Jeweiligen] [Jeweiligen] Zinsperiode]]] entspricht der [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]], der am [fünften][andere Zahl einfügen] [Kalendertag][Tag][Zins-Beobachtungszeitraum] [Zins-Beobachtungszeitraum]] [Jeweiligen] [Jeweil			
Vorgesehener Zinsbetrag	veröffentlicht][durch die Berechnungsstelle ermittelt] wurde.]			
(VZB):	[Betrag oder Spanne einfügen][*] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Vorgesehene Zinsbetrag:			
	Nr. ["t"]["i"] [(t)][(i)] Vorgesehener Zinsbetrag[*]			
	[Nr.(n) einfügen] [Betrag oder Spanne einfügen]			
	Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen]			
	[* Der endgültige Wert wird festgelegt.]	am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin		
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definition Mindestzinsbetrag, Höchstzi	nen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. nsbetrag, *)]		

[TC-Technischer Annex] -341- TEIL D

VARIABEL VERZINSLICHE DIGITALE ZINSKOMPONENTEN

[#1-DIGITAL-FLOATER STANDARD – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Referenzsatz [Nr. einfügen] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [über] [unter] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, dann gilt[:]

[#Va:
der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

[#Vb:
für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,,i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren
Zinsperiode[n]	Zinsbetrag einfügen.]
einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]
	[ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag]
	[[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]
	Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren
	variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen
	Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

1

(ii) andernfalls

I#Va

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

I - ...- --

[#Vb:

entspricht

der

Zinsbetrag

3

dem

[Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,,i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren
Zinsperiode[n]	Zinsbetrag einfügen.]
einfügen]	[ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.]
0 1	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]
	[ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag]
	[[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]
	[Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren
	variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen
	Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen

#1-ENDE]

[#2-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

					-		8	011	0 1/
(i)	wenn o	der Bev	vertungskurs	[des	[Maßgeblic	hen] B	asiswerts]	[alle	r Basiswerte]
	am	[jeweil	igen]	[Zins-][Barriere-][E	Beobachtungst	ag][2	Zinsfestlegungstag]
	[[auf	oder]	[über]	[unte	r]	der	[jeweiligen]]	Zins-Barriere]
	[[innerhalb][außerhalb] de	es [jeweiligen] K	orridors] [de	s [Maßgebli	ichen] Basisw	erts] liegt, dar	ın gilt:	
	[#Va:								
	der	Zinsbet	rao	ist	der		[Mindestzinsh	netra o 11	[Höchstzinsbetrag].
	l	Zinsoci	146	150	acı		[TVIIII GCS12III SC	, ett (15][Trochstzmboetrasj.
	[#Vb:								
	[Zinsbetrag ($(i) = [Faktor x S_t;$	(i)] [Faktor x	(S _{t; (i)} / S _{Sta}	ırt - 1)] [Fakto	r x abs(S _{t; (i)} / s	S _{Start} -	1)][,]
	[mindestens	[jedoch]	der Mindes	tzinsbetrag]	[und]	[höchstens	[jedoch]	der	Höchstzinsbetrag]
	[#Vc: für die Zinsp	perioden (i) de	er jeweils [festgel	egte][folgen	de] Zinsbet	rag:			

[ZP][Zinsperiode] [(,,i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren
Zinsperiode[n]	Zinsbetrag einfügen.]
einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]
	[ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag]
	[[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]
	[Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren
	variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen
	Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]
einfügen]	[ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.]
	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]
	[ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag]
	[[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]
	Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren
	variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen
	Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

#2-ENDE]

[#3-DIGITAL-FLOATER MEMORY – basiswertabhängig ([Stichtagsbetrachtung] [Zeitraumbetrachtung], [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] [am] [an allen] [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag[en]] [während] [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expressprämie (variierende Expressprämie):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^{i} EP_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$$
 #1-Ende

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_i = \sum_{j=1}^{i} P_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$$
 #2-Ende

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^{i} VZB_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$$
 #3-Ende

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

#Vb

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,,i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]
[lfd. Nr. der	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren
Zinsperiode[n]	Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen]
einfügen]	[ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.]
	[ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag]
	[[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]
	[Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren
	variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen
	Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

Mit:

 ZB_i

der [am Zinsfestlegungstag (i) bestimmte] Zinsbetrag für die Zinsperiode (i).

 $\sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$

bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) festgelegt wurden.

 $\sum_{i}^{i} [P][EP][VZB]_{j}$

bedeutet die Summe aller [Prämien][Expressprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die Zinsperiode (i) definiert sind.

#3-ENDE

[#4-DIGITAL-FLOATER MEMORY ONE TOUCH – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung,

[barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expressprämie (variierende Expressprämie):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^{i} EP_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$$
 #1-Ende

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_{i} = \sum_{j=1}^{i} P_{j} - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_{j}$$
 #2-Ende

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^{i} VZB_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$$
 #3-Ende

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

. [#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

. [#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je
[(,,i")][(i)][i]	Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

Mit:

ZB_i der [am Zinsfestlegungstag (i) bestimmte] Zinsbetrag für die Zinsperiode (i).

bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen $\sum_{i=1}^{j-1} ZB_j$ zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) festgelegt wurden.

 $\sum_{j=1}^{i} [P][EP][VZB]_{j}$ bedeutet die Summe aller [Prämien][Expressprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die aktuelle Zinsperiode (i) definiert sind.

#4-ENDE

[#5-DIGITAL-FLOATER FIRST-HIT – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / perioden- und laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des Zins-Beobachtungszeitraums (i) und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume

[[auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] [Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

ı [#Vb:

Zinsbetrag (i) = [Faktor x $S_{t;(i)}$] [Faktor x $(S_{t;(i)} / S_{Start} - 1)$] [Faktor x abs $(S_{t;(i)} / S_{Start} - 1)$][,]

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

#Vc:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren
Zinsperiode[n]	Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen]
einfügen]	[ist der Mindestzinsbetrag] [ist der Höchstzinsbetrag]
	[[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]
	Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren
	variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen
	Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

(ii) andernfalls

[#Va:

Zinsbetrag Null für Zinsperiode ist der und Zinszahlung diese erfolgt keine es zukünftigen Zinszahlungstagen. und alle Zinsperioden den noch ausstehenden an

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag für diese Zinsperiode und für alle zukünstigen Zinsperioden an den noch ausstehenden

Zinszahlungstagen.

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung [für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen]. [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

#5-ENDE

[#6-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

```
[aller
                                                              [Maßgeblichen]
                                                                                      Basiswerts]
(i) wenn
                der
                           Bewertungskurs
                                                  [des
                                                                                                                     Basiswerte]
                              allen
                                                          [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen
                                                                                                                        während
   an
               [jeweiligen]
                                   Zinsperiode
                                                      (i)]
                                                                             [jeweiligen]
                                                                                                [Zins-]Beobachtungszeitraums]
    [der
                                                                 [des
    [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors]
   [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
   der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
   [#Vb:
                  Zinsbetrag\ (i) = [Faktor\ x\ S_{t;\ (i)}\ ]\ [Faktor\ x\ (S_{t;\ (i)}\ /\ S_{Start}\ -\ 1)]\ [Faktor\ x\ abs(S_{t;\ (i)}\ /\ S_{Start}\ -\ 1)][,]
   [mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]
    [#Vc:
   für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:
```

[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag] [ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

1

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

1

#6-ENDE]

[#7-DIGITAL-FLOATER ONE TOUCH – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i)	wenn	der	Bewertungskurs	[des	[Maßgeblic	chen] E	Basiswerts	[mindestens	eines	Basiswerts][aller	Basiswerte]
	an		mindestens		einem		[Zins-][Barriere-][E	Beobach	tungstag]	während
	[der		[jeweiligen]	Zinsper	riode ((i)]	[des	[jeweiligen	.]	[Zins-]Beobachtur	igszeitraums]
	[[auf		oder]	[übe	er]	[unter]		der	[jewe	iligen] Z	Zins-Barriere]
	[[inner	halb][außerhalb] des [j	eweilig	en] Korrido	rs] [des	[Maßgebli	chen] Basiswo	erts] lie	gt, dann gilt:	
	[#Va: der Zin] [#Vb:		rag ist der [Mindes		Cit		2.1				
			Zinsbetrag $(i) =$	[Fakto	r x S _{t; (i)}] [Fa	aktor x ($\mathbf{S}_{t;\;(i)}$ / \mathbf{S}_{Sta}	_{rt} - 1)] [Fakto	r x abs($S_{t; (i)} / S_{Start} - 1)][,]$	
	[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag] [#Vc:										
	für die	Zins	sperioden (i) der je	weils [1	festgelegte][folgende	en] Zinsbe	trag:			

[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag] [ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

#Vh

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

l [#Vc·

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]
	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag]
	[[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren
	variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

#7-ENDE]

[#8- DIGITAL-FLOATER STANDARD mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][Zins-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, gilt:

[#Va:der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vb:für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je
[(,,i")][(i)][i]	Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

[#Vc:

$$\begin{split} &Zinsbetrag\;(i) = [Faktor\;x\;S_{t;\;(i)}\;]\;[Faktor\;x\;(S_{t;\;(i)}\;/\;S_{Start}\;\text{-}\;1)]\;[Faktor\;x\;abs(S_{t;\;(i)}\;/\;S_{Start}\;\text{-}\;1)][,]\\ &[mindestens\;[jedoch]\;der\;Mindestzinsbetrag]\;[und]\;[h\"{o}chstens\;[jedoch]\;der\;H\"{o}chstzinsbetrag]\\ &[l] \end{split}$$

(ii) andernfalls

[#Va•

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

ı

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

J

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je
[("i")][(i)][i]	Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

#8-ENDE

[#9-DIGITAL-FLOATER PLUS – basiswertabhängig (Stichtags- und Zeitraumbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Bewertungskurs [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] (i) wenn der [des jeweiligen Zinsfestlegungstag (mit Ausnahme des letzten Zinsfestlegungstags) der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des oder] [über] [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, dann gilt: der Zinsbetrag [für die Zinsperioden (i) (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode (i))] ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag]. [#Vb: Zinsbetrag (i) = [Faktor x $S_{t;(i)}$] [Faktor x $(S_{t;(i)} / S_{Start} - 1)$] [Faktor x abs $(S_{t;(i)} / S_{Start} - 1)$][,] [mindestens [jedoch] Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag] [#Vc: für die Zinsperioden (i) [(mit Ausnahme der letzten Zinsperiode (i))] der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je
[("i")][(i)][i]	Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

I#Vb

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) [(mit Ausnahme der letzten Zinsperiode (i))] der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

Hiervon abweichend wird für die letzte Zinsperiode (i) der Zinsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) wenn der Bewertungskurs [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] Zinsfestlegungstag Zins-Barriere] letzten. [[auf oder] [über] der [jeweiligen] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt oder wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen Zins-Barriere-Beobachtungstagen [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]] [auf oder] [über] der [jeweiligen] Barriere liegt, dann gilt:

[#Va: der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag]. [#Vb: Zinsbetrag (i) = [Faktor x $S_{t;(i)}$] [Faktor x $(S_{t;(i)} / S_{Start} - 1)$] [Faktor x abs $(S_{t;(i)} / S_{Start} - 1)$][,] [mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] Höchstzinsbetrag]

[#Vc:

für die letzte Zinsperiode (i) der [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,,i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der letzten Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die letzte Zinsperiode anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].]

I#Vc:

gilt für die letzte Zinsperiode (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je
[("i")][(i)][i]	Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischer Annex einfügen]

#9-ENDE

+#-Anwendbare Definitionen einfügen

$S_{t;(i)}$:		ungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] am Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag		
Zinsstartwert (Sstart):	[[Ist der] [[Betrag oder Spanne einfügen Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [de	% des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] s [Maßgeblichen] Basiswerts].]		
	[Betrag oder Spanne einfügen]			
	[Der für den jeweiligen Basiswert anwen der Emissionsbedingungen] zu entnehme	dbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage n.]		
Spread:	[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2] [(Referenzsatz 1– Referenzsatz 2) x Faktor]			
Lock-In-Ereignis:	Ist das in § 1(6)(b) definierte Lock-In-Ereignis.			
Zinsbetrag (i-1):	[Ist der Zinsbetrag der direkt vorangehenden Zinsperiode.]			
Vorgesehener Zinsbetrag (VZB[j]):	[(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Ba	e] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] arriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] nachfolgend genannte Vorgesehene Zinsbetrag:		
	Nr. ["t"]["i"] [(t)][(i)]	Vorgesehener Zinsbetrag[*]		
	[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Spanne einfügen]		
	[* Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]			
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	The create the control of the contro			

+#-Ende]

VARIABEL VERZINSLICHE BASISWERTABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN

[Zinsbetrag:]	[#1-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – VARIO
	Zinsbetrag (i) = Faktor x $S_{t;(i)}$
	#1-ENDE]
	[#2-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – BEST STANDARD
	Zinsbetrag (i) = Maßgeblicher [Festbetrag][Nennbetrag] x Faktor x $(S_{t;(i)} / S_{Start} - 1)$
	#2-ENDE]
	[#3-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – BEST SPEZIAL
	$\label{eq:Zinsbetrag} \begin{split} &Zinsbetrag\:(i) = \\ &Maßgeblicher\:[Festbetrag][Nennbetrag]\:x\:Faktor\:x\:Max(0;\:S_{t;\:(i)}\:-\:Basispreislevel_{(i)})\:/\:S_{Start} \end{split}$
	#3-ENDE]
	[#4-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – TWINWIN
	Zinsbetrag (i) = Maßgeblicher [Festbetrag][Nennbetrag] x Faktor x abs $(S_{t;(i)} / S_{Start} - 1)$
	#4-ENDE]
	[+#1-Wenn ein Mindes- und / oder ein Höchstzinsbetrag gilt, einfügen: [Der Zinsbetrag entspricht] [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinsbetrag][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinsbetrag] +#1-Ende]

+#-Anwendbare Definitionen einfügen:

St;(i):	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen].					
Zinsstartwert (Sstart):	[[Ist der] [[Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des [Maßgeblichen] Basiswerts].] [*]					
	[Betrag oder Spanne einfügen] [*]					
	[*Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]					
	[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in d Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]					
Basispreislevel [(i)][Nr. einfügen]:	[Betrag oder Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % [des Anfänglichen Bewertungskurses] [von Sstart][von St; (i)][*] [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [In Bezug au [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i) [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag [Bewertungstag]] (t)] das jeweils nachfolgend genannte Basispreislevel:					
	Nr. [,t"][,i"] [(t)][(i)] Basispreislevel [(i)][Nr. einfügen] [*]					
	[Nr.(n) einfügen]	[Betrag oder Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]				
	[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zins (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwell Bezugswert einfügen].] [*Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von defestgelegt.]					
	[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreislevel (i) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]					
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitio Faktor, Mindestzinsbetrag, H	nen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. öchstzinsbetrag, *)]				

+#-Anwendbare Definitionen Ende

DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT JEWEILS ANWENDBAR EINFÜGEN

Basissatz [lfd. Nr.]:	[Der Basissatz [ggf. lfd. Nr. einfügen] beträgt [Zahl oder Spanne einfügen][*].] [Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt: Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][-]Marge]] [Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend: [Basissatz (i) = [Zahl oder Spanne einfügen] % [p.a.][*]] [Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Basissatz:					
	Nr. [,,t"][,i"] [(t)][(i)] Basissatz [ggf. lfd. Nr. einfügen][*]					
	[Nr.(n) einfügen]	[Betrag einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen]				
	[Der Basissatz entspricht] [,][r [jedoch] der Höchstzinsbetrag]	[jedoch] der Mindestzinsbetrag][und][höchstens				
Faktor[lfd. Nr.]:	[[Der Faktor [ggf. lfd. Nr. einfügen] beträgt] [Zahl oder Spanne einfügen][*][.]]					
	[Für die nachfolgenden Zinsperi		: Faktor [lfd. Nr. einfügen] [*]			
	[ZP][Zinsperiode] [(,,i")][(i)]	[1]				
	[Für alle Zinsperioden gilt:] [relevante Zinsperiode(n) eir	nfügen]	[Zahl oder Spanne einfügen]			
24	J					
Marge:	[Marge einfügen]					
Spread:	[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2] [(Referenzsatz 1– Referenzsatz 2) x Faktor]					
Zinsbetrag (i-1):	[Ist der Zinsbetrag der direkt von	angehender	n Zinsperiode.]			
Mindestzinsbetrag:	[[Der Mindestzinsbetrag beträgt [Für die nachfolgenden Zinsperi					
	[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)]	[i]	Mindestzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]			
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] [relevante Zinsperiode(n) ein	ıfügen]	[Betrag oder Spanne einfügen]			
Hächetzinehetuege						
Höchstzinsbetrag:	[[Der Höchstzinsbetrag beträgt] [Für die nachfolgenden Zinsperi					
	[ZP][Zinsperiode] [("i")][(i)][i]		Höchstzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]			
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] [relevante Zinsperiode(n) ein	ıfügen]	[Betrag oder Spanne einfügen]			
Weitons]					
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitione	n gemäß A	uswahl des Bausteins einfügen]			

[*	Der	jeweilige	Wert	wird	von	der	Emittentin	am	[Anfänglichen]
	[Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]						gelegt.]		

(9) Bausteine für § 3(7) – Zinstagequotienten

[#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:

[(Actual/Actual (ICMA))] 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. Es gelten die folgenden Definitionen: Feststellungsperiode: Bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich). Monat einfügen, im Fall Feststellungstermin: Tag und Festzinsterminen z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermins ohne Jahresangabe]

[#2-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und 30/360 einfügen:

[(30/360)]	die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum (wobei die Zahl der Tage auf der
	Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:

[(Actual/Actual (Actual/365))]	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von		
	(a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und		
	(b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).		

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

[(Actual/365 (Fixed))]	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.			
] [#5-Im Fall von Actual/360 einfü	gen:			
[(Actual/360)]	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360.			

[#6-Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

[([30/360][360/360][Bond Basis])]

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn,

- (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder
- (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

[#7-Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

[([30E/360][Eurobond Basis])]

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums zu ermitteln, es sei denn, der Fälligkeitstag des letzten Zinsberechnungszeitraums ist der letzte Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

[TC-Technischer Annex] -357- TEIL D

BAUSTEINE FÜR § 5

(1) Bausteine für § 5(1)(b) – produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

[Den jeweils anwendbaren produktspezifischen Baustein auswählen und in die Emissionsbedingungen einfügen.

Es sind dabei alle für die Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. für die Formel maßgeblichen Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen den nachstehenden Bausteinen entnommen werden können oder andere Beschreibungen eingefügt werden können. Definitionen – soweit nicht in § 1(6)(b) enthalten – nachfolgend hinzufügen.]

#AKTIENANLEIHEN

Aktienanleihe Standard - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Aktienanleihe Standard - Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Aktienanleihe Plus – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - a) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

b) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Aktienanleihe Plus – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - a) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

b) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Aktienanleihe Pro] [Aktienanleihe Optizins] - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] [Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

[Aktienanleihe Pro] [Aktienanleihe Optizins] – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten] [Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

RL: Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#BONUS-ZERTIFIKATE

Bonus-Zertifikat Standard - Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Max(BB; BV \times S_T)$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = BV \times S_T$

Bonus-Zertifikat Standard - Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Max(BB; BV \times S_T)$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten] [Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Bonus-Zertifikat mit Cap – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Min[CB; Max(BB; BV x S_T)]$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Min(CB; BV \times S_T)$

Bonus-Zertifikat mit Cap – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Min[CB; Max(BB; BV x S_T)]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - a) ist der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] größer oder gleich dem [jeweiligen] Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

$$RB = CB$$

b) ist der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] kleiner dem [jeweiligen] Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Bonus-Zertifikat Pro - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T/K$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T/K$$

Bonus-Zertifikat Pro – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten] [Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T/K$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RR = RR$$

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T/K$$

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Bonus-Zertifikat Reverse – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Max(BB; MF x (RL - S_T) / (RL - K))$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Max(0; MFx (RL - S_T) / (RL - K))$$

Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap - Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Min(CB; Max(BB; MF x (RL - S_T) / (RL - K)))$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Min(CB; Max(0; MF x (RL - S_T) / (RL - K)))$

Opti-Zertifikat – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = P$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T / K$$

Opti-Zertifikat - Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = P$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten] [Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Zertifikat mit Bonusbetrag – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T / K$$

Zertifikat mit Bonusbetrag – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MF: Maßgeblicher Festbetrag

RL: Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Prämie [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#EXPRESS-ZERTIFIKATE

Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = HB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x S_T / K

Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard - Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = HB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Express-[Zertifikat] Anleihe] Spezial] [Express-[Zertifikat] [Anleihe] Pro] [Express-[Zertifikat] [Anleihe] Memory] – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Festbetrag][Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x S_T / K$

[Express-[Zertifikat] Anleihe] Spezial] [Express-[Zertifikat] Anleihe] Pro] [Express-[Zertifikat] Anleihe] Memory] — Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten] [Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus - Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]
- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:
 - RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]
 - b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:
 - $RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] \times S_T / K$

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus - Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]
- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:
 - RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]
 - b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:
 - [Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]
 - [Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten] [Lieferwerten].]
 - [Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus Spezial – Bar

- (1) Wenn der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - $RB = [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Festbetrag][Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]$
- (2) Wenn der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - a) Liegt der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:
 - RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]
 - b) Liegt der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:
 - $RB = [Maßgeblicher\ [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ S_T\ /\ K$

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus Spezial - Lieferung

(1) Wenn der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

- (2) Wenn der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - a) Liegt der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

b) Liegt der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

HB: Höchstbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

RL: Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#OUTPERFORMANCE-ZERTIFIKATE BZW. SPRINT-ZERTIFIKATE

Outperformance-Zertifikat - Untervariante - ein Basispreis - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P \times (S_T / K - 1))$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Maßgeblicher Festbetrag x S_T / K$

Outperformance-Zertifikat - Untervariante - ein Basispreis - Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P \times (S_T / K - 1))$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Outperformance-Zertifikat – Untervariante – Oberer und Unterer Basispreis – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P \times (S_T/K_O - 1))$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Maßgeblicher Festbetrag x S_T / K_U$

Outperformance-Zertifikat - Untervariante - Oberer und Unterer Basispreis - Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P \times (S_T / K_O - 1))$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Outperformance-Zertifikat Pro - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P \times (S_T / K - 1))$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Maßgeblicher Festbetrag x S_T / K$

Outperformance-Zertifikat Pro - Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P x (S_T / K - 1))$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Outperformance-Zertifikat Plus - Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P \times (S_T / K - 1))$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag

- (2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P x (S_T / K - 1))$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Ma\beta geblicher Festbetrag \times S_T / K$

Outperformance-Zertifikat Plus - Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P \times (S_T / K - 1))$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligem] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag

- (2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P x (S_T / K - 1))$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligem] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Outperformance-Zertifikat mit Cap – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = CB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P \times (S_T / K_O - 1))$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Ma\beta geblicher Festbetrag \times S_T / K_U$

Outperformance-Zertifikat mit Cap - Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x
$$(1 + P \times (S_T/K_O - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten] [Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap] [Sprint-Zertifikat Pro] – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x
$$(1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Ma\beta geblicher \ Festbetrag$$

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Ma\beta geblicher Festbetrag \times S_T / K$

[Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap] [Sprint-Zertifikat Pro] - Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x
$$(1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten] [Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3)

Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligem] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x
$$(1 + P \times (S_T/K-1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligem] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag

- (2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x
$$(1 + P \times (S_T/K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Maßgeblicher Festbetrag \times S_T / K$

Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x
$$(1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag

- (2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x
$$(1 + P \times (S_T/K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Sprint-Zertifikat - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x
$$(1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Ma\beta geblicher Festbetrag \times S_T / K$

Sprint-Zertifikat – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Ma\beta geblicher \; Festbetrag \; x \; (1 + P \; x \; (S_T / \; K \; \text{-} 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten] [Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K_U: Unterer Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K₀: Oberer Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#ZERTIFIKATE BZW. ANLEIHEN MIT MINDESTRÜCKZAHLUNG

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] – eine Partizipation – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = [Maßgeblicher\ [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher\ [Raten-]Nennbetrag]x\ (1 + P\ x\ (S_T\ /\ K-1))$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K - 1))

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungkurs – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = MB + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Festbetrag]\ [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = CB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = \lceil Ma\beta geblicher \lceil Raten - \rceil Festbetrag \rceil \lceil Ma\beta geblicher \lceil Raten - \rceil Nennbetrag \rceil \ x \ (1 + P(2) \ x \ (S_T / K - 1))$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P(1) x (S_T / K - 1))$

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap — Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] — eine Partizipation — Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K - 1))

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap — Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen — eine Partizipation — Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K - 1))

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = MB + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Festbetrag]\ [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [Raten-]Nennbetrag]\ x\ P\ x\ (S_T - T)\ /\ S_0 + [Ma\beta geblicher\ [$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap — Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen — zwei Partizipationen — Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P(2) x (S_T / K - 1))

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P(1) x (S_T / K - 1))$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-|[Nennbetrag][Festbetrag] liegen – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - RB = Max(BB; [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K 1)))
- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (S_T / K)

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

Digital-[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

Digital-[Zertifikat][Anleihe] Spezial mit Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = HB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

Digital-[Zertifikat][Anleihe] Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt, gilt:

 $RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel liegt, gilt:

RB = MB

Digital-[Zertifikat][Anleihe] Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung und Cap – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K - 1))

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel liegt, gilt:

RB = MB

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

HB: Höchstbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

S₀: Anfänglicher Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

T: Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#DISCOUNT-ZERTIFIKATE

Discount Zertifikat - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Discount Zertifikat - Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Discount Zertifikat Plus – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Discount Zertifikat Plus – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#TWINWIN-ZERTIFIKATE

TwinWin-Zertifikat Plus - Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - $RB = Ma\beta geblicher Festbetrag x (1 + Max[P(1) x (1 S_T / K); P(2) x (S_T / K 1)])$
- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P(2) \times (S_T / K 1))$
 - (ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Ma\beta geblicher Festbetrag \times S_T / K$

TwinWin-Zertifikat Plus - Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - $RB = Ma\beta geblicher Festbetrag x (1 + Max[P(1) x (1-S_T/K); P(2) x (S_T/K-1)])$
- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - RB = Maßgeblicher Festbetrag x $(1 + P(2) \times (S_T / K 1))$
 - (ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:
 - [Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]
 - [Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]
 - [Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[TC-Technischer Annex] -382- TEIL D

TwinWin-Zertifikat Plus mit Cap – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Maßgeblicher Festbetrag x (1 + Max[P(1) x (1-S_T/K); P(2) x (S_T/K-1)])$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x
$$(1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Maßgeblicher Festbetrag x S_T / K$

TwinWin-Zertifikat Plus mit Cap – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Ma\beta geblicher Festbetrag x (1 + Max[P(1) x (1-S_T/K); P(2) x (S_T/K-1)])$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:
 - (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x
$$(1 + P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

TwinWin-Zertifikat Pro – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte][des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Maßgeblicher Festbetrag x (1 + Max[P(1) x (1-S_T / K); P(2) x (S_T / K-1)])$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Maßgeblicher Festbetrag \times S_T / K$

TwinWin-Zertifikat Pro - Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte][des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Maßgeblicher \ Festbetrag \ x \ (1 + Max[P(1) \ x \ (1 - S_T \ / \ K); \ P(2) \ x \ (S_T \ / \ K \ -1)])$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag x
$$(1 + Max[P(1) x (1 - S_T / K); P(2) x (S_T / K - 1)])$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

 $RB = Ma\beta geblicher Festbetrag \times S_T / K$

TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap - Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Ma\beta geblicher Festbetrag x (1 + Max[P(1) x (1-S_T/K); P(2) x (S_T/K-1)])$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

(2) Bausteine für § 5(1)(c) – Definitionen

[Höchstrückzahlungsbetrag:	Stückelung]	Festbetrags] [je Schuldverschreibung][je Festglegte en Ratenzahlungstermin (t) jeweils der nachfolgend
	Ratenzahlungstermin. ["t"][(t)]	Mindestrückzahlungsbetrag[*]
	1 2	[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen]
	[[*] Der endgültige Wert wird festgelegt.]	am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin
[Mindestrückzahlungsbetrag:	[Betrag, Zahl oder Spanne ein	nfügen]
	[% des Nennbetrags][% des l Stückelung]	Festbetrags] [je Schuldverschreibung][je Festglegte
	[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin (t) jeweils der nachfolgene genannte Höchstrückzahlungsbetrag:	
	Ratenzahlungstermin. [,,t"][(t)]	Höchstrückzahlungsbetrag[*]
		[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen]
	[[*] Der endgültige Wert wird festgelegt.]	am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin

(a) Baustein "Fester Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag":

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:

[VRB =]

[#1-Für Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

[100] [Zahl einfügen] [%] [des [Maßgeblichen] Nennbetrags] [je] [Nennbetrag] [Festgelegter Stückelung] [je] [Schuldverschreibung] [[der] Maßgebliche[r] Nennbetrag] [].

#1-Ende]

[#2-Für Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

[Betrag einfügen] [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [[der] Maßgebliche[r] Festbetrag][].

#2-Endel

[Ist gleich dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1).]

(b) Baustein weitere Definitionen für § 5(2) ohne Nullkupon Schuldverschreibungen

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag]: [#1-Falls er dem [Maßgeblichen] Nennbetrag bzw. [Maßgeblichen] Festbetrag entspricht:

[Beträgt] [100 %][andere Zahl einfügen] des [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Festbetrags] der Schuldverschreibung [, angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Endel

[#2-Falls er dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen:

Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5(1) [, angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #2-Ende|

#3-Falls er entsprechend § 5(1) der Emissionsbedingungen ermittelt wird, einfügen:

Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] [(auch "VRB")] ist entsprechend den Bestimmungen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags in § 5(1) zu ermitteln [, wobei [erforderliche zusätzliche Definitionen einfügen, um relevante Abweichungen darzustellen] [[,][;] angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #3-Ende

[#4-Falls er dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung] [einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag] [Maßgeblichen Festbetrag]] [zum Zeitpunkt der Kündigung] [am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum]

[, angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #4-Endel

[#5-Falls er in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt wird, einfügen:

Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet [, angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]:

[Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] = Bewertungskurs des Basiswerts am [[maßgeblichen] Bewertungstag][Festgelegten Kündigungstermin][Ausübungstag] x BV

Mit:

BV: Bezugsverhältnis

#5-Endel

[#6-Tabellarische Angabe in Bezug auf den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:

[Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge] [+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: [, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgebliche [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag]][, welcher dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre]

[, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][] [, welches dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag] [Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].

+#-Ende][:]

Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag Nr. (K)	Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]
l [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]

#6-Endel

[+#-Optionaler Zusatzbaustein Mindestrückzahlungsbetrag: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht jedoch mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][] [, welche[r][s] dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre][, multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag]. +#-Ende]

[Kündigungsfrist:

[Im Fall, dass für die definierten Kündigungsgründe unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, ist hier nach den Gründen zu gliedern "Für [Kündigungsgrund einfügen]] gilt:" und die Definition jeweils einzufügen]

[#1

mindestens [fünf] [andere Mindestanzahl einfügen]

[Bankgeschäftstag][e]

[Clearing-System-Geschäftstag][e]

[andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)[(a)] einfügen]

[vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] [und]

höchstens [Höchstzahl einfügen]

[Bankgeschäftstag][e]

[Clearing-System-Geschäftstag][e]

[andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)[(a)] einfügen]

[vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag].]

#1-Ende]

[#2

[höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] [ISDA-Geschäftstag[e]] nach Eintritt [der Rechtsänderung] [und/oder] [der Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten] [des Besonderen Beendigungsereignisses].]

#2-Ende]

I#3

[andere Kündigungsfrist einfügen]

#3-Endel

[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. Emittenten-Wahl-

Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen:

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag]: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung [der Schuldverschreibungen][einer Schuldverschreibung][in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] [zum Zeitpunkt der Kündigung][am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitrauml festgelegt [, angepasst um den pro rata Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden vollauf Absicherungsvereinbarungen Rechnung tragen]. Mindestrückzahlungsbetrag: [+#-Optionaler Zusatzbaustein Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][] [, welche[r][s] dem auf den [Emittenten-Rückzahlungstag] Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre][, multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].

+#-Ende] #1-Ende]

[#2-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-

Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt wird, einfügen:

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag]: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet ge

[, angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]:

 $[Vorzeitige\ R\"uckzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-R\"uckzahlungsbetrag] = \\ Bewertungskurs\ des\ Basiswerts\ am\ [[maßgeblichen]\ Bewertungstag][Festgelegten\ K\"undigungstermin][Ausübungstag]\ x\ BV$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis

#2-Ende]

[#3-Falls	der	Vorzeitige
Rückzahlung	sbetrag	bzw.
Emittenten-V	Vahl-	
Rückzahlung	sbetrag	dem
Amortisation	sbetrag	der
Schuldversch	reibung	entspricht,
einfügen:		•

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-

Rückzahlungsbetrag]:

[##1

Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag.

[+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag:

Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag]
[Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht jedoch mindestens dem
[Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen
[Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][] [, welche[r][s] dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden
Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre][, multipliziert mit dem Maßgeblichen
Nennbetrag].

+#-Ende]

##1-Ende

##2-Tabellarische Darstellung für definierte Vorzeitige Rückzahlungstage bzw. Emittenten-Wahl-Rückzahlungstage:

[Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge]

[+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: [, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgebliche

[Raten-][Festbetrag][Nennbetrag]][, welcher dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre]

[, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][] [, welches dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].

+#-Ende][:]

[Vorzeitigennten-Wahl- Rückzahlun Nr. (K)	Wahl-Rückzahlungsbetrag]
l [bei mehr relvanten Rückzahlur Ifd. Zahl e tabellarisch zuordnen]	Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]
##2-Ende]	[Der [Vorzeitige][Emittenten-Wahl-]Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag am [jeweiligen] [Vorzeitige] [Emittenten-Wahl-]Rückzahlungstag.]

Amortisationsbetrag:

[Im Falle der Aufzinsung einfügen:

Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) dem Referenzpreis, und
- (ii) dem Produkt aus Amortisationsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

1

[Im Falle der Abzinsung einfügen:

Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Amortisationsrendite ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der endgültigen Rückzahlung (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.]

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der "Zinsberechnungszeitraum") auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.

1

[Im Falle der Aufzinsung einfügen:

Falls die Emittentin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden:

- (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und
- (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 12 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

J

[Tabellarische Darstellung für definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstage:

[Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge]

[+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: [, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Μαβgebliche

[Raten-][Festbetrag][Nennbetrag]][, welcher dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre]

[, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][] [, welches dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].

+#-Ende][:]

Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag Nr. (K)	Amortisationsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]
[bei mehr als einem Emittenten-Wahl- Rückzahlungstag die Ifd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Amortisationsbetrag oder anderen ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Amortisationsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]

[Referenzpreis:

[Referenzpreis einfügen]]

[Amortisationsrendite:

[Amortisationsrendite einfügen bzw. auf § 3(2) verweisen, sofern dort bereits angegeben]]

#3-Ende]

(4) Bausteine für § 5(2)(e) der Emissionsbedingungen – Definitionen für Besonderer Beendigungsgrund

Besonderer Beendigungsgrund:

Liegt [in jedem der nachfolgenden Fälle] vor

- [[-] bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds im Sinne von [§ 8b(4)][.][,] [oder]]
- [[-] wenn die Emittentin verpflichtet ist, einen Einbehalt oder Abzug im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen betreffend [die Aktie][den Index oder einen seiner Bestandteile] gemäß den Vorschriften der Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) oder anderer auf [die Aktie][den Index oder einen seiner Bestandteile] anwendbarer Steuergesetze oder -richtlinien vorzunehmen[.][,][oder]]
- [[-] wenn die Berechnungsstelle infolge eines Ersetzungsereignisses gemäß $\S 8(3)(a)(iv)$ berechtigt ist, die Schuldverschreibungen zu kündigen[.][,][oder]]
- [[-] wenn es nach dem Regelwerk der Maßgeblichen Terminbörse aufgrund eines Ereignisses betreffend den Basiswert oder Termin- und Optionskontrakte auf den Basiswert zu einer vorzeitigen Beendigung bzw. Abrechnung von Termin- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert kommt]

(5) Bausteine für § 5(3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(a) Baustein "Fester Vorzeitiger Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag":

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:

[Der "Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag" [(auch "VRB")] in Festgelegter Währung beträgt:]

[VRB =]

[#1-Für Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen: [[100][andere Zahl einfügen] [%][des Nennbetrags] [je] [Nennbetrag][Festgelegter Stückelung][je][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag][]. #1-Für]

[#2-Für Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

[Betrag einfügen] [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Festbetrag][].

#2-Endel

[Ist gleich dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1).]

(b) Baustein Definitionen für § 5(3) ohne Nullkupon Schuldverschreibungen

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:

[#1-Falls er dem [Maßgeblichen] Nennbetrag bzw. [Maßgeblichen] Festbetrag: [100 %][andere Zahl einfügen] des [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Festbetrags] der Schuldverschreibung

[, angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende|

[#2-Falls er dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen:

Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß \$ 5(1)

[, angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #2-Ende|

[#3-Falls er entsprechend § 5(1) der Emissionsbedingungen ermittelt wird, einfügen: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag [(auch "VRB")] ist entsprechend den Bestimmungen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags in § 5(1) zu ermitteln [, wobei [erforderliche zusätzliche Definitionen einfügen, um relevante Abweichungen

[[,][;] angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]

#3-Ende]

[#4-Falls er dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen:

Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] [zum Zeitpunkt der Kündigung][am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum] festgelegt wird [, angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #4-Ende|

#5-Falls er in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt wird, einfügen:

Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet [, angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag = Bewertungskurs des Basiswerts [[maßgeblichen] Bewertungstag][am Ausübungstag] x BV

Mit:

BV: Bezugsverhältnis

#5-Endel

[#6-Tabellarische Angabe in Bezug auf den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag:

[Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge] [+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: [, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgebliche [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag]][, welcher dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre]

[, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][] [, welches dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].

+#-Ende][:]

Gläubiger-Wahl- Rückzahlungstag Nr. (K)	Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]
[bei mehr als einem Gläubiger-Wahl- Rückzahlungstag die Ifd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]

#6-Endel

[+#-Optionaler Zusatzbaustein Mindestrückzahlungsbetrag: entspricht jedoch mindestens dem Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][] [, welche[r][s] dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin Maßgeblichen Nennbetragl. zugeordnert wäre∏, multipliziert mit dem +#-Endel

(c) Baustein Definitionen für § 5(3) für Nullkupon Schuldverschreibungen

[#1-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:

Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Γje Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] [zum Zeitpunkt der Kündigung][am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum] festgelegt wird I, angepasst um den pro rata Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. [+#-Optionaler Zusatzbaustein Mindestrückzahlungsbetrag: Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens Der dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][] [, welche[r][s] dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] [Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre][, multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag]. +#-Endel #1-Endel

[#2-Falls Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt wird, einfügen:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet [, angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag = Bewertungskurs am [[maßgeblichen] Bewertungstag][Ausübungstag] x BV

Mit:

BV: Bezugsverhältnis

#2-Ende]

[#3-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung oder einem anderen ermittelten Betrag entspricht, einfügen: Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag: [#1 Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Schuldverschreibung. Amortisationsbetrag der [+#-Optionaler Zusatzbaustein Mindestrückzahlungsbetrag: Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Der [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][] [, welche[r][s] dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre][, multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag]. +#-Endel

[#2-Tabellarische Darstellung für definierte Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstage:

[Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge] [+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: [, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgebliche [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag]][, welcher dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre]

[, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][] [, welches dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] [Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].

+#-Ende][:]

#1-Ende

Gläubiger-Wahl- Rückzahlungstag Nr. (K)	Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]
l [bei mehr als einem Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag oder anderen ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]
#2-Endel	[Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag am [jeweiligen] Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

[Im Falle der Aufzinsung einfügen: [Amortisationsbetrag: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus: (i) dem Referenzpreis, und (ii) dem Produkt aus Amortisationsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden. [Im Falle der Abzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Amortisationsrendite ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der endgültigen Rückzahlung (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.] Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der "Zinsberechnungszeitraum") auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen. [Im Falle der Aufzinsung einfügen: Falls die Emittentin den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 12 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden. [Tabellarische Darstellung für definierte Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstage: [Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge] [+#-Optionaler Zusatzbaustein Mindestrückzahlungsbetrag: -[, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgebliche [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag]][, welcher dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre] [, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][] [, welches dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag]. +#-Ende][:] Gläubiger-Wahl-Amortisationsbetrag Rückzahlungstag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung] Nr. (K) Γie Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung] [relevanten Amortisationsbetrag oder anderen [bei mehr als einem ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem Gläubiger-Wahlrelevanten Amortisationsbetrag diese tabellarisch Rückzahlungstag die einfügen und der Nr. zuordnen [100][andere Zahl einfügen] lfd. Zahl einfügen / %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]

]
[Referenzpreis:	[Referenzpreis einfügen]]
[Amortisationsrendite:	[Amortisationsrendite einfügen bzw. auf § 3(2) verweisen, sofern dort bereits angegeben]]
#3-Ende]	

tabellarisch zuordnen]

Automatischer Beendigungstag:	Beendigungs-Bewertungstag.] [Ist der [zweite] Zinszahlungst Bewertungstag][Zinsfestlegungs	re Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstag einfügen] nach dem maßgeblichen Automatischer tag, der [dem][auf den] [Automatischen Beendigungs zugleich der "Automatische Beendigungs Beendigungsereignis eintritt, [direkt] folgt.]
Automatischer Beendigungs-		
Bewertungstag:	[während der	jeder Zinsfestlegungstag.
	Nr. ["t"][(t)][t]	Automatischer Beendigungs-Bewertungstag
	[Nummer einfügen]	[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag einfügen]
] [anderen definierten Tag einfi	igen].
Automatischer Einlösungsbetrag:	[Betrag einfügen] [[Zahl einfü [je] [Festgelegter Stückelung][S	chuldverschreibung][Zertifikat]
	[[des] [Maßgeblichen][Nennbetrag [der] [Maßgebliche][Nennbetrag #1-Ende] [#2-Mit Abhängigkeit von In Bezug auf den jeweiligen Au	g][Festbetrag].
	[der] [Maßgebliche][Nennbetrag #1-Ende] [#2-Mit Abhängigkeit von	g][Festbetrag]. m Automatischen Beendigungs-Bewertungstag:
	[der] [Maßgebliche][Nennbetrag #1-Ende] [#2-Mit Abhängigkeit vol In Bezug auf den jeweiligen Au Automatischer Beendigungs-	g][Festbetrag]. m Automatischen Beendigungs-Bewertungstag: tomatischen Beendigungs-Bewertungstag gilt: Automatischer Einlösungsbetrag [in Festgelegter Währung]

Beendigungsereignis:

[#1-Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig tilgungsschwellenabhängig

Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(t)] [(der nicht der Letzte Bewertungstag ist)] über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t) [des [Maßgeblichen] Basiswerts].]

[#2-Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig korridorbezogen

Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(t)] [innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors [des [Maßgeblichen] Basiswerts].]

[#3-Automatische Express-Beendigung Standard – referenzsatzabhängig / tilgungsschwellenabhängig

Der [Referenzsatz] [Zinssatz für die Zinsperiode] liegt am [Automatischen-Beendigungsbewertungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [(der nicht der Letzte Zinsfestlegungstag ist)] [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t).]

[#4-Automatische Express-Beendigung Standard – referenzsatzabhängig korridorbezogen

Der [Referenzsatz] [Zinssatz für die Zinsperiode] liegt am [Automatischen-Beendigungsbewertungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [(der nicht der Letzte Zinsfestlegungstag ist)] [innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors.

[#5-Automatische TARN-Beendigung - Standard

[Die Summe aller vor oder am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [festgelegten Zinssätze] [ermittelten Zinsbeträge] liegt rechnerisch auf oder über [dem Ziel-Zins][der Tilgungsschwelle].]

[Die Summe [aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden][der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich][zuzüglich] des für die relevante Zinsperiode [ermittelten Zinssatzes][berechneten Zinsbetrags] liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über [dem Ziels-Zins][der Tilgungsschwelle].]

[Die Summe [aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden][der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich][zuzüglich] des für die

[laufende][nächst folgende] Zinsperiode [ermittelten Zinssatzes][berechneten Zinsbetrags] liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über [dem Ziel-Zins][der Tilgungsschwelle].]

[Maßgeblich ist in Bezug auf die [laufende][nächst folgende] Zinsperiode der [Zinssatz][Zinsbetrag], der [auf der Grundlage des] gemäß vorstehender Formel [festgestellten Zinssatzes] vor einer etwaigen Anpassung aufgrund von Bedingungen [des Minimal-Zinses][und][des Maximal-Zinses] ermittelt wurde.]

(1) Bausteine für § 8(1) – Definitionen

Referenzsatz:	#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: Ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende	
	#2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen:	
	Sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen].	
	Soweit im Folgenden in diesem § 8 in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenzsatz unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis "[(i)][([])] Im Hinblick auf Referenzsatz [(Nummer(n)	
	einfügen)], gilt Folgendes:" gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen.	
	#2-Ende	
[[RFR [(auch "Risikofreier	#1-Im Fall eines anwendbaren RFR:	
Zinssatz")]:]	Ist der in § 1(6)(b) beim Referenzsatz definierte RFR. #1-Ende	
	#2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen:	
	Sind die in § 1(6)(b) bei Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen] jeweils definierte RFR.	
	Soweit im Folgenden in diesem § 8 in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenzsatz unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis "[(i)][([])] Im Hinblick auf Referenzsatz [(Nummer(n) einfügen)], gilt Folgendes:" gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für	
	alle Referenzsätze gleichermaßen. #2-Ende]]	
Referenzsatz-Festlegungstag:	[[Ist] der jeweilige Zinsfestlegungstag][.] [anderen relevanten Referenzsatz-Festlegungstag für diese Zwecke einfügen]	

(2) Bausteine für § 8(2) – Regelungen für Marktstörungen

#1- Für Referenzsätze ohne Bezug auf RFR einfügen:

Sollte an einem Referenzsatz-Festlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder

- (i) wird im Fall (1) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) kein Angebotssatz, oder
- (ii) werden im Fall (2) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt

(dort jeweils zur Relevanten Uhrzeit) (jedes dieser Ereignisse wird als "Marktstörung" bezeichnet), wird die Berechnungsstelle, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Referenzsatz-Ersetzungsereignis nach Absatz (3) vorliegt,

[#1-Im Fall der Ermittlung mittels Referenzbanken einfügen: von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den Relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) am Referenzsatz-Festlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der Rundungsregel gerundet), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Referenzsatz-Festlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregel gerundet) ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet gemäß Rundungsregel) der Angebotssätze für den Relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Referenzsatz-Festlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzsatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzsatz für diese Zinsperiode der Referenzsatz, der, in Bezug auf die Schuldverschreibungen, für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.

#1-Ende]

[#2-Im Fall der Ermittlung mittels einer alternativen Veröffentlichungsquelle einfügen: den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Administrator des Referenzsatzes festlegen. Sofern die Berechnungsstelle bis zum Relevanten Ersatzzeitpunkt [am Zinsfestlegungstag] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Administrator des Referenzsatzes feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen fest. Dabei kann sie

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Administrator des Referenzsatzes oder alternativ von der Zentralbank für die Festgelegte Währung empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder
- (iii) den letzten zur Relevanten Uhrzeit [(Ortszeit am Relevanten Ort)] veröffentlichten Referenzsatzes der vorhergehenden [fünf][andere Anzahl einfügen][Geschäftstage][andere Definition einfügen] verwenden.

#2-Ende]

Für die Zwecke dieses § 8 (2) gelten die folgenden Definitionen:

Im Fall mehrerer Referenzsätze und abweichender Definitionen im Hinblick auf die verschiedenen Referenzsätze, sind die Definitionen durch Hinzufügung des nachfolgenden Zusatzes zu unterteilen:

[(i)][()] Für Referenzsatz Nr. [Nummer(n) einfügen] gilt:]

[Anwendbare Definitione(n) einfügen:

[Angebotssatz:	Entsprechend seiner Definition in § 1(6)(b).]
[Interbanken-Markt:	[#1-Im Fall von EURIBOR und soweit anwendbar einfügen: [Interbanken-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #1-Ende] [#2-Im Fall von CMS: [Interbanken-Swap-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Swap-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #2-Ende]
[Referenzbanken:	[Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: Bezeichnet im vorstehenden Fall von § 8(2)(i) diejenigen Niederlassungen von [im Fall von EURIBOR einfügen: fünf] [im Fall von CMS einfügen: vier] [In anderen Fällen: (Mindestanzahl der Referenzbanken einfügen)] derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall von § 8(2)(ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden. [Falls andere Referenzbanken bestimmt werden: (hier einzufügen)]]
[Relevanter Ersatzzeitpunkt:	[Ersatzzeitpunt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit am Relevanten Ort)] [am Referenzsatz-Festlegungstag] [am Zinsfestlegungstag][anderen anwendbaren Tag einfügen]]

[+#-Im Fall, dass die Euro-Zone in einer der Definitionen verwendet wird, einfügen:

Euro-Zone:	Bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in
	Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

+#-Endel

#1-Endel

[#2-Vereinbarte Marktstörungsregelungen für Referenzsätze mit Bezug auf RFR:

Wenn [der Referenzsatz nicht ermittelt werden kann bzw.] der RFR für einen Relevanten Tag nicht zur Verfügung steht bzw. nicht auf der Relevanten Webseite bereitgestellt wird und kein Referenzsatz-Ersetzungsereignis nach Absatz 3 eingetreten ist, Jund auch bis zum Relevanten Ersatzzeitpunkt kein RFR für den Relevanten Tag auf der Relevanten Webseite veröffentlicht bzw. verfügbar ist], und der Referenzsatz auf Grundlage der vorstehenden Vorschriften somit nicht bestimmt werden kann, ist der auf die

Schuldverschreibungen diesen Relevanten Tag anwendbare RFR welcher derjenige, für [den vorausgehenden Relevanten Tag] [andere Regelung einfügen] festgestellt wurde.

#2-Ende]

(3) Bausteine für § 8(3) – Regelungen zu Anpassungen aufgrund eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses

#1-Für Referenzsätze ohne Bezug auf RFR anwendbare Regelungen:

- (a) Bei Eintritt eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, den Referenzsatz anzupassen:
 - (i) Der Referenzsatz wird durch denjenigen Satz ersetzt, der von dem Administrator des Referenzsatzes, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des Referenzsatzes bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann;
 - oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:
 - (ii) der Referenzsatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz für vergleichbare variabel verzinsliche Anleihen in der Festgelegten Währung und für die Laufzeit des Referenzsatzes verwendet wird,
 - oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:
 - (iii) der Referenzsatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz (i) von Zinsswaps (fest-zu-variabel) in der Festgelegten Währung oder (ii) von börsengehandelten Zinstermingeschäften bezogen auf die Festgelegte Währung einer anerkannten Terminbörse für börsengehandelte Zinstermingeschäfte bezogen auf den Referenzsatz für die Laufzeit des Referenzsatzes verwendet wird.
 - oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) und (iii) nicht festgestellt werden kann:
 - (iv)der Referenzsatz wird von der Emittentin nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzsatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.
 - [Die Emittentin ist in diesem Fall auch zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5(2)(e) berechtigt.]

[Sofern möglich, kann die Emittentin alternativ auch den Referenzsatz im Wege der linearen Interpolation zwischen dem verfügbaren Referenzsatz für den hinsichtlich des Relevanten Zeitraums nächst kürzeren Zeitraum und dem verfügbaren Referenzsatz für den hinsichtlich des Relevanten Zeitraums nächst längeren Zeitraum bestimmen.]

Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt im Falle seiner Ersetzung durch einen Nachfolgesatz nach Absatz (i), (ii) oder (iii) (der "Nachfolgesatz") dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz.

Referenzsatz- Ersetzungsereignis:	bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag und die nachfolgenden Zinsperioden jedes der folgenden Ereignisse: (i) die Verwendung des Referenzsatzes ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig,		
	(ii) der Administrator des Referenzsatzes stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, [oder]		
	(iii)der Administrator des Referenzsatzes ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch ihn oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet[.] [oder		
	(vi) die Veröffentlichung einer Erklärung oder Information durch Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzsatzes, dass der Referenz nicht mehr repräsentativ ist.]		

#1-Ende]

#2-Für Referenzsätze mit Bezug auf RFR anwendbare Regelungen:

##1-Für die RFR €STR einfügen:

[(a)] Bei Eintritt eines Referenzsatz-Ersetzungsereignis wird der Satz als Ersatz des RFR (der "Ersatz-RFR") wie folgt festgelegt: Der Satz wird für einen Tag im Relevanten Zeitraum am oder nach dem [\in STR][RFR]-Ersetzungszeitpunkt so bestimmt, als wären Verweise auf [\in STR_i][RFR_i] Verweise auf die EZB-Empfehlungsrate_i.

Falls:

- (a) ein solcher Satz nicht bis zum Ende des ersten [TARGET-Geschäftstags] [Relevanten Tages] empfohlen wird, welcher dem Tag folgt, an welchem das Referenzsatz-Ersetzungsereignis eingetreten ist, dann wird der Satz für einen Tag im Relevanten Zeitraum am oder nach dem [€STR] [RFR]-Ersetzungszeitpunkts so bestimmt, als wären Verweise auf [€STR_i] [RFR_i] Verweise auf die Modifizierte EDFR_i; oder
- (b) anschließend ein EZB-Empfehlungsrate-Indexbeendigungsereignis eintritt, dann wird der Satz für einen Tag im Relevanten Zeitraum am oder nach dem EZB-Empfehlungsrate-Indexbeendigungszeitpunkt so bestimmt, als wären Verweise auf [€STR_i] [RFR_i] Verweise auf die Modifizierte EDFR_i.

D . C			
Referenzsatz- Ersetzungsereignis:	bezeichnet das Eintreten eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: (a) eine öffentliche Bekanntmachung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators), dass diese die Bereitstellung der [ESTR][RFR] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, soweit es zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder Veröffentlichung keinen Nachfolgeadministrator gibt, welcher die [ESTR][RFR] weiter bereitstellen wird; oder (b) eine öffentliche Bekanntmachung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für die Beaufsichtigung der [RFR][ESTR], die Zentralbank für die Währung der [ESTR][RFR] oder einen Insolvenzverwalter, eine Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine Stelle mit ähnlichen Insolvenz- oder Abwicklungsbefugnissen hinsichtlich des Administrators [der [ESTR][RFR]], welche besagt, dass der die Bereitstellung der [ESTR][RFR] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, soweit es zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder Veröffentlichung keinen Nachfolgeadministrator gibt[; oder][.] [(c) eine öffentliche Bekanntmachung einer Aufsichtsbehörde oder anderen		
	öffentlichen Stelle, welche ein Verbot der Verwendung [von €STR][der RFR] unter anderem für, aber nicht notwendigerweise beschränkt auf die Schuldverschreibungen beinhaltet.]		
[ESTR][RFR]- Ersetzungszeitpunkt:	bezeichnet mit Blick auf ein Referenzsatz-Ersetzungsereignis den ersten Tag, an welchem die [€STR][RFR] nicht mehr zur Verfügung steht [oder der Tag, ab welchem [€STR][die RFR] nicht mehr verwendet werden darf].		
EZB-Empfehlungsrate _i :	bezeichnet die EZB-Empfehlungsrate für den Relevanten Tag i im Relevanten Zeitraum.		
EZB-Empfehlungsrate:	bezeichnet den von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator) und/oder einem Komitee, welches von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator) zum Zweck der Empfehlung eines Ersatzes für die [€STR][RFR] offiziell bestätigt oder berufen wurde, als Ersatz für die [€STR][RFR] empfohlenen Satz (einschließlich jeglicher Spanne oder Anpassung), wobei dieser Satz durch die Europäische Zentralbank oder einen anderen Administrator veröffentlicht oder bereitzestellt werden kann		
EZB-Empfehlungsrate- Indexbeendigungsereignis:	Administrator veröffentlicht oder bereitgestellt werden kann. bezeichnet das Eintreten eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: (a) eine öffentliche Bekanntmachung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators der EZB-Empfehlungsrate, dass dieser die Bereitstellung der EZB-Empfehlungsrate dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, soweit es zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder Veröffentlichung keinen Nachfolgeadministrator gibt, welcher die EZB-Empfehlungsrate weiter bereitstellen wird; oder (b) eine öffentliche Bekanntmachung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde über den Administrator der EZB-Empfehlungsrate, die Zentralbank für die Währung der EZB-Empfehlungsrate oder einen Insolvenzverwalter, eine Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine Stelle mit ähnlichen Insolvenz- oder Abwicklungsbefugnissen hinsichtlich des Administrators der EZB-Empfehlungsrate, welche besagt, dass der Administrator der EZB-Empfehlungsrate die Bereitstellung der EZB-Empfehlungsrate dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, soweit es zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder Veröffentlichung keinen Nachfolgeadministrator gibt, welcher die EZB-Empfehlungsrate weiter bereitstellen wird.		

EZB-Empfehlungsrate- Indexbeendigungszeitpunkt:	bezeichnet mit Blick auf ein EZB-Empfehlungsrate-Indexbeendigungsereignis den ersten Tag, an welchem die EZB-Empfehlungsrate nicht mehr zur Verfügung steht.		
Modifizierte EDFR _i :	bezeichnet für jeden Tag i im Relevanten Zeitraum einen Satz, welcher der Eurosystem Deposit Facility Rate zuzüglich der EDFR-Spanne entspricht.		
Eurosystem Deposit Facility Rate:	bezeichnet den Einlagesatz, welchen Banken nutzen können, um beim Eurosystem Übernachteinlagen zu tätigen [(Einlagefazilitäten)], und welcher auf der EZB-Webseite veröffentlicht wird.		
EDFR-Spanne:			

##1-Ende

##2-Für die RFR SOFR einfügen:

[(a)] Bei Eintritt eines Referenzsatz-Ersetzungsereignis wird der Satz als Ersatz des RFR (der "Ersatz-RFR") wie folgt festgelegt:

Der Satz wird für einen Tag im Relevanten Zeitraum am oder nach dem [SOFR][RFR]-Ersetzungszeitpunkt so bestimmt, als wären Verweise auf [SOFR][RFR] Verweise auf den Satz (einschließlich jeglicher Spanne oder Anpassung), welchen das Federal Reserve Board und/oder die Federal Reserve Bank of New York oder ein vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York zum Zweck der Empfehlung eines Ersatzes für [SOFR][RFR] offiziell bestätigtes oder berufenes Komitee als Ersatz für [SOFR][RFR] empfiehlt (der "Ersatz-RFR"), wobei dieser Satz durch die Federal Reserve Bank of New York oder einen anderen Administrator bereitgestellt werden kann.

Falls:

- (a) ein solcher Satz nicht innerhalb eines [[New York]-Geschäftstags]][Relevanten Tages] nach dem ReferenzsatzErsetzungsereignis empfohlen wird,
 wird der Satz für einen Tag im Relevanten Zeitraum am oder nach dem [SOFR][RFR]-Ersetzungszeitpunkt so bestimmt,
 als wären Verweise auf
 [SOFR][RFR] Verweise auf OBFR und
 Verweise auf das Referenzsatz-Ersetzungsereignis Verweise auf das OBFR-Indexbeendigungsereignis; oder
- (b) ein solcher Satz nicht innerhalb eines [[New York]-Geschäftstags][Relevanten Tags] nach dem Referenzsatz-Ersetzungsereignis empfohlen wird und ein OBFR-Indexbeendigungsereignis eintritt, wird der Satz für einen Tag im Relevanten Zeitraum am oder nach dem SOFR-Ersetzungszeitpunkt so bestimmt, als wären Verweise auf SOFR Verweise auf FOMC Target Rate und Verweise auf die New-York-Fed-Webseite Verweise auf die Federal-Reserve-Webseite.

Referenzsatz- Ersetzungsereignis:	bezeichnet das Eintreten eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:		
	(a) eine öffentliche Bekanntmachung durch den Administrator, dass diese die Bereitstellung [von SOFR][des RFR] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, soweit es zu diesem Zeitpunkt keinen Nachfolgeadministrator gibt, welcher [SOFR][die RFR] weiter bereitstellen wird;		
	(b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigen, dass der Administrator die Bereitstellung [von SOFR][der RFR] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, soweit es zu diesem Zeitpunkt keinen Nachfolgeadministrator gibt, welcher [SOFR][die RFR] weiter bereitstellen wird; oder		
	(c) eine öffentliche Bekanntmachung einer Aufsichtsbehörde oder anderen öffentlichen Stelle, welche ein Verbot der Verwendung [von SOFR][der RFR] unter anderem für, aber nicht notwendigerweise beschränkt auf die Schuldverschreibungen beinhaltet.		
[SOFR][RFR]- Ersetzungszeitpunkt:	bezeichnet mit Blick auf ein Referenzsatz-Ersetzungsereignis den Tag, an welchem der Administrator [SOFR][die RFR] nicht mehr zur Verfügung stellt, oder der Tag, ab welchem [SOFR][die RFR] nicht mehr verwendet werden darf.		
OBFR:	bezeichnet die Overnight Bank Funding Rate, die täglich von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator der OBFR) auf der [New-York-Fed][Federal-Reserve]-Webseite [(oder einer Nachfolgewebseite)] [ggf. anwendbare Webseite einfügen] zur Verfügung gestellt wird		
OBFR-	bezeichnet das Eintreten eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:		
Indexbeendigungsereignis:	(a) eine öffentliche Bekanntmachung durch die Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR), dass diese die Bereitstellung der OBFR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, soweit es zu diesem Zeitpunkt keinen Nachfolgeadministrator gibt, welcher die OBFR weiter bereitstellen wird;		
	(b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigen, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR) die Bereitstellung der OBFR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, soweit es zu diesem Zeitpunkt keinen Nachfolgeadministrator gibt, welcher die OBFR weiter bereitstellen wird; oder		
	(c) eine öffentliche Bekanntmachung einer Aufsichtsbehörde oder anderen öffentlichen Stelle, welche ein Verbot der Verwendung der OBFR unter anderem für, aber nicht notwendigerweise beschränkt auf die Schuldverschreibungen beinhaltet.		

FOMC Target Rate:	bezeichnet die vom Federal Open Market Committee festgelegte kurzfristige Zielzinsrate, welche auf der Federal-Reserve-Webseite veröffentlicht wird, oder, wenn das Federal Open Market Committee keine einzelne Rate angibt, der Mittelpunkt der kurzfristigen Zielzinsspanne, welche vom Federal Open Market Committee festgelegt und auf der Federal-Reserve-Webseite veröffentlicht wurde (berechnet als arithmetisches Mittel der oberen Grenze der Zielzinsspanne und der unteren Grenze der Zielzinsspanne, gerundet, soweit notwendig).	
Federal-Reserve-Webseite:	unteren Grenze der Zielzinsspanne, gerundet, soweit notwendig). bezeichnet die Webseite [http://www.federalreserve.gov][] des Board of Governors des Federal Reserve System oder eine andere Informationsquelle, welche diese Seite als Nachfolger ersetzt.	

##2-Ende]

#2-Ende]

#3-Zusätzliche Regelungen für alle Referenzsätze – soweit jeweils anwendbar – einfügen:

- (b) [Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5(2)(e), kann die Emittentin [Die Emittentin kann] neben einer Anpassung [des Referenzsatzes][bzw.][des RFR] nach Absatz (a) einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des Zinssatzes festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzsatz-Ersetzungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen.
- (c) Im Falle einer Anpassung gemäß Absatz (a) wird die Emittentin etwaige im Zusammenhang mit dem [Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz][bzw.][Nachfolge-RFR bzw. Ersatz-RFR] [([hier nachfolgend] jeweils ein Nachfolgesatz)] und seiner Ermittlung stehenden notwendigen Änderungen nach billigem Ermessen festlegen, insbesondere hinsichtlich [+#1-Für Referenzsätze Bezug ohne RFR einfügen: auf des Angebotssatzes (einschließlich des Relevanten Zeitraums, der verkürzt oder verlängert werden kann; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein), Relevanten Bildschirmseite. Relevanten und der Uhrzeit des +#1-Endel [+#2-Für Referenzsätze Bezug auf **RFR** einfügen: mit der Relevanten Webseite, des Relevanten Tages, der Relevanten Uhrzeit und des Relevanten Ortes, +#2-Ende]
 - , wie in § 1(6)(b) definiert. Solche Anpassungen sollen es der Emittentin ermöglichen, (i) den Nachfolgesatz im Einklang mit der vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder (ii) soweit die Emittentin feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist oder eine vorherrschende Marktpraxis für den Nachfolgesatz nicht existiert den Nachfolgesatz so zu verwenden, wie es die Emittentin nach billigem Ermessen als notwendig für seine Verwendung als Nachfolgesatz für die Schuldverschreibungen festlegt.
- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden gemäß \S 12 mitgeteilt.

#3-Ende]

INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

In diesem TEIL E des Prospekts werden die spezifischen Informationen zur Emittentin dargestellt.

TEIL E ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt E.1.

enthält grundlegende Angaben zur Emittentin und zu ihrer historischen Entwicklung.

Es werden neben den rechtlichen und satzungsgemäßen Grundlagen, wie u.a. Firma, Sitz, Aufgaben und den Organen auch Informationen zu den Anteilseignern, der Aufsicht und zu Sicherungseinrichtungen gegeben.

Abschnitt E.2.

beschreibt die Geschäftstätigkeit.

Neben der Beschreibung zum Geschäftsmodell, der Organisation und Tätigkeiten der Geschäftsfelder und der Gruppen-Struktur wird auf den Vertrieb, die Kunden und wichtige Standorte und Märkte eingegangen.

Abschnitt E.3.

geht auf die Ergebnissteuerung und das Risikomanagement ein.

Es werden grundlegende Informationen zur Ergebnis und Risikosteuerung und zum Risikomanagement der Deka-Gruppe gegeben.

Abschnitt E.4.

geht auf die Kapital- und Eigenmittelausstattung ein und erläutert die Finanzierung der Geschäftstätigkeit.

Neben der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelausstattung wird auch auf die Kapitalausstattung eingegangen. In Bezug auf die Finanzierung der Geschäftstätigkeit wird die Refinanzierung und die Liquiditätsausstattung beschrieben.

Abschnitt E.5.

gibt Informationen über wesentliche Verträge sowie Gerichts und Schiedsverfahren.

Es wird über etwaige bestehende wesentliche Verträge und Gerichts- und Schiedsverfahren informiert.

Abschnitt E.6.

gibt Informationen zum Geschäftsgang und zu den Aussichten.

Neben Informationen zu wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Geschäftsjahr bzw. seit der letzten Veröffentlichung von Finanzinformationen, enthält der Abschnitt Angaben zur Geschäftstätigkeit und die für die Geschäftstätigkeit relevanten wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen.

Abschnitt E.7.

enthält die Finanzinformationen der Emittentin.

Neben grundlegenden Finanzinformationen zur Emittentin und der Deka-Gruppe, wird der Abschlussprüfer genannt und ein Hinweis auf den FINANZTEIL (Inhaltsverzeichnis und F-Seiten) gegeben. Der FINANZTEIL folgt im Anschluss an TEIL E in diesem Prospekt.

E-1- TEIL E

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

E-2- TEIL E

E.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung

E.1.1. Gründung, Firma und kommerzieller Name

Die Rechtsvorgängerin der DekaBank wurde 1918 als unselbständige Einrichtung des damaligen Deutschen Zentral-Giroverbandes unter dem Namen "Deutsche Girozentrale" in Berlin, Deutschland, gegründet und firmierte 1921 in "Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank—" um. Mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, 5. Teil, Kapitel 1 (die "**Dritte Reichsverordnung**") wurden ihr am 7. Oktober 1931 die Rechte einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen.

Nach Kriegsende wurde die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– 1947 gemäß § 3 Abs. 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (35. DVO/UG) als verlagertes Geldinstitut anerkannt.

Der Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet war 1954 zunächst Düsseldorf, wo die Deutsche Girozentrale – Deutsche Kommunalbank– seit 1949 eine Niederlassung betrieben hatte, und wurde 1965 nach Frankfurt am Main verlegt.

Die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– wurde am 23. Dezember 1965, zusätzlich zur Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Zum Jahresanfang 1999 schloss sich die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– mit der DekaBank GmbH auf der Grundlage von Beschlüssen aus dem Jahre 1998 zusammen und änderte nachfolgend mit Wirkung zum 1. Februar 1999 die Firma, der aus der Zusammenführung entstandenen Gesellschaft, in DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank.

Die DekaBank GmbH führt ihren Ursprung auf die am 16. August 1956 in Düsseldorf, Deutschland, gegründete Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH zurück, die 1996 in DekaBank GmbH umfirmierte. Die Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH hatte ihren Sitz zunächst in Düsseldorf, dieser wurde 1965 nach Frankfurt am Main verlegt.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2002 änderte die DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank ihre Firma in DekaBank Deutsche Girozentrale. Ihr kommerzieller Name ist "DekaBank".

E.1.2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz, Register und Webseite

Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt deutschem Recht. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Gesetzliche Grundlage der DekaBank ist die Dritte Reichsverordnung.

Sitz der DekaBank ist Frankfurt am Main und Berlin. Die DekaBank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRA 492 sowie in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 16068 eingetragen.

Adresse und Telefon-Nr. in Frankfurt am Main:

DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefon-Nr.: +49(0)69 / 7147 – 0

Webseite: www.dekabank.de

E-3- TEIL E

E.1.3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank

Die Aufgaben und Geschäfte der DekaBank sind in § 4 und § 5 ihrer Satzung geregelt, welche auf der Internetseite der Emittentin zur Verfügung steht (s. dazu TEIL A.2.2.2.). Die DekaBank dient satzungsgemäß den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und der ihr nahestehenden Kreditinstitute und Einrichtungen. Sie betreibt insbesondere als Zentralbank der deutschen Sparkassenorganisation über Tochtergesellschaften das Privatkunden-Investmentfondsgeschäft der deutschen Sparkassenorganisation.

Die DekaBank hat ihre Aufgaben unter Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte und des Gemeinwohls nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Sie betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Sie ist berechtigt, Beteiligungen zu erwerben.

E.1.4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der DekaBank ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen der DekaBank werden gemäß § 21 der Satzung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

E.1.5. Organe

Die satzungsgemäßen Organe der DekaBank sind die Hauptversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

E.1.5.1. Hauptversammlung

Zuständigkeit und Verfahren der Hauptversammlung bestimmen sich nach der Satzung. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz der Bank tagen.

E.1.5.2. Verwaltungsrat

Die nachfolgende Tabelle "Mitglieder des Verwaltungsrats" zeigt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zum Datum dieses Prospekts. Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats ist die Geschäftsadresse der DekaBank (s. Abschnitt E.1.2.).

Die DekaBank ist Teil der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der außerdem Sparkassen – die auch Anteilseigner der DekaBank sind (s. Abschnitt E.1.6.) – und Landesbanken gehören. Diese bieten ebenfalls Bank- und Finanzdienstleistungen sowie Wertpapieremissionen an. Es kann daher vorkommen, dass Emissionen und Dienstleistungen, die ähnlich oder vergleichbar mit denen der DekaBank sind, auch von solchen Instituten emittiert, angeboten oder vertrieben werden, die Miteigentümer der DekaBank sind und/oder deren Verwaltungsorgane zugleich Aufsichtsorgane der DekaBank sein können.

In diesem Zusammenhang sind der DekaBank keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Organverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen und der Privatinteressen der Verwaltungsratsmitglieder bekannt, die für die DekaBank von Bedeutung sein könnten.

E-4- TEIL E

	Mitglieder des Verwaltungsrats	
Helmut Schleweis, Berlin – <i>Vorsitzender</i> –	Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands ö.K., Berlin Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e.V., Berlin	
Walter Strohmaier, Straubing – Erster Stellvertreter des Vorsitzenden –	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Niederbayern-Mitte, Straubing und Bundesobmann der Sparkassen	
Thomas Mang, Hannover – Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden –	Präsident des Sparkassenverbands Niedersachsen, Hannover	
Weitere von der Hauptversammlung gewählte V	vertreter:	
Michael Bräuer, Zittau	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Zittau	
Michael Breuer, Staatsminister a.D., Düsseldorf	Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands, Düsseldorf	
Ingo Buchholz, Kassel	Vorsitzender des Vorstands der Kasseler Sparkasse, Kassel	
Prof. Dr. Liane Buchholz, Münster	Präsidentin des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster	
Dr. Michael Ermrich, Berlin	Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Berlin	
Ralf Fleischer, München	Vorsitzender des Vorstands der Stadtsparkasse München, München	
Andreas Fohrmann, Neumünster	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Südholstein, Neumünster	
Gerhard Grandke, Frankfurt am Main	Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbands Hessen- Thüringen, Frankfurt am Main und Erfurt	
Dr. Christoph Krämer, Iserlohn	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Iserlohn, Iserlohn	
Beate Läsch-Weber, Mainz	Präsidentin des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz, Mainz	
Ludwig Momann, Meppen	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Emsland, Meppen	
Tanja Müller-Ziegler, Berlin	Mitglied des Vorstands der Berliner Sparkasse, Berlin	
Dr. Ulrich Netzer, München	Präsident des Sparkassenverbands Bayern, München	
Frank Saar, Saarbrücken	Mitglied des Vorstands der Sparkasse Saarbrücken, Saarbrücken	
Peter Schneider, MdL, Stuttgart	Präsident des Sparkassenverbands Baden-Württemberg, Stuttgart	
Dr. jur. Harald Vogelsang, Hamburg	Präsident des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbands, Hamburg, und Sprecher des Vorstands der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg	
Burkhard Wittmacher, Esslingen	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Esslingen	

Vom Personalrat bestellte Vertreter der Arbeitnehmer:

Alexander Wüerst, Köln

Michael Dörr, Frankfurt am Main	Vorsitzender des Personalrats der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main
Erika Ringel, Frankfurt am Main	Mitglied des Personalrats der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main

Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Köln, Köln

Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (mit beratender Stimme):

Helmut Dedy, Berlin	Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, Berlin	
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin	
, 5	Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Bergkamen, und 1. Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin	

E-5- TEIL E

E. 1.5.3. Vorstand

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Vorstands ist der Sitz der DekaBank in Frankfurt am Main.

Der Verwaltungsrat der DekaBank hat am 5. Dezember 2019 beschlossen, Birgit Dietl-Benzin mit Wirkung zum 1. Juni 2020 zum neuen Mitglied des Vorstands zu bestellen. Manuela Better wird zum 31. Mai 2020 aus der DekaBank ausscheiden.

Die nachfolgende Tabelle "Mitglieder des Vorstands und Zuständigkeiten" zeigt die Zusammensetzung des Vorstands (einschließlich ihrer Zuständigkeiten) zum Datum dieses Prospekts:

Mitglieder des Vorstands und Zuständigkeiten*			
Dr. Georg Stocker, Alzenau	Vorsitzender (CEO) & Vertrieb		
Mitglied des Vorstands vom 1. August 2012 bis 30. September 2015 Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands von 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2019 Vorsitzender des Vorstandes ab 1. Januar 2020	Zentralbereiche: Vorstandsstab & Kommunikation, Strategie & Beteiligungen, Personal, Recht, Revision		
Manuela Better, München	Risiko (CRO)		
Mitglied des Vorstands seit 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2020	Zentralbereiche : Risikocontrolling, Marktfolge Kredit, Wertpapierfonds-Risikocontrolling,		
Übernahme der Zuständigkeiten durch Birgit Dietl-Benzin, Oberursel Mitglied des Vorstands ab 1. Juni 2020	Compliance		
Dr. Matthias Danne, Frankfurt am Main Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2006	Asset Management Geschäftsfelder: Asset Management Immobilien; Asset Management Wertpapiere Zentralbereiche: Treasury		
Daniel Kapffer, Wiesbaden Mitglied des Vorstands seit 1. Mai 2019	Finanzen (CFO) & Operations (COO) Zentralbereiche: Finanzen, IT, Geschäftsservices, Organisationsentwicklung		
Martin K. Müller, Berlin Mitglied des Vorstands seit 1. Mai 2013	Bankgeschäftsfelder Geschäftsfelder: Kapitalmarkt, Finanzierungen, Asset Management Services		

^{*} Etwaige Änderungen der Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung können jederzeit zu einer Anpassung der vorgenannten Zuständigkeiten für die Geschäftsfelder und Zentralbereiche führen; solche Anpassungen werden unter Berücksichtigung der nach Mindestanforderungen an das Risikomanagement ("MaRisk") gebotenen Funktionstrennung vorgenommen.

Der DekaBank sind keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Organverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen und den Privatinteressen der Vorstandsmitglieder bekannt, die für die DekaBank von Bedeutung sein könnten.

Die nachfolgende Aufstellung "Wichtige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der DekaBank" zeigt die wichtigsten Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder zum Datum dieses Prospekts, die sie außerhalb der DekaBank ausüben und die für die DekaBank von Bedeutung sind. Insbesondere im Zusammenhang mit einer Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes, der Zuständigkeitsveränderung der Vorstandsmitglieder oder ihrem Ausscheiden werden Mandate in Aufsichtsgremien, die an das Amt bzw. die Zuständigkeit gekoppelt sind, grundsätzlich von einem anderen bzw. einem neuen Mitglied des Vorstands übernommen. Vor diesem Hintergrund kann es zu Veränderungen kommen.

E-6- TEIL E

Wichtige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der DekaBank			
Manuela Better			
Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats:	Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden		
Mitglied des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg		
Mitglied des Aufsichtsrats:	S Broker Management AG, Wiesbaden		
Dr. Matthias Danne			
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln		
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:	S-PensionsManagement GmbH, Köln Sparkassen Pensionskasse AG, Köln		
Geschäftsführer:	Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main		
Daniel Kapffer			
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:	bevestor GmbH, Frankfurt am Main		
Mitglied des Aufsichtsrats	S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden		
Mitglied des Aufsichtsrats	S Broker Management AG, Wiesbaden		
Mitglied des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg		
Martin K. Müller			
Vorsitzender des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg		
Mitglied des Aufsichtsrats:	Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH, Berlin		
Geschäftsführer:	Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main		

E-7- TEIL E

E.1.6. Anteilseignerstruktur

Im Rahmen der Neustrukturierung der Anteilseignerstruktur der DekaBank im Jahr 2011 haben die Sparkassen über ihre Verbände gemeinsam mit der DekaBank den fünfzigprozentigen Anteil, den bisher die Landesbanken mittelbar über die gemeinsame Beteiligungsgesellschaft GLB GmbH & Co. OHG und die NIEBA GmbH (Tochter der NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale) an der DekaBank hielten, erworben. Die DekaBank selbst hat sich im Rahmen dieser Transaktion durch den Erwerb eigener Anteile in Höhe von 1 Mrd. Euro über die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, beteiligt.

Die Sparkassen werden seit der Anteilsübertragung über ihre Verbände wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Neuer Anteilseigner ist seitdem die Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die "Sparkassen-Erwerbsgesellschaft")¹, in der die Sparkassen über die regionalen Sparkassen- und Giroverbände ihre Anteile gebündelt haben. Unter Berücksichtigung der Beteiligung des DSGV öK² an der DekaBank, befindet sich die DekaBank damit vollständig im Besitz der Sparkassen. Sämtliche Rechte der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH erworbenen Anteile ruhen, insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf Liquidationserlös.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die aktuelle Anteilseignerstruktur a) in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) und b) in Bezug auf den Stimmrechtsanteil der einzelnen Sparkassenverbände.

Anteilseigner der DekaBank - in Bezug auf das Kapital** in %		
	Kapitalanteil**	
DSGV ö.K.	39,4%	
Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG	39,4%	
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH	21,2%	
	100,00%	

^{**} in Form direkter bzw. atypisch stiller Beteiligungen.

Anteilseigner der DekaBank - in Bezug auf den Stimmrechtsanteil**)			
	Stimmrechtsanteil DSGV ö.K. 50% – darunter –	Stimmrechtsanteil Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co KG 50% - darunter -	
Sparkassenverband Baden-Württemberg	7,71 %	8,14 %	
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	6,56 %	7,66 %	
Sparkassenverband Niedersachsen	6,46 %	2,04 %	
Sparkassenverband Bayern	6,32 %	8,40 %	
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	6,18 %	3,69 %	
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	5,81 %	5,47 %	
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	3,21 %	1,87 %	
Sparkassenverband Berlin / Landesbank Berlin	1,90 %	1,57 %	
Ostdeutscher Sparkassenverband	1,83 %	8,00 %	
Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein	1,78 %	1,48 %	
Sparkassenverband Saar	1,37 %	0,43 %	
Hanseatischer Sparkassen- und Giroverband	0,91 %	1,27 %	

^{**)} vorbehaltlich Rundungsdifferenzen

Angaben zum bilanziellen Eigenkapital sind der Note 66 Eigenkapital und weitere allgemeine Informationen der Note 31 Eigenkapital des Konzernabschlusses 2019 im FINANZTEIL zu entnehmen.

TEIL E

¹ Die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft ist die vom DSGV ö.K. gemeinsam mit den regionalen Sparkassen- und Giroverbänden bzw. den regionalen Beteiligungsgesellschaften der Sparkassen zum Zwecke des Anteilserwerbs gegründete Gesellschaft.

² Träger der DekaBank

E.1.7. Aufsicht

E.1.7.1. Allgemeine Staatsaufsicht

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 9./19. März 1955 wird die allgemeine Staatsaufsicht über die DekaBank vom Bundesminister für Wirtschaft ausgeübt.

Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 obliegt die Staatsaufsicht dem Bundesminister der Finanzen.

E.1.7.2. Allgemeine Bankaufsicht

Die DekaBank unterliegt wie auch andere Kreditinstitute in Deutschland behördlicher Aufsicht und Regulierung nach dem KWG vom 10. Juli 1961 (in der aktuellen Fassung). Diese Aufsicht wurde bis zum 3. November 2014 ausschließlich von der BaFin - einer unabhängigen Behörde mit Überwachungskompetenzen - unterstützt durch die Deutsche Bundesbank ausgeübt.

Zum 4. November 2014 wurden der EZB durch Art. 4 Abs. 1 der SSM-Verordnung weitreichende Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen. Danach ist die EZB unter anderem ausschließlich zuständig für die Gewährleistung der Einhaltung von Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute in Bezug auf Eigenmittelanforderungen, Beschränkungen für Großkredite, Liquidität, Verschuldungsgrad, Unternehmensführung, Risikomanagementverfahren, interner Kontrollmechanismen, Vergütungspolitiken und -praktiken sowie wirksamer Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals. Darüber hinaus ist die EZB ab dem 4. November 2014 unter anderem für die Durchführung von Stresstests zuständig. Turnusgemäß führt die EZB sog. SREP-Prozesse (Supervisory Review and Evaluation Process) durch, die auf die Feststellung des individuellen Risikoniveaus gerichtet sind und zur Festsetzung erhöhter Kapitalanforderungen beziehungsweise zusätzlicher Anforderungen in anderen bankaufsichtsrechtlichen Regelungsbereichen, wie zum Beispiel Anforderungen an die Liquidität der Emittentin führen können.

Die BaFin ist ab dem 4. November 2014 nur noch für solche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der EZB zugewiesen sind. Dieser Wechsel in den Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden ist Teil der Umsetzung des sog. Single Supervisory Mechanism ("SSM"), der Bestandteil der Schaffung einer europäischen Bankenunion ist.

Mit Beschluss der EZB vom 31. Juli 2014 (EZB/2014/17) in Einklang mit Art. 6 Abs. 4 der SSM-Verordnung sowie Teil IV und Art. 147 der EU-SSM-Rahmenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 468/2014) wurde die DekaBank als bedeutendes Institut eingestuft und unterliegt seit 4. November 2014 der direkten Aufsicht der EZB. Mit Bescheid vom 23. Dezember 2019 hat die BaFin die DekaBank weiterhin als anderweitig systemrelevantes Institut im Sinne des § 10g Abs. 2 KWG eingestuft.

Zu aktuellen Entwicklungen wesentlicher bankenaufsichtsrechtlicher Themen s. nachfolgend in Abschnitt E.6.3.3.

E.1.8. Sicherungseinrichtungen

Am 3. Juli 2015 trat in Deutschland das **EinSiG** in Kraft. Das Gesetz setzt die Einlagensicherungsrichtlinie um. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr institutsbezogenes Sicherungssystem ("**Sicherungssystem**") an diesen gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet.

E.1.8.1. Freiwillige Institutssicherung

Die DekaBank gehört diesem Sicherungssystem an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden.

E.1.8.2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem EinSiG amtlich anerkannt und gewährleistet die Entschädigung der Einleger nach Maßgabe des EinSiG. Inhaberschuldverschreibungen sind keine entschädigungsfähigen Einlagen nach § 6 EinSiG.

E.1.8.3. Anpassungen des Sicherungssystems

Die EZB und die BaFin haben dem DSGV im Januar 2020 auf Grundlage einer Prüfung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe bestimmte aufsichtliche Erwartungen an die Fortentwicklung des Sicherungssystems mitgeteilt. Der DSGV befindet sich hierzu im Austausch mit EZB und BaFin. Es wird erwartet, dass sich die Sparkassen-Finanzgruppe im Einvernehmen mit EZB und BaFin auf eventuell erforderliche Anpassungen des Sicherungssystems verständigen wird.

E-9- TEIL E

E.2. Geschäftstätigkeit

Die Deka-Gruppe ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Über die Aktivitäten im Asset Management und im Bankgeschäft ist sie Dienstleister für die Anlage, Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen und unterstützt Sparkassen, Sparkassenkunden und institutionelle Investoren entlang des gesamten Investmentprozesses im Wertpapiergeschäft. Darüber hinaus bietet sie den Sparkassen ebenso wie institutionellen Kunden außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe ein umfassendes Beratungs- und Lösungsspektrum für die Anlage, die Liquiditäts- und Risikosteuerung sowie die Refinanzierung an.

E.2.1 Geschäftsmodell der Deka-Gruppe

Das auf das Wertpapierhaus zugeschnittene integrierte Geschäftsmodell, das sowohl das Asset Management als auch das Bankgeschäft umfasst, sichert Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit. Die angebotenen Lösungen richten sich grundsätzlich an den Bedürfnissen der Sparkassen und ihrer Kunden aus.

Die Deka-Gruppe stellt ihre Primärkunden – die deutschen Sparkassen und deren Kunden – in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten. Um sicherzustellen, dass ihre Produkte und Lösungen den Anforderungen ihrer Kunden entsprechen, tauscht sie sich regelmäßig in institutionalisierter Form mit den Sparkassen aus. Die von den Primärkunden nachgefragten Produkte vertreibt sie auch an institutionelle Kunden. Dies sind insbesondere Versorgungseinrichtungen, Versicherungen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Non-Profit-Organisationen, Family Offices und ausländische Investoren. Aufgrund der engen Einbindung in den Sparkassensektor und des Fokus auf inländische institutionelle Kunden konzentrieren sich die Geschäftsaktivitäten auf den deutschen Markt.

Das Kerngeschäft als Wertpapierhaus ist die Bereitstellung von kundengerechten Wertpapier- und Immobilienanlagen für private und institutionelle Investoren sowie unterstützende und ergänzende Geschäfte entlang der gesamten Asset-Management-Wertschöpfungskette. In diesem Zusammenhang agiert die Deka-Gruppe sowohl als Finanzierer, Emittent, Strukturierer, Treuhänder als auch als Verwahrstelle (Depotbank).

Neben Produkten und Dienstleistungen für die Vermögensanlage, wie beispielsweise Wertpapier-Publikumsfonds, Spezialfonds, ETFs, Immobilienfonds oder Zertifikate, kümmert sich die Deka-Gruppe im Rahmen der Vermögensverwaltung auch um die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, das Depotangebot sowie das Asset Servicing und Verwahrstellendienstleistungen. Hinzu kommen das Angebot für Sparkassen als Liquiditätsdrehscheibe, die Wertpapierleihe sowie die Unterstützung der Sparkassen bei der Beschaffung und Abwicklung von Wertpapieren und Finanzderivaten, die sich unter dem Begriff Vermögensbewirtschaftung zusammenfassen lassen. Darüber hinaus beinhaltet das Geschäftsmodell alle Beratungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungsprozesse wie die Bereitstellung von Marktanalysen, Infrastrukturdienstleistungen oder die Wahrnehmung regulatorischer Anforderungen wie Marktgerechtheitsprüfungen. So schafft die Deka-Gruppe als Lösungsanbieter weiteren Mehrwert für Kunden und Anteilseigner.

Im Geschäft mit Wertpapier- und Immobilienfonds erwirtschaftet die Deka-Gruppe im Wesentlichen Provisionserträge aus Verwaltungs- und Transaktionsgebühren. Ein Teil hiervon wird unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen als Verbundleistung an die Sparkassen als Vertriebspartner weitergegeben. Zusätzliche Provisionserträge resultieren aus Bankgeschäften einschließlich der Kapitalmarktaktivitäten. Die Zinserträge kommen schwerpunktmäßig aus Spezial- und Immobilienfinanzierungen sowie aus dem Geschäftsfeld Kapitalmarkt und dem Treasury.

E-10- TEIL E

E.2.2. Geschäftstätigkeit nach Geschäftsfeldern

Die Aktivitäten der Deka-Gruppe sind auf fünf Geschäftsfelder aufgeteilt. Die Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien decken die Aktivitäten im Asset Management ab. Die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft der Deka-Gruppe. Das fünfte Geschäftsfeld Asset Management Services stellt Bankdienstleistungen für das Asset Management bereit. Die Vertriebseinheiten Sparkassenvertrieb und Vertrieb Institutionelle Kunden bilden die Schnittstelle zu Vertriebspartnern und Kunden. Die Zentralbereiche unterstützen die Geschäftsfelder und Vertriebe entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Die Führung des Asset Managements und des Bankgeschäfts sind in der Deka-Gruppe auf Vorstandsebene klar getrennt. Dennoch arbeiten die Geschäftsfelder, Vertriebe und Zentralbereiche operativ intensiv zusammen.

Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere

Das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere bietet qualitativ hochwertige Asset-Management-Lösungen für jedes Marktumfeld. Kunden können aus unterschiedlichsten Produkten wählen.

Das Produktspektrum umfasst aktiv fundamental und quantitativ gemanagte Wertpapier-Publikumsfonds in allen wesentlichen Assetklassen und darauf beruhende Fondssparpläne, passiv gemanagte Indexfonds (Exchange Traded Funds – ETFs), Vermögensmanagement-Konzepte, wie vermögensverwaltende Fonds, fondsgebundene Vermögensverwaltung, individuelle Vermögensverwaltung, Online-Vermögensverwaltung/-Robo-Advisory und vermögensverwaltende Fonds und Vermögensverwaltungen auf ETF-Basis sowie nachhaltige vermögensverwaltende Konzepte, Altersvorsorgeprodukte (zum Beispiel fondsbezogene private und betriebliche Altersvorsorgelösungen), Spezialfonds, Advisory-/Management-Mandate und Asset-Servicing-Angebote mit dem Schwerpunkt Master-KVG für institutionelle Kunden.

Das Produktangebot wird ergänzt durch individuelle und standardisierte wertpapierbezogene Dienstleistungen wie Makro-Einzeltitel- und Fondsresearch, Investmentprozessunterstützung zu Fragen der Investmentstrategie- und Anlageprozessgestaltung, Orderdesk sowie Fondsreporting und -berichtswesen. Diese Leistungen werden zum Teil auch externen Kunden angeboten. Aktuell baut das Geschäftsfeld das Produkt- und Dienstleistungsangebot rund um das Thema "Nachhaltigkeit" aus.

Strategische Ziele des Geschäftsfelds bleiben der Ausbau der Marktposition in den Produktsegmenten für Sparkassenkunden und das profitable Wachstum im institutionellen Geschäft. Im Fokus steht neben der Produktqualität und der Wettbewerbsfähigkeit auch die Digitalisierung von Prozessen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zur weiteren Qualitäts-, Effizienz- und Serviceverbesserung.

Geschäftsfeld Asset Management Immobilien

Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien stellt Fondsprodukte mit Immobilien- oder Immobilien- Finanzierungsbezug im Kunden- und Eigengeschäft der Sparkassen bereit. Der Fokus des Geschäftsfelds liegt auf den Segmenten Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik in Europa und an ausgewählten Standorten in Nord- und Südamerika sowie der Region Asien/Pazifik.

Das Leistungsspektrum umfasst den An- und Verkauf von Immobilien, deren Management und alle weiteren Immobiliendienstleistungen, die wertorientierte Entwicklung von marktgängigen Gewerbeimmobilien in liquiden Märkten sowie das aktive Portfolio- und Risikomanagement.

Zum Produktspektrum gehören Offene Immobilien-Publikumsfonds sowie Spezialfonds mit offener und geschlossener Anlegerstruktur, Immobilien-Dachfonds sowie Kreditfonds, die in Immobilien-, Infrastruktur- oder Transportmittelfinanzierungen investieren. Fondsprodukte werden konsequent mit einer adäquaten Mittelzu- und - abflusssteuerung ausgestattet, um Risiken nachhaltig zu vermeiden.

Sparkassen und anderen institutionellen Anlegern bietet das Geschäftsfeld im Rahmen der Initiative "Deka Immobilien-Kompass" ein umfangreiches modulares Dienstleistungspaket rund um die Investition in Immobilienfonds an. Zusammen mit im Wohnimmobiliensegment erfahrenen externen Partnern bietet das Geschäftsfeld Anlegern die Möglichkeit, in Wohnimmobilienfonds zu investieren. Damit kann weiteres Marktpotenzial erschlossen werden.

Das Geschäftsfeld hat sich zum Ziel gesetzt, den Sparkassen dauerhaft qualitativ hochwertige immobilien- und (immobilien)finanzierungsbasierte Anlageprodukte im Kundengeschäft und in der Eigenanlage bereitzustellen. Die Marktposition im Retail- und im institutionellen Geschäft soll gehalten beziehungsweise ausgebaut werden, ohne dabei auf die bewährten Qualitäts- und Stabilitätsansprüche zu verzichten.

E-11- TEIL E

Geschäftsfeld Asset Management Services

Das Geschäftsfeld Asset Management Services stellt Bank- und andere Dienstleistungen bereit, die das Angebot der Asset-Management-Geschäftsfelder ergänzen. Diese reichen vom digitalen Multikanalmanagement zur Unterstützung der Vertriebe über die Führung von Depots für Kunden bis zur Verwahrstelle für Sondervermögen.

Im <u>Teilgeschäftsfeld Digitales Multikanalmanagement</u> werden digitale Lösungen für das Wertpapiergeschäft in der Internetfiliale der Sparkassen entwickelt und umgesetzt. Den Sparkassen wird ein plattformübergreifendes Online-Wertpapierangebot einschließlich Tools für Börsen- und Wertpapierinformationen zur Verfügung gestellt. Die zentrale Informations- und Vertriebsplattform dafür ist DekaNet. Diese bietet Automatisierungslösungen, mit denen sich Prozesse effizienter umsetzen lassen. Im Retailgeschäft übernimmt das Teilgeschäftsfeld die juristische Depotführung für DekaBank-Depots, in denen Deka-Fonds, Anlagelösungen und Zertifikate verwahrt werden können. Ergänzt wird dieses Angebot durch das Leistungsspektrum des S Brokers, der ebenfalls Lösungen für den Multikanalvertrieb der Sparkassen bereitstellt. Insbesondere das S ComfortDepot gilt als Lösungsmodell für Sparkassen, die ihre juristische Depotführerschaft für Retailkundendepots (Depot B) abgeben möchten. Zudem stellt der S Broker den Sparkassen mit dem DepotPlus und DirektDepot ein Angebot für online-affine Selbstentscheider und tradingaffine Kunden zur Verfügung. Die digitale Entwicklungsplattform bevestor ist ein weiterer Baustein des Multikanalansatzes und produziert innovative Lösungen für das Online-Wertpapiergeschäft.

Das <u>Teilgeschäftsfeld Verwahrstelle</u> stellt den Sondervermögen der Deka-Gruppe und den konzernfremden Kapitalverwaltungsgesellschaften sämtliche verwahrstellenspezifische Dienstleistungen zur Verfügung. Dazu zählen unter anderem die regulatorische Kontrollfunktion gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), die Wertpapierabwicklung und das Reporting. Die Verwahrstellenfunktion wird auch institutionellen Endanlegern angeboten. Bei Dienstleistungen rund um Kommissionsgeschäft, Sicherheitenmanagement und Wertpapierleihegeschäfte arbeiten Asset Management Services und das Geschäftsfeld Kapitalmarkt eng zusammen.

Das Geschäftsfeld hat sich zum Ziel gesetzt, die digitale Kundenschnittstelle durch ein überzeugendes Angebot stetig weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt steht die nahtlose und medienbruchfreie Verzahnung zwischen stationärem und Online-Vertrieb für das Wertpapiergeschäft. Ferner strebt die Verwahrstelle an, sich im Wettbewerb noch besser zu positionieren und im Geschäft mit Publikums- und Spezialfonds, Drittmandaten und Kapitalverwaltungsgesellschaften weiter zu wachsen.

Geschäftsfeld Kapitalmarkt

Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im auf Kunden ausgerichteten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe. In dieser Funktion schlägt das Geschäftsfeld die Brücke zwischen Kunden und Kapitalmärkten. Es bietet sowohl Retail- als auch institutionellen Kunden Anlagelösungen und unterstützt diese bei der Umsetzung ihrer Asset-Management- und Risikosteuerungs-Entscheidungen.

Mit seinem maßgeschneiderten Dienstleistungsangebot rund um Wertpapierpensions-, Wertpapierleihe- und Devisengeschäfte stellt das Geschäftsfeld zugleich die zentrale Wertpapier- und Sicherheitenplattform für den Sparkassenverbund bereit. Neben seiner Funktion als Kommissionär in allen relevanten Assetklassen ist es Kompetenzzentrum für den Handel und die Strukturierung von Kapitalmarktprodukten sowie für das Emissionsgeschäft der DekaBank. Institutionelle Kunden erhalten Dienstleistungen im Clearing und Unterstützung bei der effizienten Erfüllung regulatorischer Anforderungen. Darüber hinaus verantwortet das Geschäftsfeld die strategischen Anlagen der Deka-Gruppe. In den strategischen Anlagen werden die Eigenanlagen in Wertpapieren der Deka-Gruppe gebündelt, die nicht der Liquiditätssteuerung dienen.

Die Aktivitäten des Geschäftsfelds Kapitalmarkt sind in die folgenden drei Teilgeschäftsfelder gegliedert:

Im <u>Teilgeschäftsfeld Sicherheitenhandel & Devisen</u> sind Leiheprodukte und Wertpapierpensionsgeschäfte sowie das kundenorientierte Devisengeschäft gebündelt.

Das <u>Teilgeschäftsfeld Handel & Strukturierung</u> ist Kompetenzzentrum der Deka-Gruppe für den Handel und die Strukturierung von Kapitalmarktprodukten (Kassainstrumente, Renten und Aktien), für Derivate aller Assetklassen sowie für das Emissionsgeschäft (Schuldverschreibungen und Zertifikate). Hier sind ebenfalls die strategischen Anlagen angesiedelt.

Das <u>Teilgeschäftsfeld Kommissionshandel</u> führt Handelsgeschäfte in Wertpapieren und börsengehandelten Derivaten im eigenen Namen auf Rechnung Dritter durch.

Als Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter bietet das Geschäftsfeld Kapitalmarkt Sparkassen und institutionellen Kunden den Zugang zu Kapitalmärkten, zentralen Gegenparteien und Kontrahenten. Die Kunden profitieren dabei von Synergien und Größenvorteilen. Auf die regulatorischen Anforderungen reagiert das Geschäftsfeld mit der laufenden Optimierung des Geschäftsportfolios und einer effizienten Steuerung des regulatorischen Kapitalbedarfs.

E-12- TEIL E

Geschäftsfeld Finanzierungen

Das Geschäftsfeld Finanzierungen fokussiert sich auf Spezial- und Immobilienfinanzierungen. In diesen Segmenten verfügt es über entsprechende Marktkenntnis und langjährige Erfahrung.

Finanzierungen werden sowohl im Bankbuch auf die eigene Bilanz übernommen als auch über Club Deals oder Syndizierungen als Anlageprodukte für andere Sparkassen und Banken oder sonstige institutionelle Anleger weitergegeben. Dabei wird eine bevorzugte Ausplatzierung innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe angestrebt.

Das <u>Teilgeschäftsfeld Spezialfinanzierungen</u> konzentriert sich auf die Finanzierung von Projekten der Energie-, Netz-, Versorgungs-, Verkehrs- und Sozialinfrastruktur (Infrastrukturfinanzierungen), von Flugzeugen und Schiffen (Transportmittelfinanzierungen), auf Export-Credit-Agencies(ECA)-gedeckte Finanzierungen sowie auf die Finanzierung der öffentlichen Hand. Darüber hinaus hat es eine führende Stellung in der Finanzierung inländischer Sparkassen über alle Laufzeitbänder. In einem nicht strategiekonformen Legacy-Portfolio werden Finanzierungen gebündelt, die vor Änderung der Kreditrisikostrategie im Jahr 2010 abgeschlossen wurden. Diese werden weiter vermögenswahrend abgebaut.

Das <u>Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierung</u> bietet die Finanzierung von Gewerbeimmobilien an. Sein Fokus liegt auf marktgängigen Objekten in den Segmenten Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik in liquiden Märkten in Europa sowie Nordamerika.

Im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt das Geschäftsfeld Finanzierungen die Vorgaben der Deka-Gruppe, verstärkt Finanzierungen zu akquirieren, die Nachhaltigkeitsaspekte in den Fokus stellen. Solche Finanzierungen und Investitionen leisten einen Beitrag zur Erfüllung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen und sind fester Bestandteil der nachhaltigen Unternehmensführung der Deka-Gruppe.

Das Geschäftsfeld Finanzierungen strebt ein auskömmliches Neugeschäft in den definierten Core-Segmenten, eine breitere Angebotstiefe in bestehenden Assetklassen sowie die regionale Ausweitung des Finanzierungsengagements an. Darüber hinaus soll die Position als Qualitätsführer in liquiden Märkten und als gesuchter Finanzierungspartner für die bedeutendsten internationalen Immobilien-investoren ausgebaut werden. Des Weiteren steht die DekaBank den Sparkassen als zuverlässiger Refinanzierungspartner zur Verfügung.

E-13- TEIL E

E.2.3.1. Sparkassenvertrieb & Marketing

Sparkassenvertrieb und Marketing fokussiert sich auf die ganzheitliche Unterstützung der Sparkassen im Geschäft mit privaten und gewerblichen Kunden über alle Vertriebskanäle.

In der Marktbearbeitung gibt es eine klare Aufgabenteilung: Für die direkte Ansprache, Beratung und Betreuung von Retailkunden sind ausschließlich die Sparkassen zuständig. Die Deka-Gruppe stellt ihnen hierfür die erforderlichen Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung. Die Marketingaktivitäten der Deka richten sich dabei auch direkt an die Endkunden, um deren aktive Nachfrage bei den Sparkassen zu fördern. Vertriebsmanagement und Marketing & Private Banking analysieren systematisch den Bedarf von Kunden und Sparkassen sowie Wettbewerbs- und Marktentwicklungen. Aus den Ergebnissen leiten sie zukunftsgerichtete Maßnahmen zur Vertriebs- und Marketingunterstützung für die Sparkassen ab. Private Banking, Produktmanagement & Product Sales decken alle Themen entlang des gesamten Produktlebenszyklus der angebotenen Fonds, Zertifikate, Vermögensverwaltungslösungen, privaten und betrieblichen Altersvorsorge sowie Private Banking ab. Zum Leistungsspektrum im Private Banking zählen Lösungen und Dienstleistungen zu den Themen Vermögensoptimierung, Generationenmanagement, Lebensrisiken, Altersvorsorge sowie nachhaltige Anlagen. Die Sparkassen-Finanzmanager aus dem Deka Private Banking können zu allen Themen Unterstützung bei der Beratung der Private-Banking-Kunden, Unternehmer (Privat- und Betriebsvermögen) und Institutionen anfordern.

Um eine flächendeckende Betreuung zu gewährleisten, ist der Vertrieb innerhalb Deutschlands in sechs Vertriebsregionen unterteilt. Die Vertriebsdirektoren stellen den laufenden markt- und kundenorientierten Dialog zu den Sparkassen und verbänden sicher. Zusätzlich stehen den Sparkassen Deka-Vertriebsbetreuer sowie themen- oder anlassbezogen weitere Deka-Spezialisten vor Ort bei Marketing- und Vertriebsaktivitäten sowie für Trainings- und Coachingangebote zur Verfügung. Für das Kundensegment Private Banking und Firmenkunden können Private Banking- und Firmenkunden-Leiter von Sparkassen direkt auf die spezialisierten Deka-Vertriebsmanager Private Banking zurückgreifen.

Anfang 2019 hat die Deka das Betreuungskonzept um ein weiteres Instrument, den Deka-Wertpapierbaukasten, erweitert. Der Wertpapierbaukasten ist eine webbasierte Anwendung und hilft den Vertriebsdirektoren, die Sparkassen beim potenzialorientierten und effizienten Ausbau ihres Wertpapiergeschäfts noch besser zu unterstützen. Zudem hat die Deka gemeinsam mit der S Finanz Informatik das Wertpapier-Reporting für die Sparkassen kontinuierlich weiterentwickelt. Dieses wird durch die Bereitstellung von weiteren Berichten sowie Vertriebsanalysen ergänzt.

Die Produkte und Lösungen für Retailkunden werden über die Vertriebsmarken Deka Investments und Deka Private Banking vermarktet.

E.2.3.2. Vertrieb Institutionelle Kunden

Die Einheit Vertrieb Institutionelle Kunden betreut Sparkassen im Eigengeschäft sowie institutionelle Investoren im Inund Ausland. Die Kundenbetreuer verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz, der die Gesamtheit der Produkte und Dienstleistungen der Deka-Gruppe entlang der Geschäftsfelder berücksichtigt. Darüber hinaus stellt die Deka institutionellen Kunden wichtige Funktionalitäten wie Berichtswesen, Reporting und Auftragserteilung über Online-Zugänge zur Verfügung.

Den Sparkassen und Banken steht der Vertrieb Institutionelle Kunden als Steuerungspartner und Berater zur Seite. Er entwickelt direkt umsetzbare Lösungen für das Eigengeschäft (Depot A), die Gesamtbanksteuerung einschließlich Methoden und Anwendungen für die Zinsbuchsteuerung sowie für die Asset-Allokation. Diese bauen auf umfassenden Analysen der Ertrags- und Risikosituation auf.

Weitere wichtige Kundengruppen sind Versorgungseinrichtungen, Versicherungen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Non-Profit-Organisationen, Family Offices und ausländische Investoren.

Unter der Marke Deka Institutionell bündelt die Deka-Gruppe die gesamte Lösungskompetenz für institutionelle Kunden.

E.2.4. Zentralbereiche

Die Zentralbereiche unterstützen den Vertrieb und die Geschäftsfelder. Zum Ende des Geschäftsjahres 2019 waren dies Vorstandsstab & Kommunikation, Revision, Recht, Compliance, Strategie & Beteiligungen, Personal, Organisationsentwicklung, Wertpapierfonds-Risikocontrolling, Risikocontrolling, Finanzen, IT, Geschäftsservice, Marktfolge Kredit und Treasury.

Der Zentralbereich Treasury ist der Ressourcenmanager der Deka-Gruppe. In dieser Funktion managt Treasury die gruppenweiten Liquiditätsreserven, das gesamte Funding und die Eigenmittel der Deka-Gruppe. Es unterstützt den Vorstand weiterhin bei der Steuerung bestehender Garantierisiken aus Fondsprodukten für die Bank. Ebenso werden hier die Marktpreis- und Adressenrisiken im eigenen Anlagebuch gesteuert. Durch das gruppenweite Setzen von Transferpreisen stellt Treasury eine ausgewogene, strategiekonforme Bilanzstruktur und die verursachungsgerechte Kalkulation von Einzelgeschäften sicher.

E-14- TEIL E

E.2.5. Organisations-/Gruppenstruktur

Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Gruppenstruktur (Töchter und Beteiligungen) per 31. März 2020 gegliedert nach Geschäftsfeldern; sie gibt nicht den Konsolidierungskreis des DekaBank-Konzerns wieder. Angaben zum Konsolidierungskreis des DekaBank-Konzerns per 31. Dezember 2019 sind den Notes im Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr zu entnehmen (s. FINANZTEIL).

Gruppenstruktur nach Geschäftsfeldern: Töchter und Beteiligungen der DekaBank* (Stand: 31. März 2020)	
Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere &	
Geschäftsfeld Asset Management Services	
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	100,0 %
Deka International S.A., Luxemburg	100,0 %
International Fund Management S.A., Luxemburg	100,0 %
DekaTreuhand GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Privates Institut für quantitative Kapitalmarktforschung der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
bevestor GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	100,0 %
S Broker Management AG, Wiesbaden	100,0 %
S-PensionsManagement GmbH, Köln	50,0 %
Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln	50,0 %
Sparkassen Pensionskasse AG, Köln	50,0 %
Deka Neuburger Institut für wirtschaftsmathematische Beratung GmbH, Frankfurt am Main	50,0 %
Dealis Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main	50,0 %
Heubeck AG, Köln	30,0 %
DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main	22,2 %
Erste Asset Management GmbH, Wien	1,7 %
Geschäftsfeld Asset Management Immobilien (früher: Geschäftsfeld Immobilien)	
Deka Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	100,0 %
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Real Estate International GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Investors Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen, Frankfurt am Main	100,0 %
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,7 %
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,9 %
Architrave GmbH, Berlin	12,0 %
Deka-S-PropertyFund No.1 Beteiligungs GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	11,6 %
Geschäftsfeld Kapitalmarkt	
True Sale International GmbH, Frankfurt am Main	7,7 %
Geschäftsfeld Finanzierungen	
Global Format GmbH & Co. KG, München	18,8 %
HELICON Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Immobilien KG, Pullach	8,3 %
RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG, München	6,5 %
Zentralbereich Strategie und Beteiligungen	
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0 %
SIZ GmbH, Bonn	5,0 %

Direkt oder indirekt. Es existieren weitere Beteiligungen, die jedoch von untergeordneter Bedeutung sind.

E-15- TEIL E

E.2.6. Wichtige Märkte / Marktposition

Wichtige Märkte

Die Deka-Gruppe erzielt den größten Teil ihrer Erträge aus den Asset-Management-Aktivitäten und Dienstleistungen der Geschäftsfelder im Inland. Die regionale Verteilung des Geschäfts zeigt auch das Brutto-Kreditvolumen. Dieses entfällt im Wesentlichen auf den Euroraum bzw. auf Länder der Europäischen Union. Das Brutto- Kreditvolumen beinhaltet aufbauend auf der Definition des § 19 Abs. 1 KWG zusätzliche Risikopositionen wie unter anderem auch Underlying-Risiken aus Aktienderivategeschäften und Geschäfte zur Abbildung der Garantieleistungen von Garantiefonds sowie darüber hinaus auch das Volumen außerbilanzieller Adressenrisiken.

Marktposition der Deka-Gruppe

Im wertpapierbezogenen Asset Management wird die Geschäfts- und Ergebnisentwicklung von der Konjunktur, dem Geld- und Kapitalmarktumfeld, dem Vertriebsumfeld in der Sparkassen-Finanzgruppe, kundenseitigen Trends und der Produktqualität bestimmt. Diese Faktoren haben Auswirkungen auf den Absatz der Produkte bei privaten und institutionellen Anlegern sowie auf die Wertentwicklung der Bestände. Das immobilienbezogene Asset Management wird darüber hinaus maßgeblich von der Situation und der Entwicklung an den Gewerbeimmobilien-, Investment- und Vermietungsmärkten beeinflusst.

Mit einem Fondsvermögen (nach Bundesverband Investment und Asset Management e.V. ("**BVI**")), Stand: 31. Dezember 2019) von 134,4 Mrd. Euro und einem Marktanteil von 13,4 % ist die Deka der viertgrößte Anbieter von Wertpapier-Publikumsfonds in Deutschland. Bei Immobilien-Publikumsfonds nimmt sie mit einem Fondsvermögen (nach BVI, Stand: 31. Dezember 2019) von 33,7 Mrd. Euro und einem Marktanteil von 30,9 % die zweite Position in Deutschland ein.

Für die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen ist die Entwicklung an den Geld- und Kapitalmärkten von hoher Relevanz. So hängt die Kundennachfrage nach Liquidität auch vom Volumen der Liquiditätszuteilungen der EZB ab. Daneben hat die Situation am Markt für festverzinsliche Wertpapiere Einfluss auf die Emissionstätigkeit des Geschäftsfelds Kapitalmarkt. Das Kreditgeschäft wird unter anderem von der wirtschaftlichen Entwicklung in den finanzierten Branchen und der Marktzinsentwicklung beeinflusst.

Die Immobilienfinanzierung konzentriert sich auf Objekte in Europa sowie an ausgewählten Standorten in Nordamerika. Das Spezialfinanzierungsgeschäft ist international aufgestellt und wird durch das Geschäft mit deutschen Sparkassen komplettiert.

Die Zertifikate der Deka-Gruppe werden über die Sparkassen in Deutschland vertrieben. Mit dem im Jahr 2019 leichten Anstieg des Emissionsvolumens erreichte die Deka-Gruppe laut der Statistik des Deutschen Derivate Verbands (DDV) zum Ende des dritten Quartals 2019 die Marktführerschaft im Gesamtmarkt für derivative Wertpapiere in Deutschland. Der Marktanteil betrug 21,4 %. Bei Anlagezertifikaten, Aktienanleihen sowie bei strukturierten Anleihen ist die Deka ebenfalls Marktführer. Bei Express-Zertifikaten hat sie sich als zweitgrößter Anbieter etabliert.

Die Veränderung regulatorischer Anforderungen ist für alle Geschäftsfelder und Zentralbereiche von hoher Bedeutung. Zu aktuellen Entwicklungen in Bezug auf Regulatorische Rahmenbedingungen s. nachfolgend in Abschnitt E.6.3.3.

E-16- TEIL E

E.2.7. Wichtige Standorte

Das Geschäft der Deka-Gruppe wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Gesellschaften, Niederlassungen und Repräsentanzen der Deka-Gruppe sind im In- und Ausland angesiedelt:

Wichtige Standorte im Inland

In Frankfurt am Main befinden sich auch die wichtigsten Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGen) wie die Deka Investment GmbH, Deka Vermögensmanagement GmbH, die Deka Immobilien Investment GmbH und die digitale Entwicklungsplattform bevestor. Die WestInvest GmbH als weitere KVG hat ihren Standort in Düsseldorf. Die S Broker AG & Co KG hat ihren Sitz in Wiesbaden, während die S Pensionsmanagement GmbH (DekaBank Anteil 50 %) in Köln ansässig ist.

Für die Auflage und das Management der Kreditfonds, die in Immobilien-, Infrastruktur- oder Transportmittelfinanzierungen investieren, ist die durch die Deka Immobilien Investment fremdverwaltete Deka Investors Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen verantwortlich.

Wichtige Standorte im Ausland

Wesentlicher Auslandsstandort der Deka-Gruppe ist Luxemburg. Die DekaBank hat Niederlassungen in Luxemburg und London. Die Deka-Gruppe unterhält weiter Gesellschaften und Repräsentanzen in Mailand, New York, Paris und Singapur. Neben den Standorten der DekaBank betreibt die Deka Immobilien Investment GmbH als Servicegesellschaft für die Kapitalverwaltungsgesellschaften aus dem Real Estate Management heraus Regionalbüros in Amsterdam, Brüssel, Paris, Warschau und Wien.

Eine Übersicht über den Anteilsbesitz inklusive Standort ist im Konzernabschluss der Deka-Gruppe im Finanzteil enthalten.

Aktuelle Veränderungen

Mitte September 2019 erfolgte die Verschmelzung der Deka Immobilien GmbH auf die Deka Immobilien Investment GmbH. Alle in der Deka Immobilien GmbH ausgeübten Tätigkeiten wurden auf die Deka Immobilien Investment GmbH übertragen. Ziel der Zusammenführung war die weitere Straffung der Geschäftsfeldstrukturen.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Deka-Gruppe am Standort Luxemburg wurde Anfang Mai 2019 die zuvor in der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. (DekaBank Luxemburg) angesiedelte Verwahrstelle in die bereits bestehende Niederlassung der DekaBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg (DekaBank Niederlassung Luxemburg) überführt. Im Zuge der Konsolidierung der Asset Management-Gesellschaften wurden die Sondervermögen der in Luxemburg ansässigen International Fund Management S.A. (IFM) 2019 auf die Deka International S.A., Luxemburg und die Luxemburger Niederlassung der Deka Vermögensmanagement GmbH übertragen. In einem nächsten Schritt wird die IFM im Jahr 2020 liquidiert. Die Überführung der übrigen Geschäftsaktivitäten der DekaBank Lux in die DekaBank Niederlassung Luxemburg ist Anfang 2020 erfolgt; gleichzeitig fand der Übergang der Mitarbeiter statt.

<u>Ausblick</u>

Die DekaBank Luxemburg hat am 23. April 2020 ihre Banklizenz zurückgegeben. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass sie in Deka Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A. umfirmiert und als Holding für die noch bestehenden Tochtergesellschaften Deka International S.A. und Deka Immobilien Luxembourg S.A. fungiert.

Die Repräsentanz der DekaBank in Paris soll in 2020 in eine Niederlassung umgewandelt werden.

E.2.8. Kunden

Die Deka-Gruppe konzentriert sich auf ihre Primärkunden – die deutschen Sparkassen und deren Kunden. Dementsprechend erfolgt ein institutionalisierter Austausch mit den Sparkassen zur Sicherstellung bedarfsgerechter Produkte und Lösungen. Ein Vertrieb der von Primärkunden nachgefragten Produkte erfolgt gemeinsam mit den Sparkassen auch an andere institutionelle Kunden als Komplementärkunden. Dies sind insbesondere Kapitalsammelstellen, Versicherungen, Pensionskassen, Versorgungswerke oder Stiftungen, Unternehmen aber auch die inländische öffentliche Hand. Es wird angestrebt, diese Kunden gemeinsam mit Sparkassen zu akquirieren und zu betreuen. Der Vertrieb an institutionelle Kunden generiert zusätzliche Vorteile für die Primärkunden, wie z.B. niedrigere Produktionskosten durch Auslastung von Plattformen, günstigere Konditionen durch engere Quotierungen, Verbreiterung von Marktverständnis und -zugang. Durch die enge Einbindung in den Sparkassensektor und den Fokus auf inländische institutionelle Kunden konzentrieren sich die Geschäftsaktivitäten auf den deutschen Markt.

E-17- TEIL E

E.3. Ergebnissteuerung und Risikomanagement

E.3.1. Risiko- und Ergebnissteuerung

Die Deka-Gruppe verfügt über ein konsistentes Zielsystem. Der Erfolg wird an drei Zielgrößen gemessen: nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts, Wertschöpfung für die Sparkassen Finanzgruppe und Unternehmenswachstum.

Die Steuerung der Deka-Gruppe erfolgt über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. Diese lassen sich in zentrale Steuerungsgrößen und weitere steuerungsrelevante Kennzahlen unterteilen. Vorstand und Managementkomitees, die den Vorstand in seiner Leitungsfunktion unterstützen, werden mit einem umfassenden Reporting informiert, ob die strategischen und operativen Maßnahmen zur Steuerung der Deka-Gruppe greifen und ob sich die Deka-Gruppe hinsichtlich des angestrebten Rendite-Risiko-Verhältnisses im Zielkorridor bewegt.

E.3.1.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Ergebnis-, Eigenkapital- und Risikosteuerung der Deka-Gruppe wird im Wesentlichen über drei zentrale finanzielle Leistungsindikatoren abgebildet.

Die zentrale interne Steuerungsgröße im Sinne der Vorgaben des International Financial Reporting Standard ("IFRS") 8 (Operative Segmente) ist das Wirtschaftliche Ergebnis, dessen Ausgangsbasis die Zahlen nach IFRS-Rechnungslegungsstandards bilden. Es enthält neben dem Ergebnis vor Steuern auch die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten, die nach den Vorschriften der IFRS nicht Gewinn- und Verlustrechnungs-("GuV")-wirksam zu erfassen, jedoch für die Beurteilung der Ertragslage relevant sind. Ebenso wird der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe ("Additional Tier 1 Capital") im Wirtschaftlichen Ergebnis berücksichtigt. Des Weiteren werden im Wirtschaftlichen Ergebnis potenzielle künftige Belastungen einbezogen, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Das Wirtschaftliche Ergebnis ist somit eine periodengerechte Steuerungsgröße.

Seit 2007 wird das Wirtschaftliche Ergebnis in der externen Berichterstattung auf Gruppen- und Geschäftsfeldebene verwendet. Zur Überleitung des Wirtschaftlichen Ergebnisses auf das IFRS-Ergebnis vor Steuern wird auf die Segmentberichterstattung in den Notes des Konzernabschlusses (s. FINANZTEIL des Prospekts) verwiesen. Die Bewertungs- und Ausweisunterschiede sind dort in der Überleitungsspalte ausgewiesen. Insofern ist eine Überleitung zum Ergebnis vor Steuern (nach IFRS) sichergestellt.

Die Angemessenheit der Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process - ICAAP) wird aus zwei Perspektiven beurteilt. In der normativen Perspektive ist die harte Kernkapitalquote die zentrale Steuerungsgröße. Die harte Kernkapitalquote ist definiert als Quotient aus hartem Kernkapital und risikogewichteten Aktiva ("RWA") aller relevanten Adress-, Markt- und operationellen Risikopositionen sowie dem CVA (Credit Valuation Adjustment)-Risiko. Weitere steuerungsrelevante Kennzahlen sind die Eigenmittel, die risikogewichteten Aktiva und das Leverage-Ratio-Exposure beziehungsweise die entsprechenden Kapitalquoten, die Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities - (MREL)-Quote und die Auslastung der Großkreditobergrenze. Die Steuerung der RWA erfolgt unter Berücksichtigung der Gruppenstrategie, der angestrebten Bilanzstruktur und des Kapitalmarktumfelds.

Der Risikoappetit als zentrale Steuerungsgröße in der ökonomischen Perspektive ist das übergreifend aggregierte Risiko einzelner Risikoarten, das die Deka-Gruppe bereit ist einzugehen, um ihre strategischen Ziele und den Geschäftsplan zu erreichen. Er bildet die Basis für die Allokation des Risikokapitals. Im Rahmen der monatlichen Risikotragfähigkeitsanalyse wird der Risikoappetit beziehungsweise das allozierte Risikokapital der Deka-Gruppe dem über alle erfolgswirksamen Risikoarten hinweg erhobenen Gesamtrisiko gegenübergestellt. Hierdurch lässt sich feststellen, ob die Risikolimite auf Gruppen- und Geschäftsfeldebene eingehalten werden.

Die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process - ILAAP) wird ebenfalls aus zwei Perspektiven betrachtet. In der normativen Perspektive wird die Liquidity Coverage Ratio (LCR) als steuerungsrelevante Kennzahl beurteilt. Ab Juni 2021 kommt die Net Stable Funding Ratio (NSFR) hinzu. Im Rahmen der Risikoquantifizierung, -steuerung und -überwachung des Liquiditätsrisikos in der ökonomischen Perspektive ist die vom Vorstand als steuerungsrelevant definierte Liquiditätsablaufbilanz (LAB) das Risikomaß.

E-18- TEIL E

E.3.1.2. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren beziehen sich auf die unterschiedlichen Dimensionen des operativen Geschäfts. Sie zeigen an, wie erfolgreich die Geschäftsbereiche mit ihren Produkten und Dienstleistungen am Markt agieren.

Zentrale Steuerungsgröße für den Absatzerfolg im Fonds- und im Zertifikategeschäft ist die Nettovertriebsleistung. Sie ergibt sich im Wesentlichen als Summe aus dem Direktabsatz der Publikums- und Spezialfonds, des Fondsbasierten Vermögensmanagements, der Fonds der Kooperationspartner sowie der Masterfonds- und Advisory-/Management-Mandate, der ETFs und der Zertifikate. Dabei entspricht die Nettovertriebsleistung im Fondsgeschäft der Bruttovertriebsleistung abzüglich der Rückflüsse. Durch Eigenanlagen generierter Absatz wird nicht berücksichtigt. Bei Zertifikaten werden Rückgaben und Fälligkeiten nicht berücksichtigt, da die Ertragswirkung maßgeblich zum Zeitpunkt der Emission erfolgt.

Die zentrale Steuerungsgröße Total Assets enthält das ertragsrelevante Volumen der Publikums- und Spezialfondsprodukte (inklusive ETFs), Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, der Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil des Fondsbasierten Vermögensmanagements, Advisory-/Management-Mandate, die fremdgemanagten Masterfonds sowie Zertifikate. Die Total Assets beeinflussen wesentlich die Höhe des Provisionsergebnisses.

Darstellung der zentralen Steuerungsgroßen der Deka-Gruppe							
		31.12.2019	31.12.2018				
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio. Euro	434,0	451,8				
Total Assets	Mrd. Euro	313,4	275,9				
Nettovertriebsleistung	Mrd. Euro	18,0	11,8				
Harte Kernkapitalquote (ohne Übergangsregelungen)	%	14,2	15,4				
Auslastung Risikoappetit	%	63,9	67,4				

E-19- TEIL E

E.3.2. Risikomanagement

E.3.2.1. Risikopolitik und -strategie der Deka- Gruppe

Die Grundsätze der Risikopolitik der Deka-Gruppe blieben im Geschäftsjahr 2019 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 weitgehend unverändert. Vor dem Hintergrund der EZB-Leitfäden für die bankinternen Prozesse zur Sicherstellung einer angemessenen Kapital- (ICAAP) und Liquiditätsausstattung (ILAAP) wurde die Risikostrategie einschließlich der dort beschriebenen Leitplanken und Instrumente entsprechend angepasst und erweitert.

Zur Erreichung ihrer unternehmerischen Ziele geht die Deka-Gruppe im Rahmen der strategischen Vorgaben auch Risiken ein. Diese Risiken werden mittels einer übergreifenden, das heißt alle Risikoarten sowie Geschäftsfelder, Vertriebe und Zentralbereiche umfassenden Risikosteuerung begrenzt, um den Unternehmenserfolg der Deka-Gruppe zu sichern. Den Rahmen für das Unternehmens- und Risikomanagement bildet das übergreifende Konzept des Risikoappetits (Risk Appetite Framework – RAF), welches die maßgebliche Grundlage für den ICAAP und den ILAAP ist und einen integralen Bestandteil des Strategiesystems der Deka-Gruppe darstellt. Ziel des ICAAP und des ILAAP ist es, zum Fortbestand der Deka-Gruppe durch das Vorhalten einer angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung und die effektive Steuerung ihrer Risiken beizutragen. Hierzu wird innerhalb des ICAAP und des ILAAP zwischen der ökonomischen und der normativen Perspektive unterschieden.

Als Voraussetzung für die nachhaltige Erreichung der in der Geschäftsstrategie beschriebenen geschäftspolitischen Ziele ist eine ausgeprägte Risikokultur für die Deka-Gruppe von entscheidender Bedeutung. Ohne risikoangemessenes Verhalten und den bewussten Umgang mit Risiken ist es nicht möglich, die Risiken im Rahmen einer übergreifenden Risikosteuerung zu begrenzen und damit den nachhaltigen Unternehmenserfolg der Deka-Gruppe zu sichern. Das Konzept des Risikoappetits bildet mit den Verfahren zur Überwachung der Einhaltung des Risikoappetits eine von drei tragenden Säulen für die Risikokultur der Deka-Gruppe. Es wird ergänzt um eine solide Governance sowie ein Vergütungssystem, welches ein adäquates Risikoverhalten fördert. Durch Änderungsprozesse werden diese drei Säulen kontinuierlich an sich verändernde Bedingungen angepasst. Das Mitarbeiter- und Führungsverhalten, welches als Risikokultur im engeren Sinne verstanden wird, wird neben den oben genannten formellen Komponenten durch die Vorgaben des Ethikkodex und die Deka-Führungsgrundsätze geprägt. Die Deka-Gruppe hat in einem Rahmenwerk zur Risikokultur einen verbindlichen Orientierungsrahmen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken in der Deka-Gruppe sowie für ein daran ausgerichtetes Handeln der Mitarbeiter, Führungskräfte und Vorstandsmitglieder dokumentiert. Das Rahmenwerk setzt zugleich die Prinzipien und Leitlinien, an denen sich Detailregelungen zu Prozessen und Instrumenten auszurichten haben.

E.3.2.2. Konzept des Risikoappetits

Wesentlicher Bestandteil des Konzepts des Risikoappetits ist das Risk Appetite Statement ("RAS"), das den Rahmen für ICAAP und ILAAP bildet. Innerhalb des ICAAP und ILAAP wird zwischen der ökonomischen und der normativen Perspektive unterschieden.

Den ersten Ausgangspunkt des RAS bildet die Beschreibung des gewünschten Risikoprofils, welches mit dem kundenzentrischen Geschäftsmodell einhergeht. Der jederzeitige Überblick über das Risikoprofil der Deka-Gruppe wird durch eine gruppenweite Risikoinventur sichergestellt. In diesem Rahmen wird einmal jährlich sowie gegebenenfalls anlassbezogen beurteilt, welche Risiken die Vermögenslage einschließlich der Kapitalausstattung, die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können. Im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Deka-Gruppe bewusst eingegangene Risikokonzentrationen finden hierbei besondere Berücksichtigung. Aus der Wesentlichkeitsbeurteilung ergeben sich weitere Implikationen für die Unterlegung der Risiken mit Kapital beziehungsweise das Vorhalten von Liquidität und für die Validierung. Darüber hinaus wird im Rahmen der Risikoinventur die Einbindung der erfassten Unternehmen geprüft.

Neben dem Risikoprofil dient die Festlegung der Risikokapazität – der maximalen Höhe des Risikos, das die Deka-Gruppe mit Blick auf die ihr zur Verfügung gestellten Mittel eingehen kann – als zweiter Ausgangspunkt des RAS. Innerhalb der Risikokapazität wird der Risikoappetit definiert als das übergreifend aggregierte Risiko einzelner Risikoarten, das die Deka-Gruppe bereit ist einzugehen, um ihre strategischen Ziele und den Geschäftsplan zu erreichen. Je nach Perspektive und Wirkungsweise der Risiken (erfolgs- versus liquiditätswirksam) drücken sich die Risikokapazität und der Risikoappetit in unterschiedlichen Größen aus.

Das RAS umfasst auch die Mittelfristplanung, die die Inhalte der Geschäfts- und der Risikostrategie konkretisiert und quantifiziert. Bei der Mittelfristplanung wird für die jeweils nächsten drei Planjahre eine integrierte Ergebnis-, Bilanz-, Funding-, Kapital- und Risikoplanung durchgeführt und auch möglichen adversen Entwicklungen Rechnung getragen.

Des Weiteren erstreckt sich das Konzept des Risikoappetits auf Verfahren zur Überwachung der Einhaltung des Risikoappetits. Hierunter fallen entsprechende Steuerungsinstrumente und eine regelmäßige Berichterstattung, ebenso wie Regelwerke, Kontrollen und Prozesse. Dies schließt auch die Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung und Überwachung des Risikoappetits im Sinne einer Risiko-Governance mit ein. Somit hat die Deka-Gruppe für alle im Rahmen der Risikoinventur als wesentlich klassifizierten Risiken unter Berücksichtigung der Risikokonzentrationen Limite definiert und ein konsequentes Risikomanagement implementiert.

E-20- TEIL E

E.3.2.3. Risikoprofil der Deka-Gruppe und ihrer Geschäftsfelder

Zur erfolgreichen Umsetzung ihres Selbstverständnisses als Wertpapierhaus nutzt die Deka-Gruppe unter Vermeidung von Interessenkonflikten die Vorteile aus der Verbindung der Geschäftsaktivitäten in den Bereichen Fondsgeschäft, Kreditgeschäft und Kapitalmarktgeschäft. Die Deka-Gruppe bleibt dabei auf Geschäfte fokussiert, die von Sparkassen und deren Endkunden nachgefragt werden, die einen Beitrag zur Wertsteigerung der Deka-Gruppe leisten, deren Risiken streng begrenzt sind und für die ein ausreichendes Know-how vorhanden ist. Im Rahmen der vom Vorstand festgelegten nachhaltigen Geschäftsstrategie sowie der damit konsistenten Risikostrategie werden Risikopositionen in erster Linie im Zusammenhang mit Kundengeschäften eingegangen oder wenn sie am Markt abgesichert werden können. Daneben werden Risiken akzeptiert, wenn sie der Liquiditätsbewirtschaftung dienen oder erforderlich sind, um Synergien im Fondsgeschäft zu heben. Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder in neuen Märkten sowie der Aufbau oder Erwerb neuer Geschäftseinheiten werden erst nach sorgfältiger Risikobewertung vorgenommen.

Die fünf Geschäftsfelder und der Zentralbereich Treasury gehen im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken ein. Aus diesen Aktivitäten entstehen – neben dem nicht erfolgswirksamen Liquiditätsrisiko – im Wesentlichen Adressenrisiken, Marktpreisrisiken und Geschäftsrisiken sowie operationelle Risiken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken s. TEIL B.1. "Risiken in Bezug auf die Emittentin".

E.3.2.4. Rahmen und Instrumente zur Steuerung der Angemessenheit der Kapitalausstattung

In Abhängigkeit von der Perspektive hat die Deka-Gruppe die Risikokapazität und den Risikoappetit wie folgt definiert.

Die Risikokapazität für erfolgswirksame Risiken wird in der ökonomischen Perspektive im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse als Obergrenze für das maximal einzugehende Risiko unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen definiert und entspricht dem gesamten internen Kapital der Deka-Gruppe. In der ökonomischen Perspektive ist der Risikoappetit für erfolgswirksame Risiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse als das allozierte Risikokapital (Allokation) für das Gesamtrisiko auf Gruppenebene definiert. Der Risikoappetit darf höchstens der Risikokapazität abzüglich eines Managementpuffers entsprechen.

In der normativen Perspektive werden Schwellenwerte unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen festgelegt. Maßgeblich ist dabei, dass die gewählten Schwellenwerte rechtzeitig anschlagen, um eine ausreichende Vorlaufzeit zur Vorbereitung und Einleitung von Steuerungsmaßnahmen zu gewährleisten. Das Erreichen einzelner Schwellenwerte leitet im Sinne der Governance Eskalations- und Informationsprozesse ein. Ferner werden sie im Rahmen des jährlichen Überarbeitungsprozesses überprüft und bei Bedarf angepasst. Die maximale Höhe des Risikos entspricht dem in der internen Steuerung verwendeten roten Schwellenwert der harten Kernkapitalquote. In der Ist-Situation basiert dieser auf der Gesamtkapitalanforderung (Overall Capital Requirements, OCR) und den Empfehlungen der Säule 2 (Pillar 2 Guidance, P2G) im Rahmen des aufsichtlichen SREP-Prozesses. Für die interne Steuerung wurden ebenfalls rote Schwellenwerte für die Gesamtkapitalquote, die Leverage Ratio, die MREL-Quote und die Auslastung der Großkreditobergrenze festgesetzt. In der normativen Perspektive entspricht das Risiko, das die Deka-Gruppe bezogen auf die erfolgswirksamen Risiken bereit ist einzugehen, dem in der internen Steuerung verwendeten gelben Schwellenwert der harten Kernkapitalquote, der sich aus der Gesamtkapitalanforderung (OCR), den Empfehlungen der Säule 2 (P2G) und einem Managementpuffer zusammensetzt. Darüber hinaus bestehen in der internen Steuerung gelbe Schwellenwerte für die Gesamtkapitalquote, die Leverage Ratio, die MREL-Quote und die Auslastung der Großkreditobergrenze. Die Herleitung der Managementpuffer erfolgt unter Beachtung des EZB-Leitfadens zum ICAAP und leitet sich dabei im Wesentlichen aus den Ergebnissen der jährlichen Risikoinventur sowie aus strategischen Erwägungen zur Sicherstellung der Flexibilität gegenüber etwaigen Geschäftschancen, ohne die angemessene Kapitalausstattung zu gefährden, ab.

Um den Besonderheiten der Non-Financial Risks, die soweit möglich als Unterrisikokategorien des operationellen Risikos quantifiziert werden, gerecht zu werden, werden für diese Risiken ergänzend zu dem quantitativen Risikoappetit in Bezug auf die Gesamtrisikoposition auch qualitative Vorgaben zur Risikotoleranz gemacht. Dies betrifft beispielsweise das Compliance- und das Reputationsrisiko.

Zur Sicherstellung der Angemessenheit der Kapitalausstattung greift die Deka-Gruppe auf eine Vielzahl von Instrumenten zurück, um die aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken und daraus entstehende Konzentrationen zu steuern. Im Rahmen des ICAAP unterscheidet die Deka-Gruppe dabei zwischen risikoartenübergreifenden Instrumenten auf der Ebene strategischer Vorgaben und risikoartenspezifischen Instrumenten zur operativen Steuerung, die für die ökonomische Perspektive bei der jeweiligen Einzelrisikoart beschrieben sind. Für die übergreifende Steuerung und Überwachung der Risiken setzt die Deka-Gruppe zusätzlich zur Risikoinventur im Wesentlichen die Instrumente Risikound Kapitalplanung, die ökonomische Perspektive in der Ist-Situation mit der monatlichen Risikotragfähigkeit und der Kapitalallokation, die normative Perspektive in der Ist-Situation mit der Einhaltung der regulatorischen Kennziffern und das perspektivenübergreifende makroökonomische Stresstesting ein. Dabei sind wesentliche Steuerungsgrößen sowohl mit dem Sanierungsplan als auch mit dem Vergütungssystem verzahnt.

E-21- TEIL E

Risiko- und Kapitalplanung

Bei der Mittelfristplanung wird für die jeweils nächsten drei Planjahre eine integrierte Ergebnis-, Bilanz- Funding-, Kapital- und Risikoplanung durchgeführt und auch möglichen adversen Entwicklungen Rechnung getragen. Für erfolgswirksame Risiken wird in der Risiko- und Kapitalplanung der ökonomischen Perspektive die Risikotragfähigkeit für die jeweils nächsten drei Planjahre ermittelt. Auf der Grundlage der geplanten Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Risiken sowie unter Berücksichtigung der in der Perspektive verfügbaren Risikokapazität legt der Vorstand den Risikoappetit für die operative Geschäftstätigkeit fest. Dabei werden gemäß Planannahmen bestimmte Positionen nicht berücksichtigt. Ausgehend vom Risikoappetit legt der Vorstand zudem die Kapitalallokation auf die einzelnen Risikoarten und die Geschäftsfelder fest. Hierdurch werden beispielsweise auch mögliche Risikokonzentrationen bereits im Vorgriff effektiv begrenzt. Unterjährige Anpassungen werden bei Bedarf auf Empfehlung des Managementkomitees Risiko ("MKR") durch einen Vorstandsbeschluss herbeigeführt.

Im Rahmen der normativen Risiko- und Kapitalplanung werden die regulatorischen Kennziffern (harte Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote, Leverage Ratio und MREL-Quote) pro Planjahr ermittelt. Die harte Kernkapitalquote soll dabei über der angestrebten Zielquote liegen beziehungsweise zumindest die mittel- bis langfristige Einhaltung der angestrebten strategischen Zielquote aufzeigen. Die strategische Zielquote bestimmt sich nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben (OCR und P2G) zuzüglich eines Aufschlags aus strategischer Sicht und wird jährlich im Rahmen der Planung vom Vorstand festgelegt.

Als Untergrenze gilt der für das jeweilige Jahr festgelegte gelbe Schwellenwert der internen Steuerung. Dieser ermittelt sich aus den im jeweiligen Planjahr voraussichtlich geltenden OCR und P2G zuzüglich eines Managementpuffers.

Ergänzend zu der Planung auf Grundlage von erwarteten wirtschaftlichen Entwicklungen (Basisszenario) wird unter Zugrundelegung geeigneter Szenarien beurteilt, ob die regulatorischen Kennziffern auch unter adversen Bedingungen innerhalb des Planungshorizonts eingehalten werden können. Hierfür werden durch den Vorstand ggf. vom Basisszenario abweichende eigene Schwellenwerte je Planjahr festgelegt.

Ökonomische Perspektive (Ist-Situation): Risikotragfähigkeit und Kapitalallokation

Das interne Kapital bestimmt grundsätzlich die Obergrenze für das maximal einzugehende (erfolgswirksame) Risiko unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse werden monatlich die Risikokapazität (in Form des internen Kapitals) und das aktuelle Risikoniveau (Ist-Situation) ermittelt sowie die Einhaltung der Leitplanken und Limite überwacht. Das in der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigte Gesamtrisiko der Deka Gruppe umfasst mindestens alle wesentlichen erfolgswirksamen Risikoarten und wird daraus additiv ermittelt. Diversifikationseffekte zwischen einzelnen Risikoarten bleiben dabei unberücksichtigt. Gemessen wird das Gesamtrisiko der Deka-Gruppe als ökonomischer Kapitalbetrag, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um Verluste aus allen wesentlichen risikobehafteten Positionen innerhalb eines Jahres jederzeit abzudecken.

Um die Einzelrisiken einheitlich quantifizieren und zu einer Kennzahl für das Gesamtrisiko aggregieren zu können, greift die DekaBank auf den Value-at-Risk-Ansatz (VaR) zurück. Die Berechnung des VaR mit einjähriger Haltedauer erfolgt für die interne Steuerung mit einem Konfidenzniveau von 99,9 Prozent, das sich aus dem Geschäftsmodell mit Bezug zu einem S&P-Rating auf dem Niveau des "Stand-alone Credit Profile" von "a-" ableitet.

Dem aus den einzelnen Risikoarten ermittelten Gesamtrisiko der Deka-Gruppe steht das interne Kapital gegenüber, das zur Abdeckung von Verlusten herangezogen werden kann. Das interne Kapital, die sogenannte Risikokapazität, setzt sich im Wesentlichen aus dem Eigenkapital nach IFRS und Ergebniskomponenten, bereinigt um Korrekturbeträge für bestimmte Kapitalkomponenten, beispielsweise für immaterielle Vermögenswerte oder Risiken aus Pensionsverpflichtungen, zusammen und steht – im Sinne eines formalen Gesamtrisikolimits – zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zur Verfügung.

Davon ausgehend wird ein Managementpuffer festgelegt, der in der Höhe mindestens dem Puffer für Modellunsicherheiten (bezogen auf die im Einsatz befindlichen Risikomodelle) entspricht. Die primäre Steuerungsgröße bildet der Risikoappetit. Ausgehend vom Risikoappetit wird das Risiko ergänzend zur Betrachtung auf Gruppenebene auf Ebene der Geschäftsfelder (einschließlich des Zentralbereichs Treasury) und der Risikoarten (einschließlich Beteiligungsrisiko) in Form des allozierten Risikokapitals limitiert.

Die Auslastungskennziffern für die Risikokapazität und den Risikoappetit dürfen jeweils 100 Prozent nicht übersteigen. Für die Auslastung des Risikoappetits ist darüber hinaus eine Vorwarngrenze in Höhe von 90 Prozent etabliert.

Die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse sowie die Auslastung der festgelegten Allokation werden monatlich ermittelt und an den Vorstand berichtet. Der Risiko- und Kreditausschuss sowie der Verwaltungsrat werden vierteljährlich informiert.

E-22- TEIL E

Normative Perspektive (Ist-Situation): Einhaltung regulatorischer Kennziffern

Die regulatorischen Kennziffern werden monatlich bzw. quartalsweise ermittelt. Die Einhaltung der internen Schwellenwerte wird mittels eines laufenden Überwachungsprozesses sichergestellt. Dieser umfasst zusätzlich einen monatlichen Plan-Ist-Vergleich sowie einen regelmäßigen Forecast-Prozess. Die regulatorischen Kennziffern werden monatlich an den Vorstand und vierteljährlich an den Verwaltungsrat berichtet. Bei Unterschreitung des gelben Schwellenwertes in der internen Steuerung ist der Vorstand im Rahmen eines abgestimmten Eskalationsprozesses mittels eines Ad-hoc Reportings zu informieren. Er entscheidet über Maßnahmen zur Behebung der Unterschreitung. Der Verwaltungsrat wird – soweit vom Vorstand nicht anders beschlossen – im Rahmen der üblichen quartalsweisen Berichterstattung über die Unterschreitung und die eingeleiteten Maßnahmen informiert. Bei Unterschreitung des roten Schwellenwertes in der internen Steuerung (d.h. bei der Alarmierungsschwelle des entsprechenden Sanierungsplan-Indikators) greift durch die Verzahnung die Governance des Sanierungsplans.

Neben der Einhaltung der erwähnten internen Schwellenwerte sind die Geschäftsfelder und der Zentralbereich Treasury im Rahmen der Gesamtdisposition zusätzlich gehalten, die Plan-RWA der Mittelfristplanung grundsätzlich nicht zu überschreiten. Sofern Planüberschreitungen bei den einzelnen Geschäftsfeldern bzw. dem Zentralbereich Treasury absehbar sind, prüfen die betroffenen Geschäftsfelder, der Bereich Treasury und der Bereich Finanzen, ob Maßnahmen zur Reduktion der RWA erforderlich sind.

Makroökonomische Stresstests (perspektivenübergreifend)

Das risikoartenübergreifende makroökonomische Stresstesting bildet im Hinblick auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung den ergänzenden Steuerungskreis zu den Kennzahlen in der Ist-Situation. Um abschätzen zu können, wie sich extreme Marktentwicklungen auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung auswirken, wird diese regelmäßig auch im Rahmen der makroökonomischen Stresstests beurteilt. Mithilfe der makroökonomischen Stresstests können frühzeitig Handlungsfelder identifiziert werden, sobald sich Krisensituationen abzeichnen.

Für die makroökonomischen Stresstests werden außergewöhnliche, aber plausible Szenarien betrachtet. Diese erstrecken sich auf historische Szenarien (etwa zur Finanzmarktkrise), auf hypothetische Stresssituationen (wie etwa den Ausfall von wichtigen Einzeladressen) und institutsspezifische Stresssituationen. Auch Reputationsrisiken werden in die Stresstests systematisch einbezogen. Bei Bedarf werden die Szenarien durch entsprechende Ad-hoc-Analysen ergänzt. Darüber hinaus führt die Deka-Gruppe auch inverse Stresstests durch; diese beziehen sich auf konkrete Ausprägungen von Szenarien, die im spezifischen Geschäftsmodell der Deka-Gruppe und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risikokonzentrationen zum Erreichen der Risikokapazität führen würden.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen makroökonomischen Stressszenarien werden für die ökonomische Perspektive für alle relevanten Ergebnis- und Risikokennzahlen ermittelt und dem daraus abgeleiteten szenariospezifischen internen Kapital gegenübergestellt. Analog hierzu werden in der normativen Perspektive die aus den Stressszenarien resultierenden Effekte auf die regulatorischen Eigenmittel und RWA, die hieraus resultierenden Kapitalquoten sowie die Leverage Ratio und die MREL-Quote ermittelt und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen gegenübergestellt. Zudem wird auch die Auslastung der Großkreditobergrenze betrachtet. Der Beobachtungszeitpunkt, für den die Berechnung der Stressszenarien erfolgt, liegt dabei stets ein Jahr in der Zukunft.

Die Ergebnisse der makroökonomischen Stresstests werden quartalsweise ermittelt, vom Stresstesting-Ausschuss gewürdigt und an den Vorstand, den Risiko- und Kreditausschuss sowie den Verwaltungsrat berichtet.

Die makroökonomischen Szenarien wurden im vierten Quartal 2019 der turnusmäßigen jährlichen Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis bilden die betrachteten Szenarien grundsätzlich weiterhin alle relevanten Risiken für die Deka-Gruppe angemessen ab. Vor dem Hintergrund aktueller weltwirtschaftlicher und aufsichtlicher Entwicklungen wurden die Stressszenarien bei Bedarf angepasst und hierfür die Beschreibung und Parametrisierung der hypothetischen und institutsspezifischen Stressszenarien entsprechend geändert.

E.3.2.5. Rahmen und Instrumente zur Steuerung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung

Das Liquiditätsrisiko wird als eigenständige Risikoart im Rahmen der Risikostrategie der Deka-Gruppe gesteuert und überwacht. Die Liquiditätsrisikostrategie gilt übergreifend für alle organisatorischen Einheiten der Deka-Gruppe und legt die Verantwortlichkeiten für die Liquiditätsrisikosteuerung und -überwachung fest.

Beim Liquiditätsrisiko im engeren Sinne (Zahlungsunfähigkeitsrisiko) handelt es sich nicht um ein unmittelbares Erfolgsrisiko, welches mit Eigenkapital abgefedert werden kann. Das Liquiditätsrisikomanagement bildet daher eine zum ICAAP komplementäre Steuerungsebene, die ebenfalls auf den Ergebnissen der Risikoinventur basiert und eine Verzahnung zum Sanierungsplan und dem Vergütungssystem aufweist. Zentrales Ziel ist die Vermeidung von Liquiditätsengpässen, um die übergreifende Zahlungsfähigkeit der Deka-Gruppe kontinuierlich sicherzustellen. Die wesentlichen Risikomaße im Rahmen der integrierten Risikoquantifizierung, -steuerung und -überwachung des Liquiditätsrisikos sind innerhalb der ökonomischen Perspektive die jeweils vom Vorstand als steuerungsrelevant definierte Liquiditätsablaufbilanz ("LAB") und in der normativen Perspektive die regulatorische Liquiditätskennziffer ("LCR"). Die LCR ist das Verhältnis des Bestands hochwertiger liquider Aktiva ("HQLA") zum gesamten Nettoabfluss der nächsten 30 Tage ermittelt unter einem Stressszenario.

E-23- TEIL E

Für das Liquiditätsrisiko (Zahlungsunfähigkeitsrisiko) wird die Risikokapazität in der ökonomischen Perspektive als die grundsätzlich zur Verfügung stehende freie Liquidität definiert und entspricht damit dem positiven Liquiditätssaldo der LAB für den normalen Geschäftsbetrieb. Mit Blick auf das Liquiditätsrisiko hat die Deka-Gruppe für sich in der ökonomischen Perspektive als Risikoappetit vorgegeben, dass unter einem extremen hypothetischen Stressszenario eines gleichzeitigen institutsspezifischen und marktweiten Stressereignisses ein zeitlich unbegrenzter Überlebenshorizont besteht. Abgebildet ist dieses hypothetische Stressszenario in der LAB "Kombiniertes Stressszenario". Die jederzeitige Zahlungsfähigkeit und der unbegrenzte Überlebenshorizont werden durch die Limitierung der Liquiditätssalden aller Laufzeitbänder bei 0 erreicht.

In der normativen Perspektive werden Schwellenwerte unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen festgelegt. Maßgeblich ist dabei, dass die gewählten Schwellenwerte rechtzeitig anschlagen, um eine ausreichende Vorlaufzeit zur Vorbereitung und Einleitung von Steuerungsmaßnahmen zu gewährleisten. Das Erreichen der Schwellenwerte leitet im Sinne der Governance Eskalations- und Informationsprozesse ein. Ferner werden sie im Rahmen des jährlichen Überarbeitungsprozesses überprüft und bei Bedarf angepasst. Die maximale Höhe des Risikos entspricht dem in der internen Steuerung verwendeten roten Schwellenwert der LCR. In der Ist-Situation basiert dieser auf der gültigen aufsichtlichen Anforderung (derzeit 100 Prozent) zuzüglich eines Managementpuffers. In der normativen Perspektive entspricht das Liquiditätsrisiko, das die Deka-Gruppe bereit ist einzugehen, dem in der internen Steuerung verwendeten gelben Schwellenwert der LCR. Dieser setzt sich aus dem roten Schwellenwert der internen Steuerung zuzüglich eines Managementpuffers zusammen. Die Herleitung des Managementpuffers erfolgt unter Beachtung des EZB-Leitfadens zum ILAAP und leitet sich dabei im Wesentlichen aus den Ergebnissen der jährlichen Risikoinventur sowie aus strategischen Erwägungen zur Sicherstellung der Flexibilität gegenüber etwaigen Geschäftschancen, ohne die angemessene Liquiditätsausstattung zu gefährden, ab.

Erfolgswirksame Risiken aus Refinanzierungslücken (Liquiditätsfristentransformationsrisiko) sind derzeit nicht materiell, da die Limitierung der Liquiditätssalden in der LAB keine negativen Salden zulässt und damit Fristentransformationen nur sehr eingeschränkt möglich sind. Angesichts der insgesamt sehr auskömmlichen Liquiditätssituation der Deka-Gruppe wird auch das Marktliquiditätsrisiko derzeit nicht als wesentlich angesehen.

Die Steuerung der Liquiditätsposition erfolgt durch den Zentralbereich Treasury. Im Rahmen der Liquiditätssteuerung wird die kurzfristige und strukturelle Liquidität gesteuert und überwacht sowie die Verrechnung der Liquiditätskosten und -erträge gesteuert. Zugleich gewährleistet der Zentralbereich Treasury eine ausreichende Liquiditätsreserve aus notenbankfähigen Sicherheiten. Darüber hinaus ist er für das Management der Liquiditätsreserve der Deka-Gruppe sowie die Aussteuerung der Liquiditätskennzahlen zuständig. Die operative Liquiditätssteuerung über alle Laufzeitbänder ist ebenfalls im Zentralbereich Treasury gebündelt.

Die Liquiditätsposition und die Einhaltung des Risikoappetits wird für die ökonomische Perspektive vom Zentralbereich Risikocontrolling gruppenweit analysiert sowie organisatorisch und prozessual unabhängig von den Marktbereichen überwacht. Der Zentralbereich Finanzen verantwortet die Ermittlung der LCR und die Überwachung der Einhaltung der festgelegten Schwellenwerte.

Im Falle eines Liquiditätsnotfalls wird das Liquiditätsnotfall-Krisengremium einberufen. Es kann alle Maßnahmen beschließen, die zur Sicherung der kurzfristigen Liquidität als notwendig erachtet werden, und sämtliche Einheiten der Deka-Gruppe anweisen, diese umzusetzen. Der Vorstand bildet als ständiges Mitglied mit Stimmrecht den Kern des Krisengremiums. Durch eine kontinuierliche Überwachung von marktweiten sowie institutsspezifischen Frühwarnindikatoren und Notfalltriggern wird das Eintreten eines Liquiditätsnotfalls vorausschauend überwacht, sodass bei adversen Entwicklungen frühzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Ökonomische Perspektive: Liquiditätsablaufbilanzen

Gegenstand der LAB ist die stichtagsbezogene, portfolioübergreifende Darstellung von zukünftig erwarteten Mittelzuund -abflüssen, auf deren Grundlage der Liquiditätsbedarf (Liquiditätsgap) oder Liquiditätsüberschuss je Laufzeitband
ermittelt wird. Zusätzlich werden frei verfügbare Finanzierungsmittel wie beispielsweise liquidierbare Aktiva in Form
von Wertpapieren, die Überdeckung in den Deckungsregistern sowie weitere Finanzierungsquellen als
Liquiditätspotenzial auf aggregierter Basis ermittelt. Der Liquiditätssaldo ergibt sich pro Laufzeitband aus der Summe
des kumulierten Liquiditätsgaps und des kumulierten Liquiditätspotenzials.

Grundlage des Modells sind Cashflows auf Basis der juristischen Fälligkeiten. Diese Sicht ergibt sich aus der Summation der juristischen Netto-Zahlungsströme je Laufzeitband. Die Überleitung von der juristischen Betrachtungsweise zu den erwarteten Mittelzu- und -abflüssen erfolgt über Modellierungsannahmen. Die Wertpapiere des Liquiditätspotenzials werden entweder dem Liquiditätspuffer oder den operativen Wertpapierbeständen zugeordnet.

E-24- TEIL E

Der Liquiditätspuffer dient zur Deckung möglicher stressbedingter Liquiditätsabflüsse des Anlagebuchs sowie stochastischer Liquiditätsabflüsse, die nicht oder lediglich in begrenztem Maße durch die Deka Gruppe beeinflusst werden können (stochastische Liquiditätsposition). Der Liquiditätspuffer wird als Bestandteil der Liquiditätsreserve vom Zentralbereich Treasury verantwortet. Die notwendige Mindesthöhe sowie Währungszusammensetzung des Liquiditätspuffers wird quartalsweise durch das Risikocontrolling ermittelt. Die Ergebnisse werden an das MKR und das Managementkomitee Aktiv-Passiv ("MKAP") berichtet. Das Treasury kann einen darüber hinausgehenden, höheren Liquiditätspuffer eigenständig vorschlagen. Der Vorstand legt auf Empfehlung des MKAP die Höhe des Liquiditätspuffers fest.

Die operativen Wertpapierbestände beinhalten alle frei verfügbaren Wertpapiere. Sie lassen sich aufteilen in Wertpapiere, die im Zugriffsbereich des Geschäftsfelds Kapitalmarkt liegen, sowie in Bestände, die im Rahmen der Liquiditätsreserve dem Zentralbereich Treasury zugeordnet werden und nicht Teil des Liquiditätspuffers sind.

Neben den Liquiditätsablaufbilanzen für den normalen Geschäftsbetrieb (going concern) werden Liquiditätsablaufbilanzen unter verschiedenen Stressszenarien untersucht. Dadurch wird sichergestellt, dass auch unter angespannten Marktbedingungen eine ausreichende Liquiditätsreserve vorgehalten wird, um den auftretenden Liquiditätsbedarf zu decken.

Vorrangig steuert die Deka-Gruppe anhand der LAB "Kombiniertes Stressszenario", die das gleichzeitige Auftreten von institutseigenen und marktweiten Stressfaktoren abbildet und die Anforderungen der MaRisk vollumfänglich umsetzt. Die Einhaltung des Risikoappetits, das heißt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit und ein unbegrenzte Überlebenshorizont in einem gleichzeitigen institutsspezifischen und marktweiten Stressszenario, wird über ein Ampelsystem in der LAB "Kombiniertes Stressszenario", bestehend aus Frühwarngrenzen und Limiten, gesteuert und täglich überwacht. Durch die Limitierung muss der Liquiditätssaldo in allen überwachten Laufzeitrastern positiv sein. Zusätzlich werden einzelne Stressszenarien separat im Rahmen spezieller LABs betrachtet; für diese gelten verschiedene Modellierungsannahmen. In den Stressszenarien werden unter anderem auch Marktliquiditätsrisiken durch einen Abschlag auf die Marktwerte der Wertpapiere des Liquiditätspotenzials berücksichtigt.

Liquiditätsrisiken in Fremdwährung werden auf Basis der LAB "Kombiniertes Stressszenario" in der jeweiligen Fremdwährung anhand von Wesentlichkeits- und Alarmierungsschwellen täglich überwacht.

Normative Perspektive: Regulatorische Liquiditätskennziffer

Im Zuge der täglichen Ermittlung der LCR-Kennzahlen für die Einheiten DekaBank Deutsche Girozentrale und DekaBank Deutsche Girozentrale Luxemburg durch den Zentralbereich Finanzen erfolgt die Überwachung des internen gelben Schwellenwertes, um eine vorrausschauende Steuerung der LCR zu ermöglichen. Eine gruppenweite LCR wird monatlich erstellt.

Perspektivenübergreifende Instrumente

Die DekaBank hat ein Liquiditätstransferpreissystem (Funds Transfer Pricing) zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken eingerichtet. Die ermittelten Transferpreise werden im Rahmen der Ertrags- und Risikosteuerung berücksichtigt. Durch das Liquiditätstransferpreissystem werden neben den ökonomischen Kosten auch die Kosten für vorzuhaltende Liquiditätspuffer sowie für die Einhaltung regulatorischer Vorgaben (z.B. LCR) verursachungsgerecht verrechnet. Die Verwendung eines verursachungsgerechten Liquiditätstransferpreissystems trägt zu einer vorausschauenden und allokationseffizienten Steuerung der Liquidität bei.

Das risikoartenübergreifende makroökonomische Stresstesting wird sowohl für die Steuerung der Angemessenheit der Kapitalausstattung als auch für die Steuerung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung eingesetzt. Für die ökonomische Perspektive werden die Auswirkungen der Stressszenarien auf die Liquiditätssalden ermittelt und der steuerungsrelevanten LAB gegenübergestellt. Analog hierzu werden in der normativen Perspektive die aus den Stressszenarien resultierenden Effekte auf die LCR ermittelt und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen gegenübergestellt.

Die Ergebnisse der makroökonomischen Stresstests werden auch für die Liquiditätsausstattung quartalsweise ermittelt, vom Stresstesting-Ausschuss gewürdigt und an den Vorstand, den Risiko- und Kreditausschuss sowie den Verwaltungsrat berichtet.

E-25- TEIL E

E.4. Kapital-/Eigenmittelausstattung und Finanzierung der Geschäftstätigkeit

E.4. Kapital-/Eigenmittelausstattung und Finanzierung der Geschäftstätigkeit

E.4.1. Kapital-/Eigenmittelausstattung

Die Kapitalausstattung der Deka-Gruppe war im gesamten Jahr 2019 angemessen. Insbesondere die Auslastungen der Risikokapazität und des Risikoappetits sowie die Höhe der harten Kernkapitalquote bewegten sich über den gesamte Jahr 2019 im unkritischen Bereich.

Die von der Deka-Gruppe eingesetzten Modelle zur ökonomischen Risikosteuerung haben die Unternehmens- und Marktsituation auch 2019 zeitnah und adäquat abgebildet. Zum 31. Dezember 2019 belief sich das Gesamtrisiko der Deka-Gruppe (Value-at-Risk, "VaR"; Konfidenzniveau 99,9 %; Haltedauer ein Jahr) auf 2.395 Mio. Euro, was einem Rückgang um 97 Mio. Euro gegenüber dem 31. Dezember 2018 (2.492 Mio. Euro) entspricht.

Dem gesunkenen Gesamtrisiko (31. Dezember 2019) stand ein deutlicher Rückgang der Risikokapazität auf 4.726 Mio. Euro gegenüber (Ende 2018: 5.920 Mio. Euro). Die Auslastung der Risikokapazität bewegte sich mit 50,7 % spürbar über dem Jahresendwert 2018 (42,1 %), jedoch nach wie vor auf unkritischem Niveau.

Die Auslastung des allozierten Risikokapitals war im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 auf Ebene der Deka-Gruppe und in allen Geschäftsfeldern unkritisch. Der gegenüber Ende 2018 geringfügig angehobene Risikoappetit von 3.750 Mio. Euro war zum 31. Dezember 2019 zu 63,9 % ausgelastet (Ende 2018: 67,4 %).

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Risiko der Deka-Gruppe in Mio. Euro (Value-at-Risk, "VaR"; Konfidenzniveau 99,9 %, Haltedauer ein Jahr)

Risiko der Deka-Gruppe in Mio. Euro (Value-at-Risk – VaR; Konfidenzniveau 99,9 %, Haltedauer ein Jahr)							
31.12.2019 31.12.2018							
Adressenrisiko	1.354	1.416					
Beteiligungsrisiko	44	36					
Marktpreisrisiko	363	520					
Operationelles Risiko	259	269					
Geschäftsrisiko	375	250					
Gesamtrisiko	2.395	2.492					

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird nach der CRR/CRD IV ermittelt. Neben dem Adressrisiko, dem Marktrisiko und dem Operationellen Risiko wird das Credit-Valuation-Adjustment-(CVA) ³-Risiko berücksichtigt.

Die DekaBank hat als übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe im Jahr 2019 von der Ausnahmeregelung (*Parent Waiver*) nach Art. 7 Abs. 3 CRR i.V.m. § 2a Abs. 5 KWG Gebrauch gemacht und davon abgesehen, die in den Teilen 2 bis 5 (Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Großkredite, Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken) und Teil 8 (Offenlegung) der CRR festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis zu erfüllen. Aus diesem Grund wird die Entwicklung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals auf Einzelinstitutsebene nicht gesondert dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe zum Ende des Geschäftsjahres 2018 und 2019 (jeweils 31. Dezember). Detailliertere Angaben sind den Notes des Konzernabschlusses 2019 im FINANZTEIL (Note 75 Aufsichtsrechtliche Eigenmittel) zu entnehmen.

E-26- TEIL E

_

³ Credit Valuation Adjustment (CVA). Das CVA-Risiko ist eine im Rahmen der Capital Requirements Regulation (CRR) eingeführte Risikoart, die für alle OTC-Derivate (außerbörslich gehandelte Derivate), die nicht über einen qualifizierten Zentralen Kontrahenten (CCP) abgewickelt werden, zusätzlich zu berechnen und mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Es werden die Risiken der Wertminderung von derivativen Kontrakten abgebildet, die aus der Bonitätsverschlechterung des Kontrahenten resultieren (= Migrationsrisiko).

Aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung Deka-Gruppe in Mio. Euro								
	31.12.2	2019	31.12.2	018				
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)				
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro				
Hartes Kernkapital	4.579	4.579	4.460	4.460				
Zusätzliches Kernkapital	474	489	474	495				
Kernkapital	5.053	5.069	4.933	4.954				
Ergänzungskapital	775	775	807	807				
Eigenmittel	5.828	5.844	5.741	5.762				
Adressrisiko	19.147	19.147	18.744	18.744				
Marktrisiko	9.269	9.269	6.348	6.348				
Operationelles Risiko	3.243	3.243	3.365	3.365				
CVA-Risiko	570	570	565	565				
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	32.229	32.229	29.021	29.021				
	in %	in %	in %	in %				
Harte Kernkapitalquote	14,2	14,2	15,4	15,4				
Kernkapitalquote	15,7	15,7	17,0	17,1				
Gesamtkapitalquote	18,1	18,1	19,8	19,9				

Unter Berücksichtigung der SREP-(Supervisory Review and Evaluation Process)-Anforderungen hatte die DekaBank per 31. Dezember 2019 auf Konzernebene eine harte Kernkapitalquote (phase in) von mindestens 9,04 % einzuhalten. Diese Kapitalanforderung setzt sich aus Säule-I-Mindestkapitalanforderung (4,5 %), Säule-II-P2R (Pillar to Requirement: 1,25 %), Kapitalerhaltungspuffer (2,5 %), antizyklischem Kapitalpuffer (per Ende 2019: rund 0,29 %) und dem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Banken (0,5 %) zusammen. Die Kapitalanforderung für die Gesamtkapitalquote mit Übergangsregelungen (phase in) lag bei 12,54 %. Beide Anforderungen wurden jederzeit deutlich übertroffen.

Die nach Delegierter Verordnung vom 17. Januar 2015 ermittelte Leverage Ratio – das Verhältnis von Kernkapital zur aufsichtsrechtlich adjustierten Bilanzsumme (Leverage Ratio Exposure) – lag zum 31. Dezember 2019 bei 4,9 % (31. Dezember 2018: 4,6 %). Mit Übergangsregelungen (phase in) wies die Deka-Gruppe eine Leverage Ratio von 4,9 % aus (31. Dezember 2018: 4,6 %).

Aus sämtlichen Zahlen und Beschreibungen lassen sich keine Vorhersagen für die zukünftige Entwicklung der Kapitalund Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe treffen.

Angaben zum bilanziellen Eigenkapital sind der Note 66 Eigenkapital und weitere allgemeine Informationen der Note 31 des Konzernabschlusses 2019 im FINANZTEIL zu entnehmen. Die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern⁴ beträgt zum 31.12.2019 9,0 % (31.12.2018: 9,6 %).

E-27- TEIL E

-

⁴ Die Eigenkapitalrentabilität wird in der Deka-Gruppe als bilanzielle Eigenkapitalrentabilität berechnet. Das annualisierte Wirtschaftliche Ergebnis bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital inklusive atypisch stiller Einlagen, ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital wird ermittelt anhand des Vorjahresultimos und des letzten Quartalsabschlusses (unterjährige Berücksichtigung des Bilanzgewinns).

E.4.2. Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Die Refinanzierung der Geschäftsaktivitäten der Deka-Gruppe erfolgt diversifiziert über die Instrumente der nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkte. Dazu zählen die Emissionen von Pfandbriefen, kurzfristiger Inhaberschuldverschreibungen auf Basis des Commercial-Paper(CP)-Programms und mittel- bis langfristiger, unbesicherter Inhaberschuldverschreibungen auf Basis des Debt Issuance Programmes sowie der Programme für strukturierte Emissionen und Zertifikate. Ergänzt werden diese Aktivitäten durch die Platzierung von Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Des Weiteren nutzt die DekaBank auch die Repo- und Leihemärkte sowie Tages- und Termingelder zur Liquiditätsaufnahme.

Liquiditätsausstattung im Geschäftsjahr 2019

Die Liquiditätssituation der Deka-Gruppe war gemessen an den Liquiditätssalden und der LCR über das gesamte Geschäftsjahr 2019 weiterhin auskömmlich.

In allen relevanten Laufzeitbändern der steuerungsrelevanten LAB "Kombiniertes Stressszenario" mit Fristen bis zu 20 Jahren waren die Liquiditätssalden deutlich positiv. Dies gilt auch für die alternativ betrachteten Stressszenarien. Die Limite wurden über das gesamte Geschäftsjahr 2019 eingehalten.

Der Saldo der LAB "Kombiniertes Stressszenario" der Deka-Gruppe belief sich zum Jahresende 2019 im kurzfristigen Bereich (bis zu einer Woche) auf 5,5 Mrd. Euro (Ende 2018: 8,7 Mrd. Euro). Im Laufzeitbereich bis zu einem Monat betrug der Liquiditätsüberschuss 11,8 Mrd. Euro (Ende 2018: 11,4 Mrd. Euro), im mittelfristigen Bereich (drei Monate) summierte er sich auf 12,7 Mrd. Euro (Ende 2018: 15,2 Mrd. Euro).

Ein bedeutender Teil der Liquiditätsaufnahme und -bereitstellung ging wie in den Vorjahren auf das Geschäft mit Sparkassen und Fonds zurück. In Bezug zu den Netto-Zahlungsströmen von -10,9 Mrd. Euro auf Tag 1 verfügt die Deka-Gruppe mit 13,2 Mrd. Euro über ein hohes Liquiditätspotenzial, das kurzfristig liquidierbar ist. Hier kann sie auf den hohen Bestand an liquiden und notenbankfähigen Wertpapieren, die nutzbare Überdeckung im Deckungsstock sowie entsprechende Repo-Geschäfte zurückgreifen. Die hohen Anforderungen an das Liquiditätspotenzial stellen sicher, dass auch in einem gestressten Marktumfeld Liquidität aus den Wertpapieren des Liquiditätspotenzials generiert werden kann.

Liquiditätsablaufbilanz "Kombiniertes Stressszenario" Deka-Gruppe zum 31.12.2019 in Mio. Euro									
	T1 >T1-1M >1M-12M >12M-5J >5J-20J >2								
Liquiditätspotenzial (kumuliert)	13.175	14.792	2.651	- 237	137	213			
Netto-Zahlungsströme derivative Produkte (kumuliert) ¹⁾	-315	2.245	5.829	4.768	4.335	4.355			
Netto-Zahlungsströme sonstige Produkte (kumuliert)	- 10.573	- 5.274	2.108	3.511	- 1.253	- 4.517			
Liquiditätssaldo (kumuliert)	2.287	11.764	10.588	8.042	3.219	50			
nachrichtlich:									
Netto-Zahlungsströme derivative Produkte nach juristischer Fälligkeit (kumuliert) ¹⁾	- 315	- 381	- 1.018	- 2.544	- 789	4.355			
Netto-Zahlungsströme sonstige Produkte nach juristischer Fälligkeit (kumuliert)	- 9.755	- 14.345	- 24.998	- 9.458	- 6.967	- 5.436			
Netto-Zahlungsströme nach juristischer Fälligkeit (kumuliert)	- 10.069	- 14.727	- 26.016	- 12.001	- 7.756	- 1.081			

¹⁾ Inklusive Leiheersatzgeschäfte und emittierter CLNs

E-28- TEIL E

Zum 31. Dezember 2019 entfielen von der gesamten Refinanzierung 58,6 % (Ende 2018: 64,0 %) auf Repo-Geschäfte, Tages- und Termingelder sowie weitere Geldmarktprodukte. Die restliche Refinanzierung beruhte auf Kapitalmarktprodukten mit vorwiegend längeren Laufzeitprofilen. Die strukturierten Emissionen machen einen Anteil von 63 % an den gesamten Kapitalmarktemissionen aus. Unter Berücksichtigung der Fälligkeitsstruktur des Aktivgeschäfts war das Refinanzierungsprofil ausgewogen.

Mit Blick auf die Investorengruppen war die Geldmarktrefinanzierung weiterhin breit aufgestellt. Ein Großteil der Investoren der Geldmarktrefinanzierung sind Finanzdienstleister wie zum Beispiel Clearinghäuser, Börsen sowie Fonds oder große Kreditinstitute und Sparkassen. Auf die Sparkassen entfiel ein Anteil von 11,7 % an der Geldmarktrefinanzierung, während die Fonds einen Anteil von 27,0 % erreichten.

Rund 62,8 % der gesamten Refinanzierung wurden in Deutschland und anderen Ländern des Euro-Währungsgebiets aufgenommen. Dabei entfallen etwa 29,6 % der gesamten Refinanzierung auf Emissionen von Inhaberpapieren, die keinem Käuferland zugeordnet werden können.

Die weiterhin auskömmliche Liquiditäts- und Fundinglage, die unter anderem in der LCR (Deka-Gruppe) von 170,6 % zum 31. Dezember 2019 zum Ausdruck kommt, hat sich gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2018 um 20,8 Prozentpunkte erhöht. Der prozentuale Rückgang bei den Nettomittelabflüssen war dabei höher als der prozentuale Rückgang bei dem Bestand an hochwertigen, liquiden Aktiva. Im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2019 belief sie sich auf 146,1 % (Vorjahr: 144,8 %). Sie bewegte sich dabei in einem Band von 131,0 % bis 170,6 %. Damit lag die LCR-Kennziffer immer deutlich oberhalb der für 2019 geltenden Mindestquote von 100,0 %.

Die regulatorischen Anforderungen und internen Schwellenwerte der LCR wurden über den gesamten Berichtszeitraum erfüllt.

Auch unter den Betrachtungen des makroökonomischen Stresstestings wurden in beiden Perspektiven die intern gesetzten Schwellenwerte jederzeit eingehalten.

Aus sämtlichen Zahlen und Beschreibungen lassen sich keine Vorhersagen für die zukünftige Entwicklung der Liquiditätsausstattung der Deka-Gruppe treffen.

E-29- TEIL E

E.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren

E.5.1. Wesentliche Verträge

Es liegen zum Datum dieses Prospekts keine wesentlichen Verträge vor.

E.5.2. Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren anhängig, an denen die DekaBank (als Beklagte oder auf andere Weise) beteiligt ist und die im Falle eines negativen Ausgangs einen erheblichen Einfluss auf ihre in diesem Prospekt dargestellte wirtschaftliche Lage oder Rentabilität haben könnten, noch waren in den letzten zwölf Monaten solche Verfahren anhängig oder sind nach Kenntnis der DekaBank solche Verfahren angedroht oder anderweitig absehbar.

E-30- TEIL E

E.6. Geschäftsgang und Aussichten

E.6.1. Wesentliche Veränderungen

Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2019) keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Darüber hinaus sind seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses (per 31. Dezember 2019) keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Deka-Gruppe eingetreten.

Ferner sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr eingetreten.

E.6.2. Geschäftsgang

Bis zum Datum dieses Prospekts sind nach der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses am 7. April 2020 keine Ereignisse eingetreten, welche für den Geschäftsgang und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr in hohem Maße relevant sind.

E.6.3. Aussichten

E.6.3.1. Allgemeine Aussichten

Die Planungen der Deka-Gruppe beruhen auf Annahmen über die künftige wirtschaftliche Entwicklung, die aus heutiger Sicht am wahrscheinlichsten sind. Die Planungen und Aussagen zur erwarteten Entwicklung und zum Geschäftsverlauf im Jahr 2020 sind jedoch mit Unsicherheiten behaftet. Die tatsächlichen Entwicklungen der internationalen Geld-, Kapital-, und Immobilienmärkte oder der Geschäftsfelder der Deka-Gruppe können deutlich von den unterstellten Annahmen, die unter anderem auf der Grundlage von Expertenschätzungen ermittelt wurden, abweichen.

Der im Januar bekannt gewordene Coronavirus hat in China durch strikte Reisebeschränkungen und durch angeordnete Werksferien über das chinesische Neujahrsfest hinaus den dortigen Tourismus sowie die Industrieproduktion weitgehend stillgelegt. Die weltweiten Auswirkungen auf die Wirtschaft waren zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Lageberichts am 28. Februar 2020 noch nicht abschließend abschätzbar. Belastungen der Konjunktur können sich beispielsweise aus möglichen Unterbrechungen der Produktion, Absatzproblemen und einer Eintrübung der Stimmung bei Unternehmen und Verbrauchern ergeben.

Laut Nachtragsbericht zur Entwicklung der Auswirkungen des Coronavirus bis zum 24. März 2020 hat der Coronavirus seit Anfang März 2020 weitere Einschränkungen nach sich gezogen und dabei auch die Wahrscheinlichkeit für weitergehende Belastungen der Konjunktur sowie zukünftige negative Folgen durch die Phase von wirtschaftlichen Einschränkungen beispielsweise in Gestalt von Arbeitsplatzverlusten oder Firmeninsolvenzen deutlich erhöht. Infolge dessen war auch eine Verschärfung der Eintrübung der Stimmung bei Unternehmen und Verbrauchern wahrnehmbar.

An den Kapitalmärkten waren zeitweise starke Aktienkursrückgänge bei höheren Volatilitäten zu beobachten, die Liquiditätssituation war im Finanzsektor teilweise angespannt. Die weltweiten Auswirkungen auf die Wirtschaft waren zum 24. März 2020 noch nicht abschließend abschätzbar.

Sofern sich die Auswirkungen des Coronavirus auf die Wirtschaft jedoch in nachhaltigen Konjunktur- und Kapitalmarktbelastungen niederschlagen und die aktuelle Situation länger anhält oder sich verschärft, könnte das Wirtschaftliche Ergebnis im Jahr 2020 auch deutlich stärker unter dem Wert von 2019 liegen. Dies könnte insbesondere aus einem geringer als erwarteten Provisions- und Finanzergebnis oder einer höher als prognostizierten Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft resultieren. In dem Fall würden sich möglicherweise auch die weiteren zentralen Steuerungsgrößen Total Assets, Nettovertriebsleistung, harte Kernkapitalquote und Auslastung Risikoappetit ungünstiger entwickeln als erwartet.

Die Aussichten für die Geschäftsentwicklung beruhen auf den Einschätzungen zum Datum des Lageberichts 28. Februar 2020 sowie dem Nachtragsbericht vom 24. März 2020.

Auf die Risikosituation der Deka-Gruppe wird in TEIL B.1. "Risiken in Bezug auf die Emittentin" in Verbindung mit Abschnitt E.3. eingegangen. Das Eintreten der dort aufgeführten Risiken, beispielsweise infolge von Stresssituationen oder Adressenausfällen, könnte im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres 2020 zu negativen Planabweichungen führen. Umgekehrt können Chancen zur Folge haben, dass die Erwartungen übertroffen werden.

E-31- TEIL E

E.6.3.2. Geschäftsentwicklung

Die Deka-Gruppe setzt auch in den folgenden Jahren auf die konsequente Umsetzung der Wertpapierhausstrategie. Für das Geschäftsjahr 2020 hat sie sich das Ziel gesetzt, in den Dimensionen "Wachstum" und "Effizienz" weitere Fortschritte zu erreichen. Eine kundenzentrische Unternehmensorganisation und -ausrichtung sind Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Deka-Gruppe. Die Lösungsmöglichkeiten, die die Digitalisierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette bietet, sind ein wesentlicher Stellhebel zur Weiterentwicklung des Geschäftsmodells.

Die Herausforderung dabei ist, die effiziente und damit nachhaltig wettbewerbsfähige Leistungserstellung bei wachsendem Geschäftsvolumen sowie gleichzeitig steigenden regulatorischen Vorgaben mit einem angemessenen Kostenaufwand auszubalancieren. Parallel zur Umsetzung der Effizienzmaßnahmen werden auch Investitionsmaßnahmen realisiert. Die notwendigen Effizienz- und Investitionsmaßnahmen sind in der Planung berücksichtigt.

Die Deka-Gruppe rechnet für 2020 mit einer weiterhin soliden Finanzlage bei einem leichten Anstieg der Bilanzsumme. Sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive geht die Deka-Gruppe von einer weiterhin angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung aus. Die harte Kernkapitalquote (fully loaded) wird weiterhin über der strategischen Zielmarke von 13 Prozent erwartet. Die Bilanzsteuerung ist auf die sichere Einhaltung einer angemessenen Leverage Ratio deutlich oberhalb der Drei-Prozent-Marke sowie die Einhaltung der MREL-Anforderung ausgerichtet.

Die Auslastung des Risikoappetits wird sich erwartungsgemäß trotz eines spürbaren Anstiegs auch künftig auf unkritischem Niveau bewegen. Ausschlaggebend für den erwarteten Anstieg ist vor allem das geplante Neugeschäft im Geschäftsfeld Finanzierungen, in dessen Zuge das Adressenrisiko signifikant über dem Jahresendstand 2019 erwartet wird.

Die Liquiditätssituation wird auf einem weiterhin auskömmlichen Niveau erwartet. Die Funktion als Liquiditäts- und Sicherheitenplattform für die Sparkassen und weitere institutionelle Kunden kann nach wie vor erfüllt werden.

Geschäftsentwicklung der Geschäftsfelder

Das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere arbeitet 2020 an der Weiterentwicklung der qualitativ hochwertigen Produkt- und Servicepalette in enger Abstimmung mit den Vertrieben. Im Retailgeschäft wird mit einer Steigerung der Nettovertriebsleistung gerechnet. Im Fokus stehen insbesondere Aktienfonds, Multi-Asset-Fonds, individuelle vermögensverwaltende Produkte, neue vermögensverwaltende Fonds und Vermögensverwaltungslösungen auf ETF-Basis sowie ETFs. Im Geschäft mit institutionellen Kunden soll die Absatzleistung neben dem Vertrieb von Spezialfonds vor allem von positiven Entwicklungen bei institutionellen Publikumsfonds und ETFs profitieren.

Risiken kommen vonseiten der Politik (Außen- und Handelspolitik der USA), auszunehmenden nationalistischen Strömungen in Europa, der Eskalation schwelender kriegerischer Auseinandersetzungen sowie aus den Auswirkungen des Brexits. Solche Entwicklungen können die Aktienmärkte belasten und den Risikoappetit der Anleger beeinträchtigen. Dies könnte zu Mittelabflüssen führen. Außerdem könnte eine ausgeprägte Korrekturphase an den Aktienmärkten die Total Assets negativ beeinflussen.

Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien strebt an, erste Wahl für Sparkassen und deren Kunden als Partner bei der Anlage in gewerbliche Immobilien zu sein. Bei offenen Immobilienfonds für Privatkunden soll die Marktführerschaft ohne Veränderung der Qualitäts-und Stabilitätsansprüche erreicht werden. Für das Retailgeschäft ist 2020 neben dem Vertriebsstart des Deka-Immobilien Metropolen der Vertriebsstart eines weiteren neuen offenen Immobilienfonds geplant. Damit reagiert das Geschäftsfeld auf die anhaltend hohe Nachfrage von Privatanlegern nach seinen Immobilienfonds der Deka für asiatisch-pazifische Immobilien zu investieren. Auch im institutionellen Geschäft wird auf eine deutliche Verbesserung der Marktposition durch weitere Erschließung des Marktpotenzials und neue Produkte gezielt. Dies erfolgt unter anderem durch die Erweiterung der Produktpalette um regulierte Spezial-AIF (Alternative Investmentfonds) in Form einer Investmentkommanditgesellschaft (InvKG). Die konsequente Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bereits beim Immobilienankauf und im Bestands-management soll auch weiter die hohe Attraktivität für nachhaltigkeitsorientierte Investoren sichern. So will das Geschäftsfeld die Nettovertriebsleistung im Retailgeschäft – bei nur über die Auflage neuer Fonds erhöhten Vertriebskontingenten – und im institutionellen Geschäft erneut verbessern. In Summe soll ein Plus bei den Total Assets erreicht werden.

Risiken für die Entwicklung des Geschäftsfelds Immobilien resultieren aus der hohen Wettbewerbsdichte auf den Transaktionsmärkten, die schwierige Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Transaktionsplanung setzt. Zwar erhöht die zinsgetriebene Hochphase die Verkaufschancen, jedoch steigen gleichzeitig die Anforderungen an die Strukturierung von Objektankäufen. Überdies bestehen marktzyklische Wertänderungsrisiken, sofern auf den Immobilienmärkten eine Abwärtsbewegung einsetzt. Risiken entstehen zudem aus dem anhaltend starken Regulierungsdruck sowie den noch nicht absehbaren Auswirkungen des EU-Aktionsplans "Finanzierung nachhaltigen Wachstums.

E-32- TEIL E

Das Geschäftsfeld Asset Management Services zielt für 2020 erneut auf eine Steigerung der Assets under Custody entlang des angestrebten Wachstums im Asset Management. Das Teilgeschäftsfeld Digitales Multikanalmanagement will die strategische Richtung mit inhaltlichen Schwerpunkten auf Ausbau und Verzahnung von medialen und stationären Vertriebsprozessen für das Wertpapierangebot der Sparkassen ausbauen. Hierdurch und mit zeitgemäßen, innovativen Angeboten wie der digitalen Vermögensverwaltung soll der Zugang zur Kundenschnittstelle in der Sparkassen Finanzgruppe gesichert werden. Das Bestreben des Teilgeschäftsfelds Verwahrstelle ist der Ausbau der Verwahrstelle durch Wachstum im Publikumsfondsbereich der Kapitalanlagegesellschaften der Deka-Gruppe und der Drittmandate. Das Zielbild des nationalen Champions wird unverändert verfolgt.

Risiken für das Digitale Multikanalmanagement entstehen aus einer Stagnation des Absatzes, der Produktentwicklung im Depotgeschäft oder durch Verzögerungen in der Weiterentwicklung des Multikanalangebots für die Vertriebswege. Diese können durchsteigende Aufwendungen unter anderem aus Änderungen im regulatorischen Umfeld verschärft werden. Für das Teilgeschäftsfeld Verwahrstelle bestehen Risiken für die künftige Entwicklung unter anderem im steigenden Druck auf die Verwahrstellenmarge und in marktbedingten Mittelabflüssen.

Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt setzt die eingeschlagene strategische Ausrichtung als kundenzentrischer Produkt- und Lösungsanbieter mit Fokussierung auf strukturierte Produkte der DekaBank, das Derivate- sowie das Emissions- und Handelsgeschäft fort. Hierdurch begegnet das Geschäftsfeld den regulatorischen Anforderungen ebenso wie den aktuellen Marktentwicklungen. Retailprodukte stehen im Zertifikategeschäft auch 2020 im Vordergrund. Ebenso wichtig ist es, die Position als Infrastrukturanbieter mit weltweitem Kapitalmarktzugang zu halten, was durch eine konsequente Digitalisierung der vorhandenen Plattformlösungen unterstützt wird.

Risiken für die Entwicklung im Geschäftsfeld Kapitalmarkt erwachsen insbesondere aus einer durch politische und marktwirtschaftliche Ereignisse hervorgerufenen geringeren Kundenaktivität, regulatorischen Eingriffen in die Produktund Konditionengestaltung sowie einer weiteren Verschärfung des Provisionsdrucks am Markt und aus verstärktem Wettbewerb unter Brokern.

Das Geschäftsfeld Finanzierungen plant im Neugeschäft für das Jahr 2020 weiterhin eine Verbreiterung der Angebotstiefe in den definierten Core-Segmenten der Spezialfinanzierungen sowie der Immobilien-finanzierung. Zentraler Ansatz ist weiterhin die Qualitätsführerschaft sowie der Anspruch für die Sparkassen gesuchter Refinanzierungspartner zu sein. In einem kompetitiven Wettbewerbsumfeld hält das Geschäftsfeld an seiner stabilitätsorientierten und risikobewussten Strategie fest.

Risiken für das Geschäftsfeld Finanzierungen erwachsen unter anderem aus politischen Krisen, welche die wirtschaftlichen Perspektiven der bearbeiteten Kreditsegmente beeinträchtigen und einen Wertberichtigungsbedarf oder einen höheren Eigenkapitalbedarf durch negative Ratingmigrationen nach sich ziehen könnten. Die langen Akquisitionsperioden und der hohe Wettbewerbsdruck um Kredit-Assets können zudem dazu führen, dass das angestrebte Neugeschäftsvolumen und die Ertragserwartungen nicht realisiert werden.

E-33- TEIL E

E.6.3.3. Regulatorische Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe unterliegt in den Ländern, in denen sie tätig ist, einem komplexen gesetzlichen Rahmen und ist Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken. Der auf Unternehmen der Finanzbranche wie der Deka-Gruppe in den verschiedenen Ländern anwendbare rechtliche Rahmen kann sich, auch im Hinblick auf den Umgang mit öffentlich-rechtlichen Institutionen und unter anderem auch in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, ändern. Gleiches gilt für die jeweils auf die Geschäftstätigkeit anwendbaren Gesetze und sonstigen Bestimmungen einschließlich des auf Produkte der Deka-Gruppe anwendbaren Steuerrechts bzw. anderer Gesetze. Neben Änderungen und Anpassungen der Geschäftstätigkeit auf Grund von bereits bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen können insbesondere die Neuschaffung, Änderung oder Anwendung von rechtlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechts-/Verwaltungsakte oder ähnliches, auch im Rahmen der Umsetzung von Vorgaben der EU, der Deka-Gruppe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen und ihre Geschäftstätigkeit einschränken. Nachfolgend werden für die Deka-Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Regularien genannt, die neu sind bzw. deren Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist.

In den letzten Jahren entwickelte sich das auf die DekaBank anwendbare Bankaufsichtsrecht stetig fort. Nachfolgend werden aus Sicht der DekaBank wesentliche bankaufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für die DekaBank beschreiben, die jedoch nicht als abschließende Darstellung zu verstehen ist.

Überarbeitetes Bankenpaket, CRR II, CRD V, CRRD II, SRM II

Die DekaBank unterliegt der europäischen Bankenregulierung, unter anderem dem sog. CRD IV-Paket. Das CRD IV-Paket hat eine EU-weite Harmonisierung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen vorgenommen, die u.a. durch das KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Es enthält zahlreiche zwingende Berechnungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität. Eine Liquiditätsdeckungsanforderung, die sog. *Liquidity Coverage Ratio* (LCR), wird schrittweise eingeführt. Weiter sind bestimmte Maßnahmen zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle der Risiken übermäßiger Verschuldung, insbesondere Vorgaben zur Begrenzung der Verschuldung von Instituten (die sog. *Leverage Ratio*) sowie Vorgaben für eine stabile Refinanzierung (sog. *Net Stable Funding Ratio*) geregelt.

Es bestehen strengere Vorgaben zu Eigenmittelanforderungen, zur Unternehmensführung, zum Risikomanagement und zur Risikoüberwachung.

Das CRD IV-Paket wurde im Juni 2019 durch ein überarbeitetes Bankenpaket umfangreich geändert. Das überarbeitete Bankenpaket besteht aus einer Änderungsverordnung zur CRR (der CRR II) und einer Änderung der CRD IV (CRD V) sowie aus einer Änderungsverordnung zur SRM-Verordnung (SRM II) und einer Richtlinie zur Änderung der BRRD (BRRD II).

Die Novellierungen in der CRR II betreffen unter anderem (i) die verbindliche Einführung von Mindestquoten für die sog. Leverage Ratio und die Net Stable Funding Ratio, (ii) Vorgaben zur sog. Verlusttragfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity, TLAC), um die auf internationaler Ebene vereinbarten und nur für global systemrelevante Banken (G-SIBs) anwendbaren TLAC Anforderungen einzuführen, sowie parallel dazu die an TLAC angepassten Änderungen in der SRM II und BRRD II zu den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL), (iii) erste Inhalte von Basel IV betreffend neuer Vorgaben zur Ermittlung risikogewichteter Aktiva (RWA), bspw. für Anteile an Investmentfonds und Gegenparteirisiken aus Derivaten, und neuer Großkreditregelungen und (iv) die Neufassung der Regelungen für die Abgrenzung von Anlage-und Handelsbuch und der Methoden zur Ermittlung der Kapitalanforderungen für Marktrisiken mittels Standardansätzen und internen Modellen des aufsichtsrechtlichen Handelsbuches (sog. Fundamental Review of the Trading Book, FRTB).

Basel IV

Die Regelungen aus dem im Dezember 2017 verabschiedeten finalisierten Regelwerk Basel IV, das unter anderem Vorgaben zum sogenannten *Output Floor* und zum Kreditrisikostandardansatz (KSA) enthält, sind nicht in der CRR II enthalten. Der Baseler Ausschuss hat die Erstanwendung hierfür ursprünglich zum 1. Januar 2022 vorgesehen. Im Zuge der Corona-Krise ist die Erstanwendung jedoch auf den 1. Januar 2023 verschoben worden. Der *Output Floor* begrenzt die Vorteilhaftigkeit von internen Modellen gegenüber Standardverfahren. In Ergänzung dazu wurden, ebenfalls mit Erstanwendung nunmehr ab 2023, neue Regelungen zur Berechnung der RWA für das CVA-Risiko und das operationelle Risiko verabschiedet. Ein erster Gesetzesentwurf für die Umsetzung auf Ebene der EU ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

E-34- TEIL E

Leitlinien zur Identifizierung und Bewertung von Step-in Risiken des Basler Ausschusses

Im Oktober 2017 hat der Baseler Ausschuss Leitlinien zur Identifizierung und Bewertung von Step-in Risiken veröffentlicht. Beim Step-in Risiko handelt es sich um das Risiko, dass Institute über vertragliche Verpflichtungen hinaus finanzielle Unterstützung an nicht konsolidierte Gesellschaften leisten, sofern diese in finanzielle Schwierigkeiten geraten. In dieser Hinsicht definierten die Leitlinien allgemeine Erwartungen an den Umgang mit diesen Risiken. Der Baseler Ausschuss erwartet eine Umsetzung der in den Leitlinien beschriebenen Anforderungen im Jahr 2020.

Trennbankengesetz, EU-Trennbankenverordnung

Gemäß § 3 Abs. 2 KWG haben Kreditinstitute bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte gewisse vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Handels-, Kredit- und Garantiegeschäfte entweder in der gesamten Gruppe einzustellen oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankengesetz). Zudem kann die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 4 KWG institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Entwicklung auf EU-Ebene ist unklar.

Nachhaltigkeit, Sustainable Finance

Auch zum Thema Nachhaltigkeit/Sustainable Finance zeichnen sich regulatorische Entwicklungen ab. Im März 2018 veröffentlichte die EU-Kommission mit dem 10-Punkte-Aktionsplan "Finanzierung nachhaltigen Wachstums" ihre Erwartungen zum Thema Nachhaltigkeit. Das Dokument sieht vor, dass ein nachhaltiges und integratives Wachstum nachhaltige Investitionen voraussetzt und finanzielle Risiken aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen von Unternehmen bezwingen sollte. Ergänzend hat die BaFin im Dezember 2019 ein Merkblatt als Orientierung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht.

Referenzwerte-VO

Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen gemäß der Referenzwert-VO nach dem Ende anwendbarer Übergangsfristen einen Referenzwert im Rahmen von Finanzinstrumenten oder Finanz-Kontrakten nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Referenzsätze bzw. Indizes, die als Basiswert von Finanzinstrumenten (beispielsweise die Schuldverschreibungen), oder Finanz-Kontrakten verwendet werden, können als sog. Referenzwerte Gegenstand der Regulierungen gemäß der Referenzwerte-Verordnung sein. Für weitere Informationen insbesondere auch in Bezug auf die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere, s. TEIL D.1.2.

Einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem

Die EU Kommission hat am 11. Oktober 2017 einen erneuten Vorschlag zur Einführung eines einheitlichen europäischen Einlagensicherungssystems (*European Deposit Insurance Scheme* – EDIS) als dritten Pfeiler der Bankenunion zur Harmonisierung der nationalen Einlagensicherungssysteme veröffentlicht. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie dieser Vorschlag letztlich umgesetzt wird. Die Einführung des EDIS könnte zu erhöhten Pflichten zur Leistung von Beiträgen zur Einlagensicherung und Risiken einer vergemeinschaftlichten Haftung führen.

E-35- TEIL E

E.7. Finanzinformationen der Emittentin

Die DekaBank erstellt Jahresabschlüsse nach dem HGB. Die Konzernabschlüsse der Deka-Gruppe werden seit dem Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2005 beendete Geschäftsjahr gemäß den International Financial Reporting Standards ("IFRS"), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt. Für Zwecke dieses Prospekts werden die IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, als IFRS bezeichnet.

Die Deka-Gruppe ist seit dem 20. Januar 2007 gemäß § 115 WpHG verpflichtet, Zwischenabschlüsse zu veröffentlichen. Die Regelungen sind auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen. Der erstmalig von der DekaBank entsprechend dieser Regeln zu veröffentlichende Abschluss war der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2007. Seit dem Datum der letzten geprüften historischen Finanzinformationen hat die Emittentin keine Zwischenabschlüsse veröffentlicht.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten zu den Geschäftsjahren 2018 und 2019 wurden den vom Abschlussprüfer geprüften historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe entnommen, es sei denn, es ist an entsprechender Stelle eine andere Quelle angegeben und/oder der Hinweis "ungeprüft" vermerkt.

E.7.1. Abschlussprüfer

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, The Squaire - Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main ist der gesetzliche Abschlussprüfer der Deka-Gruppe (der "Abschlussprüfer"). Der Abschlussprüfer hat für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr den jeweiligen Jahresabschluss und den Lagebericht der Deka-Gruppe geprüft. Die genannten Jahres- und Konzernabschlüsse wurden vom Abschlussprüfer jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (WPK).

E.7.2. Historische Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr sind im nachfolgenden FINANZTEIL auf den Seiten F₁₉-0 bis F₁₉-132 wie folgt abgedruckt.

Die historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr sind im folgenden FINANZTEIL mit den Seiten F_{18} -0 bis F_{18} -130 mittels Verweis aufgenommen (s. TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts).

Aufgrund von Rundungen können sich in den historischen Finanzinformationen bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

E-36- TEIL E

FINANZTEIL INHALTSVERZEICHNIS

Seite/Page

Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am

 $F_{19}-0-F_{19}-132$

31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr:

(- wie in diesem Dokument auf den nachfolgenden F-Seiten enthalten -)

"DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019,

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers"

Konzernabschluss

Gesamtergebnisrechnung F₁₉-2 F₁₉-3 Bilanz Eigenkapitalveränderungsrechnung F_{19} -4 - F_{19} -5 F_{19} -6 $-F_{19}$ -7 Kapitalflussrechnung Notes und Bestätigung des Vorstands F_{19} -8 - F_{19} -124 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers* F_{19} -125 - F_{19} -132

Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am

 F_{18} -0 - F_{18} -130

31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr – Deutsch –:

(-wie gemäß TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts mittels Verweis aufgenommen-)

"DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018,

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers"

Konzernabschluss

Gesamtergebnisrechnung F₁₈-2 F₁₈-3 Bilanz $F_{18}\text{-}4 - F_{18}\text{-}5$ Eigenkapitalveränderungsrechnung Kapitalflussrechnung F_{18} -6 - F_{18} -7 F_{18} -8 - F_{18} -122 Notes Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers* $F_{18}\text{-}123 - F_{18}\text{-}130$

F-1-[FINANZTEIL]

^{*} Der in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Konzernabschluss, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Notes (Konzernanhang), sowie den Konzernlagebericht der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt, für das Geschäftsjahr. Der Konzernlagebericht ist nicht im Prospekt abgedruckt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

F-2- [FINANZTEIL]



DekaBank Deutsche Girozentrale

Berlin/Frankfurt am Main

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Inhalt

Konzernabschluss	F ₁₉ -2
Gesamtergebnisrechnung	F ₁₉ -2
Bilanz	F ₁₉ -3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F ₁₉ -4 - F ₁₉ -5
Kapitalflussrechnung	F ₁₉ -6 - F ₁₉ -7
Notes und Versicherung des Vorstands	F ₁₉ -8 - F ₁₉ -124
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	F ₁₉ -125 – F ₁₉ -132

Konzernabschluss

Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Mio. €	Notes	2019	2018	Veränd	derung
Zinserträge ¹⁾		1.100,2	1.006,0	94,2	9,4%
Zinsaufwendungen		930,6	883,6	47,0	5,3 %
Zinsergebnis	[32]	169,6	122,4	47,2	38,6 %
Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	[17], [33]	-10,6	22,4	-33,0	-147,3 %
Zinsergebnis nach Risikovorsorge		159,0	144,8	14,2	9,8%
Provisionserträge		2.606,9	2.400,6	206,3	8,6 %
Provisionsaufwendungen		1.263,2	1.182,7	80,5	6,8 %
Provisionsergebnis	[34]	1.343,7	1.217,9	125,8	10,3 %
Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen					
Vermögenswerten	[35]	12,7	4,8	7,9	164,6 %
Handelsergebnis	[36]	46,3	210,8	-164,5	-78,0 %
Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Vermögenswerten	[37]	88,1	-94,6	182,7	193,1 %
Ergebnis aus zum Fair Value designierten					
Finanzinstrumenten	[38]	32,3	52,7	-20,4	-38,7 %
Ergebnis aus Fair Value Hedges	[39]	-11,2	-0,3	-10,9	(< -300 %)
Ergebnis aus Finanzanlagen	[40]	3,9	54,1	-50,2	-92,8 %
Verwaltungsaufwand	[41]	1.085,7	1.038,5	47,2	4,5 %
Sonstiges betriebliches Ergebnis	[42]	-178,4	-34,8	-143,6	(< -300 %)
Ergebnis vor Steuern		410,7	516,9	-106,2	-20,5 %
Ertragsteuern	[43]	155,1	178,1	-23,0	-12,9 %
Zinsaufwendungen atypisch stille Einlagen		46,3	53,0	-6,7	-12,6 %
Konzernüberschuss		209,3	285,8	-76,5	-26,8 %
Davon:					_
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar					o. A.
Den Anteilseignern der DekaBank zurechenbar		209,3	285,8	-76,5	-26,8 %
Erfolgsneutrale Veränderungen	[31], [66]				
Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlust- rechnung umgegliedert werden					
Veränderung der Rücklage aus erfolgsneutral zum Fair Value bilanzierten finanziellen Vermögenswerten		-16,2	_106,7	90,5	84,8 %
Veränderung der Rücklage aus der Bewertung von Cashflow Hedges		_	3,4	-3,4	-100,0 %
Wertänderungen des Währungsbasis-Elements von					
Sicherungsgeschäften		2,5	N/A	N/A	N/A
Veränderung der Rücklage aus der Währungsumrechnung		0,1	0,1	0,0	0,0 %
Latente Steuern auf Sachverhalte, die in die Gewinn-					
und Verlustrechnung umgegliedert werden	[53], [62]	4,3	32,7	-28,4	-86,9 %
Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden					
Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten					
Pensionsverpflichtungen		-38,6	-30,7	-7,9	-25,7 %
Veränderung der Rücklage aus der Bewertung des eigenen					
Kreditrisikos von zum Fair Value designierten finanziellen					
Verbindlichkeiten		5,2	3,8	1,4	36,8 %
Neubewertungsrücklage at-equity bewertete Unternehmen		_	_	_	o. A.
Latente Steuern auf Sachverhalte, die nicht in die Gewinn-					
und Verlustrechnung umgegliedert werden	[53], [62]	19,0	8,5	10,5	123,5 %
Erfolgsneutrales Ergebnis		-23,7	-88,9	65,2	73,3 %
Ergebnis der Periode nach IFRS		185,6	196,9	-11,3	-5,7 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		_	_	_	o. A.
Den Anteilseignern der DekaBank zurechenbar		185,6	196,9	-11,3	-5,7 %

¹⁾ Insgesamt wurden für finanzielle Vermögenswerte, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, per saldo Zinserträge in Höhe von 599,3 Mio. Euro (Vorjahr: 518,7 Mio. Euro) erfasst. Im Berichtsjahr wurden erstmals auch negative Zinsen für finanzielle Vermögenswerte, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, berücksichtigt. Der Vorjahresvergleichswert wurde entsprechend angepasst.

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Mio. €	Notes	31.12.2019	31.12.2018	Veränd	erung
Aktiva					
Barreserve	[44]	3.826,9	15.302,5	-11.475,6	-75,0 %
Forderungen an Kreditinstitute	[16], [45]	22.581,2	23.972,6	-1.391,4	-5,8 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[17], [47]	(0,2)	(0,2)	0,0	0,0%
Forderungen an Kunden	[16], [46]	28.368,5	24.419,9	3.948,6	16,2 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[17], [47]	(89,3)	(84,0)	5,3	6,3 %
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	[18], [48]	30.442,2	25.045,4	5.396,8	21,5 %
a) Handelsbestand		23.225,1	14.669,8	8.555,3	58,3 %
b) Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte		7.217,1	10.375,6	-3.158,5	-30,4 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[77]	(8.783,0)	(5.355,7)	3.427,3	64,0 %
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[10], [19], [49]	132,7	13,5	119,2	(> 300 %)
Finanzanlagen	[20], [50]	10.747,6	10.795,0	-47,4	-0,4 %
a) Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		5.395,1	5.026,9	368,2	7,3 %
b) Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte		5.336,1	5.751,7	-415,6	
c) Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen		16,4	16,4	0,0	0,0 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[17], [47]	(7,9)	(5,9)	2,0	33,9 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[77]	(1.840,1)	(2.727,7)	-887,6	-32,5 %
Immaterielle Vermögenswerte	[21], [51]	183,7	187,6	-3,9	-2,1 %
Sachanlagen	[22], [52]	179,0	25,6	153,4	(> 300 %)
Laufende Ertragsteueransprüche	[24], [53]	171,6	195,2	-23,6	-12,1 %
Latente Ertragsteueransprüche	[24], [53]	300,4	202,5	97,9	48,3 %
Sonstige Aktiva	[23], [54]	348,2	283,8	64,4	22,7 %
Summe der Aktiva		97.282,0	100.443,6	-3.161,6	-3,1 %
Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	[25], [55]	17.548,8	22.949,8	-5.401,0	-23,5 %
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	[25], [56]	23.699,6	25.723,2	-2.023,6	-7,9 %
Verbriefte Verbindlichkeiten	[25], [57]	17.752,1	14.790,7	2.961,4	20,0 %
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	[18], [58]	29.902,9	29.306,9	596,0	2,0 %
a) Handelsbestand		28.993,0	27.827,8	1.165,2	4,2 %
b) Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten		909,9	1.479,1	-569,2	-38,5 %
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[10], [19], [59]	368,5	39,3	329,2	(> 300 %)
Rückstellungen	[26], [27], [60], [61]	527,9	348,4	179,5	51,5 %
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	[24], [62]	75,5	62,2	13,3	21,4%
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	[24], [62]	4,4	33,6	-29,2	-86,9 %
Sonstige Passiva	[28], [63]	1.014,1	820,1	194,0	23,7 %
Nachrangkapital	[29], [64]	824,3	899,4	-75,1	-8,4 %
Atypisch stille Einlagen	[30], [65]	52,4	52,4		0,0 %
Eigenkapital	[31], [66]	5.511,5	5.417,6	93,9	1,7 %
a) Gezeichnetes Kapital		191,7	191,7		0,0 %
b) Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile		473,6	473,6		0,0 %
c) Kapitalrücklage		190,3	190,3	110.2	0,0 %
d) Gewinnrücklagen e) Neubewertungsrücklage		4.733,3	<u>4.614,1</u> <u>-115,4</u>	119,2	2,6%
				-17,2	-14,9 % (> 300 %)
f) Rücklage aus der Währungsumrechnung g) Bilanzgewinn/-verlust (Konzerngewinn)		0,1 55,1	63.3	0,1	(> 300 %) -13,0 %
h) Anteile im Fremdbesitz			63,3	-8,2	o. A.
Summe der Passiva		97.282,0	100.443,6	-3.161,6	-3,1 %

Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

		Zusätzliche				_	_
•	Gezeich-	Eigen-			Konzern-		
	netes	kapital-	Kapital-	Gewinn-	gewinn/		
	Kapital	bestandteile	rücklage	rücklagen	-verlust		

						Pensions- rück-	Cashflow	
Mio. €						stellungen ¹⁾	Hedges	
Bestand zum 1. Januar 2018	191,7	473,6	190,3	4.411,0	72,3	-154,1	-3,4	
Konzernüberschuss	_	-	_		285,8			
Erfolgsneutrales Ergebnis		-	_			-30,7	3,4	·
Ergebnis der Periode nach IFRS		-	_		285,8	-30,7	3,4	
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen ²⁾			_	-19,4	_		_	
Einstellung in die Gewinnrücklagen	_	_	_	222,5	-222,5		_	
Ausschüttung		-	_		-72,3			·
Bestand zum 31. Dezember 2018	191,7	473,6	190,3	4.614,1	63,3	-184,8		
Konzernüberschuss	-	-	-	_	209,3	_	-	
Erfolgsneutrales Ergebnis	-	-	-	-	-	-38,6	-	
Ergebnis der Periode nach IFRS	-	-	-	-	209,3	-38,6	-	
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen ²⁾	_	-	-	-35,0	_	_	_	
Einstellung in die Gewinnrücklagen	-	_	-	154,2	-154,2	-	-	
Ausschüttung	-	-	-	_	-63,3	_	-	
Bestand zum 31. Dezember 2019	191,7	473,6	190,3	4.733,3	55,1	-223,4	-	

¹⁾ Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen ²⁾ Beinhaltet die Zinszahlung der AT1-Anleihe, die unter IFRS als Eigenkapital klassifiziert ist.

Neubewertungsri	icklage				Rücklage aus der Währungs- umrechnung	Gesamt vor Fremd- anteilen	Anteile im Fremd- besitz	Eigen- kapital
Wertände- rungen des Währungsbasis Elements von Sicherungs- geschäften	At-equity bewertete Unter- nehmen	Erfolgs- neutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögens- werte	Eigenes Kreditrisiko von zum Fair Value designierten finanziellen Verbindlich- keiten	Latente Steuern				
N/A	-6,6	135,4	-12,6	14,9	-0,1	5.312,4		5.312,4
N/A	-	_	-		-	285,8	-	285,8
 N/A		-106,7	3,8	41,2	0,1	-88,9		-88,9
 N/A		-106,7	3,8	41,2	0,1	196,9		196,9
 N/A						-19,4		-19,4
 N/A								_
 N/A						-72,3		-72,3
 N/A	-6,6	28,7	-8,8	56,1	0,0	5.417,6		5.417,6
-	_	_	-	_	-	209,3	_	209,3
2,5		-16,2	5,2	23,3	0,1	-23,7		-23,7
2,5		-16,2	5,2	23,3	0,1	185,6		185,6
_	6,6	_	_	_	_	-28,4	_	-28,4
_	_	_	_	_	_	_	_	_
-	_	_	-	_	_	-63,3	_	-63,3
2,5	_	12,5	-3,6	79,4	0,1	5.511,5	_	5.511,5

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018
Konzernüberschuss	209,3	285,8
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Abschreibungen und Zuschreibungen		
auf Forderungen und Finanzanlagen	11,5	-14,6
auf Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	54,0	18,0
+/- Zuführung/Auflösung Rückstellungen	204,0	92,5
+/- Ergebnis aus Fair Value Hedges	11,2	0,3
+/- Andere zahlungsunwirksame Posten	-449,2	-187,8
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanzanlagen und Sachanlagen	0,5	0,0
+/- Sonstige Anpassungen	303,9	332,7
= Zwischensumme	345,2	526,9
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Forderungen an Kreditinstitute	1.561,7	2.438,8
+/- Forderungen an Kunden	-3.940,2	-4.241,5
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	9.622,1	1.595,8
+/- Finanzanlagen	64,4	813,1
+/- Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-542,8	-116,8
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-5.392,5	3.729,5
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-2.005,0	-923,4
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	2.967,9	556,6
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	-13.979,9	1.357,8
+/- Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	373,2	-14,4
+ Erhaltene Zinsen	509,0	457,7
+ Erhaltene Dividenden	10,5	14,3
- Gezahlte Zinsen	-572,3	-454,8
- Ertragsteuerzahlungen	-222,0	-214,4
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-11.200,7	5.525,2
+ Einzahlungen aus der Veräußerung oder Tilgung von		
Beteiligungen	-	0,4
– Auszahlungen für den Erwerb von		
Beteiligungen	-5,1	-
Immateriellen Vermögenswerten	-7,4	-6,9
Sachanlagen	-1,3	-2,3
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen		0,2
 Auszahlungen für den Erwerb von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen 	-0,0	-
+ Erhaltene Dividenden	2,6	2,4
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-11,2	-6,2
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen		-
 Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter 	-124,8	- 155,5
- Gezahlte Dividenden	-63,3	-72,3
– Mittelabfluss aus Nachrangkapital	-75,6	-28,4
+/- Veränderungen des Konsolidierungskreises und sonstige Veränderungen	0,0	-
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-263,7	-256,2
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-11.475,6	5.262,9
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	15.302,5	10.039,6
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.826,9	15.302,5

In der Kapitalflussrechnung wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestands in der Deka-Gruppe innerhalb des Geschäftsjahres dargestellt. Der Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Barreserve (vergleiche dazu Note [44]).

Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode ermittelt. Das heißt, der Konzernüberschuss wird zunächst um nicht zahlungswirksame Posten, insbesondere Bewertungsergebnisse und Rückstellungszuführungen, bereinigt. Die Position sonstige Anpassungen enthält im Wesentlichen die Umgliederung der zahlungswirksam vereinnahmten Zinsen und Dividenden sowie Zins- und Ertragssteuerzahlungen im Geschäftsjahr, die gemäß IAS 7 separat ausgewiesen werden müssen. Neben den im Verwaltungsaufwand ausgewiesenen Auszahlungen für kurzfristige Leasingverhältnisse und wertmäßig unbedeutende Leasingvermögenswerte wurden in der Deka-Gruppe im operativen Cashflow auch Auszahlungen für Zins- und Tilgungsleistungen gemäß IFRS 16 erfasst. Hierbei entfielen im Geschäftsjahr 2019 1,4 Mio. Euro auf Zinszahlungen und 38,6 Mio. Euro auf Tilgungsleistungen.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck grundsätzlich in einer langfristigen Investition beziehungsweise Nutzung besteht.

Unter Finanzierungstätigkeit fallen neben dem Eigenkapital auch die Cashflows aus den Atypisch stillen Einlagen und dem Nachrangkapital. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten.

	Zahlungs- wirksame Veränderung			Zahlungsunwirksame Veränderungen		
Mio. €	2018		Erwerb	Wechselkurs änderung	Änderung im beizu- legenden Zeitwert	2019
Nachrangige Verbindlichkeiten	899,4	-75,6			0,5	824,3
Typisch stille Einlagen	_				_	-
Summe Nachrangkapital	899,4	-75,6			0,5	824,3
Atypisch stille Einlagen	52,4	-	_	_		52,4

Die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung ist bei Kreditinstituten als gering einzuschätzen, da sie keinen Aufschluss über die tatsächliche Liquiditätssituation ermöglicht. Hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements der Deka-Gruppe verweisen wir auf die Ausführungen im Risikobericht.

Notes

Rech	nnungslegungsvorschriften	9
1	Grundlagen der Rechnungslegung	9
2	Erstmals angewandte und zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften	9
Segi	mentberichterstattung	12
3	Segmentierung nach Geschäftsfeldern	12
4	Segmentierung nach geografischen Merkmalen	17
Bila	nzierungs- und Bewertungsmethoden	17
5	Allgemeine Angaben	17
6	Konsolidierungsgrundsätze	18
7	Konsolidierungskreis	20
8	Finanzinstrumente	20
9	Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente	25
10	Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen	25
11	Strukturierte Produkte	28
12	Währungsumrechnung	29
13	Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte	29
14	Bilanzierung von Leasingverhältnissen	30
15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	32
16	Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	32
17	Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	33
18	Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva	36
19	Positive und negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	37
20	Finanzanlagen	37
21	Immaterielle Vermögenswerte	38
22	Sachanlagen	39
23	Sonstige Aktiva	39
24	Ertragsteuern	39
25	Verbindlichkeiten	40
26	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	40
27	Sonstige Rückstellungen	41
28	Sonstige Passiva	42
29	Nachrangkapital	42
30	Atypisch stille Einlagen	42
31	Eigenkapital	43
Erlä	uterungen zur Gesamtergebnisrechnung	44
32	Zinsergebnis	44
33	Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	46
34	Provisionsergebnis	46
35	Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	48
36	Handelsergebnis	48
37	Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Vermögenswerten	49
38	Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten	49
39	Ergebnis aus Fair Value Hedges	49
40	Ergebnis aus Finanzanlagen	50
41	Verwaltungsaufwand	50
42	Sonstiges betriebliches Ergebnis	51
43	Ertragsteuern	52

Erlä	uterungen zur Bilanz	54
44	Barreserve	54
45	Forderungen an Kreditinstitute	54
46	Forderungen an Kunden	55
47	Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	55
48	Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	65
49	Positive Marktwerte aus derivativen	
	Sicherungsinstrumenten	67
50	Finanzanlagen	68
51	Immaterielle Vermögenswerte	68
52	Sachanlagen	70
53	Ertragsteueransprüche	71
54	Sonstige Aktiva	73
55	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	73
56	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	74
57	Verbriefte Verbindlichkeiten	74
58	Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	75
59	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	76
60	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	77
61	Sonstige Rückstellungen	80
62	Ertragsteuerverpflichtungen	82
63	Sonstige Passiva	83
64	Nachrangkapital	84
65	Atypisch stille Einlagen	84
66	Eigenkapital	84
Erlä	uterungen zu Finanzinstrumenten	85
67	Ergebnis nach Bewertungskategorien	85
68	Fair-Value-Angaben	86
69	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	96
70	Angaben zur Qualität von finanziellen Vermögenswerten	98
71	Derivative Geschäfte	100
72	Restlaufzeitengliederung	101
73	Weitere Angaben zum Hedge Accounting	104
Sons	tige Angaben	107
74	Eigenkapitalmanagement	107
75	Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	108
76	Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen	109
77	Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte	110
78	Als Sicherheit erhaltene Vermögenswerte	111
79	Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente	112
80	Patronatserklärung	112
81	Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen	113
82	Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen	114
83	Anteilsbesitzliste	117
84	Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehender Unternehmen und Personen	120
85	Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	121
86	Bezüge der Organe	121
87	Abschlussprüferhonorare	122
88	Übrige sonstige Angaben	122
Vore	icharung das Varstands	12/

Rechnungslegungsvorschriften

1 Grundlagen der Rechnungslegung

Bei dem vorliegenden Abschluss handelt es sich um den Konzernabschluss der DekaBank Deutsche Girozentrale (Muttergesellschaft). Die DekaBank ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main und Berlin (Deutschland) und ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRA 16068 eingetragen.

Der vorliegende Konzernabschluss wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Maßgeblich sind diejenigen IFRS, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und von der Europäischen Union (EU) in europäisches Recht übernommen wurden. Ferner werden die nationalen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) im Rahmen des § 315 HGB berücksichtigt. Der Lagebericht wurde gemäß § 315 HGB erstellt.

Der in der Währung Euro aufgestellte Konzernabschluss umfasst die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und die Notes. Alle Betragsangaben wurden kaufmännisch gerundet. Bei der Bildung von Summen in Tabellen können sich geringfügige Abweichungen ergeben.

2 Erstmals angewandte und zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften

Im Berichtsjahr werden erstmals die nachfolgenden neuen Standards und Interpretationen beziehungsweise Änderungen an bestehenden Standards und Interpretationen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben, angewendet. Daneben wurde eine Reihe weiterer Standards und Interpretationen verabschiedet, die jedoch erwartungsgemäß keinen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben.

IFRS 16

Zum 1. Januar 2019 wurde in der Deka-Gruppe IFRS 16 "Leasingverhältnisse" in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften nach IFRS 16.C5(b) modifiziert retrospektiv umgesetzt. Vorjahresvergleichszahlen wurden somit nicht angepasst. Mit IFRS 16 wurden IAS 17 "Leasingverhältnisse" sowie die dazugehörigen Interpretationen IFRIC 4, SIC-15 und SIC-27 abgelöst.

Angewendete Erleichterungen

Die Deka-Gruppe hat in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften auf eine erneute Beurteilung, ob es sich bei den bestehenden Vereinbarungen um Leasingverhältnisse handelt, verzichtet und die neuen Vorschriften nach IFRS 16 auf sämtliche zuvor unter IAS 17 als Operating-Leasingverhältnisse klassifizierten Leasingverhältnisse angewendet.

Ferner hat die Deka-Gruppe bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 nachfolgende Erleichterungen in Anspruch genommen:

- Für Leasingverträge, die zum Erstanwendungszeitpunkt eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten aufwiesen, wurden die Vereinfachungsregeln für kurzfristige Leasingverhältnisse angewendet.
- Bei der Bewertung der Nutzungsrechte wurden keine anfänglichen direkten Kosten berücksichtigt.
- Auf Leasingverträge, denen ein Vermögenswert von geringem Wert zugrunde liegt, wurden die Rechnungslegungsvorschriften des IFRS 16 nicht angewendet.
- Es wurde ein einheitlicher Diskontierungszinssatz für Portfolios mit ähnlich ausgestatteten Leasingvereinbarungen angewendet.
- Es erfolgte eine rückwirkende Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses mit Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen.

Auswirkungen der erstmaligen Anwendung

In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 ergab sich eine Erhöhung des Sachanlagevermögens um 191,3 Mio. Euro aus der Aktivierung der Nutzungsrechte. Die angesetzten Nutzungsrechte gliedern sich nach Klassen zugrunde liegender Vermögenswerte wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	01.01.2019
Büroimmobilien	150,6	185,5
Kraftfahrzeuge	5,2	4,6
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,9	1,2
Summe Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen	156,7	191,3

Die Gesamtsumme der Sonstigen Passiva erhöhte sich zum 1. Januar 2019 um 196,9 Mio. Euro aus der Passivierung der Leasingverbindlichkeiten. Demgegenüber stand eine Reduzierung der sonstigen Verbindlichkeiten aus erhaltenen Leasinganreizen um 5,6 Mio. Euro.

Mio. € Zum 31. Dezember 2018 angegebene Verpflichtungen aus Operating-Leasingverhältnissen (IAS 17)			
Leasingverhältnisse über Vermögenswerte mit geringem Wert	-10,3		
Verträge, die nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 16 fallen	-1,1		
Anpassungen aufgrund von Verlängerungs-/Kündigungsoptionen	1,0		
Anpassungen aufgrund von Indizes, die sich auf variable Zahlungen auswirken	3,7		
Sonstige Anpassungen	-0,4		
Abzinsung	-5,0		
Am 1. Januar 2019 bilanzierte Leasingverbindlichkeiten (IFRS 16)			

Der zum 1. Januar 2019 auf die Leasingverbindlichkeit angewandte Grenzfremdkapitalzinssatz lag je nach Leasinglaufzeit bei bis zu 1,28 Prozent. Im gewichteten Durchschnitt lag der Grenzfremdkapitalzinssatz bei 0,84 Prozent. In den Gewinnrücklagen der Deka-Gruppe ergab sich kein Effekt.

Leasingverhältnisse werden im IFRS-Abschluss abweichend von der Steuerbilanz dargestellt. Nach Berücksichtigung der Effekte aus der Saldierung ergaben sich zum 1. Januar 2019 weder Effekte auf die ausgewiesenen latenten Steueransprüche noch auf die ausgewiesenen latenten Steuerschulden. Zum 31. Dezember 2019 ergab sich eine Erhöhung der ausgewiesenen latenten Steueransprüche um 1,6 Mio. Euro.

Bezüglich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von Leasingverhältnissen verweisen wir auf Note [14] "Bilanzierung von Leasingverhältnissen".

Annual Improvements

Zum 1. Januar 2019 hat die Deka-Gruppe zudem erstmals die Änderungen an vier bestehenden Standards aus den im Dezember 2017 veröffentlichten "Annual Improvements to IFRS Standards 2015-2017 Cycle" umgesetzt. Die Änderungen hatten mit Ausnahme der Änderungen an IAS 12 keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss. Mit seiner Änderung an IAS 12 wurde vom IASB klargestellt, dass sämtliche ertragsteuerlichen Auswirkungen von Dividendenzahlungen in dem Posten zu erfassen sind, in dem auch die zugrunde liegenden Geschäftsfälle und Ereignisse erfasst werden, die zur Gewinnausschüttung geführt haben. Demzufolge wurde der für das Berichtsjahr 2019 abgegrenzte Steuerentlastungseffekt in Höhe von 9,1 Mio. Euro erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten "Ertragsteuern" anstelle wie bisher in den Gewinnrücklagen ausgewiesen. Wir verweisen zudem auf Note [43] "Ertragsteuern".

IFRS 9

Im vierten Quartal 2019 wendet die Deka-Gruppe erstmals die Regelungen des IFRS 9 zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen prospektiv an. Bisher wurde in der Deka-Gruppe vom Wahlrecht Gebrauch gemacht, Sicherungsbeziehungen bis auf Weiteres nach den IAS-39-Vorschriften zu bilanzieren. Dies bedeutet, dass bisher nach IAS 39 abgebildete Zins-Fair-Value-Hedges, die am Wechseldatum bestanden, ab dem Wechseldatum nach den IFRS 9 Regeln zum General Hedge Accounting fortgeführt wurden. Auf Basis der Regeln zum General Hedge Accounting designierte die Deka-Gruppe zudem erstmals Währungs-Fair-Value-Hedges. Aus der Anwendung der IFRS 9 Vorschriften zum General Hedge Accounting ergaben sich keine Erstanwendungseffekte auf Bilanz oder Eigenkapital. Vorjahreszahlen wurden nicht angepasst. Bezüglich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von Sicherungszusammenhängen verweisen wir auf Note [10] "Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen".

Vom IASB beziehungsweise vom IFRIC veröffentlichte neue Standards und Interpretationen sowie Änderungen an bestehenden Standards und Interpretationen, die erst in späteren Geschäftsjahren verpflichtend anzuwenden sind, wurden nicht vorzeitig angewendet. Die für die Deka-Gruppe relevanten Änderungen sind im Folgenden dargestellt.

IAS 1 und IAS 8

Im Oktober 2018 veröffentlichte das IASB Änderungen an IAS 1 "Darstellung des Abschlusses" und IAS 8 "Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler". Die Änderung beinhaltet eine Schärfung der Definition von "wesentlich" und dient der Vereinheitlichung des Begriffs "wesentlich" im Rahmenkonzept und in den Standards. Die Definition wird hierbei durch erläuternde Textziffern im IAS 1 ergänzt. Die bisherige Definition von "wesentlich" in IAS 8 wird durch einen Verweis auf IAS 1 ersetzt. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

IFRS 9

Im September 2019 veröffentlichte das IASB Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 – Reform des LIBOR und anderer Referenzzinssätze (IBOR-Reform). Die Standardänderungen beinhalten Erleichterungsvorschriften im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting). Die Erleichterungen führen dazu, das betroffene Sicherungsbeziehungen nicht generell zu beenden sind. Etwaige Ineffektivitäten sind aber grundsätzlich weiterhin in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Darüber hinaus verlangt die Änderung an IFRS 7 die Angabe des Nominalbetrags der Sicherungsinstrumente, auf die die Erleichterungen angewendet werden, sowie alle wesentlichen Annahmen oder Beurteilungen, die bei der Anwendung der Erleichterungen getroffen wurden. Zudem sind qualitative Angaben darüber, wie sich die IBOR-Reform auf die Deka-Gruppe auswirkt und wie sie den Übergangsprozess steuert, anzugeben. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den aktuellen Konzernabschluss.

Noch nicht in europäisches Recht übernommene Standards und Interpretationen IFRS 3

Im Oktober 2018 veröffentlichte das IASB Änderungen an IFRS 3 "Unternehmenszusammenschlüsse". Die Änderungen betreffen die Definition eines Geschäftsbetriebs und beinhalten klarere Anwendungsleitlinien zur Unterscheidung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe von Vermögenswerten im Rahmen der Anwendung des IFRS 3. Die geänderte Definition ist auf Erwerbstransaktionen anzuwenden, bei denen der Erwerbszeitpunkt am oder nach dem Beginn der ersten jährlichen Berichtsperiode liegt, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich. Die Änderung haben keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Segmentberichterstattung

3 Segmentierung nach Geschäftsfeldern

Die Segmentberichterstattung gemäß IFRS 8 basiert auf dem sogenannten "Managementansatz". Analog zur internen Berichterstattung werden die Segmentinformationen so dargestellt, wie sie dem sogenannten Chief Operation Decision Maker regelmäßig zur Entscheidungsfindung, Ressourcenallokation und Performancebeurteilung vorgelegt werden. Die Managementberichterstattung der Deka-Gruppe wird auf der Grundlage der IFRS-Rechnungslegung erstellt.

Da sich das Ergebnis vor Steuern nur bedingt für die interne Steuerung der Geschäftsfelder eignet, wurde als zentrale Steuerungsgröße das Wirtschaftliche Ergebnis definiert. Aufgrund der Anforderungen des IFRS 8 wird das Wirtschaftliche Ergebnis auch als wesentliche Segmentinformation extern berichtet.

Das Wirtschaftliche Ergebnis enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten. Somit können die bestehenden ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die die Anforderungen der IFRS zum Hedge Accounting nicht erfüllen, zur internen Steuerung vollständig abgebildet werden. Des Weiteren werden im Wirtschaftlichen Ergebnis der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe sowie steuerungsrelevante Effekte berücksichtigt. Bei Letzterem handelt es sich um eine Vorsorge für potenzielle Belastungen, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird und die aufgrund der Steuerungsfunktion des Wirtschaftlichen Ergebnisses in der Unternehmenssteuerung berücksichtigt werden, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Die Bewertungs- und Ausweisunterschiede zum IFRS-Konzernabschluss sind in der Überleitung auf das Konzernergebnis vor Steuern in der Spalte "Überleitung" ausgewiesen.

Neben dem Wirtschaftlichen Ergebnis stellen die Total Assets eine weitere wichtige Kennzahl der operativen Segmente dar. Die Total Assets setzen sich primär aus dem ertragsrelevanten Fondsvermögen der verwalteten Publikums- und Spezialfonds (inklusive ETFs) der Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien sowie den von der Deka-Gruppe emittierten Zertifikaten zusammen. Weitere Bestandteile sind dabei die Volumina der Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, der Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteile im Fondsbasierten Vermögensmanagement sowie die Advisory-/ Management-Mandate und Masterfonds. In den Total Assets sind auch Eigenbestände in Höhe von 1,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,7 Mrd. Euro) enthalten. Dabei handelt es sich überwiegend um Anschubfinanzierungen für Investmentfonds.

Aufbauend auf der Definition des § 19 Abs. 1 KWG beinhaltet das Brutto-Kreditvolumen zusätzliche Risikopositionen wie unter anderem auch Underlying-Risiken aus Aktienderivategeschäften und Geschäfte zur Abbildung der Garantieleistungen von Garantiefonds sowie darüber hinaus auch das Volumen außerbilanzieller Adressenrisiken.

Die folgenden Segmente basieren grundsätzlich auf der Geschäftsfeldstruktur der Deka-Gruppe, wie sie auch in der internen Berichterstattung dargestellt werden. Die Segmente sind nach den unterschiedlichen Produkten und Leistungen der Deka-Gruppe gegliedert.

Asset Management Wertpapiere

Das berichtspflichtige Segment Asset Management Wertpapiere konzentriert sich auf das aktive fundamentale und quantitative Management von Wertpapierpublikums- und Spezialfonds, Advisory-Mandate sowie Vermögensmanagement-Konzepte, passive börsengehandelte Wertpapierfonds (Exchange Traded Funds) und Kombinationen aus diesen Anlageformen, wie beispielsweise Vermögensverwaltungsprodukte auf ETF-Basis für private Anleger und institutionelle Adressen. Ergänzt wird dieses Angebot durch Dienstleistungen entlang der Wertschöpfungskette für Sondervermögen.

Hier ist insbesondere das Asset-Servicing zu nennen, das von institutionellen Investoren genutzt wird, um ihre Anlagen in Masterfonds zusammenzuführen. Die Produktpalette umfasst neben Investmentfonds und Vermögensmanagement-Konzepten auch Angebote von ausgesuchten internationalen Kooperationspartnern. Die Investmentfonds der Deka-Gruppe decken alle wesentlichen Assetklassen ab: Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Mischfonds, wertgesicherte Fonds und deren Kombinationen.

Asset Management Immobilien

Im berichtspflichtigen Segment Asset Management Immobilien liegt der Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Immobilienanlageprodukten für private und institutionelle Investoren. Zum Produktspektrum gehören Offene Immobilien-Publikumsfonds, Immobilien-Spezialfonds und Kreditfonds, die in Immobilien, Infrastruktur oder Transportmittelfinanzierung investieren, sowie die Beratung institutioneller Anleger rund um das Thema Immobilie. Neben dem Fondsmanagement, dem Fondsrisikomanagement und der Entwicklung immobilienbasierter Produkte umfasst das Segment den An- und Verkauf von Immobilien sowie das Management inklusive aller weiteren Immobiliendienstleistungen (Immobilienverwaltung) für diese Vermögenswerte.

Asset Management Services

Das berichtspflichtige Segment Asset Management Services fokussiert sich auf die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für das Asset Management. Die Dienstleistungen reichen von der Führung von Fondsdepots für Kunden bis zum Angebot der Verwahrstelle für Sondervermögen. Darüber hinaus erfolgt insbesondere durch die Bereitstellung von Multikanal-Lösungen eine digitale Unterstützung für das Wertpapiergeschäft der Sparkassen.

Kapitalmarkt

Das berichtspflichtige Segment Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister im auf Kunden ausgerichteten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe. Das Segment konzentriert sich auf die Generierung von kundeninduzierten Geschäften im Dreieck Sparkassen, Deka-Gruppe sowie ausgewählte Kontrahenten und Geschäftspartner – zu denen unter anderem externe Asset Manager, Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen gehören. In diesem Umfeld bietet das Segment Kapitalmarkt sorgfältig abgestimmte, wettbewerbsfähige Kapitalmarkt- und Kreditprodukte an. Darüber hinaus verantwortet das berichtspflichtige Segment Kapitalmarkt die strategischen Anlagen der Deka-Gruppe in denen die Eigenanlagen in Wertpapieren gebündelt werden, die nicht der Liquiditätssteuerung dienen.

Finanzierungen

Das berichtspflichtige Segment Finanzierungen umfasst das Immobilien- und Spezialfinanzierungsgeschäft inklusive der Refinanzierung von Sparkassen. Finanzierungen werden sowohl im Bankbuch auf die eigene Bilanz übernommen als auch über Club Deals oder Syndizierungen, als Anlageprodukte für andere Banken oder sonstige institutionelle Anleger weitergegeben. Dabei wird eine bevorzugte Ausplatzierung innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe angestrebt. Das Spezialfinanzierungsgeschäft konzentriert sich auf ausgewählte Segmente, wie Infrastrukturfinanzierungen, Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen sowie ECAgedeckte Finanzierungen, Öffentliche Finanzierungen und die Finanzierung von Sparkassen. Bestände in der Spezialfinanzierung, die vor Änderungen der Kreditrisikostrategie im Jahr 2010 abgeschlossen wurden, sind in einem Legacy Portfolio separiert, welches weiter vermögenswahrend abgebaut wird. Die Immobilienfinanzierungen betreffen im Wesentlichen Gewerbeimmobilien und konzentrieren sich dabei auf marktgängige Objekte in den Segmenten Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik in liquiden Märkten in Europa sowie Nordamerika.

	Asset Man Wertpa	•	Asset Management Immobilien		Asset Management Services		Kapitalmarkt			
	Wirtschaftliches Ergebnis									
Mio. €	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018		
Zinsergebnis	8,3	7,2	0,8	3,7	5,2	5,3	56,4	45,3		
Risikovorsorge	-	_	-	_	0,0	-0,1	-1,7	8,3		
Provisionsergebnis	787,2	649,4	286,0	303,1	183,3	181,8	55,7	56,3		
Finanzergebnis ¹⁾	6,2	-7,7	-0,6	-4,5	2,5	-4,5	197,4	215,2		
Sonstiges betriebliches Ergebnis ²⁾	-7,2	-7,6	0,9	1,6	3,0	-0,4	3,5	5,0		
Summe Erträge ohne Ergebnisbeitrag aus Treasury-Funktion	794,5	641,3	287,1	303,8	193,9	182,1	311,4	330,1		
Verwaltungsaufwendungen (inklusive Abschreibungen)	362,9	389,9	137,2	137,3	181,8	170,0	165,5	172,1		
Restrukturierungs- aufwendungen ²⁾	3,7	3,9	_		_	6,0	_	-		
Summe Aufwendungen vor Verrechnung Treasury- Funktion	366,6	393,8	137,2	137,3	181,8	176,1	165,5	172,1		
(Wirtschaftliches) Ergebnis vor Steuern ohne Treasury- Funktion	427,9	247,5	149,9	166,5	12,1	6,0	145,9	158,1		
Treasury-Funktion	-11,2	-17,1	-3,5	-3,8	-1,7	-1,9	-38,8	-73,1		
(Wirtschaftliches) Ergebnis vor Steuern	416,7	230,5	146,4	162,7	10,3	4,1	107,1	85,0		
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ³⁾	0,46	0,61	0,48	0,45	0,94	0,93	0,53	0,53		
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁴⁾	666	618	100	89	143	110	861	945		
Total Assets	248.520	217.337	42.222	38.099	_	_	22.670	20.443		
Brutto-Kreditvolumen ⁷⁾	6.823	6.860	252	213	749	619	86.765	91.548		

¹⁾ Darin sind das Ergebnis aus zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten (Handelsbuch-Bestände), das Finanzergebnis aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten (Bankbuch-Bestände), das Ergebnis aus übrigen Finanzanlagen sowie das Ergebnis aus dem Rückerwerb eigener Emissionen enthalten.

²⁾ Die Restrukturierungsaufwendungen sind im IFRS-Ergebnis vor Steuern im Sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen.

³⁾ Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikovorsorge.

⁴⁾ Value-at-Risk für die Risikotragfähigkeit mit 99,9 Prozent Konfidenzniveau und einem Jahr Haltedauer. Aufgrund der im Marktpreisrisiko berücksichtigten Diversifikationseffekte ist das Gesamtrisiko der Gruppe nicht additiv.

⁵⁾ Für das Segment Sonstiges erfolgt mangels wirtschaftlicher Aussagekraft keine Angabe zum Aufwands-Ertrags-Verhältnis.

⁶⁾ Darin enthalten ist die Vorsorge für potenzielle Verluste aus steuerungsrelevanten Effekten von per saldo +/-0,0 Mio. Euro (Vorjahr: +35,0 Mio. Euro). Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zusatzinformation, die nicht Bestandteil des Anhangs nach IFRS ist.

⁷ Infolge einer im ersten Halbjahr verfeinerten Verrechnung der Übersicherung kam es zu Verschiebungen zwischen den Risikosegmenten. Die Werte per 31. Dezember 2018 wurden aus Vergleichsgründen angepasst.

	Finanzierungen		zierungen Sonstiges ⁵⁾			ruppe	Überleit	ung	Deka-Gruppe		
			Wirtschaftlic	hes Ergebnis					IFRS-Ergebnis vor Steuern		
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	
	135,1	126,4	-3,4	-6,4	202,5	181,5	-32,9	-59,1	169,6	122,4	
	-8,8	14,7	-0,1	-0,4	-10,6	22,4	-	_	-10,6	22,4	
	33,7	29,6	-2,2	-2,1	1.343,7	1.218,0	-	-0,1	1.343,7	1.217,9	
	-2,4	-15,2	-5,5 ⁶⁾	-52,5 ⁶⁾	197,5	130,8	-25,4	96,7	172,1	227,5	
	9,7	1,7	-182,4	-44,0	-172,5	-43,7	35,1	27,6	-137,4	-16,1	
	167,3	457.4	- 193,6	-105,4	1.560,6	1.509,0	-23,2	65,1	1.537,4	1.574,1	
	107,3	157,1	- 193,0	- 105,4	1.500,0	1.509,0	-23,2	05,1	1.557,4	1.574,1	
	56,7	54,7	181,5	114,4	1.085,7	1.038,5	_	_	1.085,7	1.038,5	
			37,3	8,8	41,0	18,7	_		41,0	18,7	
	56,7	54,7	218,8	123,2	1.126,7	1.057,2	_	_	1.126,7	1.057,2	
							-				
	110,6	102,4	-412,4	-228,6	434,0	451,8	-23,2	65,1	410,7	516,9	
	-20,4	-35,0	75,6	130,9					_		
	00.0	67.4	225.0	07.0	424.0	454.0	22.2	65.4	440.7	F46.0	
	90,3	67,4	-336,8	-97,8	434,0	451,8	-23,2	65,1	410,7	516,9	
	0,32	0,38			0,69	0,70	-				
	512	581	178	237	2.395	2.492					
	- 312		- 176		313.412	275.878					
	27.300	24.004	19.659	28.045	141.548	151.288					
	27.300	24.004	19.039	20.045	141.548	131.208					

Sonstiges

Unter Sonstiges sind vor allem Erträge und Aufwendungen dargestellt, die nicht den berichtspflichtigen Segmenten zuordenbar sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Overhead-Kosten, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Rahmen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen sowie die pauschale Vorsorge für potenzielle Verluste, die keinem operativen Segment direkt zurechenbar sind. Im Berichtsjahr 2019 ist zudem ein Sondereffekt in Höhe von –140,0 Mio. Euro aus Maßnahmen zur Kapitalstärkung eines Unternehmens im Beteiligungsportfolio enthalten. Die Erträge und Aufwendungen der Treasury-Funktion werden verursachungsgerecht auf die anderen Segmente verteilt und finden somit Berücksichtigung in der Darstellung des Wirtschaftlichen Ergebnisses der jeweiligen Segmente.

Überleitung der Segmentergebnisse auf das IFRS-Ergebnis

Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich verursachungsgerecht dem jeweiligen Segment zugeordnet. Die Segmentaufwendungen beinhalten originäre sowie auf Basis der Kosten- und Leistungsverrechnung zugeordnete Aufwendungen.

Die Ausweis- und Bewertungsunterschiede der internen Berichterstattung zum IFRS-Ergebnis vor Steuern betrugen im Geschäftsjahr +23,2 Mio. Euro (Vorjahr: –65,1 Mio. Euro) und resultieren im Wesentlichen aus nachfolgend dargestellten Sachverhalten.

Das nicht erfolgswirksame Ergebnis betrug im Berichtszeitraum +75,3 Mio. Euro (Vorjahr: +75,2 Mio. Euro). Davon entfielen +103,7 Mio. Euro (Vorjahr: +68,6 Mio. Euro) auf zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnisse von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten. Zudem wurde im nicht erfolgswirksamen Ergebnis der gesamte Zinsaufwand (inklusive Zinsabgrenzung) aus der AT1-Anleihe in Höhe von –28,4 Mio. Euro (Vorjahr: –28,4 Mio. Euro) berücksichtigt. Die erfolgten Ausschüttungen wurden gemäß IAS 32 direkt im Eigenkapital erfasst. Des Weiteren wurde zur Abdeckung potenzieller Risiken, die in den kommenden Monaten wirksam werden könnten, erstmals im Jahr 2012 ein pauschaler Vorsorgebetrag gebildet. Im Jahr 2019 belief sich der Vorsorgebestand für diese steuerungsrelevanten Effekte auf –170,0 Mio. Euro (Vorjahr: –170,0 Mio. Euro). Im Berichtsjahr 2019 ergab sich kein Effekt auf das Wirtschaftliche Ergebnis (Vorjahr: +35,0 Mio. Euro; Ausweis unter Sonstiges).

Darüber hinaus fand die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern in Höhe von –53,7 Mio. Euro (Vorjahr: –130,3 Mio. Euro) im Wirtschaftlichen Ergebnis Berücksichtigung; davon entfielen –38,6 Mio. Euro (Vorjahr: –30,7 Mio. Euro) auf die Veränderung der Neubewertungsrücklage für Pensionsrückstellungen.

Bei den weiteren in der Überleitungsspalte aufgeführten Beträgen handelt es sich um Ausweisunterschiede zwischen der Managementberichterstattung und dem Konzernabschluss. Davon betreffen 61,7 Mio. Euro (Vorjahr: 87,5 Mio. Euro) interne Geschäfte, die im Wirtschaftlichen Ergebnis im Wesentlichen im Zinsergebnis und die entsprechenden gegenläufigen Ergebniseffekte im Finanzergebnis ausgewiesen werden. Ferner bestehen Ausweisunterschiede im Finanzergebnis und im Sonstigen betrieblichen Ergebnis durch die unterschiedliche Zuordnung der Ergebniseffekte aus dem Rückerwerb eigener Emissionen.

4 Segmentierung nach geografischen Merkmalen

Die nach geografischen Merkmalen gegliederten Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten sind im Folgenden dargestellt. Die Segmentzuordnung erfolgt nach dem jeweiligen Sitz der Niederlassung oder des Konzernunternehmens.

	Deutschland		Luxemburg		Übrige		Gruppe insgesamt	
Mio. €	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Erträge	1.333,8	1.438,4	199,7	133,7	3,9	2,0	1.537,4	1.574,1
Ergebnis vor Steuern	287,0	472,6	121,3	43,6	2,4	0,7	410,7	516,9
Langfristiges Segmentvermögen ¹⁾	326,9	202,0	35,7	11,1	0,1	0,1	362,7	213,2

¹⁾ Langfristiges Segmentvermögen ohne Finanzinstrumente und latente Ertragsteueransprüche

Unter dem langfristigen Segmentvermögen werden seit dem 1. Januar 2019 ebenfalls die Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen ausgewiesen (vergleiche Note [14] "Bilanzierung von Leasingverhältnissen").

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

5 Allgemeine Angaben

Die beschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden einheitlich und stetig auf die dargestellten Berichtsperioden mit Ausnahme der erstmals im Berichtsjahr 2019 angewandten neuen Rechnungslegungsvorschriften (siehe Note [2] "Erstmals angewandte und zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften") angewandt.

Erträge und Aufwendungen werden zeitanteilig abgegrenzt. Sie werden in der Periode erfasst und ausgewiesen, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Agien und Disagien werden nach der Effektivzinsmethode abgegrenzt und ebenso wie abgegrenzte Zinsen in dem Bilanzposten ausgewiesen, in dem das zugrunde liegende Finanzinstrument bilanziert wird.

Im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung nach IFRS sind sowohl Ermessensentscheidungen als auch Schätzungen notwendig. Diese erfolgen im Einklang mit dem jeweiligen Standard und werden fortlaufend neu bewertet. Sie basieren auf Erfahrungswerten und weiteren Faktoren, einschließlich Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse, die unter den gegebenen Umständen vernünftig erscheinen. Sofern Ermessensentscheidungen des Managements beziehungsweise Schätzungen wesentliche Auswirkungen auf Posten beziehungsweise Sachverhalte haben, werden diese entweder in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder bei den Erläuterungen der entsprechenden Posten ausführlich dargelegt.

Bei nachfolgend aufgelisteten Sachverhalten waren Ermessensentscheidungen beziehungsweise Schätzungen oder eine Kombination aus beiden bei der zur Bilanzierung und Bewertung erforderlich:

- der Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten (siehe Note [8] "Finanzinstrumente");
- der Bildung von Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft sowie Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen (siehe Note [17] und Note [47] "Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft");
- der Fair-Value-Bewertung von Finanzinstrumenten (siehe Note [68] "Fair-Value-Angaben");
- der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen (siehe Note [26] und [60] "Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen";
- dem Werthaltigkeitstest für Geschäfts- oder Firmenwerte (siehe Note [51] "Immaterielle Vermögenswerte");

- der Bilanzierung von Sonstigen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen (siehe Note [27] "Sonstige Rückstellungen" und Note [76] "Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen");
- der Bilanzierung von Leasingverhältnissen (siehe Note [14] "Bilanzierung von Leasingverhältnissen");
- der Berücksichtigung latenter Steuern (siehe Note [24] "Ertragsteuern").

Die Angaben gemäß IFRS 7.31-42 "Finanzinstrumente: Angaben" zu Art und Ausmaß von Risiken aus Finanzinstrumenten, die ebenfalls Bestandteil des Konzernanhangs sind, erfolgen mit Ausnahme der qualitativen und quantitativen Angaben zum Ausfallrisiko gemäß IFRS 7.35A-36 und Angaben zur Fälligkeitsanalyse gemäß IFRS 7.39(a) und (b) im Risikobericht als Teil des Konzernlageberichts. Die Angaben zum Ausfallrisiko werden im Konzernanhang in Note [17] und Note [47] "Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft" und die Angaben zur Fälligkeitsanalyse in Note [72] "Restlaufzeitengliederung" offengelegt.

6 Konsolidierungsgrundsätze

Tochterunternehmen sind Gesellschaften, die von der DekaBank direkt oder indirekt beherrscht werden. Die Beurteilung, ob die DekaBank als Mutterunternehmen Beherrschung ausüben kann und somit eine Konsolidierungspflicht besteht, erfolgt durch die Überprüfung der folgenden drei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Die DekaBank besitzt die Verfügungsgewalt direkt oder indirekt durch Stimmrechte oder andere vertragliche Rechte und hat deshalb die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung und Festlegung der maßgeblichen Tätigkeit der Unternehmen.
- Die DekaBank ist aus ihrer Beziehung zu dem Unternehmen variablen Rückflüssen ausgesetzt.
- Die DekaBank kann ihre Verfügungsgewalt gegenwärtig nutzen, um diese variablen Rückflüsse zu beeinflussen

Sind Stimmrechte maßgeblich für die Beurteilung, dann wird Beherrschung angenommen, wenn die DekaBank direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der relevanten Stimmrechte hält, die ihr die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung der maßgeblichen Tätigkeit geben. Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, werden auch potenzielle Stimmrechte berücksichtigt, soweit diese als substanziell erachtet werden.

In bestimmten Fällen kann Beherrschung über ein anderes Unternehmen auch ohne den Besitz der Mehrheit der relevanten Stimmrechte ausgeübt werden, beispielsweise aufgrund einer oder mehrerer vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Regelungen. Die Beurteilung, ob eine Konsolidierungspflicht vorliegt, erfolgt dabei unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegenden Tatsachen und Umstände. Hierbei ist unter anderem auf den Geschäftszweck und die relevante Tätigkeit des zu betrachtenden Unternehmens abzustellen. Dies gilt insbesondere für strukturierte Unternehmen, die so konzipiert wurden, dass Stimmrechte oder vergleichbare vertragliche Rechte nicht der dominierende Faktor sind, um festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht.

Die Deka-Gruppe bezieht deshalb in die Überprüfung der Konsolidierungspflicht auch strukturierte Unternehmen (Investmentfonds, Kreditfinanzierungen und Verbriefungsgesellschaften) ein.

Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, ist zudem zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Prinzipal-Agenten-Beziehung besteht. In diesem Fall lägen die Rechte zur Ausübung der Verfügungsgewalt bei einer weiteren Vertragspartei (Agent), die diese im Auftrag eines Prinzipals ausübt, der somit faktisch die Beherrschung ausübt.

Die Deka-Gruppe verfügt über die Rechte zur Ausübung der Verfügungsgewalt für von der Deka-Gruppe aufgelegte und verwaltete Investmentfonds, welche sie als Agent für alle Anleger in diesen Investmentfonds ausübt. Die DekaBank hält im Rahmen von Anschubfinanzierungen Anteile an konzerneigenen Investmentfonds, um diesen Liquidität zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann Beherrschung entstehen,

wenn der DekaBank als Anleger im Investmentfonds ein maßgeblicher Anteil der variablen Rückflüsse zuzurechnen ist.

Die Konsolidierung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Konzern Beherrschung durch die relevante Stimmrechtsmehrheit oder andere vertragliche Vereinbarungen erlangt, und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem keine Möglichkeit der Beherrschung mehr vorliegt. Auf die Einbeziehung von Tochterunternehmen wird verzichtet, wenn diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

Die DekaBank überprüft ihre Konsolidierungsentscheidungen anlassbezogen sowie mindestens an jedem Bilanzstichtag. Es erfolgt eine erneute Beurteilung, ob Konsolidierungspflicht vorliegt, falls sich Stimmrechtsanteile oder andere Entscheidungsrechte auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen oder Änderungen der Finanzierungs-, Eigentums- oder Kapitalstrukturen ergeben.

Veränderungen des Eigentumsanteils an einem Tochterunternehmen, die zu keinem Beherrschungsverlust führen, sind als Transaktionen zwischen Anteilseignern anzusehen und entsprechend in den Gewinnrücklagen zu berücksichtigen.

Verliert die Deka-Gruppe die Beherrschung an einem Tochterunternehmen, so werden die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens und der Buchwert eventuell bestehender nicht beherrschender Anteile am Tochterunternehmen ausgebucht. Eine eventuell erhaltene Gegenleistung und die behaltenen Anteile an dem Tochterunternehmen werden zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Eine hieraus entstehende Differenz, die dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist, wird als Gewinn oder Verlust im Konzernergebnis berücksichtigt. Die in früheren Perioden in den sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen erfassten Beträge werden in das Konzernergebnis oder, falls von anderen IFRS gefordert, in die Gewinnrücklagen umgebucht.

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei welchem die DekaBank über einen maßgeblichen Einfluss verfügt. In der Regel wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet, wenn die DekaBank direkt oder indirekt zwischen 20,0 und 50,0 Prozent der Stimmrechtsanteile hält. Hierbei werden auch potenzielle Stimmrechte, die gegenwärtig ausübbar oder wandelbar sind, berücksichtigt.

Bei einem Stimmrechtsbesitz von weniger als 20,0 Prozent sind bei der Beurteilung, ob ein maßgeblicher Einfluss besteht oder nicht, unter anderem weitere Faktoren wie beispielsweise die Möglichkeit der Deka-Gruppe, die Vertretung in Leitungs- und Aufsichtsgremien des Beteiligungsunternehmens auszuüben, oder das Vorliegen wesentlicher Geschäftsvorfälle zwischen der Deka-Gruppe und dem Beteiligungsunternehmen zu berücksichtigen. Falls die genannten Rechte anderen Gesellschaftern zustehen, ist es möglich, dass ein maßgeblicher Einfluss nicht ausgeübt werden kann, obwohl der Stimmrechtsanteil mindestens 20,0 Prozent beträgt.

Gemeinsame Vereinbarungen im Sinne des IFRS 11 bestehen bei der Deka-Gruppe ausschließlich in Form von Gemeinschaftsunternehmen. Gemeinschaftsunternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass die Partner-unternehmen die gemeinschaftliche Führung über die paritätisch vorhandenen Stimmrechte ausüben. Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen, sofern sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Sofern ein at-equity bewertetes Unternehmen abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwendet, werden angemessene Anpassungen an die IFRS-Konzernvorgaben im Rahmen einer Nebenrechnung vorgenommen.

Die Konsolidierung der Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Danach werden alle Vermögenswerte und Verpflichtungen des Tochterunternehmens im Erwerbszeitpunkt beziehungsweise zum Zeitpunkt der Erlangung des beherrschenden Einflusses mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) angesetzt. Ein sich aus der Verrechnung der Anschaffungskosten mit dem Fair Value der Vermögenswerte und Verpflichtungen ergebender positiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)

unter den Immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird mindestens jährlich, sofern Anzeichen für eine mögliche Wertminderung bestehen, auch unterjährig, auf Werthaltigkeit überprüft (Impairment-Test). Wird eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts festgestellt, erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert (siehe Note [51] "Immaterielle Vermögenswerte"). Sofern Anteile Konzernfremder am Eigenkapital beziehungsweise am Ergebnis der Tochtergesellschaften der Bank existieren, werden diese im Posten Anteile in Fremdbesitz gesondert im Eigenkapital beziehungsweise im Posten Anteile anderer Gesellschafter am Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Die unwesentlichen Anteile Konzernfremder an Investmentfonds und an Personengesellschaften stellen, sofern diese ein jederzeitiges Rückgaberecht haben, aus Sicht der Gruppe Fremdkapital dar und werden entsprechend als Sonstige Passiva ausgewiesen.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die aus dem konzerninternen Finanz- und Leistungsverkehr stammenden Aufwendungen, Erträge und Zwischenergebnisse werden im Rahmen der Schulden- und Erfolgskonsolidierung eliminiert.

Der Konzernabschluss der DekaBank wurde nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen (verbundene und strukturierte Unternehmen) sowie die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht einbezogenen Tochterunternehmen (verbundene und strukturierte Unternehmen) sowie Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen sind aus der Anteilsbesitzliste (siehe Note [83] "Anteilsbesitzliste") ersichtlich.

7 Konsolidierungskreis

Die Änderungen im Berichtsjahr 2019 ergeben sich durch die Entkonsolidierung von insgesamt fünf strukturierten Unternehmen. Bei den strukturierten Unternehmen Treasury One UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Hamburg und Treasury Three Shipping Limited, Majuro (Marshallinseln) liegt keine weitere Beherrschung gemäß IFRS 10 vor, da die Geschäftsbeziehung im Jahr 2019 beendet wurde. Des Weiteren wurden die Anteile an den strukturierten Unternehmen Masterfonds S Broker, Frankfurt am Main, A-Treasury 93-FONDS, Frankfurt am Main und A-Treasury 2000-FONDS, Frankfurt am Main vollständig zurückgegeben.

Ein weiterer Abgang betrifft die Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main, die rückwirkend zum 1. Januar 2019 auf die Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main verschmolzen wurde.

Weiterhin wurde die Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main zum 31. Oktober 2019 erstmalig auf Basis der geplanten Erweiterung der Geschäftsaktivitäten in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Für detaillierte Informationen zur Zusammensetzung der Gruppe verweisen wir auf Note [81] "Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen" beziehungsweise auf die "Anteilsbesitzliste" Note [83].

8 Finanzinstrumente

Ansatz von Finanzinstrumenten

Alle finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen einschließlich aller derivativen Finanzinstrumente werden gemäß IFRS 9 in der Bilanz erfasst. Der Ansatz erfolgt bei Kassakäufen und -verkäufen (Regular Way Contracts) zum Erfüllungstag. Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Kassakäufen und -verkäufen, deren Erfüllungstag nach dem Bilanzstichtag liegt, werden erfolgswirksam erfasst und in den Sonstigen Aktiva beziehungsweise Passiva ausgewiesen.

Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Rechte aus dem Vermögenswert erloschen oder verfallen sind oder an Konzernfremde in der Weise übertragen wurden, dass die Chancen und Risiken im Wesentlichen übergegangen sind.

Wird ein bestehender Vermögenswert der Kategorien AC und FVOCI modifiziert, wird geprüft, ob es sich um eine signifikante Modifikation handelt, die zu einem Abgang des Vermögenswerts führt. Die Beurteilung, ob eine signifikante Modifikation vorliegt oder nicht, erfolgt sowohl anhand qualitativer als auch quantitativer Kriterien. Qualitative Indikatoren für eine signifikante Modifikation der vertraglichen Zahlungsströme sind unter anderem ein Schuldnerwechsel oder Anpassungen bei wesentlichen Sicherheiten. Darüber hinaus ist eine Modifikation als signifikant einzustufen, wenn aus der Anpassung eine Barwertdifferenz zwischen dem ursprünglichen und neuen finanziellen Vermögenswert in Höhe von mindestens 10 Prozent resultiert. Infolgedessen gilt der ursprüngliche finanzielle Vermögenswert als neu zugegangen. Die Differenz zwischen den beiden Buchwerten wird erfolgswirksam erfasst. Eine nicht signifikante Modifikation hingegen führt lediglich zu einer Anpassung des Bruttobuchwerts des modifizierten finanziellen Vermögenswerts. Die Differenz zwischen den ursprünglichen vertraglichen Zahlungsströmen und den mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinsten modifizierten Zahlungsströme wird erfolgswirksam als Modifikationsgewinn beziehungsweise Modifikationsverlust im GuV-Posten Zinsergebnis beziehungsweise Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft erfasst.

Finanzielle Verpflichtungen werden bei erfolgter Tilgung ausgebucht.

Wird eine bestehende finanzielle Verbindlichkeit der Kategorie AC durch eine Verbindlichkeit mit demselben Kreditnehmer mit grundverschiedenen Vertragsbedingungen ausgetauscht oder eine finanzielle Verbindlichkeit der Kategorie AC wesentlich modifiziert, so ist die ursprüngliche Verbindlichkeit auszubuchen und eine neue Verbindlichkeit einzubuchen. Die Differenz zwischen den beiden Buchwerten wird ergebniswirksam erfasst.

Kategorisierung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente werden im Zeitpunkt ihres Zugangs zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen richtet sich danach, welcher IFRS-9-Bewertungskategorie sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs zugeordnet wurden.

Die Klassifizierungsregeln des IFRS 9 sehen ein Klassifizierungsmodell für Vermögenswerte vor, das sich aus dem zugrunde liegenden Geschäftsmodell und den vertraglichen Zahlungsströmen ergibt.

Das Geschäftsmodell spiegelt wider, wie die finanziellen Vermögenswerte verwaltet werden, um daraus Zahlungsströme zu generieren.

In der Deka-Gruppe wird für Klassifizierungszwecke gemäß IFRS 9 zwischen nachfolgenden Geschäftsmodellen differenziert:

"Halten": Die finanziellen Vermögenswerte werden mit dem Ziel gehalten, die vertraglichen

Zahlungsströme zu vereinnahmen.

"Halten und Verkaufen": Die finanziellen Vermögenswerte werden mit dem Ziel gehalten, sowohl die

vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen als auch die finanziellen Ver-

mögenswerte zu verkaufen.

"Residual": Dieses Geschäftsmodell kommt für finanzielle Vermögenswerte zur Anwendung,

die weder dem Geschäftsmodell "Halten" noch dem Geschäftsmodell "Halten

und Verkaufen" zugeordnet werden.

Die Beurteilung des Geschäftsmodells für finanzielle Vermögenswerte erfolgt auf Basis einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten (Portfolios). Für die Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsmodelle wird auf die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Beurteilung abgestellt. Hierbei werden unter anderem nachfolgende Faktoren berücksichtigt:

- die gruppenweite Geschäfts- und Risikostrategie;
- die Art und Weise, wie die Performance des Geschäftsmodells in den jeweiligen Geschäftsfeldern (und der in diesen Geschäftsfeldern gehaltenen finanziellen Vermögenswerte) bewertet und den Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen der Deka-Gruppe berichtet wird;
- die Häufigkeit, das Volumen und die Zeitpunkte von Verkäufen in vorherigen Perioden, die Gründe für diese Verkäufe und die Erwartungen in Bezug auf künftige Verkaufsaktivitäten.

Insofern obliegt die Festlegung letztendlich den Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen der Deka-Gruppe.

Verkäufe aus "Halte-Portfolios" werden als unschädlich für das Geschäftsmodell "Halten" angesehen, wenn sie aus bestimmten Gründen, unregelmäßig oder in unwesentlichem Umfang (sowohl einzeln als auch aggregiert betrachtet) erfolgen. Die Überprüfung der Unschädlichkeit von Verkäufen aus "Halte-Portfolios" erfolgt in der Deka-Gruppe je Portfoliogruppe. Hierfür wurden sowohl qualitative Kriterien als auch quantitative Schwellenwerte (sowohl bestands- als auch ergebnisbezogen) definiert. Demnach wird in der Deka-Gruppe beispielsweise eine Veräußerung von Finanzinstrumenten aufgrund einer Verschlechterung des Kreditrisikos des Schuldners oder eine Veräußerung kurz vor Fälligkeit (mit Veräußerungserlösen, die nahezu den ausstehenden vertraglichen Zahlungsströmen entsprechen) als unschädlich für eine bestehende Halteabsicht angesehen.

Für finanzielle Vermögenswerte, die dem Geschäftsmodell "Halten" oder "Halten und Verkaufen" zugeordnet sind, ist zur Bestimmung der IFRS-9-Bewertungskategorie beim erstmaligen Ansatz die Prüfung des Zahlungsstromkriteriums erforderlich. Bei der Überprüfung, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt, sind die Vertragsbedingungen bei Zugang auf Ebene des einzelnen finanziellen Vermögenswerts zu analysieren. Hierbei werden insbesondere vertragliche Regelungen analysiert, durch die der zeitliche Anfall oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme verändert werden kann wie beispielsweise Vertragsverlängerungs- und Kündigungsoptionen, variable oder bedingte Zinszahlungsvereinbarungen und Vereinbarungen mit Rückgriffsrechten auf bestimmte Vermögenswerte (sogenannte Non-Recourse-Finanzierungen).

Die Überprüfung des Zahlungsstromkriteriums bei Non-Recourse-Finanzierungen erfolgt bei der Deka-Gruppe auf Basis eines mehrstufigen Prüfverfahrens. Im ersten Schritt wird untersucht, ob bei der jeweiligen Finanzierung gegebenenfalls eine SPPI-schädliche Nebenabrede vorliegt. Diese Prüfung erfolgt unabhängig von der Art der Finanzierung. Im zweiten Schritt erfolgt die Identifikation von Non-Recourse-Finanzierungen. Hierunter fallen im Wesentlichen Finanzierungen von Zweckgesellschaften, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Deka-Gruppe zur Befriedigung ihrer Forderung lediglich ein Rückgriffsrecht auf die Vermögenswerte der Zweckgesellschaft beziehungsweise Zahlungsströme aus diesen Vermögenswerten hat. Das Zahlungsstromkriterium bei diesen Finanzierungen ist immer dann erfüllt, wenn nach wirtschaftlicher Betrachtung aller vorliegenden Informationen das Kreditrisiko und nicht das Investitionsrisiko des Kreditnehmers bei der jeweiligen Finanzierung überwiegt. In der Deka-Gruppe werden hierbei üblicherweise Faktoren wie beispielsweise das Mindestrating nach Kreditrisikostrategie, der Loan-to-Value (LTV), zusätzlich gestellte Sicherheiten sowie die Eigenmittelausstattung des Kreditnehmers berücksichtigt. Finanzierungen bei denen die vollständige Kreditrückzahlung im Wesentlichen von der Wertentwicklung des finanzierten Vermögenswerts abhängt, verstoßen gegen das Wesen einer einfachen Kreditvereinbarung und sind demnach erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten.

Alle vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts dürfen ausschließlich aus der Rückzahlung und Verzinsung des ausstehenden Kapitalbetrags bestehen (SPPI-Kriterium), wobei Zinsen im Wesentlichen die Vergütung für den Zeitwert des Geldes und das Kreditrisiko darstellen. Darüber hinaus können einfache Kreditvereinbarungen auch Entgelte für andere Kreditrisiken (beispielsweise Liquiditätsrisiko) sowie Kosten, die in Verbindung mit dem Halten des finanziellen Vermögenswertes über einen bestimmten Zeitraum (beispielsweise Service- oder Verwaltungskosten) stehen, beinhalten.

Ist das Zahlungsstromkriterium erfüllt, erfolgt im Geschäftsmodell "Halten" eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, im Geschäftsmodell "Halten und Verkaufen" eine erfolgsneutrale Bewertung zum Fair Value. Finanzielle Vermögenswerte, die entweder mit Handelsabsicht gehalten werden oder dem Geschäftsmodell "Residual" zugeordnet sind, werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Erläuterung der einzelnen IFRS-9-Bewertungskategorien

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte (AC)

Dieser Kategorie werden finanzielle Vermögenswerte zugeordnet, die einem Portfolio mit dem Geschäftsmodell "Halten" angehören und deren Zahlungsströme ausschließlich aus Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag bestehen.

Die Zugangsbewertung der finanziellen Vermögenswerte in dieser Kategorie erfolgt zum Fair Value. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Zinserträge, Wertminderungen, Abgangsergebnisse sowie Effekte aus der Währungsumrechnung sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Ermittlung von Wertminderungen erfolgt nach dem Expected Credit Loss Model des IFRS 9.

Hier werden in der Deka-Gruppe üblicherweise Kredite und Wertpapiere zugeordnet, sofern sie nicht bereits bei Erwerb zur Veräußerung vorgesehen sind oder der Liquiditätssteuerung dienen und das SPPI-Kriterium erfüllen.

Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Vermögenswerte (FVOCI)

Diese Kategorie umfasst finanzielle Vermögenswerte, die einem Portfolio mit dem Geschäftsmodell "Halten und Verkaufen" zugeordnet sind und deren Zahlungsströme ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag beinhalten.

Die Zugangs- und Folgebewertung der finanziellen Vermögenswerte dieser Kategorie erfolgt zum Fair Value. Die Wertänderungen sind dabei grundsätzlich erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen, bis der finanzielle Vermögenswert ausgebucht oder umklassifiziert wird. Zinserträge, Wertminderungen sowie Effekte aus der Währungsumrechnung sind hingegen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Ermittlung von Wertminderungen erfolgt nach dem Expected Credit Loss Model des IFRS 9 analog der finanziellen Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Bei Ausbuchung oder Umklassifizierung ist der kumulierte Gewinn oder Verlust, der im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst worden ist, in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern.

Hier sind in der Deka-Gruppe Wertpapierbestände (Fremdkapitalinstrumente) zugeordnet, die der Liquiditätssteuerung dienen.

Für Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, besteht beim erstmaligen Ansatz das unwiderrufliche Wahlrecht, diese ebenfalls erfolgsneutral zum Fair Value zu bewerten. Dieses Wahlrecht wird in der Deka-Gruppe gegenwärtig nicht ausgeübt, sodass Eigenkapitalinstrumente immer erfolgswirksam zum Fair Value bilanziert werden. Eigenkapitalinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden, sind grundsätzlich zum Fair Value zu bewerten.

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Vermögenswerte (FVTPL)

Dieser Kategorie sind finanzielle Vermögenswerte zugeordnet, die zu Handelszwecken gehalten werden.

Darüber hinaus werden finanzielle Vermögenswerte, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und weder dem Geschäftsmodell "Halten" noch "Halten und Verkaufen" angehören, ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet. Erfüllt ein nicht zu Handelszwecken gehaltener finanzieller Vermögenswert innerhalb des Geschäftsmodells "Halten" oder "Halten und Verkaufen" nicht die Voraussetzungen des Zahlungsstromkriteriums, so ist
der finanzielle Vermögenswert ebenfalls verpflichtend als erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten.

Zudem besteht die Möglichkeit, finanzielle Vermögenswerte (ausschließlich Fremdkapitalinstrumente) im Zugangszeitpunkt unwiderruflich dieser Bewertungskategorie zuzuordnen, wenn hierdurch Ansatz- oder Bewertungsinkongruenzen beseitigt oder wesentlich verringert werden können (sogenannter Accounting Mismatch). Von dieser Option macht die Deka-Gruppe unter IFRS 9 derzeit keinen Gebrauch.

Diese finanziellen Vermögenswerte sind zum Zugangszeitpunkt wie auch in den Folgeperioden erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten.

Dieser Kategorie werden in der Deka-Gruppe üblicherweise Wertpapiere, Forderungen, sämtliche Derivate (die nicht in einer Sicherungsbeziehung designiert sind) sowie Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen zugeordnet.

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten (LFV)

Innerhalb dieser Kategorie werden finanzielle Verbindlichkeiten unterschieden, die entweder dem Handelsbestand zugeordnet sind oder im Zugangszeitpunkt, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, unwiderruflich zum Fair Value designiert wurden (Fair-Value-Option). Finanzielle Verpflichtungen dieser Kategorie werden grundsätzlich erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Als Handelsbestand werden finanzielle Verpflichtungen klassifiziert, die hauptsächlich zum Zwecke des kurzfristigen Rückerwerbs begeben beziehungsweise eingegangen wurden.

Zum Fair Value designierte Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Anwendung der Fair-Value-Option des IFRS 9. Es werden jene finanziellen Verbindlichkeiten designiert, die als Einheit im Rahmen der dokumentierten Risikomanagementstrategie der Bank auf Fair-Value-Basis gesteuert werden. Sowohl das Risiko als auch die Ergebnisse hieraus werden auf Basis von Fair Values ermittelt und an den Vorstand berichtet. Die Ausübung der Fair-Value-Option führt hier zu einer Harmonisierung von wirtschaftlicher Steuerung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Darüber hinaus wird die Fair-Value-Option für finanzielle Verpflichtungen zur Vermeidung der potenziellen Trennungspflicht eingebetteter Derivate sowie zur Beseitigung oder wesentlichen Verringerung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen (Accounting Mismatch) ausgeübt.

Die Fair-Value-Änderungen der designierten Verbindlichkeiten, die auf Änderungen des eigenen Kreditrisikos (own credit risk) entfallen, sind nicht erfolgswirksam, sondern erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen. Die erfolgsneutrale Erfassung im Eigenkapital ist jedoch dann nicht vorzunehmen, wenn dadurch eine Ansatz- oder Bewertungsinkongruenz entsteht beziehungsweise vergrößert wird. Bei Abgang ist eine Umbuchung (sogenanntes Recycling) der im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten kumulierten Wertänderungen in die Gewinn- und Verlustrechnung nicht zulässig. Hingegen ist eine Umbuchung aus dem sonstigen Ergebnis (OCI) in die Gewinnrücklagen möglich. Effekte aus dem eigenen Kreditrisiko werden damit grundsätzlich nicht GuV-wirksam.

Die bonitätsinduzierte Wertänderung – unabhängig davon, ob eine erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Erfassung erfolgt – ermittelt die Bank als Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis aus einer Full-Fair-Value-Bewertung und dem Ergebnis aus einer Bewertung auf Basis von Swapsätzen der entsprechenden Emissionswährung zuzüglich des Spreads, der zum Zeitpunkt der Veräußerung am Markt für Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung galt. Das bonitätsinduzierte Bewertungsergebnis während der Berichtsperiode ermittelt sich aus der Veränderung dieses Unterschiedsbetrags bezogen auf das am Stichtag vorliegende Nominal. Diese Ermittlungsmethode berücksichtigt alle relevanten verfügbaren Daten für die Bestimmung der bonitätsinduzierten Wertänderung der designierten Finanzinstrumente und ist daher angemessen.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten (LAC)

Diese Kategorie beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten einschließlich verbriefter Verbindlichkeiten, soweit sie nicht der Kategorie "Ergebniswirksam zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten" zugeordnet werden. Sie werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode bilanziert.

9 Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente

Als Fair Value wird der Betrag angesehen, den man in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten oder bei der Übertragung einer Schuld zahlen würde.

Die Ermittlung des Fair Value von Finanzinstrumenten erfolgt auf der Basis von Marktkursen beziehungsweise beobachtbaren Marktdaten des Stichtags und anerkannten Bewertungsmodellen.

In Fällen, in denen kein Preis von einem aktiven Markt verfügbar ist, wird auf Bewertungsmodelle zurückgegriffen, die für die jeweiligen Finanzinstrumente als angemessen erachtet werden. Sofern verfügbar, werden als Grundlage stets beobachtbare Marktdaten herangezogen. Die Verfügbarkeit von beobachtbaren Börsenkursen, validen Preisen oder Marktdaten variiert jedoch je nach Finanzinstrument und kann sich im Zeitablauf ändern. Darüber hinaus werden die Bewertungsmodelle bei Bedarf periodisch neu ausgerichtet und validiert. Je nach Finanzinstrument und Marktsituation kann es erforderlich sein, dass Annahmen und Einschätzungen der Bank in die Bewertung mit einfließen. Auch die Auswahl passender Modellierungstechniken, geeigneter Parameter und Annahmen unterliegt der Entscheidung der Bank. Die Fair-Value-Ermittlung auf Basis finanzmathematischer Bewertungsmodelle kann erheblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst werden. Sofern keine Preise von aktiven Märkten vorliegen, ist der Fair Value daher als stichtagsbezogener Modellwert zu verstehen, der eine realistische Schätzung widerspiegelt, wie der Markt das Finanzinstrument voraussichtlich bewerten könnte.

Sofern für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Geld- und Briefkurse existieren, ist nach den Vorschriften des IFRS 13 der Preis für die Fair-Value-Ermittlung zu verwenden, der innerhalb der Geld-Brief-Spanne den Fair Value am besten widerspiegelt, wobei die Bewertung zu Mittelkursen eine zulässige Konvention darstellt. Die DekaBank bewertet Finanzinstrumente grundsätzlich zu Mittelkursen. Für illiquide Finanzinstrumente, die in der Fair-Value-Hierarchie Level 3 zugeordnet sind, wird eine Bewertungsanpassung für die Geld-Brief-Spanne (Bid-ask Adjustments) berücksichtigt.

Zudem berücksichtigt die Bank bei der Bewertung von OTC-Derivaten Credit Valuation Adjustments (CVA) beziehungsweise Debit Valuation Adjustments (DVA), um dem Kreditrisiko des Kontrahenten beziehungsweise dem eigenen Kreditrisiko Rechnung zu tragen, wenn diese nicht bereits an anderer Stelle in das Bewertungsmodell einbezogen wurden. Soweit für Kontrahenten ein Netting-Agreement vorliegt, erfolgt die Berechnung auf Ebene des Kontrahenten auf Basis der Nettoposition, in den übrigen Fällen erfolgt die Berechnung anhand der Einzelpositionen. Die Deka-Gruppe berücksichtigt ein Funding Valuation Adjustment (FVA), welches die marktimplizierten Refinanzierungskosten für nicht besicherte derivative Positionen darstellt. Die Fristigkeit der Finanzierung wird dabei als wichtiger Bestandteil des beizulegenden Zeitwerts für nicht besicherte Derivate angesehen.

10 Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen

Die Deka-Gruppe schließt Derivate sowohl zu Handelszwecken als auch zu Sicherungszwecken ab. Hinsichtlich einer Beschreibung der übergeordneten Risikomanagementstrategie wird auf den Risikobericht verwiesen. Zu Sicherungszwecken abgeschlossene Derivate können unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit qualifizierenden Grundgeschäften als bilanzielle Sicherungsbeziehung (sogenanntes Hedge Accounting) bilanziert werden. Mit der Erstanwendung des IFRS 9 hat der IASB die Möglichkeit geschaffen, die bisherigen Vorschriften von IAS 39 Hedge Accounting bis auf Weiteres anstelle der Neuregelungen zur

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen unter IFRS 9 anzuwenden. Die Deka-Gruppe hat von diesem Wahlrecht auch zunächst Gebrauch gemacht. Im vierten Quartal 2019 erfolgte dann die Umstellung auf die Hedge-Accounting-Vorschriften des IFRS 9.

Entsprechend ihrer Ausrichtung schließt die Deka-Gruppe im Bankbuch schwerpunktmäßig zinsabhängige Produkte ab, bei denen ein wesentlicher Teil der Marktwertänderung in Transaktionswährung aus der Zinskomponente resultiert. Allgemeine Zinsrisiken werden systematisch gegen Marktschwankungen abgesichert. Zur Steuerung dieses Risikos werden insbesondere Zinsswaps verwendet.

Allgemeine Zinsrisiken resultieren aus den Veränderungen währungsspezifischer Benchmark-Zinskurven (in der Regel Swapkurven) und deren Volatilität. Der fixierte Zinssatz einer Position kann durch künftige Marktentwicklungen vom relevanten Marktzins abweichen. Dadurch kommt es zu Wertveränderungen des Finanzproduktes. Der Wert einer erworbenen Anleihe mit fester Zinsbindung sinkt beispielsweise, wenn der Marktzins steigt. Änderungen im Risikoprofil des Bankbuchs werden in der Steuerung mittels Sensitivitätskennzahlen überwacht und entsprechend der angestrebten Zinsposition abgesichert, soweit sich die Zinsrisiken nicht bereits innerhalb des originären aktivischen und passivischen Bankgeschäfts ausgleichen. Die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzte Position der Sicherungsinstrumente wird mit den Änderungen des Zinsrisikos fortlaufend angepasst. Generell strebt die Deka-Gruppe bei der Absicherung der Grundgeschäfte mit derivativen Sicherungsinstrumenten eine Kongruenz der Parameter wie beispielsweise Laufzeit und Tilgungsstruktur an. Das Risiko von zinsinduzierten Marktpreisänderungen bei aktivischen Festzinspositionen wird durch den Abschluss von sogenannten Payer Swaps (Deka-Gruppe zahlt feste Zinsen und erhält variable Zinsen) kompensiert. Bei passivischen Festzinspositionen sichert sich die Deka-Gruppe mittels sogenannter Receiver Swaps (Deka-Gruppe zahlt variable Zinsen und erhält feste Zinsen) gegen das Risiko ab.

Neben den Zinsrisiken resultieren aus den originären Bankgeschäften der Deka-Gruppe auch Währungsrisiken, nämlich dann, wenn sich in einer Fremdwährung die aktivischen Währungsgeschäfte und die passivischen Währungsgeschäfte nicht betrags- und laufzeitmäßig ausgleichen. In diesen Fällen werden derivative und originäre Währungssicherungsgeschäfte getätigt, um die Währungsrisiken und Inkongruenzen der Laufzeiten im Rahmen einer Makro-Steuerung zu begrenzen.

Das Währungsrisiko ergibt sich aus möglichen Änderungen der Wechselkurse für diejenigen Fremdwährungen, in denen die Deka-Gruppe originäre Bankgeschäfte tätigt. Wenn der Wert der ausländischen Währung im Vergleich zum Euro fällt, sinkt der Euro-Wert der aktivischen Fremdwährungsposition. Sofern in diesem Fall keine oder keine ausreichend hohen originären Finanzierungsmittel in der relevanten Fremdwährung bestehen, sichert sich die Deka-Gruppe im Rahmen der Makro-Steuerung beispielsweise mittels Cross-Currency-Swaps, in dem die Bank Euro erhält und Fremdwährung zahlt, ab.

Fair Value Hedges für Zinsrisiken

Um den zuvor beschriebenen Zinsrisikosteuerungsansatz der Bank bilanziell abbilden zu können, werden in der Deka-Gruppe gezielt bilanzielle Sicherungsbeziehungen gebildet. Die maßgebliche Zielsetzung bei der Bildung und Auflösung dieser bilanziellen Sicherungsbeziehungen ist die weitgehende Vermeidung einer inkonsistenten zinsinduzierten Bewertung von Bilanzaktiva und -passiva. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nicht notwendig, sämtliche Risikopositionen in bilanzielle Sicherungsbeziehungen zu designieren, da sich ein Teil der Geschäfte hinsichtlich der Bewertung des Zinsrisikos gegenseitig ausgleicht. Die zu designierenden Sicherungsbeziehungen werden in einem dynamischen Prozess bestimmt. Die in der Deka-Gruppe im Rahmen dieses Prozesses designierten Sicherungsbeziehungen sind ausschließlich Mikro-Fair-Value-Hedges des Swapkurvenrisikos.

Bilanzielle Sicherungsbeziehungen müssen im Zeitpunkt ihrer Begründung einzeln dokumentiert werden. Diese Dokumentation beinhaltet vor allem die Identifikation von Grund- und Sicherungsgeschäft sowie die Art des gesicherten Risikos. Darüber hinaus verlangt IFRS 9 fortwährend eine prospektive Effektivitätsbeurteilung, d.h. eine Beurteilung, ob in der Zukunft mit hohen Wertausgleichen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft gerechnet werden kann. Die Deka-Gruppe weist die prospektive Effektivität mittels

Regressionsanalyse nach. Ist eine Sicherungsbeziehung im Zeitablauf gemäß prospektiver Effektivitätsbeurteilung zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr als effektiv einzustufen, wird sie aufgelöst. Eine Sicherungsbeziehung ist ferner aufzulösen, sofern das Grund- oder Sicherungsgeschäft bilanziell ausgebucht wird, sich die Risikomanagement-Zielsetzung ändert oder das Kreditrisiko die Wertänderungen der Geschäfte zu dominieren beginnt.

Bei Zins-Fair-Value-Hedges werden Wertänderungen des Grundgeschäfts, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der gegenläufigen Fair-Value-Änderung des Sicherungsgeschäfts im "Ergebnis aus Fair Value Hedges" erfasst. Die abgesicherte Zinskomponente der Grundgeschäfte wird hierfür als Fair-Value-Änderung des Grundgeschäftes aufgrund einer Änderung der währungsspezifischen 3-Monats-basierten Swapkurve berechnet. Der bei Hedge-Begründung auf der Seite des Grundgeschäfts vorliegende Bewertungs-Spread (im Vergleich zum Swapsatz) wird dabei über die gesamte Hedgelaufzeit konstant gehalten. Die Wertänderung bezogen auf das abgesicherte Zinsrisiko (Swapkurve) macht – gegebenenfalls zusammen mit den Gewinnen oder Verlusten aus der Währungsumrechnung bei Fremdwährungsgeschäften – in der Regel den Hauptteil der marktpreisrisikobedingten Wertänderung des Grundgeschäfts aus.

Zwischen den designierten Grundgeschäften und den Sicherungsgeschäften besteht eine enge wirtschaftliche Beziehung im Sinne des IFRS 9, da der Swapsatz sowohl in die Preisfindung der originär bewerteten Grundgeschäfte als eine wesentliche Preiskomponente eingeht als auch das Underlying der laufzeitkongruenten Sicherungsgeschäfte ist.

Da es bei den Sicherungsbeziehungen kein Basisrisiko im Sinne des IFRS 9 gibt, welchem durch eine Rekalibrierung der Sicherungsquote systematisch entgegengewirkt werden könnte, sichert bei den designierten Zins-Fair-Value-Hedges eine Einheit Sicherungsgeschäft grundsätzlich auch eine Einheit Grundgeschäft ab.

Im Rahmen von Zins-Fair-Value-Hedge-Accounting wird mittel- und langfristiges Kredit-, Wertpapier- und Emissionsgeschäft als Grundgeschäft designiert. Die als Grundgeschäft designierten finanziellen Vermögenswerte haben die Bewertungskategorien AC und FVOCI, die als Grundgeschäft designierten finanziellen Verbindlichkeiten haben die Bewertungskategorie LAC. Die auf Basis von Fair Value Hedges gesicherten Grundgeschäfte werden in demselben Bilanzposten wie nicht gesicherte Geschäfte gezeigt. Bei den zinsgesicherten Grundgeschäften der Bewertungskategorien AC und LAC wird der Buchwert um die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführende Fair Value Änderung (sog. Hedge Adustment) angepasst. Die im Fair Value Hedge eingesetzten Derivate werden in der Bilanz als "Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten" ausgewiesen.

Zu erwartende Ineffektivitäten bei den Zins-Fair-Value-Hedges resultieren hauptsächlich aus dem Unterschied in der Diskontierung bei Grund- und Sicherungsgeschäften. Dieser besteht darin, dass die mit Barsicherheiten besicherten derivativen Sicherungsgeschäfte auf Basis von OIS-Kurven bewertet werden, während die Grundgeschäfte auf Basis von 3-Monats-basierten Swapkurven bewertet werden (somit verursachen Veränderungen des Tenor-Basis-Spreads zwischen der 3-Monats-basierten Swapkurve und der OIS-Kurve eine Hedge-Ineffektivität). Ein weiterer Grund für zu erwartende Ineffektivitäten liegen im gegebenenfalls am Stichtag bestehenden beizulegenden Zeitwert der Referenzzinskomponente der variablen Seiten der derivativen Sicherungsgeschäfte.

Fair Value Hedges für Währungsrisiken

Die Deka-Gruppe bildet im Berichtsjahr zum ersten Mal die zuvor beschriebene Makro-Währungssicherungsstrategie durch die Designation von Währungs-Fair-Value-Sicherungsbeziehungen ab und nutzt hierzu eine sog. Bottom-Layer-Hedge-Designation (die zu den Gruppen-Hedges nach IFRS 9 gehört). Bei dieser Art der Designation wird pro designierter Währung der Bodensatz (Bottom Layer) aus einer Grundgeschäftsgesamtheit mit den dazugehörigen Cross-Currency-Swaps in eine Währungs-Fair-Value Sicherungsbeziehung designiert.

Die Grundgeschäftsgesamtheit im oben genannten Sinne umfasst bei der Deka-Gruppe finanzielle Vermögenswerte mit den Bewertungskategorien AC und FVOCI. Produktseitig sind Kreditforderungen, Wertpapiere, Geldforderungen aus (Reverse-) Repo-Geschäften sowie Geldforderungen aus Geldhandelsaktivitäten einbezogen. Als Sicherungsgeschäfte werden die im Rahmen der Makro-Steuerung abgeschlossenen Cross-Currency-Swaps designiert, wobei deren Währungsbasis-Element jeweils von der Designation als sog. Hedge-Kosten ausgeschlossen wird. Die auf das Währungsbasis-Element entfallenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Cross-Currency-Swaps werden im Zeitraum des Fortbestehens der Sicherungsbilanzierung erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (beziehungsweise kumuliert in der Neubewertungsrücklage für Währungs-Fair-Value-Hedges, die Bestandteil des kumulierten OCI ist) erfasst. Die übrigen Wertänderungen der designierten Cross-Currency-Swaps werden zusammen mit der kassakursbedingten Wertänderung der Grundgeschäfte im Ergebnis aus Fair Value Hedges erfasst. Die Änderungen aufgrund des gesicherten Risikos (kassakursbedingten Wertänderungen) der Grundgeschäften – den Hauptteil der marktpreisrisikobedingten Wertänderungen der Grundgeschäfte aus.

Im Währungsmanagement der Deka-Gruppe wird gegenwärtig keine Währung mit Hilfe von Sicherungsgeschäften in einer anderen, hoch korrelierten Währung gesichert. Entsprechend haben die gebildeten bilanziellen Sicherungsbeziehungen die Eigenschaft, dass die Währung von Grund- und Sicherungsgeschäft jeweils exakt übereinstimmt (es gibt in diesen Sicherungsbeziehungen keine Basisrisiken). Zwischen den designierten Grundgeschäften und den Sicherungsgeschäften besteht folglich immer eine enge wirtschaftliche Beziehung im Sinne des IFRS 9. Daher wird eine gesicherte Währungseinheit immer durch eine Währungseinheit Derivat abgesichert. Diese Hedge-Quote von 1:1 besteht auch im Zeitablauf fort, da eine Rekalibrierung der Sicherungsquote im Sinne des IFRS 9 aufgrund des fehlenden Basisrisikos entfällt.

Die prospektive Effektivitätsbeurteilung für die Währungs-Fair-Value-Hedges wird bei der Deka-Gruppe initial und fortlaufend durch die Critical-Term-Match-Methode vorgenommen, bei der die wesentlichen Critical Terms von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument (Währung, Nominal und Laufzeit) miteinander verglichen werden.

Auch wenn die wesentlichen Critical Terms von Grund- und Sicherungsgeschäft übereinstimmen, ist eine gewisse Ineffektivität für die Währungs-Fair-Value-Hedges im Zeitablauf zu erwarten. Diese hat ihre Ursache darin, dass auch nach der Abspaltung des Währungsbasis-Elements die beiden variablen Legs eines als Sicherungsinstrument verwendeten Cross-Currency-Swap am Bilanzstichtag ein Zinsbewertungsergebnis aufweisen, während das Grundgeschäfte nur kassakursbewertet wird.

Der bilanzielle Ausweis des währungsgesicherten Grundgeschäfts ist unverändert zu nicht gesicherten Geschäften. Der Ausweis der Sicherungsgeschäfte erfolgt in der Bilanz unter "Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten" beziehungsweise "Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten".

Außer den beiden vorgenannten Arten von Fair Value Hedges gibt es in der Deka-Gruppe keine weitere Anwendung von Hedge Accounting. Die Note [39], Note [49], Note [59] und Note [73] legen detaillierte quantitative Angaben über Fair Value Hedges für Zinsrisiken bzw. Währungsrisiken dar.

11 Strukturierte Produkte

Als strukturierte Produkte werden Finanzinstrumente bezeichnet, die sich aus einem Basisvertrag (Host Contract) und einem oder mehreren derivativen Finanzinstrumenten (Embedded Derivatives) zusammensetzen, wobei die eingebetteten Derivate einen integralen Vertragsbestandteil darstellen und nicht separat gehandelt werden können. Sofern es sich bei dem Basisvertrag um einen finanziellen Vermögenswert nach IFRS 9 handelt, ist das eingebettete Derivat einheitlich mit dem Basisvertrag nach IFRS 9 zu bilanzieren. Die Würdigung der Zahlungsstrombedingung strukturierter finanzieller Vermögenswerte ist entsprechend auf dessen Gesamtheit einschließlich des eingebetteten Derivats vorzunehmen.

Eingebettete Derivate, bei deren Basisvertrag es sich nicht um einen finanziellen Vermögenswert nach IFRS 9 handelt, sind unter folgenden Bedingungen vom Basisvertrag zu trennen und als eigenständige Derivate zu bilanzieren:

- das strukturierte Finanzinstrument wird nicht bereits erfolgswirksam zum Fair Value bewertet;
- die wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des eingebetteten Derivats weisen keine enge Verbindung mit den wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des Basisvertrags auf und
- die Vertragsnormen der eingebetteten Derivate würden, sofern es sich um ein eigenständiges Finanzinstrument handeln würde, die Voraussetzungen eines Derivats erfüllen.

Am Bilanzstichtag lagen keine trennungspflichtigen Basisverträge vor.

12 Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung in der Deka-Gruppe erfolgt gemäß IAS 21. Sämtliche monetären Fremdwährungsposten sowie schwebende Fremdwährungskassageschäfte werden zum Kassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Handelsergebnis ausgewiesen, um die Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung den erfassten Beträgen aus den zugehörigen währungsspezifischen Transaktionen (Derivate), die diese monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten absichern, anzugleichen.

Nicht monetäre Posten werden entsprechend ihrem jeweiligen Bewertungsmaßstab umgerechnet: Zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzte nicht monetäre Posten werden mit dem Kurs zum Zugangszeitpunkt (historischer Kurs) umgerechnet. Zum Fair Value angesetzte nicht monetäre Posten werden analog zu den monetären Posten zum aktuellen Stichtagskurs umgerechnet.

Realisierte Aufwendungen und Erträge werden mit dem zum Zeitpunkt ihrer Realisierung gültigen Kassakurs umgerechnet.

Die Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen erfolgt nach der modifizierten Stichtagskursmethode. Sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Die Posten der Gesamtergebnisrechnung werden mit dem arithmetischen Mittel der Monatsultimokurse des Berichtsjahres umgerechnet. Das Eigenkapital wird, mit Ausnahme der Neubewertungsrücklage (zum Stichtagskurs) und des Jahresergebnisses (aus der Gesamtergebnisrechnung), auf der Basis der historischen Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Zugangs aus Konzernsicht umgerechnet. Die sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden im Eigenkapitalposten Rücklage aus der Währungsumrechnung ausgewiesen.

13 Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte

In der Deka-Gruppe werden sowohl echte Wertpapierpensionsgeschäfte als auch Wertpapierleihegeschäfte getätigt.

Echte Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die Wertpapiere gegen Zahlung eines Betrags übertragen werden und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertpapiere später gegen Entrichtung eines im Voraus vereinbarten Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen. Die Bilanzierung des übertragenen Wertpapiers erfolgt weiterhin beim Pensionsgeber in der bisherigen Bewertungskategorie, da die wesentlichen Eigentümerchancen und -risiken nicht übertragen wurden. In Höhe des erhaltenen beziehungsweise geleisteten Barbetrags wird eine Verbindlichkeit beim Pensionsgeber beziehungsweise eine Forderung beim Pensionsnehmer bilanziert.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften werden bei Erfüllung der Saldierungskriterien des IAS 32 miteinander verrechnet und auf Nettobasis in der Bilanz unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beziehungsweise Kunden ausgewiesen.

Unter dem Begriff der Wertpapierleihe werden Geschäfte verstanden, bei denen vom Verleiher Wertpapiere an den Entleiher übereignet werden mit der Verpflichtung, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Zeit Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurücküberträgt und für die Dauer der Leihe ein Entgelt entrichtet. Die Bilanzierung der verliehenen Wertpapiere erfolgt analog zu den echten Pensionsgeschäften. Bei Wertpapierleihegeschäften sind regelmäßig Sicherheiten zu stellen. Barsicherheiten werden in der Bilanz des Verleihers als Verbindlichkeiten beziehungsweise in der Bilanz des Entleihers als Forderungen ausgewiesen. Vom Entleiher gestellte Wertpapiersicherheiten werden von diesem weiterhin bilanziert.

Leihe- und Pensionsgeschäfte werden zu marktüblichen Konditionen getätigt. Dabei unterliegen die Geschäfte entweder den Clearing-Bedingungen des jeweiligen Zentralen Kontrahenten oder werden unter Verwendung der standardisierten deutschen beziehungsweise internationalen Rahmenverträge geschlossen. Übertragene Wertpapiere dürfen vom Empfänger grundsätzlich weiterveräußert oder weiterverpfändet werden, wenn keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen beziehungsweise Regelungen vorliegen. Bei der Veräußerung von entliehenen Wertpapieren beziehungsweise von Sicherheiten wird die entstehende Short-Position unter dem Posten Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva ausgewiesen.

Erträge und Aufwendungen aus Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften des Handelsbuchs werden im Handelsergebnis, Erträge und Aufwendungen aus Bankbuch-Beständen im Zinsergebnis ausgewiesen.

Forward Repos fallen unter die Definition eines Termingeschäfts nach IFRS 9 und werden vom Handelstag bis zum Erfüllungstag als Derivat behandelt. Fair-Value-Änderungen von Forward Repos werden entsprechend im Handelsergebnis ausgewiesen.

14 Bilanzierung von Leasingverhältnissen

Ab dem 1. Januar 2019 (IFRS 16)

Leasingverhältnisse werden gemäß IFRS 16 beim Leasingnehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem der Leasinggegenstand dem Leasingnehmer zur Verfügung steht, als Leasingverbindlichkeit und Nutzungsrecht in der Bilanz abgebildet.

Ein Vertrag ist oder beinhaltet ein Leasingverhältnis, wenn die Deka-Gruppe hierdurch das Recht zur Kontrolle der Nutzung eines identifizierbaren Vermögenswerts, über einen definierten Zeitraum gegen ein Entgelt erlangt. Kontrolle über die Nutzung liegt dann vor, wenn die Deka-Gruppe über die gesamte Laufzeit des Vertrags die Entscheidungsmacht über die Art und den Zweck der Nutzung des Vermögenswerts innehat.

Die Deka-Gruppe als Leasingnehmer

Der Ansatz der Leasingverbindlichkeiten erfolgt in Höhe des Barwerts der künftigen Leasingzahlungen. Bei der Ermittlung der Mindestleasingzahlungen sind insbesondere variable Leasingzahlungen, die index- oder zinssatzabhängig sind, zu berücksichtigen. Des Weiteren hat eine Schätzung des Erwartungswerts für Zahlungsverpflichtungen aus Restwertgarantien zu erfolgen. Zudem werden Leasingzahlungen in ihre Bestandteile Leasing- und Nicht-Leasing-Komponente (verbrauchsabhängige Nebenkosten oder Servicegebühr) aufgeteilt.

Bei der Diskontierung findet der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende implizite Leasingzinssatz Verwendung, sofern dieser bestimmbar ist, andernfalls erfolgt eine Abzinsung mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers.

Die Laufzeit des Leasingverhältnisses bestimmt sich über die unkündbare Grundmietzeit des Vertrages unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen beziehungsweise Kündigungsrechten, die in die Beurteilung einzubeziehen sind. Hierbei sind auch Kaufoptionen zu berücksichtigen. Für die Bilanzierung ist daher die Laufzeit eines Vertrags über die unkündbare Grundmietzeit hinaus zu betrachten, wenn es hinreichend sicher ist, dass eine Verlängerungsoption ausgeübt oder eine Kündigungs- oder Kaufoption nicht ausgeübt wird.

Das zugehörige Nutzungsrecht entspricht zu Leasingbeginn im Wesentlichen der Leasingverbindlichkeit. Beim Ansatz des Nutzungsrechts sind direkt zurechenbare anfängliche Kosten sowie vor der Bereitstellung geleistete Leasingzahlungen ebenfalls zu berücksichtigen, erhaltene Leasinganreize sind abzusetzen.

Während der Leasinglaufzeit wird die Leasingverbindlichkeit zu jedem Bilanzstichtag durch Diskontierung der ausstehenden Leasingzahlungen ermittelt und der daraus resultierende Zinsaufwand erfolgswirksam erfasst. Das Nutzungsrecht wird im Rahmen der Folgebewertung in der Deka-Gruppe zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und planmäßig erfolgswirksam über die Nutzungsdauer beziehungsweise – sofern kürzer – die Vertragslaufzeit des Leasingverhältnisses linear abgeschrieben. Über die fortgeführten Anschaffungskosten hinausgehende Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Der Ausweis der Nutzungsrechte in der Bilanz erfolgt unter den Sachanlagen und die Leasingverbindlichkeiten werden in den Sonstigen Passiva dargestellt. Der Zinsaufwand aus der Leasingverbindlichkeit wird in der Deka-Gruppe im Posten Sonstiges betriebliches Ergebnis und der Abschreibungsaufwand (planmäßig und außerplanmäßig) aus dem Nutzungsrecht im Verwaltungsaufwand ausgewiesen.

Bei kurzfristigen Leasingverhältnissen sowie Leasingverhältnissen für wertmäßig unbedeutende Leasingobjekte darf der Leasingnehmer auf die bilanzwirksame Erfassung des Nutzungsrechts und der korrespondierenden Leasingverbindlichkeit verzichten. Für diese Verträge erfolgt die aufwandswirksame Erfassung der Leasingzahlungen grundsätzlich linear über die Leasinglaufzeit.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 bestehen in der Deka-Gruppe Miet- und Leasingverhältnisse für Büroimmobilien, Kraftfahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung (zum Beispiel Drucker). Die Mietverträge für Büroimmobilien werden in der Regel über feste Laufzeiten von fünf bis zehn Jahren abgeschlossen. Die Leasinglaufzeit für Kraftfahrzeuge liegt bei drei bis vier Jahren, während Betriebs- und Geschäftsausstattung durchschnittlich für fünf Jahre gemietet wird.

Die Deka-Gruppe als Leasinggeber

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2019 bestehen keine Leasingverhältnisse, bei denen Gesellschaften der Deka-Gruppe als Leasinggeber auftreten.

Bis zum 31. Dezember 2018 (IAS 17)

Entscheidend für die Klassifizierung und damit für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen ist nicht das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt, sondern primär der wirtschaftliche Gehalt des Leasingvertrags: Werden im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem rechtlichen Eigentum am Leasinggegenstand verbunden sind, auf den Leasingnehmer übertragen, erfolgt eine Klassifizierung als Finanzierungsleasing. In allen anderen Fällen liegt ein Operating-Leasingverhältnis vor.

Die Deka-Gruppe als Leasingnehmer

Bei den von der Deka-Gruppe als Leasingnehmer abgeschlossenen Miet- beziehungsweise Leasingverträgen handelt es sich um Operating-Leasingverhältnisse. Die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverträgen sind, werden entsprechend nicht in der Bilanz ausgewiesen. Die von der Deka-Gruppe zu leistenden Miet- beziehungsweise Leasingraten werden im Verwaltungsaufwand erfasst. Für im Voraus geleistete Leasingraten wurden zur korrekten Periodenabgrenzung aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und in den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

Die Deka-Gruppe als Leasinggeber

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2018 bestanden keine Leasingverhältnisse, bei denen Gesellschaften der Deka-Gruppe als Leasinggeber auftreten.

$15\,$ Erlöse aus Verträgen mit Kunden

In der Deka-Gruppe werden Erträge grundsätzlich dann realisiert, wenn die Leistungsverpflichtung als erfüllt gilt. Eine Leistungsverpflichtung wird in der Regel als erfüllt angesehen, wenn die Dienstleistung erbracht oder der Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde.

Wurde eine Leistung bereits erbracht, für welche die Zahlung jedoch noch nicht erfolgt ist, wird ein Vertragsvermögenswert (contract asset) bilanziert. Umgekehrt ist eine Vertragsverbindlichkeit (contract liability) zu erfassen, wenn der Kunde bereits die Zahlung geleistet hat oder die Bank einen unbedingten Zahlungsanspruch hat, bevor die Leistung erbracht wurde.

In der Deka-Gruppe wird eine Forderung dann angesetzt, wenn die Leistung erbracht wurde, da ab diesem Zeitpunkt die Gegenleistung nicht mehr bedingt ist und der Erfüllung nur der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zahlung entgegensteht. Zeitraumbezogene Gebühren und Provisionen im Asset Management werden in der Regel monatlich beziehungsweise vierteljährlich abgerechnet, sodass die Unsicherheit im Hinblick auf die variable Gegenleistung jeweils zum Monatsende beziehungsweise zum Quartalsende aufgelöst wird. Vertragsvermögenswerte und Forderungen unterliegen grundsätzlich den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 hat die Deka-Gruppe keine Vertragsvermögenswerte, Vertragsverbindlichkeiten sowie Forderungen aus Verträgen mit Kunden im Bestand.

In der Deka-Gruppe existieren keine wesentlichen Verträge mit Kunden, bei denen die Deka-Gruppe als Agent an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt ist. Darüber hinaus bestehen im Regelfall auch keine Verträge mit mehr als einer Leistungsverpflichtung.

Die in der Deka-Gruppe abgeschlossenen Verträge mit Kunden enthalten keine signifikanten Finanzierungskomponenten, da der Zeitraum zwischen der Leistungserbringung und der Zahlung zwölf Monate in der Regel nicht übersteigt.

Kosten, die bei der Anbahnung eines Vertrags entstehen, werden als Sofortaufwand erfasst, da der Amortisationszeitraum nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Gebühren und Provisionen, die in den Anwendungsbereich des IFRS 15 fallen, entstehen in der Deka-Gruppe insbesondere im Zusammenhang mit dem Asset Management von Investmentvermögen und dem Betreiben des Kapitalmarkt- und Kreditgeschäfts. Diese werden im Posten Provisionsergebnis ausgewiesen (siehe Note [34] "Provisionsergebnis").

16 Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden werden im Wesentlichen ausgereichte Kredite, nicht börsenfähige Inhaber- und Namensschuldverschreibungen, BaW-Gelder sowie Tages- und Termingelder bilanziert. Geleistete Barbeträge beziehungsweise Barsicherheiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften oder Wertpapierleihegeschäften werden ebenfalls als Forderungen ausgewiesen. Forderungen werden grundsätzlich der IFRS-9-Bewertungskategorie "Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte" zugeordnet, sofern sie die hierfür erforderlichen Klassifizierungskriterien erfüllen (siehe Note [8] "Finanzinstrumente"). In diese Kategorie klassifizierte Forderungen werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Darüber hinaus sind die fortgeführten Anschaffungskosten um die erwarteten Verluste, welche

unter Anwendung des Expected Credit Loss Models des IFRS 9 ermittelt werden, anzupassen (siehe Note [17] "Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft").

Ergebnisse aus Zinszahlungen von Forderungen an Kreditinstitute und Kunden werden im Zinsergebnis ausgewiesen. Ergebnisse aus dem Abgang von Forderungen werden im Posten Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten erfasst.

Für im Rahmen von Fair Value Hedges gesicherte Forderungen finden die unter Note [10] "Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen" beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

17 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft

In der Deka-Gruppe ist für Finanzinstrumente, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden, eine Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Verluste (Expected Credit Loss Model) zu erfassen. Ebenfalls hierunter fallen Kreditzusagen im Anwendungsbereich des IFRS 9 und Finanzgarantien, soweit diese nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden.

Stufenkonzeption

Zur Ermittlung der Risikovorsorge sind Finanzinstrumente im Expected Credit Loss Model in Abhängigkeit von ihrer Kreditqualität einer von drei Stufen zuzuordnen. Die Zuordnung zu einer bestimmten Stufe hat Einfluss auf die Höhe der zu bildenden Risikovorsorge des jeweiligen Vermögenswerts.

IFRS 9 differenziert hierbei zwischen den nachfolgenden drei Stufen:

- Stufe 1: Es werden Wertberichtigungen in Höhe des erwarteten Verlusts der nächsten zwölf Monate gebildet, sofern sich das Ausfallrisiko nicht signifikant erhöht hat.
- Stufe 2: Es werden Wertberichtigungen in Höhe des erwarteten Verlusts über die gesamte Restlaufzeit des Finanzinstruments gebildet, sofern sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat.
- Stufe 3: Es werden Wertberichtungen auf Basis der erzielbaren Zahlungsströme gebildet unter der Annahme, dass bereits ein Verlustereignis eingetreten ist.

Finanzinstrumente, die nicht bereits bei Zugang wertgemindert sind, werden im Regelfall der Stufe 1 zugeordnet und eine Risikovorsorge in Höhe des erwarteten Verlusts der nächsten zwölf Monate wird erfolgswirksam erfasst. Hat sich das Ausfallrisiko seit Zugang des Finanzinstruments signifikant erhöht, wird dieses der Stufe 2 zugeordnet und der erwartete Verlust über die Restlaufzeit des Finanzinstruments erfolgswirksam erfasst (Lifetime Expected Credit Loss). Liegen Indikatoren für eine beeinträchtigte Bonität vor, ist das Instrument in die Stufe 3 zu transferieren und der erwartete Verlust ebenfalls über die Restlaufzeit des Finanzinstruments erfolgswirksam zu erfassen.

Die Prüfung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos seit Zugang eines Finanzinstruments erfolgt in der Deka-Gruppe anhand quantitativer und qualitativer Kriterien sowie Beurteilungen der für die Risiko-früherkennung zuständigen Einheiten und Ausschüsse. Eine signifikante Risikoerhöhung wird angenommen, wenn bei einem Engagement eine bestimmte Ratingverschlechterung eingetreten ist, verglichen mit dem auf den jeweiligen Bilanzstichtag fortgeführten Zugangsrating, oder ein Engagement als Intensivbetreuungsfall eingestuft wurde. Die Einstufung als Intensivbetreuungsfall erfolgt insbesondere bei der Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen, aus denen sich konkrete Hinweise auf eine akute Gefährdung der nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit ergeben, sowie bei bestimmten Ratingverschlechterungen oder Tilgungsstundungen, sofern die Umstände des Einzelfalls eine Intensivbetreuung erforderlich machen.

Bei der Beurteilung der Ratingverschlechterung wird die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit verwendet. Die 12- Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit reflektiert in angemessener Weise die Veränderung, der über die Restlaufzeit des Vermögenswerts erwarteten Risiken.

Zusätzlich wird bei Finanzinstrumenten, welche mehr als 30 Tage im Zahlungsverzug sind, geprüft, ob die Vermutung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos widerlegt werden kann. Dazu erfolgt eine Analyse des Einzelfalls, die dem Monitoring-Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird. Kann die Vermutung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos nicht widerlegt werden, so werden auch diese Geschäfte der Stufe 2 zugeordnet.

Für Wertpapiere, die erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden, wendet die Deka-Gruppe die vom Standard vorgesehene Erleichterung an, bei Instrumenten mit geringem Ausfallrisiko auf die Prüfung einer signifikanten Risikoerhöhung zu verzichten. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Wertpapiere der Liquiditätsreserve, die hohen Anforderungen an die Kreditqualität und Liquidität unterliegen. Diese Wertpapiere weisen grundsätzlich mindestens ein Rating im Investmentgrade-Bereich auf.

Soweit objektive Hinweise dafür vorliegen, dass ein Verlustereignis bereits eingetreten ist, ist das Finanzinstrument der Stufe 3 zuzuordnen. Indikatoren für eine beeinträchtigte Bonität sind:

- signifikante finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten beziehungsweise Schuldners,
- ein tatsächlich erfolgter Vertragsbruch (beispielsweise Ausfall/Überfälligkeit),
- Zugeständnisse vonseiten des Kreditgebers an den Schuldner aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners, die der Gläubiger andernfalls nicht in Betracht ziehen würde,
- eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren geht,
- das Verschwinden eines aktiven Marktes für den finanziellen Vermögenswert aufgrund finanzieller Schwierigkeiten sowie
- der Kauf oder die Ausreichung eines finanziellen Vermögenswerts mit einem hohen Disagio, das die eingetretenen Kreditverluste widerspiegelt.

Die bei Zuordnung zur Stufe 3 angewandte Ausfalldefinition erfolgt in der Deka-Gruppe in Anlehnung an die aufsichtsrechtliche Ausfalldefinition. Demnach gelten finanzielle Vermögenswerte als ausgefallen, wenn:

- es als unwahrscheinlich angesehen wird, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeit in voller Höhe begleichen wird, ohne dass auf die Verwertung von Sicherheiten zurückgegriffen wird oder
- eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners mehr als 90 Tage überfällig ist.

Der Rücktransfer aus Stufe 2 in Stufe 1 beziehungsweise von Stufe 3 in Stufe 2 oder 1 erfolgt, wenn zum Bilanzstichtag die Indikatoren einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos beziehungsweise einer beeinträchtigten Bonität nicht mehr vorliegen.

In den Stufen 1 und 2 des Wertminderungsmodells erfolgt die Zinsvereinnahmung auf Basis des Bruttobuchwerts – das heißt des nach Amortisation der Unterschiedsbeträge fortgeführten Bruttobuchwerts vor Berücksichtigung der Risikovorsorge. Erfolgt ein Transfer in Stufe 3, werden die Zinsen in den darauffolgenden Perioden auf Basis des Nettobuchwerts – das heißt des Bruttobuchwerts abzüglich der Risikovorsorge – vereinnahmt.

Wenn die vertraglichen Zahlungsströme eines finanziellen Vermögenswerts neu verhandelt oder anderweitig geändert wurden und dieser finanzielle Vermögenswert nicht ausgebucht wurde, da keine signifikante Modifikation vorliegt, wird die Stufenzuordnung unverändert auf Basis des ursprünglichen, auf den jeweiligen Bilanzstichtag fortgeführten Zugangsratings des ursprünglichen Vermögenswerts überprüft und mit dem aktuellen Ausfallrisiko des angepassten Vermögenswerts verglichen. Die Ausbuchung eines bereits der Stufe 3 zugeordneten finanziellen Vermögenswerts erfolgt durch den Verbrauch der Risikovorsorge. Die Ausbuchung erfolgt bei Abgang des finanziellen Vermögenswerts (insbesondere aufgrund von Forderungsverzichten oder Forderungsverkäufen) beziehungsweise wenn weitere Zahlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Geschäftsbeziehung sowie die Kredite gekündigt wurden, alle Sicherheiten verwertet wurden oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditnehmers abgeschlossen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels

Masse abgelehnt wurde. Besteht für ein Finanzinstrument keine ausreichende Risikovorsorge, wird dieses direkt ergebniswirksam abgeschrieben (Direktabschreibung). Eingänge auf vormals abgeschriebene finanzielle Vermögenswerte werden im GuV-Posten Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft erfasst. Abgeschriebene Forderungen können jedoch weiterhin Zwangsmaßnahmen unterliegen.

Gesonderte Vorschriften gelten zudem für finanzielle Vermögenswerte, die bereits bei Zugang Indikatoren für eine beeinträchtigte Bonität aufweisen (POCI). Eine bei Zugang erfolgte Einordnung eines Finanzinstruments als POCI ist unabhängig von der Entwicklung seines Ausfallrisikos bis zu seinem Abgang beizubehalten. Für solche finanziellen Vermögenswerte wird keine Risikovorsorge im Zugangszeitpunkt gebildet, sondern in Folgeperioden in Höhe der Veränderung der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit erfasst. Bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste ist zur Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme der bonitätsangepasste Effektivzinssatz zu verwenden.

Ermittlung des ECL (Expected Credit Loss)

Die ECL-Ermittlung nach IFRS 9 unterscheidet sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Stufe des Wertminderungsmodells. Für die Ermittlung des ECL in den Stufen 1 und 2 wird auf die Parameter Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), Verlustquote (LGD) und Forderungshöhe im Ausfallzeitpunkt (EAD) zurückgegriffen.

In der Stufe 1 wird eine Risikovorsorge in Höhe des 12-Monats-ECL erfasst. Diese entspricht dem erwarteten barwertigen Verlust über die Restlaufzeit des Instruments, der aus einem Ausfallereignis resultiert, das innerhalb der auf den Bilanzstichtag folgenden zwölf Monate erwartet wird, gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit dieses Ausfalls. Hierzu wird der aktuelle Bruttobuchwert zum Bilanzstichtag mit der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit des Kunden und der erwarteten Verlustquote bei Ausfall multipliziert:

In der Deka-Gruppe wird das Ausfallrisiko eines Schuldners durch die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) gemessen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit bezieht sich auf sämtliche Geschäfte, die mit diesem Schuldner eingegangen wurden. Sie ist definiert als die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Schuldner einer Risikoklasse, der dieser mittels Rating zugeordnet wird, im Durchschnitt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausfällt. Die Verlustquote (LGD) ist definiert als der prozentuale Anteil des ökonomischen Verlustes an der Forderungshöhe zum Ausfallzeitpunkt. Das EAD entspricht bei der Berechnung des ECL der Stufe 1 dem Bruttobuchwert zum Bilanzstichtag.

Für die finanziellen Vermögenswerte der Stufe 2 ist eine Risikovorsorge in Höhe des Barwerts aller erwarteten Verluste zu erfassen, die sich aus möglichen Ausfallereignissen über die gesamte Restlaufzeit des finanziellen Vermögenswerts hinweg ergeben (Lifetime Expected Credit Loss). Hierzu wird je Zeitscheibe das Exposure at Default mit der jeweiligen Ausfallwahrscheinlichkeit und der fortgeschriebenen Verlustquote bei Ausfall multipliziert, diskontiert auf den Bilanzstichtag und aufaddiert:

$$ECL := \sum_{i \geq Stichtag} EAD_i \cdot PD_i \cdot LGD_i \cdot DF_i$$

ECL = Expected Credit Loss zum Berechnungsstichtag

EAD_i = ausstehendes Exposure zum Zeitpunkt i

PD_i = marginale Wahrscheinlichkeit des Ausfalls innerhalb der Periode von i bis i+1

LGD_i = Loss Given Default bei Ausfall im Zeitpunkt i

DF_i = Diskontfaktor für den Zeitpunkt i auf den Bilanzstichtag

i = Anfangszeitpunkt der i+1-ten Zeitscheibe

(i = 0 entspricht dem Anfangszeitpunkt der ersten Zeitscheibe)

Die Ausfallwahrscheinlichkeiten zur Berechnung des ECL der Stufe 2 werden aus langjährigen Ratinghistorien abgeleitet. Die LGD für die Berechnung des ECL der Stufe 2 wird mithilfe von Modellen zu Sicherheitenwertverläufen zu jedem potenziellen Ausfallzeitpunkt fortgeschrieben. Das EAD wird auf Basis der künftigen Zahlungsströme des Finanzinstruments über die Restlaufzeit fortgeführt.

Die Ermittlung der Risikovorsorge in Stufe 3 erfolgt auf Basis von wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströmen in mindestens drei Szenarien. Die erwarteten Zahlungsströme werden dabei unter Berücksichtigung von Fortführungs- oder Verwertungsannahmen für den jeweiligen Einzelfall geschätzt. Die Höhe des ECL ermittelt sich als Differenz zwischen dem Bruttobuchwert nach IFRS 9 und dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Barwert der erwarteten Zahlungsströme, abgezinst mit dem Effektivzinssatz.

Die Ermittlung des ECL erfolgt unter Einbezug zukunftsorientierter Informationen einschließlich der Verwendung makroökonomischer Faktoren. Die Ableitung von makroökonomischen Prognosen basiert auf dem Prozess der Abteilung Makro Research zur Erstellung der offiziellen Research-Meinung (Basisszenario) der Deka-Gruppe anhand einer Vielzahl externer Informationen. Die Aussagen beziehen sich auf die Analyse und Prognose von fundamentalen Wirtschaftsdaten und Finanzmarktindikatoren. Das Basisszenario stellt das wahrscheinlichste Ereignis dar und wird um ein Positiv- und ein Negativszenario unter Angabe der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit ergänzt (Eintrittswahrscheinlichkeiten zum Stichtag 31. Dezember 2019: Basisszenario = 70 Prozent, Negativszenario = 25 Prozent und Positivszenario = 5 Prozent), um eine hohe Bandbreite möglicher Ausprägungen der Makroökonomie zu erfassen. Der Prognosehorizont beträgt drei Jahre, wobei die Prognose für diejenigen Länder erfolgt, in denen die Deka-Gruppe schwerpunktmäßig tätig ist. Es werden acht vordefinierte makroökonomische Faktoren je Land und Szenario für den Prognosezeitraum berücksichtigt (zum Beispiel Arbeitslosenquote, Zinssätze, BIP-Wachstum, Ölpreis etc.).

Externe Informationsquellen umfassen beispielsweise Wirtschaftsdaten und -prognosen, die von Regierungsbehörden und Währungsbehörden, supranationalen Organisationen wie der OECD und dem Internationalen Währungsfonds veröffentlicht werden.

Die sich in der Deka-Gruppe im Einsatz befindenden Module und Prozesse ermöglichen eine IFRS-9-konforme Ableitung der PD und der LGD unter Erfassung aller verfügbaren und verlässlichen Informationen inklusive volkswirtschaftlicher Aspekte. Die Methoden und Annahmen einschließlich Prognosen werden regelmäßig validiert.

$18\,\mathrm{Zum}$ Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva

Unter diesem Posten werden ausschließlich erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte beziehungsweise finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Für Zwecke des Ausweises sowie zur Erfassung der Ergebnisse in der Gesamtergebnisrechnung erfolgt innerhalb dieses Postens eine weitere Unterteilung in Subkategorien. Die Finanzaktiva umfassen hierbei die drei Subkategorien Handelsbestand, Verpflichtend zum Fair Value bilanzierte finanzielle Vermögenswerte und zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Vermögenswerte. Die Finanzpassiva beinhalten die beiden Subkategorien Handelsbestand und zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Verbindlichkeiten.

Die zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva beinhalten überwiegend Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Forderungen. Darüber hinaus werden in diesem Posten die positiven Marktwerte derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestands sowie die positiven Marktwerte aus Sicherungsderivaten, die als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, jedoch nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IFRS 9 erfüllen (ökonomischen Sicherungsderivate) ausgewiesen. Zudem enthält dieser Posten Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen.

Die zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva beinhalten größtenteils Handelsemissionen und Verbindlichkeiten, die zum Fair Value designiert wurden. Des Weiteren werden in diesem Posten die negativen Marktwerte derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestands sowie die negativen Marktwerte aus Sicherungsderivaten, die als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, jedoch nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IFRS 9 erfüllen (ökonomischen Sicherungsderivate) ausgewiesen. Darüber hinaus werden hier Wertpapier-Shortbestände ausgewiesen.

In den Finanzaktiva beziehungsweise -passiva ausgewiesenen Finanzinstrumente sind zum Zugangszeitpunkt wie auch in den Folgeperioden erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten.

19 Positive und negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Unter diesem Posten sind Sicherungsderivate im Sinne des IFRS 9 (Hedge Accounting) mit positiven Marktwerten auf der Aktivseite beziehungsweise negativen Marktwerten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Bewertung der Sicherungsderivate erfolgt zum Fair Value. Die im Rahmen des Hedge Accounting für Fair Value Hedges ermittelten Bewertungsergebnisse werden grundsätzlich im Ergebnis aus Fair Value Hedges erfolgswirksam erfasst. Wertveränderungen des Fremdwährungs-Basis-Spreads bei Währungs-Fair-Value-Hedges werden hingegen erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst.

Die laufenden Zinszahlungen (Zahlung und Abgrenzung) aus Derivaten, die nach den Vorschriften zum Hedge Accounting bilanziert werden, werden im Posten Zinsergebnis ausgewiesen.

Eine detaillierte Beschreibung der in der Deka-Gruppe angewendeten Hedge-Accounting-Regelungen ist in Note [10] "Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen" dargestellt.

20 Finanzanlagen

In den Finanzanlagen werden im Wesentlichen börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Der Posten Finanzanlagen umfasst sowohl zu fortgeführten Anschaffungskosten als auch erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte.

Finanzanlagen werden beim erstmaligen Ansatz grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Folgebewertung der Finanzanlagen erfolgt entsprechend den Vorschriften für die jeweilige Bewertungskategorie entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert.

Für sämtliche Wertpapiere, die den Finanzanlagen zugeordnet werden, wird gemäß IFRS 9 eine Risikovorsorge gebildet (siehe hierzu Note [17] "Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft"). Wertminderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft ausgewiesen. Die gebildete Risikovorsorge für Wertpapiere, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wird als Abzugsposten unter den Finanzanlagen ausgewiesen. Der Ausweis der gebildeten Risikovorsorge für Wertpapiere, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, erfolgt hingegen im Sonstigen Ergebnis (OCI), bis das Wertpapier ausgebucht oder umklassifiziert wird. Bei Ausbuchung oder Umklassifizierung ist der kumulierte Gewinn oder Verlust, der im Sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst worden ist in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern. Realisierte Gewinne und Verluste werden im Posten Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten beziehungsweise im Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

Für im Rahmen von Fair Value Hedges gesicherte Wertpapiere finden die unter Note [10] "Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen" beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

Die laufenden Zinserträge aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, einschließlich aufgelöster Agien und Disagien, werden im Zinsergebnis berücksichtigt.

In den Finanzanlagen werden zusätzlich die Anteile an assoziierten Unternehmen beziehungsweise an Gemeinschaftsunternehmen, die at-equity bewertet werden, ausgewiesen. Diese werden im Zeitpunkt der Erlangung eines maßgeblichen Einflusses beziehungsweise bei Gründung zu Anschaffungskosten in der Konzernbilanz angesetzt. In den Folgejahren wird der bilanzierte Equity-Wert um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen des Unternehmens fortgeschrieben.

Das anteilige Jahresergebnis der Beteiligung wird im Ergebnis aus Finanzanlagen ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus Transaktionen mit at-equity bewerteten Unternehmen werden im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung entsprechend der Beteiligungsquote eliminiert. Bei Downstream-Lieferung, das heißt, wenn ein Vermögenswert den Vollkonsolidierungskreis verlässt, erfolgt die Wertkorrektur gegen den Equity-Ansatz der jeweiligen Beteiligung.

Bestehen Anzeichen für eine Wertminderung der Anteile an einem at-equity bewerteten Unternehmen, werden diese überprüft (Impairment-Test) und gegebenenfalls Abschreibungen auf den Equity-Wert der Anteile vorgenommen. Wertaufholungen erfolgen bei Wegfall der Gründe für eine Abschreibung durch Zuschreibungen bis zur Höhe des erzielbaren Betrags, aber maximal bis zur Höhe des Buchwerts, der sich ohne außerplanmäßige Abschreibungen in den Vorperioden ergeben hätte. Wertminderungen und Wertaufholungen werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

21 Immaterielle Vermögenswerte

Unter den Immateriellen Vermögenswerten werden im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte, erworbene und selbst erstellte Software sowie sonstige immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen.

Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill) entstehen, wenn beim Erwerb von Tochtergesellschaften die Anschaffungskosten den Konzernanteil am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens übersteigen. Geschäfts- oder Firmenwerte werden zum Erwerbsdatum mit Anschaffungskosten angesetzt und unterliegen keiner regelmäßigen Abschreibung. Die Folgebewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen. Die Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte wird jährlich, bei Anhaltspunkten auf mögliche Wertminderungen auch unterjährig, überprüft. Zum Zweck der Überprüfung auf eine Wertminderung wird ein Geschäfts- oder Firmenwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugewiesen. Wird im Rahmen des Impairment-Tests eine Wertminderung festgestellt, werden außerplanmäßig Abschreibungen vorgenommen.

Die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen sonstigen immateriellen Vermögenswerte werden über die ermittelte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Eigenentwickelte Software wird zu Herstellungskosten aktiviert, sofern die Ansatzkriterien nach IAS 38 erfüllt sind. Die aktivierten Kosten enthalten im Wesentlichen Personalaufwendungen und Aufwendungen für Leistungen Dritter. Die erworbene oder selbst erstellte Software wird grundsätzlich über vier Jahre linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte werden im Posten Verwaltungsaufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

22 Sachanlagen

Im Posten Sachanlagen werden neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung technische Anlagen und Maschinen ausgewiesen. Sachanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Nachträgliche Ausgaben für Sachanlagen werden aktiviert, wenn von einer Erhöhung des zukünftigen Nutzenpotenzials ausgegangen werden kann. Alle anderen nachträglichen Ausgaben werden als Aufwand erfasst.

Die Sachanlagen (ohne Leasing) werden entsprechend ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer linear über die folgenden Zeiträume abgeschrieben:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 bis 15
Technische Anlagen und Maschinen	2 bis 10

Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) werden aus Wesentlichkeitsgründen entsprechend den steuerlichen Regelungen im Jahr des Zugangs abgeschrieben.

Über die fortgeführten Anschaffungskosten hinausgehende Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen werden im Verwaltungsaufwand ausgewiesen, Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen im Sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

In diesem Posten werden seit dem 1. Januar 2019 ebenfalls die Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen ausgewiesen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für unter den Sachanlagen ausgewiesene Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen werden in Note [14] "Bilanzierung von Leasingverhältnissen" dargestellt.

23 Sonstige Aktiva

Unter diesem Bilanzposten werden Vermögenswerte ausgewiesen, die jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Forderungen werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die positiven Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Regular-Way-Finanzinstrumenten, deren Erfüllungstag (Settlement Date) nach dem Bilanzstichtag liegt, werden ebenfalls unter den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

$24_{\text{Ertragsteuern}}$

Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als atypisch stille Gesellschaft fällt Körperschaftsteueraufwand auf Ebene der DekaBank nur insoweit an, als die steuerlichen Ergebnisse nicht den atypisch still Beteiligten zugerechnet werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden eigenen Anteile am gezeichneten Kapital (erworben in der ersten Jahreshälfte 2011) beläuft sich der Anteil der atypisch stillen Gesellschafter am steuerlichen Ergebnis auf 45,6 Prozent. Hieraus ergibt sich für die Gesellschaften des Organkreises der DekaBank ein kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,68 Prozent. Allerdings steht den atypisch stillen Gesellschaftern im Gegenzug für die Zurechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ein Anspruch gegen die DekaBank auf Entnahme des hierauf entfallenden Körperschaftsteueraufwands zu (45,6 Prozent von 15,0 Prozent Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent, somit insgesamt 7,22 Prozent), sodass die DekaBank wirtschaftlich auch den auf Ebene der atypisch stillen Gesellschafter anfallenden Steueraufwand trägt. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit wird der auf die atypisch stillen Gesellschafter entfallende Teil des Körperschaftsteueraufwands gleichfalls als Steueraufwand ausgewiesen. Der anzuwendende kombinierte Steuersatz (Gewerbesteuer zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) beträgt somit 31,90 Prozent.

Laufende Ertragsteueransprüche beziehungsweise -verpflichtungen werden mit den aktuellen Steuersätzen berechnet, in deren Höhe Zahlungen an beziehungsweise Erstattungen von Steuerbehörden erwartet werden.

Die ertragsteuerliche Beurteilung erfolgt grundsätzlich auf Ebene des einzelnen Sachverhalts unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener Wechselwirkungen. Wenn die Anerkennung der steuerlichen Handhabung wahrscheinlich (probable) ist, sind die laufenden und latenten Steuern auf dieser Basis anzusetzen. Besteht hingegen Unsicherheit bezüglich der Anerkennung (not probable), wird grundsätzlich der wahrscheinlichste Betrag, der steuerlich zur Anerkennung gelangen würde, herangezogen, es sei denn der Erwartungswert unterschiedlicher Szenarien führt zu aussagekräftigeren Ergebnissen. Dabei wird stets eine vollständige Sachverhaltskenntnis der Finanzverwaltung unterstellt. Schließlich werden die getroffenen Annahmen und Entscheidungen zu jedem Stichtag überprüft und gegebenenfalls aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden auf temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz gebildet. Sie werden auf Grundlage des Steuersatzes berechnet, der für den Zeitpunkt ihrer Auflösung zu erwarten ist. Für temporäre Differenzen, die bei ihrer Auflösung zu Steuerbelastungen führen, werden passive latente Steuern angesetzt. Sind bei Auflösung von temporären Differenzen Steuerentlastungen zu erwarten und ist deren Nutzbarkeit wahrscheinlich, erfolgt der Ansatz aktiver latenter Steuern. Tatsächliche Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen sowie aktive und passive latente Steuern werden jeweils saldiert ausgewiesen und nicht abgezinst. Latente Steuern auf erfolgsneutral entstandene temporäre Differenzen werden ebenfalls erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren Nutzbarkeit wahrscheinlich ist. Verlustvorträge in Deutschland sind unbeschränkt vortragsfähig. Ausländische Verlustvorträge, die nicht unbeschränkt vortragsfähig sind, werden entsprechend ihrer Fristigkeit ausgewiesen. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft.

25 Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten sind – sofern sie nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden – der Bewertungskategorie "Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten" zuzuordnen und entsprechend unter Anwendung der Effektivzinsmethode mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.

Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen des Hedge Accounting in Sicherungsbeziehungen designiert wurden, finden die unter Note [10] "Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen" beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten werden im Zinsergebnis erfasst. Das Ergebnis aus der vorzeitigen Tilgung hingegen wird im Posten Sonstiges betriebliches Ergebnis ausgewiesen.

26 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

In der Deka-Gruppe werden den Mitarbeitern verschiedene Arten von Altersversorgungsleistungen angeboten. Diese umfassen sowohl beitragsorientierte Zusagen (Defined Contribution Plans) als auch leistungsorientierte Zusagen (Defined Benefit Plans).

Für die beitragsorientierten Zusagen wird ein festgelegter Beitrag an einen externen Versorgungsträger (unter anderem Sparkassen Pensionskasse, BVV und Direktversicherung) entrichtet. Für derartige Zusagen werden in der Deka-Gruppe gemäß IAS 19 keine Rückstellungen gebildet.

Für leistungsorientierte Zusagen wird der Verpflichtungsumfang durch unabhängige versicherungsmathematische Gutachter bewertet. Dabei wird zu jedem Abschlussstichtag der Barwert der erdienten Pensionsansprüche (Defined Benefit Obligation) nach dem Verfahren laufender Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) ermittelt und dem Fair Value des Planvermögens gegenübergestellt. Resultiert aus der Berechnung ein potenzieller Vermögenswert, ist der erfasste Vermögenswert auf den Barwert eines wirtschaftlichen Nutzens begrenzt. Der in der laufenden Berichtsperiode erfolgswirksam zu erfassende Nettozinsaufwand (Ertrag) auf die Nettoverpflichtung (Nettovermögenswert) aus leistungsorientierten Zusagen wird mittels Anwendung des Rechnungszinssatzes ermittelt, der für die Bewertung der leistungsorientierten Zusagen zu Beginn der Periode verwendet wurde. Erwartete unterjährige Veränderungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögenswerts) infolge von Beitrags- und Leistungszahlungen sind hierbei zu berücksichtigen. Neubewertungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögens) werden unmittelbar im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasst. Die Neubewertung umfasst versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen) und die Auswirkung der etwaigen Vermögensobergrenze (ohne Zinsen).

Unter den leistungsorientierten Zusagen in der Deka-Gruppe befinden sich neben Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen auch fondsgebundene beitragsorientierte Leistungszusagen. Bei den Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen handelt es sich zum einen um Einzelzusagen für Vorstände und leitende Angestellte sowie um kollektivrechtliche Zusagen an die allgemeine Belegschaft. Diese garantieren lebenslange Alters-, Hinterbliebenen- sowie Invaliditätsrenten. Im Rahmen der fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen werden die Versorgungsbeiträge sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch den Arbeitnehmer erbracht und hauptsächlich in Investmentfonds der Deka-Gruppe investiert. Im Versorgungsfall hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine vertraglich zugesagte Mindestleistung beziehungsweise auf den höheren Kurswert der zugrunde liegenden Investmentfondsanteile.

Für die betriebliche Altersversorgung der Deka-Gruppe wurde durch ein Contractual Trust Arrangement (CTA) Planvermögen geschaffen. Dieses wird durch einen rechtlich unabhängigen Treuhänder – den Deka Trust e. V. – gehalten. Das Planvermögen besteht für die fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen im Wesentlichen aus dem jedem Mitarbeiter individuell zugeordneten Fondsvermögen sowie weiteren Vermögensmitteln zur Deckung der biometrischen Risiken aus vorzeitigen Versorgungsfällen und des Nachfinanzierungsrisikos. Darüber hinaus sind auch die Verpflichtungen aus Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen durch die Schaffung von zweckgebundenem Planvermögen mittels CTA ausfinanziert. Dieser Teil des Planvermögens ist in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert.

Zu den pensionsähnlichen Verpflichtungen zählen Zusagen für Vorruhestand, Übergangszahlungen sowie Verpflichtungen zur Zahlung von Beihilfeleistungen. Diese werden ebenfalls versicherungsmathematisch bewertet und in Höhe des Barwerts der Verpflichtung zurückgestellt. Im Rahmen der Bilanzierung der pensionsähnlichen Verpflichtungen entstehen grundsätzlich keine versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, sodass die ausgewiesene Rückstellung dem Barwert der Verpflichtung entspricht. Des Weiteren besteht für die Mitarbeiter der Deka-Gruppe zusätzlich die Möglichkeit, in Arbeitszeitkonten einzubezahlen. Diese Konten werden in Geld geführt und sind analog zu den leistungsorientierten Zusagen durch Planvermögen im Deka Trust e. V. gedeckt. Der Bilanzansatz ergibt sich aus der Differenz von Verpflichtungsumfang und Fair Value des Planvermögens.

27 Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften werden Rückstellungen nach bestmöglicher Schätzung in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet. Bei der Bestimmung werden Risiken und Unsicherheiten sowie alle relevanten Erkenntnisse in Bezug auf die Verpflichtung berücksichtigt. Die im Rahmen der bestmöglichen Schätzung getroffenen Annahmen und Ermessensentscheidungen werden zu jedem zukünftigen Bilanzstichtag überprüft und sofern erforderlich aufgrund aktuellerer Erkenntnisse angepasst. Dies betrifft auch den Bereich der Übrigen

sonstigen Rückstellungen, in der die darin enthaltene Rückstellung mit dem wahrscheinlichsten Ergebnis bewertet wurde. Weitere Bewertungen dieser Rückstellung, denen eine andere Einschätzung von Risiken und Unsicherheiten zugrunde läge, hätten einen niedrigeren Buchwert zur Folge.

Sofern der Zinseffekt eine wesentliche Auswirkung hat, werden langfristige Rückstellungen mit einem restlaufzeitadäquaten Marktzins abgezinst und zum Barwert der Verpflichtung angesetzt. Verwendet wird ein Abzinsungssatz vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen im Hinblick auf den Zinseffekt und die für die Verpflichtung spezifischen Risiken widerspiegelt.

Zuführungen beziehungsweise Auflösungen erfolgen über die Ergebnisgröße, die inhaltlich mit der Rückstellung korrespondiert. Rückstellungen für Bonitätsrisiken im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden zulasten der Risikovorsorge im Kreditgeschäft gebildet und zugunsten derselben aufgelöst.

28 Sonstige Passiva

Unter den Sonstigen Passiva sind Verbindlichkeiten sowie Abgrenzungen (Accruals) ausgewiesen, welche jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise zum Erfüllungsbetrag.

29 Nachrangkapital

Im Bilanzposten Nachrangkapital werden grundsätzlich nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechtsemissionen sowie typisch stille Einlagen ausgewiesen. Die im Nachrangkapital ausgewiesenen Mittel dürfen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der DekaBank erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und sind nach den Vorschriften des IAS 32 aufgrund des vertraglichen Kündigungsrechts – unabhängig von der Wahrscheinlichkeit für dessen Ausübung – als Fremdkapital zu bilanzieren. Der Ansatz des Nachrangkapitals erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Bei Nachrangverbindlichkeiten, die mittels eines Fair Value Hedge gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden, sind zusätzlich die auf Zinsrisiken entfallenden Fair-Value-Änderungen zu berücksichtigen (siehe Note [10] "Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen").

Zinsaufwendungen für Nachrangkapital werden im Zinsergebnis erfasst. Das Ergebnis aus der vorzeitigen Tilgung hingegen wird im Posten Sonstiges betriebliches Ergebnis ausgewiesen.

30 Atypisch stille Einlagen

Bei den Atypisch stillen Einlagen handelt es sich um bilanzielles Eigenkapital nach deutschem Handelsrecht. Nach IAS 32 sind die Atypisch stillen Einlagen als Fremdkapital zu behandeln, da die atypisch stillen Gesellschafter über ein vertragliches Kündigungsrecht verfügen.

Die Bilanzierung der Atypisch stillen Einlagen erfolgt zum Nennbetrag. Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung an atypisch stille Gesellschafter ist die Ausschüttung auf das gezeichnete Kapital. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Entnahme von Steuerbeträgen. Der Ausweis der Ausschüttung erfolgt in einem gesonderten Posten – Zinsaufwendungen für Atypisch stille Einlagen – nach dem Jahresergebnis vor Steuern. Der Ausweis der entnahmefähigen Steuern wird als Bestandteil des Steueraufwands ausgewiesen (siehe Note [24] "Ertragsteuern").

31 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist das von den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag eingezahlte Kapital. Die Kapitalrücklage enthält die Agiobeträge aus der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags.

Der Unterposten Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile beinhaltet von der Bank emittierte AT1-Anleihen (Additional Tier 1). Nach den Vorschriften des IAS 32 sind AT1-Anleihen im bilanziellen Eigenkapital auszuweisen, da diese über keine Endfälligkeit verfügen, die Zinszahlungen nach freiem Ermessen des Emittenten ganz oder teilweise entfallen können und der Gläubiger zur Kündigung nicht berechtigt ist.

Die Gewinnrücklagen werden in gesetzliche und andere Gewinnrücklagen aufgegliedert. Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten thesaurierte Gewinne aus Vorjahren. Darüber hinaus sind in den anderen Gewinnrücklagen die Effekte aus der IFRS-Erstanwendung ausgewiesen, mit Ausnahme der Bewertungseffekte für Finanzinstrumente der Kategorie erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte.

In der Neubewertungsrücklage werden Neubewertungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögens) aus leistungsorientierten Zusagen ausgewiesen. Die Neubewertung umfasst im Wesentlichen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen). Die Deka-Gruppe macht von dem Wahlrecht nicht Gebrauch, die kumulierten erfolgsneutral erfassten Ergebnisse in die Gewinnrücklagen zu übertragen.

Die Neubewertungsrücklage enthält ebenfalls die erfolgsneutralen Fair-Value-Bewertungseffekte aus Finanzinstrumenten der Kategorie erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte. Eine erfolgswirksame Erfassung der kumulierten Gewinne oder Verluste erfolgt erst, wenn der Vermögenswert veräußert oder aufgrund eines Impairments abgeschrieben wird.

Ebenfalls in der Neubewertungsrücklage enthalten sind bonitätsinduzierte Fair-Value-Änderungen von zum Fair Value designierten finanziellen Verpflichtungen, die aus dem eigenen Kreditrisiko resultieren. Eine Umgliederung des kumulierten erfolgsneutral erfassten Ergebnisses in die Gewinnrücklagen erfolgt ausschließlich bei Abgang der Verbindlichkeit.

In der Rücklage aus der Währungsumrechnung werden Differenzen aus der Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen ausgewiesen.

Die Neubewertungsrücklage enthält ab dem vierten Quartal 2019 zudem die Wertänderungen des Währungs-Basis-Elements von Derivaten, die im Rahmen von Währungs-Fair-Value-Hedges als Sicherungsinstrument designiert wurden. Bei De-Designation eines Sicherungsderivats werden die im OCI kumulierten Ergebnisse des Derivats in die Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht.

Sämtliche Posten der Neubewertungsrücklage werden vor Berücksichtigung aller damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen ausgewiesen. Die Summe der Ertragsteuern für alle Posten der Neubewertungsrücklage wird stattdessen als zusammengefasster Betrag in der Neubewertungsrücklage angegeben.

Anteile in Fremdbesitz (Minderheitenanteile) werden, sofern vorhanden, als gesonderter Unterposten im Eigenkapital ausgewiesen.

Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

32 Zinsergebnis

Der Posten enthält neben den Zinserträgen und -aufwendungen zeitanteilige Auflösungen von Agien und Disagien aus Finanzinstrumenten. Ebenfalls hierin enthalten ist das Zinsergebnis aus ökonomischen Sicherungsderivaten sowie das Zinsergebnis aus Sicherungsderivaten, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting erfüllen. Zinsergebnisse aus Positionen des Handelsbuchs sowie damit im Zusammenhang stehende Refinanzierungsaufwände sind hiervon ausgenommen, da sie im Handelsergebnis ausgewiesen werden.

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Zinserträge aus			
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten			
finanziellen Vermögenswerten	682,7	577,1	105,6
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	582,8	501,8	81,0
davon festverzinsliche Wertpapiere	99,9	75,3	24,6
Erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten	20.5	25.2	4.7
finanziellen Vermögenswerten	20,5	25,2	-4,7
davon Geldmarktgeschäfte			
davon festverzinsliche Wertpapiere	20,5	25,2	-4,7
davon laufende Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren			
Erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten	246,5	245,5	1,0
Handelsbestand			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	38,6	18,2	20,4
davon Zinsderivate (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	136,0	156,3	-20,3
Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	22,9	17,7	5,2
davon festverzinsliche Wertpapiere	35,8	36,6	-0,8
davon laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	10,6	14,3	-3,7
davon laufende Erträge aus Beteiligungen	2,6	2,4	0,2
Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	_	_	-
davon festverzinsliche Wertpapiere	-	_	-
Sicherungsderivate (Hedge Accounting)	21,9	44,1	-22,2
Negative Zinsen aus Verbindlichkeiten	128,6	114,1	14,5
Zinserträge insgesamt	1.100,2	1.006,0	94,2
Zinsaufwendungen für			
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete			
finanzielle Verbindlichkeiten	325,6	319,4	6,2
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	151,9	185,0	-33,1
davon verbriefte Verbindlichkeiten	139,7	98,3	41,4
davon nachrangige Verbindlichkeiten	34,0	36,1	-2,1
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	418,2	412,5	5,7
Handelsbestand	410,2	412,5	5,7
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte		3,6	-41,1
davon Zinsderivate (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	408,0	342,5	65,5
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten	408,0	342,3	05,5
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	42,1	53,8	-11,7
davon verbriefte Verbindlichkeiten		 -	
davon verbrierte verbindlichkeiten davon nachrangige Verbindlichkeiten	5,6	12,6	-7,0 -
	- 01.4	-	25.0
Sicherungsderivate (Hedge Accounting)	81,4	55,8	25,6
Negative Zinsen aus Geldmarktgeschäften und festverzinslichen Wertpapieren	105,4	95,9	9,5
Zinsaufwendungen insgesamt	930,6	883,6	47,0
Zinsergebnis	169,6	122,4	47,2

$33\,$ Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft

Dieser Posten enthält im Wesentlichen die Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung der Risikovorsorge der Finanzinstrumente der Bewertungskategorien "Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte" (AC) und "Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte" (FVOCI) sowie die Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung der Rückstellungen für Kreditrisiken für Kreditzusagen und Finanzgarantien, sofern sich diese im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 befinden. Die Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft stellt sich in der Gesamtergebnisrechnung wie folgt dar:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Zuführung zur Risikovorsorge/zu Rückstellungen für Kreditrisiken	-25,7	-10,8	-14,9
Auflösung der Risikovorsorge/von Rückstellungen für Kreditrisiken	16,1	20,7	-4,6
Direktabschreibungen auf Forderungen	-0,1		-0,1
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	1,0	4,6	-3,6
Ergebnis aus Modifikationen im Kreditgeschäft (Stufe 3 bzw. POCI)	-		_
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-8,7	14,5	-23,2
Zuführung zur Risikovorsorge	-2,6	-2,9	0,3
Auflösung der Risikovorsorge	0,7	10,8	-10,1
Direktabschreibungen auf Wertpapiere	_		
Ergebnis aus Modifikationen im Wertpapiergeschäft (Stufe 3 bzw. POCI)	-		_
Risikovorsorge im Wertpapiergeschäft	-1,9	7,9	-9,8
Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	-10,6	22,4	-33,0

$34_{\hbox{\it Provisions ergebnis}}$

Das Provisionsergebnis stellt sich nach Arten von Dienstleistungen wie folgt dar:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Provisionserträge aus			
Fondsgeschäft	2.392,4	2.191,6	200,8
Wertpapiergeschäft	155,3	155,1	0,2
Kreditgeschäft	37,8	31,2	6,6
Sonstige	21,4	22,7	-1,3
Provisionserträge insgesamt	2.606,9	2.400,6	206,3
Provisionsaufwendungen für			
Fondsgeschäft	1.185,2	1.112,2	73,0
Wertpapiergeschäft	68,0	63,7	4,3
Kreditgeschäft	5,1	2,7	2,4
Sonstige	4,9	4,1	0,8
Provisionsaufwendungen insgesamt	1.263,2	1.182,7	80,5
Provisionsergebnis	1.343,7	1.217,9	125,8

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Asset Manager erhält die Deka-Gruppe Provisionen aus Verträgen mit Kunden, die je nach Produktkategorie (zum Beispiel Publikums- oder Spezialfonds) und Vermögenskategorie (zum Beispiel Aktien, Renten oder Immobilien) variieren. Die Erträge werden, wie in den entsprechenden Verkaufsprospekten und Anlagebedingungen der jeweiligen Investmentfondsvermögen beschrieben, ermittelt und vereinnahmt. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Ertragsarten näher erläutert.

Im Fondsgeschäft resultieren Provisionserträge aus den Geschäftsfeldern Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien.

Im Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere erzielt die Deka-Gruppe Erträge aus Management- und Verwaltungstätigkeiten beziehungsweise aus der Vermögensverwaltung von fondsbasierten Produkten. Für diese Dienstleistung erhält die Deka-Gruppe Verwaltungs-/Vermögensmanagementgebühren, Vertriebsprovisionen, erfolgsbezogene Vergütungen sowie Erträge aus Kostenpauschalen. Weitere Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft entfallen auf im Leistungszeitraum erbrachte Vermittlerleistungen. Die Leistungsverpflichtung wird fortlaufend erbracht und die Gegenleistung wird überwiegend monatlich abgerechnet. Neben den bestandsbezogenen Provisionen vereinnahmt die Deka-Gruppe bei der Ausgabe von bestimmten Investmentfondsanteilen gegebenenfalls absatzbezogene Provisionen (Ausgabeaufschläge). Die Höhe der Ausgabeaufschläge bemisst sich hierbei am Anteilswert im Ausgabezeitpunkt.

Im Geschäftsfeld Asset Management Immobilien werden für die fortlaufend erbrachte Managementtätigkeit Verwaltungsgebühren bezogen auf den durchschnittlichen Bestand des Sondervermögens vereinnahmt. Bei Retailprodukten variiert die Höhe der Verwaltungsvergütung innerhalb festgelegter Bandbreiten abhängig von der Anteilswertentwicklung des Sondervermögens im Fondsgeschäftsjahr. Die Abrechnung erfolgt auf monatlicher Basis. Für die fortlaufend erbrachte Verwaltungstätigkeit der Immobiliensondervermögen werden Gebühren aus der Bewirtschaftung der Immobilienobjekte in den Immobiliensondervermögen vereinnahmt. Die Abrechnung erfolgt auf monatlicher Basis. Daneben werden auch im Geschäftsfeld Asset Management Immobilien Ausgabeaufschläge bei der Ausgabe von bestimmten Investmentfondsanteilen vereinnahmt. Darüber hinaus vereinnahmt die Deka-Gruppe Ankaufs- und Verkaufsgebühren bei Investmentvermögen, die in Immobilien investieren. Die Leistung gilt als erbracht, wenn die entsprechende Immobilie dem Sondervermögen zugeht beziehungsweise aus dem Sondervermögen abgeht. Es handelt sich hierbei um eine einmalig zu entrichtende Zahlung, die sich im Regelfall an dem zugrundeliegenden Transaktionsvolumen bemisst.

Ein Teil der Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft wird unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen an die Vertriebspartner weitergegeben. Der entsprechende Aufwand wird unter den Provisionsaufwendungen für das Fondsgeschäft ausgewiesen.

Im Geschäftsfeld Asset Management Services erbringt die Deka-Gruppe verschiedene Leistungen, für die Erträge in den Provisionserträgen aus Wertpapiergeschäft ausgewiesen werden. Dies umfasst zum Beispiel die Übernahme der Verwahrstellenfunktion und die Verwahrung der Wertpapiere in den Depots. Als Verwahrstelle erhält die Deka-Gruppe für ihre fortlaufende Tätigkeit eine Verwahrstellenvergütung und für die Verwahrung der Wertpapiere eine Depotgebühr. Die Verwahrstellenvergütung wird überwiegend monatlich gezahlt und vereinnahmt und basiert auf den Durchschnittswerten der Fondsvermögen. Bei der Depotgebühr handelt es sich ebenfalls um eine zeitraumbezogene Leistung. Die jährlich zu zahlende Gebühr ist eine Fixgebühr je Depot.

Im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung für Sparkassen und institutionelle Kunden erhält die Deka-Gruppe Kommissionsgebühren für Unterstützungsleistungen bei der Beschaffung und Abwicklung von Wertpapieren und Finanzderivaten. Die Gebühr ermittelt sich bei Wertpapieren als Prozentsatz des Transaktionspreises und bei Finanzderivaten in Abhängigkeit von der Kontraktanzahl. Die Leistungserbringung und -abrechnung erfolgt zeitpunktbezogen. Diese Gebühren werden dem Geschäftsfeld Kapitalmarkt zugeordnet und ebenfalls unter den Provisionserträgen im Wertpapiergeschäft ausgewiesen.

Provisionserträge aus dem Kreditgeschäft entfallen fast ausschließlich auf Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Krediten und stehen nicht im direkten Zusammenhang mit der Kreditentstehung. Die Gebühren werden laufzeitunabhängig erhoben und fallen grundsätzlich zu Beginn des Kreditverhältnisses (Einmalbetrag) an. Provisionserträge aus dem Kreditgeschäft werden dem Geschäftsfeld Finanzierungen zugeordnet.

Vom Provisionsergebnis in Höhe von 1.343,7 Mio. Euro (Vorjahr: 1.217,9 Mio. Euro) entfallen 787,2 Mio. Euro (Vorjahr: 649,4 Mio. Euro) auf das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere, 286,0 Mio. Euro (Vorjahr: 303,1 Mio. Euro) auf das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien, 183,3 Mio. Euro (Vorjahr: 181,8 Mio. Euro) auf das Geschäftsfeld Asset Management Services, 55,7 Mio. Euro (Vorjahr: 56,3 Mio. Euro) auf das Geschäftsfeld Kapitalmarkt und 33,7 Mio. Euro (Vorjahr: 29,6 Mio. Euro) auf das Geschäftsfeld Finanzierungen.

35 Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten

Dieser Posten umfasst das Ergebnis aus dem vorzeitigen Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten. Im Berichtsjahr 2019 wurden Forderungen und Kredite aufgrund von vorzeitigen Rückzahlungen von Schuldnern ausgebucht.

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Gewinne aus von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	13,5	4,8	8,7
Verluste aus von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	0,8		0,8
Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	12,7	4,8	7,9

36 Handelsergebnis

Der Posten umfasst Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse, Dividenden sowie Provisionen aus Finanzinstrumenten, die der Subkategorie Handelsbestand zugeordnet sind. Ebenfalls enthalten sind sämtliche Ergebnisse aus der Währungsumrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, unabhängig von ihrer Bewertungskategorie. Das Devisenergebnis belief sich im Berichtsjahr auf 11,3 Mio. Euro. Grundsätzlich werden die Zinsergebnisse aus derivativen und nicht derivativen Finanzinstrumenten dieser Subkategorie einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Refinanzierungsaufwendungen ebenfalls hier ausgewiesen. Das Zinsergebnis aus ökonomischen Sicherungsderivaten (Bankbuch-Bestände) wird hingegen im Zinsergebnis ausgewiesen.

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	263,8	345,1	-81,3
Zinsergebnis und laufende Erträge aus Handelsgeschäften	-200,4	-114,0	-86,4
Provisionen	-17,1	-20,3	3,2
Handelsergebnis	46,3	210,8	-164,5

$37\,\mathrm{Ergebnis}$ aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Vermögenswerten

Der Posten enthält im Wesentlichen die Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse aus Finanzinstrumenten, die der Subkategorie Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte zugeordnet sind. Hingegen werden das Zinsergebnis und Dividendenerträge aus Finanzinstrumenten dieser Subkategorie im Zinsergebnis ausgewiesen.

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	87,4	-94,8	182,2
Provisionen	0,7	0,2	0,5
Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten			
Vermögenswerten	88,1	-94,6	182,7

$38\,\mathrm{Ergebnis}$ aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten

Der Posten enthält im Wesentlichen die Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse der Finanzinstrumente, die der Subkategorie Zum Fair Value designierte Finanzinstrumente zugeordnet sind. Hingegen werden Zinsaufwendungen und -erträge aus Finanzinstrumenten dieser Subkategorie im Zinsergebnis ausgewiesen.

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	32,3	52,7	-20,4
Provisionen	-	-	_
Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten	32,3	52,7	-20,4

39 Ergebnis aus Fair Value Hedges

Das Ergebnis aus Fair Value Hedges zeigt die Ineffektivitäten aus der Absicherung der Zins-Fair-Value-Hedges und der Währungs-Fair-Value-Hedges. Im Rahmens des Zins-Fair-Value-Hedge-Accountings werden die Wertänderungen der Grundgeschäfte, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der Fair-Value-Änderung der Sicherungsgeschäfte als Netto-Bewertungsergebnis gezeigt. Bei Währungs-Fair-Value-Hedges werden die auf das Währungsbasis-Element entfallenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Sicherungsgeschäfte im Zeitraum des Fortbestehens der Sicherungsbilanzierung erfolgsneutral erfasst. Die übrigen Wertänderungen der designierten Sicherungsgeschäfte werden zusammen mit der kassakursbedingten Wertänderung der Grundgeschäfte als Netto-Bewertungsergebnis gezeigt.

Das Netto-Bewertungsergebnis setzt sich gruppiert nach der Art des abgesicherten Risikos wie folgt zusammen:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Zins-Fair-Value-Hedges			
Netto-Bewertungsergebnis aus der Absicherung von finanziellen Vermögenswerten	-12,4	-1,9	-10,5
Netto-Bewertungsergebnis aus der Absicherung von finanziellen Verbindlichkeiten	2,0	1,6	0,4
Währungs-Fair-Value-Hedges			
Netto-Bewertungsergebnis aus der Absicherung von			
finanziellen Vermögenswerten	-0,8	N/A	N/A
Ergebnis aus Fair Value Hedges	-11,2	-0,3	-10,9

40 Ergebnis aus Finanzanlagen

Der Posten enthält im Wesentlichen das Veräußerungsergebnis aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden sowie das anteilige Jahresergebnis von Anteilen an assoziierten Unternehmen beziehungsweise Gemeinschaftsunternehmen, die at-equity bewertet werden.

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Veräußerungsergebnis	3,9	53,6	-49,7
Provisionen	-	-	-
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	-0,0	0,5	-0,5
Ergebnis aus Finanzanlagen	3,9	54,1	-50,2

41 Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand setzt sich aus dem Personalaufwand, anderen Verwaltungsaufwendungen und Abschreibungen zusammen. Die jeweiligen Posten gliedern sich wie folgt:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	438,0	435,1	2,9
Soziale Abgaben	55,0	53,5	1,5
Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34,5	37,1	-2,6
Aufwendungen für beitragsorientierte Pensionspläne	4,8	4,1	0,7
Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	3,1	1,2	1,9
Personalaufwand insgesamt	535,4	531,0	4,4
Sachaufwand			
Beratungsaufwand	127,3	107,2	20,1
EDV und Maschinen	83,2	80,0	3,2
Bankenabgabe und Sicherungsreserve	57,7	40,4	17,3
EDV-Infodienste	44,2	42,0	2,2
Marketing- und Vertriebsaufwand	39,1	41,4	-2,3
Beiträge und Gebühren	31,2	29,8	1,4
Servicepauschale Fondsadministration	28,7	28,8	-0,1
Mieten und Aufwendungen für Gebäude	17,6	51,4	-33,8
Porto/Telefon/Büromaterial	17,3	13,4	3,9
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	50,0	55,1	-5,1
Sachaufwand insgesamt	496,3	489,5	6,8
Planmäßige Abschreibung auf Sachanlagen	42,7	4,0	38,7
Planmäßige Abschreibung auf Immaterielle Vermögenswerte	11,3	14,0	-2,7
Abschreibungen insgesamt	54,0	18,0	36,0
Verwaltungsaufwand	1.085,7	1.038,5	47,2

Ab dem Berichtsjahr 2019 wird die Bankenabgabe in Höhe von 40,4 Mio. Euro (Vorjahr: 29,6 Mio. Euro) und der Regelbeitrag zur Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen in Höhe von 17,3 Mio. Euro (Vorjahr: 10,8 Mio. Euro) in einem Posten ausgewiesen. Der Regelbeitrag zur Sicherungsreserve war bisher im Posten Beiträge und Gebühren enthalten. Hierdurch wird eine sachgerechtere Darstellung erzielt, die auch der Bankenpraxis entspricht. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreszahlen angepasst.

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Reisekosten, ausgelagerte Dienstleistungen sowie Jahresabschluss- und Prüfungskosten.

Im Verwaltungsaufwand wurden Aufwendungen in Höhe von 2,8 Mio. Euro aus dem Leasing von wertmäßig unbedeutenden Leasingvermögenswerten, bei denen es sich nicht um kurzfristige Leasingverhältnisse handelt sowie Aufwendungen in Höhe von 0,9 Mio. Euro aus kurzfristigen Leasingverhältnissen, ausgewiesen.

42 Sonstiges betriebliches Ergebnis

Das Sonstige betriebliche Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Ergebnis aus zurückerworbenen eigenen Emissionen	-3,2	-3,2	0,0
Sonstige betriebliche Erträge			
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	4,0	2,7	1,3
Auflösung von Rückstellungen für Restrukturierung	4,4	2,7	1,7
Mieterträge	1,4	1,4	0,0
Sonstige Erträge	37,5	53,0	-15,5
Sonstige betriebliche Erträge insgesamt	47,3	59,8	-12,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Aufwendungen für Restrukturierung	45,4	21,4	24,0
Umsatzsteuer aus konzerninternen Dienstleistungen	14,3	15,8	-1,5
Sonstige Steuern	0,2	0,3	-0,1
Sonstige Aufwendungen	162,6	53,9	108,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen insgesamt	222,5	91,4	131,1
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-178,4	-34,8	-143,6

Der Rückkauf eigener Namens- und Inhaberschuldverschreibungen sowie aufgenommener Schuldscheindarlehen führt zu einer Herabsetzung der Verbindlichkeit (Nettoausweis). Mit dem Rückkauf der eigenen Emissionen ist eine Ergebnisrealisierung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Rückkauf- und Buchkurs verbunden.

Im Berichtsjahr war ein Rückgang des Sonstigen betrieblichen Ergebnis um 143,6 Mio. Euro zu verzeichnen. Belastend wirkte angesichts des anhaltend niedrigen Zinsniveaus ein Sondereffekt in Höhe von 140,0 Mio. Euro aus Maßnahmen zur Kapitalstärkung eines Unternehmens im Beteiligungsportfolio. Des Weiteren fielen im Berichtsjahr per saldo Restrukturierungsaufwendungen in Höhe von 41,0 Mio. Euro an. Diese resultieren primär aus der strategischen Kosteninitiative.

In den Sonstigen Aufwendungen wurde im Berichtsjahr 2019 ein Zinsaufwand aus Leasingverbindlichkeiten in Höhe von 1,4 Mio. Euro erfasst.

43 Ertragsteuern

Der Posten beinhaltet sämtliche auf der Grundlage des Jahresergebnisses ermittelte in- und ausländischen Steuern. Die Ertragsteueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Laufender Steueraufwand Geschäftsjahr	266,7	224,6	42,1
Laufender Steueraufwand/-ertrag (-) Vorjahre	-7,8	30,2	-38,0
Laufender Steueraufwand	258,9	254,8	4,1
Effekt aus der Entstehung und Auflösung temporärer Differenzen	-95,1	-45,3	-49,8
Effekte aus Änderungen der Steuergesetzgebung und/oder des Steuersatzes	-0,6		-0,6
Periodenfremder latenter Steuerertrag	-8,1	-31,4	23,3
Latenter Steueraufwand	- 103,8	-76,7	-27,1
Ertragsteueraufwand insgesamt	155,1	178,1	-23,0

Der in Deutschland anzuwendende Steuersatz setzt sich aus dem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15,0 Prozent, dem hierauf erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und dem vom jeweiligen Hebesatz abhängigen Gewerbesteuersatz zusammen. Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als atypisch stille Gesellschaft ergibt sich für die Gesellschaften im Organkreis der DekaBank ein kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,68 Prozent (Vorjahr: 24,68 Prozent). Weiterhin steht den atypisch stillen Gesellschaftern ein Entnahmerecht hinsichtlich des auf sie entfallenden Teils des Körperschaftsteueraufwands in Höhe von 7,22 Prozent zu. Für die Bewertung der latenten Steuern wird somit ein Steuersatz in Höhe von 31,90 Prozent (Vorjahr: 31,90 Prozent) angewandt (siehe Note [24] "Ertragsteuern"). Dieser Steuersatz wird in der nachfolgenden Überleitungsrechnung als erwarteter Steuersatz zugrunde gelegt. Die übrigen inländischen Gesellschaften ermitteln ihre latenten Steuern mit Steuersätzen von 31,7 bis 32,0 Prozent.

Die ausländischen Gesellschaften verwenden für die Ermittlung der latenten Steuern den jeweiligen landesspezifischen Steuersatz. Im Organkreis der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. beträgt dieser Steuersatz 24,94 Prozent (Vorjahr: 26,01 Prozent). Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wurde der Körperschaftsteuersatz in Luxemburg von 18,0 Prozent auf 17,0 Prozent gesenkt. Unter Berücksichtigung des Zuschlags für den Arbeitslosenfonds sowie die Gewerbesteuer ergibt sich ein neuer kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,94 Prozent. Aus der Steuersatzänderung ergab sich ein rechnerischer Steuerertrag im Rahmen der Bewertung der latenten Steuern in Höhe von 0,6 Mio. Euro.

Das Entstehen beziehungsweise die Auflösung temporärer Differenzen hat zu einem latenten Steuerertrag in Höhe von 95,1 Mio. Euro (Vorjahr: 45,3 Mio. Euro Ertrag) geführt. Der laufende Steuerertrag für vergangene Jahre (7,8 Mio. Euro) entfällt fast ausschließlich auf die DekaBank (Vorjahr: Steueraufwand für vergangene Jahre 30,2 Mio. Euro, ebenfalls fast ausschließlich DekaBank). Die steuerliche Betriebsprüfung bei der DekaBank für den Zeitraum 2013 – 2017 wurde im Berichtsjahr weitgehend abgeschlossen. Steuerrückstellungen konnten teilweise aufgelöst werden. Zudem ergab sich ein latenter Steuerertrag durch die Fortentwicklung der steuerlichen Werte nach der Betriebsprüfung in Höhe von 8,1 Mio. Euro (Vorjahr: 29,3 Mio. Euro).

Die nachfolgende Überleitungsrechnung zeigt den Zusammenhang zwischen dem Ergebnis vor Ertragsteuern und dem Steueraufwand:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Ergebnis vor Steuern	410,7	516,9	-106,2
x Ertragsteuersatz	31,90 %	31,90 %	0,0
= Erwarteter Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr	131,0	164,9	-33,9
Erhöhung um Steuern auf nicht abzugsfähige Aufwendungen	60,5	14,4	46,1
Verminderung um Steuern auf steuerfreie Erträge	4,7		4,7
Quellensteuer	0,2	-0,2	0,4
Steuereffekt aus Spezialfonds	0,1	0,1	0,0
Effekte aus Steuersatzänderungen	-0,6		-0,6
Steuereffekt aus Equity-Bewertung	0,0	-0,1	0,1
Steuereffekte aus vergangenen Perioden	-15,9	-1,3	-14,6
Effekt aus der Ausschüttung AT1-Anleihe	-9,1		-9,1
Effekte aus abweichenden Effektivsteuersätzen	-8,3	-2,1	-6,2
Sonstiges	1,9	2,4	-0,5
Steueraufwand nach IFRS	155,1	178,1	-23,0

Die Erhöhung im Posten Steuern auf nicht abzugsfähige Aufwendungen ist im Wesentlichen auf die Bankenabgabe zurückzuführen, die im Berichtsjahr höher als im Vorjahr ausfiel sowie auf Maßnahmen zur Kapitalstärkung eines Unternehmens im Beteiligungsportfolio.

Die Bedienung der AT1-Anleihe wird im IFRS-Konzernabschluss als Vergütung auf Kapital behandelt und unmittelbar mit den Rücklagen verrechnet. Aus steuerlicher Sicht wird der Zinsaufwand abgegrenzt und ist steuerlich abzugsfähig. Erstmals im Berichtszeitraum wird dieser Effekt vor dem Hintergrund einer Klarstellung der Erfassung der steuerlichen Wirkung aus Dividendenzahlungen in Höhe von 9,1 Mio. Euro (rechnerische Steuerentlastung) erfolgswirksam behandelt. Im Vorjahr erfolgte eine unmittelbare Erfassung im Eigenkapital.

Die steuerfreien Erträge entfallen im Wesentlichen auf eine Zuschreibung bei einem Beteiligungsunternehmen sowie auf die positive Entwicklung der Planvermögen.

Erläuterungen zur Bilanz

44 Barreserve

Die Barreserve gliedert sich in folgende Posten:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Kassenbestand	3,4	0,0	3,4
Guthaben bei Zentralnotenbanken	3.823,5	15.302,5	-11.479,0
Gesamt	3.826,9	15.302,5	-11.475,6

Das Mindestreservesoll wurde im Berichtsjahr stets eingehalten und betrug zum Jahresende 361,6 Mio. Euro (Vorjahr: 298,3 Mio. Euro).

$45_{\,\text{Forderungen an Kreditinstitute}}$

Die Forderungen an Kreditinstitute gliedern sich nach Geschäftsarten wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Kontokorrentforderungen	303,3	327,5	-24,2
Tages- und Termingelder	8.188,5	4.024,8	4.163,7
Kreditgeschäft	3.219,6	3.909,1	-689,5
Wertpapierpensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte	10.870,0	15.711,4	-4.841,4
Forderungen an Kreditinstitute vor Risikovorsorge	22.581,4	23.972,8	-1.391,4
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-0,2	-0,2	0,0
Gesamt	22.581,2	23.972,6	-1.391,4

Die Forderungen an Kreditinstitute gliedern sich nach Regionen wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	10.380,9	12.428,4	-2.047,5
Ausländische Kreditinstitute	12.200,5	11.544,4	656,1
Forderungen an Kreditinstitute vor Risikovorsorge	22.581,4	23.972,8	-1.391,4
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-0,2	-0,2	0,0
Gesamt	22.581,2	23.972,6	-1.391,4

46 Forderungen an Kunden

Die Forderungen an Kunden gliedern sich nach Geschäftsarten wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Kontokorrentforderungen	411,4	638,9	-227,5
Tages- und Termingelder	1.188,8	1.133,7	55,1
Kreditgeschäft	22.334,5	18.096,6	4.237,9
Wertpapierpensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte	4.523,1	4.634,7	-111,6
Forderungen an Kunden vor Risikovorsorge	28.457,8	24.503,9	3.953,9
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-89,3	-84,0	5,3
Gesamt	28.368,5	24.419,9	3.948,6

Die Forderungen an Kunden gliedern sich nach Regionen wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Inländische Kreditnehmer	7.902,2	5.811,2	2.091,0
Ausländische Kreditnehmer	20.555,6	18.692,7	1.862,9
Forderungen an Kunden vor Risikovorsorge	28.457,8	24.503,9	3.953,9
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-89,3	-84,0	5,3
Gesamt	28.368,5	24.419,9	3.948,6

$47\,{}_{\text{Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft}}$

Ausfallrisiken im Kredit- und Wertpapiergeschäft wird durch die Bildung von Wertberichtigungen beziehungsweise durch die Bildung von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen Rechnung getragen. Die gebildete Risikovorsorge im Berichtsjahr 2019 stellt sich wie folgt dar:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	90,4	86,0	4,4
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute	0,2	0,2	0,0
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden	89,3	84,0	5,3
Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen	0,9	1,8	-0,9
Risikovorsorge im Wertpapiergeschäft	8,8	6,9	1,9
Risikovorsorge für Finanzanlagen ¹⁾	8,8	6,9	1,9
Gesamt	99,2	92,9	6,3

¹⁾ Inklusive Risikovorsorge für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte

Die Entwicklung der gebildeten Risikovorsorge im Berichtsjahr 2019 stellt sich wie folgt dar:

Risikovorsorge für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute				
Bestand am 1. Januar 2019	0,2	0,0	-	0,2
Stufentransfer Abgang	-	_	-	_
Stufentransfer Zugang	-	-	-	_
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	-0,0	0,0	-	-0,0
Zuführung	0,0		-	0,0
Auflösung	-0,0	0,0	_	-0,0
Verbrauch	-	_	-	_
Veränderungen aus Modelländerungen	-	-	-	_
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	_	-	-	_
Währungseffekte und sonstige Änderungen	-0,0	-0,0	-	-0,0
Bestand am 31. Dezember 2019	0,2	0,0	-	0,2
Forderungen an Kunden				
Bestand am 1. Januar 2019	8,7	12,0	63,3	84,0
Stufentransfer Abgang	-0,7	-0,2	-	-0,9
Stufentransfer Zugang	0,2	0,7	0,0	0,9
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2,8	-0,1	-2,1	0,6
Zuführung	2,4	5,0	17,9	25,3
Auflösung	-4,3	-9,7	-1,4	-15,4
Verbrauch	-	-	-5,9	-5,9
Veränderungen aus Modelländerungen	-	-	-	_
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	_
Veränderungen im Konsolidierungskreis	-	_	-	_
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,2	0,3	0,2	0,7
Bestand am 31. Dezember 2019	9,3	8,0	72,0	89,3
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2019	2,5	3,4	-	5,9
Stufentransfer Abgang	-0,0	-0,0	-	-0,0
Stufentransfer Zugang	0,0	0,0	-	0,0
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	0,2	-0,0	-	0,2
Zuführung	0,5	1,6	-	2,1
Auflösung	-0,3	-0,0	-	-0,3
Verbrauch	-	-	-	-
Veränderungen aus Modelländerungen	-	-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	-
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,0	-	-	0,0
Bestand am 31. Dezember 2019	2,9	5,0	_	7,9

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute				
Bestand am 1. Januar 2018	0,2	0,0		0,2
Stufentransfer Abgang	-0,0			-0,0
Stufentransfer Zugang		0,0		0,0
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	0,1			0,1
Zuführung	0,0	0,0		0,0
Auflösung	-0,1	-0,0	-	-0,1
Verbrauch		_	-	-
Veränderungen aus Modelländerungen		_	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen				_
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,0	0,0		0,0
Bestand am 31. Dezember 2018	0,2	0,0		0,2
Forderungen an Kunden				
Bestand am 1. Januar 2018	8,0	19,0	95,4	122,4
Stufentransfer Abgang	-0,4	-0,3	-0,0	-0,7
Stufentransfer Zugang	0,3	0,4		0,7
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2,4	-0,2	-4,2	-2,0
Zuführung	1,3	2,3	3,9	7,5
Auflösung	-3,0	-9,8	-2,2	-15,0
Verbrauch		_	-24,6	-24,6
Veränderungen aus Modelländerungen		_		-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	-
Veränderungen im Konsolidierungskreis		_	-7,9	-7,9
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,1	0,6	2,9	3,6
Bestand am 31. Dezember 2018	8,7	12,0	63,3	84,0
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2018	1,2	4,4	36,6	42,2
Stufentransfer Abgang	-0,0	-0,0	-	-0,0
Stufentransfer Zugang	0,0	0,0	-	0,0
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	1,0		-9,1	-8,1
Zuführung	0,6	0,3	0,9	1,8
Auflösung	-0,3	-1,3		-1,6
Verbrauch	-	-	-28,4	-28,4
Veränderungen aus Modelländerungen	-	-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	_
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,0	-	-0,0	-
Bestand am 31. Dezember 2018	2,5	3,4	-	5,9

Risikovorsorge für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2019	1,0	-	-	1,0
Stufentransfer Abgang	_	-	-	-
Stufentransfer Zugang	-	-	-	-
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	-0,1	-	-	-0,1
Zuführung	0,2	-	-	0,2
Auflösung	-0,2	-	-	-0,2
Verbrauch	-	-	-	-
Veränderungen aus Modelländerungen	-	-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	-
Währungseffekte und sonstige Änderungen	_	-	-	-
Bestand am 31. Dezember 2019	0,9		-	0,9
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2018	1,0			1,0
Stufentransfer Abgang		_		-
Stufentransfer Zugang		-	-	-
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	0,1	-	-	0,1
Zuführung	0,2			0,2
Auflösung	-0,3	-	-	-0,3
Verbrauch		-	-	-
Veränderungen aus Modelländerungen		-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	_
Währungseffekte und sonstige Änderungen	_	_	-	-
Bestand am 31. Dezember 2018	1,0			1,0

Rückstellungen für Kreditrisiken aus außerbilanziellen Verpflichtungen

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Kreditzusagen und Finanzgarantien				
Bestand am 1. Januar 2019	0,9	0,9	0,0	1,8
Stufentransfer Abgang	-0,0	-0,1	-	-0,1
Stufentransfer Zugang	0,1	0,0	-	0,1
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	-0,1	-	-	-0,1
Zuführung	0,5	0,0	_	0,5
Auflösung	-0,5	-0,8	-	-1,3
Verbrauch	_	-	-	-
Veränderungen aus Modelländerungen	-	-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	_	-	-	_
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,0	0,0	-	0,0
Bestand am 31. Dezember 2019	0,9	0,0	0,0	0,9
Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Kreditzusagen und Finanzgarantien				
Bestand am 1. Januar 2018	1,7	0,1	0,3	2,1
Stufentransfer Abgang	-0,0			-0,0
Stufentransfer Zugang		0,0	_	0,0
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	0,1	-0,1	-0,3	-0,3
Zuführung	0,3	0,9	0,2	1,4
Auflösung	-1,3	-0,0	-0,2	-1,5
Verbrauch			_	-
Veränderungen aus Modelländerungen	_		_	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen				-
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,1	-0,0	0,0	0,1
Bestand am 31. Dezember 2018	0,9	0,9	0,0	1,8

Die Entwicklung der risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerte sowie zugesagten beziehungsweise garantierten Beträge stellt sich im Berichtsjahr 2019 wie folgt dar:

Bruttobuchwerte von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute				
Bestand am 1. Januar 2019	6.667,3	21,6	-	6.688,9
Stufentransfer Abgang	-	-	-	_
Stufentransfer Zugang	-	-	-	_
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2.239,4	-14,7	-	2.224,7
Ausbuchung	-	-	-	_
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	- 1	-
Währungseffekte	9,5	0,2	- 1	9,7
Bestand am 31. Dezember 2019	8.916,2	7,1	-	8.923,3
Forderungen an Kunden				
Bestand am 1. Januar 2019	18.086,4	673,8	157,5	18.917,7
Stufentransfer Abgang	-906,9	-309,6	- 1	-1.216,5
Stufentransfer Zugang	302,6	849,5	64,4	1.216,5
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	4.182,5	-266,8	-31,7	3.884,0
Ausbuchung	-	-	-6,0	-6,0
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	_
Veränderung im Konsolidierungskreis	-	-	-	_
Währungseffekte	304,8	9,5	2,0	316,3
Bestand am 31. Dezember 2019	21.969,4	956,4	186,2	23.112,0
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2019	4.985,2	38,7	- 1	5.023,9
Stufentransfer Abgang	-58,4	-2,0	- 1	-60,4
Stufentransfer Zugang	2,0	58,4	-	60,4
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	305,2	3,6	- 1	308,8
Ausbuchung	-	-	- 1	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	_
Währungseffekte	30,9	-	-	30,9
Bestand am 31. Dezember 2019	5.264,9	98,7	_	5.363,6

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute				
Bestand am 1. Januar 2018	7.075,7	12,0		7.087,7
Stufentransfer Abgang	-23,0		_	-23,0
Stufentransfer Zugang		23,0	_	23,0
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	-399,5	-13,4	_	-412,9
Ausbuchung	-	_	_	_
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	-
Währungseffekte	14,1		_	14,1
Bestand am 31. Dezember 2018	6.667,3	21,6	-	6.688,9
Forderungen an Kunden				
Bestand am 1. Januar 2018	15.514,5	534,9	236,5	16.285,9
Stufentransfer Abgang	-475,0	-253,0	-2,9	-730,9
Stufentransfer Zugang	255,9	475,0	_	730,9
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2.563,6	-92,6	-48,8	2.422,2
Ausbuchung		<u> </u>	-24,6	-24,6
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	-
Veränderung im Konsolidierungskreis			-11,3	-11,3
Währungseffekte	227,4	9,5	8,6	245,5
Bestand am 31. Dezember 2018	18.086,4	673,8	157,5	18.917,7
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2018	2.870,7	470,4	46,6	3.387,7
Stufentransfer Abgang	-6,9	-9,7	_	-16,6
Stufentransfer Zugang	9,7	6,9	<u> </u>	16,6
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2.100,2	-428,9	-18,2	1.653,1
Ausbuchung	-	-	-28,4	-28,4
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	-
Währungseffekte	11,5	_	_	11,5
Bestand am 31. Dezember 2018	4.985,2	38,7	-	5.023,9

Bruttobuchwerte von erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2019	5.705,5	-	-	5.705,5
Stufentransfer Abgang	-	-	-	-
Stufentransfer Zugang	-	-	-	-
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	-409,9	-	-	-409,9
Ausbuchung	-	-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	_	_
Währungseffekte	_	-	_	-
Bestand am 31. Dezember 2019	5.295,6	_	-	5.295,6

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2018	8.183,4			8.183,4
Stufentransfer Abgang	_			_
Stufentransfer Zugang	_			_
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	-2.477,9			-2.477,9
Ausbuchung	_			_
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	_	_	_	_
Währungseffekte				_
Bestand am 31. Dezember 2018	5.705,5			5.705,5

Bruttobuchwerte der außerbilanziellen Verpflichtungen

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Kreditzusagen und Finanzgarantien				
Bestand am 1. Januar 2019	1.982,0	131,3	0,0	2.113,3
Stufentransfer Abgang	-21,4	-125,2	-	-146,6
Stufentransfer Zugang	125,2	21,4	-	146,6
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	-72,3	-9,1	-0,0	-81,4
Ausbuchung	-	-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	-
Währungseffekte	18,7	0,0	0,0	18,7
Bestand am 31. Dezember 2019	2.032,2	18,4	-	2.050,6
Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Kreditzusagen und Finanzgarantien				
Bestand am 1. Januar 2018	1.389,7	3,9	3,0	1.396,6
Stufentransfer Abgang	-172,0	-0,0	-0,3	-172,3
Stufentransfer Zugang	0,3	172,0	0,0	172,3
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	738,1	-44,8	-2,8	690,5
Ausbuchung	-	_	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	_	_	-
Währungseffekte	25,9	0,2	0,1	26,2
Bestand am 31. Dezember 2018	1.982,0	131,3	0,0	2.113,3

Im Berichtsjahr 2019 wurden keine Vertragswerte finanzieller Vermögenswerte ausgebucht, die gegenwärtig Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen.

Die erwarteten Zahlungsströme der Vermögenswerte der Stufe 3 resultieren zum Bilanzstichtag maßgeblich aus gehaltenen Sicherheiten und ergeben sich dabei aus einzelfallbezogenen Erwartungen aus Fortführungsoder Verwertungsszenarien.

Die nachfolgende Tabelle enthält Informationen über die Kreditqualität von zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten, Kreditzusagen und Finanzgarantien. Die angegebenen Beträge für finanzielle Vermögenswerte entsprechenden Bruttobuchwerten. Bei Kreditzusagen und Finanzgarantien stellen die Beträge in der Tabelle die zugesagten beziehungsweise garantierten Beträge dar.

31.12.2019			F	Ratingklassen	11)	•	
Mio. €	1	2 bis 5	6 bis 8	9 bis 10	11 bis 15	16 bis 18 (Default)	Retail
Forderungen an Kreditinstitute							
Stufe 1	8.907,8	8,3	0,1	0,0	-	-	-
Stufe 2	_	7,1	-	-	-	-	-
Stufe 3	-	-	-	-	-	-	-
Forderungen an Kunden							
Stufe 1	9.161,8	9.296,4	2.598,3	743,3	155,6	-	14,0
Stufe 2	_	-	492,4	318,8	145,2	-	-
Stufe 3	-	-	-	-	-	186,2	-
Finanzanlagen							
Stufe 1	7.592,5	2.962,1	3,1	2,8	-	-	-
Stufe 2	_	73,5	-	-	25,2	-	-
Stufe 3	-	-	_	-	-	-	-
Außerbilanzielle Verpflichtungen							
Stufe 1	440,8	1.038,7	282,9	25,6	224,2	-	20,0
Stufe 2	_	-	18,4	-	-	-	-
Stufe 3	_	-	-	-	-	-	-

 $^{^{\}scriptsize{1)}}$ Es handelt sich hierbei um die Ratingklassen gemäß DSGV-Masterskala.

31.12.2018	Ratingklassen ¹⁾							
Mio. €	1	2 bis 5	6 bis 8	9 bis 10	11 bis 15	16 bis 18 (Default)	Retail	
Forderungen an Kreditinstitute								
Stufe 1	6.586,4	80,8	_	0,1	_	_	_	
Stufe 2		9,6		12,0	_		_	
Stufe 3				_	_		_	
Forderungen an Kunden	·						-	
Stufe 1	6.606,2	8.099,4	2.406,3	872,5	90,7		11,3	
Stufe 2		144,6	125,0	170,7	233,5		_	
Stufe 3				_	_	157,5	_	
Finanzanlagen							-	
Stufe 1	7.948,1	2.736,5	3,1	3,0	_		_	
Stufe 2		7,0	3,1	_	28,6		_	
Stufe 3				_	_		_	
Außerbilanzielle Verpflichtungen							-	
Stufe 1	881,1	475,6	459,1	70,0	70,0	-	26,2	
Stufe 2	-	-	-	2,0	129,3	-	-	
Stufe 3	_	_	_	_	_		_	

 $^{^{\}mbox{\tiny 1)}}$ Es handelt sich hierbei um die Ratingklassen gemäß DSGV-Masterskala.

Zum Bilanzstichtag befanden sich keine finanziellen Vermögenswerte, die bereits bei Erwerb oder Ausreichung wertgemindert waren, im Bestand.

Während der Periode wurden Vermögenswerte, deren Wertberichtigung in Höhe des erwarteten Verlusts über die Restlaufzeit bemessen wurde, mit fortgeführten Anschaffungskosten vor der Modifikation in Höhe von 20,5 Mio. Euro (Vorjahr: 80,2 Mio. Euro) unwesentlich modifiziert. Durch die unwesentliche Modifikation ergab sich kein Modifikationsergebnis.

Zum 31. Dezember 2019 befand sich kein Finanzinstrument (Vorjahr: ein Finanzinstrument mit einem Bruttobuchwert von 13,4 Mio. Euro) im Bestand, für das aufgrund von Sicherheiten keine Wertberichtigung gebildet wurde.

Kennziffern zur Risikovorsorge:

%	2019	2018
Auflösungs-/Zuführungsquote zum Stichtag¹)		
(Quotient aus Nettozuführung/-auflösung und risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerten)	-0,03	0,05
Ausfallquote zum Stichtag		
(Quotient aus Ausfällen und risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerten)	0,01	0,13
Durchschnittliche Ausfallquote		
(Quotient aus Ausfällen im 5-Jahres-Durchschnitt und risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerten)	0,28	0,31
Bestandsquote zum Stichtag		
(Quotient aus Risikovorsorgebestand und risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerten)	0,22	0,24

¹⁾ Auflösungsquote ohne Vorzeichen

Den Berechnungen der obigen Kennziffern liegt ein risikovorsorgerelevanter Bruttobuchwert in Höhe von 44,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 38,4 Mrd. Euro) zugrunde.

Risikovorsorge nach Risikosegmenten:

	Wertberichtig Rückstellungen in Wertpapier	n Kredit- und	Ausfälle ¹)	Nettozuführungen ²⁾ /-auflösunge zu den/von Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kredit- un Wertpapiergeschäft		
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	2019	2018	2019	2018	
Kunden							
Transport- und Exportfinanzierungen	72,3	67,9	3,4	19,8	-8,5	1,4	
Immobilienrisiken	7,7	4,8	-0,1	-0,0	-2,7	4,8	
Energie- und Versorgungsinfrastruktur	8,5	11,9	1,7	_	1,8	4,0	
Finanzinstitutionen	0,7	0,7	-	_	-0,0	-0,6	
Verkehrs- und Sozialinfrastruktur	0,6	0,3	-	_	0,0	0,1	
Sonstige	0,4	0,2	0,0	0,2	-0,2	0,2	
Kunden insgesamt	90,2	85,8	5,0	20,0	-9,6	9,9	
Kreditinstitute					-		
Finanzinstitutionen	0,2	0,2	-	-	-0,0	0,0	
Sonstige	0,0	0,0	-	_	0,0	-0,0	
Kreditinstitute insgesamt	0,2	0,2			0,0	-0,0	
Wertpapiere							
Energie- und Versorgungsinfrastruktur	3,8	3,3	-	_	-1,6	-0,2	
Unternehmen	3,6	2,2	-	28,4	-0,3	7,5	
Finanzinstitutionen	1,3	1,2	-	-	-0,0	0,7	
Sonstige	0,1	0,2	-	-	0,0	-0,1	
Wertpapiere insgesamt	8,8	6,9	-	28,4	-1,9	7,9	
Gesamt	99,2	92,9	5,0	48,4	-11,5	17,8	

¹⁾ Beinhaltet Verbräuche, Direktabschreibungen sowie Eingänge auf abgeschriebene Forderungen und Wertpapiere

48 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva

Die zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva beinhalten überwiegend Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Forderungen. Darüber hinaus werden in diesem Posten die positiven Marktwerte derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestands sowie die positiven Marktwerte aus Sicherungsderivaten, die als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, jedoch nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IFRS 9 erfüllen (ökonomischen Sicherungsderivate) ausgewiesen. Zudem enthält dieser Posten Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen.

²⁾ In der Spalte negativ

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Handelsbestand			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	11.837,5	7.477,9	4.359,6
Anleihen und Schuldverschreibungen	11.836,5	7.477,9	4.358,7
Geldmarktpapiere	1,0	_	1,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3.923,9	1.511,0	2.412,9
Aktien	2.265,7	486,7	1.779,0
Investmentfondsanteile	1.658,2	1.024,3	633,9
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente	6.558,2	4.982,7	1.575,5
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	6.487,2	4.607,3	1.879,8
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsderivate)	71,0	375,4	-304,4
Kreditforderungen	905,5	698,2	207,3
Summe Handelsbestand	23.225,1	14.669,8	8.555,3
Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.227,4	7.890,2	-2.662,8
Anleihen und Schuldverschreibungen	5.227,4	7.890,2	-2.662,8
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.354,8	1.421,2	-66,4
Aktien	4,2	6,7	-2,5
Investmentfondsanteile	1.350,6	1.414,5	-63,8
Kreditforderungen	573,6	1.016,8	-443,2
Anteilsbesitz	61,3	47,4	13,9
Beteiligungen	58,9	44,7	14,3
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,6	0,9	-0,3
Anteile an Gemeinschaftsunternehmen	0,0	0,0	-
Anteile an assoziierten Unternehmen	1,8	1,8	-0,0
Summe Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	7.217,1	10.375,6	-3.158,5
Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	_		_
Anleihen und Schuldverschreibungen	_		_
Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	_		_
Kreditforderungen	_		_
Summe Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte		_	-
Gesamt	30.442.2	25.045,4	5.396,8

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren der Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	15.224,6	13.203,4	2.021,2
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.718,2	994,7	1.723,5

$49_{\hbox{Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten}}$

Die positiven Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

		31.12.2019			31.12.2018	
Mio. €	Nominal der Sicherungs- geschäfte	Buchwert der Sicherungs- geschäfte ¹⁾	Bewertungs- ergebnis der Sicherungs- geschäfte der Berichts- periode ²⁾	Nominal der Sicherungs- geschäfte	Buchwert der Sicherungs- geschäfte ¹⁾	Bewertungs- ergebnis der Sicherungs- geschäfte der Berichts- periode ²⁾
Zins-Fair-Value-Hedges						
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	1.576,5	0,2	-20,3	318,0	0,0	-1,3
Forderungen an Kunden	5.613,4	11,2	-103,1	1.810,5	13,1	5,7
Finanzanlagen	3.163,1	0,2	-11,4	1.537,0	0,0	-5,0
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Finanzanlagen	1.110,0	1,4	-31,4	672,6	0,4	-9,0
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-	_	-	15,0	0,0	_
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-	-	-	19,2	0,0	-1,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	0,0	-0,1	75,0	0,0	0,1
Nachrangkapital	20,0	0,0	1,3	125,0	0,0	1,2
Währungs-Fair-Value-Hedges						
Bottom Layer finanzieller Vermögenswerte	2.492,4	119,7	29,7	N/A	N/A	N/A
Gesamt	13.985,4	132,7	-135,3	4.572,3	13,5	-9,4

¹⁾ Ein Großteil der für Zins-Fair-Value-Hedges designierten Zinsswaps wird über CCP gecleart. Der Buchwert dieser Sicherungsgeschäfte wurde mit der erhaltenen Variation Margin verrechnet.

Als Sicherungsinstrumente für Zins-Fair-Value-Hedges wurden ausschließlich Zinsswaps designiert. Bei Währungs-Fair-Value-Hedges werden Cross-Currency-Swaps als Sicherungsinstrumente verwendet.

²⁾ Beinhaltet die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Änderung des Fair Value der Sicherungsgeschäfte, die zur Messung der Ineffektivitäten in der Berichtsperiode herangezogen wurde.

50 Finanzanlagen

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.403,0	5.032,8	370,2
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.336,1	5.751,7	-415,6
Anteilsbesitz			
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	16,4	16,4	0,0
Finanzanlagen vor Risikovorsorge	10.755,5	10.800,9	-45,4
Risikovorsorge für Finanzanlagen (AC)	-7,9	-5,9	2,0
Gesamt	10.747,6	10.795,0	-47,4

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren der zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	9.212,7	9.300,4	-87,7

51 Immaterielle Vermögenswerte

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill)	148,1	148,1	-
Software	25,3	28,0	-2,7
Erworben	19,4	23,3	-3,9
Selbst erstellt	5,9	4,7	1,2
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	10,3	11,5	-1,2
Gesamt	183,7	187,6	-3,9

Der Posten Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte enthält den Goodwill aus dem Erwerb der Deka Vermögensmanagement GmbH (vormals: Landesbank Berlin Investment GmbH) in Höhe von 95,0 Mio. Euro. Für Zwecke des Werthaltigkeitstests zum 31. Dezember 2019 wurde der Goodwill weiterhin dem Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere als der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet. Ferner enthält der Posten den Goodwill aus dem Erwerb der Westlnvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH (Westlnvest) in Höhe von 53,1 Mio. Euro. Der Werthaltigkeitstest erfolgte auf Ebene des Geschäftsfelds Asset Management Immobilien turnusgemäß zum 31. Dezember 2019.

Der erzielbare Betrag beider zahlungsmittelgenerierender Einheiten wurde, jeweils getrennt, auf Basis des Nutzungswerts ermittelt. Die für das eingesetzte Ertragswertverfahren erforderlichen Kapitalisierungszinssätze wurden anhand der Methodik des Capital Asset Pricing Model (CAPM) hergeleitet. Die zu erwartenden Cashflows nach Steuern wurden für einen Fünfjahreszeitraum berechnet.

Für das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere als zahlungsmittelgenerierende Einheit wurde als wesentlicher Werttreiber die Entwicklung der im Geschäftsfeld verwalteten Fondsvermögen (Total Assets) identifiziert. Hierbei wurde die Prognose auf Basis volkswirtschaftlicher Daten sowie von Erfahrungswerten der Vergangenheit gestützt. Es wird eine stetig steigende Geschäfts- und Ergebnisentwicklung erwartet. Die Werte für die ewige Rente entsprechen der Prognose für das Jahr 2024. Die langfristige Wachstumsrate beträgt 0,50 Prozent (Vorjahr: 1,00 Prozent). Der Kapitalisierungszinssatz beträgt 8,27 Prozent (Vorjahr: 8,27 Prozent). Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich. Keine der für möglich gehaltenen Änderungen von wesentlichen Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrags würden gegenwärtig dazu führen, dass der Buchwert den Nutzungswert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit übersteigt.

Für das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien als zahlungsmittelgenerierende Einheit wurden interne Prognosen auf Basis volkswirtschaftlicher Daten sowie spezifische Markt- und Wettbewerbsanalysen verwendet. Erfahrungswerte der Vergangenheit, insbesondere im Hinblick auf den wesentlichen Werttreiber - die Entwicklung der Total Assets -, wurden berücksichtigt. Im Fondsgeschäft wird auf Basis der geplanten Nettovertriebsleistung ein weiterer Anstieg der Total Assets sowie die Festigung der erfolgreichen Marktpositionierung in den nächsten drei Jahren erwartet. Voraussetzung dafür ist die Realisierung der geplanten Transaktionen in den weiterhin wettbewerbsintensiven Zielsegmenten. Für die Folgejahre 2023 und 2024 werden aufgrund des zyklischen Absatzverhaltens, unter anderem bedingt durch regulatorische oder politische und wirtschaftliche Unsicherheiten (wie zum Beispiel Zinsanstieg, konjunktureller Abschwung), geringere Nettomittelzuflüsse sowie auch eine geringere Performance erwartet. Darüber hinaus wurde eine ewige Rente entsprechend der Prognose für das Jahr 2024 berücksichtigt sowie eine langfristige Wachstumsrate von 0,50 Prozent (Vorjahr: 1,00 Prozent) angenommen. Der Kapitalisierungszinssatz betrug 5,80 Prozent (Vorjahr: 6,91 Prozent). Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich. Keine der für möglich gehaltenen Änderungen von wesentlichen Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrags würden gegenwärtig dazu führen, dass der Buchwert den Nutzungswert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit übersteigt.

Der Posten Sonstige immaterielle Vermögenswerte enthält überwiegend Vertriebspartnerschaften und Kundenbeziehungen aus dem Unternehmenserwerb der Deka Vermögensmanagement GmbH (vormals: Landesbank Berlin Investment GmbH).

Die Bestandsentwicklung der Immateriellen Vermögenswerte ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte	Erworbene Software	Selbst erstellte Software	Sonstige immaterielle Vermögens- werte	Gesamt
Anschaffungskosten					
Stand 1. Januar 2018	238,7	187,2	78,7	50,6	555,2
Zugänge	-	3,9	3,2	-	7,1
Abgänge	-	-	-	-	_
Veränderung Konsolidierungskreis		-	_		_
Stand 31. Dezember 2018	238,7	191,1	81,9	50,6	562,3
Zugänge		4,4	3,0	_	7,4
Abgänge	-	-	-	20,8	20,8
Veränderung Konsolidierungskreis	-	-	-	-	-
Stand 31. Dezember 2019	238,7	195,5	84,9	29,8	548,9
Kumulierte Abschreibungen/ Wertänderungen					
Stand 1. Januar 2018	90,6	158,4	75,1	36,4	360,5
Abschreibungen/Wertminderungen		9,4	2,1	2,7	14,2
Abgänge		_	<u> </u>		_
Veränderung Konsolidierungskreis	-	-	-	-	_
Stand 31. Dezember 2018	90,6	167,8	77,2	39,1	374,7
Abschreibungen/Wertminderungen	-	8,3	1,8	1,2	11,3
Abgänge	_	-	_	20,8	20,8
Veränderung Konsolidierungskreis	-	-	-	-	_
Stand 31. Dezember 2019	90,6	176,1	79,0	19,5	365,2
Buchwert 31. Dezember 2018	148,1	23,3	4,7	11,5	187,6
Buchwert 31. Dezember 2019	148,1	19,4	5,9	10,3	183,7

$52\,s$ achanlagen

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Betriebs- und Geschäftsausstattung	18,3	20,0	-1,7
Technische Anlagen und Maschinen	4,0	5,6	-1,6
Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen (Leasingvermögenswerte)	156,7		156,7
Gesamt	179,0	25,6	153,4

Das Sachanlagevermögen in der Deka-Gruppe hat sich wie folgt entwickelt:

	·			Sachanlagen		-
	Sachan	lagen	(Leas	ingvermögens	werte)	
Mio. €	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Technische Anlagen und Maschinen	Büro- immobilien	Kraft- fahrzeuge	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Gesamt
Anschaffungskosten						
Stand 1. Januar 2018	49,1	62,0	-	-	_	111,1
Zugänge	0,6	1,7	-	-		2,3
Abgänge	0,1	0,2	-	-	_	0,3
Veränderung Währungsumrechnung	0,0	0,0	-	-	_	0,0
Stand 31. Dezember 2018	49,6	63,5	-	-	-	113,1
Stand 1. Januar 2019 (IFRS 16)	-	-	185,5	4,6	1,2	191,3
Zugänge	0,5	0,7	1,7	3,1	0,2	6,2
Abgänge	2,7	2,3	1,0	0,1	_	6,1
Veränderung Währungsumrechnung	0,0	0,0	-	-	-	0,0
Stand 31. Dezember 2019	47,4	61,9	186,2	7,6	1,4	304,5
Kumulierte Abschreibungen/Wertänderungen						
Stand 1. Januar 2018	27,6	56.1				83.7
Abschreibungen/Wertminderungen	2,0	2,0				4,0
Abgänge	0,0	0,2				0,2
Veränderung Währungsumrechnung	-0,0	-0,0				-0,0
Stand 31. Dezember 2018	29,6	57,9				87,5
Abschreibungen/Wertminderungen	1,9	2,2	35,6	2,4	0,5	42,6
Abgänge	2,4	2,2	_	_	_	4,6
Veränderung Währungsumrechnung	-0,0	-0,0	-	-	-	-0,0
Stand 31. Dezember 2019	29,1	57,9	35,6	2,4	0,5	125,5
Buchwert 31. Dezember 2018	20,0	5,6				25,6
Buchwert 31. Dezember 2019	18,3	4,0	150,6	5,2	0,9	179,0

$53_{\rm Ertrag steuerans pr \ddot{u} che}$

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Laufende Ertragsteueransprüche	171,6	195,2	-23,6
Latente Ertragsteueransprüche	300,4	202,5	97,9
Gesamt	472,0	397,7	74,3

Die latenten Ertragsteueransprüche bilden die potenziellen Ertragsteuerentlastungen aus temporären Unterschieden zwischen den Bilanzansätzen nach IFRS und den steuerrechtlichen Wertansätzen der Vermögenswerte und Verpflichtungen ab.

Latente Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge bestanden im Berichtsjahr in Höhe von 5,4 Mio. Euro bei zwei Konzerngesellschaften (Vorjahr: 4,8 Mio. Euro).

Latente Steueransprüche wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kunden	0,0	1,0	-1,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	0,4	1,5	-1,1
Immaterielle Vermögenswerte	72,2	13,4	58,8
Sonstige Aktiva	2,2	3,2	-1,0
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6,9	9,2	-2,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	41,0	47,4	-6,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	_	0,6	-0,6
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	232,8	212,0	20,8
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	120,1	12,5	107,6
Rückstellungen	175,8	148,0	27,8
Sonstige Passiva	52,2	2,7	49,5
Nachrangkapital	1,9	1,1	0,8
Verlustvorträge	5,4	4,8	0,6
Zwischensumme	710,9	457,4	253,5
Saldierung	-410,5	-254,9	-155,6
Gesamt	300,4	202,5	97,9

Von den ausgewiesenen aktiven latenten Steuern haben 223,7 Mio. Euro (Vorjahr: 167,7 Mio. Euro) mitteloder langfristigen Charakter.

Der Anstieg der latenten Steueransprüche im Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen hängt mit einer Umstrukturierung in Luxemburg zusammen, bei der es in Höhe des Kaufpreises zu einer Gewinnrealisation bei den übertragenden Gesellschaften (tatsächlicher Steueraufwand) sowie zur Aktivierung von abschreibungsfähigen immateriellen Vermögensgegenständen (63,9 Mio. Euro latente Ertragsteueransprüche zum Stichtag) bei den aufnehmenden Gesellschaften gekommen ist.

Der Anstieg der latenten Steueransprüche bei den sonstigen Passiva ist Ergebnis der zum 1. Januar 2019 geänderten Leasingbilanzierung gemäß IFRS 16.

Zum Bilanzstichtag bestehen bei vier Konzerngesellschaften nicht berücksichtigte Verlustvorträge in Höhe von 1,4 Mio. Euro (Vorjahr: zwei Gesellschaften mit nicht berücksichtigten Verlusten in Höhe von 0,6 Mio. Euro). Darüber hinaus bestanden unverändert keine temporären Differenzen, für die keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden.

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr keine Outside Basis Differences, die zum Ansatz von aktiven latenten Steuern geführt hätten.

Im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen wurden latente Ertragsteueransprüche in Höhe von 83,0 Mio. Euro (Vorjahr: 62,3 Mio. Euro) mit dem Eigenkapital verrechnet. Weiterhin wurden latente Steueransprüche in Höhe von 1,1 Mio. Euro für bonitätsinduzierte Fair-Value-Änderungen, bei zum Fair Value designierten finanziellen Verbindlichkeiten, mit dem Eigenkapital verrechnet (Vorjahr: 2,8 Mio. Euro).

$54\,\mathrm{Sonstige}$ Aktiva

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Forderungen gegenüber Sondervermögen	163,7	131,4	32,3
Forderungen aus Nichtbankgeschäft	11,5	14,7	-3,2
Forderungen beziehungsweise Erstattungen aus sonstigen Steuern	0,7	0,4	0,2
Sonstige Vermögenswerte	141,4	108,3	33,1
Rechnungsabgrenzungsposten	31,0	29,0	2,0
Gesamt	348,2	283,8	64,4

Von den Sonstigen Aktiva weisen 263,4 Tsd. Euro (Vorjahr: 45,6 Tsd. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

$55\,\mathrm{Verbindlichkeiten}$ gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gliedern sich nach Geschäftsarten wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Kontokorrentverbindlichkeiten	470,7	523,7	-53,0
Tages- und Termingelder	10.386,7	12.384,3	-1.997,6
Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen	2.882,7	2.532,1	350,6
Besicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	74,0	67,3	6,7
Unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	2.808,7	2.464,8	343,9
Wertpapierpensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte	3.613,3	7.404,8	-3.791,5
Aufgenommene Darlehen	195,4	104,9	90,5
Gesamt	17.548,8	22.949,8	-5.401,0

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gliedern sich nach Regionen wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	10.915,5	13.285,7	-2.370,2
Ausländische Kreditinstitute	6.633,3	9.664,1	-3.030,8
Gesamt	17.548,8	22.949,8	-5.401,0

$56\,\mathrm{Verbindlichkeiten}$ gegenüber Kunden

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden gliedern sich nach Geschäftsarten wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Kontokorrentverbindlichkeiten	12.507,6	13.506,4	-998,8
Tages- und Termingelder	8.197,1	8.163,9	33,2
Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen	2.165,6	2.332,6	-167,0
Besicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	736,4	1.074,3	-337,9
Unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	1.429,2	1.258,3	170,9
Wertpapierpensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte	200,6	1.092,7	-892,1
Aufgenommene Darlehen	628,7	627,6	1,1
Gesamt	23.699,6	25.723,2	-2.023,6

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden gliedern sich nach Regionen wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Inländische Kunden	19.685,2	19.373,2	312,0
Ausländische Kunden	4.014,4	6.350,0	-2.335,6
Gesamt	23.699,6	25.723,2	-2.023,6

57 Verbriefte Verbindlichkeiten

Die Verbrieften Verbindlichkeiten umfassen Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt sind. Die in der Deka-Gruppe gehaltenen eigenen Schuldverschreibungen in Höhe von nominal 219,5 Mio. Euro (Vorjahr: 208,7 Mio. Euro) wurden von den ausgegebenen Schuldverschreibungen abgesetzt.

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Nicht gedeckte begebene Schuldverschreibungen	5.521,1	4.840,9	680,2
Gedeckte begebene Schuldverschreibungen	1.509,1	724,8	784,3
Begebene Geldmarktpapiere	10.721,9	9.225,0	1.496,9
Gesamt	17.752,1	14.790,7	2.961,4

$58\,\mathrm{Zum}$ Fair Value bewertete Finanzpassiva

Gedeckte Emissionen

Gesamt

Die zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva beinhalten Handelsemissionen und Verbindlichkeiten, die zum Fair Value designiert wurden. Des Weiteren werden in diesem Posten die negativen Marktwerte derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestands sowie die negativen Marktwerte aus Sicherungsderivaten, die als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, jedoch nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IFRS 9 erfüllen (ökonomischen Sicherungsderivate) ausgewiesen. Darüber hinaus werden hier Wertpapier-Shortbestände ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Handelsbestand			
Handelsemissionen	21.896,6	20.348,7	1.547,9
Wertpapier-Shortbestände	1.096,1	1.696,1	-600,0
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	5.885,8	5.407,4	478,4
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsderivate)	114,5	375,6	-261,1
Summe Handelsbestand	28.993,0	27.827,8	1.165,2
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten			
Emissionen	909,9	1.479,1	-569,2
Summe Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten	909,9	1.479,1	-569,2
Gesamt	29.902,9	29.306,9	596,0
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Handelsbestand			
Nicht gedeckte Handelsemissionen			
Begebene Inhaberschuldverschreibungen	18.148,6	16.780,2	1.368,4
Begebene Namensschuldverschreibungen	1.461,7	1.324,2	137,5
Aufgenommene Schuldscheindarlehen	2.286,3	2.244,3	
Gesamt	21.896,6	20.348,7	42,0
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten			42,0 1.547,9
Nicht gedeckte Emissionen			
Nicht gedeckte Emissionen Begebene Inhaberschuldverschreibungen		230,1	
	200,7	230,1 262,3	1.547,9

Der Fair Value von zum Fair Value designierten Emissionen (Fair-Value-Option) enthält kumulierte bonitätsinduzierte Wertänderungen in Höhe von 3,6 Mio. Euro (Vorjahr: 8,8 Mio. Euro), die erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden.

583,4

909,9

824,1

1.479,1

-240,7

-569,2

Der Buchwert der Verbindlichkeiten, deren bonitätsinduzierte Wertänderungen erfolgsneutral erfasst werden, liegt um 94,4 Mio. Euro (Vorjahr: 144,8 Mio. Euro) über dem Rückzahlungsbetrag.

$59\,\mathrm{Negative}$ Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die negativen Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

		31.12.2019			31.12.2018	
Mio. €	Nominal der Sicherungs- geschäfte	Buchwert der Sicherungs- geschäfte ¹⁾	Bewertungs- ergebnis der Sicherungs- geschäfte der Berichts- periode ²⁾	Nominal der Sicherungs- geschäfte	Buchwert der Sicherungs- geschäfte ¹⁾	Bewertungs- ergebnis der Sicherungs- geschäfte der Berichts- periode ²⁾
Zins-Fair-Value-Hedges						
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	75,0	0,0	-3,7	1.078,1	0,9	-11,5
Forderungen an Kunden	1.380,9	35,2	-30,0	3.217,0	38,2	-21,6
Finanzanlagen	27,5	0,0	1,1	144,2	0,1	-0,4
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Finanzanlagen	63,5	0,0	0,3	1.458,6	0,1	-13,4
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	282,6	0,0	-1,5	145,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	39,6	0,0	-0,2	171,5	0,0	-6,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	993,8	0,1	-6,6	298,8	0,0	1,4
Nachrangkapital	145,0	0,0	-1,5		-	
Währungs-Fair-Value-Hedges						
Bottom Layer finanzieller Vermögenswerte	9.067,0	333,1	112,1	N/A	N/A	N/A
Gesamt	12.074,9	368,5	70,0	6.513,2	39,3	-51,6

¹⁾ Ein Großteil der für Zins-Fair-Value-Hedges designierten Zinsswaps wird über CCP gecleart. Der Buchwert dieser Sicherungsgeschäfte wurde mit der gezahlten Variation Margin verrechnet.

Als Sicherungsinstrumente für Zins-Fair-Value-Hedges wurden ausschließlich Zinsswaps designiert. Bei Währungs-Fair-Value-Hedges werden Cross-Currency-Swaps als Sicherungsinstrumente verwendet.

²⁾ Beinhaltet die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Änderung des Fair Value der Sicherungsgeschäfte, die zur Messung der Ineffektivitäten in der Berichtsperiode herangezogen wurde.

$60\,\mathrm{R}$ ückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Pensions- rückstellungen	Rückstellungen für pensions- ähnliche Verpflichtungen ¹⁾	Gesamt
Stand 1. Januar 2018	159,4	23,4	182,8
Zuführung	32,6	4,6	37,2
Inanspruchnahme	13,1	5,9	19,0
Umgliederungen	-	3,4	3,4
Veränderung Planvermögen	-11,3	-1,6	-12,9
Erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen	30,7		30,7
Stand 31. Dezember 2018	198,3	23,9	222,2
Zuführung	30,9	3,6	34,5
Inanspruchnahme	15,5	5,3	20,8
Umgliederungen	-	3,5	3,5
Veränderung Planvermögen	-9,2	-1,4	-10,6
Erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen	38,6	-	38,6
Umgliederung wegen Nettovermögen	0,5	-	0,5
Stand 31. Dezember 2019	243,6	24,3	267,9

¹⁾ Inklusive Rückstellungen für Arbeitszeitkonten

Der Barwert der Verpflichtungen kann wie folgt auf die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung übergeleitet werden:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Barwert der ganz oder teilweise gedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	900,3	765,6	134,7
Fair Value des Planvermögens zum Stichtag	698,3	599,0	99,3
Finanzierungsstatus	202,0	166,6	35,4
Barwert der ungedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	65,4	55,6	9,8
Umgliederung wegen Nettovermögen	0,5		0,5
Pensionsrückstellungen	267,9	222,2	45,7

Die Entwicklung der Nettoverpflichtung stellt sich wie folgt dar:

		Leistungsorientierte Verpflichtung		Fair Value des Planvermögens		Nettoverpflichtung/ (Nettovermögenswert)	
Mio. €	2019	2018	2019	2018	2019	2018	
Stand 1. Januar	821,2	795,1	599,0	612,3	222,2	182,8	
Laufender Dienstzeitaufwand	27,0	29,4	-	_	27,0	29,4	
Zinsaufwendungen oder -erträge	15,2	14,8	11,3	11,6	3,9	3,2	
Sonstiger Pensionsaufwand	3,6	4,6	-	-	3,6	4,6	
Pensionsaufwand (erfasst in der Gewinn- und Verlustrechnung)	45,8	48,8	11,3	11,6	34,5	37,2	
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste aus:							
Finanziellen Annahmen	108,8		-	-	108,8	_	
Demografischen Annahmen	0,2	4,8	-	-	0,2	4,8	
Erfahrungsbedingter Anpassung	7,0	-11,9	-	-	7,0	-11,9	
Ertrag aus Planvermögen ohne Zinserträge	-		77,4	-37,8	-77,4	37,8	
Neubewertungsgewinne/-verluste (erfasst im erfolgsneutralen Ergebnis)	116,0	-7,1	77,4	-37,8	38,6	30,7	
Übertragungen	3,5	3,4	_		3,5	3,4	
Arbeitgeberbeiträge	_		5,6	5,8	-5,6	-5,8	
Arbeitnehmerbeiträge	_		7,4	7,8	-7,4	-7,8	
Versorgungsleistungen	-20,8	-19,0	-2,4	-0,7	-18,4	-18,3	
Sonstige Veränderungen	-	_	-	_	0,5	_	
Stand 31. Dezember	965,7	821,2	698,3	599,0	267,9	222,2	
Davon entfallen auf:					\vdash		
Endgehaltspläne und Gesamtversorgungssysteme	575,8	499,2	390,5	366,6	185,3	132,6	
Fondsgebundene beitragsorientierte Pläne	355,9	289,9	298,0	224,0	57,9	65,9	

Die Berechnung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung erfolgte unter Verwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G auf der Basis folgender versicherungsmathematischer Parameter:

%	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Rechnungszins	1,1	1,9	-0,8
Rententrend für Anpassungen nach § 16 Abs. 2 BetrAVG ¹⁾	1,8	1,8	-
Rentenanpassung bei Gesamtrentenfortschreibung ¹⁾	2,3	2,3	_
Gehaltstrend ¹⁾	2,5	2,5	

¹⁾ Für die Bewertung der fondsbasierten Zusagen nicht relevant, da diese nicht endgehaltsabhängig sind

Für die verfallbaren Anwartschaften werden bei der Berechnung zusätzlich die von der Heubeck-Richttafeln-GmbH veröffentlichten Fluktuationsprofile mit einem Niveauparameter von 1,5 berücksichtigt. Für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde ein Abzinsungsfaktor von –0,56 Prozent (Vorjahr: –0,28 Prozent) verwendet. Dieser Zins berücksichtigt einerseits die geringere Fristigkeit im Vergleich zu den Pensionszusagen und andererseits die nicht gesondert angesetzte Anpassungsdynamik der Vorruhestands- beziehungsweise Übergangszahlungen.

Die im Folgenden dargestellte Sensitivitätsanalyse zeigt auf, wie sich eine Veränderung maßgeblicher versicherungsmathematischer Annahmen auf die leistungsorientierte Verpflichtung (DBO) auswirkt. Dabei wird jeweils die Änderung einer Annahme berücksichtigt, wobei die übrigen Annahmen gegenüber der ursprünglichen Berechnung unverändert bleiben, das heißt, mögliche Korrelationseffekte zwischen den einzelnen Annahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Sensitivitätsanalyse ist nur auf den Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung (DBO) anwendbar und nicht auf die Nettoverpflichtung, da diese durch eine Anzahl von Faktoren bestimmt wird, welche neben den versicherungsmathematischen Annahmen auch das zum Fair Value bewertete Planvermögen beinhaltet.

	Veränderung der versicherungsmathematischen Annahmen	Auswirkungen auf die leistungsorientierte Verpflichtung		
Mio. €		31.12.2019	31.12.2018	
De shoungezine	Erhöhung um 1,0 Prozentpunkte	-132,8	-115,1	
Rechnungszins	Verringerung um 1,0 Prozentpunkte	174,0	147,3	
Gehaltstrend	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	6,5	5,8	
Genalistrend	Verringerung um 0,25 Prozentpunkte	-6,2	-5,5	
Rententrend	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	19,7	16,2	
Kententrena	Verringerung um 0,25 Prozentpunkte	-18,7	-15,4	
Lebenserwartung	Verlängerung um 1 Jahr	30,0	23,6	

Am Bilanzstichtag setzte sich das Planvermögen wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Publikumsfonds	307,1	231,7	75,4
Aktienfonds	284,8	211,9	72,9
Rentenfonds	2,2	2,0	0,2
Mischfonds	10,4	9,5	0,9
Geldmarktnahe Fonds	9,7	8,3	1,4
Spezialfonds	390,7	366,6	24,1
Versicherungsverträge	0,5	0,7	-0,2
Gesamt	698,3	599,0	99,3

Das Planvermögen besteht bis auf die Versicherungsverträge aus Vermögenswerten, für die eine Marktpreisnotierung an einem aktiven Markt besteht. Das Planvermögen umfasste per 31. Dezember 2019 eigene Investmentfonds der Deka-Gruppe in Höhe von 697,8 Mio. Euro (Vorjahr: 598,3 Mio. Euro). Von den Unternehmen der Deka-Gruppe genutzte Immobilien oder sonstige Vermögenswerte waren nicht enthalten.

Die Anteile an Publikumsfonds dienen der Ausfinanzierung der fondsbasierten Zusage und der Arbeitszeitkonten. Für die Verpflichtungen aus Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen wurde in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich im Wesentlichen um Risikolebensversicherungen. Die mit den leistungsorientierten Verpflichtungen verbundenen Risiken betreffen neben den üblichen versicherungsmathematischen Risiken wie beispielsweise Langlebigkeitsrisiko und Zinsrisiko vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Planvermögen. Das Planvermögen kann insbesondere Marktpreisrisiken enthalten.

Die Erträge des Planvermögens werden in Höhe des Rechnungszinssatzes angenommen, der auf Basis von Unternehmensanleihen bestimmt wird, deren Bonität mit mindestens AA bewertet ist. Sofern die tatsächlichen Erträge des Planvermögens den angewandten Rechnungszinssatz unterschreiten, erhöht sich die Nettoverpflichtung aus den leistungsorientierten Zusagen. Aufgrund der Zusammensetzung des Planvermögens wird allerdings davon ausgegangen, dass die tatsächliche Rendite mittel- bis langfristig über der Rendite von Unternehmensanleihen guter Bonität liegt.

Die Höhe der Nettoverpflichtung wird zudem insbesondere durch den Rechnungszinssatz beeinflusst, wobei das gegenwärtig sehr niedrige Zinsniveau zu einer vergleichsweise hohen Nettoverpflichtung führt. Ein weiterer Rückgang der Renditen von Unternehmensanleihen würde zu einem weiteren Anstieg der leistungsorientierten Verpflichtungen führen, der nur teilweise durch die positive Entwicklung des Planvermögens kompensiert werden kann.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen beträgt zum Berichtsstichtag 15,8 Jahre (Vorjahr: 16,1 Jahre).

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen teilt sich wie folgt auf:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Aktive Anwärter	523,8	439,0	84,8
Ausgeschiedene Anwärter	207,7	178,8	28,9
Rentner und Hinterbliebene	234,2	203,4	30,8
Barwert der Leistungsverpflichtung	965,7	821,2	144,5

Für das Jahr 2020 wird erwartet, dass Beiträge in Höhe von 13,0 Mio. Euro (Vorjahr: 13,6 Mio. Euro) in die leistungsorientierten Pläne einzustellen sind.

61 Sonstige Rückstellungen

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Rückstellungen im Fondsgeschäft	58,5	66,6	-8,1
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	42,3	18,4	23,9
Rückstellungen für Rechtsrisiken	13,1	26,6	-13,5
Rückstellungen für Kreditrisiken	0,9	1,8	-0,9
Rückstellungen im Personalbereich	0,6	2,7	-2,1
Rückstellungen für operationelle Risiken	0,4	0,6	-0,2
Übrige sonstige Rückstellungen	144,2	9,5	134,7
Gesamt	260,0	126,2	133,8

Rückstellungen im Fondgeschäft wurden unter anderem für die nachfolgend beschriebenen Fonds mit formalen Garantien sowie mit Renditezielpfad gebildet.

Die Produktpalette der Deka-Gruppe enthält unter anderem Investmentfonds mit Garantien unterschiedlicher Ausprägung. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft garantiert am Ende der Laufzeit des Fonds beziehungsweise des Investitionszeitraums das eingezahlte Kapital oder den Anteilswert am Anfang eines jeden Investitionszeitraums. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus dem prognostizierten Fehlbetrag zum Garantiezeitpunkt, der eine Differenz aus dem erwarteten und garantierten Anteilswert darstellt. Zum Bilanzstichtag waren aufgrund der Entwicklung der jeweiligen Fondsvermögen 11,2 Mio. Euro (Vorjahr: 2,9 Mio. Euro) zurückgestellt. Durch die Garantien wurde zum Bilanzstichtag ein maximales Volumen von insgesamt 2,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,1 Mrd. Euro) zu den jeweiligen Garantiezeitpunkten abgedeckt. Der Marktwert des korrespondierenden Fondsvermögens belief sich auf 2,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,2 Mrd. Euro). Darin sind ebenfalls nachfolgend beschriebene Fonds mit einer prognostizierten Renditeentwicklung und einem Volumen in Höhe von 0,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,4 Mrd. Euro) enthalten.

Investmentfonds, deren Rendite auf Basis aktueller vom Konzern festgelegter Geldmarktsätze prognostiziert und veröffentlicht wird, existieren in zwei Fondsausprägungen, mit und ohne Kapitalgarantie. Die Rückstellungshöhe wird durch mögliche Verlustszenarien unter Berücksichtigung von Liquiditäts-, Zins- sowie Spreadrisiken ermittelt. Zum Bilanzstichtag waren 16,7 Mio. Euro (Vorjahr: 21,0 Mio. Euro) zurückgestellt. Das zugrundeliegende Gesamtvolumen der Fonds betrug 1,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,8 Mrd. Euro), davon entfallen 0,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,4 Mrd. Euro) auf Fonds mit Kapitalgarantie und 1,2 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,4 Mrd. Euro) auf Fonds ohne Kapitalgarantie.

Für die zur privaten Altersvorsorge angebotenen fondsbasierten Riesterprodukte gibt die DekaBank eine Kapitalgarantie zum Auszahlungsbeginn, hierfür wurde eine Rückstellung in Höhe von 19,2 Mio. Euro (Vorjahr: 31,5 Mio. Euro) gebildet. Die potenziellen Verpflichtungen aus fondsbasierten Altersvorsorgeprodukten belaufen sich auf 4,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,7 Mrd. Euro). Die Marktwerte der fondsbasierten Altersvorsorgeprodukte belaufen sich auf 5,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,4 Mrd. Euro).

Restrukturierungsrückstellungen ergeben sich aus verschiedenen Restrukturierungsaktivitäten der Deka-Gruppe. Der Anstieg der Restrukturierungsrückstellungen resultiert im Wesentlichen aus der strategischen Kosteninitiative. Der Vorjahreswert enthielt insbesondere Restrukturierungsaufwendungen aus dem strategischen Umbau der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., die jedoch im Berichtsjahr 2019 weitestgehend verbraucht beziehungsweise aufgelöst wurden.

Rückstellungen für Rechtsrisiken und operationelle Risiken werden für mögliche Verluste gebildet, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen und Systemen, durch fehlerhaftes Verhalten von Menschen oder durch externe Ereignisse entstehen könnten. Die Rückstellungen bestehen im Wesentlichen für Rechtsrisiken im Personalbereich. Operationelle Risiken können zu Ansprüchen von Kunden, Gegenparteien und Aufsichtsbehörden oder zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Bei den Rückstellungen für Kreditrisiken handelt es sich um Rückstellungen, die für erwartete Verluste aus Kreditzusagen, Bürgschaften und Avalen gebildet wurden (siehe Note [47] "Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft").

Die Übrigen sonstigen Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die aus unterschiedlichen Sachverhalten entstehen. Der Anstieg der sonstigen Rückstellungen ist im Wesentlichen auf einen Sondereffekt in Höhe von 140,0 Mio. Euro aus Maßnahmen zur Kapitalstärkung eines Unternehmens im Beteiligungsportfolio zurückzuführen.

Die Sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Anfangs- bestand 01.01.2019	Zu- führung	Inanspruch- nahmen	Auf- lösung	Umglie- derungen	Verände- rungen im Konsolidie- rungskreis	Auf- zinsung	Währungs- effekte	End- bestand 31.12.2019
Rückstellungen im Fondsgeschäft	66,6	27,6	6,2	29,5	-	-	-0,0	-	58,5
Rückstellungen für Rechtsrisiken	26,6	4,1	8,5	9,6	0,5	-	-	-	13,1
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	18,4	41,6	12,3	4,4	-1,0	_	_		42,3
Rückstellungen für Kreditrisiken ¹⁾	1,8	0,6		1,5	_		-0,0	0,0	0,9
Rückstellungen für operationelle Risiken	0,6	0,2	_	0,7	0,3	_	_	-	0,4
Rückstellungen im Personalbereich	2,7	1,8	0,5	0,9	-2,5	-	-	-	0,6
Übrige sonstige Rückstellungen	9,5	140,3	3,5	0,0	-0,8	-1,3	-	0,0	144,2
Sonstige Rückstellungen	126,2	216,2	31,0	46,6	-3,5	-1,3	-0,0	0,0	260,0

Entsprechend ihrem originären Charakter wird ein Teil der Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen jeweils im Folgejahr in Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umgegliedert.

Von den Sonstigen Rückstellungen weisen 144,7 Mio. Euro (Vorjahr: 62,9 Mio. Euro) einen mittelbeziehungsweise langfristigen Charakter auf.

62 Ertragsteuerverpflichtungen

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Rückstellungen für Ertragsteuern	3,6	37,8	-34,2
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	71,9	24,4	47,5
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	4,4	33,6	-29,2
Gesamt	79,9	95,8	-15,9

Die Rückstellungen für Ertragsteuern betreffen Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Die ausgewiesenen Rückstellungen für Ertragsteuern haben einen kurzfristigen Charakter (Vorjahr: 5,3 Mio. Euro mittel- bis langfristiger Charakter).

Die laufenden Ertragsteuerverpflichtungen enthalten zum Bilanzstichtag fällige, aber noch nicht entrichtete Zahlungen für Ertragsteuern des Berichtsjahres und früherer Perioden. Latente Ertragsteuerverpflichtungen stellen die potenziellen Ertragsteuerbelastungen aus temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz dar.

Passive latente Steuern wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Aktivposten			-
Forderungen an Kreditinstitute	10,2	0,5	9,7
Forderungen an Kunden	49,7	11,2	38,5
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	271,2	244,5	26,7
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	11,1	19,5	-8,4
Finanzanlagen	20,0	9,2	10,8
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	0,1	0,1	0,0
Immaterielle Vermögenswerte	3,1	3,4	-0,3
Sachanlagen	47,8		47,8
Passivposten			
Verbriefte Verbindlichkeiten	1,6		1,6
Rückstellungen	0,1		0,1
Sonstige Passiva	_	0,1	-0,1
Zwischensumme	414,9	288,5	126,4
Saldierung	-410,5	-254,9	-155,6
Gesamt	4,4	33,6	-29,2

Von den ausgewiesenen passiven latenten Steuern weisen 3,5 Mio. Euro (Vorjahr: 32,6 Mio. Euro) einen kurzfristigen Charakter auf.

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Der Anstieg der latenten Steuerverpflichtungen bei den Sachanlagen ist Folge der geänderten Leasingbilanzierung (IFRS 16) zum 1. Januar 2019.

Am Bilanzstichtag bestehen temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Outside Basis Differences bei konsolidierten Tochterunternehmen in Höhe von 673,2 Mio. Euro (Vorjahr: 418,7 Mio. Euro), welche zu rechnerischen passiven latenten Steuern in Höhe von 10,7 Mio. Euro (Vorjahr: 6,7 Mio. Euro) führen, die gemäß IAS 12.39 nicht passiviert wurden.

Im Berichtsjahr waren latente Ertragsteuerverpflichtungen in Höhe von 3,7 Mio. Euro im Zusammenhang mit der erfolgsneutralen Fair-Value-Bewertung von Finanzanlagen zu bilden (Vorjahr: 8,7 Mio. Euro). Für die Risikovorsorge im Zusammenhang mit der erfolgsneutralen Fair-Value-Bewertung von Finanzanlagen waren weitere 0,3 Mio. Euro zu bilden (Vorjahr: 0,3 Mio. Euro). Weiterhin waren im Berichtsjahr erstmals latente Ertragsteuerverpflichtungen in Höhe von 0,8 Mio. Euro im Zusammenhang mit erfolgsneutralen Währungs-Fair-Value-Hedges zu bilden.

63 Sonstige Passiva

Die Sonstigen Passiva setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Leasinggeschäften	162,1		162,1
Noch nicht ausgezahlte Bonifikationen an Vertriebsstellen	137,7	105,1	32,6
Gewinnanteile atypisch stiller Gesellschafter	79,1	96,5	-17,4
Verbindlichkeiten aus laufenden sonstigen Steuern	34,4	22,0	12,4
Fremdkapital aus Minderheiten	0,7	0,7	
Noch nicht abgerechnete Wertpapierkassageschäfte	_	0,1	-0,1
Verbindlichkeiten aus dem Nichtbankengeschäft	0,0	0,0	-0,0
Sonstige	75,1	98,4	-23,3
Accruals			
Vertriebserfolgsvergütung	327,3	287,9	39,4
Personalkosten	131,0	134,1	-3,1
Abschluss- und sonstige Prüfungskosten	7,9	7,5	0,4
Andere Accruals	58,7	64,7	-6,0
Rechnungsabgrenzungsposten	0,1	3,1	-3,0
Gesamt	1.014,1	820,1	194,0

Die DekaBank verrechnet die Gewinnanteile der atypisch stillen Gesellschafter mit den bereits zugunsten der Gesellschafter abgeführten Steuern. Zum Berichtsstichtag lagen die Gewinnanteile um 79,1 Mio. Euro (Vorjahr: 96,5 Mio. Euro) über den abgeführten Steuern.

Der Posten Fremdkapital aus Minderheiten enthält im Wesentlichen den Anteil Konzernfremder an konsolidierten Investmentfonds. Diese werden als Sonstige Passiva ausgewiesen, da die Anteilscheininhaber ein jederzeitiges Rückgaberecht haben.

Von den Sonstigen Passiva (ohne Leasingverpflichtungen) weisen 3,9 Mio. Euro (Vorjahr: 8,6 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

Die Leasingverpflichtungen verteilen sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.20181)
Bis 1 Jahr	40,2	43,6
Länger als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	113,7	138,6
Länger als 5 Jahre	12,3	27,4
Gesamt	166,2	209,6

¹⁾ Mindestleasingzahlungen gemäß IAS 17

$64_{\text{Nachrangkapital}}$

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen	186,2	186,6	-0,4
Nachrangige Schuldscheindarlehen	94,7	170,3	-75,6
Sonstige nachrangige Verbindlichkeiten	525,0	521,6	3,4
Anteilige Zinsen auf nachrangige Verbindlichkeiten	18,4	20,9	-2,5
Gesamt	824,3	899,4	-75,1

Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen. Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht.

65 Atypisch stille Einlagen

Die Atypisch stillen Einlagen belaufen sich auf 52,4 Mio. Euro (Vorjahr: 52,4 Mio. Euro). Die Ausschüttung auf Atypisch stille Einlagen betrug für das Berichtsjahr 46,3 Mio. Euro (Vorjahr: 53,0 Mio. Euro).

66 Eigenkapital

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Gezeichnetes Kapital	286,3	286,3	
Eigene Anteile (Abzugsposten)	94,6	94,6	
Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile (AT1-Anleihe)	473,6	473,6	
Kapitalrücklage	190,3	190,3	
Gewinnrücklagen	4.733,3	4.614,1	119,2
Gesetzliche Rücklage	6,4	6,4	_
Satzungsmäßige Rücklage	_	51,3	-51,3
Andere Gewinnrücklagen	4.726,9	4.556,4	170,5
Neubewertungsrücklage	-132,6	-115,4	-17,2
Für Pensionsrückstellungen	-223,4	-184,8	-38,6
Für das Währungsbasis-Element von Sicherungsinstrumenten	2,5		2,5
Für at-equity bewertete Unternehmen	_	-6,6	6,6
Für finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden	12,5	28,7	-16,2
Für das eigene Kreditrisiko von finanziellen Verbindlichkeiten	-3,6	-8,8	5,2
Darauf entfallende latente Steuern	79,4	56,1	23,3
Rücklage aus der Währungsumrechnung	0,1	0,0	0,1
Bilanzgewinn/-verlust (Konzerngewinn)	55,1	63,3	-8,2
Gesamt	5.511,5	5.417,6	93,9

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten

67 Ergebnis nach Bewertungskategorien

Aus den einzelnen Bewertungskategorien ergeben sich folgende Ergebnisbeiträge zum Nettoergebnis:

2019	2018	Veränderung
-2,7	-7,9	5,2
-149,6	39,2	-188,8
157,1	-37,1	194,2
-	-	-
-10,2	-9,9	-0,3
-15,4	-13,7	-1,7
5,2	3,8	1,4
1,8	-39,2	41,0
3,9	48,7	-44,8
-16,2	-106,8	90,6
589,5	533,3	56,2
-200,1	-205,3	5,2
-8,7	-0,3	-8,4
-11,2	-0,3	-10,9
2,5	N/A	N/A
	-149,6 157,1 - -10,2 -15,4 5,2 1,8 3,9 -16,2 589,5 -200,1 -8,7 -11,2	-2,7

Die Darstellung der Ergebnisbeiträge erfolgt entsprechend der Zuordnung zu den Bewertungskategorien nach IFRS 9. Dabei werden alle Ergebniskomponenten, das heißt sowohl Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse als auch Zinsen und laufende Erträge sowie Provisionen miteinbezogen. In dieser Darstellung nicht enthalten sind Ergebnisse aus at-equity bewerteten Unternehmen. Erstmals nicht enthalten ist ebenfalls das Zinsergebnis für Sicherungsderivate (Hedge Accounting). Die Vorjahreszahlen wurden zur besseren Vergleichbarkeit entsprechend angepasst.

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Umwidmungen vorgenommen.

68 Fair-Value-Angaben

Die Buchwerte und Fair Values finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten verteilen sich wie folgt auf die Bewertungskategorien und Klassen von Finanzinstrumenten.

	31.12.20	19	31.12.2018		
Mio. €	Fair Value	Buchwert	Fair Value	Buchwert	
Aktiva					
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte					
Barreserve	3.826,9	3.826,9	15.302,5	15.302,5	
Forderungen an Kreditinstitute	22.602,9	22.581,2	24.068,9	23.972,6	
Forderungen an Kunden	28.712,8	28.368,5	24.266,6	24.419,9	
Finanzanlagen	5.567,0	5.395,1	4.988,6	5.026,9	
Sonstige Aktiva	178,4	178,4	146,3	146,3	
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte					
Finanzanlagen	5.336,1	5.336,1	5.751,7	5.751,7	
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte					
Handelsbestand					
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	23.225,1	23.225,1	14.669,8	14.669,8	
Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte					
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	7.217,1	7.217,1	10.375,6	10.375,6	
Sonstige Aktiva	8,8	8,8	26,9	26,9	
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	132,7	132,7	13,5	13,5	
Gesamt Aktiva	96.807,8	96.269,9	99.610,4	99.705,7	
Passiva					
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.623,7	17.548,8	23.056,0	22.949,8	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	23.890,8	23.699,6	25.903,7	25.723,2	
Verbriefte Verbindlichkeiten	17.800,7	17.752,1	14.848,0	14.790,7	
Nachrangkapital	916,5	824,3	981,6	899,4	
Sonstige Passiva	359,6	359,6	174,0	174,0	
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten					
Handelsbestand					
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	28.993,0	28.993,0	27.827,8	27.827,8	
Sonstige Passiva	4,7	4,7	1,7	1,7	
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten					
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	909,9	909,9	1.479,1	1.479,1	
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	368,5	368,5	39,3	39,3	
Gesamt Passiva	90.867,4	90.460,5	94.311,2	93.885,0	

Bei täglich fälligen beziehungsweise kurzfristigen Finanzinstrumenten entspricht der Fair Value dem jeweils am Bilanzstichtag zahlbaren Betrag. Der Buchwert stellt demnach einen angemessenen Näherungswert für den Fair Value dar. Hierzu gehören unter anderem die Barreserve, Kontokorrentkredite und Sichteinlagen gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie im Posten Sonstige Aktiva beziehungsweise Passiva enthaltene Finanzinstrumente. In der nachfolgenden Darstellung der Fair-Value-Hierarchie sind finanzielle Vermögenswerte in Höhe von 4.753,6 Mio. Euro (Vorjahr: 16.465,9 Mio. Euro) und finanzielle Verbindlichkeiten in Höhe von 13.342,8 Mio. Euro (Vorjahr: 14.211,4 Mio. Euro) keinem Level der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet.

Fair-Value-Hierarchie

Die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumente sowie Finanzinstrumente, die nicht zum Fair Value bewertet werden, deren Fair Value jedoch anzugeben ist, sind in Abhängigkeit von den in ihre Bewertung einfließenden Inputfaktoren den nachfolgenden drei Fair-Value-Hierarchie-Stufen des IFRS 13 zuzuordnen:

- Level 1 (Notierte Preise auf aktiven Märkten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value direkt von Preisen an aktiven, liquiden Märkten abgeleitet werden kann.
- Level 2 (Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value entweder aus gleichartigen, an aktiven und liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten, aus gleichartigen oder identischen, an weniger liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten oder auf Basis von Bewertungsverfahren, deren Inputfaktoren direkt oder indirekt beobachtbar sind, ermittelt werden kann.
- Level 3 (Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value auf Basis von Bewertungsmodellen – unter anderem unter Verwendung von am Markt nicht beobachtbaren Inputfaktoren – ermittelt wird, soweit diese für die Bewertung von Bedeutung sind.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Fair Values der bilanzierten Finanzinstrumente, zugeordnet zu der jeweiligen Fair-Value-Hierarchie-Stufe.

	Notierte F aktiven I (Lev	Märkten	Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten (Level 2)		Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten (Level 3)	
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Schuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kreditforderungen	7.921,7	6.007,8	7.792,0	6.767,7	2.830,3	4.307,6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	5.228,6	2.880,5	50,1	51,7	_	-
Derivative Finanzinstrumente	119,8	83,4	6.077,0	4.791,5	361,4	107,8
Zinsbezogene Derivate	0,1	0,1	5.440,0	4.230,1	345,3	61,5
Währungsbezogene Derivate	-	_	200,0	119,7	-	_
Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	119,6	83,3	437,0	441,7	16,1	46,3
Anteilsbesitz	-	_	-		61,3	47,4
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	-		132,6	13,5	0,1	_
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.193,5	2.368,2	3.142,5	3.383,5	_	-
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	-	-	-	_	_	-
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	-	_	19.052,1	20.169,2	3.225,1	3.548,1
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	-		10.870,0	15.711,4	-	
Forderungen an Kunden	_		6.080,2	5.768,2	22.218,9	17.859,8
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	_	-	4.523,1	4.634,7	-	-
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.996,7	2.606,3	2.239,8	1.478,0	330,5	904,3
Gesamt	18.460,3	13.946,2	44.566,3	42.423,3	29.027,6	26.775,0

	aktiven	Notierte Preise auf aktiven Märkten (Level 1)		Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten (Level 2)		Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten (Level 3)	
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	
Zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten							
Wertpapier-Shortbestände	825,6	1.264,3	270,4	431,2	-	0,6	
Derivative Finanzinstrumente	116,4	190,8	5.507,8	5.403,5	376,0	188,7	
Zinsbezogene Derivate	_		4.460,7	3.899,8	276,7	159,0	
Währungsbezogene Derivate	-	-	172,1	113,9	-	_	
Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	116,4	190,8	875,0	1.389,8	99,3	29,7	
Emissionen	-	-	18.629,5	19.493,4	4.177,0	2.334,4	
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	_	_	368,5	39,3	_	_	
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-		16.952,4	22.421,9	200,6	104,9	
Davon Verbindlichkeiten aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	_		3.613,3	7.404,8	_	_	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	_		10.644,8	11.714,3	738,4	682,9	
Davon Verbindlichkeiten aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	_	_	200,6	1.092,7	_	_	
Verbriefte Verbindlichkeiten	-		17.786,1	14.848,0	14,6	-	
Nachrangkapital	-	-	-	79,6	916,5	902,0	
Gesamt	942,0	1.455,1	70.159,5	74.431,2	6.423,1	4.213,5	

Level-Umgliederungen

Bei am Bilanzstichtag im Bestand gehaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, fanden nachfolgende Umgliederungen zwischen Level 1 und Level 2 der Fair-Value-Hierarchie statt:

		Umgliederungen von Level 1 nach Level 2		Umgliederungen von Level 2 nach Level 1	
Mio. €	2019	2018	2019	2018	
Zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte					
Schuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kreditforderungen	1.636,9	2.815,5	1.236,1	188,2	
Derivative Finanzinstrumente	21,0	114,6	25,7		
Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	21,0	114,6	25,7	-	
Zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten					
Wertpapier-Shortbestände	25,7	113,9	35,7	32,3	
Derivative Finanzinstrumente	19,6	584,2	29,0		
Zinsbezogene Derivate	-	_	0,1	-	
Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	19,6	584,2	28,9	_	

Im Berichtsjahr wurden Finanzinstrumente aus Level 1 in Level 2 transferiert, da für diese keine Preise an einem aktiven Markt mehr nachgewiesen werden konnte. Zudem wurden Finanzinstrumente aus Level 2 in Level 1 transferiert, da für diese Finanzinstrumente am Bilanzstichtag Preise an einem aktiven Markt verfügbar waren, welche unverändert für die Bewertung übernommen werden konnten.

Umgliederungen zwischen den einzelnen Stufen der Fair-Value-Hierarchie gelten in der Deka-Gruppe zum Ende der jeweiligen Berichtsperiode als erfolgt.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 1

Sofern Wertpapiere und Derivate mit ausreichender Liquidität an aktiven Märkten gehandelt werden, demnach also Börsenkurse oder ausführbare Brokerquotierungen verfügbar sind, werden diese Kurse zur Bestimmung des Fair Value herangezogen.

Für die Ermittlung des Fair Value von Anteilen an nicht konsolidierten Investmentfonds wird grundsätzlich der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichte Rücknahmepreis verwendet.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 2

Fair Values von nicht hinreichend liquiden Inhaberschuldverschreibungen werden auf Basis abgezinster zukünftiger Cashflows ermittelt (sogenanntes Discounted-Cashflow-Modell). Zur Abzinsung werden dabei instrumenten- und emittentenspezifische Zinssätze verwendet. Die Zinssätze werden aus den Marktpreisen liquider Vergleichspapiere ermittelt, deren Auswahl sich dabei an den Kategorien Emittent, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert.

Derivative Finanzinstrumente werden dabei mit anerkannten Bewertungsmodellen, wie dem Black-Scholes-Modell, dem Black76-Modell, dem SABR-Modell, dem Bachelier-Modell, dem G1PP-Modell, dem G2PP-Modell oder dem Local-Volatility-Modell, bewertet. Die Modelle werden dabei immer an beobachtbare Marktdaten kalibriert.

Zins- und Zins-Währungs-Swapvereinbarungen sowie nicht notierte Zinstermingeschäfte werden auf Basis des Discounted-Cashflow-Modells unter Verwendung der für die Restlaufzeit der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze bewertet. Dabei werden die Tenorstrukturen der einzelnen Zinssätze durch separate Forward-Zinskurven berücksichtigt. Die Abzinsung von Zinsswaps erfolgt jeweils mit der währungsspezifischen Zinskurve. Diese findet beim entsprechenden Bootstrapping der Forward-Zinskurven Eingang. Für Fremdwährungscashflows in Zins-Währungs-Swaps erfolgt die Diskontierung unter Berücksichtigung der Cross-Currency-Basis.

Fair Values von Devisenterminkontrakten werden auf Basis der Terminkurse, die wiederum durch FX-Swap-Stellen im Markt quotiert werden, zum Stichtag bestimmt.

Zur Ermittlung der Fair Values von Single Name und Index Credit Default Swaps wird ein marktübliches Hazard-Rate-Modell verwendet, das an die jeweiligen Par-CDS-Spreads kalibriert wird.

Der Fair Value von Geldanlagen und Geldaufnahmen wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung von Diskontsätzen, die für vergleichbare Geldgeschäfte mit ähnlichen Konditionen an liquiden oder weniger liquiden Märkten üblich sind, ermittelt.

Der Fair Value von Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung des entsprechenden, um das Kreditrisiko angepassten Diskontierungssatzes ermittelt. Der hierbei verwendete Diskontierungssatz berücksichtigt die beim Abschluss des echten Wertpapiergeschäfts vereinbarten Sicherheitenkriterien.

Soweit für finanzielle Verbindlichkeiten kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar ist, wird der Fair Value durch Abzinsung der vertraglich vereinbarten Cashflows mit einem Zinssatz, zu dem Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung hätten emittiert werden können, ermittelt. Dabei wird eine vorhandene Besicherungsstruktur, wie zum Beispiel bei Pfandbriefen, berücksichtigt.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 3

Die Ermittlung der Fair Values für Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Forderungen an Kunden aus dem Kreditgeschäft erfolgt anhand der Barwertmethode. Die zukünftigen Cashflows der Forderungen werden

mit einem risikoadjustierten Marktzins diskontiert, der sich an den Kategorien Kreditnehmer, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert.

Werden Kreditforderungen zum Fair Value bilanziert, wird eine granulare Betrachtung bei der Ermittlung der ersten Spread-Komponente vorgenommen. Hierbei werden insbesondere auch Nebenabreden wie zum Beispiel Kündigungsrechte des Kreditnehmers oder Caps/Floors berücksichtigt. Diese Nebenabreden werden jeweils über geeignete, anerkannte Bewertungsverfahren bewertet. Kredite werden unabhängig von der IFRS-Kategorie Level 3 zugeordnet.

Bei den im Posten Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte ausgewiesenen Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, ausgereichte Kredite und um nicht synthetische Verbriefungen. Letztere unterliegen bei der Bank seit Anfang 2009 einem vermögenswahrenden Abbau.

Die Fair-Value-Ermittlung der Schuldverschreibungen erfolgt entweder über das Discounted-Cashflow-Modell unter Verwendung nicht am Markt beobachtbarer Credit Spreads oder auf Basis indikativer Quotierungen, aus denen sich implizit ein Bewertungs-Spread ergibt. Die Schuldscheindarlehen werden ebenfalls über das Discounted-Cashflow-Modell unter Verwendung nicht am Markt beobachtbarer Credit Spreads bewertet. Unter Annahme einer durchschnittlichen Spreadunsicherheit von fünf Basispunkten hätte der Fair Value der Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen um 5,0 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Im Rahmen der Fair-Value-Ermittlung von Kreditforderungen werden ebenfalls nicht am Markt beobachtbare Spreads verwendet. Unter Annahme einer durchschnittlichen Spreadunsicherheit von fünfzig Basispunkten hätte der Fair Value der zum Fair Value bewerteten Kreditforderungen um 0,6 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Die Fair-Value-Ermittlung der im Bestand befindlichen nicht synthetischen Verbriefungspositionen erfolgt auf Basis indikativer Quotierungen. Diese Quotierungen werden sowohl von diversen Brokern als auch von Marktpreisversorgern wie zum Beispiel S&P bezogen. Aus den verfügbaren Preisindikationen wurde über die Geld-Brief-Spannen für die einzelnen Verbriefungspositionen eine vorsichtige Geld-Brief-Spanne ermittelt, die als Schätzwert für die Preissensitivität herangezogen wurde. Unter Verwendung dieser Geld-Brief-Spanne ergibt sich eine über das Portfolio gemittelte Schwankungsbreite von 0,16 Prozentpunkten. Damit hätte der Marktwert der betroffenen Verbriefungspositionen um 0,06 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Daneben ordnet die Bank in geringem Umfang Aktien-, Credit- und Zinsderivate beziehungsweise Emissionen mit eingebetteten Aktien-, Kredit- und Zinsderivaten Level 3 zu, wenn unter anderem nicht beobachtbare Bewertungsparameter verwendet werden, die für deren Bewertung von Bedeutung sind. Für Aktien- und Zinsderivate, die in der Bewertung Korrelationen benötigen, verwendet die Bank typischerweise historische Korrelationen der jeweiligen Aktienkurse oder Zinsfestschreibungen beziehungsweise deren Änderungen. Die Sensitivität der betroffenen Aktienoptionspositionen beträgt zum 31. Dezember 2019 circa–2,6 Mio. Euro. Für Zinsderivate, die auf einem Index-Spread beruhen, wird die Sensitivität bezüglich der Korrelation zwischen den beteiligten Referenzindizes über Shifts der Modellparameter abgebildet. Die sich daraus ergebende Änderung in der Korrelation beträgt circa +1,1 Prozent und führt zu einem Bewertungsunterschied von +0,2 Mio. Euro. Des Weiteren gibt es Aktienderivate, welche eine Laufzeit aufweisen, die länger ist als die der analogen (bezogen auf das Underlying) börsengehandelten Aktien(index)optionen. Die Extrapolationsunsicherheit zum 31. Dezember 2019 in Zeitrichtung beträgt bei einem Aktien-Vega von 1,4 circa 4,4 Mio. Euro. Für Credit Default Swaps (CDS) und Credit Linked Notes mit einer längeren Laufzeit als am Markt quotierte CDS-Spreads wird die Extrapolationsunsicherheit in Zeitrichtung mit fünf Basispunkten angenommen. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 ergibt sich dafür ein Wert von 2,1 Mio. Euro.

Für die unter Anteilsbesitz aufgeführten Unternehmensanteile existieren keine öffentlich notierten Marktpreise. Die Ermittlung der Fair Values erfolgt für Unternehmensanteile, sofern diese Unternehmen nachhaltig Dividenden ausschütten, anhand der Anwendung des Ertragswertverfahrens (Dividend-Discount-Modell).

Andere Unternehmensanteile werden auf Basis des Substanzwertverfahrens (Net-Asset-Value-Ansatz) bewertet. Eine Veräußerung dieser Vermögenswerte ist derzeit nicht beabsichtigt.

Unter den nachrangigen Verbindlichkeiten weist die DekaBank im Wesentlichen Positionen mit Hybrid-kapitalcharakter aus, die aufgrund fehlender Indikationen zu am Markt handelbaren Spreads Level 3 zugeordnet werden. Die Bewertung erfolgt über das Discounted-Cashflow-Modell auf Basis eines Zinssatzes, der zu den jeweiligen Stichtagen überprüft wird.

Die Ermittlung der Fair Values für Verbindlichkeiten aus dem Emissionsgeschäft erfolgt anhand der Barwertmethode. Die zukünftigen Cashflows der Verbindlichkeiten werden mit einem risikoadjustierten Marktzins diskontiert, der sich am Bonitätsrisiko der DekaBank orientiert. Darüber hinaus wird für die Bewertung von besicherten Emissionen die Sicherheitenstruktur berücksichtigt. Entsprechend der Kategorie und dem Anteil der Besicherung wird der Zinssatz für eine vergleichbare unbesicherte Emission dabei adjustiert.

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Level 3, für die per 31. Dezember 2019 ein externes Rating verfügbar war, wiesen 100 Prozent ein Rating im Investmentgrade-Bereich auf.

Entwicklung der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die Veränderung der zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Vermögenswerte in Level 3 ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Mio. €	Schuldver- schreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kredit- forderungen	Zinsbezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungs- instrumenten	Anteilsbesitz	Gesamt
Stand 1. Januar 2018	1.977,9	1,2	14,1		48,2	2.041,4
Zugänge durch Käufe	3.623,9	3,6	1,2			3.628,7
Abgänge durch Verkäufe	1.207,3	-	3,3	_	0,5	1.211,1
Fälligkeiten/Tilgungen	292,2		1,4			293,6
Transfers						
In Level 3	461,2	47,0	_			508,2
Aus Level 3	289,9		0,5			290,4
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung						
Erfolgswirksam ¹⁾	34,0	9,7	36,2	_	-0,3	79,6
Erfolgsneutral ²⁾						_
Stand 31. Dezember 2018	4.307,6	61,5	46,3		47,4	4.462,8
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Vermögenswerte ³⁾	32,8	9,7	36,2	_	-0,3	78,4
Stand 1. Januar 2019	4.307,6	61,5	46,3	-	47,4	4.462,8
Zugänge durch Käufe	1.199,9	46,4	2,7	-	5,5	1.254,5
Abgänge durch Verkäufe	1.482,1	_	0,6	-	0,4	1.483,1
Fälligkeiten/Tilgungen	353,1	0,6	22,4	-	-	376,1
Transfers	-	-	-	-	-	-
In Level 3	118,1	3,1	-	0,2	-	121,4
Aus Level 3	971,7	_	1,0	-	-	972,7
Veränderung Konsolidierungskreis	-	_	-	-	-0,3	-0,3
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung						
Erfolgswirksam ¹⁾	11,6	234,9	-8,9	-0,1	9,1	246,6
Erfolgsneutral ²⁾	_	_	-	_	-	_
Stand 31. Dezember 2019	2.830,3	345,3	16,1	0,1	61,3	3.253,1
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Vermögenswerte ³⁾	3,5	234,9	-8,9	-0,1	9,1	238,5

¹⁾ Die erfolgswirksamen Gewinne und Verluste aus der Bewertung/Veräußerung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind im Zinsergebnis, Handelsergebnis, Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten sowie im Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten enthalten.

²⁾ Die erfolgsneutralen Gewinne und Verluste aus der Bewertung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind in der Neubewertungsrücklage enthalten.

³⁾ Das unrealisierte Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Stufe 3 ist im Zinsergebnis, Handelsergebnis, Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten sowie in der Neubewertungsrücklage enthalten.

Die Veränderung der zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten in Level 3 ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Basis sind die Fair Values ohne anteilige Zinsen.

Mio. €	Wertpapier- Shortbestände	Zinsbezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Emissionen	Gesamt
Stand 1. Januar 2018		22,3	7,5	947,2	977,0
Zugänge durch Käufe	17,0	49,8	38,2	59,6	164,6
Abgänge durch Verkäufe	16,3	1,0	3,0	_	20,3
Zugänge durch Emissionen				1.715,4	1.715,4
Fälligkeiten/Tilgungen		0,4	0,1	330,1	330,6
Transfers					
In Level 3		45,9		286,7	332,6
Aus Level 3		0,2		109,0	109,2
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung					
Erfolgswirksam ¹⁾	0,1	-42,6	12,9	235,4	205,8
Erfolgsneutral ²⁾	-	_	-	-	-
Stand 31. Dezember 2018	0,6	159,0	29,7	2.334,4	2.523,7
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Verbindlichkeiten³)	-	-42,6	12,9	227,3	197,6
Stand 1. Januar 2019	0,6	159,0	29,7	2.334,4	2.523,7
Zugänge durch Käufe	1,2	11,2	6,4	28,0	46,8
Abgänge durch Verkäufe	1,5	0,1	0,7	-	2,3
Zugänge durch Emissionen	_	-	_	13.982,0	13.982,0
Fälligkeiten/Tilgungen	-	2,9	2,0	12.251,2	12.256,1
Transfers					
In Level 3	-	-	2,3	-	2,3
Aus Level 3	0,3	1,1	2,3	14,0	17,7
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung					
Erfolgswirksam ¹⁾	-	-110,6	-65,9	-97,8	-274,3
Erfolgsneutral ²⁾	_	_	_	-	-
Stand 31. Dezember 2019	_	276,7	99,3	4.177,0	4.553,0
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Verbindlichkeiten³)		-110,6	-65,9	-71,5	-248,0

Die erfolgswirksamen Gewinne und Verluste aus der Bewertung/Veräußerung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind im Zinsergebnis, Handelsergebnis, Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten sowie im Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten enthalten.

Im Berichtszeitraum wurden positive Marktwerte aus Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen in Höhe von 971,7 Mio. Euro und negative Marktwerte aus Handelsemissionen/Emissionen in Höhe von 14,0 Mio. Euro aus Level 3 transferiert. Weiterhin wurden positive Marktwerte aus Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen in Höhe von 118,1 Mio. Euro nach Level 3 migriert. Grund hierfür war eine detailliertere Analyse der für die Bewertung verwendeten Marktdaten.

²⁾ Die erfolgsneutralen Gewinne und Verluste aus der Bewertung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind in der Neubewertungsrücklage enthalten.

³⁾ Das unrealisierte Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Stufe 3 ist im Zinsergebnis, Handelsergebnis, Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten sowie in der Neubewertungsrücklage enthalten.

Bewertungsprozesse der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die DekaBank führt grundsätzlich für alle Geschäfte des Handelsbuchs und des Bankbuchs täglich eine handelsunabhängige Bewertung durch, die die Grundlage für die Ergebnisermittlung bildet. Die Verantwortung für den Bewertungsprozess liegt im Risikocontrolling, in dem verschiedene Spezialistenteams mit den unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen des Bewertungsprozesses betraut sind. Der Nutzung im Bewertungsprozess vorangestellt ist eine Validierung und initiale Abnahme der Modelle für die theoretische Bewertung von Geschäften. Im laufenden Betrieb erfolgt eine regelmäßige Adäquanzprüfung. Die wesentlichen Prozessschritte sind die Bereitstellung handelsunabhängiger Marktdaten sowie die Parametrisierung, Durchführung und Qualitätssicherung der Bewertung. Diese oben genannten Schritte und Prozesse werden von jeweils einem Team gestaltet und durchgeführt.

Auffällige Bewegungen der handelsunabhängigen Bewertung werden durch Finanzen und Risikocontrolling analysiert und kommentiert. Die auf Basis der handelsunabhängigen Bewertung ermittelten ökonomischen Gewinne und Verluste werden für das Handelsbuch auf täglicher und für das Bankbuch mindestens auf wöchentlicher Basis den Handelseinheiten zur Verfügung gestellt. Prozessbegleitend wurde im Risikocontrolling ein Gremium etabliert, das die mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Bewertungsprozesses plant und koordiniert.

Bewertungsmodelle kommen immer dann zum Einsatz, wenn keine verlässlichen externen Preise vorliegen. Externe Preisquotierungen werden von gängigen Anbietern bezogen, beispielsweise von Börsen und Brokern. Jeder Preis unterliegt einem Überwachungsprozess, der die Qualität festlegt und damit die Verwendbarkeit im Rahmen des Bewertungsprozesses definiert. Sofern die Qualitätsstufe als nicht ausreichend beurteilt wird, wird eine theoretische Bewertung durchgeführt.

Bei Finanzinstrumenten, deren Barwert mithilfe eines Bewertungsmodells ermittelt wird, werden die benötigten Kurse und Preise für die Kalibrierung des Modells entweder direkt handelsunabhängig ermittelt oder durch einen handelsunabhängigen Preisverifizierungsprozess (Independent Price Verification) auf ihre Marktgerechtigkeit hin überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die verwendeten Bewertungsmodelle werden entweder durch das Risikocontrolling validiert oder im Risikocontrolling handelsunabhängig implementiert. Die Angemessenheit der Modelle wird regelmäßig mindestens einmal jährlich durch das Risikocontrolling überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung bilden die Grundlage für eine zwischen Risikocontrolling, Finanzen und den Handelseinheiten konsolidierte Empfehlung zur Weiterverwendung oder Weiterentwicklung der Bewertungsmodelle.

Bei der Einführung neuer Finanzinstrumente werden die bestehenden Bewertungsprozesse auf ihre Anwendbarkeit für das neue Instrument hin überprüft und bei Bedarf modifiziert oder erweitert. Mögliche Erweiterungen sind die Anbindung neuer Preisquellen oder die Implementierung neuer Bewertungsmodelle. Sofern neue Modelle eingeführt werden, wird im Rahmen der Implementierung und Validierung durch das Risikocontrolling überprüft, ob gegebenenfalls ein Modellrisiko besteht.

$69\,\mathrm{Saldierung}$ von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu den Saldierungseffekten in der Konzernbilanz der Deka-Gruppe. Saldierungen werden gegenwärtig ausschließlich für Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften sowie Derivategeschäften vorgenommen (siehe hierzu auch Note [13] "Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte" und Note [71] "Derivative Geschäfte".

31.12.2019				Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden		
Mio. €	Finanzielle Vermögens- werte/Ver- bindlichkeiten (Brutto)	Saldierungs- effekt	Bilanz- ausweis (Netto)	Wertpapier- sicherheiten	Barsicher- heiten	Nettobetrag
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	4.136,6	3.667,8	468,8	468,8	-	-
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	14.861,9	_	14.861,9	14.861,9	_	_
Derivate (verrechnungsfähig)	19.024,4	18.985,0	39,4	-	1,6	37,8
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	6.651,5	_	6.651,5	222,8	1.954,4	4.474,3
Gesamt	44.674,4	22.652,8	22.021,6	15.553,5	1.956,0	4.512,1
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	3.774,8	3.667,8	107,0	107,0	_	_
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	3.506,6	_	3.506,6	3.506,6	_	_
Derivate (verrechnungsfähig)	19.769,3	19.733,6	35,7	35,7	-	-
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	6.333,1	_	6.333,1	185,6	3.015,5	3.132,0
Gesamt	33.383,8	23.401,4	9.982,4	3.834,9	3.015,5	3.132,0

31.12.2018				Zugehörige B in der Bilanz n werd	icht saldiert	
Mio. €	Finanzielle Vermögens- werte/Ver- bindlichkeiten (Brutto)	Saldierungs- effekt	Bilanz- ausweis (Netto)	Wertpapier- sicherheiten	Barsicher- heiten	Nettobetrag
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	9.943,2	5.882,7	4.060,5	4.060,5	-	-
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	16.224,6	-	16.224,6	16.224,6	-	-
Derivate (verrechnungsfähig)	7.871,3	7.836,6	34,7		34,7	
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	4.961,5		4.961,5	205,8	1.422,1	3.333,6
Gesamt	39.000,6	13.719,3	25.281,3	20.490,9	1.456,8	3.333,6
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	7.877,9	5.882,7	1.995,2	1.995,2	_	_
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	5.194,8		5.194,8	5.194,8	-	_
Derivate (verrechnungsfähig)	7.600,3	7.567,3	33,0	33,0	_	-
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	5.789,3	_	5.789,3	133,0	1.996,9	3.659,4
Gesamt	26.462,3	13.450,0	13.012,3	7.356,0	1.996,9	3.659,4

Die Wertpapierpensions- und Derivategeschäfte des Saldierungsbereichs werden in der Deka-Gruppe grundsätzlich auf Basis von standardisierten Rahmenverträgen mit Zentralen Kontrahenten abgeschlossen. Saldierungen erfolgen, sofern die in den Verträgen enthaltenen Aufrechnungsvereinbarungen im Einklang mit den Saldierungskriterien des IAS 32.42 stehen. Die vertraglichen Vereinbarungen sehen grundsätzlich das Recht auf Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowohl im Verlauf der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als auch im Default-Fall vor.

In Abhängigkeit vom Fair Value des zugrundeliegenden Derivats werden Geldsicherheiten (Variation Margins) geleistet oder erhalten und somit entweder als Forderung oder Verbindlichkeit bilanziert. Zur Saldierung werden die Fair Values und die dazugehörigen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten aus Variation Margins herangezogen.

Ein Bruttoausweis erfolgt für Geschäfte, welche den Aufrechnungsvereinbarungen unterliegen, die die Saldierungskriterien des IAS 32.42 nicht erfüllen beziehungsweise deren Abwicklung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auf Bruttobasis erfolgt. In diesen Fällen werden sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen grundsätzlich nur dann verrechnet und auf Nettobasis abgewickelt, wenn der Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (Liquidationsnetting).

70 Angaben zur Qualität von finanziellen Vermögenswerten

Non-Performing Exposures

Die Deka-Gruppe verwendet die von der EBA für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung (FINREP) eingeführte Definition zu Non-Performing Exposures. Dabei handelt es sich um Exposures, die mehr als 90 Tage überfällig sind oder bei denen die Bank erwartet, dass der Kreditnehmer seinen Kreditverpflichtungen nicht vollständig nachkommen wird. Zwingend als Non-Performing sind dabei Exposures zu klassifizieren, die nach den Regelungen der CRR (Artikel 178) als ausgefallen zu klassifizieren sind oder die der Stufe 3 des allgemeinen Wertminderungsmodells nach IFRS 9 zugeordnet wurden. Exposures mit erfolgreichen Restrukturierungsmaßnahmen können zudem erst dann als Performing klassifiziert werden, wenn eine Gesundungsphase von mindestens einem Jahr abgelaufen ist.

Die Aufgliederung der Non-Performing Exposures nach Risikosegmenten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Mio. €	Transport- und Export- finanzie- rungen	Energie- und Ver- sorgungs- infra- struktur	Immobilien- risiken	Sonstige	Gesamt 31.12.2019	Gesamt 31.12.2018
Non-Performing Exposures ¹⁾	181,0	47,6	13,0	1,1	242,7	216,4
Sicherheiten ²⁾	105,3				105,3	85,9
Risikovorsorge/bonitätsbedingte Fair-Value-Änderungen	75,3	5,9	6,1	0,0	87,3	70,1

¹⁾ Angegeben ist der Bruttobuchwert der jeweils als Non-Performing klassifizierten kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerte.

Angegeben sind die Sicherheiten, die in der Deka-Gruppe als kreditrisikomindernd berücksichtigt werden. Der Wertansatz der Sachsicherheiten entspricht grundsätzlich dem Markt- oder Verkehrswert. Der Wertansatz für Garantien oder Bürgschaften orientiert sich vor allem an der Bonität des Sicherungsgebers. In der Tabelle ist der maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrag ausgewiesen, das heißt angegeben sind die Sicherheiten maximal in Höhe des Buchwerts unter Berücksichtigung bereits gebildeter Risikovorsorge. Bei den zum Fair Value bewerteten Non-Performing Exposures sind die Sicherheiten maximal in Höhe des Fair Value des zugrunde liegenden Exposures ausgewiesen (Berichtsstichtag: 34,9 Mio. Euro, Vorjahr: 39,7 Mio. Euro).

Durch die Konsolidierung des strukturierten Unternehmen Treasury Two Shipping Limited werden Darlehensforderungen in Höhe von 27,4 Mio. Euro (Bruttobuchwert) mit einem Risikovorsorgebestand in Höhe von 20,8 Mio. Euro zum Berichtsstichtag nicht im Non-Performing und Forborne Exposure ausgewiesen.

Exposures mit Forbearance-Maßnahmen

In der Deka-Gruppe werden aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmer Stundungs- oder Restrukturierungsvereinbarungen getroffen, wenn Sanierungschancen bestehen. Die Verantwortung zur Überwachung und Steuerung entsprechend gestundeter oder restrukturierter Exposures liegt beim Monitoring-Ausschuss beziehungsweise Risk Provisioning Komitee analog den allgemeinen Regelungen zur Ausfallüberwachung (vergleiche hierzu die Ausführungen im Risikobericht). Zudem stellen bonitätsbedingte Restrukturierungen oder Stundungsvereinbarungen objektive Hinweise auf eine Wertminderung dar. Entsprechende Exposures werden einzeln auf Werthaltigkeit geprüft, sofern erforderlich, werden Einzelwertberichtigungen gebildet (vergleiche dazu Note [17] "Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft"). Restrukturierungen mit substanziellen Vertragsmodifikationen werden bilanziell als Abgang des ursprünglichen Vermögenswerts und Zugang des neuen Vermögenswerts ausgewiesen. Weicht der Buchwert des abgehenden Vermögenswerts vom Fair Value des zugehenden Vermögenswerts ab, wird der Differenzbetrag unmittelbar erfolgswirksam erfasst.

²⁾ Ansatz von bewertbaren Sicherheiten. Angabe des Markt- beziehungsweise Verkehrswerts maximal in Höhe des zugrunde liegenden Exposures.

Exposures werden dann nicht mehr als Forborne klassifiziert, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Das Exposure ist seit mehr als zwei Jahren (Bewährungsphase) nicht mehr als Non-Performing klassifiziert.
- Während der Bewährungsphase sind Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß für einen wesentlichen Anteil der fälligen Zahlungen erbracht worden.
- Kein Exposure ist mehr als 30 Tage überfällig.

Die Aufgliederung der Forborne Exposures nach Risikosegmenten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden. Der überwiegende Teil der Forborne Exposures ist bereits als Non-Performing Exposure klassifiziert und entsprechend auch in der Tabelle "Non-Performing Exposures nach Risikosegmenten" enthalten.

Mio. €	Transport- und Export- finanzierungen	Energie- und Versorgungs- infrastruktur	Immobilien- risiken	Gesamt 31.12.2019	Gesamt 31.12.2018
Forborne Exposures ¹⁾	185,9	47,6	15,2	248,7	275,8
davon Performing	76,0		15,2	91,2	77,1
davon Non-Performing	109,9	47,6		157,5	198,7
Sicherheiten ²⁾	120,7		15,1	135,8	145,3
Risikovorsorge/bonitätsbedingte Fair-Value-Änderungen	64,8	5,9	0,0	70,7	71,0

¹⁾ Angegeben ist der Bruttobuchwert der als Forborne klassifizierten kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerte

Kennziffern zu Non-Performing und Forborne Exposures

%	31.12.2019	31.12.2018
NPE-Quote zum Stichtag		
(Quotient aus Non-Performing Exposures und maximalem Kreditrisiko)	0,25	0,21
NPE-Coverage-Ratio inklusive Sicherheiten zum Stichtag		
(Quotient aus Risikovorsorgebestand inklusive Sicherheiten und Non-Performing Exposures)	79,36	72,13
NPE-Coverage-Ratio exklusive Sicherheiten zum Stichtag		
(Quotient aus Risikovorsorgebestand exklusive Sicherheiten und Non-Performing Exposures)	35,96	32,42
Forborne-Exposures-Quote zum Stichtag		
(Quotient aus Forborne Exposures und maximalem Kreditrisiko)	0,26	0,27

Das maximale Kreditrisiko, das der Non-Performing- und der Forborne-Exposure-Quote zugrunde liegt, ermittelt sich in Anlehnung an IFRS 7.35K(a) beziehungsweise IFRS 7.36(a) aus den kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerten sowie entsprechenden außerbilanziellen Verpflichtungen. Dabei werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente mit ihrem Bruttobuchwert, kreditrisikotragende at Fair Value bewertete Finanzinstrumente mit ihrem Fair Value, unwiderrufliche Kreditzusagen mit dem jeweiligen Zusagebetrag und Bürgschaften und Gewährleistungen mit ihren Nominalwerten erfasst. Das entsprechend ermittelte maximale Kreditrisiko beträgt zum Bilanzstichtag 96,0 Mrd. Euro (Vorjahr: 101,3 Mrd. Euro).

²⁾ Ansatz von bewertbaren Sicherheiten. Angabe des Markt- beziehungsweise Verkehrswerts maximal in Höhe des zugrunde liegenden Exposures.

71 Derivative Geschäfte

In der Deka-Gruppe werden derivative Finanzinstrumente zu Handelszwecken und zur Absicherung von Zins-, Währungs- sowie Aktien- und sonstigen Preisrisiken eingesetzt. Der Bestand an derivativen Finanzinstrumenten setzt sich, gegliedert nach Art des abgesicherten Risikos und nach Kontraktarten, wie folgt zusammen:

	Nomina	alwerte	Positive Fair Values ¹⁾		Negative Fair Values ¹⁾	
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Zinsrisiken						·
OTC-Produkte						
Zinsswaps	839.415,1	606.862,2	23.729,0	11.223,8	23.245,3	10.528,7
Forward Rate Agreements	63.868,0	32.981,0	7,5	2,1	7,6	2,5
Zinsoptionen						
Käufe	22.917,9	19.850,3	410,8	149,1	171,8	123,4
Verkäufe	26.202,3	22.993,1	333,4	220,1	748,2	388,5
Caps, Floors	21.831,6	18.808,1	67,4	55,1	44,4	41,4
Sonstige Zinskontrakte	6.485,4	2.392,3	105,2	4,9	97,4	66,6
Börsengehandelte Produkte						
Zinsfutures/-optionen	14.904,9	13.683,9	5,7	6,2	2,6	4,4
Summe	995.625,2	717.570,9	24.659,0	11.661,3	24.317,3	11.155,5
Währungsrisiken						
OTC-Produkte						
Devisentermingeschäfte	21.558,2	17.822,1	200,0	119,7	172,1	114,0
(Zins-)Währungsswaps	14.770,7	13.603,1	207,2	481,5	474,0	507,7
Devisenoptionen						
Käufe	_	0,2	-	0,0	-	_
Verkäufe	_	0,2	-	_	-	0,0
Summe	36.328,9	31.425,6	407,2	601,2	646,1	621,7
Aktien- und sonstige Preisrisiken						
OTC-Produkte						
Aktienoptionen						
Käufe	328,4	437,2	6,9	25,0	-	_
Verkäufe	6.032,5	6.039,7	-	_	1,2	3,6
Kreditderivate	11.291,7	11.599,4	127,5	92,6	133,7	62,4
Sonstige Termingeschäfte	6.233,7	2.655,7	17,4	46,8	105,2	93,6
Börsengehandelte Produkte						
Aktienoptionen	20.579,9	21.518,6	463,5	412,0	901,6	1.457,2
Aktienfutures	1.426,2	1.522,9	4,2	85,0	4,2	9,8
Summe	45.892,4	43.773,5	619,5	661,4	1.145,9	1.626,6
Gesamt	1.077.846,5	792.770,0	25.685,7	12.923,9	26.109,3	13.403,8
Nettoausweis in der Bilanz			6.690,9	4.996,2	6.368,8	5.822,3

¹⁾ Darstellung der Fair Values vor Verrechnung mit der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Variation Margin

Der im Vergleich zu den Fair Values niedrigere Bilanzansatz ergibt sich durch Berücksichtigung der Variation Margin aus dem Geschäft mit Zentralen Kontrahenten. Auf der Aktivseite reduziert die erhaltene Variation Margin die Fair Values um insgesamt rund 19,0 Mrd. Euro (Vorjahr: 7,9 Mrd. Euro). Dagegen mindert die gezahlte Variation Margin die Fair Values auf der Passivseite um insgesamt rund 19,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 7,6 Mrd. Euro).

Aus der folgenden Aufstellung sind die Nominalwerte sowie die positiven und negativen Marktwerte der derivativen Geschäfte, gegliedert nach Kontrahenten, ersichtlich:

	Nominalwerte		Positive Fair Values ¹⁾		Negative Fair Values ¹⁾	
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Banken in der OECD	855.056,8	351.691,7	19.487,5	5.037,2	20.134,1	6.229,5
Öffentliche Stellen in der OECD	12.550,5	12.387,5	1.560,5	996,1	263,8	162,6
Sonstige Kontrahenten	210.239,2	428.690,8	4.637,7	6.890,6	5.711,4	7.011,7
Gesamt	1.077.846,5	792.770,0	25.685,7	12.923,9	26.109,3	13.403,8

¹⁾ Darstellung der Fair Values vor Verrechnung mit der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Variation Margin

72 Restlaufzeitengliederung

Als Restlaufzeit wird der Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und vertraglich vereinbarter Fälligkeit der Forderung oder Verbindlichkeit beziehungsweise der Fälligkeit von deren Teilzahlungsbeträgen angesehen. Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva wurden grundsätzlich nach der vertraglichen Fälligkeit, Finanzinstrumente der Subkategorie Handelsbestand jedoch mit einer maximalen Restlaufzeit von einem Jahr berücksichtigt (mit Ausnahme der ökonomischen Sicherungsderivate). Eigenkapitaltitel wurden in das Laufzeitband "täglich fällig und unbestimmt" eingestellt. Finanzanlagen (Anteilsbesitz), die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, jedoch keine vertraglich vereinbarte Fälligkeit aufweisen, sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute			
Täglich fällig und unbestimmt	5.046,1	3.257,6	1.788,5
Bis 3 Monate	4.876,5	8.185,2	-3.308,7
3 Monate bis 1 Jahr	3.517,0	5.115,5	-1.598,5
1 Jahr bis 5 Jahre	8.553,5	6.405,3	2.148,2
Über 5 Jahre	588,1	1.009,0	-420,9
Forderungen an Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	1.646,5	1.871,2	-224,7
Bis 3 Monate	2.620,7	2.413,9	206,8
3 Monate bis 1 Jahr	3.773,7	3.018,3	755,4
1 Jahr bis 5 Jahre	11.256,8	10.561,7	695,1
Über 5 Jahre	9.070,8	6.554,8	2.516,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva			
Davon nicht derivative Vermögenswerte			
Täglich fällig und unbestimmt	5.096,2	2.939,4	2.156,8
Bis 3 Monate	1.230,4	998,9	231,5
3 Monate bis 1 Jahr	14.003,7	9.382,7	4.621,0
1 Jahr bis 5 Jahre	3.061,3	5.918,2	-2.856,9
Über 5 Jahre	492,4	823,5	-331,1
Davon derivative Vermögenswerte			
Täglich fällig und unbestimmt	10,9		10,9
Bis 3 Monate	501,2	472,7	28,5
3 Monate bis 1 Jahr	6.025,8	4.198,4	1.827,4
1 Jahr bis 5 Jahre	17,3	275,0	-257,7
Über 5 Jahre	3,0	36,6	-33,6
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	_
Bis 3 Monate	7,5	0,6	6,9
3 Monate bis 1 Jahr	35,4	0,0	35,4
1 Jahr bis 5 Jahre	74,8	1,9	72,9
Über 5 Jahre	15,0	11,0	4,0
Finanzanlagen			
Täglich fällig und unbestimmt	-		
Bis 3 Monate	550,9	273,3	277,6
3 Monate bis 1 Jahr	617,4	842,5	-225,1
1 Jahr bis 5 Jahre	7.014,2	6.111,7	902,5
Über 5 Jahre	2.548,7	3.551,1	-1.002,4

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Passivposten		 -	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		 -	
Täglich fällig und unbestimmt	3.677,1	5.593,9	-1.916,8
Bis 3 Monate	5.435,6	7.000,4	-1.564,8
3 Monate bis 1 Jahr	3.053,0	6.022,7	-2.969,7
1 Jahr bis 5 Jahre	4.412,0	3.735,6	676,4
Über 5 Jahre	971,1	597,2	373,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	14.251,0	16.886,1	-2.635,1
Bis 3 Monate	2.776,4	1.873,9	902,5
3 Monate bis 1 Jahr	2.640,4	3.002,5	-362,1
1 Jahr bis 5 Jahre	2.777,7	2.584,9	192,8
Über 5 Jahre	1.254,1	1.375,8	-121,7
Verbriefte Verbindlichkeiten			
Täglich fällig und unbestimmt	-		-
Bis 3 Monate	8.680,2	7.951,5	728,7
3 Monate bis 1 Jahr	3.724,9	2.567,6	1.157,3
1 Jahr bis 5 Jahre	2.649,9	3.516,9	-867,0
Über 5 Jahre	2.697,1	754,7	1.942,4
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva			
Davon nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Täglich fällig und unbestimmt	419,6	213,7	205,9
Bis 3 Monate	1.069,3	1.089,2	-19,9
3 Monate bis 1 Jahr	21.664,8	21.222,4	442,4
1 Jahr bis 5 Jahre	532,4	721,6	-189,2
Über 5 Jahre	216,5	277,0	-60,5
Davon derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Täglich fällig und unbestimmt	0,6	-	0,6
Bis 3 Monate	3.392,3	2.547,7	844,6
3 Monate bis 1 Jahr	2.553,4	2.981,8	-428,4
1 Jahr bis 5 Jahre	35,5	148,2	-112,7
Über 5 Jahre	18,5	105,3	-86,8
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	-
Bis 3 Monate	28,8	1,6	27,2
3 Monate bis 1 Jahr	12,3	0,0	12,3
1 Jahr bis 5 Jahre	183,8	7,8	176,0
Über 5 Jahre	143,6	29,9	113,7
Nachrangkapital			
Täglich fällig und unbestimmt	_	-	
Bis 3 Monate	18,4	21,0	-2,6
3 Monate bis 1 Jahr	-	75,6	-75,6
1 Jahr bis 5 Jahre	143,4	25,0	118,4
Über 5 Jahre	662,5	777,8	-115,3

73 Weitere Angaben zum Hedge Accounting

Die Zinsswaps aus Zins-Fair-Value-Hedge-Beziehungen beziehungsweise die Cross-Currency-Swaps aus Währungs-Fair-Value-Hedge-Beziehungen weisen nachfolgende Struktur auf.

		31.12.2019			31.12.2018	
		1 Jahr bis	Über		1 Jahr bis	Über
	Bis 1 Jahr	5 Jahre	5 Jahre	Bis 1 Jahr	5 Jahre	5 Jahre
Zins-Fair-Value-Hedges von finanziellen Vermögenswerten						
Zinsswaps (CAD)						
Nominal (in Mio. CAD)	-	346,7	800,9	_	287,0	424,6
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	_	237,5	548,6		183,9	272,1
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	_	2,5	1,9		2,1	2,1
Zinsswaps (EUR)						
Nominal (in Mio. EUR)	1.070,1	4.005,0	2.387,3	496,2	3.639,7	2.165,2
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	0,6	0,4	1,0	0,4	0,4	0,9
Zinsswaps (GBP)						
Nominal (in Mio. GBP)	_	1.103,9	366,0		774,8	288,0
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	_	1.297,5	430,2		866,1	322,0
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	_	0,9	1,2	_	1,0	1,4
Zinsswaps (JPY)						
Nominal (in Mio. JPY)	_	9.000,0	-		4.337,0	_
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	_	73,8	-		34,5	_
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	_	-0,2	-	_	0,2	_
Zinsswaps (USD)						
Nominal (in Mio. USD)	232,9	763,4	2.169,5	83,1	499,0	1.862,6
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	207,3	679,6	1.931,2	72,6	435,8	1.626,7
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	1,8	2,2	2,5	1,7	2,1	2,4
Zinsswaps (Sonstige Währungen)						
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	_	65,2	76,5		44,4	76,8
Zins-Fair-Value-Hedges von finanziellen Verbindlichkeiten						
Zinsswaps (EUR)						
Nominal (in Mio. EUR)	257,1	228,9	1.005,0	175,0	549,5	125,0
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	0,9	0,4	0,3	4,0	0,6	0,9

 $^{^{\}scriptsize 1)}$ Die Umrechnung erfolgt zum Kurs am Bilanzstichtag.

110,0	1 Jahr bis 5 Jahre	Über 5 Jahre	Bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Über 5 Jahre
110,0		5 Jahre	Bis 1 Jahr	5 Jahre	5 Jahre
	312.0				
	312.0				
	312.0				
	212,0	740,3	N/A	N/A	N/A
75,4	213,7	507,1	N/A	N/A	N/A
1,34	1,50	1,49	N/A	N/A	N/A
_	55,0	82,8	N/A	N/A	N/A
_	50,7	76,2	N/A	N/A	N/A
_	1,10	1,15	N/A	N/A	N/A
288,0	1.836,4	375,0	N/A	N/A	N/A
338,5	2.158,4	440,7	N/A	N/A	N/A
0,77	0,85	0,89	N/A	N/A	N/A
5.337,0	9.000,0	_	N/A	N/A	N/A
43,8	73,8	-	N/A	N/A	N/A
129,87	118,47	_	N/A	N/A	N/A
443,5	4.585,8	3.368,5	N/A	N/A	N/A
394,8	4.082,1	2.998,4	N/A	N/A	N/A
1,13	1,15	1,14	N/A	N/A	N/A
-	72,1	33,7	N/A	N/A	N/A
	75,4 1,34 1,34 	75,4 213,7 1,34 1,50 - 55,0 - 50,7 - 1,10 288,0 1.836,4 338,5 2.158,4 0,77 0,85 5.337,0 9.000,0 43,8 73,8 129,87 118,47 443,5 4.585,8 394,8 4.082,1 1,13 1,15	75,4 213,7 507,1 1,34 1,50 1,49 - 55,0 82,8 - 50,7 76,2 - 1,10 1,15 288,0 1.836,4 375,0 338,5 2.158,4 440,7 0,77 0,85 0,89 5.337,0 9.000,0 - 43,8 73,8 - 129,87 118,47 - 443,5 4.585,8 3.368,5 394,8 4.082,1 2.998,4 1,13 1,15 1,14	75,4 213,7 507,1 N/A 1,34 1,50 1,49 N/A - 55,0 82,8 N/A - 50,7 76,2 N/A - 1,10 1,15 N/A 288,0 1.836,4 375,0 N/A 338,5 2.158,4 440,7 N/A 0,77 0,85 0,89 N/A 5.337,0 9.000,0 - N/A 43,8 73,8 - N/A 129,87 118,47 - N/A 443,5 4.585,8 3.368,5 N/A 394,8 4.082,1 2.998,4 N/A 1,13 1,15 1,14 N/A	75,4 213,7 507,1 N/A N/A 1,34 1,50 1,49 N/A N/A - 55,0 82,8 N/A N/A - 50,7 76,2 N/A N/A - 1,10 1,15 N/A N/A 288,0 1.836,4 375,0 N/A N/A 338,5 2.158,4 440,7 N/A N/A 0,77 0,85 0,89 N/A N/A 5.337,0 9.000,0 - N/A N/A 43,8 73,8 - N/A N/A 129,87 118,47 - N/A N/A 443,5 4.585,8 3.368,5 N/A N/A 394,8 4.082,1 2.998,4 N/A N/A 1,13 1,15 1,14 N/A N/A

Die Umrechnung erfolgt zum Kurs am Bilanzstichtag.
 Die Angabe des Kurses erfolgt in Mengennotierung. Sofern mehrere Swaps in einem Laufzeitband enthalten sind wird für die Ermittlung des Durchschnittskurses eine Nominalgewichtung vorgenommen.

Die Buchwertanpassungen gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

		31.12.2019		-	31.12.2018	
Mio. €	Buchwert der Grund- geschäfte	Kumuliertes Hedge- Adjustment der Grund- geschäfte ¹⁾²⁾	Bewertungs- ergebnis der Grund- geschäfte der Berichts- periode ³⁾	Buchwert der Grund- geschäfte	Kumuliertes Hedge- Adjustment der Grund- geschäfte ¹⁾²⁾	Bewertungs- ergebnis der Grund- geschäfte der Berichts- periode ³⁾
Zins-Fair-Value-Hedges						
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	1.685,5	28,3	22,5	1.405,9	6,6	12,5
Forderungen an Kunden	7.158,3	116,3	126,2	5.049,0	-9,6	18,0
Finanzanlagen	1.134,1	38,3	29,2	782,2	8,9	8,9
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Finanzanlagen	3.194,6	29,0	11,1	3.001,1	18,6	18,6
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	285,8	-0,9	1,5	165,4	1,2	0,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	39,6	-0,2	0,2	199,0	4,6	6,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.000,7	-5,9	6,4	375,2	0,6	-1,7
Nachrangkapital	165,3	-0,3	0,3	136,1	3,6	-1,1
Währungs-Fair-Value-Hedges						
Bottom Layer finanzieller Vermögenswerte	11.400,7	-	-142,6	N/A	N/A	N/A
Gesamt	26.064,6	204,6	54,8	11.113,9	34,5	62,2

¹⁾ Das kumulierte Hedge-Adjustment ist der im Buchwert des Grundgeschäftes enthaltene kumulierte Betrag zinsbedingter Anpassungen laufender Sicherungsbeziehungen.

Bei Währungs-Fair-Value-Hedges wird bei der Designation der Layerkomponente zunächst die Grundgeschäftsgesamtheit, aus denen die Layerkompontente definiert wird, spezifiziert. Das bedeutet, dass bestehende und bezüglich des gesicherten Risikos gleichartige finanzielle Vermögenswerte und deren Nominalbeträge identifiziert werden. Die gesicherte Layerkomponente ist bei der Deka-Gruppe ein festgelegter Bodensatz (Bottom Layer) dieses festgelegten Nominalbetrags.

Nachfolgende Tabelle zeigt für Währungs-Fair-Value-Hedges die Zusammensetzung des Bottom Layers am Bilanzstichtag:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte			
Forderungen an Kreditinstitute	45,0	N/A	N/A
Forderungen an Kunden	10.243,9	N/A	N/A
Finanzanlagen	1.111,8	N/A	N/A
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Finanzanlagen	_	N/A	N/A

²⁾ Werte mit positivem Vorzeichen stellen Bestandserhöhungen und Werte mit negativem Vorzeichen Bestandsminderungen dar.

³⁾ Beinhaltet die Wertänderung der gesicherten Grundgeschäfte, die zur Messung der Ineffektivitäten in der Berichtsperiode herangezogen wurde. Bei den Zins-Fair-Value-Hedges sind es die Zins-bedingten Wertänderungen und bei den Währungs-Fair-Value-Hedges sind es die Kassakursdifferenzen bezogen auf das Nominal des Grundgeschäfts.

Sonstige Angaben

74 Eigenkapitalmanagement

Ziele des Eigenkapitalmanagements sind die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung zur Realisierung der durch den Vorstand festgelegten Geschäftsstrategie, die Erzielung einer angemessenen Eigenkapitalrendite und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen (siehe Note [75] "Aufsichtsrechtliche Eigenmittel").

Im Rahmen der der ökonomischen Perspektive entspricht das interne Kapital in der Risikotragfähigkeitsanalyse der in der Risikostrategie definierten Risikokapazität. Grundsätzlich ermittelt die Deka-Gruppe ihr Gesamtrisiko über alle wesentlichen erfolgswirksamen Risikoarten hinweg und bezieht dabei auch solche Risiken ein, die aus regulatorischer Sicht unberücksichtigt bleiben – zum Beispiel das Geschäftsrisiko. Gemessen wird das Gesamtrisiko als Kapitalbetrag, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um Verluste aus allen wesentlichen risikobehafteten Positionen innerhalb eines Jahres jederzeit abzudecken. Um die Einzelrisiken einheitlich quantifizieren und zu einer Kennzahl für das Gesamtrisiko aggregieren zu können, greift die Deka-Gruppe auf den Value-at-Risk-Ansatz (VaR) zurück.

Zur differenzierten Betrachtung der Risikotragfähigkeit unterscheidet die Deka-Gruppe zwischen der Risikokapazität und dem Risikoappetit. Die Risikokapazität setzt sich in der Risikotragfähigkeitsanalyse im Wesentlichen aus dem Eigenkapital nach IFRS und Ergebniskomponenten, bereinigt um Korrekturbeträge für bestimmte Kapitalkomponenten, beispielsweise für immaterielle Vermögenswerte oder Risiken aus Pensionsverpflichtungen zusammen und steht im Sinne eines formalen Gesamtrisikolimits zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit insgesamt zur Verfügung. Die primäre Steuerungsgröße bildet der Risikoappetit. Dieser darf höchstens der Risikokapazität abzüglich eines Managementpuffers entsprechen.

Im Rahmen der normativen Perspektive ist die harte Kernkapitalquote die zentrale Steuerungsgröße. Die harte Kernkapitalquote ist definiert als Quotient aus hartem Kernkapital und risikogewichteten Aktiva (RWA) aller relevanten Adress-, Markt- und operationellen Risikopositionen sowie dem CVA (Credit Valuation Adjustment)-Risiko. Weitere steuerungsrelevante Kennzahlen sind die Eigenmittel, die risikogewichteten Aktiva und das Leverage-Ratio-Exposure beziehungsweise die entsprechenden Kapitalquoten, die MREL-Quote und die Auslastung der Großkreditobergrenze. Die Steuerung der RWA erfolgt unter Berücksichtigung der Gruppenstrategie, der angestrebten Bilanzstruktur und des Kapitalmarktumfelds.

Die regulatorischen Kennziffern werden monatlich beziehungsweise quartalsweise ermittelt und an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat berichtet. Die Einhaltung der internen Schwellenwerte wird mittels eines laufenden Überwachungsprozesses sichergestellt. Dieser umfasst zusätzlich einen monatlichen Plan-Ist-Vergleich sowie einen Forecast-Prozess.

In der normativen Risiko- und Kapitalplanung werden die regulatorischen Kennziffern pro Planjahr ermittelt. Dabei werden im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses die Leitplanken der kommenden drei Jahre bezogen auf die Gruppe sowie die einzelnen Geschäftsfelder und der Zentralbereich Treasury festgelegt. Die Geschäftsfelder beziehungsweise der Zentralbereich Treasury sind im Rahmen der Gesamtdisposition gehalten, die Plan-RWA der Mittelfristplanung grundsätzlich nicht zu überschreiten. Sofern es zu Planüberschreitungen kommt, werden Maßnahmen zur Reduktion der RWA geprüft.

Bei der Steuerung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen liegt ein besonderes Augenmerk auch auf der Einschätzung zukünftiger regulatorischer Entwicklungen. Dabei werden aktuelle Vorschläge der Aufsichtsgremien sowie Gesetzesvorhaben laufend analysiert und deren Auswirkungen auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung beurteilt. Die Ergebnisse fließen in den jährlichen Planungsprozess ein.

75 Aufsichtsrechtliche Eigenmittel

Seit dem 1. Januar 2014 wird die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sowie die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung auf Basis der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) durchgeführt.

Die nachfolgenden Darstellungen erfolgen sowohl unter Berücksichtigung der in der CRR/CRD IV vorgesehenen Übergangsregelungen als auch auf Basis einer vollständigen Anwendung des neuen Regelwerks. Die Eigenmittel wurden auf Grundlage der Werte des IFRS-Konzernabschlusses ermittelt. Die Zusammensetzung der Eigenmittel ist in folgender Tabelle dargestellt:

	31.12.2	019	31.12.2018		
Mio. €	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	
Gezeichnetes Kapital	286	286	286	286	
Abzüglich zurückerworbene eigene Anteile	95	95	95	95	
Offene Rücklagen	4.795	4.795	4.646	4.646	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	112	112	79	79	
Aufsichtliche Korrekturposten	47	47	63	63	
Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals	247	247	236	236	
Hartes Kernkapital	4.579	4.579	4.460	4.460	
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	474	489	474	474	
Stille Einlagen	_	16		21	
Abzüge von den Posten des zusätzlichen Kapitals	-	-	_	-	
Zusätzliches Kernkapital	474	489	474	495	
Kernkapital	5.053	5.069	4.933	4.954	
Nachrangige Verbindlichkeiten	775	775	807	807	
Abzüge von den Posten des Ergänzungskapitals	-	-		_	
Ergänzungskapital	775	775	807	807	
Eigenmittel	5.828	5.844	5.741	5.762	

Die Erhöhung des Kernkapitals ist im Wesentlichen auf die Gewinnthesaurierung aus dem Geschäftsjahr 2018 zurückzuführen. Der Rückgang beim Ergänzungskapital geht auf die regulatorische Amortisation nach Artikel 64 CRR zurück.

Das Adressrisiko wird im Wesentlichen nach dem IRB-Ansatz auf Basis interner Ratings ermittelt. Die Eigenmittelunterlegung des spezifischen Marktrisikos sowie des CVA-Risikos erfolgt nach Standardmethoden. Das allgemeine Marktrisiko wird mittels eines internen Modells ermittelt. Das operationelle Risiko wird nach dem Advanced Measurement Approach (AMA), dem fortgeschrittenen Messansatz, gemessen. Die benannten Risikofaktoren sind jeweils mit Eigenmitteln zu unterlegen. Die anrechnungspflichtigen Positionen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	31.12.	2019	31.12.2018		
Mio. €	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	(ohne (mit Übergangs- Übergangs-		CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	
Adressrisiko	19.147	19.147	18.744	18.744	
Marktrisiko	9.269	9.269	6.348	6.348	
Operationelles Risiko	3.243	3.243	3.365	3.365	
CVA-Risiko	570	570	565	565	
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	32.229	32.229	29.021	29.021	

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung ist anhand des Verhältnisses der Eigenmittel (= Gesamt-kapitalquote), des Kernkapitals (= Kernkapitalquote) beziehungsweise des harten Kernkapitals (= harte Kernkapitalquote) zum Gesamtrisikobetrag zu ermitteln. Im Folgenden werden die Kennziffern für die Deka-Gruppe angegeben:

	31.12.	2019	31.12.	2018
%	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
Harte Kernkapitalquote	14,2	14,2	15,4	15,4
Kernkapitalquote	15,7	15,7	17,0	17,1
Gesamtkapitalquote	18,1	18,1	19,8	19,9

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im Berichtszeitraum jederzeit eingehalten. Die Quoten der Deka-Gruppe liegen deutlich über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

76 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

Bei den außerbilanziellen Verpflichtungen der Deka-Gruppe handelt es sich im Wesentlichen um potenzielle zukünftige Verbindlichkeiten.

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Unwiderrufliche Kreditzusagen	2.065,4	2.124,1	-58,7
Sonstige Verpflichtungen	104,9	86,5	18,4
Gesamt	2.170,3	2.210,6	-40,3

Bei den unwiderruflichen Kreditzusagen handelt es sich um eingeräumte, jedoch noch nicht in Anspruch genommene und terminlich begrenzte Kreditlinien. Die Betragsangaben spiegeln die möglichen Verpflichtungen bei der vollständigen Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinien wider. Die in der Bilanz ausgewiesene Risikovorsorge für außerbilanzielle Verpflichtungen wurde von den jeweiligen Beträgen abgezogen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen enthalten unverändert Einzahlungsverpflichtungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro sowie Nachschussverpflichtungen in Höhe von 5,1 Mio. Euro (Vorjahr: 5,1 Mio. Euro), die gegenüber konzernfremden beziehungsweise nicht konsolidierten Gesellschaften bestanden. Gegenüber der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen besteht eine Nachschusspflicht in Höhe von 84,0 Mio. Euro (Vorjahr: 62,4 Mio. Euro). Bis zum Jahr 2024 ist das Vermögen der Sicherungsreserve auf die gesetzliche Zielausstattung in Höhe von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der Mitglieder der Sicherungsreserve aufzustocken. Hierfür erhebt die Sicherungsreserve jährlich Beiträge von ihren Mitgliedern.

Bei den durch die DekaBank abgegebenen Bürgschaften handelt es sich nach IFRS um Finanzgarantien, die in Übereinstimmung mit IFRS 9 netto bilanziert werden. Der Nominalbetrag der zum Bilanzstichtag bestehenden Bürgschaften beträgt 0,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,1 Mrd. Euro).

Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 hat das BMF Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Aktienhandelsgeschäften um den Dividendenstichtag aufgestellt und dabei unter anderem festgehalten, dass bestimmte Transaktionstypen in den Anwendungsbereich des § 42 AO fallen können. Die Betriebsprüfung hat entsprechende Aktienhandelsgeschäfte bezogen auf die Jahre 2013 bis 2015 aufgegriffen, mit geänderten Bescheiden wird im ersten Halbjahr 2020 gerechnet. Die DekaBank sieht jedoch keine überzeugenden Gründe dafür, dass die von ihr getätigten Aktienhandelsgeschäfte um den Dividendenstichtag unter den Anwendungsbereich des § 42 AO fallen und sieht dementsprechend eine finale Inanspruchnahme als nicht wahrscheinlich an. Infolgedessen wird keine Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für finanzielle Belastungen aus der Versagung der Anrechnung von Kapitalertragsteuern seitens der Finanzbehörden gesehen. Aufgrund der bestehenden Restunsicherheit hinsichtlich der finalen steuerrechtlichen Einwertung der betroffenen Aktienhandelsgeschäfte durch die Finanzbehörden und die Finanzgerichtsbarkeit kann das Entstehen einer finanziellen Belastung in Höhe von 15,7 Mio. Euro in diesem Zusammenhang nicht vollständig ausgeschlossen werden.

77 Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte

Die Übertragung von Vermögenswerten als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
MIO. €	31.12.2019	31.12.2010	veranderung
Buchwert der übertragenen Sicherheiten			
Gemäß Pfandbriefgesetz	4.591,1	3.923,6	667,5
Zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank	1.412,0	961,4	450,6
Aus Geschäften an in- und ausländischen Terminbörsen	328,5	83,1	245,4
Aus Wertpapierpensionsgeschäften	958,1	633,8	324,3
Aus Wertpapierleihegeschäften	7.889,1	6.012,8	1.876,3
Aus Tri-Party-Geschäften	3.378,1	2.798,0	580,1
Aus sonstigen Transaktionen	379,8	282,8	97,0
Kredit- und Wertpapiersicherheiten	18.936,7	14.695,6	4.241,1
Barsicherheiten aus Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäften	62,4	61,0	1,4
Barsicherheiten aus Derivategeschäften	4.067,7	2.188,2	1.879,5
Barsicherheiten	4.130,1	2.249,3	1.880,8
Gesamt	23.066,8	16.944,9	6.121,9

78 Als Sicherheit erhaltene Vermögenswerte

In der Deka-Gruppe werden zur Reduzierung von Ausfallrisiken aus Kredit- und Handelsgeschäften Sicherheiten hereingenommen.

Im Kreditgeschäft werden in der Deka-Gruppe derzeit je nach Art der Finanzierung insbesondere Garantien und Bürgschaften von inländischen Gebietskörperschaften oder anerkannten Exportkreditversicherern, Grundpfandrechte auf Gewerbe- und Wohnimmobilien und Registerpfandrechte an Schiffen und Flugzeugen sowie Forderungsabtretungen und Barsicherheiten zur Besicherung verwendet. Der Wertansatz der Sicherheiten inklusive zu berücksichtigender Abschläge orientiert sich bei den Garantien und Bürgschaften vor allem an der Bonität des Sicherheitengebers, bei Sachsicherheiten am Markt- oder Verkehrswert beziehungsweise am Beleihungswert des finanzierten Objektes. Die turnusmäßige Überprüfung der Werthaltigkeit der im Kreditgeschäft hereingenommenen Sicherheiten erfolgt mindestens einmal jährlich. Für jede Sicherheitenart ist ein risikoorientierter Überprüfungsturnus sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vorgegeben. Intern werden grundsätzlich Abschläge zur Berücksichtigung von Wertschwankungen und Verwertungsrisiken vorgenommen. In der Deka-Gruppe unterhaltene Guthaben werden in voller Höhe angerechnet.

Zur Minderung der Adressrisiken kommen in der Deka-Gruppe Kreditderivate sowie Nettingvereinbarungen bei Derivaten und Repo-Leihe-Geschäften zum Einsatz. Darüber hinaus werden für Derivate und Repo-Leihe-Geschäfte finanzielle Sicherheiten in Form von Wertpapieren (Aktien und Anleihen) und/oder Barsicherheiten hereingenommen. Die im Rahmen von Repo-Leihe-Geschäften zulässigen Wertpapiersicherheiten sind im Rahmen eines DekaBank-spezifischen Sicherheitenkatalogs ("Collateral Policy") definiert. Die Einhaltung wird durch die Einheit Risikocontrolling täglich überwacht. Zur Minderung der Risiken aus Marktpreisschwankungen der hereingenommenen Sicherheiten werden grundsätzlich Sicherheitenabschläge beziehungsweise Überbesicherungen und eine tägliche Nachschussverpflichtung zur Erhaltung der Übersicherung mit dem Kontrahenten vereinbart.

Erhaltene Sicherheiten, die auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers weiterverpfändet beziehungsweise weiterveräußert werden dürfen, liegen für Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte sowie sonstige Wertpapiertransaktionen in Höhe von 58,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 70,1 Mrd. Euro) vor. Hiervon wurden 33,0 Mrd. Euro (Vorjahr: 48,7 Mrd. Euro) weiterveräußert beziehungsweise weiterverpfändet.

$79\,$ Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente

Die Deka-Gruppe überträgt finanzielle Vermögenswerte, wobei sie die wesentlichen Chancen und Risiken aus diesen Vermögenswerten zurückbehält. Die Übertragung erfolgt überwiegend im Rahmen echter Pensionsund Wertpapierleihegeschäfte. Die Vermögenswerte werden weiterhin in der Konzernbilanz ausgewiesen.

	Buchwert der nicht ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte		ausgebuchten dazugehörigen finanziellen finanziellen		Nettop	osition
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Echten Wertpapierpensionsgeschäften						
davon zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	231,5	271,6	229,7	268,8	1,8	2,8
davon erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	17,5	13,2	17,4	13,1	0,1	0,1
davon erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	586,6	335,5	583,9	333,5	2,7	2,0
Wertpapierleihegeschäften						
davon zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	27,5	88,4	_		27,5	88,4
davon erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	13,2	19,3	_		13,2	19,3
davon erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	2.892,2	589,5	6,6	1,8	2.885,6	587,7
Sonstigen Übertragungen ohne wirtschaftlichen Abgang						
davon zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	709,1	867,9	712,7	867,2	-3,6	0,7
davon erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	4,7	8,3	4,7	8,3	_	_
davon erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	245,8	27,4	245,6	27,3	0,2	0,1
Gesamt	4.728,1	2.221,1	1.800,6	1.520,0	2.927,5	701,1

80 Patronatserklärung

Die DekaBank trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, dafür Sorge, dass die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. ihre Verpflichtungen erfüllt. Die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. hat ihrerseits zugunsten der

- Deka International S.A., Luxemburg, und der
- International Fund Management S.A., Luxemburg,

Patronatserklärungen abgegeben.

81 Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen

Zusammensetzung der Deka-Gruppe

In den Konzernabschluss sind – neben der DekaBank als Mutterunternehmen – insgesamt 11 (Vorjahr: 11) inländische und 6 (Vorjahr: 6) ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis 5 (Vorjahr: 10) strukturierte Unternehmen, die von der Deka-Gruppe beherrscht werden.

Auf die Einbeziehung von 10 (Vorjahr: 11) verbundenen Unternehmen, die von der Deka-Gruppe beherrscht werden, wurde verzichtet, da diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind. Die Anteile an diesen Tochtergesellschaften werden unter den Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva (siehe Note [48]) ausgewiesen. Strukturierte Unternehmen werden bei untergeordneter Bedeutung für den Konzernabschluss ebenfalls nicht konsolidiert (siehe Note [83] "Anteilsbesitzliste"). Die Beurteilung der Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe erfolgt für Investmentfonds anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien. Die Anteile von nicht konsolidierten Investmentfonds werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Der Ausweis erfolgt im Bilanzposten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva (siehe Note [48]).

Maßgebliche Beschränkungen

Maßgebliche Beschränkungen bezüglich des Zugangs zu oder der Nutzung von Vermögenswerten beziehungsweise der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gruppe ergeben sich insbesondere aufgrund der für Institute geltenden vertraglichen, gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen (siehe Note [75] "Aufsichtsrechtliche Eigenmittel" sowie Note [77] "Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte" hinsichtlich Verfügungsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Stellung von Bar-, Kredit- oder Wertpapiersicherheiten zur Besicherung von eigenen Verpflichtungen, zum Beispiel aus echten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften sowie außerbörslichen Derivategeschäften).

Kreditinstitute sind zudem verpflichtet, auf Girokonten bei den nationalen Zentralbanken Pflichteinlagen (Mindestreservesoll) zu unterhalten. Die Höhe der verpflichtenden Mindestreserve wird hierbei von den Zentralbanken bestimmt (siehe Note [44] "Barreserve").

Anteile an gemeinsamen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen

Die DekaBank hält unverändert Anteile an drei gemeinschaftlich geführten und einem assoziierten Unternehmen. Die Beteiligungen an der S-PensionsManagement GmbH und der Dealis Fund Operations GmbH i.L. (Gemeinschaftsunternehmen) werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen. Auf die Einbeziehung von zwei Beteiligungsunternehmen, auf welche die DekaBank einen maßgeblichen Einfluss ausübt, wurde verzichtet, da diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sind aus der Anteilsbesitzliste (siehe Note [83]) ersichtlich.

Nachfolgende Tabelle enthält eine aggregierte Übersicht der Finanzinformationen sämtlicher einzeln betrachtet als unwesentlich eingestuften Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen werden. Die Werte beziehen sich hierbei auf die von der Gruppe gehaltenen Anteile an diesen Unternehmen. Die Anwendung der Equity-Methode erfolgt grundsätzlich auf Basis des letzten verfügbaren Abschlusses des Unternehmens, sofern dieser nicht älter als drei Monate ist.

	Gemeinschaft	sunternehmen ¹⁾	
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	
Beteiligungsbuchwerte	16,4	16,4	
Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	-0,0	0,5	
Sonstiges Ergebnis	-		
Gesamtergebnis	-0,0	0,5	

¹⁾ Zum Zeitpunkt der Erstellung des DekaBank-Konzernabschlusses lag für die S-PensionsManagement GmbH noch kein aktueller Konzernabschluss für das Berichtsjahr 2019 vor. Aus diesem Grund wurde für die at-equity-Bewertung eine Planungsrechnung herangezogen, welche die Auswirkungen bedeutender Geschäftsvorfälle und sonstiger Ereignisse berücksichtigt, die seit dem letzten Bilanzstichtag der S-PensionsManagement GmbH eingetreten sind beziehungsweise erwartet werden.

82 Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

Ein Unternehmen ist nach IFRS 12 als strukturiert einzustufen, wenn es so konzipiert ist, dass die Stimmrechte oder vergleichbare Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht.

Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unterhält die Deka-Gruppe Geschäftsbeziehungen zu strukturierten Unternehmen. Strukturierte Unternehmen zeichnen sich oftmals durch die Ausübung einer beschränkten Tätigkeit sowie einen eng gefassten und genau definierten Geschäftszweck aus. Zudem ist das Nichtvorhandensein von ausreichendem Eigenkapital zur Finanzierung seiner Tätigkeit ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung ein mögliches Identifikationsmerkmal für ein strukturiertes Unternehmen.

Ein Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen liegt dann vor, wenn Unternehmen der Deka-Gruppe aufgrund vertraglicher und nicht vertraglicher Einbeziehung schwankenden Renditen aus der Tätigkeit eines strukturierten Unternehmens ausgesetzt sind, das jeweilige Unternehmen jedoch nicht gemäß den Vorschriften des IFRS 10 zu konsolidieren ist. Ein Anteil kann hierbei Schuld- und Eigenkapitalinstrumente, Liquiditätslinien, Garantien und verschiedene derivative Instrumente, mit denen die Bank Risiken aus strukturierten Einheiten absorbiert, umfassen. Kein Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen im Sinne des IFRS 12 liegt regelmäßig dann vor, wenn zwischen Unternehmen der Deka-Gruppe und einem strukturierten Unternehmen eine reine Liefer- und Leistungsbeziehung besteht.

Innerhalb der Deka-Gruppe existieren Beziehungen zu Unternehmen, die auf Basis der Definition des IFRS 12 und von unternehmensintern festgelegten Kriterien als nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen klassifiziert wurden. Hierbei wurden nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen mit nachfolgenden Geschäftsaktivitäten identifiziert:

Investmentfonds

Das Kerngeschäft der Deka-Gruppe umfasst unter anderem die Bereitstellung von Wertpapier- und Immobilienanlagen für private und institutionelle Investoren. Unternehmen der Deka-Gruppe sind demnach im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt beim Aufsetzen von Fondsstrukturen beteiligt und haben an der Zielsetzung und dem Design dieser Strukturen mitgewirkt. Darüber hinaus deckt die Gruppe sämtliche Funktionen entlang der für das Fondsgeschäft üblichen Wertschöpfungskette ab und erhält hierfür entsprechende Provisionen, beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren und Verwahrstellenvergütungen.

Des Weiteren investiert die Gruppe auch im Rahmen von Anschubfinanzierungen in Anteile konzerneigener Investmentfonds und stellt diesen somit Liquidität zur Verfügung. Daher sind Investmentfonds als strukturierte Unternehmen im Sinne des IFRS 12 zu betrachten. Fonds finanzieren sich hauptsächlich durch die Ausgabe von Anteilscheinen (Eigenkapital). In begrenztem Umfang können Fonds auch Darlehen aufnehmen. Die Fremdfinanzierung ist in der Regel durch die im Fonds gehaltenen Vermögenswerte besichert. Das Fondsvermögen an konzerneigenen und konzernfremden Investmentfonds beträgt 354,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 345,6 Mrd. Euro). Hierbei wurde das gesamte Fondsvermögen der Fonds sowie die Fondsvermögen von Fremdfonds, an denen die Deka-Gruppe einen Anteil im Sinne des IFRS 12 hält, unabhängig von der Anteilsquote der Deka-Gruppe angegeben. Das ausschließlich für Zwecke der IFRS-12-Anhangangaben ermittelte Fondsvermögen entspricht hierbei nicht der steuerungsrelevanten Kennzahl Total Assets.

Verbriefungsgesellschaften (Strukturierte Kreditkapitalmarktprodukte)

Die Gruppe hält Anteile an diversen Verbriefungsgesellschaften. Hierunter fallen von der Bank erworbene nicht strategische Verbriefungstitel des ehemaligen Liquid-Credits-Bestands, die vermögenswahrend abgebaut werden. Die emittierenden Gesellschaften refinanzieren sich in der Regel durch die Ausgabe von handelbaren Wertpapieren, deren Wertentwicklung von der Performance der Vermögenswerte der Vehikel abhängig ist beziehungsweise die durch die Vermögenswerte der Vehikel besichert sind. Bei sämtlichen von der DekaBank gehaltenen Verbriefungen ist eine fristenkongruente Refinanzierung der von der Verbriefungsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte gegeben. Verbriefungstitel werden bei der Deka-Gruppe im Bilanzposten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesen; damit werden Ergebnisentwicklungen für diese Verbriefungen vollständig erfolgswirksam im Abschluss der Gruppe gezeigt.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht des maximalen Verlustrisikos, dem die Deka-Gruppe aus den von ihr gehaltenen Verbriefungspositionen ausgesetzt ist, nach Art der Verbriefungstransaktion und Seniorität der gehaltenen Tranche. Zudem beinhaltet die Tabelle die von anderen Gläubigern vorrangig vor der Deka-Gruppe zu absorbierenden potenziellen Verluste. Das Gesamtvolumen der ausgegebenen Wertpapiere der als strukturiert klassifizierten Verbriefungsgesellschaften beläuft sich auf 0,8 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,3 Mrd. Euro).

	Subordinated interest		Mezzanine interest		Senior interest		Most Senior interest	
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
CLO								
Maximales Ausfallrisiko	-		1,4	12,8	-	2,3	-	
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	-		10,7	60,0	_		-	
RMBS								
Maximales Ausfallrisiko	-		59,2	68,7	1,3	1,6	6,3	8,7
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	17,4	18,6	15,3	112,8	-		-	

¹⁾ Nominalwerte

Kreditgeschäft

Definitionsgemäß liegt bei der DekaBank ein strukturiertes Unternehmen dann vor, wenn speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb des jeweiligen Finanzierungsobjekts eine eigens hierfür bestimmte Gesellschaft gegründet wird, die so konzipiert ist, dass diese nicht über Stimmrechte oder ähnliche Rechte beherrscht wird. Ein Anteil an einem strukturierten Unternehmen kann auch dann vorliegen, wenn sich im Rahmen des Kreditvertrags vereinbarte Rechte (zum Beispiel Schutzrechte) bei Bonitätsverschlechterungen zu Mitbestimmungsrechten wandeln. Ein operativ tätiges Unternehmen kann beispielsweise zu einem strukturierten Unternehmen werden, weil nunmehr relevante Geschäftstätigkeiten im Wesentlichen durch die kreditvertraglichen Regelungen gesteuert werden. Im Rahmen der nach IFRS 12 vorgenommenen Klassifizierung wurden strukturierte Unternehmen in den Risikosegmenten Transport- und Exportfinanzierungen, Energie- und Versorgungsinfrastruktur, Immobilienrisiken und Retail identifiziert.

Die entsprechenden Finanzierungen sind grundsätzlich durch Grundpfandrechte, Flugzeug- und Schiffshypotheken sowie Bürgschaften und Garantien besichert. Im Berichtsjahr besteht darüber hinaus eine unbesicherte Finanzierung in Form eines Schuldscheindarlehens, das in Teilen auch an Dritte abgetreten wurde. Zur Sicherung der Ansprüche wurde das Finanzierungsobjekt (Konsumentenkreditportfolio) durch ein strukturiertes Unternehmen an einen Sicherheitentreuhänder übertragen.

Zur Ermittlung der Größe der als strukturiert klassifizierten Finanzierungen wurden die Bilanzsummen des aktuell verfügbaren Abschlusses beziehungsweise der Marktwert des Finanzierungsobjektes herangezogen. Dieser beläuft sich auf 2,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,9 Mrd. Euro).

In nachfolgender Tabelle sind die Buchwerte der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die mit Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen im Zusammenhang stehen, dargestellt. Darüber hinaus enthält die Tabelle das maximal mögliche Verlustrisiko im Zusammenhang mit diesen Anteilen.

	Investmen	tfonds	Kreditge	schäft¹)	Verbriefungsge	sellschaften
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Aktivposten						
Forderungen an Kunden	3.040,4	2.377,0	618,7	643,5	-	_
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	2.503,9	2.361,2	307,8	648,9	68,2	94,1
Finanzanlagen	-	-	-	4,0	-	-
Sonstige Aktiva	0,5	0,0	_	_	-	_
Summe Aktivposten	5.544,8	4.738,2	926,5	1.296,4	68,2	94,1
Passivposten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.069,0	12.399,6	0,0	0,0	-	-
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	98,5	118,3	-		-	-
Sonstige Passiva	7,9	1,2	-	_	-	_
Summe Passivposten	12.175,4	12.519,1	0,0	0,0	-	-
Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	-	-	0,7	0,7	-	-
Sonstige Verpflichtungen	-	-	6,5	5,6	-	-
Summe Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen	_		7,2	6,3	-	_
Maximales Verlustrisiko	5.544,8	4.738,2	933,7	1.302,7	68,2	94,1

¹⁾ Inklusive Risikovorsorge

Das maximale Verlustrisiko bestimmt den maximal möglichen Verlust, den die Bank im Zusammenhang mit ihren Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen erleiden könnte. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Verlustereignisses wurde hierbei nicht berücksichtigt.

- Das maximal mögliche Verlustrisiko aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die aus bilanzwirksamen Transaktionen resultieren, entspricht dem Buchwert beziehungsweise dem beizulegenden Zeitwert des jeweiligen Bilanzpostens.
- Der maximal mögliche Verlust aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die aus außerbilanziellen Transaktionen resultieren, beispielsweise aus Garantien oder Kreditzusagen, entspricht definitionsgemäß dem maximal garantierten Betrag beziehungsweise dem Betrag der möglichen Verpflichtung bei vollständiger Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinie.

Darüber hinaus werden Rückstellungen für Investmentfonds mit formalen Garantien sowie mit Renditezielpfad gebildet (siehe Note [61] "Sonstige Rückstellungen").

Das dargestellte maximale Verlustrisiko ist eine Bruttogröße, das heißt, Effekte aus erhaltenen Sicherheiten sowie Sicherungsbeziehungen wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen hat die Deka-Gruppe im Berichtsjahr Zinserträge, Provisionserträge sowie Erträge aus der Bewertung und Veräußerung von Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen vereinnahmt.

Gesponserte nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Zur Bestimmung, ob ein Unternehmen der Deka-Gruppe als Sponsor eines strukturierten Unternehmens einzustufen ist, sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen, an dem die Bank keinen Anteil im Sinne des IFRS 12 hält, wird als gesponsert angesehen, sofern dieses zugunsten eines Unternehmens der Deka-Gruppe gegründet wurde und die Gruppe aktiv an der Gestaltung von Zielsetzung und Design des nicht konsolidierten strukturierten Unternehmens mitgewirkt hat. Eine Sponsorentätigkeit der Gruppe liegt auch dann vor, wenn das nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen, beispielsweise aufgrund seiner Firmen- oder Produktbezeichnung, eine namentliche Verbindung zu einem Unternehmen der Deka-Gruppe aufweist.

Im Berichtsjahr bestanden keine Beziehungen zu gesponserten nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen. Gesponserte nicht konsolidierte strukturierte Einheiten bestanden zum 31. Dezember 2019 nicht.

83 Anteilsbesitzliste

Bei den Angaben zum Anteilsbesitz handelt es sich um eine Zusatzangabe nach § 315e HGB. Auf die Angabe der Vorjahreswerte wird daher verzichtet.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen):

	Anteil am Kapital in %
Name, Sitz	31.12.2019
bevestor GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Far East Pte. Ltd., Singapur	100,00
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
Deka International S.A., Luxemburg	100,00
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Real Estate International GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Real Estate Services USA Inc., New York	100,00
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
International Fund Management S.A., Luxemburg	100,00
S Broker Management AG, Wiesbaden	100,00
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	100,00
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,741)
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,90

 $^{^{\}mbox{\tiny 1)}}$ 5,1 Prozent werden von der WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG gehalten.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen (strukturierte Unternehmen):

	Anteil am Fondsvermögen in %
Name, Sitz	31.12.2019
Investmentfonds	
A-DGZ 2-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-DGZ 5-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
DDDD-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
S Broker 1 Fonds, Frankfurt am Main	100,00
Kreditgeschäft	
Treasury Two Shipping Limited, Majuro (Marshallinseln)	

At-equity einbezogene Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen:

	Anteil am Kapital	Eigenkapital	Jahresergebnis
	in %	in T€	in T€
Name, Sitz	31.12.2019	31.12.2019 ¹⁾	31.12.20191)
Gemeinschaftsunternehmen			
S-PensionsManagement GmbH, Köln	50,00	26.824,9	147,9
Dealis Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main	50,00	32.914,5	903,0

¹⁾ Werte des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Nicht at-equity einbezogene Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen:

	Anteil am Kapital in %
Name, Sitz	31.12.2019
Gemeinschaftsunternehmen	
Deka-Neuburger Institut für wirtschaftsmathematische Beratung GmbH, Frankfurt am Main	50,00
Assoziierte Unternehmen	
DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main	22,20

Nicht in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen):

	Anteil am Kapital in %
Name, Sitz	31.12.2019
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main	
Teilgesellschaftsvermögen Deka Investors Unternehmensaktien, Frankfurt am Main	100,00
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Treuhand GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 03 mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 04 mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 05 mbH, Frankfurt am Main	100,00
LBG Leasing Beteiligungs-GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Privates Institut für quantitative Kapitalmarktforschung der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main	100,00
WIV Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	94,90

Nicht in den Konzernabschluss einbezogene strukturierte Unternehmen:

	Fondsvermögen in Mio. €	Anteil am Kapital/ Fondsvermögen in %
Name, Sitz	31.12.2019	31.12.2019
Deka-ImmobilienMetropolen, Frankfurt am Main	105,0	100,00
Deka-Liquid Alternative Strategies, Luxemburg	49,9	100,00
Deka-Institutionell Absolute Return Dynamisch, Frankfurt am Main	51,4	100,00
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main		
Teilgesellschaftsvermögen Deka Darlehen, Frankfurt am Main	51,5	100,00
Mix-Fonds Index: moderat, Luxemburg	5,0	99,50
Mix-Fonds Index: offensiv, Luxemburg	5,6	98,20
Mix-Fonds Index: ausgewogen, Luxemburg	5,3	96,84
Mix-Fonds Index: dynamisch, Luxemburg	5,5	96,75
Deka-Immobilien PremiumPlus-Private Banking, Luxemburg	1,2	94,51
Deka-MultiFactor Global Corporates, Luxemburg	38,0	91,25
Deka-RentSpezial EM 9/2025, Frankfurt am Main	33,7	89,57
Deka Germany 30 UCITS ETF, Frankfurt am Main	37,8	88,08
Deka-RentSpezial High Income 9/2025, Frankfurt am Main	37,7	80,34
Deka-Institutionell Absolute Return Defensiv, Frankfurt am Main	20,3	80,32
Deka-Multi Strategie Global PB, Frankfurt am Main	30,1	76,55
Deka-PortfolioSelect moderat, Frankfurt am Main	6,7	75,59
Deka Euro Corporates 0-3 Liquid UCITS ETF, Frankfurt am Main	74,9	72,47
Deka-MultiFactor Global Corporates HY, Luxemburg	34,4	70,08
Deka US Treasury 7-10 UCITS ETF, Frankfurt am Main	38,7	69,43
Deka-MultiFactor Emerging Markets Corporates, Luxemburg	28,8	66,84
Deka-MultiFactor Global Government Bonds, Luxemburg	21,9	66,77
Deka-PortfolioSelect ausgewogen, Frankfurt am Main	8,0	65,23
Deka-BasisStrategie Aktien, Frankfurt am Main	21,3	61,47
Deka Portfolio Nachhaltigkeit Globale Aktien, Luxemburg	18,2	55,14
Deka-PortfolioSelect dynamisch, Frankfurt am Main	9,9	53,70
Deka MSCI Europe ex EMU UCITS ETF, Frankfurt am Main	41,5	53,47
Deka-Relax 50, Frankfurt am Main	1,1	48,86
Deka-Relax 70, Frankfurt am Main	1,3	45,87
Deka-EuroFlex Plus, Luxemburg	120,1	45,79
Deka-Relax 30, Frankfurt am Main	1,3	42,30
Deka-RentSpezial HighYield 9/2025, Frankfurt am Main	64,5	39,21
Deka Eurozone Rendite Plus 1-10 UCITS ETF, Frankfurt am Main	49,5	36,03
Deka MSCI Japan UCITS ETF, Frankfurt am Main	121,3	35,68
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main		
Teilgesellschaftsvermögen Mittelstandskreditfonds I, Frankfurt am Main	49,3	23,00

84 Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Deka-Gruppe unterhält geschäftliche Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen. Hierzu gehören die Anteilseigner der DekaBank, aus Gründen der Wesentlichkeit nicht konsolidierte Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen und deren jeweilige Tochterunternehmen sowie Personen in Schlüsselpositionen und deren Angehörige sowie von diesen beherrschte Unternehmen. Nicht konsolidierte eigene Publikums- und Spezialfonds, bei denen am Bilanzstichtag die Anteilsquote der Deka-Gruppe 10,0 Prozent übersteigt, werden für diese Darstellung entsprechend ihrer Anteilsquote als Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen beziehungsweise sonstige nahestehende Unternehmen ausgewiesen.

Natürliche Personen in Schlüsselpositionen, die gemäß IAS 24 als nahestehend betrachtet werden, sind die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der DekaBank als Mutterunternehmen. Der Personalaufwand für die betreffenden Personen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	Vors	tand	Verwaltungsrat		
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	
Kurzfristig fällige Leistungen	3,7	3,3	0,8	0,7	
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	1,9	2,0	-		
Andere langfristig fällige Leistungen	2,4	2,5	-		
Gesamt	8,0	7,8	0,8	0,7	

Die Vergütungen an Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat, die außerhalb ihrer Verwaltungsratstätigkeit geleistet wurden, erfolgten zu marktüblichen Konditionen.

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe werden Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu marktüblichen Bedingungen und Konditionen abgeschlossen. Es handelt sich dabei unter anderem um Kredite, Tages- und Termingelder sowie Derivate. Die nicht konsolidierten Tochtergesellschaften erhalten Leistungen der Deka-Gruppe im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbesorgung unentgeltlich. Dies betrifft auch drei in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen, die keine eigenen Mitarbeiter beschäftigen. Die Verbindlichkeiten der Deka-Gruppe gegenüber den Publikums- und Spezialfonds sind im Wesentlichen Bankguthaben aus der vorübergehenden Anlage liquider Mittel. Der Umfang der Transaktionen ist aus den folgenden Aufstellungen ersichtlich.

Geschäftsbeziehungen zu Anteilseignern der DekaBank und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften:

	Anteils	eigner	Tochterunternehmen	
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	-		0,4	0,1
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	-		3,1	3,1
Sonstige Aktiva	-		16,5	0,3
Summe Aktivposten			20,0	3,5
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	63,4	41,1	59,7	63,6
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	-		0,5	0,3
Sonstige Passiva	-		0,0	0,0
Summe Passivposten	63,4	41,1	60,2	63,9

Geschäftsbeziehungen zu Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen und sonstigen nahestehenden Gesellschaften:

	Gemeinschafts Assoziierte U		Sonstige nahestehende Unternehmen	
Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	0,0	0,0	-	0,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	1,3	1,5	0,0	_
Sonstige Aktiva	0,1	0,4	0,6	0,7
Summe Aktivposten	1,4	1,9	0,6	0,7
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11,9	425,5	103,2	313,0
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	57,7	53,2	-	0,0
Summe Passivposten	69,6	478,7	103,2	313,0

$85\,\mathrm{Durchschnittliche}$ Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

	2019			2018		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Vollzeitbeschäftigte	2.553	1.069	3.622	2.543	1.063	3.606
Teilzeit- und Aushilfskräfte	213	761	974	198	721	919
Gesamt	2.766	1.830	4.596	2.741	1.784	4.525

86 Bezüge der Organe

€	31.12.2019	31.12.2018
Gesamtbezüge aktiver Organmitglieder		
Vorstand	6.207.945	5.516.325
Verwaltungsrat	780.000	711.333
Gesamtbezüge früherer Organmitglieder und ihrer Hinterbliebenen		
Vorstand	3.921.802	4.369.136
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstände und ihre Hinterbliebenen	65.312.543	59.905.883

Die angegebenen Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder enthalten alle im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Vergütungen und Sachbezüge. Dazu zählen auch variable Vergütungsbestandteile, die auf Vorjahre entfallen und somit von der Geschäftsentwicklung früherer Perioden abhängig sind.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Ebenso wurden keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden den aktiven Vorstandsmitgliedern variable Vergütungsbestandteile, die von künftigen Bedingungen abhängen, in Höhe von 2,5 Mio. Euro (Vorjahr: 2,2 Mio. Euro) zugesagt.

Variable Vergütungsbestandteile, auf die nicht schon im Jahr der Zusage ein Anspruch entsteht und die nachgelagert zur Auszahlung kommen (aufgeschobene variable Vergütungsbestandteile), werden zur Hälfte in Form von Instrumenten gewährt. Alle aufgeschobenen variablen Vergütungsbestandteile unterliegen einer Wartefrist von bis zu 5 Jahren, während derer sie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben im Fall der Verfehlung von Zielen auf individueller, Unternehmens- oder Gruppenebene gekürzt werden oder ganz verfallen können.

Der Wert der Instrumente ist von der nachhaltigen Wertentwicklung der Deka-Gruppe abhängig. Die Instrumente sind mit einer Haltefrist von einem Jahr nach Ablauf der Wartefrist versehen, nach deren Verstreichen sie ausgezahlt werden. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten oder Pflichtverletzungen können auch bereits ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile noch für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Ablauf der letzten Wartefrist für das betreffende Geschäftsjahr zurück gefordert werden.

Die Gesamtbezüge beinhalten aufgeschobene variable Vergütungsbestandteile aus Vorjahren an aktive Vorstandsmitglieder in Höhe von 2,4 Mio. Euro und an frühere Vorstandsmitglieder in Höhe von 0,4 Mio. Euro. Davon entfällt auf aktive Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 0,5 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von 0,6 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2016 ein Betrag in Höhe von 0,4 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 0,4 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 0,3 Mio. Euro und für das Geschäftsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro.

87 Abschlussprüferhonorare

Im Berichtsjahr wurden für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses folgende Honorare als Aufwand erfasst:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Honorare für			
Abschlussprüfungsleistungen	4,5	3,9	0,6
Nichtprüfungsleistungen			
Andere Bestätigungsleistungen	0,8	0,9	-0,1
Steuerberatungsleistungen	0,0	0,0	0,0
Sonstige Leistungen	-		
Gesamt	5,3	4,8	0,5

88 Übrige sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Zwischen Bilanzstichtag und dem Datum der ersten Prüfung der Abschlüsse (2. März 2020) sind keine wesentlichen Ereignisse von besonderer Bedeutung eingetreten. Der weitere Verlauf der Covid-19/Corona-Krise insbesondere ab Anfang März 2020 führt zu nachhaltigen Konjunktur- und Kapitalmarktbelastungen, die in der Folge das Wirtschaftliche Ergebnis und weitere zentrale Steuerungsgrößen der DekaBank derart belasten können, dass diese im Jahr 2020 deutlich stärker unter dem Wert von 2019 liegen. Demzufolge wurde auch im Konzernlagebericht eine Ergänzung im Prognosebericht aufgenommen.

Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses

Der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 55.218.050,08 Euro lautet wie folgt:

• Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 55.218.050,08 Euro, das heißt 28,8 Prozent auf die per 31. Dezember 2019 bestehenden dividendenberechtigten Anteile am Stammkapital der Bank (191.729.340,56 Euro).

Der Konzernabschluss wird am 28. Februar 2020 und im Hinblick auf den Nachtrag am 24. März 2020 durch den Vorstand der DekaBank zur Veröffentlichung freigegeben.

Versicherung des Vorstands

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Frankfurt am Main, 28. Februar 2020

Ergänzung von Konzernanhang und Konzernlagebericht um Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag:

Diese Ereignisse betreffen die Auswirkungen aus dem weiteren Verlauf der Covid-19/Corona-Krise in Form von nachhaltigen Konjunktur- und Kapitalmarktbelastungen und mögliche Belastungen auf zentrale Steuerungsgrößen der DekaBank.

Frankfurt am Main, 24. März 2020

DekaBank Deutsche Girozentrale

Der Vorstand

Dr. Stocker

Better

Dr. Danne

Kapffer

Müller

Muller

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt am Main, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie den Notes (Konzernanhang 2019) – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Bewertung von zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Konzernanhang Note 8 und 9.

DAS RISIKO FÜR DEN KONZERNABSCHILISS

Zum 31. Dezember 2019 weist die Deka-Gruppe insgesamt "Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva" in Höhe von EUR 30,4 Mrd. aus. Dies stellt mit 31,3 % der Bilanzsumme einen wesentlichen Posten auf der Aktivseite der DekaBank dar und enthält Wertpapiere und Derivate, für die ein notierter Preis auf einem aktiven Markt vorliegt und solche, für die Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer bzw. nicht beobachtbarer Marktdaten herangezogen werden (dies entspricht den Fair Value Kategorien 1 bis 3 des IFRS 13).

Das Risiko für den Abschluss könnte insbesondere darin bestehen, dass bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte keine sachgerechten Marktpreise, Bewertungsverfahren und -modelle sowie darin einfließende Bewertungsparameter verwendet werden.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir einen Prüfungsansatz entwickelt, der sowohl Kontrollprüfungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen umfasst. Demzufolge haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

Für unsere Beurteilung haben wir eine Einsichtnahme in Unterlagen sowie Befragungen durchgeführt und die Funktionsfähigkeit wesentlicher Kontrollen getestet. Insbesondere haben wir die wesentlichen Prozesse und Kontrollen der DekaBank bezüglich

- der Beschaffung und Validierung bzw. unabhängiger Verifizierung von notierten Preisen sowie beobachtbaren und nicht beobachtbaren Marktdaten,
- der Validierung der Bewertungsverfahren und -modelle sowie
- der Fair Value Bewertung von Wertpapieren und Derivaten

hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt. In Ergänzung haben wir die Wirksamkeit der allgemeinen IT-Kontrollen in den zum Einsatz kommenden IT-Systemen geprüft.

Wir haben zum 31. Dezember 2019 u.a. die folgenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen für risikoorientiert ausgewählte Portfolien von Wertpapieren und Derivaten vorgenommen:

- Durchführung einer unabhängigen Preisverifizierung bei Vorliegen eines notierten Preises auf einem aktiven Markt.
- Sofern keine notierten Preise auf einem aktiven Markt vorliegen, haben wir eine stichprobenhafte Nachbewertung unter Verwendung unabhängiger Bewertungsverfahren, -parameter und -modelle durchgeführt.
- Prüfung der Ermittlung und Erfassung von Bewertungsanpassungen zur Ermittlung des Fair Values.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Klassifizierung der zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva sowie die im Rahmen ihrer Bewertung herangezogenen Marktpreise, Bewertungsverfahren und -modelle bei der DekaBank sind sachgerecht. Die eingehenden Parameter wurden angemessen hergeleitet.

Bewertung von zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva aus den ZertifikateemissionenZu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Konzernanhang Note 8 und 9.

DAS RISIKO FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Der Posten "Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva" hat einen Anteil von 30,7 % (EUR 29,9 Mrd.) an der Bilanzsumme der Deka-Gruppe und enthält u.a. Zertifikateemissionen, die auf Basis beobachtbarer bzw. nicht beobachtbarer Inputparameter bewertet werden.

Das Risiko für den Konzernabschluss könnte insbesondere darin bestehen, dass bei der Ermittlung der Fair Values keine sachgerechten Bewertungsverfahren und -modelle sowie darin einfließende Bewertungsparameter verwendet werden.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir einen Prüfungsansatz entwickelt, der sowohl Kontrollprüfungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen umfasst. Demzufolge haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

Für unsere Beurteilung haben wir eine Einsichtnahme in Unterlagen sowie Befragungen durchgeführt und die Funktionsfähigkeit wesentlicher Kontrollen getestet. Insbesondere haben wir die wesentlichen Prozesse und Kontrollen der DekaBank bezüglich

- der Beschaffung und Validierung bzw. unabhängiger Verifizierung von notierten Preisen sowie beobachtbaren und nicht beobachtbaren Marktdaten,
- der Validierung der Bewertungsverfahren und -modelle,
- der Fair Value Bewertung von Zertifikaten sowie

hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt. In Ergänzung haben wir die Wirksamkeit der allgemeinen IT-Kontrollen in den zum Einsatz kommenden IT-Systemen geprüft.

Wir haben zum 31. Dezember 2019 u.a. die folgenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen für risikoorientiert ausgewählte Zertifikate vorgenommen:

- Stichprobenhafte Nachbewertung unter Verwendung unabhängiger Bewertungsverfahren, -parameter und -modelle. Dabei haben wir die wesentlichen Produkt-Modell-Kombinationen der Bank abgedeckt.
- Prüfung der zur Bewertung der Zertifikate verwendeten Diskontkurven.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die von der DekaBank für die Bewertung der zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva aus den Zertifikateemissionen herangezogenen Bewertungsverfahren und -modelle sind sachgerecht. Die eingehenden Parameter wurden angemessen hergeleitet.

Die Ermittlung und Erfassung des Provisionsergebnisses aus dem Fondsgeschäft Zu den angewandten Bilanzierungsgrundlagen verweisen wir auf den Konzernanhang Note 15 und 35.

DAS RISIKO FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Das Provisionsergebnis aus dem Fondsgeschäft der Deka-Gruppe ist der Höhe nach ein wesentlicher Bestandteil sowohl des gesamten Provisionsergebnisses als auch des Jahresergebnisses des DekaBank-Konzerns. Die Deka-Gruppe weist im Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019 Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft von EUR 2,4 Mrd. und Provisionsaufwendungen aus dem Fondsgeschäft von EUR 1,2 Mrd. aus.

Die Deka-Gruppe realisiert Provisionserträge aus der Verwaltung bzw. aus dem Vertrieb von Investmentfondsanteilen, wenn die Voraussetzungen nach IFRS 15 gegeben sind. Korrespondierend werden die mit den jeweiligen Provisionserträgen in Zusammenhang stehenden Provisionsaufwendungen, die im Wesentlichen aus Vergütungen an Vertriebspartner resultieren, erfasst.

Die Abrechnungs- und Buchungssystematik für Provisionserträge und -aufwendungen aus dem Fondsgeschäft der Deka-Gruppe ist vielschichtig. Die Vielschichtigkeit spiegelt sich insbesondere in den unterschiedlichen Provisionsarten im Fondsgeschäft sowie in der Abwicklung von Erwerbs-, Emissions-, Abrechnungs- und Zahlungsvorgängen zwischen Fonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe und der DekaBank sowie den Sparkassen wider.

Das Risiko für den Konzernabschluss könnte darin bestehen, dass das Provisionsergebnis aus dem Fondsgeschäft durch eine nicht angemessene Ermittlung und Erfassung der entsprechenden Provisionserträge und -aufwendungen nicht sachgerecht im Konzernabschluss abgebildet wird.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir einen Prüfungsansatz entwickelt, der sowohl Kontrollprüfungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen umfasst. Demzufolge haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

Zur Prüfung des Provisionsergebnisses aus dem Fondsgeschäft haben wir die wesentlichen internen rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen bzgl. der

- ordnungsgemäßen Ordererfassung,
- Erfassung und Pflege von Fonds- und Depotstammdaten sowie
- buchhalterischen Abbildung von Provisionserträgen und -aufwendungen aus dem Fondsgeschäft

hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt. In Ergänzung haben wir die Wirksamkeit der allgemeinen IT-Kontrollen in den zum Einsatz kommenden IT-Systemen geprüft.

Im Rahmen von aussagebezogenen Prüfungshandlungen haben wir die ordnungsmäßige buchhalterische Erfassung der Provisionserträge und -aufwendungen durch Abstimmung der Abrechnungen zu den zugrunde liegenden Unterlagen, die die Grundlage für die Ermittlung und Erfassung von Provisionserträgen und -aufwendungen darstellen, für einzelne Geschäftsvorfälle nachvollzogen.

Zusätzlich erfolgte die Durchführung von Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen und Branchentrends im Rahmen von analytischen Prüfungshandlungen.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Basierend auf den Ergebnissen der Kontrollprüfungen und der aussagebezogenen Prüfungshandlungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Provisionserträge und -aufwendungen aus dem Fondsgeschäft sachgerecht ermittelt und erfasst werden.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Verwaltungsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den gesonderten nichtfinanziellen Bericht, auf den im Konzernlagebericht Bezug genommen wird. Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts.

Die sonstigen Informationen umfassen nicht den Konzernabschluss, die inhaltlich geprüften Konzernlageberichtsangaben sowie unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 4. April 2019 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 19. Juni 2019 vom Verwaltungsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2013 als Konzernabschlussprüfer der DekaBank tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die DekaBank bzw. für die von der DekaBank beherrschten Unternehmen erbracht:

Wir haben eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts durchgeführt. Ferner haben wir andere Bestätigungsleistungen erbracht, u.a. Depot-WpHG-Prüfungen, Prüfungen gemäß ISAE 3402, Erteilung eines Comfort Letters sowie sonstige aufsichtsrechtlich erforderliche Bestätigungsleistungen sowie Steuerberatungsleistungen für das Asset Management, die vom Prüfungsausschuss gebilligt wurden.

Hinweis zur Nachtragsprüfung

Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem geänderten Konzernabschluss und geänderten Konzernlagebericht aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 2. März 2020 abgeschlossenen Abschlussprüfung und unserer am 25. März 2020 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Angaben im Konzernanhang und Konzernlagebericht aufgrund einer unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus aktualisierten Prognoseberichterstattung bezog. Auf die Darstellung der Änderung durch die gesetzlichen Vertreter im geänderten Konzernanhang, Note 88 "Übrige sonstige Angaben" sowie im geänderten Konzernlagebericht, Abschnitt "Prognosebericht" wird verwiesen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

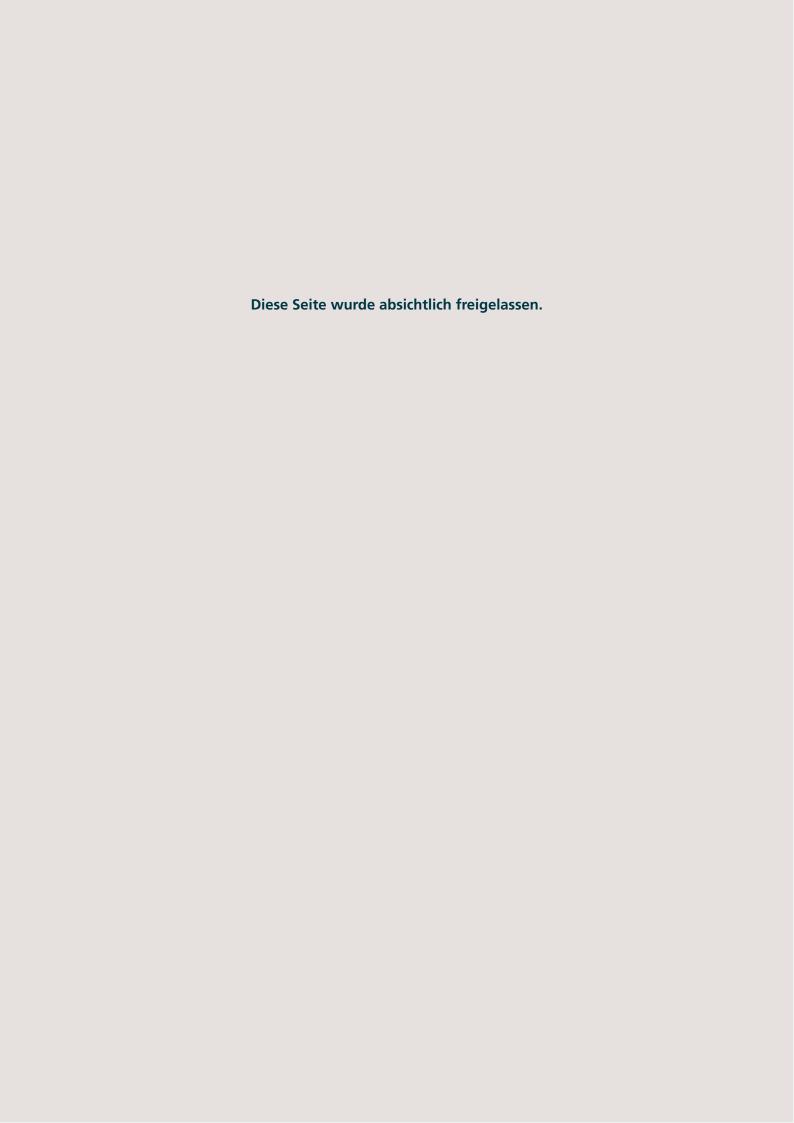
Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Thomas Beier.

Frankfurt am Main, den 2. März 2020/begrenzt auf die im Hinweis zur Nachtragsprüfung genannte Änderung: 25. März 2020

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Pukropski gez. Beier

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer



Liste der Dokumente, aus denen Teile mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind

Die folgenden Informationen aus den nachstehenden Dokumenten sind gemäß TEIL A.2. mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen und sind Bestandteil des Prospekts.

Dokument/Link Seiten Referenz

Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 13. Juni 2019, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II, für Nichtdividendenwerte gemäß Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der PVO.

(https://www.deka.de/mms/DekaBank EPIHS-II 13062019 m FinTs.pdf)

Mittels Verweis aufgenommen sind aus diesem:

D.3. Emissionsbedingungen W-166- – W-462

FINANZTEIL

Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am F_{18} -0 – F_{18} -130

31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr

A -1- ANNEX

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

A -2- ANNEX

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / GLOSSAR

Dieser ANNEX 2 enthält gemäß TEIL A.1.8. zu bestimmten im Prospekt verwendeten Abkürzungen Definitionen bzw. Erläuterungen, die gegebenenfalls nicht an anderer Stelle im Prospekt definiert sind.

Der ANNEX 2 ist wie folgt gegliedert:

Im ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS sind

- im ersten Abschnitt Gesetze und sonstige Regularien aufgenommen.
- im zweiten Abschnitt werden übliche verwendete Abkürzungen dargestellt.

Im GLOSSAR sind bestimmte Fachbegriffe erläutert.

A -3- ANNEX

1. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Regulatorische Abkürzungen

Abwicklungsmechanismusgesetz: Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe

AIFM-Richtlinie: EU-AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung)

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

BRRD: Richtlinie 2014/59/EU, in der jeweils gültigen Fassung

BRRD II: Richtlinie (EU) 2019/879, in der jeweils gültigen Fassung

BRRD-Änderungsrichtlinie: Richtlinie (EU) 2017/2399, in der jeweils gültigen Fassung

CRR: EU-CRR-Verordnung (Verordnung (EU) 575/2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung)

CRR II: Verordnung (EU) 2019/876, in seiner jeweils gültigen Fassung

CRD IV Paket: CRD IV und CRR

CRD V: Richtlinie (EU) 2019/878, in der jeweils gültigen Fassung

Deutsche Umsetzungsvereinbarung: Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit der Bundesrepublik Deutschland eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf die Umsetzung von FATCA abgeschlossen

EinSiG: Einlagensicherungsgesetz

FATCA: Vorschriften des U.S. Internal Revenue Code

FIEA: Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948), in seiner jeweils gültigen Fassung

FSMA: Financial Services and Markets Act 2000, in seiner jeweils gültigen Fassung

HGB: Handelsgesetzbuch

IFRS: International Financial Reporting Standard

IRS: Notice 2012-20 des U.S. Internal Revenue Service

KredReorgG: Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (auch "Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz")

KWG: Kreditwesengesetz

Luxemburger Prospektgesetz: Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières), in seiner jeweils gültigen Fassung

MaRisk: Mindestanforderungen an das Risikomanagement

MiFID II: Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, in ihrer jeweils geänderten Fassung

MREL: Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities)

OGAW-Richtlinie: Richtlinie 2009/65/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung

PVO: EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129, in ihrer jeweils gültigen Fassung)

Rating-VO: EU-Verordnung über Ratingagenturen (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009), in ihrer jeweils gültigen Fassung

Referenzwert-VO: Verordnung (EU) 2016/1011, in ihrer jeweils gültigen Fassung

Trennbankengesetz: Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen

SAG: Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen**Securities Act**: U.S. Securities Act of 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung

SRM: einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM)

SRM II: Änderung der SRM-Verordnung

SRM-Verordnung: EU-SRM-Verordnung (Verordnung (EU) 806/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung)

SSM: einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM)

SSM-Verordnung: EU-SSM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung)

U.S.-Internal Revenue Code: U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung

U.S. Treasury Regulations: United States Treasury Regulations

Versicherungsverteilungsrichtlinie: Richtlinie (EU) 2016/97, in ihrer jeweils geänderten Fassung

WpHG: Wertpapierhandelsgesetz

A -4- ANNEX

Weitere verwendete Abkürzungen

Art. Artikel Abs. Absatz

bspw.beispielsweisebzgl.bezüglichbzw.beziehungsweise

CAD Canadian Dollar (Währung Kanadas)
CHF Schweizer Franken (Währung der Schweiz)

d.h. das heißt etc. et cetera

EU Europäische Union

EUR Euro (Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion)

evtl. eventuell f. fortfolgend ff. fortfolgende

GBP Pfund Sterling (Währung des Vereinigten Königreichs)

ggf. gegebenenfallsinkl. inklusivei.V.m. in Verbindung mit

JPY Japanese Yen (Währung Japans)

Mio. Millionen Mrd. Milliarden Nr. Nummer ohne Angabe 0.A. per annum p.a. siehe S. Seite S. siehe oben **S.O.** siehe unten s.u.

sog. so genannt(e)(en)(er)(es)

Tsd. Tausend unter anderem

U.S. United States (Vereinigte Staaten von Amerika)

USD United States Dollar (Währung der Vereinigten Staaten)

vgl. vergleiche
z.B. zum Beispiel
€ siehe "EUR"
\$ siehe "USD"
\$ Paragraph
% Prozent

A -5-

2. GLOSSAR

Additional Tier 1 Capital: im Eigenkapital AT1-Anleihe der DekaBank

Administrator: natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt

AIF: Fonds, die entsprechend den Vorgaben der AIFM-Richtlinie operieren

an der Emission/dem Angebot beteiligte Personen: die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle, die etwaigen Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, der kursstabilisierende Manager sowie die für das Market Making zuständige Person

Anlegerkategorien: Kategorien potenzieller Anleger

Aufstockung: Begebung einer weiteren Tranche einer Serie von Wertpapiere zur Erhöhung des Gesamtemissionsvolumens

BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bail-in Instrumente: ermöglichen es der Maßgeblichen Behörde, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder ganz oder teilweise in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln

Bank: siehe "DekaBank"

Barausgleich: Tilgung von Wertpapieren durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags

basiswertabhängige Rückzahlung: die Rückzahlung bzw. die Tilgungsleistung ist von einem oder mehreren Basiswerten abhängig

basiswertabhängige Verzinsung: liegt vor, wenn die Verzinsung von einem oder mehreren anderen Basiswerten abhängig ist

Best-of: nur die Wertentwicklung des Basiswerts mit der höchsten Wertentwicklung ist ausschlaggebend

bevorrechtigte Schuldtitel: nicht nachrangige Schuldtitel, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind, (sog. "*senior preferred*"), (siehe TEIL D.1.1.1.1)

C Bestimmungen: Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) sind

CBF: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

CBL: Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg

CSSF: Commission de Surveillance du Secteur Financier

D Bestimmungen: Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) sind

Deka-Gruppe: DekaBank Deutsche Girozentrale und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

DekaBank: Kommerzieller Name der DekaBank Deutsche Girozentrale

DekaBank-Verfahren: Bei Emissionen unter diesem Programm übernimmt die DekaBank die Funktion der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle (so erforderlich) und der Zahlstelle (neben etwaigen gegebenenfalls zusätzlichen erforderlichen Zahlstellen)

Delisting: Rücknahme einer Zulassung an einer Börse bzw. die Einstellung des Handels in einem Marktsegment

Deutschland: Bundesrepublik Deutschland

directed selling efforts: auf die Wertpapiere gezielte Verkaufsbemühungen

Dividendenäquivalente: Zahlungen (einschließlich fiktiver Zahlungen) der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können für US-Bundesbesteuerungszwecke als gleichwertig mit Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt werden.

DSGV: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

EDIS: einheitliches europäisches Einlagensicherungssystems (European Deposit Insurance Scheme – EDIS)

Emissionswährung: Festgelegte Währung für die Emission

Emittentin: siehe "DekaBank"

Emissionsstelle: siehe ANNEX 3 des Prospekts und § 6 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen

Endgültigen Bedingungen: die für die Wertpapiere maßgeblichen endgültigen Bedingungen

EPIHS-I-20: Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I der DekaBank Deutsche Girozentrale

Nachfolge-Basiswert: siehe § 8b der Maßgeblichen Bedingungen Nachfolge-Lieferwert: siehe § 8b der Maßgeblichen Bedingungen

Euroclear: Euroclear Bank SA/NV **EZB**: Europäische Zentralbank

feste Verzinsung: Die Verzinsung ist nicht von einem oder mehreren Basiswerten abhängig.

A -6- ANNEX

Fungibel: wenn einzelne Stücke einer Serie vollständig austauschbar sind

Geregelter Markt: bezeichnet einen geregelten Markt wie in Art. 2 (j) der PVO in Zusammenhang mit Art. 4 (1) Nr. 21 der MiFID II definiert

Gläubigerbeteiligung: Instrument der Gläubigerbeteiligung nach dem SAG

Globalurkunde: Verbriefung von Wertpapieren in Inhabersammelurkunden ohne Zinsschein

Green Bond Framework: siehe TEIL D.1.7.1.1.
Großanleger: siehe "Qualifizierter Anleger"

GuV: Gewinn- und Verlustrechnung

ISIN: International Securities Identification Number

Kleinanleger: Kleinanleger gemäß PVO

Konzern: siehe "Deka-Gruppe"

Lieferung: Tilgung von Wertpapieren durch physische Lieferung von definierten lieferbaren Wertpapieren

Listingstelle: Stellen für die Börsenzulassung Luxemburg: Großherzogtum Luxemburg

Maßgebliche Emissionsbedingungen: Die vollständig wiedergegebenen maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ende der Endgültigen Bedingungen der einzelnen Tranche der Wertpapiere, die auch der jeweiligen Globalurkunde, die das Wertpapier verbrieft, beigefügt werden

Mitgliedstaat: jeder Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, welcher alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Norwegen und Liechtenstein mit einbezieht.

Nachfolgeprospekt: bezeichnet den aktuellsten betreffenden Basisprospekt, in dem die Wertpapiere angegeben sind, die in das fortgesetzte öffentliche Angebot aufzunehmen sind, und der durch Verweis diejenigen Teile des Ursprungsprospekts enthält, die für die betreffende Emission erforderlich sind

nicht bevorrechtigte Schuldtitel: unbesicherte, nicht nachrangige Schuldtitel, die keine nicht bevorrechtigen Schuldtitel sind

OGAW: Fonds, die entsprechend den Vorgaben der OGAW-Richtlinie operieren

öffentliches Angebot von Wertpapieren: eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden

Platzeur: Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft, empfiehlt oder platziert.

Produktgruppe: Die Wertpapiere werden in acht Produktgruppen unterteilt (siehe TEIL D.1.3.1.)

Produkttypen: Jede Produktgruppe umfasst bestimmte Produkttypen

Programm: siehe "EPIHS-I-20"

Prospekt: wie auf dem Deckblatt dieses Dokuments definiert, siehe Seite I

Qualifizierte Anleger: qualifizierter Anleger nach der PVO

Quanto: bedeutet Währungsabsicherung, d. h. es wird ein Umrechnungskurs im Verhältnis 1:1 zugrunde gelegt

RAS: Risk Appetite Statement

referenzsatzabhängige Verzinsung: liegt vor, wenn die Verzinsung von einem oder mehreren Referenzsätzen abhängig ist

Referenzwerte: Basiswerte von Wertpapieren, einschließlich Referenzsätze die Gegenstand der Referenzwert-VO sein können

Regulierter Markt: siehe "Geregelter Markt"

RFR: siehe "Risikofreier Zinssatz"

RFR-Compounded-Referenzsatz: bezeichnet einen Referenzsatz mit Bezug zu einem Risikofreien Zinssatz.

Risikofreier Zinssatz: risikofreier, auf getätigten Transaktionen basierender Tageszinssatz (z.B. der Euro Short-Term Rate (€STR) oder die Secured Overnight Financing Rate für U.S. Dollar Finanzierungen (SOFR) , jeweils ein "Risikofreier Zinssatz" auch "RFR")

Rückzahlungskomponente: Regelungen betreffend die Rückzahlung des Wertpapiers

Rückzahlungs-Währung: Festgelegte Währung für die Rückzahlung

Schuldverschreibungen: siehe "Wertpapiere"

Sicherungssystem: institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

Ursprungsprospekt: bezeichnet den Prospekt, unter dem die erste Tranche einer Serie öffentlich angeboten und/ oder an einem Regulierten Markt zugelassen wurde.

A -7- ANNEX

Vertriebsstelle: siehe "Platzeur"

Wert (des Basiswerts): bezeichnet in Abhängigkeit der Art des Basiswerts den Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswerts

Wertpapierart: Die Emittentin unterscheidet ihre Inhaberschuldverschreibungen insbesondere nach dem Status und Rang (siehe TEIL D.1.1.1.1.)

Wertpapiere: alle unter diesem Prospekt möglichen Nichtdividendenwerte, auch die "Schuldverschreibungen"

Wertpapiertyp: Wertpapiere werden daraufhin unterschieden, ob die Verzinsung und/oder die Rückzahlung basiswertabhängig ist oder nicht (siehe TEIL D.1.3.1.1.).

Worst-of: nur die Wertentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Wertentwicklung ist ausschlaggebend

WKN: Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer

Zinskomponente: Regelungen betreffend die Verzinsung des Wertpapiers

Zinsmodelle: die Methode(n) für die Berechnung der Zinsen **Zins-Währung**: Festgelegte Währung für die Zinszahlung

Zuständige Behörde: siehe "CSSF"

A -8- ANNEX

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

A -9-

ADRESSEN-LISTE

EMITTENTIN

DekaBank Deutsche Girozentrale

Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Deutschland

EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE, BERECHNUNGSSTELLEN grundsätzlich

DekaBank Deutsche Girozentrale

Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Deutschland

LISTINGSTELLE grundsätzlich

DekaBank Deutsche Girozentrale

Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Deutschland

RECHTSBERATER

der Emittentin

in Bezug auf deutsches Recht

Zentralbereich Recht, Kapitalmarktrecht DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Deutschland Mayer Brown LLP Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main Deutschland

A -10-